This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 826,966

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

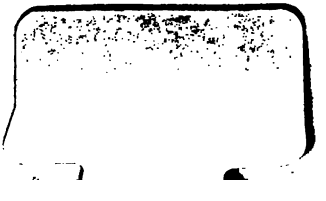

Ge. 214c.

Bischöflich-schwerinsche Siegel.

1. Siegel des Bischofs Berno. – 1173.

2. Siegel des Bischofs Brunward. 1235 – 1236.

3. Grosses Siegel des schweriner Dom-Capitels. 1248 – 1550.

Jahrbücher

des

Vereins für meklenburgiſche Geſchichte und Alterthumskunde,

aus

den Arbeiten des Vereins

herausgegeben

von

G. C. F. Liſch,

großherzoglich-meklenburgiſchem Archivar und Regierungs-Bibliothekar, Aufſeher der großherzoglichen Alterthümer- und Münzenſammlungen zu Schwerin

auch

Ehrenmitgliede der deutſchen und ordentlichem Mitgliede der hiſtoriſch-theologiſchen Geſellſchaft zu Leipzig, Ehrenmitgliede des voigtländiſchen alterthumsforſchenden Vereins und des Vereins zu Würzburg, correſpondirendem Mitgliede der geſchichts- und alterthumsforſchenden Geſellſchaften zu Stettin, Halle, Kiel, Salzwedel, Sinsheim, Berlin, Kopenhagen, Hamburg und Breslau,

als

erſtem Secretair des Vereins für meklenburgiſche Geſchichte und Alterthumskunde.

Achter Jahrgang.

Mit drei Steindrucktafeln und einem Holzſchnitt.

Auf Koſten des Vereins.

In Commiſſion in der Stillerſchen Hofbuchhandlung zu Roſtock und Schwerin.

Schwerin, 1843.

DD
801
.M31
M49
v.8

Inhaltsanzeige.

		Seite.
I.	Ueber die Stiftung der Klöster und Kirchen zu Bützow und Rühn, vom Archivar Lisch zu Schwerin	1
II.	Geschichte des bischöflich-schwerinschen Wappens, von demselben	9
III.	Ueber die evangelische Kirchen-Visitation vom Jahre 1535, von demselben	37
IV.	Regierungs-Verordnung des Herzogs Johann Albrecht I. beim Antritt seiner Regierung 1552, von demselben .	52
V.	Das Leben des Canzlers Heinrich Husan d. A., vom Archiv-Registrator Glöckler zu Schwerin	60
VI.	Der reichsgerichtliche Pfandungsproceß, in besonderer Anwendung auf das ehemalige lübeckische Heil. Geist-Hospital-Dorf Strisenow, vom Dr. Dittmer zu Lübeck . .	161
VII.	Ueber den Ursprung und den Umfang der Lieferung der Pachtgerste aus Russow, von demselben . . .	177
VIII.	Ueber die rostocker Chroniken des 16. Jahrhunderts, vom Archivar Lisch	183
IX.	Plattdeutsche Sprichwörter, vom Hülfsprediger Günther zu Eldena	198
X.	Meklenburgische Volkssagen, von demselben . .	202
XI.	Fragmente altniederländischer Gedichte, vom Archivar Lisch	213
XII.	Miscellen und Nachträge	219
XIII.	Urkunden-Sammlung	247

I.

Ueber die
Stiftung der Klöster zu Bützow und Rühn,

von

G. C. F. Lisch.

Die Geschichte der Stiftung der Klöster und Kirchen zu Bützow und Rühn, welche bisher kaum berührt ist, hat, wie überhaupt die Geschichte der Stiftung der Frauenklöster in Meklenburg, so viel Interesse, daß sie unentbehrliches Material zur Geschichte der Germanisirung Meklenburgs und der Entwickelung der neuern Zustände liefert. Leider fehlt es auch über diese Stiftungen an Urkunden, indem im J. 1628 die Urkunden nicht allein des Bisthums Schwerin, sondern auch des Collegiatstifts Bützow und des Klosters Rühn nach Dänemark versetzt wurden; jedoch können für den Nothbedarf die Regesten der bischöflich-schwerinschen Urkunden, welche noch am Ende des 16. Jahrh. nach den Originalen gemacht sind, und die geretteten Copeibücher des Collegiatstifts Bützow aushelfen.

Das Bisthum Schwerin erhielt im J. 1171 bei seiner Dotation von dem Fürsten Pribislav das Land Bützow [1]), welches nach den Confirmations-Urkunden aus dem 12. Jahrh. zu der Burg Bützow (castrum Butissowe) gehörte. Der Bischof Berno hatte dieses Land unter der Bedingung erhalten, daß er ein Kloster in demselben gründe [2]). Zunächst beschäftigte ihn jedoch die thätige Verbreitung des Christenthums und er verwandte seine ganze Sorgfalt auf die Einrichtung des Dom-Capitels zu Schwerin und seines Sprengels, auf die Stiftung der Cistercienser-Mönchsklöster Doberan (1170 [3]) und Dargun (1172) [4]) und auf die Gründung von Pfarr-

1) Vgl. Lisch Mekl. Urk. Bd. III.
2) Vgl. unten über die Stiftung des Klosters Rühn.
3) Vgl. Jahrb. II., S. 14.
4) Vgl. Lisch Mekl. Urk. I., S. XIV.

kirchen im Lande, wie denn schon im J. 1173 die Priester von Bicheln, Cramon und Stück, alle nicht weit von Schwerin, vorkommen [1]). Dann begann er die Errichtung eines Nonnenklosters zu Bützow [2]), wie es ihm zur Pflicht gemacht war. Mitten unter solchen Bestrebungen raffte aber ein plötzlicher Tod am 30. Dec. 1178 den Wendenfürsten Pribislav hinweg, und dieser Sturz war das Signal zu einem allgemeinen Abfall und Aufstande der Obotriten [3]), welche die gegründeten Klöster wieder zerstörten. Und als auch der Pommernherzog Kasimir I. im J. 1182 in der Schlacht [4]) fiel, bestärkte dieser Todesfall auch die östlichen Wenden zu einer Schilderhebung und zum Abfall vom Reiche und vom Christenthum [5]), nachdem die wendischen Fürsten durch den Sturz Heinrichs des Löwen ihre festeste Stütze verloren hatten. Innere Fehden öffneten den Brandenburgern [6]) die Thore zum Lande und so ward die Verwirrung noch vergrößert. Die neue Lehre und Bildung hatte nur noch unter dem Schutze des Grafen von Schwerin feste Wurzel. Aber auch der erste Graf von Schwerin, Gunzelin I., starb in diesen Zeiten (vor 1187) und der Bischof Berno trat am 14. Jan. 1191 [7]) vom Schauplatze seines segensreichen Wirkens. Erst langsam konnte die junge Saat unter so thätigen Männern reifen, wie es der Bischof Brunward von Schwerin, der Fürst Heinrich Borwin I. von Meklenburg und der Graf Heinrich I. von Schwerin waren; das Kloster Dargun konnte erst im J. 1216 restaurirt werden [8]).

Das Nonnenkloster zu Bützow

ist bisher völlig unbekannt gewesen, wenn man nicht Mantzels Aeußerung in den Bützowschen Ruhestunden XIII., S. 25, über eine Ackerstelle bei Bützow:

„Der „Nunnen-Kamp" ein Platz Acker- und „Wiesenwerks. Ich bin noch immer darauf erpicht,

1) Vgl. Lisch Mekl. Urk. I., S. 7. — „Berno, — a Zwerin incipiens, „populo sedenti in tenebris lumen fidei invexit, — — ecclesias fundans": Urk. des Kaisers Friederich v. J. 1170, das. III., S. 19.
2) Vgl. unten über die Stiftung der Klosters Rühn.
3) Vgl. Jahrb. II., S. 18.
4) Vgl. Jahrb. III., S. 26.
5) Vgl. Jahrb. III., S. 203.
6) Vgl. Jahrb. III., S. 26.
7) Vgl. Jahrb. III., S. 35.
8) Vgl. Lisch Mekl. Urk. I., S. 19.

„daß hier zu Bützow ein eigentliches Jungfern-
„Kloſter geweſen",

für etwas mehr als eine Vermuthung halten will. Nach den Stiftungs- und Beſtätigungs-Urkunden des Kloſters Rühn war aber der Biſchof Berno von Schwerin:

„zu anrichtung des Cloſters verpflichtet ge-
„weſen, weil mit ſolchem anhange und beſcheide das
„land Buzhiowe der Kirchen oder Stiffte Zwerin ge-
„gegeben worden, das der Biſchoff ein Cloſter
„darin bawen ſolte".

Es hatte Berno auch wirklich

„ein Nonnencloſter zu Buzhiowe ange-
„fangen".

Die Stiftung dieſes Kloſters zu Bützow, wahrſcheinlich Ciſtercienſer-Ordens, iſt alſo nicht zu bezweifeln; auf jeden Fall wird ſie vor Bernos Tode, alſo vor dem J. 1191, wahrſcheinlich vor dem J. 1178 geſchehen ſein, da die Vollendung des Kloſters durch Berno

„wegen einfalß der wenden und anderer vor-
„hinderungen nicht volnbracht"

werden konnte.

Ohne Zweifel iſt das Kloſter zu Bützow das älteſte Nonnenkloſter [1]) in Meklenburg geweſen. Nach dem Untergange deſſelben ward einige Jahre vor 1219 zu Parkow [2]), im Kirchſpiele Weſtenbrügge bei Neubukow, das Kloſter Sonnenkamp angelegt, welches im J. 1219 nach Kutſin verlegt und ſeitdem auch Neukloſter genannt ward [3]); dieſes Jungfrauenkloſter erhielt ſeitdem den erſten Platz im Alter der

1) Ein älteres Nonnenkloſter in den hieſigen Gegenden war, ſeit 1177, das Johannis-Kloſter, Ciſtercienſer-Ordens, zu Lübeck, in welchem in den erſten Zeiten Mönche und Nonnen zuſammen lebten; im J. 1245 wanderten die Mönche nach dem neuen Kloſter Cismar aus; vgl. Dittmer Geſchichte des St. Johannis-Kloſters zu Lübeck, 1825. — Auch im Kloſter Dobbertin, geſtiftet vor dem J. 1227, lebten Anfangs Mönche und Nonnen zuſammen (?), bis im J. 1238 das Kloſter für Nonnen confirmirt ward und 1243 die Mönche zu Stade Verzicht leiſteten; vgl. Rudloff Urk. Lief. Nr. VI. u. VIII. Dieſe Nachricht vom Zuſammenleben von Mönchen und Nonnen im Kloſter Dobbertin erleidet dadurch bedeutende Modification, daß in dem Originale der Urkunde vom 9. Julii 1231, in Rudloff U. L. Nr. VI., nicht beate virgini in Dobertin et filiabus ibidem, ſondern fratribus ibidem ſteht; vgl. Mekl. Geweinnütz. Bl. I. S. 18.

2) Nach der Confirmations-Urkunde des Kloſters Sonnenkamp vom J. 1219 in Liſch Mekl. Urk. II.

„villa Parcowe ubi primo claustrum situm fuit".

Kirchberg beſchreibt in ſeiner Chronik Cap. CXXIII. dieſe Stiftung ebenfalls; er nennt die Stelle des alten Kloſters die „clus by Westingebrucke".

3) Ueber die Verſetzung des Kloſters Parkow nach Kutſin ſind die Zeitangaben ſchwankend; die Stiftungsurkunde des Fürſten und die Confirmations-Urkunde

Nonnenklöſter in Meklenburg und daher ein vorzügliches Anſehen.

Es iſt bemerkenswerth, daß Neukloſter urſprünglich an dem wendiſchen Orte Parkow angelegt und daher wohl in der Ueberſetzung Sonnenkamp genannt ward, da die Heidenbekehrer vorherrſchend und gerne an den heiligen Stätten der Heiden chriſtliche Tempel anlegten. Auch bei Parchim liegt ein Bergrücken, der Sonnenberg genannt. Wahrſcheinlich hangen dieſe Benennungen mit dem Namen des Gottes Perkun zuſammen und die Sylbe Park — möchte Licht oder Sonne bedeuten [1]). Auch in der unmittelbaren Nähe von Bützow liegt ein Dorf Parkow; an dieſes Dorf, zwiſchen Parkow und Bützow, grenzte ein Dorf Zarnin [2]), welches nicht mit dem, eine Meile von Bützow liegenden Dorfe Zarnin zu verwechſeln iſt. Der Name Zarnin, — man erinnere ſich an den dunklen Gott Zarnebog (von czarne = ſchwarz), — ſcheint ebenfalls eine mythologiſche Bedeutung, im Gegenſatze von Parkow, zu haben. Auch das Kloſter Zarnetin (Zarrentin) ſcheint an einer heiligen Stätte des Heidenthums gegründet zu ſein. — Noch mehr deutet auf eine heilige Stätte der „Freienſteinberg" (auf der großen ſchmettauſchen Charte) zwiſchen Parkow und Bützow, eine Stelle, an welche ſich, nach dem Namen zu urtheilen, wahrſcheinlich ein uraltes Aſylrecht aus dem Heidenthum knüpfte [3]).

Die Eliſabethkirche

und

das Siechenhaus zu St. Georg

vor Bützow.

Welche Stelle zu dem Nonnenkloſter zu Bützow beſtimmt geweſen ſei, möchte ſchwer zu ermitteln ſein. Vielleicht war

---

des Biſchofs ſind aber ſicher aus dem J. 1219; vgl. Liſch Mekl. Urk. II. Kirchberg ſagt, das Kloſter ſei 8 Jahre nach der Stiftung zu Parkow im J. 1225 nach Kutſin verſetzt.

1) Nach Andeutungen des Herrn Dr. Beyer zu Parchim in Jahrb. VI., S. 59.

2) Im J. 1302 verkaufte Johann v. Cernyn an die Stadt Bützow dieſes Dorf: „villam suam dictam Zernyn sitam inter civitatem ipsam et „villam Parcow".
Die Zarniner Felder reichten bis an den großen bützowſchen See (borgsee). Im J. 1314 war das Dorf ſchon gelegt, indem es nur als „campus Cernyn"
und Stadtfeld aufgeführt wird. — Die adeliche Familie von Zarnin trug wahrſcheinlich von dieſem Orte den Namen.

3) Vgl. Jahrb. VI., S. 77.

ſie dort, wo die St. Eliſabethkirche ſtand. Schon im 13. Jahrhundert war vor der Stadt, vor dem roſtocker Thore, eine Kirche mit einem Hospitale zu Ehren der Heil. Eliſabeth erbauet, welche ſchon vor dem J. 1286 abgetragen war. An der Stelle dieſer Kirche ward, im Einklange mit der Verehrung der H. Eliſabeth, ein Siechenhaus für Ausſätzige, wie gewöhnlich vor den Städten, erbauet und damit eine Capelle vereinigt, welche dem Heil. Georg geweiht war[1]), da der Name der H. Eliſabeth auf die Collegiat-Kirche übergegangen war. Dieſes Siechenhaus iſt das nachmalige Armenhaus zu St. Jürgen. Wahrſcheinlich ward die Eliſabethkirche erſt nach dem J. 1235 erbauet, da in dieſem Jahre die Landgräfin Eliſabeth von Thüringen canoniſirt ward, wenn man nicht annehmen will, daß neben der ältern Kirche nach dem Jahre 1235 ein Siechenhaus erbauet worden ſei und die Kirche nach der Schutzpatronin des jüngern Hospitals einen neuen Namen erhalten habe, was auch nicht unwahrſcheinlich iſt, wie aus der Dedication der jüngern Collegiat-Kirche hervorzugehen ſcheint. Allem Anſcheine nach iſt dieſe Kirche die älteſte zu Bützow geweſen.

Die Collegiat-Kirche zu Bützow.

Schon vor dem J. 1229 hatte der Biſchof Brunward eine Kirche zu Bützow geweiht; er ſpricht dies aus, als er am 24. Jan. 1229,

„praeter ea quibus ecclesiam Butzowiensem in „consecratione ipsius dotauimus“,

eine Vikarei für einen zweiten Geiſtlichen an der Kirche ſtiftete; damals war „Petrus sacerdos in Bützow“. Ob dieſe Kirche das ſpäter in eine Hospital-Kirche umgewandelte Gotteshaus ſei, oder eine andere, ebenfalls nicht mehr vorhandene Kirche, muß unentſchieden bleiben; ſo viel iſt gewiß, daß es nicht die noch ſtehende Kirche, die ehemalige Collegiat-Kirche, ſei. Bützow, als biſchöfliche Stadt und häufige biſchöfliche Reſidenz, war den Biſchöfen lieb geworden. Der Biſchof Theoderich (1239—1247) faßte daher den Plan, gewiß zur Vermehrung der biſchöflichen Würde in der Reſidenz, ein Collegiatſtift nach dem Muſter des Dom-Capitels zu Schwerin zu errichten. Er erbaute daher zu dieſem Zwecke die ſchöne Kirche[2]) und hatte ſchon Alles zur Inſtallirung des Stifts vorbereitet, als ihn der Tod übereilte. Sein Nachfolger Wilhelm

1) Vgl. Urkunden-Sammlung.
2) Vgl. Jahresbericht III., S. 163.

führte am 16. Sept. 1248[1]) seine Absichten aus[2]). Theoderich ward, auf seinen Wunsch, in der neuen Stiftskirche begraben. Der Bischof Wilhelm sagt nämlich in der Fundations-Urkunde des Collegiatstifts:

„considerata pia intentione venerabilis domini „et antecessoris nostri bone memorie Theodo- „rici Suerinensis episcopi circa structuram in „Butzow opere superante materiam laudabiliter „inchoatam, ubi collegium canonicorum ad ho- „norem dei et ecclesie sue instituere proposu- „erat, cultumque diuinum per suam industriam „ampliare, sed mortis calamitate preuentus non „potuit consummare, tamen in promotionem „ecclesie quasi pro angulari lapide in extremis „agens ibi petiit sepeliri."

Diese Kirche war, wie gewöhnlich, zunächst Christo und der Jungfrau Maria, dann, nach der Mutter-Domkirche zu Schwerin, dem Evangelisten Johannes, und endlich im Besondern der Heil. Elisabeth geweiht. Aus dieser Dedication scheint hervorzugehen, daß die Elisabethkirche vor der Stadt die älteste zu Bützow war, durch die Vollendung der Collegiatkirche unterging, dieser ihren Namen überließ und selbst einem Hospitale Platz machte.

Das Kloster Rühn bei Bützow.

Die Stiftung eines Jungfrauenklosters zu oder bei Bützow, welche dem Bischofe Berno für die Ueberlassung des Landes Bützow schon frühe zur Bedingung gemacht war, unterblieb auch nicht, wenn das Kloster auch nicht an der Stelle entstand, an welcher es angefangen war.

Die jungen Herren des Wendenlandes mahnten den Bischof Brunward wiederholt an die Erfüllung der Bedingung, als sie ihm im J. 1232 das Land Bützow bestätigten[3]):

„Nicolaus vnd Hinricus hern zu Rostogk bekennen, „das sie alle ihre recht, das sie mugen gehabt haben „im Lande Butessowe, — — — dem Bischofe Brun-

1) Vgl. Lisch Mekl. Urk. III., S. 94.

2) Die beiden Bischöfe Theoderich und Wilhelm wurden als Stifter der bützowschen Collegiatkirche angesehen: das Dom-Capitel von Schwerin nennt im J. 1286 bei der Verbesserung der Stiftseinkünfte:
„felicis recordacionis quondam dominus Thidericus et dominus „Wilhelmus, episcopi Zwerinenses, fundatores ecclesie Butzo- „wenses."

3) Vgl. Lisch Mekl. Urk. III., S. 79.

„wardo zu Schwerin abgetreten vnd vbergeben, jedoch „alſo, das in demſelben lande noch ein Cloſter vor „Canonicos oder Nonnen vffs new gebawet vnd hun„dert hufen darzu gelegt werden mugen. D. d. Gü„ſtrow 1232, VI Kal. Aprilis."

Da zögerte Brunward auch nicht länger und ſtiftete im J. 1233 in dem ganz nahe bei Bützow gelegenen Orte Rühn ein Nonnenkloſter Ciſtercienſer-Ordens, nach folgendem Urkunden-Auszuge:

„Brunwardi Biſchoffs zu Zwerin Brieff, darin er „berichtet, das ſein vorfar Berno ein Nonnencloſter in „Buzhiowe angefangen, aber wegen einfalß der wen„den vnd anderer vorhinderungen nicht volnbracht, der„wegen er ſolchs zu Rune zu wercke gerichtet vnd „daß Cloſter mit nachfolgenden dorffern vnd hebungen „bewidmet oder dotiret hat, alß mit dem Dorfe Rune, „Pyaceke, Nienhagen bey Rune, Brunit mit „dem Hagen Altona, Duzcin mit dem langen „Hagen, ſo von Duzcin gehet nach Glambeke werts. „Gibt auch dem Cloſter die Banne in folgenden „Kirchen, alß Nienkercken, Rezhecow, Curin, „Duzcin, Warin, Chualiz, Bomgarde, Boy„tin, Tarnow, Parme, Satow, Lambrechts„hagen bey Parkentin vnd nach Ern Herbordi tode „ſo wol die Kirche zu Brunit alß derſelben ban, „die Kirche in Buxiſiowe mit dem Banne vnd „allem rechte, ſo er der Biſchof daran gehabt vnd „eine Parre von vier Dorffern alß Rune, Pya„zeke, Wendiſchen Zhiarnyn, Hanßhagen. „Acta sunt hec anno gratiae 1233. Indict. 6. „Datum in Buzhiowe 8 Idus Julii."

Der Erzbiſchof Gerhard II. von Bremen gab zu dieſer Stiftung ſeine Einwilligung,

„Gerardus der ander, Ertzbiſchof zu Bremen, „confirmiret die fundation des Jungfrawen-Cloſters „Rune, ſo vom erſten Biſchoffe zu Zwerin Bernone „wol angefangen, aber von ſeinem Successore Brun„wardo zu werck gerichtet worden, darin ſollen ſie die „Regul S. Benedicti halten. Acta anno 1233, „Indictione 6. Datum Stadii pridie Idus Maii."

wahrſcheinlich weil die Stiftung des Kloſters ein fundationsmäßiger Act der Stiftung des Bisthums Schwerin war.

Daher gab auch das Dom-Capitel zu Schwerin ſeine beſondere Zuſtimmung:

„Des Capitels zu Zwerin Conſensbrieff zu voriger „Fundation vnd Dotation. **Datum in Zwerin 1234, „7. Kal. Maii.**"

Und endlich confirmirte der Biſchof Friederich von Schwerin im J. 1239 die geſammte Dotation des Kloſters:

„Fredericus Biſchoff zu Zwerin **confirmiret** die „**donationes**, die ſein vorfar biſchoff Brunwardus dem „Cloſter Rune gethan, weil ſie zu Rechte beſtendig, „ſo da nachgeben, daß ein Biſchoff auch ohne conſens „des Capittels den funffzigſten teil ſeiner einkommen „zu milden Sachen oder heiligen Ortern geben muge, „er auch zu anrichtung des Cloſters verpflichtet gewe„ſen, weil mit ſolchem anhange vnd Beſcheide das land „Buzhiowe der Kirchen oder Stiffte Zwerin gegeben „worden, das der Biſchoff ein Cloſter darin bawen „ſolte. **Acta 1239. Datum apud Buzhiowe 12. „Kal. Junii.**"

Bischöflich - schwerinsche Siegel.

1. Siegel des Bischofs Gottfried I.
1292 – 1314.

2. Siegel des Bischofs Friederich II.
1368 – 1375.

3. Kleines Siegel des Schweriner Dom-Capitels.
1304 – 1625.

II.

Geſchichte
des
biſchöflich-ſchwerinſchen Wappens,

von

G. C. F. Liſch.

Mit drei Steindrucktafeln.

Maſch hat in dem erſten Jahrgange der Jahrbücher S. 143 flgd. dem Vereine eine hiſtoriſche Unterſuchung über das Wappen des Bisthums Ratzeburg geboten; als Gegenſtück liefere ich hier eine Geſchichte des biſchöflich-ſchwerinſchen Wappens. Manche einleitende Gedanken können hier mit Hinweiſung auf Maſch übergangen werden; die Hauptmomente dabei ſind hier, wie dort dieſelben. Nur Eines darf hier nicht unberührt bleiben, nämlich die Frage, ob das Wappen des Bisthums Schwerin eine quellenmäßige Unterſuchung verdiente. Das Wappen des Bisthums Ratzeburg war bis auf Maſch der Geſchichte und der Heraldik fremd; das Wappen des Bisthums Schwerin war dagegen freilich der Hauptform nach bekannt, als ein getheilter Schild mit zwei darüber gelegten Biſchofsſtäben; aber eine gründliche Unterſuchung aus den Quellen fehlte noch immer. Es braucht hier nicht die heraldiſche Litteratur des ſchwerinſchen Biſchofswappens recenſirt zu werden, da Weſtphalen, Rudloff und Gatterer benutzt und angeführt haben, was vor ihnen bekannt geworden iſt. v. Weſtphalen [1]) hat auf ſeinen Tabellen die Siegel dreier Biſchöfe: Hermanns I. (1264), Johanns I. (1326) und Werners (1463), ſo wie des Officials von 1520 in Abbildungen mitgetheilt, aber ſo ungenau und ſo ohne allen Ge-

---

1) Westphalen Mon. ined. IV. Tab. 17. Nr. 1, 4, 5, 9 und Tab. 18. Nr. 17.

ſchmack, daß nur eine ſehr oberflächliche und ungefähre Anſicht über die Biſchofsſiegel zu gewinnen iſt. Ein allgemeines biſchöfliches Siegel, beſtehend aus zwei Biſchofsſtäben mit einer darüber geſtellten Biſchofsmütze, welches v. Weſtphalen aus Schedius mittheilt, kann nichts weiter ſein, als eine neuere Erfindung, nach dem Muſter des Wappens der Stiftsſtadt Bützow. Rudloff [1]) hat für die ältere und mittlere Geſchichte nichts weiter, als die aus den weſtphalenſchen Abbildungen und allgemeinen Archivnachrichten gezogene allgemeine Nachricht, daß die Biſchöfe in ihrem Wappen das ſitzende oder ſtehende Bild eines infulirten oder pontificirenden Biſchofs mit dem Krummſtabe in der Hand oder zu ſeinen Füßen führten; erſt für das Jahr 1568 fügt er [2]) hinzu, daß das ſchwerinſche Stiftswappen aus zwei kreuzweiſe gelegten Biſchofsſtäben über einem roth und gold queer getheilten Schild beſtanden habe. Gatterer [3]) hat natürlich auch nicht mehr, als Weſtphalen; er giebt dem Bisthum zwei Biſchofsſtäbe im Andreaskreuze, über welche oben im Winkel gemeiniglich eine Biſchofsmütze geſtellt ſei. Was v. Bülow [4]) in der Kupfertafel giebt, iſt reine Fiction nach ſchlecht verſtandener Beſchreibung durch das flüchtige Wort.

Dieſe litterariſchen Ergebniſſe mögen hinreichen, um das Unternehmen einer neuen Beſchreibung in hiſtoriſchem Gange zu rechtfertigen. Unterſtützt mag dieſe Rechtfertigung dadurch werden, daß eine hiſtoriſche Beſchreibung von Siegeln, namentlich der geiſtlichen, für die Kunſtgeſchichte eines Landes von nicht geringer Bedeutung iſt, namentlich wenn man die Arbeit in den Siegeln mit der Geſchichte der Sculptur überhaupt und der Architektur in Verbindung ſetzt. Ohne eine vollſtändige Reihe guter Abbildungen kann freilich nicht mit vollſtändigem Erfolge durch die Siegel für die Kunſtgeſchichte gewirkt werden, aber die Epochen laſſen ſich doch mit Worten andeuten, und ſo kann, mit Unterſtützung einiger getreuer Abbildungen, wenigſtens die Aufmerkſamkeit auf ein wenig bebauetes, fruchtreiches Feld gelenkt werden.

Die in folgenden Zeilen gegebene Beſchreibung der Siegel iſt nach ſiebenjährigem Forſchen nur aus Originalſiegeln des Großherzogl. Geheimen- und Haupt-Archivs zu Schwerin ge-

1) Rudloff Mecklenb. Geſch. II., 129, 366 u. 909.
2) Rudloff a. a. O. III., 1, 231.
3) Gatterer Praktiſche Heraldik, S. 135.
4) v. Bülow Beſchreibung des Geſchlechts v. Bülow.

schöpft; ganz vollständig hat sie, trotz alles Suchens, nicht werden wollen. Forschungen im Auslande haben dieser Abhandlung keinen Gewinn gebracht.

Die 12 ersten Bischöfe von Schwerin führten ihr eigenes Bild im Siegel, jedoch in verschiedenen Formen; wenn es mir auch bis jetzt nicht gelungen ist, Siegel von dem dritten Bischofe Friederich I., Grafen von Schwerin, 1237 — 1240, und dem vierten Bischofe Dieterich, einem unehelichen Sohne, 1240 — 1247, zu entdecken, so kann man doch wohl ohne Bedenken annehmen, daß ihre Siegel denen ihrer nächsten Vorgänger und Nachfolger ähnlich und dem allgemeinen Typus entsprechend gewesen seien. — Der erste Bischof von Schwerin, unter welchem der Bischofssitz von Meklenburg für immer nach Schwerin verlegt ward, der große Wendenapostel Berno, 1158 — 1191, ein Cistercienser-Mönch aus dem Kloster Amelungsborn, führte im elliptischen (oder paraboliſchen) Siegel [1]) einen stehenden Bischof, die rechte Hand zum Segen erhoben, in der linken den Bischofsstab haltend; die Umschrift des Siegels [2]) (1173) lautet:

✠ BERNO . DEI . GRACIA . MAGNOPOLITANVS . EPC.

selbst dann noch, als er schon zu Schwerin wohnte und sich in Urkunden zuerinensis ecclesie episcopus nannte. Die nächstfolgenden Bischöfe führen das auf einem Sessel mit verzierten Seitenlehnen im leeren Siegelfelde sitzende Bild eines Bischofs im Siegel, und zwar: Brunward [3]), ein eingeborner Wende, (1192) 1195 — 1237, den Stab in der rechten, ein Buch mit der linken Hand auf dem Knie, — nach einem zweiten, viel schöner geschnittenen Stempel von 1235 [4]) das Buch auf dem linken Arme haltend, beide Siegel mit der Umschrift:

✠ : BRVNWARDVS : DEI : GRA : ZWERINENSIS : EPC :

Wilhelm [5]), 1247 — 1249, mit dem Stabe in der linken und einem aufgeschlagenen Buche in der ausgestreckten rechten Hand, mit der Umschrift:

---

1) Vgl. die Lithographie Tab. I., Nr. 1.
2) Vgl. Lisch Mekl. Urk. I., S. 5 und 7.
3) Vgl. die Lithographie Tab. I., Nr. 2.
4) Vgl. Lisch Mekl. Urk. II., S. 7 und 16, und die Lithographie.
5) Vgl. Lisch Mekl. Urk. II., S. 28.

✠ WILLAHALMVS . DAI . GRACIA . ZWARINANSIS . APC .

Rudolph I. [1]), ein Fürſt von Rügen (?), 1249 — 1262, mit dem Stabe im linken Arme, die Rechte erhoben, mit der Umſchrift:

✠ S. RODOLFI . DAI . GRA . ZWARINANSIS . API .

Die Siegel der bisher genannten Biſchöfe haben eine elliptiſche Form und ſind ſich überhaupt ſehr ähnlich.

Die beiden folgenden Biſchöfe, Hermann I. und Gottfried I. weichen zuerſt dadurch ab, daß ſie die runde Geſtalt der Siegel wählen und Verzierungen in das Siegelfeld aufnehmen. Hermann I., von Schladen, 1262 — 1292 führt zwei Siegel der Zeit nach hinter einander: beide ſind rund, haben ein ganzes Biſchofsbild, welches auf einem niedrigen Seſſel ſitzt und in der rechten Hand einen Stab, in der ausgeſtreckten linken ein aufgeſchlagenes Buch [2]) hält, und ſind ſich, mit Ausnahme der Verzierungen im Siegelfelde, ſo ähnlich, daß ſie ſchwer zu unterſcheiden ſind; das erſte Siegel, mit der Umſchrift:

✠ HARMANNVS . DAI ..... ANSIS . ACCLASIA . APISChOPVS .

welches der Biſchof noch 1266 führte, hat jedoch keine Verzierungen im Siegelfelde; das zweite Siegel [3]), mit der Umſchrift:

✠ hARMANNVS . DAI . GRA . SWIRANANSIS . ACCLASIA . APISChOPVS .

welches Hermann ſicher 1273 — 1288 führte, hat im Siegelfelde zur rechten Hand des Biſchofes den Mond, zur linken die Sonne als Verzierung. — Der Biſchof Gottfried I., von Bülow, 1292 — 1314, hat im runden Siegel [4]) das ſitzende Bild eines Biſchofs, in der rechten Hand den Stab, mit der linken ein Buch vor der Bruſt haltend, rechts die Sonne, links der Mond als Verzierungen im Siegelfelde, mit der Umſchrift:

---

1) Vgl. Liſch Mekl. Urk. II., S. 85.
2) Auf dem Buche ſtehen die Worte

O R	A T
A . P	R O .
M	A .

3) Vgl. Liſch Mekl. Urk I., S. 185.
4) Vgl. die Lithographie Tab. II., Nr. 1.

✠ GODAFRIDVS . DAI . GR'A . APA . AALASIA . ZVARINANSIS .

Die Stuhlbeine sind mit einem Spitzbogen und statt der Lehnen mit Hundsköpfen verziert. Seit dem Jahre 1298 führt Gottfried auch ein kleines, rundes Secret als Rücksiegel mit dem Brustbilde des Bischofs und der Umschrift:

✠ SAARATVM . GODAFRIDI . API . ZVARINANSIS .

Bis hierher ist der Stuhl, auf welchem die Bischöfe sitzend dargestellt werden, ein niedriger Sessel (faldistorium), mit Seitenlehnen von Thierköpfen, gewöhnlich Hundsköpfen, ohne Rückenstück.

Unter Hermann II.[1]) Maltzan, 1315—1322, beginnen bedeutendere Abweichungen in allen Theilen des Siegels: es beginnt der Geschmack des ausgebildetern Spitzbogens. Dieser merkwürdige Mann hatte lange Zeit zu kämpfen, ehe er von seinem Erzbischofe Johannes Grand von Bremen geweiht ward[2]); dies geschah am Ende des J. 1316. Bis dahin hing er an die Urkunden, in denen er sich: dei gratia electus et confirmatus in episcopum Zwerinensem

---

1) Vgl. Lithographie Tab. III. Der Verein verdankt die Erforschung und Zeichnung dieser Tafel, welche eine fast vollständige Entwickelung der Siegel eines Prälaten zeigt, der Familie von Maltzan, welche dieselbe dem Werke: Lisch Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan, Bd. I, 1842, beigegeben hat, und eine Auflage dieser Tafel für die Jahrbücher dem Geschenke des Herrn Baron A. von Maltzan auf Peutsch. Unter diesem merkwürdigen Bischofe werden die Familienwappen in den Siegeln der Domherren gebräuchlich, jedoch noch nicht in den Siegeln der Bischöfe. — Schon der Dompropst Nicolaus, Sohn des Fürsten Johannes von Meklenburg, führte bereits im J. 1280 den Schild mit dem meklenburgischen Stierkopfe in seinem Präpositursiegel, und der Domherr Vollrath (von Trechow oder von Platen) 1284 sein Familienwappen in seinem geistlichen Siegel. — Hermann Maltzan führte im J. 1300 als Dom-Thesaurarius ein kleines, rundes Siegel mit einer vierfach geschweiften Rosette, in welcher unter dem Haupte Johannis d. T. der Thesaurarius vor seinem Familienwappen kniet; Umschrift:

[✠ S' . hAR]MANNI . MOLTZA[N .
Th]ASAVRARII . ZWARI[NAN] .

(vgl. Tab. III, Nr. 5.) Als Dom-Propst, 1307—1314, führt er ein elliptisches Siegel mit einem an den Ecken von den 4 Evangelisten-Symbolen begrenzten Crucifixe, unten welchem das Familienwappen steht, mit der Umschrift:

✠ S' . hARMANI . MOLZAN . PPOSITI .
AAAA . ZWARINA .

(vgl. Tab. III., Nr. 1.)

2) Vgl. Lisch Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan, I., S. 335, flgd.

nennt, ein rundes Siegel[1]), in welchem die Jungfrau Maria auf einem niedrigen Sessel sitzend dargestellt ist, mit dem Christkinde auf dem rechten Arme, in der linken Hand einen langen Lilienstengel haltend und an der rechten Seite mit einem Rosenzweige geschmückt; die Umschrift lautet:

✠ S'. hERMĀNI . DĪ . GR̄A . ELC̄I . ET .
ᵒFIRMATI . Ī . EP̄M . ZWER.

Nachdem Hermann Maltzan am Ende des J. 1316 von dem erzbischöflichen Administrator Johann, Sohn des Herzogs Otto von Lüneburg, geweiht war, führte er ein großes elliptisches Siegel[2]): auf einem mit Löwen an den Seitenlehnen verzierten Stuhle mit hoher geschnitzter Lehne, welche mit einem Teppiche behängt ist, sitzt der Bischof, mit der Rechten vor der Brust segnend, mit der Linken den Bischofsstab haltend, die Füße auf einen palmettenartig gebildeten Schemel setzend, mit der Umschrift:

✠ S'. hERMĀNI . DĪ . GR̄A . ZWERINS .
ECCLESIE . EPISCOPI.

Daneben führte er (1316 — 1322) ein kleines elliptisches Secretsiegel[3]) mit dem bis zum Schooße hinabreichenden Bilde eines Bischofes, welcher die Rechte zum Segen erhebt und mit der Linken den Bischofsstab hält, ohne weitere Verzierungen, mit der Umschrift:

✠ SECRET̄ . hERMANNI . EPISCOPI . ZWERINS.

Johannes I., Gans, 1322—1331, führt ebenfalls im elliptischen Siegel[4]) einen auf einem niedrigen Sessel sitzenden Bischof mit dem Stabe in der Linken und mit der erhobenen Rechten; Umschrift:

S'. IOhANNIS . DEI . GRACIA . EPISCOPI .
ZWERINS.

Außerdem hat er ein elliptisches Secret-Siegel, mit einem stehenden Bischof, welcher die rechte Hand erhebt und in der linken den Stab hält; Umschrift:

✠ S'. IOhANNIS . EPISCOPI . ZWERINENSIS.

Seit der Regierung dieses Bischofes finden sich vorherrschend Familienwappen in den geistlichen Siegeln der Domherren: ein Siegel des Propstes Heinrich vom

1) Vgl. Lithographie Tab. III., Nr. 2.
2) Vgl. Lithographie Tab. III., Nr. 3.
3) Vgl. Lithographie Tab. III., Nr. 4.
4) Vgl. Lisch Mekl. Urk. II., S. 133.

Siegel des Hermann Maltzahn.

1, als Dom Propstes von Schwerin. 1307 1311.

2, als zum Bischofe von Schwerin Erwählten. 1315 1316.

3, als Bischofes von Schwerin, grosses Siegel. 1317 1322.

4, als Bischofes von Schwerin, kleines Siegel. 1317 1322.

5, als Dom-Thesaurarius von Schwerin. 1300.

gez. v. C. Rhumacher. J. G. Fiedermann's Hof-Steindr. a. Rostock

J. 1322 hat im Siegel den Evangeliſten Johannes und zu beiden Seiten einen geſpaltenen Schild, deſſen rechte Hälfte ſchrägrechts geſtreift, deſſen linke Hälfte leer iſt.

Der Biſchof Ludolph, von Bülow, 1331—1339, hat ſowohl ſein großes, als auch ſein kleines Siegel in runder Geſtalt. Auf dem großen Siegel iſt ein Biſchof auf einem niedrigen Seſſel ſitzend dargeſtellt, mit dem Stabe in der rechten, dem Buche in der linken Hand, rechts von einer Sonne, links von einem Monde begleitet, mit der Umſchrift:

✠ LVDOLFVS . DĪ . GRA . EPS . ECCLESIE .
ZWERINENSIS;

auf dem Secret iſt des Biſchofs Bruſtbild von der Schulter an, ohne weitere Verzierungen.

Der Biſchof Heinrich I., von Bülow, 1339—1347, führte zuerſt Wappenſchilde in das biſchöfliche Siegel ein, und zwar zuerſt die Familienwappen; auch hat er zuerſt architektoniſche Verzierungen im Siegelfelde. Das runde Siegel dieſes Biſchofs iſt folgender Geſtalt: unter einem weit geſprengten, einfachen gothiſchen Spitzbogen ſitzt ein Biſchof mit dem Stabe in der linken und mit erhobener Rechten; zu ſeinen Füßen ſteht der Wappenſchild der von Bülow. Die Umſchrift lautet:

HINRICI[9] . DEI . GRACIA . EPS . ECCE .
ZWERINEN [1]).

Das Secret des Biſchofs führt in einer Roſette auf gegattertem Felde das Bruſtbild des Biſchofs mit der Mitra auf dem Haupte; die Umſchrift lautet:

✠ SECRETV̄ . HENRICI . EPI . ZVERINEN.

Bis hierher ſind die Siegel ohne bedeutende Ausſchmückung; höchſtens kommt ein einfacher Spitzbogen oder eine leichte Stuhlverzierung vor, jedoch iſt der Styl ernſt und rein. Mit der Mitte des 14. Jahrhunderts beginnt eine reichere

1) Auf der Kupfertafel zu der „Beſchreibung des Geſchlechts Bülow", Nr. 7, iſt dieſes Siegel auf eine traurige Weiſe entſtellt; wahrſcheinlich iſt dieſe Darſtellung nach einer Beſchreibung in einem Transſumpt von 1412 bei Franck A. u. N. M. IV, S. 298 entworfen, wo es heißt: sigillum, quod erat figurae rotundae de cera communi, in cuius medio apparuit imago episcopi infulati in sede residentis, habens manum dextram elevatam ad benedicendum populo, in sinistra vero baculum pastoralem, sub cuius pedibus clipeus triangularis continens in se dispositiones bizanteorum in numero quatuordecim, literae quoque circumferentiales sic potuerunt legi: Hinricus Dei Gratia Episcopu Ecclesie Swerinensis.

Darſtellung; die gothiſchen Niſchen und Thürmchen nehmen ihren Anfang und gehen gleichen Schrittes mit andern Werken der Architectur und Sculptur in Norddeutſchland; namentlich findet ſich der größte Einklang zwiſchen den Siegeln und den großen reich verzierten Meſſingplatten auf den Gräbern der Biſchöfe in der Domkirche zu Schwerin. Die Bilder der Biſchöfe verſchwinden auf den Siegeln immer mehr und machen den Heiligenbildern Platz. — Der Biſchof Andreas, 1347 — 1356, hat zuerſt auch ein Heiligenbild, nämlich ein Marienbild, ſtatt ſeines alleinigen eigenen Bildes, im Siegel: in einer ſehr verzierten gothiſchen Niſche, welche mit Ausnahme der Umſchrift das ganze elliptiſche Siegel füllt, iſt eine ſitzende Maria mit dem Chriſtkinde auf dem Arme dargeſtellt; unter dieſem Bilde knieet in einer kleinern Niſche ein betender Biſchof mit dem Stabe im Arme. Zu beiden Seiten des Marienbildes hängt an den gothiſchen Pfeilern zwei Mal das Privatſiegel des Biſchofs: auf einem ſchraffirten Schilde ein Hifthorn von dem linken Schildrande zum rechten oder ein ausgeſtreckter Arm vom rechten Siegelrande zum linken gehend; die Darſtellung iſt nicht ganz klar. Die Umſchrift iſt auf keinem der vorliegenden Siegel ganz vollſtändig; aus drei defecten Exemplaren ſtellt ſie ſich, mit einigen wahrſcheinlichen Ergänzungen in [ ], alſo:

✠ S'. ANDRAA. DIVINA. A[T.] AP̄[LI]A. [SA]DIS. [PR]OVIDANTIA. AP̄I. [ZW]ARINAN. [1])

Auf einem kleinen runden Secret iſt auf gegattertem Siegelfelde nur der Schild des Familienwappens, hier ziemlich klar ein Hifthorn; Umſchrift:

(S)AARA(T. AND)RAA. (AP̄I). ZWARINA(N).

Von einem biſchöflichen Wappenſchilde iſt noch keine Spur.

Während der Vacanz, noch um Michaelis 1356, war Conradus, decanus, ecclesie Zwerinensis administrator, sede episcopali vacante per capitulum deputatus; dieſer ſagt in der Urkunde, daß er ein Adminiſtrationsſiegel (administrationis sigillum) führe, von welchem jedoch noch kein Abdruck aufgefunden iſt.

Von dem Biſchofe Albrecht, von Sternberg, 1356 — 1363, habe ich kein Siegel entdecken können. Wahrſcheinlich war er wenig im Lande; er hielt ſich hier vielmehr einen General-

1) In den Urkunden nennt ſich Andreas „miseratione divina episcopus zwerinensis“.

Vicarius, und zwar zuerst in der Person des rostocker Pfarrers Johannes von Wunstorp. Dieser war schon im J. 1334 Official des bischöflichen Archidiakonats zu Rostock; als solcher führte er das noch im J. 1405 vorkommende Archidiakonatssiegel: in elliptischem Felde einen betenden Geistlichen in einer gothischen Nische, über welcher Maria mit dem Christkinde hervorragt, mit der Umschrift:

S. ARCHIDIACONI. IN. ROZTOC.

In einer Urkunde vom 13. Dec. 1354 nennt er sich aber schon: magister Johannes Wonstorp, officialis principalis reuerendi patris domini Andreae episcopi Zwerinensis, und in einer Urkunde vom 1. Oct. 1358: Johannes de Wunstorp, presbyter in Rozstok, reuerendi in Christo patris ac domini, domini Alberti, episcopi ecclesie Zwerinensis, in remotis agentis, in spiritualibus et temporalibus vicarius generalis. Nach Johannes von Wunstorp war vom J. 1360 — 1362: Gherardus Koche, der Zwerinschen kerken eyn domhere, des werdighen in Christo vaders vnde heren hern Albrecht bisscops der Zwerinschen kerken, handelnde in vernen, in den gheystlyken vnde tytlyken dynghen eyn ghemene vicarius efte stedeholder, oder: vicarius generalis ecclesie Zwerinensis. In dem Vicariatssiegel, das sowohl Johannes von Wunstorp, als Gerhard Koch führt, kommt das bischöfliche Wappen zuerst [1]) vor:

über einem queer getheilten Schilde zwei Bischofsstäbe in Form eines Andreaskreuzes.

Das runde Vicariatssiegel hat in gothischen Nischen zwei stehende Heiligenbilder, rechts Maria mit dem Christuskinde, links den Evangelisten Johannes mit dem Kelche in der rechten H[illegible]d; rechts hängt an der Nische der beschriebene bischöfliche Wappenschild, links ein Schild mit einem sechseckigen Sterne, der den ganzen Schild füllt; Umschrift:

✠ S. vicariatus. epi. ecc̄e. ẓwerinen̄.

Bemerkenswerth ist, daß auf diesem Siegel, statt römischer Unzialen, zuerst gothische Minuskel in der Umschrift der bischöflichen Siegel vorkommt. — Der Bischof Rudolph II.,

1) Vielleicht hat er, als ein Ausländer, „ein Böhmischer von Adel", das Bischofswappen auch eingeführt. — Die böhmischen Herren von Sternberg, z. B. Albrecht von Sternberg am 1. Mai 1370, führen einen Stern im Schilde.

von Anhalt, 1363 — 1365, ist vielleicht gar nicht im Lande gewesen; wenigstens hat sich von ihm kein Siegel finden wollen.

Unter dem Bischofe Friederich II., von Bülow, 1365 — 1375, wird das bischöfliche Wappen am vollständigsten, reichsten und kunstreichsten ausgeschmückt; damit ist aber auch der höchste Gipfel erreicht: nach ihm schwindet der kirchliche Styl und die Kunst immer mehr aus den Siegeln. Zuerst hat derselbe als zum Bischof Erwählter ein kleines, rundes Siegel, welches in der Mitte die Dreieinigkeit, Gott den Vater mit dem Sohne am Kreuze im Schooße, und zu beiden Seiten desselben ein stehendes weibliches und männliches Heiligenbild (wohl Maria und Johannes) enthält; darunter steht der bülowsche Wappenschild, über welchen die zwei Bischofsstäbe kreuzweise gelegt sind. Die Umschrift lautet:

✠ S'. FRADARICI. ĀPI. ĀŌFIRMATI. ZWARINAN;

in der Urkunde vom 21. März 1367, an welcher dieses Siegel hängt, nennt sich der Bischof Friederich bloß: divina apostolicaeque sedis gratia electus Zwerinensis. Darauf, gewiß seit dem J. 1368, seit welchem sich Friederich auch Bischof (dei gratia episcopus) nennt, erscheint das große bischöfliche Siegel [1]), in elliptischer Gestalt, im untern Drittheil queer getheilt; in der obern Abtheilung stehen in einer kräftigen gothischen Nische zwei Heilige, Maria und Johannes, die Heiligen der schweriner Domkirche; in der untern Abtheilung knieet in einer Nische die Figur des Bischofes mit dem Krummstabe im Arme, rechts von ihm steht der beschriebene bischöfliche, links der bülowsche Wappenschild, beide von Löwen gehalten. (Von ganz gleicher Arbeit ist das Siegel des gleichzeitigen Bischofs Heinrich von Ratzeburg.) Neben diesem großen Siegel, welches ein wahres Kunstwerk ist, führt er noch ein kleines rundes Secret, in welchem in einer gothischen Nische ein kurzes Brustbild des Bischofs steht und unter demselben der bischöfliche Wappenschild. Die Umschriften, wieder in römischen Unzialen, sind auf dem großen Siegel:

S'. FRADARICI. DAI. GRA. ĀPI. AAAA
ZWARINAN.

auf dem kleinen Siegel:

S'. FRADARICI. ĀPI. ZWARINAN.

So ist das bischöfliche Wappen unter diesem Bischofe sicher allgemein eingeführt. Unter den folgenden Bischöfen

1) Vgl. die Lithographie Tab. II., Nr. 2; bei v. Bülow, Nr. 9, traurig entstellt.

wird es nun auf die mannigfaltigſte Weiſe combinirt, bald auch gar nicht, bald doppelt gebraucht. — Das Wappen iſt in ſeinen Hauptbeſtandtheilen klar: ein queer getheilter Schild mit zwei Biſchofsſtäben, in Geſtalt eines Andreaskreuzes darüber gelegt. Nur iſt nicht ſo klar, ob ein Theil des getheilten Schildes ſchraffirt iſt, und welcher. Bei einigen ältern Siegeln iſt es nicht zu entſcheiden; auf den meiſten Siegeln ſind beide Theile leer, auf einigen iſt der obere Theil, auf andern ſicher der untere Theil ſchraffirt, z. B. auf dem Siegel des Biſchofs Hermann III., 1429 — 1444. Die Löſung dieſer Frage hängt davon ab, was das biſchöfliche Wappen muthmaßlich zu bedeuten habe. Meiner Anſicht nach iſt der getheilte Schild der gräflich-ſchwerinſche Wappenſchild; die beiden Biſchofsſtäbe deuten klar auf die biſchöfliche Würde; daß zwei Stäbe auf dem Schilde liegen, darin beſteht freilich die Eigenthümlichkeit des ſchwerinſchen Biſchofswappens. Vielleicht ſind nur der Symmetrie wegen zwei genommen, wie in manchen biſchöflichen Wappen Stab und Schwert oder zwei Stäbe kreuzweiſe hinter den Schild gelehnt ſind[1]); vielleicht aber bedeuten die zwei Stäbe die Bisthümer Meklenburg und Schwerin; denn unter dieſen Namen und an dieſen Orten beſtand daſſelbe Bisthum in der Zeit hinter einander. Schraffirte und leere Schildhälften bezeichnen im Mittelalter nur den Wechſel zwiſchen Farbe und Metall, und die Schraffirung bezeichnet wohl gewöhnlich Farbe. Die Grafen von Schwerin hatten den untern Theil des Schildes ſchraffirt; ſeit der Vereinigung der Grafſchaft mit dem Herzogthume Meklenburg iſt aber beſtändig der obere Theil des Schildes ſchraffirt (roth), der untere leer (golden). Und dieſe Tinctur hat ſich auch in dem biſchöflichen Wappen geltend gemacht. Auf den Gräbern der Biſchöfe im Dome zu Schwerin aus der Mitte des 14. Jahrh. findet ſich kein biſchöfliches Wappen, ſelbſt nicht auf dem des Biſchofs Friederich II. von Bülow, obgleich die Meſſingplatte auf deſſen Grabe reich verziert und mit dem bülowſchen Wappenſchilde reichlich geſchmückt iſt: und obgleich über der ſüdöſtlichen und über der ſüdweſtlichen Pforte des Doms an der Marktſeite, und eben ſo an der Collegiatkirche zu Bützow, der bülowſche Wappenſchild von Meſſing in die

1) Auch das Bisthum Havelberg führt zwei in ein Andreaskreuz geſtellte und zuweilen durch ein Band verbundene Biſchofsſtäbe; der Schild iſt jedoch nicht getheilt und über den Stäben ſteht ein kleines Kreuz; vgl. die Abbildungen bei Ludwig Reliq. p. 282, 302, 328, 338.

Mauer eingelegt ist, so findet sich doch nirgends das bischöfliche Wappen als Gegenstück[1]). Die älteste Abbildung in Farben findet sich noch an der westlichen Seite des nordwestlichsten Pfeilers im Dom auf einer Tafel, welche 1570 zum Gedächtniß der neuen Canzel gesetzt ward, die das Dom-Capitel an diesem Pfeiler erbauen ließ[2]). Das bischöfliche Wappen ist hier quer getheilt, in der untern Hälfte golden, in der obern Hälfte roth, nach dem Gebrauche des fürstlichen Hauses Meklenburg; darüber liegen im Andreaskreuze die beiden blauen Bischofsstäbe mit goldenen Haken; umher stehen die Wappen der damaligen Domherren. Dies ist denn also für das wahre bischöfliche Wappen zu halten. Auch in einem im J. 1617 gemalten Fenster in der Kirche zu Bützow mit dem Wappen des Administrators Ulrich ist der bischöflich-schwerinsche Wappenschild roth und gelb getheilt mit zwei darüber liegenden Bischofsstäben[3]).

In den folgenden Zeiten wird das bischöfliche Wappen auf mannigfache Weise dargestellt, namentlich seitdem Männer aus fürstlichen Häusern häufiger den Hirtenstab ergriffen, welche das bischöfliche Wappen nicht selten zur Ausschmückung ihres Hauswappens gebrauchten. — Von dem Bischofe Marquard, Beermann, 1375—1376, habe ich kein Siegel auffinden können. — Unter dem Bischofe Melchior, Herzog von Braunschweig, geht das Kirchliche in dem fürstlichen Wappen ganz unter. Zwar hat er noch ein großes elliptisches Siegel, welches an einer Urkunde vom 3. Februar 1381 hängt: in einer schmalen Nische mit einer abgerundeten Krönung, ohne gothische Giebel, sitzt ein Bischof mit erhobener Rechten und mit dem Stabe in der linken Hand; rechts, halb im freien Felde, halb im Raume der Inschrift steht der bischöfliche Schild mit zwei Bischofsstäben, links ein Schild mit zwei Löwen über einander, Umschrift:

✠ .... ChIO . IS . DEI . GRA . E ..... NSIS
* E . D . BR ..... ENSIS .

Hier ist offenbar auch schon der herzogliche Titel in die

---

1) Wichtig können diese in die Mauer gelegten Bülowschen Wappenschilde für die Geschichte des Doms werden.

2) Vgl. darüber Hederich's schwerinsche Chronik. — Jetzt existirt die Canzel an der Stelle nicht mehr, jedoch noch die Gedächtnißtafel; die Canzel steht in einer Seitenkapelle an der Erde. Als noch ein hoher Chor in der Kirche abgesondert war, war sie an dem Pfeiler an der rechten Stelle.

3) Vgl. Meklenb. Blätter von Geisenhainer, 1818, Jahrg. I., St. 10, S. 568.

leider sehr zerstörte Umschrift aufgenommen gewesen. In der Einleitung nennt er sich: Melchior dei et apostolice sedis gratia episcopus zwerinensis. Dieses große Siegel ist mir aber nur in dem einen Exemplare vorgekommen. Häufig dagegen kommt ein kleineres, rundes Siegel vor; auf diesem steht in einer großen dreiblätterigen Rosette ein vierfach getheilter Schild, in dessen je zwei und zwei entgegengesetzten Feldern auf zweien des Bischofs Familienwappen (zwei Löwen unter einander), auf zweien das bischöflich-schwerinsche Wappen steht; Umschrift:

S . MELCHIORIS . EPI . ZWERINEN .

Der nach Melchiors Tode vom Papste bestellte Bischof Potho, der aber nicht zur Regierung im Lande kam (Rudloff II., S. 510), führt dennoch das bischöfliche Wappen. In einer neuklosterschen Urkunde, d. d. Sundis 1385 die Laurentii, nennt er sich: dei et apostolice sedis gracia episcopus ecclesie Zwerinensis; das Siegel[1]) an dieser Urkunde ist rund, darinnen ein elliptisches Siegelfeld: aus einer gothisch verzierten Brüstung schaut des Bischofs Bild mit halbem Leibe, die Rechte zum Segen erhoben, in der Linken den Stab haltend; an der Brüstung steht rechts der bischöflich-schwerinsche Wappenschild, links ein Schild mit 3 oder 4 schraffirten, rechten Schrägebalken[2]), von denen 2 die Schildecken streifen; Umschrift:

S' . POTHONIS : DEI : GRACIE : EPI :
SWERINENSIS : MIVS .

Uebrigens ist das Siegel schon sehr mit Schnörkeln verziert. Von seinem Gegenbischof ist noch kein Siegel entdeckt.

---

1) Vgl. Lisch Mekl. Urk. II., S. 152.

2) „Potho, Herr von Pottenstein, ein Böhme, war 1381 — 1387 (?) „Bischof von Münster, dann Bischof von Schwerin." Als Bischof von Münster ließ er auch, nach Mader, Münzen prägen: Av. das Familienwappen des Bischofs: ein durch einen, über den Wappenschild hervorragenden Bischofsstab längs getheilter Schild, in der linken Hälfte mit drei schraffirten, rechten Schrägebalken, in der rechten Hälfte mit einem schraffirten Queerbalken; Umschrift:

POT——EPISCOPI.

Rev. Brustbild des H. Paulus mit dem Schwerte; Umschrift:

MONETA ——

Vgl. Maders Krit. Beitr. V., S. 91 u. Fig. 52. Mader giebt in der linken Schildhälfte 2 Queerbalken an; nach einem Exemplar in der großherzogl. Münzsammlung hat sie aber ganz klar 3 Queerbalken

Av. MONETA . MON .

Rev. [POT]ONIS . EPISCOPI .

Auch ein her Wanke von Potenstein, welcher am 1. Mai 1376 im Gefolge des Kaisers Carl IV. in Verhandlungen mit dem Herzoge Albrecht von Meklenburg auftritt, führt einen Schild mit 3 rechten Schrägebalken.

Der Biſchof Rudolph III., Herzog von Meklenburg, 1390—1415, früher Biſchof von Skara, führt mehrere Siegel hinter einander. Im Anfange ſeiner Stiftsregierung (z. B. 1391 und 1392) hat er ein rundes Siegel, auf welchem ein rechtsgelehnter Schild mit dem meklenburgiſchen Stierkopfe, über welchem ein bekrönter Helm ſteht, aus dem Stierhörner hervorragen; zu beiden Seiten der Helmdecke finden ſich einige deckenartige Verzierungen; die Umſchrift iſt auf eigenthümliche Weiſe abgetheilt, wird jedoch in folgender Ordnung geleſen:

✠ S ✠ rudolphi ✠ — et ✠ duc' ✠ magnoplens ✠ — dei ✠ gra ✠ epi ✠ zwerine

Anfang und Ende der Umſchrift ſtehen auf beiden Seiten, der mittlere Theil ſteht getrennt auf dem untern Theile des Randes; die Worte: et duc. magnoplen. ſollen daher wohl die letzten ſein. — Darauf (ſchon 1403) führt er ein großes Siegel („sigillum maius") von elliptiſcher Geſtalt: in dem Siegelfelde ſteht, ohne weitere Verzierungen, nach Art der alten Siegel, jedoch ohne beſondern Kunſtgeſchmack, ein Biſchof in ganzer Geſtalt mit erhobener Rechten, in der Linken den Stab haltend; zu ſeinen Füßen ſteht rechts ein Schild mit dem meklenburgiſchen Stierkopfe, links der Schild mit dem biſchöflich-ſchwerinſchen Wappen; Umſchrift:

✠ S'. rodolphi. dei. gra. epi. zwerinen. et. duc'. magpolen.

Daneben (z. B. 1399 und 1400) führt er ein kleineres, rundes Siegel, auf welchem zwiſchen zwei Pfeilern Schild, Helm und Krone, wie auf ſeinem erſten Siegel, dargeſtellt ſind; an den Seiten der Pfeiler ſind gothiſche Niſchen, in deren rechter ein Engel, in deren linker ein Heiliger zu Roß (der St. Georg?) ſteht. Die Umſchrift, in welcher faſt immer je zwei und zwei Buchſtaben verbunden ſind, lautet:

S. RODOLPhI. DEI. GRA. EPI. ZWERINEN. DVCIS. MAGNOPO.

Das Ganze iſt geſchmacklos. — Mit mehr Kunſtſinn und im Style der Zeit des Herzogs Albrecht II. iſt ſein letztes großes elliptiſches Siegel („sigillum maius"), (z. B. 1409—1415). In der obern Hälfte deſſelben ſteht in einer ſtarken gothiſchen Niſche ein Marienbild mit dem Chriſtuskinde auf dem Arm; in der untern Hälfte knieet ein betender Geiſtlicher; vor dieſem, rechts, ſteht ein großer, vierfach getheilter Schild, deſſen je zwei und zwei entgegengeſetzte Felder (in der 1. und 4. Stelle)

das biſchöflich-ſchwerinſche Wappen und (in der 2. und 3. Stelle) den meklenburgiſchen Stierkopf tragen. Umſchrift:

✠ S. RODOLPHI. DEI. GRA. EPI. ZWARINEN. ET. DVCIS. MAGNOPOL'.

Neben dieſem großen Siegel führt er ein kleineres, rundes Siegel (z. B. 1406—1415), auf welchem ein vierfach getheilter Schild mit denſelben Wappen ſteht, wie er ihn in dem letzten großen Siegel führt. Dieſer Schild ſteht in einer architectoniſchen Roſette, deren Grundform ein Dreieck bildet, das an den Ecken geſtutzt und dann eingezogen ward und deſſen Seiten einwärts gebogen wurden; in den Spitzen der eingezogenen Ecken ſtehen auf Sparren Lilien, welche in die Inſchrift hinein reichen; neben den eingebogenen Seiten ſteht ein Ring. Umſchrift:

S. rodolphi. dei. gra. epi. zwernen. ducis. magnopoln.

Die beiden letzten Siegel führt Rudolph noch im J. 1415.

Mit dem Biſchofe Rudolph hört das Charakteriſtiſche in den Siegeln mehr und mehr auf; die folgenden Siegel ſind meiſtentheils rund, flach, ohne bemerkenswerthe Kunſt und Erfindung, die Schrift iſt die unſichere, undeutliche gothiſche Minuskel des 15. Jahrhunderts: das Intereſſe, welches die Siegel dieſes Zeitraums gewähren, iſt mehr ein chronologiſches, als ein kunſtgeſchichtliches. — Der Biſchof Heinrich II., von Nauen, 1415—1418, führte am 30. April 1417 ein rundes Siegel, welches im leeren Siegelfelde zwiſchen den innern Rändern der Umſchrift einen weit und rund geſchweiften Schild trägt; auf dem Schilde ſteht (wahrſcheinlich das Familienwappen des Biſchofs?) ein gradeaus ſehender, gekrönter Adler mit ausgebreiteten Flügeln (der brandenburgiſche Adler? oder der Adler des Evangeliſten Johannes, des Schutzheiligen des ſchweriner Doms?); auf dem Adler liegen die beiden Biſchofsſtäbe im Andreaskreuze; die Umſchrift lautet:

ſecretum · hinrici · dei · gracia · epiſcopi · ſuerinenſis · [1])

Der Biſchof Heinrich III., von Wangelin, 1419—1429, führt

1) Daſſelbe Siegel hängt an dem Interceſſionalſchreiben des Biſchofs Heinrich von Schwerin an den Papſt Martin V. wegen Gründung der Univerſität Roſtock, d. d. 1418 ipso die nativitatis virginis Marie (d. i. 8. Septbr.). Es war alſo noch der Biſchof Heinrich II. von Nauen, welcher die Stiftung der Univerſität Roſtock betrieb.

ein rundes, kleines (dennoch sigillum maius genanntes) Siegel; dieses enthält unter einem sitzenden Marienbilde mit dem Christkinde in einem gothischen Bogen rechts gelehnt nur das wangelinsche Familienwappen [1]): einen längs gespaltenen Schild, dessen linke Hälfte schraffirt, die rechte dagegen leer ist; die Umschrift lautet:

S . hinrici . episcopi ❀ ❀ eccle . zwerinensis.

Dasselbe Wappen und ein ähnliches Siegel führte er als Dompropst, sicher seit 1398, nur daß in diesem Siegel die rechte Seite seines Familienwappens schraffirt ist, mit der Umschrift:

❀ S' ❀ hINRICI ❀ WĀGELIN ❀ PP̄OI ❀ ECCLĪE ❀ ZWERINEN.

Dieser Bischof ist der erste, welcher das bischöfliche Wappen wieder wegläßt. — Der Bischof Hermann III., Köppen, 1429—1444, führt im Siegel ein Marienbild mit dem Christkinde in einer Nische, an dessen rechter Seite der bischöfliche Wappenschild hängt, auf welchem die untere Hälfte schraffirt ist; an der linken Seite der Nische hängt des Bischofs Familienwappen: ein aus dem untern Schildesrande aufwachsender Löwe (oder Greif) unter einem mit drei Sternen oder Rosen belegten Schildeshaupte. Die Umschrift lautet:

S ⁝ hermanni ⁝ dei ⁝ gr̄a ⁝ ep̄i ⁝ zwerinen̄ ⁝

Das Siegel des Bischofs Nicolaus I., Böddeker, 1444—1457, wie er es 1456 an einer, im ratzeburger Archive befindlichen Urkunde gebrauchte, ist rund und gut gearbeitet. Auf dem mit Gitter überzogenen Grunde steht zwischen zwei Hügeln, die mit Gras bewachsen sind, ein gekröntes Marienbild, das Kind auf dem linken Arme; über ihr steht ein Mauergiebel, jedoch ohne alle Unterstützung durch Gemäuer. An der rechten Seite ist das bischöfliche Wappen, an der linken ein Schild mit einem Schwan mit erhobenen Flügeln (das Familienwappen der Böddeker), über den ein Bischofsstab gelegt ist [2]). Die Umschrift steht auf einem Bande, dessen Enden sich in die innere

---

1) Ueber das wangelinsche Familienwappen ist zu vergleichen: v. Meding Nachrichten I, Nr. 931; Fürst W. B. I, 147, 2; V, 153, 6.

2) Nach Franck's A. u. N. M. VIII, S. 70, und dem Freim. Abendbl. 1822 Nr. 160, S. 67 war, neben einer Inschrift dieses Bischofs, dieser Schwan an mehrern Steinen eines vom Bischof Nicolaus 1448 in Bützow erbaueten viereckigen Thurmes zu sehen. Eben so stand der Schwan noch im J. 1838 auf mehrern Ziegeln der bischöflichen Veste zu Warin, welche nach Inschriften im J. 1448 restaurirt ward: vgl. Jahresber. III, S. 167, u. IV, S. 89.

Siegelfläche wenden und an welche durch Bänder die beiden Schilde gehängt sind:

S. reverendi. in. xpo. patris. nicolai. dī. gra. episcopi. eccleſie. ſwerinenſis. [1])

Vom Biſchofe Gottfried II., Lange, welcher 1457—1458 regierte, iſt bisher kein Siegel aufgefunden. Nach Büttners Genealogie der Lüneburgiſchen Patricier hat ſeine Familie, die in männlicher Linie 1503 erloſch, einen ſilber und roth geſpaltenen Schild mit einem halben weißen Bären, deſſen Maul und Tatzen roth ſind. — Der Biſchof Werner, Wolmers, 1458—1473, führt zu den Füßen der Figur eines Prieſters, welcher in der linken Hand einen Kelch trägt [2]), einen rechtsgelehnten Schild, auf welchem (ſein Familienwappen) ein Band mit drei Dreiblättern oder Roſen und ein Biſchofsſtab (ſchräglinks) im Andreaskreuze liegen; Umſchrift:

S. werneri. epi. ecclie. ꝛwerinenſ'. [3])

Das biſchöfliche Siegel des Biſchofs Balthaſar, 1473—1479, Herzogs von Meklenburg, iſt für die Heraldik des meklenburgiſchen Landeswappens Epoche machend, indem es zuerſt das Vorbild des neueren Wappens darſtellt, nämlich den biſchöflichen Schild mit den drei damals für das Herzogthum Meklenburg gebräuchlichen Schilden zu Einem Wappen vereinigt. Er führt im Wappen einen vierfach getheilten Schild, welcher rechts von einem aufgerichteten Stier und links von einem aufgerichteten Greifen, als Schildhaltern, gehalten wird. In den 4 Feldern ſteht: oben rechts der meklenburgiſche Stierkopf, oben links der biſchöfliche Schild mit den beiden Biſchofsſtäben, unten rechts der queergetheilte gräflich-ſchweriniſche Schild und unten links der roſtocker Greif. Die Umſchrift auf einem Bande mit ſchlechten Buchſtaben, lautet:

S. baltaſari. ducis. magnopollen. admiſtrator'. q,. ecclie. ꝛwer.

1) Ich verdanke dieſe Nachricht über das Siegel des Biſchofs Nicolaus I. meinem Freunde Maſch zu Demern.

2) Westphalen Mon. IV, Tab. 17, Nr. 9, bildet einen den Kelch conſecrirenden Geiſtlichen ohne Mitra ab. Es könnte auch das Bild des Johannes mit dem Kelche vorſtellen, um ſo mehr, da ſich auf dem Original aus dem Kelche etwas, wie eine Schlange, erhebt. Auf einer Glocke im Dome zu Schwerin vom J. 1470 iſt jedoch ein Geiſtlicher in langem Gewande, mit lockigem Haupte, ohne Heiligenſchein, dargeſtellt, welcher in der Linken einen Kelch hält und die Rechte conſecrirend erhebt.

3) Vgl. Etwas 1789, S. 226. In einem gemalten Glasfenſter in der Kirche zu Bützow ſteht über einem den Kelch conſecrirenden männlichen Bilde das Wappen: ein blauer Schild mit rothem Queerbande, auf welchem drei grüne Kleeblätter liegen.

Auf einem großen bronzenen Taufkessel in der Kirche zu Bützow vom J. 1474, also aus der Zeit des Episcopats des Herzogs Balthasar, sind zwei Wappenschilde in Relief abgebildet: der Stierkopf, nach Art des werleschen mit geschlossenem Maule, und zwei Bischofsstäbe im Andreaskreuze, jedoch so, daß die beiden Krümmungen nach einer Seite hin gerichtet sind. — Von dem Bischofe Nicolaus II., von Penz, 1479, ist kein Siegel aufgefunden. — Der Bischof Conrad, Loste, 1482—1503, führt in einem größern Siegel das ganze Bild eines, mit einem gegürteten, langen Untergewande und einem mantelartigen Obergewande bekleideten Mannes, der in der linken Hand einen Kelch vor der Brust und die rechte darüber hält. Es läge am nächsten, diese Figur für einen den Kelch consecrirenden Geistlichen [1]) zu halten, wenn nicht ein Heiligenschein um das unbedeckte, lockige Haupt, innerhalb der Umschrift, auch die Annahme nahe legten, daß das Bild den Johannes darstellen soll; dennoch ist das Bild für einen Heiligen etwas priesterlich gehalten. Zu den Füßen des Bildes ist rechts gelehnt das Wappen des Bischofes: ein aus dem linken Schildrande rechts hin vorspringender, halber Widder über einem links gelehnten Bischofsstabe; dasselbe Wappen steht auch auf seinem Leichensteine im Dome zu Schwerin, an der linken Schulter des Bischofsbildes. [2]) Die Umschrift steht auf Bändern, deren unbeschriebene Enden zu beiden Seiten der ganzen Figur hinabfallen; die Umschrift lautet:

Sigillū . conradi . dei . grā . epi . zwerinen.

Dieses Siegel nennt ein Notarius in einer Urkunde das „sigil-

1) Auffallend ist diese Darstellung allerdings, namentlich wenn man dabei an einen Leichenstein im Dom zu Schwerin denkt, welcher freilich nicht ganz erhalten ist, aber auf dem erhaltenen Theile offenbar eine Figur zeigt, welche einen großen Kelch vor der Brust hält und denselben segnet.

2) Dasselbe Wappen, aus Stein gehauen, ist auch rechts über der nördlichen Thür, welche von den Domschulhäusern in den östlichen Gang, den Hauptgang des Domkreuzganges führt, in der äußern Wand eingemauert: der vordere halbe Theil eines Widders trägt in der linken Klaue einen aufrecht stehenden Bischofsstab. Dieses Bildwerk trägt noch Spuren von Färbung; der Schild war blau, die Klauen sind schwarz, am Halse des Widders sind rothe Stellen. Ein gleiches Wappen aus Stein gehauen ist an beiden Seiten des südöstlichen Pfeilers an der Außenwand der Kirche zu Bützow, zu beiden Seiten des Sonnenzeigers, eingemauert. Ein gleicher Stein mit Wappen und Inschrift liegt in der Kirche unter der Orgel; dieser lautet auf die Errichtung einer Capelle durch den Bischof Conrad im J. 1501; wahrscheinlich bezeichnen auch die Tafeln an der Außenseite der Kirche die Stelle der Capelle. Alle diese Wappen sind einander gleich. Das Wappen des Bischofs am Altare zu Bützow hat einen blauen (jetzt grünlich scheinenden) Schild mit goldenem Widder und Bischofsstabe. Eben so ist das Wappen über einer Urkunde des Bischofs; vgl. Jahrb. IV, S. 245.

lum maius“ des Bischofs. Ein kleineres Siegel des Bischofs ist dem größern in der Darstellung fast gleich und weicht nur darin von demselben ab, daß die Figur nur halb sichtbar ist und keinen Heiligenschein um das Haupt hat; die Umschrift, wie um das größere Siegel, ist im höchsten Grade flach gehalten. — Der Bischof Johannes II., von Thun, 1504—1506, führt im Siegel ganz dasselbe Bild, welches der Bischof Conrad Loste in seinem kleinern Siegel führt; nur hat das Bild des Johannes einen sehr reichen Haarwuchs und die Ränder der Einfassung der Umschrift sind um das Haupt wie ein Heiligenschein ausgebogen. Das Bild steht über dem Familienwappen des Bischofs, bestehend aus drei Queerbalken, zwischen deren je zwei und zweien die Mittelstreifen gewässert gravirt sind [1]). Die Umschrift lautet:

secret . (i.) po . . . epi . ꝛuerinē .

Hieraus zu schließen hat er wahrscheinlich auch ein größeres Siegel gehabt. — Der letzte selbstständige Bischof während der römisch-katholischen Kirchenverfassung im Lande, Peter Wolkow, 1508—1516, führt in einem runden Siegel ein Marienbild in einer vielfach verzierten Glorie über zwei Füllhörnern; darunter steht ein vierfach getheilter Schild, auf welchem in zwei und zwei entgegengesetzten Feldern das bischöfliche (in der ersten und vierten Stelle) und sein Familienwappen (in der zweiten und dritten Stelle) abwechselt; sein Familienwappen ist drei Mal queer getheilt und hat im untern Drittheil eine Rose, im mittlern Drittheil drei rechte Sparren und zum obern Drittheil ein leeres Schildeshaupt. Die Umschrift lautet:

PETRVS . WOLKOW . EPS . SWERINENSIS.

Auch sein Official zu Rostock, M. Joachim Michaelis, (officialis curie szwerinensis generalis), führt in einer Rosette einen großen, getheilten Schild mit den beiden Bischofsstäben, unter welchen im Schilde ein Vogel sitzt [2]).

So ward, mit sehr wenig Ausnahmen, der bischöfliche Wappenschild von seiner Einführung an fast durchgehends in unveränderter Gestalt gebraucht.

---

1) Auf dem alten Altare in der Kirche zu Bützow steht ein Wappen: ein goldener Schild mit drei grünen, gewässerten Queerbändern, dahinter ein Bischofsstab (vgl. Mekl. Blätter, 1818, I, 10, S. 572): offenbar des Bischofs Johannes von Thun Wappen, und nicht des Bischofs Peter Wolkow, wie Mantzel will.

2) Vgl. Westph. Mon. IV, Tab. 18, Nr. 17.

Der Bemerkung werth ist noch das Siegelwachs der bischöflichen Siegel. Bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts bestehen die Siegel mit seltenen Ausnahmen aus ungeläutertem, ungefärbtem Wachs, oft mit braunem Firniß überzogen; geläutertes Wachs kommt nur in einzelnen Exemplaren vor. Das erste Beispiel der Siegelung mit rothem Wachs findet sich an einer Urkunde des Klosters Doberan, d. d. Zwerin V Idus Aug. 1286, an welcher nicht allein des Bischofs, sondern auch des Capitels Siegel von zinnoberroth gefärbtem Wachs sind. Mit rothem Siegelwachs wird dann im 14. Jahrhundert abwechselnd gesiegelt, z. B. von den Bischöfen Gottfried I. 1302, Hermann II. 1315, Johannes I. 1328, Andreas 1348, (Johann von Wunstorp, General-Vicar 1358), Friederich H. 1368, Rudolph III.; während des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts siegeln alle Bischöfe mit rothem Wachs. Dem Bischofe Peter Wolkow ward diese Art der Besiegelung noch im J. 1515 vom Kaiser Maximilian förmlich als ein Vorrecht verliehen, mit diesen Worten: „Praeterea motu et potestate similibus damus et con„cedimus capitulis dictarum ecclesiarum (Suerinensis „et Butzowiensis) ac personis praelaturas obtinentibus „in eisdem, ut quascunque literas publicas et privatas, „ipsos et eorum negotia qualiacunque concernentes, com„muniter divisim, cum cera rubra poterint et valeant „sigillare et talibus absque aliqua reprehensione libere „et licite uti“. Vgl. Schröder Pap. Meckl. II, S 2829. — Grünes Wachs kommt selten vor, vielleicht nur beim Bischofe Andreas, welcher abwechselnd roth und grün siegelt.

Hierauf folgt die Zeit der Bischöfe aus dem regierenden Fürstenhause, der Administratoren und Coadjutoren.

Bevor von den Siegeln dieser Zeit die Rede sein kann, ist es zweckmäßig, die Capitel-Siegel zu betrachten. Das Capitel des schweriner Domstifts führte zwei Siegel: I. ein großes und II. ein kleineres Geschäfts- oder Sachen-Siegel (ad causas, sakensegel), mit welchen aber einige Veränderungen im Laufe der Zeit vorgingen:

I., 1. In den ältern Zeiten gebrauchte das Capitel ein großes Siegel [1]) von runder Form, in welchem zwei auf Säulen ruhende Rundbogen stehen, über welchen die Giebel einer

1) Vgl. die Lithographie Tab. I., Nr. 3.

Kirche [1]) hervorragen. Unter den Bogen sitzen die Heiligen des Doms: rechts Johannes Ev., in einem Buche schreibend, — links Maria mit dem Christkinde auf dem Schooße. Zwischen den Köpfen des Johannes und der Maria steht unter jedem Bogen ein Kreuz. Die Umschrift lautet:

✠ SIGL'L'. ACCL'A. SCA. MARIA. T. SCI. IOHANNIS. AWAGL'. IN. ZWARIN.

Dieses Siegel, von demselben Stempel, welches 1304 majus sigillum und 1536 der „kerken groteste Ingesegell" genannt wird, ward sicher von 1248 bis 1550 gebraucht.

I., 2. In den neueren Zeiten erscheint ein neues Siegel: ein kleines, rundes Siegel, auf welchem, im Profil, St. Johannes Ev. auf einem Stuhle, dessen Pfeiler der Rücklehne wie Säulen geformt sind, vor einem Tische schreibend sitzt; unten am Stuhle steht der bischöfliche Wappenschild, der jedoch nicht nur durch eine Linie, sondern durch ein Queer-

1) Dieses große Capitel-Siegel ist eines der ältesten Denkmäler mittelalterlicher Kunst in Meklenburg. Wahrscheinlich fällt es noch in das 12. Jahrhundert oder doch in den Anfang des 13. Jahrhunderts (sicher vor 1248), vor Vollendung der jetzt noch stehenden Domkirche. Es deuten darauf die kräftigen, antiken Buchstaben der Umschrift, namentlich das L mit dem Beistrich und die auf Säulen ruhenden Rundbogen mit Kapitälern, wie solche schon mehrere Male aus Kalkstein, in schönen byzantinischen Formen, in der unmittelbaren Nähe des Domes gefunden sind und in der großherzoglichen Alterthümersammlung aufbewahrt werden. Außerdem bewahrt das Siegel aber noch das Bild der ältesten Domkirche. Das jetzt stehende Gebäude ist bekanntlich 1222 — 1248 gebauet. Vor diesem Gebäude bestand ein anderes, kleineres, von dem die Westseite in das jetzige Thurmgebäude aufgenommen ist. Diese alte Kirche ist noch ziemlich klar in der Westwand des Thurmes zu erkennen. In der Mitte der Westseite stand ein Gebäude von zwei Stockwerken, jedes ungefähr von dem cubischen Raum der Grundfläche des Thurms. In dem untern Stockwerke war eine rundbogige Pforte, deren Wölbung an der später durchgebrochenen Spitzbogenpforte noch zu erkennen ist. Das zweite Stockwerk hatte zwei schmale, leise gespitzte Fenster aus der Uebergangsperiode, welche neben dem später eingebrochenen, großen Spitzbogenfenster ebenfalls noch heute zu erkennen sind. Ueber diesen Fenstern stand der noch existirende Rundbogenfries, über dem sich das alte Dach erhob, an dessen Stelle jetzt der Thurm höher aufgemauert ist. An den Seiten standen 2 Flügel mit Eckthürmchen, über dem Kreuze ein größerer, runder Thurm. Ganz genau so verhält es sich mit der St. Georgen-Kirche zu Parchim (1218), in dessen Thurmgebäude und Enden der Seitenschiffe diese älteste Kirche ganz aufgenommen ist, so daß sie sich, in denselben Formen, wie sie am schweriner Dom sichtbar sind, noch in Zeichnung construiren ließe; ja der Rundbogenfries läuft hier im Innern der jetzigen Kirche noch ganz um das stark gestützte Thurmgebäude und alle Seitenwölbungen sind noch genau zu erkennen. — Das Bild einer solchen Kirche giebt uns das große, alte Capitelsiegel über den Rundbogen und wir haben hier ohne Zweifel die älteste schweriner Kirche, welche Vorbild des größern Baues ward.

band getheilt ist, hinter welchem die Bischofsstäbe stehen; die Umschrift lautet:

SIGILLVM . CAPLI . ECCLIE . ZWERIN .

Dieses Siegel, welches, der Arbeit nach, zu P. Wolkows Zeiten gemacht zu sein scheint, ward im 16. Jahrhundert gebraucht, sicher von 1527 bis 1593. Im 17. Jahrh., z. B. schon 1636, führte dieses Siegel der Syndicus des Capitels in Administrationsangelegenheiten. Ein fast gleiches und nur in Kleinigkeiten abweichendes Siegel mit derselben Umschrift führt noch heute die Administration des Doms unter der Benennung eines „Capitel-Siegels".

Außerdem führte das Capitel ein kleineres Siegel (ad causas), und zwar ein älteres und ein jüngeres:

II., 1. Das ältere Sachensiegel [1]) ist ebenfalls rund und stellt den auf einem mit Rosen verzierten, niedrigen Sessel sitzenden Evangelisten Johannes, in einem Buche schreibend, dar. Die Umschrift lautet:

✠ . S⁹ . CAPITVLI . ECCLECIE . ZWERINENSIS . AD . CAVSAS .

Dieses Siegel ist am längsten gebraucht, sicher von 1304 bis 1625.

II., 2. Neben diesem existirte zur Zeit der Administratoren ein kleineres, neueres Sachensiegel: es ist rund und stellt einen aufwärts fliegenden Adler dar, der ein Buch in den Krallen hält. Umschrift:

S . CAPITVLI . ZWERINEN . AD . CAVSAS .

Dieses Siegel ward im 16. Jahrh. seit dem Tode P. Wolkows, sicher von 1522 bis 1543 gebraucht; am Tage Clementis M. 1522 besiegeln Hermann Bantschow und Ulrich Malchow als „administratores der kerken vnd „stichtes to Swerin" eine Urkunde mit diesem „des stichtes „tho Sweryn sakenseghel".

Wie in allen Verhältnissen das Regiment des Domstifts seit der Zeit der Reformation nach und nach eine weltliche Versorgungs-Anstalt ward, so traten auch die geistlichen Formen mehr und mehr in den Hintergrund. Während der der Zeit der Administration des Stifts für den postulirten Herzog Magnus (1516 — 1550) gebrauchte die Administration die Capitelsiegel und die einzelnen Administra-

---

1) Vgl. die Lithographie Tab. II., Nr. 3.

toren ihre sonstigen Amtssiegel, wie z. B. Zutpheldus Wardenberg häufig das Siegel seines Archidiakonats Tribsees in Stiftsangelegenheiten gebrauchte. Der Herzog und Bischof Magnus führte das unvermehrte meklenburgische Landeswappen mit fünf Schilden, ohne irgend etwas, was auf seine geistliche Würde hindeuten könnte, hinzuzufügen, und in einigen Fällen für das Domstift des Capitels neueres Sachensiegel mit dem auffliegenden Adler (II., 2.); z. B. 1539 und 1543; im J. 1543 nennt er dieses „sigillum diocesis nostri".

Der Herzog Ulrich von Meklenburg, welcher 1550 postulirt ward und später das Bisthum administrirte, vermehrte sein Siegel nicht durch ein Zeichen seiner geistlichen Würde. Das Capitel brauchte seine Siegel und der Herzog führte in Administrations-Angelegenheiten ein eigenes Administratoren-Siegel: dieses ist ein achtseitiges Siegel mit einem vielfach ausgeschweiften Schilde, auf welchem nichts weiter, als der meklenburgische Stierkopf, schon mit dem Nasenringe, steht; Umschrift:

VLRICH . HER . Z . ME . ADMINISTRATOR . D . STIEF . SWERIN.

Dieses Siegel kommt sicher von 1591 bis 1597 vor.

Unter dem darauf folgenden Coadjutor und nachmaligen Administrator, dem Prinzen Ulrich von Schleswig-Holstein oder Dänemark, erscheint das bischöfliche Wappen zum letzten Male. Dieser Fürst führte ein sechsschildiges Familienwappen (von seltener heraldischer Beschaffenheit in dieser Zeit), ein Mal queer getheilt, mit einem vierfach getheilten Herzschilde. Die zweite Stelle des Hauptschildes in der obern Reihe nimmt der alte bischöfliche Schild ein. Dieses Siegel kommt während der Zeit vor, daß der Prinz Administrator war, sicher im Jahre 1611. Das Siegel ist rund, eingefaßt vom Hosenbande mit der Umschrift:

HONI . SOIT . QVI . MAL . Y . PENSE.

auf dem Bande liegt mit den Ecken der Wappenschild; über diesem steht eine Königskrone, zu deren Seiten die Buchstaben stehen:

V . H . Z . | S . H.

Der Wappenschild hat folgende Zeichen: im vierfach getheilten Herzschilde sieht man auf je zwei und zwei gegenüberstehenden Feldern das einfache Kreuz für Delmenhorst und zwei Queerbalken für Oldenburg; im Hauptschilde sind in der obern Reihe 1) der Löwe mit der gekrümmten Hellebarde; 2) der bischöflich-schwerinsche Schild über dem Herzschilde; 3) zwei Löwen über einander; in der untern Reihe: 4) das holsteinsche Nesselblatt;

5) ein geharnischter Reiter mit bloßem Schwerte; 6) ein Schwan mit ausgebreiteten Flügeln. — In einem gemalten Fenster in der Kirche zu Bützow steht dieses Wappen auf der Brust eines zweiköpfigen Adlers [1]).

Unter den folgenden designirten und wirklichen Coadjutoren und Administratoren erscheint auf den Siegeln nichts von der bischöflichen Würde, bis das Stift durch den westphälischen Frieden (1648) aufhörte.

Auf Münzen ist das bischöfliche Wappen nicht bemerkt worden, obgleich nach Hederich (vgl. Evers Meckl. Münzvf. II, S. 14) das Bisthum vom Kaiser im 13. Jahrhundert des Münzrecht erhalten haben soll. Zwar werden im östlichen und südlichen Meklenburg öfter Bracteaten ganz von dem meklenburgischen Typus des 14. Jahrhunderts gefunden, auf welchen zwei gekreuzte Bischofsstäbe ausgedrückt sind, auch finden sich gleiche Bracteaten mit einem Bischofsstabe; dünne, kleinere Münzen aus dem 13. Jahrhundert mit demselben Wappen finden sich in Pommern mit pommerschen Münzen. — Evers a. a. O. S. 14 und 29 möchte jene in Meklenburg gefundenen Münzen dem Bisthum Schwerin zuschreiben. Nach Localuntersuchungen hält man diese Münzen aber für Münzen der Stadt Colberg, welche zwei gekreuzte Pfannhaken (zur Reinigung der Salzpfannen) im Wappen führt. Auch das Bisthum Havelberg führte ein ähnliches Wappen. Die Fundorte der Bracteaten weisen auch mehr auf die Nachbarlande als deren Münzstätten hin, und es ist merkwürdig, daß in und bei Schwerin nie eine gräflich- oder bischöflich-schwerinsche Münze vorgekommen ist, obgleich es im Mittelalter nach Urkunden schwerinsche Pfennige (denarii Zwerinenses) gab.

Die in Urkunden des 15. Jahrhunderts in Meklenburg öfter genannten Bischofsgulden lassen sich mit Evers a. a. O. nicht auf das Bisthum Schwerin deuten; dies ist ein damals allgemein üblicher Ausdruck für die niederländischen Goldgulden der Bischöfe von Utrecht, neben denen auch die Postulatsgulden des Bischofs Rudolph von Utrecht (1440) genannt werden. Der vorkommende Ausdruck „Bischoppesgelt" würde mehr auf bischöfliche Hebungen, als auf bischöfliche Münzen deuten.

Unter den Coadjutoren und Administratoren des Stifts Schwerin haben die Münzen keine andere Vermehrung

1) Beschrieben ist dieses Wappen in Meklenb. Blättern, 1818, Jahrg. I, St. 10, S. 568.

für das Bisthum, als daß der Herzog Adolph Friederich von Meklenburg-Schwerin in der Umschrift von Münzen aus den Jahren 1637 bis 1647 seinem Titel die Buchstaben: A. D. S. V. G. Z. S. (Administrator Des Stifts Vnd Graf Zu Schwerin) hinzufügt.

Die Stiftsstadt Bützow führt in frühern Zeiten zwei über einander gelegte Bischofsstäbe mit der Bischofsmütze darüber im Wappen: seit wann, läßt sich noch nicht bestimmen, sicher aber im 16. Jahrhundert. Dieses Siegel ist rund und von mittlerer Größe. Im J. 1634 hat die Stadt ein etwas kleineres Siegel mit einem queer getheilten Schilde, über welchem die Bischofsstäbe liegen, und darüber eine Bischofsmütze. — Dasselbe Wappen findet sich auch in der Kirche zu Bützow.

Auch die Stiftsstadt Warin führt zwei kreuzweise gelegte Bischofsstäbe im Stadtsiegel. Alte Siegel sind nicht aufzufinden gewesen; in dem Stempel aus dem 18. Jahrh. fehlt die Queertheilung des Schildes.

Bald nachdem das Bisthum säculariſirt und dem Herzogthume Meklenburg als Fürſtenthum incorporirt war, vermehrte der Herzog Christian Louis im J. 1658 gleich nach ſeinem Regierungsantritt das fürſtliche Wappen mit zwei neuen Schilden für die ehemaligen Bisthümer Schwerin und Ratzeburg. Dieſe Landestheile waren es vorzüglich, welche eine Prüfung des neuen Wappenprojects nöthig machten; man erholte ſich auch außerhalb Landes, von dem Canzler Daniel Nicolai zu Stade, Rath und erhielt auch verſchiedene Anſchläge. Endlich beſchloſſen in einer eigenen Sitzung die fürſtlichen Räthe, „die Biſchofsſtäbe, welche beide Bi„ſchöfe zu Schwerin und Ratzeburg bisher — — gebraucht, in „dieſes neue fürſtliche meklenburgiſche Wappen nicht mit „hinein zu bringen, und dadurch denen, ſo hinkünftig noch „einige Hoffnung zur verenderung haben mochten, allen Anlaß „zu benehmen, zumal dieſe Stifter nunmehr ſäculariſirt und „naturam verändert hätten". Vielmehr „hielt man dafür, „daß es beſſer wäre, wenn man aus den alten meklen„burgiſchen Wappen hinzuthäte, was ſich dazu ſchicken „möchte". Es ward demnach „für das Fürſtenthum „Schwerin, weil es doch guten Theils vor dieſem ſchon dem „Herzogthum Meklenburg incorporirt geweſen, — — genommen „aus der Kiſſiner und Roſtocker Wappen ein ausge-

„ſtreckter, ſpringender (goldener) Greif in blauem Felde „und oben auf dem Helm ein halber fliegender gelber „(goldener) Greif, ſo der Anthyrius, von dem die Herzoge von „Meklenburg poſteriren, in ſeinem erſten Wappen auf dem „Helm geführt". Dieſe Idee nahm man aus einem alten Wappenbuche, welches der Herzog beſaß. Dieſes Buch iſt wahrſcheinlich das in Westphalen Mon. ined. III., p. 711 flgd. gedruckte und noch im großherzogl. Archive befindliche Wappenbuch von Rixner vom J. 1530, in welchem dieſer geflügelte Greif auf dem Helme als ein angeblich ſlaviſches Wappen dargeſtellt iſt; aus demſelben Buche nahm der Herzog auch wohl die Idee zu dem projectirten ſiebenſchildigen Wappen (vgl. Jahrb. I, S. 149), da in demſelben dieſe ſieben Schilde auf Einem Blatte gemalt ſind. Uebrigens iſt dieſer Rixner als Heraldiker bekanntlich ohne Werth und verdient nicht ſonderlich Beachtung, es ſei denn, daß man, wie hier, ſeine Wege und Irrwege verfolgen kann [1]).

Es entſtand nur noch die Frage, wie dieſer Schild von dem Schilde für Roſtock zu unterſcheiden ſei. Man griff zu dem Mittel, dieſen ſchwerinſchen Greifen auf einen eignen „Plan", alſo auf ein Feld, zu ſtellen. Dieſes ward denn im J. 1658 mit verſchiedenen Farben tingirt: mit ſchwarz, weiß, gelb, grün u. ſ. w. Das grüne Feld mit weißer Einfaſſung behielt die Oberhand. So ward alſo das neue Wappen für das Fürſtenthum Schwerin:

„in blauem Felde ein ſchreitender goldener „Greif, welcher auf einem grünen Plan mit „ſilberner Einfaſſung ſteht; das Ober„wappen iſt ein gekrönter Helm mit einem „halben fliegenden goldenen Greifen".

Dies iſt die actenmäßige Entſtehung und Bedeutung des vom Herzoge Chriſtian I. Louis gebilligten und vom Herzoge Guſtav Adolph von Güſtrow angenommenen, „bisher noch nicht erklärten" Schildes.

In den Siegeln ward zunächſt der „Plan" nicht anders bezeichnet, als daß auf den erſten Siegeln die untere Schildhälfte leer blieb; doch ſchon in den nächſten Decennien nach der Einführung des neuen Wappens ward, z. B. auch in Siegeln des Herzogs Guſtav Adolph von Güſtrow und des Her-

1) Zu bemerken iſt, daß bereits Fürſt W. B. (deſſen erſter Theil 1605 geſtochen ward) dem Bisthum Schwerin I, T. 12, N. 11, im blauen Felde einen goldenen rechts gekehrten Greifen giebt.

zogs Friederich von Grabow u. a., die leere Schildhälfte eingefaßt, und seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts allgemein der Raum innerhalb der Einfassung schraffirt.

Und so ist das Wappen denn auch geblieben, und eben so ist es auch 1718 in das preußische Wappen aufgenommen, obgleich es hier Gatterer (Pract. Heraldik S. 92), gegen die von ihm gelieferte Abbildung und seine richtige Blasonnirung, S. 121, anders blasonnirt, indem er sagt: „queergetheilt: oben „blau, mit einem goldenen Greif, unten roth, mit einem silbernen „Schildeshaupte, wegen des Fürstenthums Schwerin".

Ein anderes projectirtes Landessiegel kam nicht zur Ausführung. Am 29. März 1658 wandte sich der Herzog Christian an den Herzog Gustav Adolph von Güstrow und legte diesem, da es schon bei des Herzogs Adolph Friederich Zeiten „vorgewesen, daß wegen der durch den Osnabrüggischen Frie„densschluß angewiesenen beyden Fürstenthümbern Schwerin „und Ratzeburg das fürstlich Wapen in etwas geendert und „vergrößert werden solle, welches aber wegen fürfallenden Hin„dernußen biß anhero verblieben", jetzt da neue Wappen gestochen werden müßten, ein schon gestochenes neues Siegel vor. Dieses Siegel hat neun Schilde

1	2	3
4	5	6
7	8	9

1) den meklenburgischen Stierkopf,
2) ein mit dem Fürstenhut bedecktes Maltheserkreuz für das Fürstenthum Ratzeburg,
3) den rostockischen Greifen,
4) einen Greifen auf einem Plan für das Fürstenthum Schwerin,
5) den gräflich-schwerinschen queer getheilten Schild,
6) eine nackte Jungfrau, welche eine Binde mit beiden Händen vor sich hält, für Richenberg-Parchim,
7) den stargardischen Arm,
8) einen schreitenden Stier vor einem Rosenstock für Güstrow,
9) den werleschen Stierkopf,

mit den bekannten 5 Helmen und 2 Schildhaltern.

Der Herzog Guſtav Adolph proteſtirte jedoch gegen die Einführung von 4 neuen Feldern, und daher blieb es bei der Vermehrung des Wappens durch 2 Felder für die beiden neu erworbenen Fürſtenthümer. Die Linie Güſtrow aber nahm bekanntlich den Fürſtenhut oder die Krone auf dem ratzeburgiſchen Kreuze („Chriſti") nie an.

III.

Ueber
die evangelische Kirchen-Visitation
vom J. 1535,

von

G. C. F. Lisch.

Es ist bekannt, daß die Herzoge Heinrich und Albrecht im J. 1534 die erste Kirchen-Visitation im Lande veranstalteten. Dieselbe war jedoch keine Visitation im Geiste der evangelisch-lutherischen Lehre, sondern vorzugsweise nur eine amtliche Verzeichnung der fürstlichen Kirchen-Lehne und Patronate; sie blieb in Beziehung auf die Lehre und die Geistlichkeit völlig neutral. Etwas anderes war auch von dem Sinne der Landesherren nicht zu erwarten, da der lutherische Herzog Heinrich „der Friedfertige" war und sein Bruder Albrecht dem katholischen Glauben anhing. Auch die Gesinnung der Visitatoren läßt nichts mehr erwarten, als höchstens Neutralität, um das, was damals noch bestand, zu sichern. Am deutlichsten und kürzesten bezeichnet diese Visitation der Titel des im großherzogl. Archive befindlichen Original-Protocolls, welches also lautet:

> Registrum ecclesiarum, canonicatuum et prebendarum, necnon vicariorum, commendarum et beneficiorum, ad quos illustri principes et duces Magnopolenses pro tempore existentes patroni sunt, conscriptum per Sebastianum Schencken, prepositum Gustrowensem, magistrum Detleuum Danckwardi, canonicum Rostockcensem et thesaurarium ecclesie collegiate sancti Jacobi ibidem, et me Nicolaum Bockholt, clericum Swerinensis dyocesis, publicum apostolica et imperiali auctoritatibus notarium, vt commissarios illustrium principum et dominorum Hinrici et Alberti ducum Magnopolensium etc. Anno MDXXXIIII.

Die Visitation begann zu „Güstrow 1534 in dem mânte „Junii“ und währte bis in das Jahr 1535.

Bedeutende Aufklärung über diese Visitation geben aber noch der Charakter und die Stellung der beiden Visitatoren; der Notarius Nicolaus Bockholt kommt nicht in Betracht. — Der Magister Sebastian Schenck von Schweinsberg [1]) war, nach diesem Visitations-Protocolle, im J. 1534 Propst des Dom-Capitels zu Güstrow, daneben sicher seit dem J. 1521 Secretair und treuer Diener des Herzogs Albrecht und Besitzer mancher geistlicher Pfründen, die der Herzog ihm zuwandte, wie er ihn im J. 1521 zu der Petri-Pfarre in Rostock präsentirte [2]); seit dem J. 1523 machte er auch Ansprüche auf die Pfarre zu Stargard [3]). Er scheint ein ziemlich unpartheiischer Geschäftsmann gewesen zu sein, wie er z. B. während des heftigen Streites der beiden fürstlichen Brüder im J. 1533 den evangelischen Prädicanten Heinrich Techent auf des Herzogs Heinrich Befehl zu Güstrow präsentirte und ohne alle Anspielung darüber berichtete. Im Siegel führt er einen queer getheilten Schild, unten geschacht, oben mit einem rechts hin schreitenden Löwen, über dem Schilde die Buchstaben S. S. V. S. — Der Magister Dethloff Dankwardi war Thesaurarius des Dom-Capitels zu Rostock, seit 1517 Official des Archidiakonats Rostock, seit 1526 selbst Archidiakonus und bischöflicher Official zu Rostock, Inhaber der Pfarre Kessin und sonst „rund mit Pfründen behängt“, ein gewalthaberischer und übermüthiger Papist, der noch spät (nach 1550) der neuen Lehre Widerstand leistete [4]).

Völlig unbekannt ist bisher die evangelische Visitation vom J. 1535 gewesen. Die glückliche Entdeckung des Original-Berichts, eines kleinen Heftchens, giebt Veranlassung zu dieser Mittheilung. Der evangelisch gesinnte Herzog Heinrich schickte nämlich sogleich nach Beendigung der katholischen Visitation vom J. 1534 zwei lutherische Prädicanten aus, um an Ort und Stelle den evangelischen Geist in den Gemeinden zu erforschen, über den Zustand der Gemeinden, des Gottesdienstes und der Prediger Erkundigung einzuziehen und Prediger und Gemeinden durch geeignete Mittel auf die

1) Jahrb. III, S. 88.
2) Vgl. Jahrb. a. a. O.
3) In dem Visitations-Protocolle vom J. 1534 heißt es: „Olden-Star-„gard. By desse kerckenn hefft getoget Sebastian Schenck ein pre-„sentacien, dat eme de kercke vorlent is dorch hern hertoch Hinrick „Anno ꝛc. XXIII die 3 mensis May vnd beclaget sich, dat Jochim Schutte „darna em der kerckenn vnd pechte entsettet“ ꝛc.
4) Vgl. Rudloff M. G. III, 1, S. 86, und Jahrb. III, S. 88.

evangelische Lehre hinzulenken. Da sie keine geistliche Würde bekleideten, sondern nur einfache Prädicanten, nicht einmal Pfarrer waren, so konnten sie begreiflicher Weise nicht sehr viel wirken und mußten wahrscheinlich gewöhnlich still vorüberreisen. Sie kamen nur an 36 Orten zur Unterredung und bekennen, daß ihr Bestreben „kaum ein Schatten einer rechten Visitation", welche erst 1541 vorgenommen ward, zu nennen sei.

Die beiden evangelischen Visitatoren waren die Prädicanten M. Egidius Faber und Nicolaus Kutzke oder Kutz. — Der M. Egidius Faber war der bekannte Prädicant und Hofprediger des Herzogs Heinrich zu Schwerin seit $15\frac{29}{40}$, der wahre Reformator der Stadt Schwerin, ein eifriger Schüler der Universität Wittenberg und der muthige Vorkämpfer für die Reformation, der auch ein geharnischtes, ächt lutherisches Buch gegen das Heilige Blut im Dome zu Schwerin („Vom falschen Blut und Abgott zu Schwerin") schrieb. — Sehr schwierig sind Nachrichten über Nicolaus Kutzke, der bisher nicht bekannt war, herbeizuschaffen gewesen. Er lebte im Lande Stargard und daher wählte ihn wohl der Herzog, um zwei Männer zu haben, die von dem Zustande beider Landestheile Kunde haben konnten. Zur Zeit der Visitation scheint er kein Amt gehabt zu haben. In einem Briefe vom J. 1535 heißt es:

„s. f. G. predicante Egidius alße eyn visitator mith „Nicolao Kutzken".

Im J. 1535 Fridags na Reminiscere berichten die

„Bürger dem Evangelio anhengig in Iwer fürstliken „gnaden Stadt Nien-Brandenburgk"

über ihre Prädicanten und die Mönche. Sie bitten, daß der Gardian von ihnen genommen und

„ein ander fromer rechtschapener predeker, de dath „wort gades hefft, als wir denne einen Er Nico„laus genanth woll tho bekamen wethen, wed„der vmb an seine stede gesettet werden möge".

Bald darauf berichten

„Burgermeister, Radtmanne, Olderlude vnd gantze ge„meyne der Stadt Nienbrandenborch,"

daß

„in dessen korten vorschienen dagen, Mitweckens „nha Assumptionis Mariä unse Predicanten, „als Ehr Nicolaus Kuske vnd Mathias Pa„penhagen, — vor — dem Radt die Monnicke vth „dem grawen kloster hebben verklagt".

Bei der Visitation im J. 1541 war Nicolaus Kutzke nicht mehr in Neu-Brandenburg. Die evangelischen Geistlichen waren damals:

„Capellan Er Luder Greue.

„Item de Brandenburgischen haben einen alten „Predicanten Er Matias" (Papenhagen?) „dem „geben sie, was sie wollen.

„Item sie haben noch einen Predicanten Ca„spar Schmidt.

„Item sie haben noch einen Predicanten an„genomen Er Nicolaus Milsow genannt" ꝛc.

Nicolaus Kutzke ward also im J 1535 Prädicant zu Neu-Brandenburg und blieb dort bis etwa gegen das J. 1541.

Dies wird hinreichen, um diese Visitation in das rechte Licht zu stellen.

Ich theile im Folgenden mit: die Instruction an die Visitatoren und den ganzen Visitations-Bericht, welcher in einem Quarthefte von 5 Bogen von des M. Egidius Faber unverkennbarer Hand geschrieben ist.

1.

Instruction für die Visitatoren.

Instruction,
was vnsere Herzog Henriges predicanten
Er Egidius Faber vnd Er Niclawes Kutzs,
als vor vnser vorordente visitatores der pfarren vnd predicanten in vnsern eygenen Stetten, Ampten vnd vogedien, beide vnder vns vnd vnder vnsern vndertanen, ock yn den steden vnd ampten, vnserm bruder vnd vns femptlich zugehorig, gesessen, mit den selben pfarrern vnd predicanten itzlichs ords in sunderheit, doch alleyne der orthe, da das wort gods zu predigen angefangen ist, handelen vnd außrichten sollen.

1. Erstlich weill an vill orthen deutscher Nation vil leuthe mit tzwingelichschen vnd widerteuffischen Irtumben vnd sunst vilen andern vnchristliken, vngegrunten Ceremonien vnd leren verfurdt werden, vnd besorglich, dat vellichte auch an etzlichen orten anhe Zuthun vnd Inmyschunge solcher vnd der gelichen Irthumbe dat reyne wort gots nicht geprediget, noch keyne

rechte, borliche, georliche ordenunge gehalten wirt, Szo ſollen ſie der halben eyns itzlichen orthes die pharrer vnd predicanten auff eyn bequeme ſtedt vor ſich nemen, ſie irer lehr halben notturfftiglich verhoren vnd ſich befleiſſigen, zu erfaren, was ſie vor Ceremonien in iren kyrchen halten vnd wie de ſacrament vnd das worth gads von ynen geprediget wirth, vnd dergleichen auch was ir glauben ſey.

2. Zum Andern wo by yemands derſelben pfarrhen oder predicanten geſpurt worde, das obgemelte Irthumb oder andere vngegrunthe lere bey Inen vorhanden wheren vnd das worth gads nicht lauther vnd reyn, ſunder mit vermyſchynge vngegrunther leren vnd Ceremonien den leuten vorgetragen wurde, den ſelben ſollen ſie anzeigen, das ſolchs vngotlich vnd vnrecht, auch mynem gnedigen hern ſolchs alſo ferner zu halthen vnd die leuthe dar durch von der warheit zu ſhüren vnleydlich ſey, vnd darbeneben ernſtlich beuelen, das ſie von ſulchen Irtumb abſtehen vnd den leuten das wort gads lauther vnd reyn, vnd dergelichen die ſacrament des altars vnd der tauffe nach ordenunge vnd lauth der hilligen gotliken ſchrifft, ane alle vormyſchynge menſchliker lere vnd zuthun predigen vnd handelen ſollen. Vnd wes ſie des nicht gegründet vnd erfharen ſyndt, das ſollen die ſelben vnſere vorortenthe viſitatores ihnen alls aus guther gegründeder heiliger ſchrifft zu thun vnderwißen vnd Inen des zu eynem vnderricht ein gedructe ordenynge, wor ſie die nicht vorhin haben, verreichen, vnd derſelben alſo allenthalben eyntrechtiglich zu folgen beuelen.

3. Zum drudden ſollen ſie vleiſſige erfarunge haben, ob de leute auch myt ſulchen eren pfarrhen vnd predicanten genochſam vorſorgeth ſzin, vnd wo jemands vnder ynen ſynes amptes zu uorweßen vntuchtig were, denn aber de ſelben ſollen ſie auffzeichen vnd m. g. h. anzeichen, damit ſ. f. g. zu forfugen habe, das de leuthe doſelbſt myt eynem andern rechten paſtor vorſorget werden mugen.

4. Zum Leſten ſollen ſzie ſich och erkunden, welcher maſſen eyn yder paſtor vnd predicant zu ſynem enthalt vorlehen iſt vnd ob er auch das ſeyne forderlich bekomme, oder auch an der borynge, ſzo von althers dar zu geweſt, eynycher abbruch geſchein iſt, vnd daruon nharynge haben mogen, aber nicht, vnd bequeme behaußunge, vnd ſulchs auch allenthaluen auffzeichen.

5. Item wenn nhu ſolchs alles oberurth eyns itzlichen ortes mit den pfarren vnd predicanten beredeth vnd ausgericht iſt, ſollen ßie auch darnach den Radt vnd kirchgeſworen zu ſich erfordern vnd denſelbigen in byweßen des phar-

rers vnd predicanten anzeichen, das m. g. h. vor gantz guth vnd nutze anſicht, eynen gemeynen kaſten auffzurichten in der kyrchen, war huß arme leuthe vnd diener des words gods, vnd auch ſ. g. gefallen wolthe, das ſzie, wo ſolchs vorhin nicht geſcheen, eine ſchule vor de kynder vnd Jungen auffrichten vnd ſich darzw myt eynem gelerten Schulmeiſter beſorgen mochten, der die kynder in der hilligen ſchrifft vnd andern guten kunſten vnd tugenden vnderwyſende vnd inen darneben die verdeutſchen pſalmen vnd geiſtliken geſenge ſingen leren vnd deſelben myt ihnen, wie in andern Steden vnd landen gebruchlicher iſt, got zu lobe vnd Ehren auff die feiertage zu Chor ſingen vnd alſo in gods furcht erzogen werden, dardorch die ſelben ire kynder zu gelerten vnd verſtendigen leuthen, dem gemeynen beſten zu dinſt vnd Nutz gedeyhen vnd erwachſſen mügen.

6. Item man ſol auch vnder der predigeth tabern, wein- vnd birheußer, vnd wo man gebrannten wyn verkaufft, bey vnßer ſtraeff verſchliſſen zu uorbieten, damith gots worth vnd ehre nicht verachteth noch verſpottet werde, by pon X mr.

7. Item ſo ſollen ſzie auch thuen myt denen, ſzo eyn offintlichs mothwillig boße ergerlich leben fhuren, dardurch de andern geergert vnd zum boßen vororſacht werden, als ſyndt trunkenpolt, hurer, Ebrecher, ſchender, leſterer vnd mißbraucher des nhamen gotts vnd des lyden chriſti.

8. Item ſzie ſollen auch in ſonderheit allen predicanten myt ernſt bevhelen, daß ſzie in iren Sermonen vnd predigten alles das jenege, was zu fridt, eynigkeidt, gehorſam vnd guther pollicey dienet, mit hochſtenn vleis zu leren vnd ſich ye vor allen dyngen huthen vnd wol vorſehen, nichts das vngehorſam der obrigkeiten, widderwille, vneynigkeiten vnd auffrur dienet, aus neydigem gemüthe außzuſchüten, Beſonder ſich dar vor, ſo vill immer chriſtlich, menſchlich vnd mogelich, zu hueten, alles bey vormeydunge vnſer ernſten ſtraff vnd entſetzunge ihrer Ampte.

Nach dem Concepte im großherzogl. Archive zu Schwerin. — Auf der Rückſeite ſteht die Canzlei-Regiſtratur: „Inſtruction „her egidii fabri vnd Niklawes kutzen viſitatores „ao. 35. ſtargardt".

2.

Viſitations-Bericht.

Alphabetiſches Inhalts-Verzeichniß.

Viſitation: Einleitung und Schluß. 19. 25.
Baſſe. 12.
Boizenburg. 24.
Böſſow. 29.
Neu-Brandenburg. 2.
Bützow. 17.
Cambs. 14.
Camin. 10.
Crakow. 8.
Daſſow. 32.
Doberan. 16.
Elbena. 23.
Friedland. 1.
Gnoyen. 12.
Grabow. 22.
Greſſe. 25.
Greſſow. 31.
Grevismühlen. 28.
Güſtrow. 9. 11.
Klütz. 33.
Malchin. 5.
Mummendorf. 30.
Parchim. 21.
Plau. 7.
Qualitz. 18.
Rehna. 27.
Schwan. 15.
Schwerin. 19. 20.
Hohen-Sprenz. 11.
Sternberg. 20.
Teſſin. 13.
Teterow. 5. 6.
Waren. 4.
Warin. 17. 18.
Weſenberg. 3. (4).
Wismar. 34.
Zarrentin. 26.

Hyrnach folgen dy ortt vnd ſtette, welche wyr auf dyſmal viſitirt haben, Etliche E. g. allein, Etliche E. g. vnd ewerm heren bruder zugehörig, vnd dafur vns verboten, alle pharheren vnd dy ſo ſich hören laſſen, das ſy gottes wort predigen, nicht allein ynn den ſtetten, ſondern auff den ampten, bropſteyen vnd vogedeyen, nach lautt der Credencz vnd inſtruction.

Fridland.

1. Etlich dorffpharher beklagten ſich, das yhnen der adel, darunter ſy gelegen, yre bürung von alters yrer kirchen zugehorig nicht folgen laſſen, Szollen ſy aber vber den Adel klagen, iſt zu beſorgen (ſprechen ſy), ſy wurden vngunſt von yhnen haben vnd von dem yren genommen vnd abgedrungen werden, bytten aber E. g. wöll dareyn ſehen.

So beklagt ſich auch her lucas, der fridlander predicant, das etliche auff den pfaffen offentlich vnd heimlich yn heuſern yn vnd ſein lere als keczeriſch ſchölten, Derhalben wyr ſy fur Vns beruffen vnd yren falſchen gottesdienſt angezeigt,

ernſt verbotten haben, ſy ſzollen ſich ſolcher leſterwortt enthalten, vmbs auffrur halben, wöllen ſy ſich nicht mit vnſer lere vnd rechten gebrauch der ſacrament, noch grundt der ſchrifft vnd ordnung criſti gebrauchen, ſo faren ſy ymmer da hyn, wo ſy hyn gehören.

Brandeburg.

2. Da geht das wortt gewaltig, Aber da beklagten ſich etlich auff dem ratt vnd gemeyne, wye dy monche nu ein Zeitlang ſich yrer heuchley enthalten, wider anfiengen, heimlich meſſe zu halten vnd heuchelpredigt heimlich zu thun, haben wyr ſy fur vns erfordert auff beger der gemeine, ſy vermanet, ſolchs zu laſſen, das nicht ein aufrur wider ſy entſtände, denn das volk were erbittert wider ſy.

3. Wyſenberg.

Warne.

4. Da haben ſich die geiſtlichen zimlich yns wort geſchicket vnd wo ſy noch fehl haben, ſich beſſern, yr kirchengeſeng halten ſy wye vorhyn ꝛc.

Da ſteht dy ſchule gancz wuſte, dy Jugend wyrd verſeumet. Sy haben keinen gotteskaſten auffgericht; was ſie noch thuen wollen auff vnſer vermanung, wiſſen wyr nicht.

Malchyn.

5. Da haben wyr hyn verbotſchafft den predicanten auff Detro, weil er ſich hat hören laſſen, er predige das Ewangelium recht, Aber ym examiniren iſt er erfunden eyn vngeſchickt, vngelert man, der noch vom glauben, noch vom Ewangelio, noch von verſorgung der ſeelen weys, vnd doch gancz vermeſſen, als kunde ers beſſer, dann kein ander.

6. Zu Detro ſind eyn ganczer hauff folks, dy ſich mit Namen auffgezeichend, dem hern thomas gen malchin haben zugeſchriben vnd bytten, er wöll helffen, das E. g. da hyn einen rechten Ewangeliſchen prediger möchte verordnen, vnd dürſt ſy ſeer nach dem worth.

Plaw.

7. Da yſt Vns einer mit Namen Joannes Mowe furkhumen, der hatt auff dem ſacramentheuſſlein vnd monſtranczen daryn das ſacrament verloren, weiſ nicht, wo es hyn yſt khumen. Dy Andern werden ſich nach der Zeit wol ſchicken ꝛc.

Cracaw.

8. Der pharher alda klagt faſt über die edelleuth, ſzo ym ſeyn burung von der kirchen entwendet haben, wold auch gerne ſich gleichformigen den rechten ewangeliſchen predicanten, Aber

ſein lehnherr, der altſchuch von Guſtraw, verbeutt yms, vnd drewet yhn zu uerjagen, wo er als wyr wolde predigen.

Guſtraw.

9. Da klagte der burgermeiſter kleuenaw wider den Monch, den terminarium, wye er eyn offenwarer hurenjeger ynn der ſtatt. Auch klagt yn an her Joan prediger für den ratt vnd vns, wye er heimlich beicht höret vnd heimlich das ſacrament den leutten gibt in einer geſtalt vnd geſcholten hatt dy Ewangeliſch lere, ſolchs haben wyr ym zu thun weiter verbotten, weil er als eyn reyſſender wolff on allen beruff eindrungen hatt, Auch ſprachen Etliche, wo er nicht ſein ſach anders wollde anfangen, ſy wöllen yhm den hals entczwey ſchlahn.

Item Er Joann predicant beklagte ſich für Vns vnd dem ratt, wye der monchen predicant ym kloſter offtmals wider yhn vnd ſeine lere gepredigt, als verfuriſch, keczeriſch vnd alle, ſzo yn höreten, verloren weren, vnd verbotten, man ſzol er Joann predigt nicht hören bey yr ſeele verluſt, welchs auch Vrſach zum auffrur gibt. Darumb berufften wyr yhn vnd verbotten ſolch leſterung vnd czeigten yn yren falſchen gotzleſterlichen gottesdienſt vnd heuchley an, vnd lieſſens da bey bleiben, wölden ſy predigen, das ſy das wortt lautter vnd reyn predigten vnd nicht vrſach wider ſych geben des auffrurs ꝛc.

Auch beklagt ſich Er Joann, daß Er thomas (welcher vor zweyen Jaren vermeint, er wöll mich mit ſeinen diſputiren zum keczer machn), das er gancz entgegen prediget, was er Joann gutt predigt, Den namen wyr auch für ꝛc., Aber er bleib verſteckt yn ſeinem furnehmen, Als das recht ſey, das man den leib vnd blutt Criſti teglich fur die ſunde der lebendigen vnd todten opffern vnd dy heyligen yn nötten anruffen ſzol: Item das der glaub an dy werck nicht gerecht macht: Item er ſpricht, es ſey recht, den leyen das eyne teil des ſacramentes zu geben, an das blutt auff dem kelch: Item er ſpricht, dy kirche ſey mehr, denn das wort, darauff dy kirchen gebawet vnd gegrundet yſt, vnd vermiſſet ſich auch, ſolche keczeriſche artikel als Criſtenlich zu erhalten fur E. g. mit eyner diſputacion ꝛc.; Da tracht E. g. nach, das eyn diſputacion möchte geſchehn ynn E. g. kegenwertikeit mit ym vnd andern ſeynesgleichen, denn dyſe leuth thuen vnter dem folk groſſen ſchaden.

10. Der kirchher zu Kemyn yſt eyn vngeſchickt vngelert man, hatt keynen rechten verſthande, wye man dy ſacrament gebrauchen vnd was nucz darauff khompt.

11. Der kircher zu Hohen Sprencze weyſ auch keynen rechten verſtand vnd brauch der ſacrament, furet alſo eyn blinder den Andern ꝛc.

Das folk zu Guſtraw beklagen ſych vnd furchten ſeer eynes auffrurs, der monchen und phaffen halben.

Gnugen.

12. Da klagten etliche dorffkircherrn wider dy Edelleut, das ſy yre burung der kirchen von alters zugehörig abgeriſſen, für ſich gebrauchen vnd keyn beqweme nerung haben mugen.

Item dy Molten von Baſſen edelleut haben vnter ſich eyn ſeyne ſchöne kirche lenger dann eyn Jar lang öde an prediger vnd kircher vnd alle zugehörung vnd Zuſtande haben ſy vnter ſich ſelbs vnd das arm folk ynn dorffern zugelegen muſſen an alle lere vnd wort gottes als das vihe leben.

Teſſyn.

13. Da yſt ein dorffpharher gancz vngelert, wer beſſer zum hirten auffs felde, denn czum ſeelſorger, ſeyn Nam heiſt Nicolaus.

Swan.

14. Er Joachim pharher zu Camps yſt ein vngelert, blind, vnuerſtendig man vnd gancz vngeſchickt zum ſeelſorger.

15. Item das folk zu ſchwan vnd ynn den vmliegenden dorffer durſtet nach gottes wort vnd wöllen yrem kircherrn zu ſchwan, wann er predigt, nicht glauben geben, er ſey denn beſunder zum predigtampt beruffen myt eyner ſolemnitet, weil er auch ſonſt khein geweyhetter vnd beſchorner prieſter yſt, wye ander bapſtliche phaffen.

16. Wyr verneme auch, wie alle pharhern vnd predicanten ynn den dorffer der abtey dobran zugehörig das folk, dem ſy predigen, jämerlichen verfüren vnd doch von herzen durſten nach dem wort gottes, da ſzoll E. gn. achtung haben ꝛc.

17. Von ſchwan wolden wyr durch Buzow gen Waryn, Aber her kerſten yr prediger qwam vnſſ auff der ſtraſſe entgegen, batte, wyr mochten vber nacht da herbergen, vmb etlicher ſachen willen, das Ewangelium belangende, da bliben wyr vnd das folk ſampt dem ratt verſamleten ſich vnd beklagten, das dy predigt vnd teſtament nicht ynn der kirchen der ſtatt gehalten wirt, denn es möchte khomen, wye auch nu geſchehen, das vnter dem teſtament, da das folk auſſer der ſtatt verſamlet yſt, eyn fewr möcht loſe werdenn vnd dy ſtatt mercklich, da got fur ſey, beſchedigen yn abweſen des folks. Czum andern ſprachen ſy, das dy pharkirch vnd dy ſchule nicht vom Capitel, ſondern vom ſtatfolk gebawet yſt, der halben begeren ſy yr kirchen vnd ſchule wider für ſich zu gebrauchen, vnd baten vns, wyr wöllens E. g. anzeigen, auff das ſy czu yrer Erbkirchen wider qwemen, wo nicht, ſzo gedenken ſy weiter keyn hulff

vnd stewr zur kirchen vnd schule zu thun, sondern sy lassen verfallen vnd verwusten. In der phaffen kirchengepreng vnd falschen gottesdienst haben wyr da nichtz vorendert, sondern sy bleiben lassen, weil wyr bey yhnen kein besserung sahen.

Waryn.

18. Kirchher zu Owalcz wold nicht erscheyn, Er ist ein hurer vnd beschlefft eyn Eheliche eynes frembden mannes.

Schweryn.

19. Ich must gen schweryn meiner frawen halben, dy da schwach vnd fast kranck war. Nn weyss E. g., das ych ynn gegenwertikeit ern Nicolaus Kuczen vnter andern czu Plaw ynn der hoffstuben gedacht, da ych mit E. g. redete, der zu Buczaw vnd Schweryn, ynn der meinung, das wyr wolden den kircherrn vnd seinen Caplan czu Schweryn freuntlich ansprechen, ob wyr sy mochten auff den rechten weg bringen vnd Cristo gewynnen, Da sprach E. g. wyr möchtens wol thun, darauff verbotten wyr alleyn den Caspar kirchherrn vnd seinen mithelffer, welche beyde offtmals wider vns vnd vnser lere gepredigt vnd für verfurer gehalten vnd ausgeruffet haben offentlich von der Canzel, Da beruffet sich der kircher auffs Capitel vnd yst Nyemands für vns khomen, noch kircher, noch Capitel, sondern schickten an Vns den statschreiber, der sprach vnd protestirt, das vns das Capitel nicht wöll ansehen für visitatores vom furstlyen gesandt, Er sprach weitter, wo der fürst wöll widerruffen das, das yhnen vormals zugelassen vnd brieffflich versigelt yst, szo wollen sy darnach alles gerne thuen ꝛc. Nu g. h. das wort wöllen wyr Visitatores E. g. grundlich zu beherczigen vnd zu betrachten geben, was yn sich hatt vnd wo ferne es langet. Sonst yst da von vns nichts gehandelt mit den thumphaffen, auch nichtz mit dem folk, das wider sy yst.

Sternberg.

20. Faustinus prediger klagte vber eynen pfaffen, der heimlich beicht höret ynn der statt vnd lieff hyn vnd her auss der statt ynn dy dörffer, hielt heimliche winckelmesse vnd verleittet dy schafflin, szo ym dem Faustino befolhen seyn, solchs haben wyr dem selben weitter zu thun verbotten, ym vnd andren pfaffen den greul vnd misbrauch des sacraments entdecket vnd sy von vns gelassen.

Des gemarterten sacraments (ob noch das selbe vorhanden) haben wyr mit eynem worth nicht gedacht aus vergessenheit. Faustinus beklagt sich fur vns vnd dem ganczen ratt, wie Doctor Bülow (der doch eyn vngeschickter kyrcher yst zu ver-

sorgen vnd speyssen seine schaffe) ym järlich an seinem solde fl. X entzyhen wil, darumb das nu forthyn keyn opffer gefallet ynn syner kyrche, da mag E. g. auch zu sehen.

Auch yst gancz sternberg bewust, das obgemelter Bülow eyn offenwarer hurer yst, wye auch die thumpfaffen zu Schweryn. Noch muß es alles recht gethan vnd gelebet seyn, was sy leren, vnd thun vns sünde, wer da wider mucket nach gottes befehl. Ach got von himel, wye blinde yst dy welt, das sy gottes wort vnd befehl binden wil, szo es doch nicht gebunden wil seyn! Sondern ym auffüren werden wyr sehen vnd auch füelen, wye wyr gottes ehre vnd sein heiliges wort haben gemeynt.

Parchym.

21. Da namen wyr den kircherrn er Anthonium für vns mit seinem caplan, fragten sy beide nach lauth der instruction vor dem ganczen ratt, was yr glauben sey, worauff sy yre predigt richteten, ob sy auch lautter vnd reyn furgetragen würde, Item vom brauch der sacrament vnd Cerimonien. Da erfunden wyr am Anthonio vnd seinem caplan, den er fur sich besunder helt, ynn allen dingen gleich wye wyr E. g. yn eynem brieff zugeschickt haben. Das thatten wyr aber nicht von vns selbs, sondern aus begern vnd bytte eynes burgermeisters vnd etlicher aus dem ratt, denn sy befurchten sich, das er Anthonius villeicht eylend vnd heimlich sich wurde verfügen zu E. g. vnd dy sach anders angeben, dann geschehen yst, vnd besorglich, es möchte darnach eyn auffrur durch yhn zu parchim erwecket worden sein, Derhalben gaben sy yren botten dar vnd batten vns, wyr wölden bryefflich dy sache E. g. entdecken, wye sychs hat ergangen. Aber da wyr von parchim faren wolden, sendet Er Anthonius den Tybald schreiber an vns, das Anthonius alles wöll annehmen nach lauth der Instruction vnd sich mit dem ratt vnd burgern der stat bruederlich vnd cristenlich vertragen; der bryeff aber war schon weg. Ob er nu solchem folg hatt gethan, oder wye er sich mit den burgern vertragen hat, wyssen wyr nicht.

Der kircher ynn der newstatt zu parchim blib verstockt ynn seiner alten heuchley, nachdem wyr yn auffs allerfreuntlichst vnd christenlichste hatten vermanet, vnd gab dy kirche auff fur dem ratt, weil er nu eyn fast alter-man yst, hatt sy fur vnser zukunfft auch resigniret, wye es aber nu steht, yst vns vnbekanth.

Grabaw.

22. Da hat der kircher eyn hurn bey sich, sunst steht es wol da.

Eldenaw.

23. Dy Jungfrawen baten den vogt zu grabaw, er ſold vns zu yhnen ſchicken. Alle Jungfrawen begern aus grundt yres herczen das reyne wort gottes vnd den rechten brauch des ſacraments vnd beklagen ſich faſt höchlich, das ſy keinen ewangeliſchen prediger haben, bytten vleiſſig E. g. vmb eynen ehrlichen, eltlichten, guetten predicanten, der ſy mit lere vnd rechten brauch des ſacraments konde verſorgen. Darauff hat auch dy priorin ſampt der ganczen ſamlung an mich eynen brieff geben, E. g. deshalben anzulangen ꝛc. Yr predicant, beichtvater, meſſhalter, ſind alle heuchler vnd ſeelmorder vnd wold keiner fur vns erſcheinen.

Boyſenburg.

24. Da ſtehts guth ynn der ſtatt.

Alda klaget der kircher, auch er Joann Wetſchk Zoldner, das der Zuſtand yrer kirchen yſt entwendet worden, bytten E. g. wöll dareyn ſehen, das ſy zu yrer alten bürung khomen mügen.

Item der Statt burgermeiſter vnd auch Bartl fogt beklagen ſich der vnterthanen vngehorſam, vnd wo ſy eynen vngehorſamen oder vbelthetter gerne wölden ſtraffen, ſzo drewen etliche auß der gemeyn, ſy wölln yhnen den hals enzwey ſchlahen, das yſt eyn recht widerteuffer ſtück.

25. Item alda haben wyr auch für vns gehabt Er Joann kyrcher zu Greſſaw odder Gretze eynen ſchweczigen, verblendeten menſchen vnd gancz verſtockt yn der papiſtiſchen weyſe und lere, Dyſer mag mercklichen ſchaden thun vnter den gemeinen, vnuerſtendigen hauffen, vnd wer zu ratten, E. g. lyes ynn das ganze kande verbietten, denn wir haben ynn dyſer Viſitacion noch ſeyn gleich nicht gefunden.

Czerentyn.

26. Der weg war vns zu weytt vnd dy Zeit zu kurcz von Boyſenburg gen Rheen zu faren, darumb muſten wyr vber nacht zu Czerentin hauſſen. Da yſt ein prediger, welcher nichts anders predigt, denn auff den buchern Eckius und Cocleus, den widerſachern der martiniſchen lere, Er wil auch nicht anders predigen. Item das gancz ſacrament verſagt er den Jungfrawen vnd anderm folk vnd dringet das auff eyn part, wider yr gewiſſen, bytten auch vmb eynen andern prediger.

Rheen.

27. Dy prioryn vnd jungfrawen bytten vnd begern ynn heren fabiani ſtette eynen andern prediger. Item dy prediger

alda beklagen sych, das sy nicht eyn zimlich auskomen vnd narung haben, Dy jungfrawen ym Kloster sprechen, sy sind stets arm, vnd der vogt zeucht yn vyl ab, darumb mügen sy von dem yren nicht prediger halten.

28. Greuesmölen.

29. Nache bey der statt yst ym Dorff Bossaw eyn kircher, er Curd, eyn grober, vnuerstendiger man, welcher noch nicht recht den glauben khan sprechen, yst darzu eyn offentlicher hurer vnd grober vnbeschnittener papist.

30. Eyn ander Er Nicolaus Lutke kircher zu Mummendorff klaget wider eynen mitgesessenen in seinem caspel, das er eynen acker vnd wysen, welche erblich zu seiner kirchen gehören, entziehen wil.

31. Eyn Ander by greuesmölen zu Gressow klaget wider dy Pargentinischen, eyne wytwe, das sy ym jerlich von dem Zehende ynnen helt 3 lubisch marck.

32. Eyn Ander zu Dassaw klaget, das dy Caspel leuth seyn wonung vnd hauss ganz verfallen vnd vergehen lassen, szo sy doch das billig bawen szollen.

33. Eyn Ander, Henricus, kircher zum Klucz, eyn fein man, beklagt sich des edelmans, des Namens Bernhart von Pless zum Arbshagen gesessen, das er ym an seiner kirchen burung verkurczt, drawet ym am leben zu schaden vnd bey 4 mal tödlichen gesucht vnd vberfallen hett.

Wysmar.

34. Henrich Neuer hat auff vnser anlangen vnd frage ynn gegenwertigkeit des ratts nichtz wöllen mundlich antworten, sondern sprach vnd verhieß, Er wöll seinen glauben auff dy gefragten artikel schrifftlich ynn kurczer czeit E. g. zuschicken, was er halte von glauben, der kindertauffe, dem abentmal Cristi, der menschheit Cristi, weltlicher Oberkeit.

Item ein ander prediger, des Name yst Henrich Czimmerman, gefragt, was er hielte vnd predigte vom Sacrament des altars, ob er auch glaube, das da sey der warhafftig leibe vnd das warhafftige blutt cristi wesenlich ꝛc. Da antwort er also, Ych sag nicht, das der leibe und blut Cristi da sey leiblich, warhafftig vnd wesenlich, Sondern ych sprich vnd bekenne, wenn man das nachtmal des herrn brauchet, das alda sey das sacramente des waren leibs und blutts Cristi, Als auch seyn eygen Handschrifft ausweisset, Da merck E. g. wol auff, das er bekennet, Es sey da das sacramente des waren leibs vnd blutt cristi, das yst, alda da yst, spricht er, allein das czeichen vnd bedeuttung des warhafftigen leibes und bluttes cristi, aber

der leibe Criſti und ſeyn blutt ſein nicht ym abentmal warhafftig noch weſenlich. Das yſt nu der yrthum vnd grundt des Zwingels, da durch der große hauff ynn Wismar verfurt yſt. Ich halt auch, das Er Neuer auch der meinung ſey vnd yſt ſach, das er ſein bekantnis nach ſeinem verheiſen E. g. czuſchicket, ſzo bewar daſſelbig E. g. wol vnd laſſ das leſen vnd richten, dy rechten grundt vnd verſtand haben der ſchrifft, vnd gedenken E. g. das ſolcher yrthum ausgerottet werd.

Denn wo E. g. nicht halten wirdt vber dyſe Viſitacion (welche khaum eyn ſchatten yſt einer rechten viſitacion) vnd nachdrucken, ſzo wirt ſy ſchedlicher ſein, denn ſzo ſy nye geſchehen wer, welches wir E. g. zu betrachten wöllen heimgeſtellet haben, vnd wo es E. g. ymmer ſchicken möchte, das alle fürnemſten predicanten ym land auff ein ortt verſamlet fur ſich ruffeten, Etliche mutwillige, hertneckiſche, vnrichtige prediger, der vyl alhyr ym land ſein vnd ſich berhumen der rechte lere vnd brauch der Sacrament vnd ſeilen doch ſzo ferne der himel von der erde iſt, vnd lieſſe alſo vnter yhnen eyn gemeine diſputacion geſchehen, ynn gegenwertikeit E. g. vnd ander gelerten, ſönſt yſt alles verlorn, was wyr haben ausgericht ynn dyſer viſitacion, vnd wirt der letczt yrthum erger dann der erſte, das ſy, dy widerſacher myt yrem halſtarrigen gemueth, ſolchen ſchaden vnd yrthum ynn das gemeine folk bringen wurden, das zum letczten kein wehren helffen vnd das land vol yrthum vnd rotterey ſein wirdt, dem mag nu E. g. furkhomen mit der obgemelten weyſſe, dadurch dy widerſacher zu ſpott vnd ſchanden wurden, vnd ſich yrer falſchen lere weitter enthielten.

Vmbgeſchriben vnd eintrechtig vberſehen durch vnſſ Viſitatores, wöllen wir vns da mit gancz vnterthaniglichen E. g. befolhen haben ynn gnaden ſolchs gegen vns zu erkennen.

In einem kleinen Hefte in 4°, 15 Seiten groß, von der eigenen Hand des M. Egidius Faber geſchrieben. — Auf der Rückſeite ſteht die gleichzeitige Regiſtratur von des Herzogs Heinrich eigener Hand: her Egidii Fabern. 35. — Die §§. ſind für gegenwärtigen Abdruck zur Erleichterung der Bezeichnung beigeſetzt.

IV.

Regierungs-Verordnung

des

Herzogs Johann Albrecht I.,

beim Antritt seiner Regierung aus dem Feldlager an seine heimgelassenen Räthe erlassen im April 1552,

mitgetheilt

von

G. C. F. Lisch.

Das Leben des edlen Herzogs Johann Albrecht I., des Gelehrten, ist bis auf unsere Tage für die Entwickelung der drei letzten Jahrhunderte der Geschichte Meklenburgs, ja selbst Deutschlands, von so großer Wichtigkeit und so sehr mit fast allen Haupt-Angelegenheiten des Landes verkettet, daß wir unwillkührlich häufig auf diesen großen Fürsten zurückkommen müssen. — Kaum hatte sein Oheim und Vorfahr in der Regierung des zweiten Landestheils, Herzog Heinrich der Friedfertige, seine Tage beschlossen (6. Febr. 1552) und er für sich und seinen Bruder Ulrich die Gesammtregierung von Meklenburg angetreten, als er der bedrängten jungen Kirche zu Hülfe eilte und mit seinem tapfern Bruder Georg sich dem denkwürdigen Feldzuge nach Tyrol von 1552 anschloß. Sind die ersten Handlungen eines Regenten häufig von großer Wichtigkeit für seine ganze Regierung und geben sie mehr, als irgend etwas anderes, den Sinn und die Richtung seines Willens kund, so ist es für uns um so mehr zu beklagen, daß wir von den Gesinnungen, mit welchen unser politische Held seine Regentenlaufbahn begann, so wenig Aeußerungen besitzen. Das wenige bisher Bekannte hat Rudloff treu zusammengetragen; eine Hauptquelle bildeten bis jetzt die Verhandlungen des Landtages zu Güstrow von 1552 [1]); und doch tritt in

---

1) Spalding's Landesverhandlungen, Th. I. Anfang.

ihnen der Fürſt nicht einmal ſelbſt auf! Wahrſcheinlich ließen ihm Huldigungs- und Beſtallungs-Geſchäfte, politiſche und häusliche Verhandlungen und endlich die Kriegsrüſtung wenig Zeit, in einem Monat viel zu ſchreiben. Kaum aber gewann er auf ſeinem Feldzuge einen ruhigen Augenblick, als er über die Hauptgegenſtände ſeiner Sorge an ſeine heimgelaſſenen Räthe diejenige Verordnung erließ und wahrſcheinlich durch ſeinen „Licentiaten", den Canzler Johannes Luccanus, überſandte, welche wir hier mittheilen, und welche über vieles Licht verbreitet, was bisher dunkel geblieben war. Die Säculariſation der geiſtlichen Stiftungen, der Flor der Univerſität und der Schulen, die Viſitation der Kirchen, der Kampf für die Reformation und die deutſche Freiheit ſtehen in unſerer Landesgeſchichte zwar als Thatſachen da, aber nur als nackte Begebenheiten, ohne Grund, Veranlaſſung und Ziel. — Alle dieſe großen Begebenheiten entſprangen aus der klaren und milden Einſicht und dem feſten Willen unſers Fürſten ſelbſt. Die Verordnung iſt die Offenbarung dieſer Einſicht und dieſes Willens. Und zugleich zeigt uns der Fürſt die ganze Liebenswürdigkeit ſeines Gemüths. Obgleich im Getümmel des Kriegslagers, während eines heftig anregenden Kriegszuges, bei dem ſo viel auf dem Spiele ſtand, geſchrieben, iſt die Verordnung oder vielmehr das Freundes-Schreiben ruhig und freundlich, feſt und gerecht, aber auch mild und verſöhnlich und nur der Abglanz von der Innigkeit einer klaren, leidenſchaftsloſen und gütigen Seele. Obgleich das Schreiben ein vertrautes iſt, ſo iſt doch keine einzige geheime, politiſche Anſpielung, keine Klugheitsregel für ſeine Räthe, kein Vorbehalt darin zu finden, ſondern ſo offen und frei, daß ſeine Räthe in allen Dingen rückhaltslos öffentlich ſeinem Begehren folgten.

Das Schreiben iſt nur im Concept vorhanden. Wahrſcheinlich iſt es im Anfange des Monats April 1552, vielleicht von Augsburg aus, geſchrieben, da der Herzog, nach Hederichs Chronik, im Anfange des Monats März 1552 von Schwerin zog und, nach des Andreas Mylius Annalen, kurz vor Palmarum (welches Feſt in dieſem Jahre auf den 10. April fiel) in Augsburg ankam; daß Johann von Lucka großen Antheil an den wichtigen erſten Schritten des Regenten und an dieſem Schreiben hatte, iſt um ſo weniger zu bezweifeln, da dieſer Kanzler ſeinen Herrn im Anfange des Feldzugs begleitete und fernerhin die Abſichten deſſelben trotz aller Hinderniſſe glücklich ausführte.

J. A. h. z. m.

V. g. g. z. Erbare und hochgelarte Rethe vnd liebe getreuen. Wir hetten euch genumenem abschiede nach vnser gemut gnediglich vnd gern zu erkennen geben, wir seint aber des eilenden anzugs halben bisher daran vorhindert wordenn.

Who nhun Holsteindorfs handel durch euch noch nicht vorrichtet ist, So begern wir, ir wollet seine freunde zum furderlichsten für euch bescheiden vnd nach erzalter mißhandlung, deren sie sich zum theil auch mit theilhaftig gemacht, die sache auf die Wege richten, das Achim Liuezouen sein abgeschatzt geldt entrichtet oder genugsam versichert, dem Richter zu Brandenburgk die vnkosten erlegt vnnd den beiden weggefhurten bürgern zu Brandenburgk für Iren schaden ein ziemlichs, als vngefherlich drey oder zwe hundert gulden erstatet werde, vnnd whan solchs alles geschehen, den gefangnen auf einen geschwornen vrfriden seiner gefengnuß entledigen, auf der angefangenen rechtfertigung wider seine freunde vnd helffer vnserthalben renunciiren, doch das vnsere aufgewandte scheden vnd vnkosten vnd seine anforderung gegen einander aufgehoben werden.

Zum andern begern wir gnediglich, ir wollet aufs aller erste etzliche vnßere vnderthanen auß den Stedten, auch vom adel vnd vnsere Ambleute auf einen gewissen tag zusammen fordern, vnnd den Stift Ratzenburgk, sonderlich aber die beide heuser Schonbergk vnd Stoue mit alle Irer zugehorung vnserthalben einnehmen vnnd des Stifts vnderthanen vns hulden vnd schweren lassen, dazu vns dan stadtliche vrsachen vnd vnter anderm auch das sie vnserm hern vnd vater loblicher seliger gedechtnuß vnd vns in vielen Iharen das schuldige schutzgeldt nicht entrichtet, bewegen thun.

Zum dritten begern wir, ir wollet durch den Ern D. Aurifabrum, Ern Ribling, Ern Omeken vnd Mgr. Symon Leupoldt, denen Ir an itzlichem Orte die ampleute sollet zuordnen, die Visitation fur die handt nehmen, die abgotterei vnd papistische diener allethalben abschaffen vnd die reine gotliche Lehr vnd christliche Ceremonien aufrichten, christliche predicanten verordnen, Inen auch

vnd den schulmeistern notturftige ziemliche vnterhaltung machen, vnnd alles so zu den kirchen gehörig an geistlichen Lehnen vnd sonsten vleyssig aufschreiben, auch allen denen, so nicht kirchendiener, wer sie auch sein, Ire Lehne einziehen vnd das geldt einfordern vnd hinterlegen lassen, da auch ethwas von pauren, burgern oder edelleuten vntergeschlagen ist, dasselbe dazu widerbringen, damit wir von demselben vnd andern geistlichen gütern zu vnser glucklichen heimkunft wils got die vniuersität, auch junge gesellen vom adel vnd andere ihm studio vnterhalten vnd die armen dauon versorgen konnen. Vnser bedenken etzlicher Closter halben wird euch vnser Licentiate anzeigen; mit dem werdet ihr euch vorgleichen vnd vnser bestes, wie vnser vertrauen zu euch stehet, treulich allenthalben helffen fortsetzen.

Der Canzler D. Zeiring hat sich allerlei nachteilige vneinickeit zwischen vnserm Vetter loblicher seliger gedechtnuß vnd vnß und vnsern fr. lieben brudern anzurichten bevlissen, Vnsern lieben seligen Vetter auch darauf geleitet, das S. L. in derselben hochsten Alter vnd Schwachheit sich widerumb vorehlicht, wie er dan gleiche practicken mit vnserm Vetter Hertzog philipsen vorgehabt, vngeachtet aller vmbstende, Zu dem das er allerley Finanzen von den parthen genumen, vnß auch vnd vnsern fr. lieben brudern nach vnsers lieben vettern absterben die heuser vorzuenthalten sich vnterstanden, auch von Gustrou kurtz für vnsers seligen Vettern absterben vhier kasten nach Schweryn hinten in sein behausung sol haben bringen lassen, dadurch vnd auß andern mehr vrsachen wir bewogen worden, Inen vorstricken zu lassen. Nhun begern wir, Inen zu erfordern vnd Ime solchs alles vorzuhalten, der weggefurten kasten halben bericht von Ime zu fordern vnnd wiewol wir ethwas weiters wider Inen vorzunehmen vrsach hetten, so sein wir doch fridlich, geschehener vorbit halben, das ir es dahin richtet, das er seine bestallung von sich gebe, einen Vrfriden thue, mit der Zusage, hinfurder wider vns vnd vnsere bruder mit nichten zu handeln, vnnd darauf seiner bestrickung entledigt werde vnnd sich an andere orter, who es ym gelegen, vorfüge. Es sollen auch alle Cantzleihendel von Ime gefordert, vnnd who er sich diesen beschiedt anzunehmen wegern wirdet, soll er

in sein hauß, darauß sich ane vnsern wissen vnd willen gar nicht zu begeben, ferner vorstrickt, Ime auch alsbaldt futer vnd mhal abgeschaft werden.

Mit her Gerhart Omeke begern wir zu handeln, das er mit der probstei einkhommen, einem ochsen, 4 hamel vnd 4 schweinen friedlich sein wolte, wo nicht, mag er sich ferner vorsehen.

Da sich Imant vnsere Lande zu befheden oder zu bekrigen vnterstehen wurde, Begern wir, ir wollet ungeseumpt vns solchs zuerkennen geben vnnd auf den vhal eylents bei vnsern fr. lieben vettern Hertzog Augusto zu Sachsen vnd Marggraf Hansen zu Brandenburgk vmb hulf vnd zuzug bitten vnd anregen, die vns solchs vormuge aufgerichter buntnuß schuldig, derwegen auch die kn. zu Tene:, den Churf. z. Brandenb. vnd die Hertzogen zu Preußen ersuchen.

Wir begern auch, ir wollet Hans von Blankenborch vnd Achim Lutzouen zu euch bescheiden, mit Inen handeln, das sie vns ein hundert pferde annehmen vnd zufhuren mochten, Inen auch dazu etzlich hundert thaler durch vnsern rentmeister zustellen lassen.

Letzlich weill wir vnns der waren Religion vnd deutscher freiheitt halben, vnnd also vnnsern Landen vnd Leuthen nur zum besten, In diese kriegshandlung eingelassenn vnnd 600 pferde, so lang der krieg wehret, vor vns vnnd vnsers seligen vettern halben vnterhalten mussen vnnd solchs ahn vnnserer lieben getrewen vntherthanen hulff nicht kann noch mag geschehen, So begeren wir gnediglich, Ihr wollet euch eines gemeinen Landtages vergleichen, denselben ausschreiben vnnd bei vnnsern lieben getrewen vnderthanen vnnsernthalben mit vleis anhaltenn, das sie solche Reutter zu vnterhaltenn auff sich nehmen odder je zum wenigstenn eine ansehenliche hulff dazu bewilligen wollenn, damit solche Reuter mugen vnterhalten werden.

Daran thut Ihr vnns allenthalben gutt gefallenn mit gnaden vnnd allem gueten zu beschulden.

Erläuterungen.

1. Holſtendorf.

In den letzten Jahren der Regierung der Herzoge Heinrich und Albrecht, namentlich ſeit dem Jahre 1540, hatten Raubfehden und Selbſthülfen wieder überhand genommen; dies zeigte ſich vorzüglich an den pommerſchen und brandenburgiſchen Grenzen; denn die Klagen der beiderſeitigen Fürſten wurden häufiger. Der vorliegende Fall war einer der merkwürdigſten in der Geſchichte der Fehden der damaligen Zeit. Franz von Holſtendorf, Sohn des Achim Holſtendorf zu Jagow, aus dem Geſchlechte der Holſtendorf, welche lange auf Holſtendorf in der Uckermark, zwiſchen Prenzlau und Woldeck, geſeſſen hatten (vgl. Brandenb. Landbuch S. 173), hatte dem Herzoge Albrecht von Meklenburg auf ſeinem Zuge nach Dänemark gedient und hatte dafür ſo unbillig gefordert, daß der Herzog nicht darauf eingehen konnte. Obgleich F. v. H. ſich einer Ermäßigung ſeiner Forderung durch ſeinen Landesherren, den Kurfürſten von Brandenburg, unterworfen hatte, ſo übte er dennoch ſeit dem J. 1539 die größte Gewalt. Er ſchlug wiederholt Fehdebriefe an die Thore der Stadt Neu-Brandenburg, zuletzt noch am 24. Mai 1549, führte wiederholt (1541 und 1549) den Burgemeiſter Hans Bergſtein und den Rathmann Achim Behr von Neu-Brandenburg gefangen in ſeine Veſte, beraubte und fing Bürger dieſer Stadt, welche von den Jahrmärkten heimzogen, beraubte andere meklenburgiſche Unterthanen, übte beſonders Gewalt an Achim Lewezow zu Lunow, indem er unter falſchem Namen gaſtlich in ſein Haus kam, ihn dann überfallen ließ, mißhandelte, beraubte, gefangen hinwegführte und nur für 2800 Gulden, zur „Vermeidung der Leibesgefahr" losließ. Da alle weitläuftigen Unterhandlungen mit dem Raubritter und ſeinen Fürſten zu keinem Ende führen wollten, ſo ward er 1549 im „Schwandter „Holze, zwiſchen Neu-Brandenburg und Ankershagen" gefangen, und es ſollte ihm der peinliche Prozeß gemacht werden. Es legten ſich andere Fürſten ins Mittel: die Fürſten von Brandenburg, Sachſen und Preußen und deren Gemahlinnen; der Kurfürſt von Brandenburg forderte den Gefangenen am Dienſtag nach Laurentii 1551 von dem Herzoge Heinrich zurück, um ihn, nach den Erbverträgen, von ſeinen Gerichten richten zu laſſen. Aber die Herzoge Albrecht und Heinrich waren darüber weggeſtorben; erſt Johann Albrecht nahm ſich gleich der Sache ernſthaft an. In der hier mitgetheilten Verordnung machte er Vorſchläge, welche auch ausgeführt wurden, indem Franz von Holſtendorf am Tage Petri und Pauli (29. Junii) 1552

zu Neu-Brandenburg seinen Ansprüchen entsagte, die von ihm verursachten Schäden, namentlich an Lewezow, ersetzte und Urfehde schwur, wogegen ihm die „Leibesstrafe" erlassen und die Freiheit geschenkt ward.

2. Die Huldigung des Stifts Ratzeburg ward einstweilen wohl durch den Einfall des Grafen Volrad von Mansfeld unterbrochen. Vgl. Masch Bisth. Ratzeb., S. 495—501.

3. Licentiat: ist der Canzler Johannes von Lucka, welcher den Herzog auf seinem Feldzuge begleitete, nach dieser Verordnung aber früher heimkehrte.

4. Mit den Klöstern sind wohl die Feldklöster gemeint; vgl. Rudloff M. G. III, S. 133 flgd., und Jahrb. I, S. 32.

5. Canzler Zciring oder Scheyring. Hier wird der Grund der fürstlichen Ungnade völlig klar. Scheyring ward am 19. Dec. 1547 auf 3 Jahre zum Canzler des Herzogs Heinrich bestellt, nach dem Tode desselben gefänglich eingezogen und im J. 1553 seiner Haft entlassen; er ging wieder nach Magdeburg zurück, wo er bald darauf starb (nimio vini haustu interiit, sagt der Archivar Schulz). In einem Geldregister des Herzogs Johann Albrecht vom J. 1557 heißt es:

„Der Ziringschen vf den Vortrag geben 300 fl.
„(20 Junii)",

und:

„247 goldfl. 2 ßl. Doctor Johann Schirings
„nachgelassen witfrawen den Rest, so man Ihr zu ge-
„benn vorwilligt hat. Swerin den letzten Octobris".

6. Gerhart Demeke war Propst zu Güstrow.

7. Die 600 Pferde wurden von den Landständen nicht bewilligt. Vgl. die angeführten LTB. von 1552.

8. Ueber die Erwartungen, welche man von dem jungen Herzoge Johann Albrecht für die evangelische Lehre hegte, vergleiche man den folgenden Brief von Agricola an den Herzog.

Illustrissime princeps ac domine clementiss: Dedi operam sedulo, vt t. ill. d. haberet hominem eruditum ac piis et honestis moribus praeditum, verum coelibem inuenire non potui. Nam qui nunc sunt, Deum metuunt noluntque mala conscientia sine uxoribus viuere et scortari.

Mitto ad t. ill. d. historiam passionis D. nostri Hiesu Christi. [Ali]quos libellos paulo post conquiram ... diligentia atque mittam, cum . erior... homin... mihi p...s.as erit. Gra[tulor] autem ditioni

ill. d. t. eo [quo]d sinceriorem doctrinam per t. ill. d. [ha]bitura sit, qui thesaurus est vere omnium maximus. Hoc n: modo appellat principes Esaias propheta: Nutricios ecclesiae. Et ps. ait: Principes populorum congregati sunt ad populum Dei Abraham, Quoniam scuta terrae valde exaltati sunt. Et sunt principes non tantum secundae, sed primae etiam tabulae custodes, vt per eos floreat ecclesia et politeia. Macte igitur virtutis esto, princeps Illustriss. Aderit Deus Opt. Max. ceptis ill. d. t. Berlini pridie Ns. Julij Anno MDXLVII.

T. ill. d.
d. d.
Joann. Agricola
Isleben.

Illustrissimo principi ac D.
D. Joanni Alberto
duci Mekelemburgensi etc.
domino clementissimo s.

(L. S.)

V.

Das Leben
des
Canzlers Heinrich Husan
des Aelteren,
von
A. F. W. Gloeckler.

Kaum irgend eine Zeit der deutschen Geschichte ist so schwierig und widerwärtig darzustellen, als die zweite Zeitfolge der Reformation (1555—1618). Die katholischen Reichsstände geriethen in Schrecken, wenn der benachbarte protestantische Fürst einen Rittmeister in Dienst nahm. Jedes rauschende Blatt war den Protestanten Anlaß des Verdachtes. Aber während das Papstthum mit den Jesuiten frische Kraft entwickelte, schwächte innere Trennung die deutsch-protestantische Partei. Bei dem langen und bittern Gezänke der Schultheologen ermattete das Streben, wirklich zu bessern. Manche Landesherren und viele Gebildete theilten den Haß der Lutheraner und der Reformirten gegeneinander. Jene hätten lieber den Katholiken, als den „Sectirern vnd Sacramentirern, so die luttereine leer zerstören," Beistand geleistet. — Das den Deutschen eigenthümliche Recht ging unter, zugleich bei neuen Handelswegen städtischer Reichthum und der lebendige Geist der Gemeinden. Die Kunst verlor durch Verkennung des Mittelalters ihre volksthümliche Grundlage; die Ueberschätzung oder das Mißverständniß der Alten trübte das neue Licht der Wissenschaft. Die Hexenverfolgung, die härtere Leibeigenschaft, die Goldmacherei, die Rangstreitigkeiten, die verkehrte Nachahmung des Fremden in der Sitte und die Vermischung der Formen in der Kunst wurden geübt oder nahmen schon überhand. — Die Kaisergewalt und der Reichsverband waren geschwächt durch die Religionstrennung der Stände, durch Wahlbedingungen, Uebergriffe Frankreichs und die Türkengefahr; doch erhielten Carls V. nächste Nachfolger, im Besitze von Hausmacht und voll Mäßigung, durch Besetzung der Reichsgerichte,

Leitung des sich entwickelnden Staatsrechts und Handhabung des Landfriedens das kaiserliche Ansehen. Bald wurden indeß die Reichstage der Schauplatz langwierigen, oft kleinlichen Haders und von den Fürsten seltener in Person besucht. — In den einzelnen Ländern stieg mit der Lockerung des Lehnsverbandes die monarchische Gewalt. Sie übte das in der Landeshoheit begründete Reformationsrecht und die Befugniß der Bündnisse, benutzte die Zeitereignisse und die religiösen Interessen zur Machtvergrößerung gegen das Reichsoberhaupt und zuweilen im eigenen Lande gegen Ritterschaft und Städte. Dieses und die katholischen Bestrebungen gegen die neue Lehre erzeugten hier und da Willkühr, Neid und Treulosigkeit und in deren Folge viele vereinzelte Zwiste. Die Bedürfnisse der Landesherren steigerten sich, weil die Staaten nicht mehr in abgeschlossener Stille bestehen konnten. Die allgemeine Erregung drängte zu neuer Gestaltung des Staates, wie zu mannichfachen Fortschritten der Bildung hin. Durch das Erwachen alter Wissenschaft, besonders die Verbreitung der Rechtsstudien wurden die Gebrechen der Gesetzgebung und Verwaltung klarer erkannt. In der That geschah um die Mitte des XVI. Jahrhunderts in den meisten deutschen Ländern viel für die Regelung des öffentlichen Lebens [1]).

Das Verständniß dieser Zeit wird leichter, wenn man das Wirken einzelner hervorragender Männer verfolgt. Denn es geschieht zuweilen, daß die Triebfedern und die großen Ereignisse des Zeitalters sich im Bilde eines Einzelnen wie in einem Spiegel sammeln und beleben. Ein solches Bild mag auch aus dieser Zeit erfreuen, in welcher noch das deutsche Volk für Denk- und Glaubensfreiheit begeistert war, was freilich bei innerem Zwiste die fortgehende Schwächung des Reiches nicht hemmte. Die meisten der Besseren, durch Grundsatzlosigkeit und Genußsucht weniger entkräftet, als heutiges Tages, wollten in Treue der Ueberzeugung und Eifer des Glaubens lieber zu Grunde gehen, als die Wahrheit verläugnen. Nie war die Zahl der Religionsflüchtlinge aller Bekenntnisse in Friedenszeiten so groß, als damals. In den edleren Menschen der Zeit lebten hohe Strebsamkeit, ein ernster entsagender Sinn und unverfälschter oder doch thatkräftiger Eifer für öffentliches Wohl. Zu sehen, wie die fachgelehrten Staatsmänner bei seltenem Um-

1) Ueber diese Zeit vergl. man unter andern: Schmidt's Gesch. der Deutschen, Bd. VII, S. 1—6; v. Pfister, Gesch. der Deutschen, Bd. IV, S. 244 flgd., 287 flgd.; v. Raumer, Gesch. Europas seit dem Ende des XV. Jahrh., Bd. III, Vorwort und S. 320; Voigt, Fürstenleben im XVI. Jahrh. in v. Raumer's Histor. Taschenbuch, Jahrg. VI, S. 203 flgd.

fange der Bildung und wissenschaftlichem Wirken den gemessenen Gang der Geschäfte, unter vielfacher Hemmung von Außen, mit unglaublicher Emsigkeit bis in das Kleinste verfolgten, das Recht auch in Gefahr unwandelbar und offen vertraten und zugleich als Muster in häuslichen Dingen den rein menschlichen Sinn sich bewahrten, fesselt den forschenden Geist. Auch in andern Ländern war diese Zeit die Schule seltener Größen, wie der Thuan und Grotius, denen bei uns ein Chyträus ruhmvoll voranging [1]).

Zu den weniger bekannten Männern, welche damals in engeren Kreisen das Höchste erstrebten, die Ordnung und Bildung im Staate, gehört Heinrich Husan der Aeltere. Ein Mann, der in einer bewegten Jugend Erfahrung neben tiefen Kenntnissen sammelte, der später, die Geschäfte des Staates mit den Wissenschaften verbindend, nacheinander Advocat und Procurator beim Reichskammergerichte, Professor zu Jena, sächsischer Rath, meklenburgischer Rath und Canzler, endlich Syndicus der Stadt Lüneburg und gleichzeitig mehrerer Fürsten vertrauter Diener war. Geist und Gelehrsamkeit, Fleiß und Eifer, Muth und Beredtheit ließen ihn an der Regelung vieler wichtigen Staatsverhältnisse Theil nehmen. Er gehört der Geschichte von Sachsen, Meklenburg, Lauenburg, Holstein, Dänemark und der Hansestädte mehr oder minder an; die deutsche Geschichte nennt ihn mehrfach in dem unheilvollen Schauspiel der Grumbachschen Händel.

Vorzugsweise denkwürdig ist sein Leben für die Landesgeschichte Meklenburgs. Hier wirkte er in den letzten Zeiten Johann Albrechts I., kämpfend mit den widerwärtigen Umständen vor und nach den Reversalen (1572). In wenig Jahren beförderte und vollzog er — das glückliche Werkzeug eines preiswürdigen Fürsten — die Begründung oder Verbesserung der Gesetze, der Gerichtsbehörden und der Staatsverwaltung durch neue Ordnungen des Hof- und Landgerichts, des gesammten Landes-Polizeiwesens, der Hofcanzlei und durch Errichtung des Consistoriums. Er führte den ermüdenden Kampf für die landesherrlichen Interessen gegen Ritterschaft und Städte auf vielen Landtagen, wirkte wesentlich ein auf den bitteren Streit der Herzoge mit der Stadt Rostock und auf die Grenz- und andern Irrungen Meklenburgs mit benachbarten Staaten.

1) Ueber Chyträus ist im J. 1840 eine treffliche Rede gedruckt, jedoch nicht in den Buchhandel gekommen, welche der damalige Rector, Prof. der Theologie Bauermeister zu Rostock gehalten. Des Thuan Leben, Schriften und histor Kunst hat neuerdings H. Düntzer — Darmstadt. 1837. 8. — in gekrönter Preisschrift beschrieben.

Später betrieb er des Herzogs Ulrich Geſchäfte in vielen Geſandtſchaften, auf Reichs- und Kreistagen und verfaßte das erſte meklenburgiſche Lehnproject.

Es fehlt nicht an einer Literatur über ſein Leben. Das Zedlerſche Univerſal-Lexicon, Moreris grand Dictionnaire, Jöcherers Gelehrten-Lexicon und andere Werke der Art liefern Umriſſe deſſelben. Dieſe ſchöpften zum Theil aus Müllers Staats-Cabinet, Marpergers erſtem Hundert gelehrter Kaufleute, Beyers Syllabus Rectorum et Professorum Jenae und Zeumers Leben Jenaiſcher Profeſſoren. Ebenſo finden ſich in v. Moſers patriotiſchem Archiv, Bd. II, und in Wehnerts meklenb. gemeinnützigen Blättern, Bd. I, Notizen über das Leben des Huſan. Ausführlicher ſind die Nachrichten in den hannoverſchen gelehrten Anzeigen v. J. 1753, S. 543—552. Neuerdings hat Spangenberg in der Erſch-Gruberſchen Encyclopädie über Huſan geſchrieben, ohne jedoch neue Aufſchlüſſe zu geben. Alle dieſe Schriften ſind ſehr unvollſtändig und in ſo ferne wohl bedeutungslos, als ſie das Weſen und das geſchichtliche Wirken dieſes Mannes im Zuſammenhange nicht ergreifen. Die Verfaſſer, unbekannt mit den Quellen, geben die ſpärlichen Nachrichten eines Buches in einem andern wieder, bisweilen zum alten Irrthum neuen fügend. Darin aber ſtimmen die Meiſten überein, daß Huſan als Gelehrter und Staatsmann hochberühmt geweſen und ſein Leben erforſcht und erzählt zu werden würdig ſei.

Unter den Zeitgenoſſen feiern ihn Einige, wie N. Chytraeus, P. Lindenberg, H. Ranzow, Fichardus und Andere mit dichteriſchem, nicht ſelten übertriebenem Eifer. Aber auch Caſelius und der holſteiniſche Vice-Canzler J. Marcus gedenken ſeiner in ernſten Reden mit gemeſſenem, begründeten Lobe [1]).

Ueber ſeine Theilnahme an den Grumbachſchen Händeln ſind wichtige Actenauszüge gedruckt in des gleichzeitigen Langueti historia belli Gothani, 1568. 4., in des Rudolphi Gotha diplomatica, Mülleri annales Saxoniae und beſonders in Häberlins Geſchichte des deutſchen Reiches, Bd. VII, S. 2—42.

Die meklenburgiſchen Geſchichtswerke enthalten

1) N. Chytraei poëmatum libri XVII. Rost. 1579. 8. p. 24. 94. 123. 153. 191 und 192. P. Lindebergii Ἡδυσματων partes tres. Hamb. 1592. 8. p. 25. 75. Ejusd. juvenil. partes tres. Francof. 1595. 8. p. 17. H. Ranzovii epigrammatum libellus. Hamb. 1592. 8. p. 48. 50. 54. J. Caselii Luhiades. Laudatio J. Luhii, equitis Megapol. Rost. 1592. 4. loc. div. Ejusdem oratio funebris Joanni duci Megap. scripta. Helmstadii 1592. 4. init. Vgl. de Westphalen monum. ined. Tom. III, p. 10. Hannov. gel. Anzeigen v. J. 1753, S. 547.

über Husans Leben dürftige Nachrichten [1]), wahrscheinlich weil er Zeitgenosse vieler hervorragender Personen und Ereignisse war und sein Wirken in unserm Lande bei nur siebenjähriger Amtsführung Vielen als vorübergehend erschienen ist. Dem Wesen nach hat er für Meklenburg lange gelebt und in mancher Hinsicht ist auf seinen Werken fortgebauet worden. Sein Andenken verdient eine dankbare Erneuerung in quellengeschichtlicher Wahrheit.

Der im Geheimen und Haupt-Archiv zu Schwerin vorhandene Stoff dieser Beschreibung ist umfänglich und in vielen Theilen der Acten zerstreut, doch nicht überall ausreichend, den Anfang und das Ende des Mannes wenig berührend. Diesen Mangel ersetzen zum Theil des Husan eigene Werke, namentlich seine von Nathan Chyträus im J. 1577 und von Michael Lange im J. 1601 gesammelten Dichtungen. Außerdem ist die Litteratur zur Ergänzung und Vergleichung benutzt und — vielleicht zu oft — nachgewiesen worden [2]).

1.

Heinrich Husan

als

Jüngling, Lehrer und Staatsmann

im Vaterlande.

(1536—1566.)

Heinrich Husan ward am 6. December 1536 zu Eisenach geboren. Sein Vater, Johann Husan, Burgemeister daselbst, war ein verdienter und unbescholtener Mann, in Ansehen und Wohlhabenheit lebend. Der Sohn ward mit zärt-

---

1) Als von einigem Interesse sind hier nur zu nennen: D. Franck, altes und neues Meklenburg, Buch X, S. 184, 191 flgd. 202, 229, 271; Buch XI, S. 23 flgd. und S. 33; v. Rudloffs neuere Geschichte von Meklenburg, zweite Auflage, Bd. I, S. 238; v. Lützow, Versuch einer pragm. Geschichte von Meklenburg, Th. III, S. 66, 91 und 104; v. Kamptz, Beiträge zum mekl. Staats- und Privatrecht, Bd. V, S. 167; besonders noch wegen Abdruck von Actenstücken: Kämmerer, Beiträge zum gem. und meklenb. Lehnrecht, S. 54 — 68, und Beilagen Nro. 1 — 9.

2) Wie schwer es sei, das Leben eines Mannes aus ferner Zeit ohne Vorliebe und Dichtung anschaulich zu beschreiben, hat der Verfasser erfahren, zumal er aus den Acten geforscht, nicht aus vielen Büchern ein neues gemacht hat. Das Bild eines verdienten Staatsmannes der alten Schule mit verbürgten, wenig bekannten Thatsachen über die Zeit- und Landesgeschichte in der Kürze, weder verhehlend noch hinzufügend, darzustellen, hat er sich bestrebt.

licher Sorgfalt, aber in ſtrenger Zucht und Sitteneinfalt erzogen. Die Grundſätze der neuen Lehre wurden ihm frühzeitig in die Seele geprägt. Da der Knabe lebendigen Geiſt und muntere Thatkraft zeigte, beſtimmten ihn die Eltern, ſeiner eigenen Neigung entſprechend, für den Handel. Zur Erlernung des großen kaufmänniſchen Geſchäfts ſandten ſie ihn, noch in zartem Alter, nach Bergen auf das Hanſiſche Comptoir, welches damals unter den vier Hauptniederlagen der Hanſa allein noch den alten Glanz bewahrte. Auf der Reiſe dorthin ward der von allem Heimathlichen verlaſſene Knabe von den Unfällen der Seekrankheit und der Stürme betroffen. Doch dieſes entmuthigt ihn nicht. Zu Bergen angelangt mußte er als angehender Lehrling das norwegiſche Waſſerſpiel beſtehen. Die hanſiſche Sitte gebot, die Kraft und Tüchtigkeit junger Kaufleute durch ſchmerzhafte und gefahrvolle äußere Proben zu erhärten. Dadurch wurden die Jünglinge hanſiſch gemacht. Die erſte Probe beſtand darin, daß ſie nackend ins Meer geſtürzt und mit Ruthen gepeitſcht wurden [1]). Als Huſan dieſe Probe beſtand, ward er übel zugerichtet. Mehr noch war es die rauhe, oft ſchnöde Behandlung der Lehrlinge, welche ihm den künftigen Beruf verleidete. Er ſandte ſein beim Waſſerſpiele blutig gewordenes Hemde der Mutter und klagte über die hanſiſche Härte. Die Mutter bewirkte ſeine Zurückberufung ins Vaterland, wo er im J. 1550 wieder anlangte. Empfänglich für das Wiſſen ſetzte er zu Eiſenach ſeine Schulbildung fort, welche ihn bei leichter Faſſungskraft und emſigem Fleiße raſch für höhere Bildungsanſtalten heranreifen ließ. Unter ſeinen damaligen Lehrern gedenkt er in ſpätern Gedichten mit rühmender Dankbarkeit des Bartholomaeus Roſini, eines eifrigen, edlen Zöglings der Reformatoren. Unter der Leitung dieſes Mannes erhielt Huſans Bildung eine claſſiſche und religiöſe Begründung; doch entſchied er ſich für das Studium der Rechte. Er bezog, noch nicht 17 Jahre alt, die Univerſität zu Wittenberg, wo er am 31. Mai 1553 eingeſchrieben ward. Hier hörte er mehrere berühmte Lehrer in verſchiedenen Fächern, zunächſt mit begeiſtertem Eifer die Vorträge des Melanthon, und erfreuete ſich der Pflege des als Dichter gekrönten Stigelius, ſeines Landsmannes. Beiden zollt er in ſeinen Dichtungen Liebe, Ehrfurcht und hohe Bewunderung. Er ſtrebte gemeinſam mit

1) Die ſchwereren Proben waren das Rauchſpiel und die vier Hauptſpiele, deren Koſten die „candidati martyrii“ trugen. Dieſe „heidniſchen Gräuel“ wurden 1671 durch ein däniſches Poenal-Mandat aufgehoben. Auch die Privilegien des Comptoirs hatte ſchon Friedrich II. im J. 1560 eingeſchränkt. Willebrandt's hanſ. Chronik, Einl. S. 20—24, 35 flgd.

Friedrich Videbrand, seinem Mitschüler zu Eisenach, der ihm ein Bruder war und dem er, nach schwerer Trennung, immer zugethan blieb. Im J. 1556 besuchte er die Studienanstalt zu Ingolstadt, verweilte hier aber nur kurze Zeit, vielleicht aus religiösen Beweggründen. Von hier ging er auf die französische Hochschule zu Bourges und pflegte daselbst im J. 1557 — da das durch bürgerlichen Krieg zerrissene Frankreich von Spanien und England bedrängt ward — mit großem Eifer die Rechtswissenschaft. Die Pandecten hörte er bei dem berühmten Duaren, der ihn in die quellenmäßige Erkenntniß des römischen Rechtes einführte. Er studirte die Justinianeischen Gesetzbücher, versuchte sich in Redeübungen und las die Werke der Alten. Auch ritterlichen Uebungen lag er ob; die Landessprache erlernte er in kurzer Zeit. Hier verschied am Fieber sein Landsmann, der ihm enge befreundete Hausgenosse Martin Hirtemar, ein edler Jüngling, für das Höhere schwärmend, der frühzeitig Ungemach erduldet hatte. Husan betrauerte ihn mit tiefem Schmerze. Im J. 1558 begab er sich über Lyon, von wo er seine Liebe zu einem schönen Mädchen dem Freunde Gordi in Versen beschrieb, nach Padua. Auf dieser Universität vollendete er seine Studien, deren Hauptgegenstand nun das Lehn- und römische Recht bildeten. Rasch bemeisterte er sich der Sprache Italiens und bereiste mehrere Gegenden dieses schönen Landes. Die Unerfahrenheit und Hingebung der Jugend mußte er mit großem Schmerzenspreise zahlen, wie er warnend dem Ulysses Venturi schrieb, mit dem er zu Padua beisammenlebte. Dieses Ungemach erzeugte oder verschlimmerte ein hitziges Fieber, an dem er Ostern 1559 in Padua schwer erkrankte. Zu der Zeit, da in der Natur Alles Freude athmete, lag er hoffnungslos darnieder, mit Sehnsucht des Vaterhauses gedenkend, des Geschickes harrend, in fremder Erde unbekannt zu ruhen. Allmählig genas er. Aber seit dieser Zeit trafen ihn oft körperliche Leiden, die später andauernder und heftiger wurden, wie Herzklopfen und Bruchschaden. Doch die Schule des Rosini und Melanthon hatte in ihm einen ernsten, muthvollen, von der Wissenschaft befruchteten Sinn geweckt, einen Sinn, den die Ereignisse des Jugendlebens, verbunden mit dem Anblick der Zerstörung und des Elendes eben geführter Kriege in Deutschland, Frankreich und Italien, fester gestalteten. Denn sie übten ihn in Seelenstärke und in gläubiger Ergebung des Gemüths, die seitdem, oft wohl der einzige Trost in schweren Tagen, ihm immerdar verblieb.

Von Padua kehrte Husan in das elterliche Haus zurück. Im J. 1560 begab er sich nach Speier, um beim Reichs-

kammergerichte die Anwendung der Rechtslehren zu versuchen. Zwei Jahre lang übte er die Praxis nicht ohne Erfolg; machte sich gründlich bekannt mit dem Verfahren des höchsten Reichsgerichtes und erlernte die Pflicht und Geschicklichkeit der Geschäftsführer. Bald bewies er Gelehrsamkeit und Fleiß, Gewandtheit in schwierigen Dingen und Festigkeit des Sinnes. Dies erwarb ihm einigen Ruf.

In Kurzem nahm ihn sein Vaterland in Anspruch. Der am 2. Februar 1558 geweihten Universität zu Jena fehlten in einigen Fächern noch Lehrer, namentlich für die Rechtswissenschaft. Husan ward — vielleicht nicht ohne Mitwirkung der Angehörigen — am 6. September 1561, da er noch nicht 25 Jahre zählte, als Rechtslehrer an die neue Hochschule berufen. Er erwarb zu Jena die juristische Doctorwürde und begann als Lehrer nach Kräften zu wirken. Aber diese Zeit feindseligen Eifers war dem Aufblühen der Anstalt nicht günstig. Durch den Hader der Schultheologen, angefacht vom schroffen Eifer des Herzogs Johann Friedrich des Mittleren [1]) von Sachsen und seines Canzlers Brück, war schon am 27. März 1559 ein gewaltsames Einschreiten gegen Strigelius veranlaßt; am 10. Julius 1562 wurden sogar — neben 40 sächsischen Geistlichen — 4 Professoren Jena's, unter denen Wigand, gleichzeitig entsetzt und vertrieben. Alsbald verminderte sich die Zahl der Studenten; die Erbitterung blieb unter vielen Gelehrten andauernd. Doch Husan hielt sich ferne von dem leidenschaftlichen Treiben der Meisten; er fuhr unverdrossen fort im Lehramte.

In diese Zeit, vielleicht schon in das Jahr 1561, fällt seine Heirath mit Regina Rudolph, der Tochter des sachsengothaischen Kammersecretairs Johann Rudolph, von der ihm nach Einigen schon im J. 1562 eine Tochter geboren ward. Doch wenn er sich häuslichen Glückes erfreuete, so blieb er auch nicht frei von Kummer. Am 5. April 1563 starb zu Eisenach sein Vater, den er wehmuthsvoll betrauerte. Zudem war er mit den Angehörigen seiner Frau in Manchem nicht einstimmig, und obwohl ein liebender Gatte, scheint er sich doch den Eltern der Frau und den Schwägern, welche höhere Aemter in Thüringen bekleideten, nie mit ganzer Liebe ergeben zu haben. Aber hierbei bewies er die Entschiedenheit seiner Denkart und jene Offenheit des Sinnes, welche die Wahr-

1) Dieser unglückliche Fürst wird von den Geschichtschreibern fast einstimmig als schwachsinnig und abenteuerlich geschildert. v. Raumer Gesch. Europa's u. s. w. Bd. III, S. 323 gedenkt noch des angeblichen Vermählungsplans zwischen ihm und der Königin Elisabeth von England. Vgl. dagegen Häberlin, deutsche Reichsgesch. Bd. VII, S. 281.

heit nicht verhehlt, auch wenn sie Feindschaft erweckt. So schrieb er am 14. September 1563 dem Schwiegervater: ich verehre und liebe Dich und Deine Frau, wie die Eltern, und habe es bisher in Rath und That bewiesen; ihr aber scheint mir mehr auf schauspielerische Geberden und leeren äußern Glanz zu sehen und darnach das Innere zu schätzen, welcher Täuschung ich von Natur stets fremd gewesen bin und immerdar sein werde; ich will lieber von Gott mein Gewissen geprüft sehen, als falsche und erdichtete Mienen und Reden von den Menschen [1]).

Inzwischen war Husan vom Herzoge Joh. Friedrich, der in mißlichen Bestrebungen Diener von hoher Fähigkeit bedurfte, auch als Rath von Haus aus für einzelne Geschäfte, besonders Gesandtschaften bestellt worden [2]). Obwohl er zunächst in Jena wohnhaft und als Professor wirkend verblieb, ward er doch bald, als die Stellung des Herzogs gefahrvoller wurde, mit geheimen Sendungen beauftragt. Den H. Joh. Friedrich verleitete Unduldsamkeit zu übereilten Handlungen der Härte in Religionssachen, so wie Ehrgeiz zum Hasse gegen das neue sächsische Kurhaus und zu dem Streben, die verlornen Länder des Vaters wieder zu gewinnen. Als der geächtete Wilhelm von Grumbach [3]), ein entschlossener, verwegener Mann von großer Erfahrung, nach vergeblich vollbrachtem Frevel gewahrend, daß er den Feinden nicht länger widerstehen könne, sich in den Schutz Joh. Friedrichs begab, nahm ihn dieser im December 1563 als ein Werkzeug für die Zukunft gnädig auf. Aber Grumbach hatte den Religionshaß eben so gemißbraucht, wie die „altritterliche Freiheit", und durch Verbindung mit unzufriedenen Vasallen manchen Landesherren gefährlich, bedrohete er die Ruhe des Reiches; er mußte unschädlich gemacht, die Acht gegen ihn vollzogen werden. Es erfolgten bald, im Januar und Februar 1564, kaiserliche und andere Abmahnungsschreiben an den Herzog; doch dieser, trotzend auf die Feste Grimmenstein,

1) Ueber das bisher erzählte Jugendleben des Husan vgl. die oben angef. Litteratur, namentlich die hannov. gel. Anz. a. a. O., S. 543 flgd. Einige Andeutungen über diese Zeit finden sich in späteren Schriften Husans, namentlich in H. Husani horarum succisiv. libri duo, elegiarum libri totidem. Rost. 1577. 4. Eleg. lib. I, Eleg. 7—9, 11—13, libr. II, Eleg. 1—6. Das Album academ. Vitebergensis ed. Foerstemann, nennt ihn pag. 281 b. Den zuletzt erwähnten Brief — in latein. Sprache — hat Müller im Staats-Cabinet, Bd. I, S. 369. Auffallend ist es, daß Husan selbst in den angef. Dichtungen sich über seine Reise nach Bergen, wie es scheint, nirgends ausläßt.

2) Vgl. hannov. gel. Anz. a. a. O, S. 546. Rudolphi Gotha diplom. Bd. II, S. 151 nennt das Jahr 1565, in welchem Husan als Hofrath auf 8 Jahre bestellt ward.

3) Er hatte am 15. April 1558 die Ermordung des Bischofs Zobel von Würzburg veranlaßt und im October 1565 die Stadt Würzburg überfallen und geplündert.

eingedenk der ſchwachen Vollziehung der Acht in früheren Tagen, auch von den Geächteten und einigen Dienern in Thorheit beſtärkt, war der Warnung nicht zugänglich. Er ſchmiedete Pläne und warb um den Beiſtand der proteſtantiſchen Fürſten, unter denen ihm einige wegen ſeines Eifers für die neue Lehre oder durch Verwandtſchaft zugethan waren.

Im Mai 1564 ward Huſan an den Hof des Kurfürſten von Brandenburg geſandt, um über die durch das Naumburger Bündniß — im März 1555 — begründeten Verpflichtungen zum Schutze der Glaubens-Verwandten zu verhandeln. Zugleich ſollte er die Geſinnung des Kurfürſten über die Aufnahme Grumbachs und deren Folgen erforſchen und wo möglich jenen für die Sache des Letzteren gewinnen. Der Kurfürſt mißbilligte zwar den Schutz der Geächteten und rieth zum Gehorſam gegen den Kaiſer; doch erwirkte Huſan ſo viel, daß der Kurfürſt am 21. Mai zu Gunſten Grumbachs ein Fürſchreiben an den Kaiſer erließ, in welchem er unter Hinweiſung auf die drohende Stellung des Lehnadels und die Gefahren eines inneren Kriegs den Wunſch ausſprach, die Sache Grumbachs einſtweilen auf ſich beruhen zu laſſen [1]).

Hier zuerſt ſcheint Huſan das Mißliche dieſer Händel und ſeiner eigenen Lage klarer erkannt zu haben. Denn war es auch nicht offen und geradezu die Sache der Geächteten, die er vertreten mußte, ſo blieb doch ſein Wirken zweideutig und gefahrvoll. Daher war er nicht abgeneigt, den Dienſt des Joh. Friedrich zu verlaſſen, als ihn der preußiſche Rath Elias von Konitz im Auftrage des Herzogs Johann Albrecht I. von Meklenburg hiezu einlud. Dieſer ſuchte ihn in eigenhändigen Schreiben für ſich zu gewinnen und wollte durch David Pfeifer zu Gotha ſeine Entlaſſung erwirken. Dieſe ward jedoch verweigert, da Huſan zu neuen Sendungen beſtimmt war; vergeblich bat Joh. Albrecht am 11. Juli 1564 noch einmal den Herzog um einen gelehrten Rath und guten Lateiner [2]).

Alsbald nach ſeiner Rückkehr vom Kurfürſten erhielt Huſan am 30. Juni auf dem Grimmenſtein die Anweiſung für eine geheime Botſchaft an die Königin Eliſabeth von England. Er ſollte dieſe an die Freundſchaft ihres Vaters gegen den unglücklichen Kurfürſten erinnern und ihr vorſtellen, wie zwar in England die neue Lehre geſiegt habe, aber hier wie anderswo

1) Dieſer Sendung Huſans erwähnt Häberlin, deutſche Reichsgeſchichte Bd. VI, S. 58 flgd. und Bd. VII, S. 36, an letzterer Stelle nach des Huſan amtlichem Berichte an Joh. Friedrich.

2) Ueber dieſe Vorgänge und die folgende Sendung Huſans nach England liegen Archiv-Acten vor.

deren Bekenner in Gefahr schwebten. Der Papst — Pius IV. — habe viele katholische Mächte in einem geheimen Bunde vereinigt, um die Tridentiner Beschlüsse überall durchzuführen. Frankreich solle Schottland, Spanien England bekriegen, wozu der Papst große Geldsummen anhäufe. Schon würden von dessen Neffen Kerntruppen am Bodensee gesammelt und die Werbungen gingen fort unter dem Vorwande eines neapolitanischen Krieges gegen die Mauren. Weil auch aus Deutschland viele tapfere Männer in das feindliche Lager eilten, die Gefahr Englands bei den erschöpften Geldmitteln Frankreichs geringer sei, dagegen der Kurfürst Joh. Friedrich für die gute Sache kämpfend seine besten Länder verloren habe, und er, der Herzog, für die Religionsfreiheit, wie die Königin durch die vorigen Gesandten wisse, Gut und Blut wagen wolle, so sei ein zeitiges Bündniß der Bekenner der neuen Lehre zu wünschen. Er erbiete sich daher zu Rath, Dienst und Beistand und bitte, mit seinem Gesandten über eine Kriegsbestallung die Zahl und den Sold anzuwerbender Truppen zu verhandeln. Zunächst wünsche er eine Summe Geldes, welches der Nerv des Krieges sei und die von ihm sicher, wie im Schatze zu London, bewahrt werden solle. — Husan verließ ungerne, da eben zum zweiten Male ihm Vaterfreude bevorstand, in den ersten Tagen des Juli den Grimmenstein. Mit polnischen Rossen eilte er durch Franken und Lothringen nach Fontainebleau, wo er dem jugendlichen Könige Franz II. im Namen Joh. Friedrichs Ehrfurcht bezeugte. Ueber Peronne begab er sich nach Calais und landete am Ende des Monats in England, wo er Elisabeth zu Canterbury traf. Er ward zwar freundlich empfangen, richtete aber Wesentliches nicht aus. Die Königin war durch Gesandte und Kundschafter mit dem Zustande Deutschlands bekannt, im eigenen Reiche mit Sorge belastet, beunruhigt durch das Treiben der Maria Stuart und das Mißvergnügen in Schottland. Sie legte daher auf Joh. Friedrichs Anträge kein besonderes Gewicht; der schlaue Staatssecretair Cecil Burleigh vermied, so scheint es, die eigentliche Verhandlung, Unwohlsein und das Gewühl der königlichen Reise vorschützend. Husan empfing schließlich zwar höfliche, aber in der Hauptsache ausweichende und auf die Zukunft verweisende Antworten. Elisabeth schrieb, Canterbury den 9. August, dem Herzoge: sie habe unlängst von den Gesinnungen und Plänen ihrer Widersacher gehört, aber diese würden ihre Ohnmacht, Feindseliges gegen sie auszuführen, empfinden. Doch mißachte sie nicht die Anerbietungen und Rathschläge des Herzogs, dessen Gesandter seinen Auftrag mit Klugheit und Fleiß vollführt

habe. Sie danke dem Herzoge und werde ſich ſeines Rathes nach Zeit und Umſtänden bedienen.

Unweſentlich erſcheint alſo das Ergebniß der Sendung; doch Huſan, vielleicht weil er beſondere mündliche Eröffnungen Burleighs brachte oder der einflußreiche Schwiegervater ihn förderte, ſtieg in der Gunſt Joh. Friedrichs. Dieſer ſchenkte ihm am 5. October 1564 ein Grundſtück zu Jena, frei von Abgaben und mit dem Vorrechte, Waſſer aus der Leutra zu leiten, auf dem er im Laufe des Jahrs 1565 an einem ſtattlichen Wohnhauſe bauete [1]). Zugleich beſtellte ihn der Herzog, anſcheinend ohne ihn förmlich des Lehramts zu entheben, zum wirklichen Hofrath auf 8 Jahre und ſagte ihm eine beſondere Begnadigung von 3000 Gulden zu.

Als Huſan in den geheimen Rath Joh. Friedrichs eintrat, war der Secretair Rudolph, vertraut mit den wichtigſten Sachen des ſächſiſchen Hauſes, zu Gunſten Grumbachs geſinnt und galt mehr faſt, als der Canzler Brück, der den Schutz der Geächteten damals mißbilligte. Der Canzler haßte den Rudolph und den aufſtrebenden Neuling Huſan, die vermeintlich des Fürſten Gunſt ihm entzogen. Huſan ahnete zwar nicht den böſen Ausgang der Sache, den dieſe wirklich genommen hat, aber einen rühmlichen durfte er beim Fortſchreiten auf der betretenen Bahn nicht hoffen. Er ſuchte dahin zu wirken, daß wenn man den Grumbach nicht ſofort aufgeben wolle, doch zugleich verſöhnende Schritte gethan würden. In Folge deſſen ward er im J. 1565 zum Kaiſer Maximilian II. nach Wien geſandt [2]), um das bisherige Benehmen Joh. Friedrichs hinſichtlich Grumbachs, beſonders mit der Abſicht der Beruhigung und leichteren Ausgleichung deſſelben mit den Feinden, zu entſchuldigen und den Kaiſer gütig zu ſtimmen. Maximilian belobte zwar den Zweck dieſer Sendung, verwies aber wegen der Sache auf den künftigen Reichstag und ließ Unmuth über den Herzog blicken. Zaſius, der Vice-Canzler, ein feiner Staatsmann, obwohl die Wirkung des zu Gotha und ſonſtwo politiſch genährten Religionshaſſes fürchtend [3]), ſagte eines Tages in Huſans Gegenwart während der Tafel: der Kaiſer kenne die Mittel, die Grumbachſchen Händel zu endigen und werde der Gewalt ſich

1) Nachher ſoll der Dr Werner Rolfing das Haus erweitert und verſchönert haben. Beyer, syllabus Rectorum et Professorum Jenae, p. 552.

2) Vgl. Rudolphi a. a. O., Bd. II, S. 31, 68. Häberlin, a. a. O. Bd. VI, S. 516. Schmidts Geſch. der Deutſchen, Bd. VII, Bd. 287.

3) Noch am 23. Nov. 1565 ſoll er heimlich Grumbach Ausſicht auf gütliche Beilegung ſeiner Händel gemacht haben, um ihn in Ruhe hinzuhalten, Köhlers Münzbeluſtigungen Bd. XII, S. 160.

bedienen. Als Huſan, mit den kaiſerlichen Vertrauten verkehrend, tiefer in das Getriebe der deutſchen Staatshändel eindrang, geſtaltete ſich ſeine Anſicht entſchiedener gegen die Beſchützung Grumbachs. Heimgekehrt von Wien, wo er ſeine Stellung nicht unrühmlich behauptet hatte, rieth er ſeinen Herrn von fernerer Theilnahme am Schickſale Grumbachs ab.

Indeſſen drängten ſich ſchnell andere Geſchäfte auf, bei denen Huſan als ein beſonders geſchickter und eifriger Diener erprobt ward [1]). Zwiſchen den drei Gebrüdern, welche als ſächſiſche Herzoge bisher unter Führung Joh. Friedrichs, des älteſten Bruders, gemeinſam regierten, beſtand ſeit lange vielfacher Zwiſt, den ein am 20. Auguſt 1565 geſchloſſener Vertrag nicht aufhob. Als am 31. October d. J. der jüngſte der Brüder ſtarb, ward der Streit heftiger angefacht, ſei es durch Ränke Grumbachs und einiger Räthe, oder durch Herrſchbegierde und Starrſinn Joh. Friedrichs. Da beförderten Huſan und Rudolph eine Vermittelung durch den Schwiegervater des Herzogs, den Kurfürſten Friedrich III. von der Pfalz. Nach vieler Verhandlung kam zu Weimar am 21. Februar 1566 ein Abſonderungs-Vergleich zu Stande, bei welchem Huſan den gedeihlichen Abſchluß, wie den Nutzen ſeines Herrn — deſſen erhaltener weimarſcher Landestheil Vielen als der beſſere erſchien — unermüdet, mit Umſicht und nicht ohne Hader verfolgt hatte. Damals gewann ihn der in Thüringen anweſende Kurfürſt lieb und belobte ſein Verhalten in der Theilung, während der Herzog Johann Wilhelm, der jüngere Bruder, dem zum Nachtheil er die Sachen geführt haben ſollte, ihm zürnte, ſo daß dieſelbe Handlung Huſans bei dem Einen Gunſt und bei dem Andern Unwillen für alle ſpätere Zeit ihm erweckte.

Während auf ſolche Weiſe Huſan anſcheinend mit Glück — der ihm feindlich geſinnte Canzler war als vermeintliche Urſache des brüderlichen Zwiſtes, auch des Verfalls der Univerſität entlaſſen und des verſchriebenen Amtes Tenneberg entſetzt, dem Huſan aber war Gnade erwieſen — die Geſchäfte ſeines Herrn vollführte, ereilte Beide, und den Diener zuerſt, die Zeit bitterer Prüfung. Das Schauſpiel der Grumbachſchen Händel ging verderbenbringend zu Ende. Noch immer hatte Huſan Sinnesänderung des Herzogs erhofft, auch wohl noch an ſtrenger Handhabung der Acht gezweifelt, da die Ueberziehung des mächtigen Grimmenſtein ſchwierig erſchien, und

1) Zum Theil nach den Huſanſchen Briefſchaften. Vgl. Häberlin a. a. O. Bd. VI, S. 118—121.

einige norddeutsche Fürsten, namentlich der Markgraf Johann von Brandenburg und der Herzog Johann Albrecht I. von Meklenburg, in gewisser Weise dem Herzoge beistimmen mochten [1]). Als dieser im Schutze Grumbachs beharrte und der Reichstag herannahte, warnte Husan inmitten des Dranges der Theilungs-Handlung; ja, er zeigte dem Joh. Friedrich am 29. Januar 1566 in Gegenwart Ruprechts von Buttlar genau die schlimme Aussicht auf die Zukunft, die einzelnen Wege, welche am Reichstage gegen den Herzog auf die Bahn kommen würden. Aber dieser verkannte nicht nur den guten Rath des Husan, sondern befahl ihm auch, noch einmal auf offenem Reichstage die böse Sache zu vertreten. So zog er denn, gemäß des Dieners Pflicht, doch widerstrebend und voll banger Sorge, mit Veit von Obernitz im April 1566 auf den bereits am 23. März eröffneten Reichstag zu Augsburg. Schon vor seiner Ankunft war im Fürstenrathe, vielleicht auf kaiserlichen und kursächsischen Antrieb, da Grumbach gegen Kurfürst August Meuchelmörder gedungen hatte, die Vollziehung

1) Beide Fürsten, dem kaiserlich-katholischen Wesen abhold und dem Joh. Friedrich persönlich befreundet, besorgten wohl in dessen Falle Schwächung der protestantischen Partei und der Freiheit der Reichsstände. Der Markgraf ließ Küstrin während der Achtsvollziehung eilig befestigen und nach dem Gerüchte warb er noch im Jan. 1567 Kriegsvolk, um seinem Schwager beizustehen. Joh. Albrecht, besorgt über die Spaltung der Protestanten, und um zu hindern, daß ferner noch deutsches Blut den „Baalspriestern" zur Freude vergossen werde, hatte früher die Aussöhnung des wilden Albrecht von Brandenburg-Culmbach mit dem Kurfürsten Moritz eifrig betrieben, doch ohne Erfolg und zum eigenen Schaden; später mochte er mit dem Markgrafen Johann die Rückgabe der Kurwürde an die sächsischen Herzoge, von denen ihm Joh. Friedrich wegen Eifers für die neue Lehre, auch Dienstfertigkeit in Geldsachen nahe stand, im Geheimen wünschen; gewiß ist, daß seit dem Sommer 1566 zwischen Küstrin, Schwerin und Gotha ein geheimer Verkehr bestand, in welchem man sich vor Verrath warnte und zuweilen nur mündliche Mittheilung durch die vertrautesten Diener wagte. Dagegen vermied Herzog Ulrich von Meklenburg, dem sächsischen Kurfürsten enge befreundet, während Gothas Belagerung trotz mehrfacher Gesuche allen persönlichen Verkehr mit Joh. Albrecht; dieser stellte sehr spät seine Hülfsleistung gegen Gotha, während Ulrich die seinige mit Nachdruck beeilte. Dieser und der Kurfürst betrieben auch des Justus Jonas, den Joh. Friedrich nach Schweden sandte, Verhaftung und Hinrichtung zu Kopenhagen; unter den kurfürstlichen Fragstücken zu dessen Verhör waren die Art. 4, 6, 29, 31—36 auf eine zweideutige Theilnahme Joh. Albrechts, dem Jener früher als Rath diente, an den sächsischen und grumbachschen Händeln gerichtet. In aufgefangenen Briefen der Geächteten ward Joh. Albrechts Beistand als zuverlässig bezeichnet; im Mai 1567 warnte der Markgraf Johann von Dresden aus, wohin er, vielleicht um unbefangen zu scheinen, geeilt war, den Joh. Albrecht, seine Sachen wohl in Acht zu nehmen: er höre Dinge, die sich nicht über Land schreiben ließen; die kaiserliche Kriegsbehörde zu Erfurt beschloß, einige hohe Standespersonen wegen Verdachtes in der Sache der Geächteten nach Umständen zur Rechenschaft zu ziehen. Endlich ward dem Joh. Albrecht wiederholt von eigenen Dienern die „Gothische Beipflichtung" vorgeworfen, während andere ihn vor den Angebern am kaiserlichen Hofe warnten! (Nach den Archiv-Acten.)

der Acht — nach vorheriger letzter Warnung — beſchloſſen und daſſelbe ſtand im Rathe der Kurfürſten bevor.

Nach genauer Anweiſung[1]) ſollte Huſan die Unſchuld Joh. Friedrichs in den einzelnen Puncten, die vielfache Verläumdung deſſelben und Grumbachs, ſo wie die Ungerechtigkeit des Biſchofs von Würzburg gegen dieſen darthun und endlich um Aufhebung der Acht und gütliche Beilegung des Handels nachſuchen. Huſan erkannte ſofort nach ſeiner Ankunft die verzweifelte Lage der Dinge, bei welcher ihm ſchwindelte, je mehr er forſchte und warb. Er wiederholte nochmals in denkwürdigen Berichten vom 25. April und 2. Mai die dringendſten Warnungen und Bitten. Nie habe — ſo ſchreibt er dem Joh. Friedrich — die Sache des verblendeten Grumbach ſchlimmer geſtanden; der Herzog möge bedenken, wie er vor Gott und Menſchen den fernern Schutz eines verlornen, treuloſen Mannes, der ihm den Wahn, als wolle er ihn groß machen, vorgebildet habe, verantworten könne. Man rufe offen und einſtimmig über Grumbach: kreuziget ihn!; noch ſtehe der Weg offen: ſo möge er ihn denn eiligſt fortſchaffen. Wolle er ihm, dem Huſan, auch jetzt keinen Glauben ſchenken, ſo möge er zukünftig dieſes Schreibens eingedenk ſein, denn nicht anders wäre zu ſchließen, als daß der Herzog mit dem Grumbach werde zu Grunde gehen. Der Kurfürſt von der Pfalz rede von der Sache ſeufzend, mit wehmüthigen Geberden, und bitte Joh. Friedrich herzlich, doch umzukehren. Er möge doch nicht ſeinem Selbſtwahn folgen, ſich nicht um ſeine letzten Länder bringen. Der Kaiſer nehme keine Fürbitte mehr an; die Türkenſteuer belaſte zwar das Reich, aber um ſo mehr wolle man die Türken im Innern deſſelben abſchaffen. Auch fürchte man zu Augsburg den vermeintlichen Aufruhr der Ritterſchaft bei Vollſtreckuug der Acht nicht. — Huſan ſpare den Fleiß nicht zur Abwendung des Uebels, aber ein armer Diener könne dem Herrn nur rathen, nicht ihn zwingen; wem nicht zu rathen ſei, dem ſtehe nicht zu helfen. Er müſſe annehmen, daß der Herzog, auf ſeinem Sinne beharrend, nicht nachgeben werde, und daher bitten, ihn mit dieſer ganzen Sache und allen ferneren Befehlen in derſelben zu verſchonen, damit er nicht ſelber in Verdacht und Beſchwerung gerathe.

1) Dieſe Anweiſung und die Berichte Huſans ſind ganz oder im Auszuge abgedruckt — meiſt wohl nach Languetus, der bedauerlich nicht vorliegt — bei Rudolphi, a. a. O. Bd. II, S. 27—30, 78 flgd. Häberlin, a. a. O. Bd. VII, S. 2—9, 26—42. Hiemit ſtimmen die Angaben in einem ſpätern Schriftenwechſel Huſans bei den Archiv-Acten überein.

Wie Huſan vorhergeſagt, ſo kamen die Dinge. Auch im Rathe der Kurfürſten ward Vollſtreckung beſchloſſen; am 12. Mai entſandte der Kaiſer Eilboten nach Gotha mit letzter Abmahnung und ließ dann folgenden Tags den Befehl zur Vollziehung der Acht gegen Grumbach, ſeine Schutzherren und Anhänger zu Augsburg unter freiem Himmel feierlich ausrufen. Die vom Grimmenſtein zurückkehrenden Eilboten brachten dem Kaiſer vom 15. Mai nichtsſagende Antwort des Joh. Friedrich und dem Huſan, wie ſchon vom 7. Mai, neue Befehle zur Werbung. Aber dieſer gab nun die Sache ſeines Herrn verloren, ſandte ſeine Anweiſung zurück und erklärte, nicht ferner in dieſer Sache ihm dienen zu können. Er ſah ihn nie wieder.

Als des Huſan Rücktritt den Geächteten kund geworden, ſprengten dieſe — wie oftmals der Schuldige beim Ausgange der Miſſethat den Anbeginn oder das Ende derſelben in dem Fehler eines Andern ſucht — in Schmähgedichten und ſonſtig aus: Huſan ſei durch große Geldſummen gewonnen, habe zu Augsburg ſeinen Herrn und Grumbach verrathen und alles Unheil über ſie gebracht. Solche Verläumdung war zu jener Zeit, bei der geheimen Weiſe der Staatsgeſchäfte, bei herrſchendem Mißtrauen und vielfacher Anfeindung gefährlich, leichter Eingang findend, als heut zu Tage. Dem Huſan brachte ſie Kummer; flüchtend und gleichſam heimathlos, Manchen verdächtig erſcheinend, den Haß der Geächteten auf der Ferſe, mußte er dieſen Leib und Leben feil tragen [1]). Zwar entkam er ſelbſt durch Vorſicht und Schutz bei mächtigen Gönnern, aber es ſchmerzten ihn Amtloſigkeit, Verbannung und das dem Rudolph begegnende, von ihm willenlos geförderte Unglück. Denn nach Huſans Abfall zu Augsburg rief Joh. Friedrich den entſetzten Canzler Brück zur Vertretung der Grumbachſchen Sache zurück und warf ſchwere Ungnade auf Rudolph. Dieſer, der Geſinnung Huſans folgend, auf des Canzlers Anſtiften des Verraths an der Feſte Grimmenſtein angeklagt, ward verhaftet und zu zweien Malen in die Folter geſpannt, ſo daß ihm das Blut aus dem Nabel ſprang. Und wenn gleich ſpäter vom Kaiſer am 5. Julius 1568 für ſchuldlos und ehrenhaft erklärt, blieb doch jene Schmach für ihn und die Seinigen ein ſchweres Leid.

Huſan begab ſich über Speier nach Heidelberg, wo er den Schutz des Kurfürſten genoß und des Ausgangs der

1) Ueber dieſe und die nächſtfolgenden Umſtände verbreiten ſich die Briefſchaften Huſans und Anderer.

Achtsvollſtreckung harrte. Er klagte damals dem Nicolaus Selnecker, wie ihm nach viel gefahrvoller Mühe für das Vaterland der Lohn der Verbannung geworden ſei, und deutete, die Segnungen des Friedens preiſend, auf das zerſtörende Gefolge des Krieges und die immer wiederkehrende menſchliche Leidenſchaft und Thorheit hin, welche überall die längere Dauer des Wohls der Staaten verkürzten. Mit Sehnſucht der Heimath gedenkend, ſtärkten ihn das Bewußtſein guter That und der Troſt der Religion; er ſchloß mit dem Wunſche, daß er bald durch löbliche Thaten die Schmähung, mit welcher Bosheit ihn angreife, möge zurückweiſen können [1]). — Obgleich noch in Gerüchten und Druckſchriften, welche von Gotha, Dresden und Augsburg aus in bitteren Anklagen die Leidenſchaft der Streitenden nährten, zuweilen ungünſtig genannt [2]), wurden ihm doch vom Kurfürſten und anderen ſüddeutſchen Fürſten Dienſtanträge gemacht. Er lehnte ſie, vielleicht wegen religiöſer Beweggründe ab; als er ſich im October 1566, nach der Heimath ſtrebend, dem Herzoge Joh. Wilhelm von Sachſen als Rath antrug, wies ihn dieſer unter ſchwerer Beſchuldigung zurück. Im December 1566, da endlich die Belagerung Gothas begann, floh ſeine bedrohte Familie zu ihm an den Rhein. Mit ihr zog er nach Speier, wo er auf ſein Geſuch von dem ſächſiſchen Kurfürſten ein Zeugniß über die Reinheit ſeines Verhaltens zu Augsburg erhielt. Hier ward er auch von Neuem dem Herzoge Johann Albrecht I. von Meklenburg durch deſſen Agenten Heinrich Burkhard empfohlen. Schon am 5. Februar 1567 ließ er auf ihm gemachte Vorſchläge durch Eilboten Antwort an Johann Albrecht gelangen, indem er Lehramt oder Rathsbeſtellung im proteſtantiſchen Norden der eröffneten Ausſicht auf kaiſerliche und andere Dienſte vorzog. Joh.

---

1) Husani horarum succisivarum — libri duo, elegiarum libri totidem. Rost. 1577. 4. fol. 89 seq. Es mag eine Probe erlaubt ſein:

„Id quod in aetatis nostrae spectare theatro
Praeteritique licet temporis historiis:
Nulla diu felix respublica floruit unquam
Justitiae solida non stabilita basi;
Justitiae nervo quae non devincta tenentur
Quid sunt regna, nisi magna latrocinia!

Conscia mens recti, dulcis nutricula vitae,
Quae probat exilio crimen abesse meo,
Da porro studio rectum servare tenaci
Impositumque mihi ferre decenter onus".

2) Dieſe Schriften finden ſich zum Theil bei Häberlin, a. a. O. Bd. VII, S. 55 flgd.; daſ. kommt S. 112 in der kurſächſiſchen Replik die Angabe über eine unbegründete, dem Erfurter Rathe gegen den Kurfürſten durch Huſan am 8. April 1565 überbrachte Warnung vor.

Albrecht war seinen Anträgen geneigt und entbot ihn zu sich nach Meklenburg. Behutsam blieb er zu Speier bis zum Ausgange der Belagerung Gothas — übergeben den 13. April — und eilte dann, Thüringen vermeidend, dem Norden zu.

Aus dem sächsischen Dienste und der Theilnahme an den Grumbachschen Händeln [1]) erwuchsen Husan zwei, noch einige Zeit fortwirkende Uebel: der Verlust seines Grundbesitzes in Thüringen und fernere Anschuldigung geübten Verraths. Hierüber wurden Schriften gewechselt, deren Inhalt und Verlauf noch Einiges aufklärt.

Während der Belagerung Gothas, vor geführter Untersuchung gegen die Geächteten, ließ Herzog Johann Wilhelm die unbeweglichen Güter Husans einziehen, vorwendend, daß er ein Verräther am sächsischem Fürstenhause sei, mit der Aufforderung, sich in Gotha zu stellen. Dagegen suchte sich dieser, Speier den 2. und 3. April, zu rechtfertigen und widersprach der ihm ohne Verhör und Urtheil widerfahrenen Gewalt. Er hütete sich, bei der herrschenden Leidenschaft [2]) persönlich in Thüringen zu erscheinen, obgleich ihm von dem sächsischen Kurfürsten Geleitsbriefe ertheilt wurden. Nach seiner Ankunft in Meklenburg betrieb er durch die Herzoge Joh. Albrecht und Ulrich vermittelnde Schritte bei Joh. Wilhelm und dem Kurfürsten August. Doch blieb dieses ohne Erfolg, vielleicht weil die bei Gothas Belagerung geübte Plünderung und Verwüstung des sächsischen Landes, die Zerstörung des Grimmenstein und der Streit über die Kriegskosten die Fürsten mit Sorge und Groll beschäftigt erhielt.

Inzwischen traf den Husan auch in der Ferne der Stachel jener Verläumdung, welche die Arglist der Geächteten ersonnen hatte. Es waren die Gebrüder Lutter aus Gotha auf

---

1) Häberlin erzählt sie ausführlich und nach den Quellen, die er Bd. VII, S. 280 anführt. Das Mißtrauen der Parteien, das lange genährte Gerücht von einem Bündnisse des Kaisers mit dem Papste und den katholischen Großmächten gegen die protestantischen Reichsfürsten und die Aufhetzung der Ritterschaft durch Grumbach wirkten in diesen Händeln wesentlich mit. Die unglückliche Spaltung im sächsischen Hause beweist auch der folgende, bei den Archivacten befindliche Schriftenwechsel Husans.

2) Das Verbot der Grumbachschen Schriften im J. 1563 und deren Vernichtung im J. 1567, der geheime und grausame Prozeß gegen die Geächteten, von denen der 64jährige Grumbach lebend wie ein Schlachtvieh zerlegt ward, und die Unterdrückung späterer Untersuchungen werfen auf den Kurfürsten August ein nachtheiliges Licht. Vergl. Böttiger in v. Raumers histor. Taschenbuch, Jahrg. VII, S. 142, 178; Pölitz Jahrbücher der Geschichte ꝛc. von 1836, S. 481 flgd.; Häberlin a. a. O. Bd. VII, S. 261—276.

der Reise in Schwerin zur herzoglichen Tafel gezogen, wo sie am 25. Junius in des Herzogs Joh. Albrecht, Husans und Anderer Gegenwart von den Ereignissen der Belagerung und den seltsamen Erdichtungen des Joh. Friedrich redeten. Bald hierauf hatte, wie dem Husan berichtet ward, der Dr. Paul Lutter zu Berlin bei dem Magister Praetorius und auch zu Grimnitz an der kurfürstlichen Tafel erzählt: er habe zu Schwerin dem Husan Verrath und Undank in der Grumbachschen Sache vorgeworfen, worauf dieser schamroth geschwiegen, der Herzog aber, mit dem Messer im Teller spielend, den Kopf gesenkt; Husan sei zu Augsburg vom Kurfürsten August und dem Bischof von Würzburg bestochen, seine Gesandtschaftsberichte wären erdichtet und später zu Grimmenstein eingeschwärzt. — Solche Lästerung versetzte den Husan, der vor Gott und den Menschen guten Ruf bewahren wollte, in heftigen Zorn; jedes Wort der Erzählung abläugnend und unter Berufung auf Zeugen forderte er dringend am 12. August vom Herzoge ein urkundliches Zeugniß über die Erdichtung des ganzen Vorganges. Dieses erhielt er anscheinend alsbald, konnte auch um so leichter die Verläumdung zurückweisen, als er die Antwort des Joh. Friedrich vom 7. Mai auf seine Gesandtschaftsberichte in Urschrift wohl aufbewahrte und mit den Fürsten, die ihn durch Geld sollten gewonnen haben, niemals verkehrt hatte, vielmehr der sächsische Kurfürst noch zur Zeit ihm ungünstig gesinnt war.

Auch tröstete ihn im August eine Kunde von dem befreundeten kaiserlichen Rathe Dr. Thimotheus Junge, — in vielen Staatshändeln der Zeit mitwirkend —, welcher Husans Sache vor der zu Erfurt versammelten Kriegsbehörde geführt hatte. Dieser waren im Juli seine Schriften aus der Gothaer Canzlei vorgelegt, nach deren Prüfung sie ihn einstimmig und auf die beste Weise von Schuld entbunden hatte. Auf diese Nachricht hin bat er am 1. September von Neuem den Herzog Joh. Wilhelm um Rückgabe der Güter, so wie am 10. Sept. den Kurfürsten um Fürsprache bei jenem. Bald darauf empfahl Joh. Albrecht dem Grafen Burchard von Barby, die Angelegenheit des Husan zu befördern. Als am 22. Sept. der Dr. Junge zu Erfurt die herzoglich-sächsischen Räthe Thangel und Durfeld wegen Einziehung der Husanschen Güter zur Rede stellte, bemerkten diese: sie sollten nun erstattet werden, doch habe das Verfahren Husans in der brüderlichen Theilung ihrem Herrn wehe gethan. Als Junge sagte, er gedenke Husan bald in die Dienste des Kaisers zu bringen, wurde Thangel — bei rascher Sinnesänderung durch die Furcht vor den Mächtigen — betroffen und sagte

alles Gute von ihm aus, seine seltenen Geistesgaben belobend, mit dem Gesuche, wegen dieser Sache nicht nach Wien zu berichten.

Am 3. Nov. 1567 wiederholte Husan sein Anliegen beim Herzoge Ulrich von Meklenburg, der ihm wohlwollte und bald darauf sein in Gold gegossenes Bildniß sandte. Der Herzog bat den Kurfürsten August, dem Husan Gnade zuzuwenden, da dieser dem meklenburgischen Hause und Lande treue Dienste leiste. Aber der Kurfürst hielt ihn damals noch für einen zweideutigen Mann, indem er früher einmal auf des Joh. Friedrich Befehl dem Rathe zu Erfurt eine unbegründete Warnung gegen den Kurfürsten gebracht, zugleich aber seine Beglaubigung, um den Beweiß des Trugs zu vernichten, zurückgefordert hatte. In seiner Antwort gedachte August dieser Sendung und einer Aussage Brücks, als sei dieser von Husan durch Vertretung Grumbachs verdrängt, und tadelte Husans Leichtfertigkeit, der erst nach ganz geschwundener Hoffnung von den Geächteten abgetreten sei. Doch wollte er diese Dinge vergessen und hatte seiner gegen hohe Personen nicht ungnädig erwähnt.

Als diese Mühen eine Rückgabe der Güter nicht bewirkten und dem Husan fernere Versuche nutzlos erschienen, hoffte er noch auf einen schon am 16. Juni 1568 ergangenen kaiserlichen Auftrag an den Herzog Ulrich, der die Sache ausgleichen oder rechtlich entscheiden sollte. Dieser zeigte am 10. August dem Herzoge Joh. Wilhelm den Auftrag des Kaisers an. Joh. Albrecht wirkte am 3. Sept. durch die Erklärung mit, daß er den wismarschen Superintendenten Joh. Wigand [1]) nach Wunsch auf 1 Jahr beurlauben werde, wenn der Herzog die Güter Husans, der des meklenb. Hauses Staatssachen mit Fleiß, Treue und großer Mühe verrichte, zurückgeben wolle. Auf gleichzeitige Fürsprache des Grafen von Barby und des Rittmeisters Rudolph Marschal ward endlich eins der Güter, ein Grundstück im Dorfe Ottern, dem Husan aus väterlicher Erbschaft zuständig, rückerstattet. Doch erklärte Joh. Wilhelm, im gefaßten Unwillen behar-

1) Joh. Wilhelm wollte ihn zur Reformation der Kirchen und Schulen, so wie der Universität Jena gebrauchen. Im J. 1570 ward er auch wirklich nach Thüringen beurlaubt, obgleich sich Kurfürst August kurz zuvor über die von Wigand im Sommer 1566, als er den Herzog Ulrich auf der Reise begleitete, ausgegangene Aufwiegelung der kursächs. Theologen bitter beschwerte. Er war ein großer Eiferer und hatte zu Wismar die Widertäufer vertrieben, wo ihn Rath und Bürgerschaft hoch schätzten. — Nach den Archiv-Acten. Vgl. C. F. Crain, die Reformation der christlichen Kirche in Wismar, Wismar, 1841, 4. — S. 57, 58, 72 flgd.

rend, nach langer Zögerung am 22. April 1569 dem Herzoge Ulrich: des Huſans Sache ſei ſchwer zu verantworten und der kaiſerliche Auftrag wahrſcheinlich erſchlichen, da der Kaiſer, hätte er die Dinge gekannt, ihn nicht würde erlaſſen haben. Huſan wäre einer der vornehmſten und häufig verſandten Diener der Geächteten geweſen: durch ſeine Schuld ſei Joh. Friedrich ins Verderben geſtürzt und obendrein wären beide Herzoge von ihm an fürſtlicher Ehre verkleinert[1]). Für eine Begnadigung von 3000 Gulden habe er ſtatt 8 Jahre nur 2 gedient; von ſeinen Gütern, die er freiwillig von Augsburg fliehend aufgegeben, wäre das Haus zu Jena — zur Zeit gemeinſamer Regierung der ſächſiſchen Herzoge — ohne die Zuſtimmung Joh. Wilhelms, gegen den er ſich vielfach habe gebrauchen laſſen, aus landesherrherrlichen Mitteln erworben. Jedenfalls müſſe er ſich vor allen Dingen in Thüringen zu Recht ſtellen.

Hierauf ward von Huſan am 1. Mai 1569 in einer eifrigen Denkſchrift Folgendes erwidert: als Diener Joh. Friedrichs habe er deſſen Aufträge vollziehen müſſen, auch wenn ſie Grumbach betroffen hätten. Durch ſeine Sendungen ſei Vermittelung und Ausgleichung erſtrebt; die desfallſigen Acten ſeien bekannt und zum Theil gedruckt. Habe er ſich gegen den Kaiſer oder die Reichsfürſten vergangen, ſo würden ſie ihn richten, da er in ihrer Gewalt ſei. Es wären Viele in der Grumbachſchen Sache verſandt oder ſonſt thätig geweſen, ohne doch Kränkung zu leiden. Aber wenn man Luſt habe, den Hund zu ſchlagen, ſo finde man leicht den Prügel; was Einem Ablaß ſei, müſſe oftmals dem Andern Todſünde werden. Aus ſeinen Gütern ſei er gewaltſam verdrängt, da ſeine Frau beim Abzuge von Jena die Sorge für das Haus dem Amtsſchoſſer übertragen habe. Daſſelbe wäre auch nicht auf Amtskoſten gebauet, ſondern habe ihm allein im J. 1565 an 1500 Gulden gekoſtet. Vom Reichstage ſei er nach geübter Pflicht geflohen, bedroht durch die Geächteten, von denen ſogar ein Silberbote des pfälziſchen Kurfürſten auf der Heerſtraße bei Eiſenach erwürgt ſei, um in Briefen ſeiner Frau und Schwäger Beweiſe gegen ihn zu entdecken. Erfüllung der Dienſtbeſtallung ſei ihm unmöglich geworden, da man einem nicht mehr vorhandenen Herrn nicht dienen könne. Auch ſei der Diener der Pflicht entbunden, wenn ihm mit des Herrn Willen an Leib und Leben nachgeſtellt werde. Wäre er nach

1) Dieſes bezieht ſich hauptſächlich auf des Huſan Verhalten im Theilungsgeſchäfte, ſpäter zu Augsburg und auf den Inhalt ſeiner Berichte von dort.

Gotha heimgekehrt, so würde er, wie seine Verwandte, durch den Canzler Brück verfolgt und mißhandelt worden sein. Wie Johann Friedrich durch eigenen Starrsinn zu Grunde gegangen, erzähle fast das Kind auf der Gasse. Daß dieser ihn anklage, beweise nicht seine Schuld. Jeder strebe nach der Menschen Weise gegen das Ansehen der Uebelthat; zumal, wenn hohe Gemüther die Gebühr überschritten hätten, suchten sie die Schuld der Sünde von sich abzuwälzen. Schon Adam im Paradiese bedecke seine Blöße mit Feigenblättern nach dem Falle. Wohl habe auch Johann Friedrich gegen den eigenen Bruder und dessen übelgesinnte Räthe oftmals geklagt [1]). Beweise aber dieses des Herzogs Johann Wilhelm Schuld? — Es bezeugten ihm Manche, wie der Graf v. Barby, daß er nach des Joh. Wilhelm eigener Aussage in dem Theilungsgeschäfte ehrbar und aufrichtig befunden sei. Er möge damals und sonst in amtlicher Verhandlung gegen Joh. Wilhelm gesprochen haben, doch nie mit Verletzung der Ehrfurcht; der treue Diener kämpfe für das Wohl des Herrn und erhärte seine Meinung, wie in jeder Regierung, wenn Streit vorfalle. An den Höfen seien Afterreden gewöhnlich; zu Gotha und Weimar haßten ihn Einige, welche den heißen Muth an ihm kühlen möchten. Brück habe vielleicht gegen ihn ausgesagt, aber er sei sein höchster Todfeind und in der Noth bestrebt gewesen, die Schuld auf Andere zu wälzen [2]). Kein Buchstabe sei vorhanden, den er als Rath der Geächteten geschrieben; dem Herzoge habe er treu gedient, auch ihn zeitig gewarnt. Fernere Anschuldigung werde ihn zwingen, seine Anweisungen im Dienste des sächsischen Hauses zu öffentlicher Kunde zu bringen. Die Begnadigung von 3000 Gulden sei ihm nur zu einem Theile erlegt; in Thüringen dem Rechte sich zu stellen, sei er nicht verpflichtet, da er seine Güter längst verloren und in Meklenburg Heimath gefunden habe. — Er erbot sich für 2000 Gulden das Haus in Jena abzutreten und verlangte nur die Rückgabe seiner erkauften Güter zu Ottern und Fürtern. Zugleich lehnte er die von Johann Wilhelm vorgeschlagene Ernennung von Räthen zur Rechtspflege ab, weil er durch diese vermuthlich von Feinden gerichtet wäre. Schließlich erklärte Husan, er stelle in christlicher Erge-

1) Hier ist in dem Concepte gestrichen: als wollten E. F. Gnaden ihn ausheben, die gemeinen Lande an sich bringen und gerne als der Erste die Acht gegen S. F. G. vollziehen. Vgl. Rudolphi a. a. O., Bd. II, S. 78.

2) Ueber die anfänglichen Aussagen Brücks gegen Husan, und kurz vor der Hinrichtung zu Gunsten „einiger getreuer Räthe des Johann Friedrich" — anscheinend des Husan und Rudolph — vgl. Müllers sächs. Annalen, S. 147, 148; Rudolphi a. a. O., Bd. II, S. 153—155; Häberlin a. a. O., Bd. VII, S. 268.

bung Gott und dem eigenen Gewissen des Herzogs die endliche Rückgabe jener Güter anheim, in denen sein und seiner Frau ererbtes Vermögen zum größten Theile enthalten sei.

Am 6. Mai theilte Husan diese Schrift dem Herzoge Ulrich mit und ersuchte im Herbste denselben, binnen Monatsfrist auf Ladung zu erkennen, oder ihm dieses Gesuch urkundlich zu bezeugen. Doch hiermit endete die Bemühung Husans, seine Güter wieder zu erlangen. Von einer beabsichtigten Klage beim Reichskammergerichte hielt ihn anscheinend fremder Einfluß oder die Besorgniß zurück, das Andenken gehässiger Dinge zu oft zu erneuern. Auch erfuhr er seitdem keinerlei Anschuldigung oder Verfolgung wegen der Grumbachschen Sache. Mehrmals ward ihm Aussicht auf Rückgabe der Güter eröffnet, wie durch Joh. Wigand, den Grafen von Barby und Andere, wobei jedoch Wigand die zu Gotha und Weimar noch herrschende Anfeindung Husans wegen seines Rücktrittes in der Grumbachschen Sache bemerkte. Aber bald nach dem Tode Joh. Wilhelms — 2. März 1573 — begab er sich nach Weimar, wo ihm ein Rechtstag angesetzt war, und im nächsten Jahre erhielt er, anscheinend zur Entschädigung nach erkanntem Rechte, ansehnliche Geldsummen von dort [1]).

Wenn sein bisheriges Leben im Einzelnen Tadel nicht ausschließt, so bleibt doch sein Wirken im Vaterlande bei unreifem Alter, Ungunst der Zeit und schwieriger Stellung preiswürdig, von Muth und Festigkeit des Sinnes, wie von Schärfe und Bildung des Geistes zeugend. Seine angebliche Feilheit zu Augsburg ist unverkennbar erdichtet, wie denn der Vorwurf der Käuflichkeit, welche am kaiserlichen Hofe wirklich schon zunahm, damals nicht selten war; die Aechtheit seiner Gesandtschaftsberichte ist geschichtlich niemals bezweifelt, vielmehr sein Verhalten am Reichstage von Geschichtschreibern belobt [2]). Auch ward sein Name in Thüringen, als der Haß

1) Des Verlustes seiner Güter erwähnen die hannov. gel. Anz. a. a. O., S. 547, mit Hinweisung auf des Fichardus Verse:
Unde soluta tibi Gothae fuit aulica merces — etc.

2) Vgl. Häberlin a. a. O., Bd. VII, S. 39 und 42; Erhard, Johann Friedrich II. oder der Mittlere — Ersch-Gruberſche Encyclopädie, Sect. II, Thl. 21, S. 306 — nennt Husan einen „eben so einsichtsvollen als rechtschaffenen Mann", Erhards sehr lesenswerthe Darstellung — dem Verf. erst während des Druckes zugekommen — legt die Triebfedern der Handlungen im Leben Joh. Friedrichs und im Grumbachschen Schauspiel klar vor Augen; sie zeigt belehrend, wie widersinnig und verderblich die kirchlichen Lehren durch die Leidenschaften der Herrschenden und der Kirchendiener selbst mit den Staatssachen verflochten wurden. Böttiger, Geschichte des Kurstaates Sachsen, Bd. II, S. 12—15, erwähnt Husans nicht, weist übrigens auf „Huberti Languetі epistolae secretae" — ed. 1699 — als wenig benutzte Quelle für die Geschichte dieser Zeit hin.

über die Kriegsunfälle im Volk erkaltet und Joh. Wilhelm geschieden war, von Vielen rühmend genannt, ja die sächsischen Herzoge trugen ihm Dienste an, während unter seinen Gegnern der Canzler Brück auf dem Richtplatze geendet hatte und die Räthe Thangel und Dürfeld ungnädig entlassen waren [1]).

2.

Heinrich Husan

als

meklenburgischer Rath und Canzler.

(1567 — 1574.)

„Fulgebant in eo et caeterae virtutes in bono cancellario necessariae, ardens amor et cura tuendae veritatis et justitiae, constantia, non fracta metu vel servili adulatione, quo minus ueras et iustas sententias firmiter tueretur."

D. Chytraei oratio de Joh. Luccano cancellario.

Husan betrat Meklenburg in einer besonders denkwürdigen Zeit der Landesgeschichte. Meklenburg war getheilt unter zwei nur in allgemeinen Landessachen gemeinsam regierende fürstliche Brüder. Der jüngere, Herzog Ulrich, war von strenger religiöser Gesinnung, doch bedachtsam und festhaltend am Rechte, ferne vom Streben über erhaltenes Maaß hinaus, wohlwollend und dem Frohsinne ergeben, in Geschäften unverdrossen, oft zögernd, nach erfahrner Kränkung mißtrauend. Des Joh. Albrecht Geist war umfassend und weitblickend, auf große Dinge gerichtet, durch Wissenschaft und Religion veredelt und milde, doch im Gefühle der Kraft herrschbegierig, im Streben allzu erregbar, nicht immer sorgsam und folgerecht in der Ausführung großer Entwürfe [2]). Er pflegte die Künste und Wissenschaften durch eigene Theilnahme und reiche Hülfe, hielt ein stattliches Hofwesen, unternahm weite Reisen und umfängliche Bauten. Mit Gut und Blut hatte er neben Moritz von Sachsen die Freiheit der protestantischen Reichsstände verfoch-

1) Am 31. Octbr. 1567 schrieb Husan einem Freunde: „Comes Barbiensis mihi significabat, Lucam Tangelum et Durfeldium apud Saxonie Ducem Joa. Guilelmum certis de causis omni excidisse gratia".

2) Ueber die Charaktere beider Fürsten vgl. Franck altes und neues Meklenburg, Buch X, S. 269 flg., B. XI, S. 138; v. Rudloff, neuere Gesch. v. Mekl. — Zweite Aufl. — Bd. II, S. 25 und 90; v. Lützow, Versuch einer pragm. Gesch. v. Mekl., Bd. III, S. 119 und 141.

ten [1]); mit großen Opfern ſuchte er daheim die Staatsanſtalten zu beſſern, noch mehr faſt durch koſtbare Mühen im Auslande für die Seinigen zu ſorgen und das Recht der Erſtgeburt in ſeinem Hauſe zu begründen. Dieſes Streben aber, in Manchem mißglückend, überſtieg die ihm gewordenen Kräfte. Denn die, meiſt aus eingezogenem Kloſtergute beſtehenden, Haus- und Kammergüter waren ihm verpfändet oder verwüſtet anheimgefallen und blieben immer bei mangelhafter Verwaltung wenig einträglich. Er hatte bald nach dem Beginne ſeiner Regierung auf den Landtagen Hülfe von den Ständen begehrt und ſchon ſeit dem J. 1548 die dringendſten Erklärungen über faſt gänzlich fehlende Mittel, die Staatsverwaltung nothdürftig zu beſtellen, wiederholt. Doch die an Reichthum abnehmenden Städte und die noch immer zu „mordlichen Thaten" geneigten Lehnleute — indem ſie wie früher das Lehn mit Blut, nicht mit Geld zu verdienen gedachten — halfen nur langſam und ungenügend durch außerordentliche Steuern ſeit dem J. 1555. Inzwiſchen hatte der Herzog, bei ſeinem Streben beharrend und von neuen Ereigniſſen getrieben, viele Geldſummen erborgen müſſen und um das J. 1566 überſtieg ſeine Schuldenlaſt 200,000 Gulden. Ein Theil dieſer damals bedeutenden Summe war mit Erfolg für das Geſammtwohl des Landes verwandt. Joh. Albrecht hatte vom Auslande gelehrte Männer in ſeinen Dienſt berufen und in ihnen den Kirchen, Schulen und Gerichten manche würdige Diener gegeben. Die Univerſität zu Roſtock war damals der Glanzpunct norddeutſcher Bildung. Das Gerichtsweſen hatte nothwendig gebeſſert werden müſſen. Die Gerichte waren nicht ſtehend und bei dem höchſten von 1530—1558 in Folge von Krieg, Peſt und mangelnden Richtern faſt gar keine Rechtstage gehalten worden, oder dieſe bei unbeſtimmtem, halb mündlichen Verfahren und ungeregelter Vollziehung oft fruchtlos geblieben. Zur Abhülfe dieſer und anderer Mängel hatte Joh. Albrecht mit ſchweren Koſten den Anfang gemacht. Aber ſein und des Bruders Streben für Ordnung und Bildung fand bei den Ständen nicht den Preis des verdienten Ruhmes. Was der pommerſche Chroniſt Kantzow um das J. 1530 von Meklenburg ſagte, war auch im J. 1570 noch ziemlich bezeichnend: „de Vnderdanen ſetteden ſick wedder de Betalinge vnd kurreden vnd murreden, vnd vnſe Landſatten nemen des ein Exempel, dat ſe nichts betalden vnd in velen Jaren kein Gerichte geholden was."

1) Neue Quellen hierüber ſind eröffnet in den Jahrbüchern des Vereins für mekl. Geſch., Jahrg. I, S. 37 und 183 flg.

Hierzu kamen noch zwei besondere Uebel: zunächst fortdauernder Zwist der Herzoge unter sich[1]) wegen der von Ulrich erzwungenen Theilung des Landes und der Leitung der gemeinsamen Geschäfte. Der ältere Bruder Joh. Albrecht drängte von jeher den jüngern zurück und erlaubte sich Uebergriffe in der Geschäftsführung; oft ward die Meinung Ulrichs mißachtet, zuweilen ganz ohne ihn gehandelt. Nicht selten war es, daß da, wo ein Landesherr gebot, der andere verbot. Dieses erzeugte Mißtrauen und nicht selten persönliche Reibung unter den Fürsten und ihren Räthen.

Nicht minder nachtheilig wirkte ein langjähriger Kampf der Landesherrn mit der Stadt Rostock, wo seit dem J. 1557 mißbräuchliche Verwaltung und Eigenmacht des Rathes die Reizbarkeit der kräftigen, zuweilen übermüthigen Bürgerschaft geweckt hatte. Zu Gunsten des Rathes griff Joh. Albrecht nicht ohne Uebereilung und Härte in den innern Streit ein, gerieth aber auch hier mit dem Bruder in Zwist. Versöhnt durch die Noth und auf Kosten der Stadt, — im Febr. 1566 —, baueten die Herzoge, den Uebermuth der Stadt zu bändigen, eine Feste auf dem Gebiete derselben, nahe den Mauern. Doch solche und andere Bedrängung brachte das ganze, noch mächtige, freiheitgewohnte Rostock gegen die Fürsten in Waffen und es entstand über die Feste und viele andere Streitpunkte zwischen der landesherrlichen Hoheit und den städtischen Gerechtsamen ein förmlicher Prozeß vor Kaiser und Reich[2]).

Diese Verhältnisse vermehrten das Mißtrauen und stärkten den Widerstand der Stände gegen die Landesherrn. Ueberdies waren die verarmenden Landstädte durch Eingriffe der Vasallen in städtische Gewerbe erbittert, während diese über Bedrohung ihrer Gerechtsame durch Eigenmacht der Fürsten Klage führten. Auch suchte Johann Albrecht, bei großer Geldnoth, Lehne einzuziehen und pflegte — hierin alter Weise folgend — schwere Verbrechen besonders der Vasallen mit harten Geldbußen zu strafen. Solche und andere Umstände machten den ständischen Widerspruch gegen die landesherrlichen Wünsche zuweilen heftig und bitter, so daß Geltendmachung

1) Vgl. v. Rudloff a. a. O., Bd. I, S. 142 und 156; v. Lützow a. a. O., Bd. III, S. 49—55.

2) Vgl. v. Rudloff a. a. O., Bd. I, S. 187 flg. und 195 flg. Die Stadt hatte sich auch Eingriffe in die bischöflichen Rechte des Landesherrn erlaubt. — Die entfernteren Gründe der Rostocker Händel lagen in der Aufregung der Reformation und traten in andern Hansestädten ähnlich hervor. Vgl. Brandenburg, Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund. III. Zeitraum. Der Rath im Kampfe mit bürgerl. Parteien.

von Sonderintereſſen das Weſen der Landtage zu verkehren drohte, von denen mehrere ohne jegliche Frucht blieben.

Zu ſo gefahrvoller Zeit wurde Huſan berufen, die Geſchäfte des ihm fremden Staates zu führen.

Des Huſan erſte Beſtallung als Rath Johann Albrechts auf drei Jahre war in der Hauptſache ſchon um Oſtern des J. 1567 feſtgeſetzt. Nach ſeiner Ankunft in Meklenburg am 12. Mai entſtand eine neue Verhandlung, indem er über einzelne Nebenpuncte Bedingungen ſtellte und den Eintritt in kaiſerliche Dienſte ſich vorbehielt. In den erſten Tagen des Juni ward die Beſtallung vollzogen. Er erhielt die damals höchſte Beſoldung [1]) eines Rathes mit jährlich 300 Rthlrn., freie Behauſung zu Schwerin und außerhalb freien Unterhalt am Hofe, Hofkleider für ſich und ſeinen Schreiber, an Naturalhebungen 2 Ochſen, 4 Schweine, 8 Hammel, 8 Ohm Rheinwein, 5 Drömbt Roggen, eben ſo viel Gerſte und ſtatt 20 Klafter Holz 20 Mark lübiſch. Außerdem ward ihm ein Gnadengeſchenk von 2000 Rthlrn. zugeſagt, von dem er beim Dienſtantritt 500 Rthlr. empfing; der Reſt ſollte ihm in drei Jahren mit jährlich 500 Rthlrn. erlegt werden. Bei Verunglimpfung Huſans durch Dritte verhieß der Herzog, vor Verhör und Beweis ihm ungnädig nicht zu begegnen; nach Ablauf der Dienſtjahre ſollte er ohne dringende Urſache und beweisliche Noth nicht von dannen ziehen. — Am 9. Juni ſtellte er ſeinen Dienſtrevers aus und am 19. d. M. ward er vom Canzler Chilian Goldſtein und dem Rathe Andreas Mylius beeidigt.

Am Hofe wunderte man ſich über den „fremden jungen Rath", der kaum 30 Jahre zählte und deſſen Leben nach der Sage Neugierde und Zweifel hervorrief. Der Herzog nahm ihn gütig und vertrauensvoll auf und geſtattete ihm, an der fürſtlichen Tafel in heitern Geſprächen ſeine Welterfahrung und Geiſtesbildung zu bewähren. Einige blickten wohl auf dieſes und die hohe Beſoldung Huſans mit Erſtaunen und Neid. Doch er achtete es nicht, da er von Natur gütig und

---

1) Lucka erhielt im J. 1558 als Rath und Canzleiverwalter nur 200 Gulden und Mylius im J. 1569 als älteſter Rath 250 Thaler, beide auch geringere Naturalhebungen als Huſan. — Dieſe Angabe und die ganze folgende Darſtellung über Huſans Wirkſamkeit in Meklenburg ſind in den weſentlichen Grundlagen faſt ausſchließlich aus Archivacten geſchöpft und hier, wie bei den Gedichten Huſans, iſt der Sinn der Quelle und meiſtens auch deren Ausdruck in neuerer Form oder in der Uebertragung aus dem Lateiniſchen mit ſorgſamer Treue wiedergegeben.

furchtlos war und ihn bald der Drang ernſter und vieler Geſchäfte ergriff. Er übernahm zunächſt in der Hofcanzlei die Entſcheidung der meiſten Rechtsfälle und einen großen Theil der laufenden Tagesſachen. Nach wenigen Wochen ward er auch zur Berathung der Staatsfragen in den gemeinſamen Landesſachen gezogen. Durch Rechtskenntniß, Rednergabe, Fleiß und Gewandtheit der Feder trat er vor den übrigen Räthen hervor. Schon um die Mitte des J. 1567 bemerkt der Herzog Joh. Albrecht eigenhändig bei den Acten über die Abfaſſung wichtiger Schriften: dieſes ſoll Huſanus ſtellen, oder wegen mündlicher Vorträge: der Redner ſoll Huſanus ſein.

Seit dem 1. Juli war er mit den Landesherrn zu Güſtrow, wo dieſe eine Beilegung des Streites mit Roſtock durch kaiſerliche Geſandte gewärtigen wollten. Hier ward er, obwohl die Canzler der Herzoge zugegen waren, mit an die Spitze der Geſchäfte geſtellt. Er mußte Satzſchriften abfaſſen und in der mündlichen Beſprechung mit den Kaiſerlichen, unter denen der ihm befreundete Thimotheus Junge war, gewöhnlich das Wort führen. Durch Zuſammenwirken Beider ward auch ein Vertrag entworfen, deſſen Vollziehung der Rath zu Roſtock verweigerte, indem dort Mißtrauen herrſchte und angeblich Kunde von geheimen Anſchlägen der Fürſten erſchollen war [1]). — Glücklicher endete die Verhandlung der Herzoge unter ſich über Theilung des mütterlichen Nachlaſſes. Sie einigten ſich am 31. Juli über die zur Verfügung ſtehenden Aemter ſo wie über die künftige Verſorgung der eigenen Wittwen, welches Huſan durch Eifer und ſeine in Sachſen gemachte Erfahrung weſentlich förderte. Hierauf verfaßte er, neben Fortführung der ihm zufallenden Rechts- und Canzleigeſchäfte, gemeinſam mit des Herzogs Ulrich Rathe Joachim Wopersnow auf Schlagſtorf die neue Ordnung des Hof- und Landgerichts, welches nun jährlich außer vier Hauptrechtstagen eben ſo viele außerordentliche zu feſtbeſtimmten Zeiten halten ſollten. Hierbei wurden die von den Landräthen Oſtern 1567 gemachten Bemerkungen und die einſchlagenden Geſetze anderer Länder benutzt [2]).

---

1) Vgl. Franck a. a. O., Bch. X, S. 169; v. Rudloff a. a. O., Bd. I, S. 207,

2) Vgl. v. Rudloff a. a. O., Bd. I, S. 251; v. Kamptz, meckl. Civilrecht, Bd. I, S. 91 flg. Die erſte H. und LGO. iſt zu Roſtock 1558 bei Ludwig Dietz, dieſe zweite daſ. 1568 bei Jacob Siebenbürger, beide in 4. und mit dem herz. Wappen in Holzſchnitt, jene 7 und dieſe 8 Bogen ſtark, gedruckt. (Nach den Exemplaren auf der Regier.-Bibliothek zu Schwerin.)

Inzwiſchen begann die Stellung Huſans ſchwierig zu werden. Nach der Weiſe der Zeit war er nicht auf abgeſchloſſene Geſchäftskreiſe verwieſen und dabei unbekannt mit der Geſchichte, dem Rechte und der Sitte des Landes. Außerdem vermehrten ungünſtige Umſtände die Laſt der Geſchäfte und machten manche Mühe Huſans fruchtlos oder Feindſchaft erregend. Die Zahl der tüchtigen Unteren in der Canzlei war geringe; die meiſten Erlaſſe mußte er ſelbſt abfaſſen, zuweilen auch denen anderer Räthe an Form und Inhalt Manches hinzufügen. Außer mehreren trägen und unfähigen Dienern des Herzogs gab es auch ſolche, die, das Schwert beſſer denn das Geſetz handhabend, wie die Rotermund, Winterfeld und Jasmund, in Rechtsſachen gewaltthätig vorſchritten [1]), das landesherrliche Anſehen ſchwächend und die Geſchäfte der Regierung erſchwerend. Hiezu wirkten des Herzogs Joh. Albrecht Gemüthsart und Lebensweiſe, Geldnoth und Anſicht in Staatsſachen mannigfach mit. Leicht erregbar und für neue Entwürfe empfänglich, unterbrach er oft die Geſchäftsführung der Räthe, indem er, auf der Jagd und zur Beſchauung der Bauten umherziehend [2]), ſie plötzlich zu ſich entbot oder nach dritten Orten entſandte. Dieſes begegnete dem Huſan nicht ſelten, wie am 28. October 1567 auf dem Rechtstage zu Wismar, da er nach dem fernen Neubrandenburg berufen ward, ſich aber entſchuldigte, nicht folgen zu können. Auch die Zerrüttung des herzoglichen Vermögens erfuhr er neben andern Dienern ſchon damals, indem ihm die Beſoldung nicht rechtzeitig gezahlt ward. Wie er am 31. October dem Herzoge ſchrieb, war er nie ärmer geweſen, als zu dieſer Zeit, da ihm an Auslagen, Miethe, Holzgeld und Beſoldung

1) Sie pflegten vom Kaiſer verächtlich zu reden. Ueber ihren Unfug zu Roſtock beim Feſtungsbau, vgl. Wetken, Geſchichte der Stadt Roſtock, S. 102 flg. v. Rudloff a. a. O., Bd. I, S. 206. Spedt — ſ. die ſpätere, ihn betr. Note — deutete auf ſie und den Canzler Goldſtein als Verräther in der Roſtocker Sache hin, die dem Joh. Albrecht vorgeſpiegelt hätten, er könne jährlich 100,000 Rthlr. aus Roſtock gewinnen! — Der Herzog ſelbſt ſchrieb am 20. Septbr. 1568 dem Mylius: „Tibi notus est noster miserrimus rei puplicae status, in quo iam multos annos cum moerore sudauimus. Ad hoc malum accedit hoc quoque, quod consiliarii partim sunt improbi, partim vani, mendaces et invidi, propterea valde periculosum est, aperte dicere sententiam in senatu, ut saepe experti sumus, ut nuper Gustrouii quoque factum.“ — Unförmlich und nichtig war z. B. gegen den Apotheker Eggebrecht zu Wismar verfahren, der den Johann Freder vergiftet haben ſollte. Den abmahnenden Bericht Huſans in dieſer Sache ſ. bei Crain, die Reformat. in Wismar, St. 68, 69.

2) Er reiſte und jagte viel. In ſeinen eigenhändigen Tagebüchern pflegt er die Zahl der zurückgelegten Meilen, ſo wie des gefällten Wildes bei jedem Tage ſorgfältig zu merken.

über 400 Rthlr. rückständig waren. Joh. Albrecht möge sich, so bittet er, des Verlustes seiner Güter in Thüringen, seiner bedrängten Familie und daran erinnern, daß den Herrn und den Diener gegenseitige Verpflichtung verbinde; er möge zwischen fleißigen, getreuen Dienern und solchen, die der Arbeit enteilten, wo sie es könnten, einen Unterschied machen. — Die Ansicht endlich Joh. Albrechts von den deutschen Staatssachen, besonders von der eigenen Stellung zum Reiche, und sein Verfahren in den Geschäften waren dem Streben Husans nicht immer entsprechend. Als Rechtsgelehrter und durch den Ausgang der Grumbachschen Händel gewarnt, ehrte er die reichsgesetzliche und herkömmliche Geltung der kaiserlichen Macht und rieth, die meklenburgischen Reichssachen mit Vorsicht zu leiten. Aber Joh. Albrecht, für die Religionsfreiheit und die Landeshoheit eifrig bestrebt, im abgelegenen Lande den Arm des Kaisers minder fürchtend und eingedenk des siegreichen Kampfes mit Carl V., war der kaiserlich-katholischen Reichsregierung abhold und hegte Mißtrauen gegen das spanisch-österreichische Haus. Selbst geldbedürftig, erfüllte er seine Verpflichtungen gegen das Reich nachlässig [1]) und zürnte zuweilen wegen vermeintlicher Eingriffe des Kaisers in die landesherrliche Hoheit. Da jedoch offener Widerstand immer gefahrvoll blieb, suchte er in schwierigen Zeiten bei Fürsten gleicher Gesinnung Rath und Hülfe, auch am kaiserlichen Hofe, wo nach Vieler Meinung jeder Diener seinen Preis hatte, sich freigebig zu zeigen [2]). Dieses ganze Verhältniß, dem Herzoge kostbar und gefährlich, mißbilligte Husan und widerrieth, wie in Verhandlungen zu Güstrow am 18. und 19. December über scharfe kaiserliche Erlasse im Rostocker Streite, den betretenen Weg. Joh. Albrecht ward wegen Einmischung in die preußischen und polnischen Händel, zweideutiger Verbindung mit den brandenburg. Markgrafen, vermeintlicher Beipflichtung des gefangenen Herzogs Joh. Friedrich und Eigenmacht gegen die Stadt Rostock am kaiserlichen Hofe verdächtigt [3]), beim

1) Am 21. October 1567 war wegen rückständiger Reichsanlagen zu Speier der Achtsproceß gegen die Herzoge erkannt, welche jedoch später nachträglich zahlten.

2) Die von Joh. Albrecht in der Rostocker Sache und sonstig verausgabten Summen für goldene Becher, Ehrenpfennige und Geldgeschenke, zuweilen in Form von Anleihen, an den kaiserlichen Canzler Zasius und Andere, sind nach den eigenhändigen Briefen der Parteien nicht unerheblich. — Herzog Ulrich machte ihm wiederholt „die vnnotigen Geschenke, corruptiones vnd dergleichen tegliche Aufwende" zum Vorwurf.

3) So sprach sich namentlich des Herzogs Rath von Haus aus, Ritter Friedrich Spedt — vgl. Jahrbücher ꝛc., Bd. I, S. 33 flg. — gegen

Reichskammergerichte wegen rückständiger Reichsanlagen mit vollziehender Gewalt bedroht. Deshalb warnte Husan, wie am 2. December 1567 von Wismar aus, vor nahendem wissentlichen Schaden und bat, mit der Acht des Reiches nicht zu scherzen. Es finden sich allezeit Leute — so schreibt er — die vollziehen, wenn sie den eigenen Nutzen draus schneiden können; besser ist es, vom Anbeginn an eine Sache unverletzt zu bewahren, als nachdem sie verletzt ist, Hülfsmittel zu suchen. Es betrübt mich schier, daß es zugehet, wie Seneca sagt: das Nothwendige versäumt man, weil Ueberflüssiges betrieben wird.

So offen mahnte und tadelte Husan, sich die Treue bewahrend und denen nicht beipflichtend, welche unbedingte Ergebung des Dieners in den Willen des Herrschenden lehrten. Dieses entzog ihm die Gnade des Herzogs nicht, von dem er hohes Vertrauen erfuhr und bald hierauf zur Canzleiverwaltung berufen ward.

Es stärkten und erheiterten ihn häusliche Freuden in andauernder mühvollerArbeit. Zu Wismar hatte er im August seine Angehörigen, welche bis dahin im Auslande der festen Gestaltung seiner Stellung geharrt, wohlbehalten wieder gesehen. Im Anfange des folgenden Jahres ward ihm auch erträgliche Einrichtung des Hauswesens zu Theil, indem er zu Schwerin die am Burgsee, nahe dem Schlosse, belegene Amtswohnung im Canzleigebäude bezog.

Es erhielt nämlich im Anfange des J. 1568 der Canzler Chilian Goldstein, nach kurzer Verwaltung und in der Rostocker Sache verdächtigt, seine Entlassung. Joh. Albrecht übertrug am 6. Januar die Leitung der Geschäfte dem Husan und erhöhte dessen Einkünfte durch Antheil an den Canzleigefällen. Husan übernahm die Canzleiverwaltung, neben dem Rathsamte, zunächst nur auf ein Jahr, wohl um zu erproben, wie weit seine Kräfte der Aufgabe gewachsen seien. Denn die Acten der früheren Verwaltung waren wenig geordnet, selten vollständig, auch der Geschäftsbetrieb [1]) weitläufig und ungeregelt, die Hof- und

---

Mylius bei einer geheimen Berathung im Dorfe Glashagen in der Nacht vom 9/10 December 1567 aus, beifügend, Joh. Albrecht müsse nothwendig kaiserlich gesinnt werden Auch Mylius schrieb später dem Herzoge: „de literis ad Caesarem, quaeso cogitet celsitudo Tua accurate et diligenter; mihi res, quo magis cogito, difficilior videtur, praesertim si calumniatores accesserint et nostri amici singulares". Joh. Albrecht selbst bemerkt in Denkzetteln: „meine Mißgunstigen haben mich bey Ihrer kais. Maj. hart angebenn".

1) Ueber die früheren Canzler, so wie das Personal und die Bedeutung der Hofcanzlei um diese Zeit vgl. v. Rudloff a. a. O., Bd. I, S. 287 flgd.;

Staatsverwaltung und die Rechtspflege, wenn gleich dieſe ohne beſtimmte Formen, — beim Hof- und Landgerichte wurden nur die größeren Rechtsſachen anhängig gemacht, viele Beſchwerden aber von den Untergerichten und eine Menge geringfügiger Klagen gingen der Hofcanzlei zu — faſt gleichmäßig umfaſſend. Zudem mußte die Canzlei, oder doch der größere Theil ihrer Beamten, oft dem reiſeluſtigen Herzoge folgen oder am Hofe deſſen Privatſachen betreiben, welches die laufenden Geſchäfte des Staates zurückſetzte und die Verwirrung der Dinge mehrte. Huſan fand die Canzlei ohne Ordnung, ohne Actenverzeichniſſe, ohne Regiſtratur- und Copialbücher vor. Er drang zuerſt auf Sonderung der laufenden Actenmaſſen und auf eine beſtimmtere Weiſe in der Niederlegung und Bezeichnung derſelben; er ſorgte für Abſchrift der meiſten Erlaſſe in eigenen Büchern und ließ viele Acten heften und binden. Er hielt die Schreiber und anderen Diener zur Pünctlichkeit an und ſtellte ihre Zechgelage in der Canzlei ab. Doch fehlten ihm oft ſtrebſame Genoſſen der Arbeit, da die tüchtigen Räthe Andreas Mylius, Hubert Sieben und Joachim Krauſe vielfach verſchickt und beſonders verwandt wurden. Es geſchah auch, daß Einige zuweilen unmittelbare Befehle des Herzogs erwirkten und, frühern Erlaſſen nicht immer entſprechend, ohne Kenntniß des Canzlers vollzogen. Eine große Zahl von Injurien- und Schuldſachen erſchöpfte zu Zeiten die Kraft der Canzleibeamten; in Lehnſachen herrſchte Mißbrauch, indem die Vaſallen gewiſſe Pflichten umgingen. [1]) Ueber die mangelhafte Beſetzung mancher Kirchen- und Schulämter, die Schmälerung des Vermögens frommer Stiftungen durch Magiſtrate und Lehnleute, über Gewaltthaten aller Art, ſo wie das Entweichen und die Unzucht der ländlichen Unterthanen liefen vielfache Klagen ein, nicht ſelten die Wirkſamkeit der Canzlei für Geſchäfte von größerer Wichtigkeit hemmend.

Huſan erſtrebte mit Nachdruck die Ausbildung der Canzleiordnung. Eine ſolche beſtand in ſehr einfachen Grundbeſtimmungen ſchon ſeit dem J. 1494; im J. 1557 wurde ſie vom Canzler von Lucka in eine Art von Geſchäftsordnung

---

v. Kamptz, Beiträge zum meklenb. Staats- und Privatrecht, Bd. III, S. 9—12. Zu der vom Letztern geführten Unterſuchung iſt aus den gleichzeitigen Acten als ſicher zu bemerken, daß damals die Hofcanzlei manche Rechtsſachen, namentlich in Berufungsfällen gegen Erkenntniſſe der ſtädtiſchen Magiſtrate, wirklich abgeurtheilt hat, wenn gleich die gütliche Beilegung der Händel durch commiſſariſche Unterſuchungen vorherſchend war.

1) Vgl. v. Kamptz, Beiträge zum mekl. Staats- und Civilrecht, Bd. V, S. 318; Spalding's mekl. Landesverhandlungen, Bd. I, S. 52.

über die Beeidigung und die Arbeitszeit der Beamten, die Ausstellung der Lehnsurkunden, Einführung von Verzeichnissen u. s. w. erweitert. Seit dessen Tode war sie theils nicht vollzogen, theils nicht fortgebildet; an einer Geschäftstheilung fehlte es noch gänzlich. Husan erinnerte den Herzog an die Mängel des Canzleiwesens. Der erfahrne Dr. Joachim Gregor, eine Zeit lang zum Canzler bestimmt, scheint eine neue Ordnung entworfen zu haben, welche von Husan und Mylius geprüft ward [1]). Nach ihr sollen außer dem Canzler, der Hofmarschall und drei gelehrte Räthe beständig am Hofe sein; unter diesen erhält Mylius die Kammer- und Privatsachen des Herzogs, Sieben die Grenz- und Lehnsachen, Lersner die laufenden Rechts- und die Kreistagsgeschäfte nebst den brüderlichen Irrungen. Allenfalls sollen diese Räthe auch andere Geschäfte übernehmen und die wichtigeren Sachen in der Regel im gemeinsamen Rathe verabschieden. Der Canzler berichtet dem Herzoge täglich in früher Stunde, überwacht die gesammte Thätigkeit der Canzlei, die Ausfertigung der Erlasse, die Berechnung der Einkünfte, das Betragen der Unteren u. s. w.

Die Ausführung dieser Bestimmungen ward bald in manchen Puncten durch widrige Umstände gehemmt, wie durch häufige Versendung der Räthe, weite Reisen des Herzogs mit einzelnen Canzleibeamten und besonders durch mangelnde Ordnung und Folgerechtigkeit in der höchsten Leitung. So kam es, daß Husan schon nach wenig Wochen, am 8. März 1568, in heftiger Weise seine Entlassung vom Canzleramte begehrte, vorwendend: der Herzog suche den Gebrechen der Verwaltung nicht ernstlich abzuhelfen; Molinus, dessen Geheimschreiber, habe in Bausachen der Hochschule zu Rostock herzogliche Befehle erschlichen, die dem Rechte wie der Würde des Canzlers zuwider seien; der Herzog sei unbeständigen Sinnes in der Leitung der Staatssachen und heiße widersprechende Gebote gut. Unter solchen Umständen könne er ferner nicht dienen. Joh. Albrecht beseitigte aber, Wismar den 10. März, diese Beschwerden dahin: Husan sei in der Sache der Rostocker Universität und des Molinus ohne Kenntniß der Acten vorgeschritten; an den Mängeln des Canzleiwesens wären wohl die unthätigen Räthe Schuld, da der Herzog keine Kosten scheue, die Verwaltung zu bessern und wohl wisse, was den Geschäften dienlich sei. Derselbe achte auch jede begründete Vorstellung Husans und Alles, was dessen Stellung

1) v. Kamptz, Beiträge, Bd. V, S. 307 flgd., führt die Canzleiordnung v. J. 1569 als die erste an; doch erscheint die v. J. 1568 schon von einiger Bedeutung.

und Würde entspreche. So möge er fortfahren, mit getreuem Fleiße die Geschäfte zu führen, denn Entlassung vor dem Ablaufe der Dienstjahre könne er nicht erzwingen und schon hätten Manche bedauert, aus des Herzogs Diensten in die der Könige und Kurfürsten gezogen zu sein. Diese edle Mäßigung des Herzogs machte des Husan Unwillen schweigen und ließ ihn das Geschehene in rastloser Arbeit vergessen.

Neben der Canzleiverwaltung führte Husan als Rath einen großen Theil der gemeinsamen Regierungssachen der Landesherrn. Außer dem Streite mit Rostock wurden ihm fast ausschließlich die Landtagsgeschäfte [1]) übertragen, deren Leitung hohe Fähigkeiten in Anspruch nahm. Schon im November d. J. 1567 hatte er zu Schwerin mit dem Herzoge den nahenden Landtag bereitet und die landesherrlichen Anträge verfaßt. Am 15. December trug er zu Güstrow in beredter, eindringlicher Weise den Ständen die Wünsche der Herzoge vor. Hier bewährte er zuerst öffentlich seine staatsmännischen Gaben, wenn gleich in der Sache ohne Erfolg. Er sah bald die bedenkliche Lage der Dinge bei sehr ungünstiger Stimmung der Stände, die in vielen Privatklagen der Einzelnen hervortrat. Neben der Bewilligung erweiterter Reichsanlagen, welche gewährt ward, wünschten die Herzoge eine neue ständische Uebernahme der landesherrlichen Schulden [2]). Aber dieser letzte Punct konnte bei der Stimmung der Stände gar nicht vorgebracht werden und schon am 20. December — 4 Tage nach der Eröffnung — löste der Landtag sich auf, da die Stände hinwegzogen. Die Geldnoth Johann Albrechts ließ ihn bereits im Februar d. J. 1568 auf die Berufung eines neuen Landtages denken. Husan suchte nun die Verhältnisse von Grund aus zu erforschen und prüfte die Mittel, von den Ständen Hülfe zu gewinnen. Es liegt hierüber unter Andern von Husans Hand ein Entwurf der Hauptpuncte vor, der, geschichtlich denkwürdig, die Lage der Dinge und den späteren Grund der Verhandlung in folgender Weise bezeichnet:

I. Gründe der Landesherrn für die ständische Uebernahme ihrer Schulden:

„1) Necessitas, que est ineuitabile et durissimum telum; 2) utilitas: quo diutius

1) Die Protocolle der folgenden Landtage finden sich bei Spalding, mekl. öffentl. Landesverh. — Rostock, 1792. Fol. — S. 27—126. Dieses noch nicht bis auf unsere Zeit fortgeführte Werk ist nicht überall vollständig — es fehlen z. B. die Landtage vom Dec. 1567 und Febr. 1574 — und irrt öfterer in den Orts- und Personennamen.

2) Vgl. v. Rudloff a. a. O., Bd. I, S. 217; v. Lützow, Bd. III, S. 104.

malum haerebit, eo grauius fiet; 3) exemplum aliorum in Germania subditorum; 4) Erpauung der niedergewonten, verodeten hofe; 5) Das ſie — die Stände — ſelbs wuſten, was zu mehr als einer ſtatlichen furſtlichen abfertigung aufgangen; 6) Das die alten Schulden nie zu Grunde abgetragen; 7) jus collectandi iſt der Fürſten Regal; 8) Rente vnd Zinſe der ſchulden freſſen die Fürſten vnd wurden das lant in ſchaden bringen; 9) Beſuchung der Reichs- vnd Kreistage; 10) die Reichsburden."

Ablehnungsgründe der Stände und landesherrliche Gegengründe:

„1) Der Reuers — das die Stände keine Schulden weiter zu übernehmen haben —; dagegen: enormes emergentes casus; 2) Einnam der gaiſtlichen guter, dadurch das haus Meckelb. an einkommen merklich geſteigert; dagegen: die hetten J. F. G. vorfarn auch gehabt vnd J. F. G. muſten davon jerlich 32,000 fl. ad pios usus liffern; 3) Einmal geſchehene einloſung der heuſer; dagegen: die ſchulden litten keinen lengern verzug propter communem calamitatem; 4) Paukoſten ſein vnnotig; dagegen: Brandſchaden zu Guſtrow, Domiz dem gemainen lande zum Beſten gefeſtiget; 5) Vnuermugen der ſtende; dagegen: der Ritterliche Standt hette ſich an bauwerk vnd haushaltung trefflich gebeſſert."

So in der Kürze erſchöpfend faßte Huſan die Sachlage auf, mit Vorſicht den Stoff künftiger Verhandlung ergründend, da die Summe der Schulden groß und die Stimmung der Stände bekannt war. Ueberdieß ſtanden die Landesherrn ſelbſt auch wegen der Tilgung der Schulden in heftigem Streite, indem Joh. Albrecht, ſchwerer belaſtet, den größeren Theil der künftigen Hülfe begehrte, welches der jüngere Bruder nicht zugeſtand. Doch für jetzt waren der Fleiß des Huſan, wie der Zwiſt der Fürſten gleich nutzlos. Denn als Huſan am 24. März auf dem neuen Landtage zu Güſtrow zu den Ständen mit Fülle und Kraft von der landesherrlichen Noth ſprach und dringend Hülfe begehrte, erfuhr er kalte Verneinung in bitterer Kürze. Die Stände wieſen, angeblich bei eigener Noth, und viele Klagen der Einzelnen vorbringend, jede Verhandlung über die landesherrlichen Schulden

zurück [1]). Als nun Joh. Albrecht abermals einen neuen Landtag auf den 7. Mai nach Wismar berief, beschwerten sich die Stände und Herzog Ulrich selbst über den unpassenden Ort, der eine Festung sei, und die ungelegene Zeit, in welcher die Aussaat zu geschehen pflege. Vergeblich wartete Husan, nicht wissend, ob es schwieriger sei, die Fürsten unter sich, oder mit den Ständen zu einigen, im Gefolge seines Gebieters zu Wismar des Landtags. Nur wenige der Stände erschienen und auch diese zogen nach zwei Tagen ohne Verhandlung hinweg. So kehrten denn Herr und Diener am 12. Mai, die Reise wie den Mißmuth theilend, nach Schwerin zurück. Die Noth des Herzogs ward größer, die Hülfe aber blieb entfernt.

Auch des Dieners harrte schon neue Sorge. Kaum heimgekehrt ward er zu einer Sendung nach Prag an den Hof des Kaisers berufen, um dem Streite mit Rostock, der die Fürsten durch nachgesuchte Wegräumung der Festung mit Nachtheil bedrohete, eine bessere Wendung zu geben. Dieser Auftrag, schon früher besprochen, war dem Husan beschwerlich gekommen. Ihm erschien das frühere strenge Verfahren [2]) gegen die Stadt, das Kleinod des Landes, unweise und des Joh. Albrecht Streben gegen den Willen des Kaisers gefährlich. In der Sache selbst war nun, wie er erachtete, wenig zu hoffen. Ueberdieß wollte er die Seinen und den eben gewonnenen Heerd unlieb verlassen, zumal er wegen der Grumbachschen Händel noch Sorge trug. Doch hatte er, beschworne Pflicht erfüllend, schon am 29. März zu Güstrow, nach einem Streite mit den übrigen Räthen wegen kaiserlichen Geleits, die Anweisung für die Gesandtschaft verfaßt. In den ersten Tagen des Mai ward Joh. Albrecht durch den kaiserl. Vicecanzler Zasius, der ihm durch manche Gnade verbunden war, plötzlich bewogen, in Person zum Kaiser zu ziehen [3]). Von Husan und einigen Andern gefolgt, brach er am 16. Mai auf, stellte jedoch nach 7 Tagen zu Dresden die Reise ein, da er bedenkliche Botschaft aus Preußen erhielt. Auch hatte der Kaiser die Verhandlung nach Wien verlegt, wohin nun eine Gesandtschaft unter

1) Des Herzogs Christoph wollten sich die Stände annehmen, da er aus Unschuld in Bedrängung gekommen sei! — Die Hauptacten dieses Landtags s. bei Spalding a. a. O., S. 27 flgd., wo jedoch die einzelnen Beschwerden nicht angeführt sind.

2) Husan fügte den Acten die Verse bei:
„Urbs olim quam florens opibus rebusque secundis,
En quo perduxit miseros discordia cives!“

3) Auch hier wirkte Friedrich Spedt mit, der oft zwischen Zasius und dem Herzoge zweideutig vermittelte. Weder Franck a. a. O, Bch. X, S. 173, noch v. Rudloff, Bd. I, S. 207, gedenken der folgenden Verhandlung zu Wien.

Huſan und Joachim Krauſe abging. Ihr ſchickte der Herzog — Dresden den 26. Mai — durch Eilboten 900 Goldgulden nach, um den beigeſellten Räthen befreundeter Fürſten Prunkkleider, den vornehmſten kaiſerlichen Dienern Geldſummen zu verehren. Am 7. Juni empfahl er noch von Cöln a. d. Spree aus den Geſandten, die roſtocker Feſtung jeden Falls zu erhalten, den Zaſius zu pflegen und die geheimen Puncte des Friedens mit den Türken zu erforſchen. Zu Wien zeigte Huſan ausgezeichnete Umſicht und Gewandtheit des Geiſtes, indem er vom 8 — 30. Juni der ſchwierigen und gehäſſigen Verhandlung mit den roſtocker Geſandten vor den Kaiſerlichen oblag und vielmals, um die Sache zu beſchleunigen, aus dem Stegereif redete. Zuweilen zwar ſchien Ausgleichung in Güte oder ein den Fürſten günſtiger Spruch zu nahen, doch endlich ward, wie Huſan es gedacht hatte — da man die im J. 1566, vor ſeinem Dienſtantritt, erbauete Feſtung in der Hauptſache für unrechtmäßig erachtete — auf kaiſerliche Beſchlagnahme der Feſtung erkannt. Das Weitere ſollte eine neue Geſandtſchaft des Kaiſers verhandeln. Solchen Ausgang nahm dieſe mißliche Sache an demſelben Tage zu Wien, an welchem Joh. Albrecht von Schwerin aus einen goldenen Becher und 3000 Rthlr. dem Zaſius ſandte! — Als Huſan und Krauſe, nach eiliger Rückfahrt, am 4. Auguſt dem Herzoge zu Stargard das Ergebniß der Sendung berichteten, ſpürten ſie den zornigen Entſchluß des Herzogs, dem Kaiſer nicht zu gehorchen; die Feſte müſſe, ſo hieß es, wegen des ſchwediſch-däniſchen Krieges und drohender Gefahr durch die Moscoviter den Fürſten verbleiben. Johann Albrecht entließ unwillig die Geſandten und begab ſich ſchleunig zu dem Markgrafen Johann von Brandenburg nach Beſekow, wo beide am 18. und 19. Auguſt mit dem ränkevollen Ritter Friedrich Spedt, ihrem langjährigen Werkzeuge und Kundſchafter in mißlichen Händeln, das Verfahren gegen Roſtock und den Kaiſer, ſo wie einen großen politiſchen Plan des Ritters beriethen [1]).

1) Dieſer Plan Spedts bezweckte 1) Befriedigung der beſonderen Wünſche beider Fürſten, namentlich Joh. Albrechts in der Roſtocker Sache, der Schuldentilgung u. ſ. w. durch den Kaiſer, wogegen 2. dieſe die nordeuropäiſchen Staatsverhältniſſe im Bündniſſe mit dem Kaiſer und andern Fürſten dahin geſtalten ſollen, daß Dänemark mit Holſtein und Brandenburg ausgeſöhnt, die Hanſeſtädte bei der neuen Lehre und ihren Gerechtſamen in den nordiſchen Reichen erhalten, die Waſa in Schweden geſtürzt und durch das Haus Oeſterreich erſetzt, zu dieſen Zwecken Schweden, Polen, Preußen und Liefland durch einen großen Bund bekriegt und der deutſche Orden als Schutzmauer gegen die Moscoviter befeſtigt

Huſan blieb der gewonnenen Ueberzeugung, wie der Offenheit ſeines Sinnes getreu. Am 12. September erſchienen die Kaiſerlichen zu Wismar, um die Vollziehung des Spruches in dem roſtocker Streite zu berathen. Als Joh. Albrecht in die Beſchlagnahme der Feſtung nicht willigen wollte, wies Huſan — hierin wohl dem Herzoge mißfallend — in ſcharfſinnigem, gedrängten Vortrage nach, daß der Spruch rechtmäßig erkannt und Gehorſam gegen den Kaiſer nothwendig ſei, am Schluſſe erklärend: einen andern Rath könne er nach Pflicht und Gewiſſen nicht geben, andere Botſchaft den Kaiſerlichen nicht bringen und, wenn Nichtvollziehung beliebt werde, an dieſer Sache ferneren Antheil nicht nehmen. Bei ſolcher Erklärung blieb er feſt und entſchieden; da Einige, wie Mylius, ihm beiſtimmten, beugte dieſes den zürnenden Sinn des Herzogs, zumal ihm auch Markgraf Johann gerathen, den Kaiſer in dieſer Sache nicht ferner zu reizen. Huſan führte dann die Verhandlung zum Schluſſe und verfaßte die wichtigen Schriften, wie die Reverſe der Kaiſerlichen, welche ſpäter eine Schutzmauer der bedrängten Herzoge wurden. Am 24. Sept. ging er mit Heinrich Warburg und zwei Geheimſchreibern zur Einleitung und Vollziehung der Beſchlagnahme nach Roſtock, wo ihn die Beamten der hohen Schule feierlich empfingen. Am Morgen des 1. October entließ er die herzogliche Beſatzung, wies den Kaiſerlichen die Feſtung an und ſah das auf ihr entfaltete Banner des Kaiſers vom Jubel der roſtocker Bürger begrüßt.

Johann Albrechts Aufregung über den Spruch des Kaiſers, ſein Zorn zu Stargard und ſeine Haltung in der Verhandlung zu Wismar führten Huſan zur Forſchung über die Aufgabe und die Eigenſchaften der Regenten. Mitten im Laufe der Geſchäfte — am 18. September — ſchrieb

---

werden möchten. Wirklich gingen die Fürſten auf den Plan in ſo ferne ein, als ſie ihre ganze Mitwirkung verhießen, wenn der Kaiſer dem Spedt Vollmacht geben und ihren Wünſchen nachkommen werde; Spedt huldigte bald darauf zu Wien dem Kaiſer und pflog angeblich mit Trautſon und Zaſius geheimen Verkehr. Aber ſein trügliches Spiel war nicht von Dauer, indem er, wie früher ſchon, ſeine Aufträge überſchritt und beide Fürſten, namentlich den Markgrafen, in Sorge und Zorn verſetzte. Der Kaiſer konnte die beſonderen Wünſche der Fürſten nicht erfüllen und Niemand wollte dem Ritter ganz trauen, der den Plan wohl nur eröffnet hatte, um beim Kaiſer und den Fürſten neuen Zutritt und mit ihm Gunſt und Geld zu gewinnen. Der Plan zerfiel in ſich ſelbſt, wenn gleich er noch einmal im December 1568 zu Küſtrin (vgl. Mylius mekl. Annalen beim J. 1568) von den Fürſten beſprochen und von Spedt noch oft angeregt ward. Manches Einzelne deſſelben iſt jedoch von geſchichtlichem Intereſſe, bezeichnend für die Zeit, in welcher noch immer von einem großen kaiſerlich-katholiſchen Bündniſſe mit dem Papſte und Frankreich die Rede war. — Der Plan nebſt einem Theile der Verhandlung werden bei den Archivacten aufbewahrt.

er zu Wismar flüchtige Verse nieder, welche seinen spätern Dichtungen beigefügt [1]), die Tugenden und Pflichten des Herrschers wesentlich so bezeichnen: Gottesfurcht, Kenntniß und Pflege des eigenen Landes, Mäßigung im Streben nach dem Neuen, Festigkeit und Vorsicht, Folgerechtigkeit und Treue, Verachtung der Schmeichler und Ränkemacher, Ordnungssinn und Ausdauer in Geschäften, Strenge gegen das Böse und Vertretung des Gerechten.

Im Herbste ward dem Husan ein längeres ungestörtes Verweilen am häuslichen Heerde zu Theil. Schwere andauernde Arbeit hatte seine leiblichen Kräfte geschwächt und nahm doch nicht ab. Noch sagten ihm die rauhere Natur und Sitte des Nordens nicht zu; mehrmals litt er an den Folgen starker Erkältung oder am Herzklopfen. Seine Amtswohnung war beschränkt und gegen die Stürme und Wellen des nahen Sees nicht genügend geschützt. Dabei klagte er unwillig [2]) über den Mangel an Stunden der Muße. Sein ernster wissenschaftlicher Sinn, obwohl der Wirklichkeit unabweisbare Bedeutung nimmer verkennend, strebte im geschäftigen Leben mit den klassischen Studien, der Dichtkunst und dem Denken über höhere Dinge vertraut zu bleiben. Oft auch von Privatleuten um Rath oder Fürsprache ersucht, gewann er nur selten die Zeit, mit Wenigen, wie dem herzogl. Mathematiker Tilemann Stella von Siegen oder dem Rathe Andreas Mylius und dessen Angehörigen gesellige Freundschaft zu pflegen. Der Spiel- und Zechgelage nichtigem Treiben blieb er ferne, obwohl munter und scharfen Witzes, doch ohne Bitterkeit im täglichen Umgange. Sein Familienleben war durch Liebe und Treue beglückt, zuweilen durch fürstliche Gnade geziert, wie von Joh. Albrechts edler Gemahlin Anna Sophie, welche eine ihm eben geborne Tochter aus der Taufe hob.

Im Anfange des Winters begannen wieder Husans mühevolle und eilige Sendungen im Auftrage des Herzogs.

---

1) H. Husani dierum dominicarum preces anniversariae, — Rost. 1601, 8. min. — fol. 64, wo auf Joh. Albrecht u. A. die Verse deuten mögen:

„Non duci studio rerum nec amore novarum,
Non vento quovis circumagento rapi;
Consilium rebus praemittere semper agendis,
Consilium captum mox in agendo sequi.“

2) So schrieb er einmal bei den Acten die Verse nieder:

„Vita quid est? labor est et habendi vana cupido,
Tristis ad extremum sollicitudo diem.“

Jedoch ging ihm sein im häuslichen heiterer Sinn nie ganz verloren; belebt von edlem Scherze und doch ernst und gedankenvoll ist z B sein damaliger Glückwunsch an Tilemann Stella, der sich im J. 1569 mit Anna Hofmann verband. Dieses Gedicht bildet in der angef. Sammlung des Chyträus, fol. 107, die zehnte Elegie des ersten Buches.

Am 1. December 1568 vertrat er dieſen, als des Kaiſers Beauftragten, im Streite des Buſſe von der Schulenburg mit dem Herzoge Franz von Sachſen-Lauenburg zu Lüneburg. Am 9. December wohnte er einer perſönlichen Verhandlung der Landesherren zu Sternberg bei, wo er von Neuem auf Abhülfe der Klagen beim Reichskammergerichte antrug. Vom 20. Jan. bis zum 3. Februar 1569 verhandelte er zu Güſtrow mit des Herzogs Ulrich Canzler Gieſeler die fürſtbrüderlichen Irrungen und des aus harter Gefangenſchaft erlöſten Herzogs Chriſtoph künftige Abfindung, ſtreitend mit dem zögernden Canzler und ſeines Herrn Nutzen eifrig verfechtend. Dann mußte er, der rauhen Jahreszeit ungeachtet, mit Joachim Krauſe und einigen Andern vom 5. bis zum 16. Februar die Grenzirrung mit Pommern an Ort und Stelle zu geregelter Verhandlung hinleiten. Er bezog in Perſon mit ſeinen Genoſſen und den pommerſchen Räthen die Grenze vom Meere an bei Wuſtrow bis nach Bruderſtorf bei Dargun, wo er am 16. Februar eine vorläufige Schlußacte als Maaß und Grundlage künftiger Ausgleichung ſorgfältig abfaßte [1]).

Eine dauernde rühmliche Sorge Huſans war die Hebung der Rechtspflege, welche den herzoglichen Beamten und Vögten oft durch die Lehnleute und Magiſtrate erſchwert oder von den Richtern unförmlich gehandhabt ward. Es gingen manche Morde und Gewaltthaten vor, welche ungeſtraft blieben, weil die Uebelthäter entflohen oder ſich ſonſtig der Strafe entzogen. Der herzogliche Fiscal Dr. Behm ſagte im October 1568 auf dem Rechtstage zu Wismar: das Morden will faſt eine unſtrafbare Gewohnheit werden; Todtſchläge und Ehebrüche bleiben der Geſchenke und der Privatperſonen Einmiſchung wegen ungeſtraft. Auf ſolche und andere Thatſachen hin ging Huſan in vielen Erlaſſen von dem Grundſatze aus, daß es nothwendig werde, zum Ruhme der Fürſten wie zur Ordnung des Landes über die Vollziehung der Geſetze mit größerem Nachdruck zu wachen. Demgemäß ward von ihm in dieſer und der nächſtfolgenden Zeit die Beſtrafung ſäumiger und unwiſſender oder harter und ungerechter Richter, wie zu Friedland, Neubrandenburg und Sternberg, ohne Schonung betrieben, indem ſie dort oder am Hoflager zu Recht gefordert und in Strafe genommen, auch wohl des Amtes entſetzt wurden. Von Lehnleuten und reicheren Bürgern mußten Einige ihre

1) Vgl. Franck a. a. O. Buch X, S. 178, 180; v. Rudloff a. a. O. Bd. I, S. 210, 229.

Unthaten mit ſchwerer Haft, hoher Geldſtrafe [1]) oder Verweiſung des Landes büßen, welche häufiger noch über Verbrecher aus dem niedern Volke erkannt ward.

Damals ſollte Huſan nochmals erfahren, wie gefährlich in ungünſtiger Zeit einmal geſchmäheter Ruf ſei. Der Ritter Friedrich Spedt, ein ſinnlicher Mann, erfahren, kräftig und ränkevoll, hatte in der roſtocker Sache Trug und Gewalt geübt. Er ward von roſtocker Bürgern und kaiſerlichen Geſandten der Gelderpreſſung und Nachbildung des kaiſerlichen Siegels peinlich beklagt. Ueberdieß bedrängt durch die den Herzogen feindliche Wendung der Sache, welche er zu fördern oftmals verheißen [2]), und in den eigenen Schlingen gefangen, ſuchte er durch neuen Trug ſich zu retten. Er reizte im December 1568 zu Küſtrin noch einmal den Herzog Joh. Albrecht und den Markgrafen Johann durch Vorſpiegelung großen Gewinnes. Hiebei, ſo ſcheint es, gab er in Gemeinſchaft mit des Herzogs Geheimſchreiber Molinus, dem des Huſan ernſter Rechtsſinn in zuweilen üblem Treiben hinderlich war, den Huſan als Verräther in der roſtocker Sache an. Dieſer — früher von den Geächteten als käuflich zu Augsburg geſchmähet — ſollte in der Verhandlung zu Wien den roſtocker Geſandten die Rathſchläge der Fürſten um eine ſtattliche Gabe verkauft haben. Zugleich warnte Spedt den Herzog, Huſan überhaupt nicht in geheime Sachen zu ziehen, da er Dienſte beim Kaiſer erſtrebe. Der Herzog wußte, wie Spedt und Molinus dem Huſan feindlich geſinnt waren; er verkannte die Bedeutung der Anklage nicht und ließ ſie, wenn gleich vielleicht mißtrauiſch geſtimmt, auf ihrem Werthe beruhen. Aber Huſan ward durch die Kunde tief verletzt, forderte die Angeber zu Recht und weigerte bis zur Entſcheidung der Sache alle Theilnahme am roſtocker Streite. Spedt und Molinus deuteten auf den Dr. Antonius Witersheim zu Hamburg als die Quelle ihrer Ausſage hin, welcher jedoch dieſelbe am 1. April 1569 als erlogen zurückwies, nachdem Huſan bereits im März zu

1) Es wurden z. B. von Henning Holſtein wegen Mordes 3000 Rthlr. und von Wigand Maltzahn wegen gebrochenen Landfriedens 6000 Rthlr. fiscal. Strafe gefordert, wobei jedoch bedeutender Straferlaß vorausbeſtimmt war. — Zu Malchin und Neubrandenburg kamen in kurzer Zeit 6 Morde vor; auf den Landtagen war das ſtändiſche Geleit der Todtſchläger wiederholt Gegenſtand der Verhandlung. Vgl. Spalding a. a. O. S. 43, 58.

2) Noch am 25. Sept. 1568 ſchrieb er von Wien aus an Joh. Albrecht über die Roſtocker Feſtung: „Behalten ſollens E. F. G., daran zweifeln Sie nicht; dann ich habe nit vermeint, daß ſo falſche vntrew kerln ſein ſolltenn; will ſie — die Roſtocker — derhalbenn zalenn.“

Doberan vor dem herzogl. Rathe und dann beim Hof- und Landgerichte gegen die Angeber förmlich geklagt hatte [1]).

In Folge dieſer Anklage, der Mängel des Canzleiweſens und häufiger Verſendung wollte Huſan nach dem Ablauf ſeiner Beſtallung am 8. Januar 1569 dem Canzleramte entſagen. Er bat den Herzog, ihn ferner mit demſelben zu verſchonen. Doch dieſer hatte ihn, wie die neue Beſtallung ſagt, mit Wohlgefallen treu, gefliſſen, unverdroſſen und aufrichtig im Dienſte befunden, und wollte ihn des Amtes nicht entlaſſen. Es ward hierüber eine Verhandlung gepflogen, welche am 13. April als neue Canzler-Beſtallung dahin zu Stande kam: Zum Erſten. Huſan übernimmt das Canzleramt wieder auf ein Jahr, bis Oſtern 1570, ſoll jedoch von der Führung der gemeinſamen Landesſachen, welche er bisher mehr aus Dienſtwilligkeit, denn aus ſchuldiger Pflicht übernommen, entbunden ſein. Des Joh. Albrecht eigene Geſchäfte erfordern ſchon maaßloſe Mühe und bisher hat Huſan in den gemeinſamen Sachen oft nicht blos die Arbeit, ſondern auch die Verantwortung allein tragen ſollen. Da aber der Herzog ihn nicht auszumatten gedenkt, ſo genehmigt er die Bedingung Huſans, nach welcher dieſer in jenen Sachen nicht weiter, als des Herzogs Ulrich Canzler verpflichtet iſt oder in deren Führung mit demſelben zu wechſeln hat. Nachdem, zum Zweiten, einige Mißgönner Huſans aus Neid und Feindſchaft ihn zu verdächtigen und zu entfernen geſtrebt haben, ſo wird ihm Schutz und Gerechtigkeit gegen dieſe verheißen. Da man ihn namentlich in der Roſtocker Sache des Verrathes beklagt hat, ſo wird ihm geſtattet, deshalb beim Landgerichte Recht zu ſuchen; vor der Entſcheidung iſt er nicht weiter verpflichtet, in jener Sache zu wirken. Nie ſoll ohne Verhör Ungnade ihn treffen. Zum Dritten werden zur Führung der Staatsgeſchäfte ihm alle Canzleibeamte nebſt dem Hofnotar Harding Petri überwieſen, welche er nach ſeinem Ermeſſen entlaſſen und durch Tüchtigere erſetzen kann; doch ſind dieſelben vom Herzoge zu unterhalten, der ihm auch geſtattet, für die in fürſtlichen Privatſachen verwandten Canzleiſchreiber neue zu wählen. Zum Vierten erhält von allen Canzleigefällen der Secretair Peter Friedrich den vierten Theil, Huſan die Hälfte des Uebrigen, der Reſt wird den Unteren getheilt. Der Schreiber Huſans, Johann Gutich, wird ebenfalls aus dieſen Gefällen oder ſonſt vom Herzoge beſoldet. Weil, zum Fünften, Huſan viele Verzeichniſſe und Auszüge der Acten, auch andere Bücher ver-

1) Vgl. Jahrbücher für mekl. Geſch. Jahrg. I, S. 40.

fertiget, welches bisher der Verwaltung zum Nachtheil verabsäumt ist, so soll im Laufe des Sommers seine enge Amtswohnung um ein Stockwerk erhöht werden und einige größere Gemächer erhalten, in deren einem er seine Acten und Bücher bewahren und studiren wird. Ferner soll ihm das kleine herzogliche Waschhaus zum Badezimmer zugerichtet und der Hof des Hauses gepflastert werden. Zum Sechsten soll er von allen Gelübden und Bürgschaften für den Herzog befreit bleiben. Zum Siebenten sind in keiner beim herzoglichen Rathe und bei der Canzlei anhängigen Sache ohne des Canzlers Vorwissen Befehle oder Aufträge zu geben, damit keine Winkelbefehle ergehen und nicht ferner Zerrüttung die Geschäfte des Staates ergreife. Husans Besoldung bleibt wie zuvor; alle Rückstände sind ihm sofort zu erlegen, namentlich 1000 Rthlr. des Gnadengeldes nebst halbjähriger Besoldung, auch Wein- und Holzgeld und andere Hebungen. Endlich wird ihm zu Ostern des J. 1570, wenn er es begehren sollte, gänzlicher Abgang aus dem Dienste verstattet, vom Amte des Canzlers auch im laufenden Jahre, wenn wider den Inhalt der Bestallung gehandelt wird.

Solches Vertrauen und so hohe Gnade verehrte Husan dankbaren Sinnes, unermüdet bei schwerer Tageslast, für des Landes Gedeihen redlich strebend und, ferne von Uebermuth, die erlangte Gewalt mit Mäßigung handhabend. Er war in der folgenden Zeit, da die Lage Joh. Albrechts immer bedrängter ward, eine feste Stütze und in Staatssachen der bewährteste Diener des hart geprüften Fürsten. Dieser verlor damals die gehofften Früchte zum Theil mißlicher und kostbarer Mühen, für die Hebung seines Hauses, zum Schutze Norddeutschlands gegen die Moscoviter und zu andern Zwecken in fremden Ländern [1]) verfolgt; Versuche, durch Handel und

1) Besonders in Liefland und Preußen, aber auch in den Niederlanden wegen der spanischen Schuldforderung und in Frankreich seit dem J. 1552 wegen Bündnisse und Hülfsgelder. Diese Angelegenheiten wurden meistens durch sehr zweideutige Männer, wie Friedrich Spedt, Justus Jonas und den Dr. Poley betrieben und mißglückten fast alle! Vgl. v. Lützow, a. a. O., Th. III, S. 45, 47; v. Rudloff a. a. O., Bd. I, S. 191 flgd., 200, 204, 209 flgd. Treffend sagt v. Rudloff, Bd. II, S. 26 von Joh. Albrecht: für die Größe seines Geistes war das ihm zugemessene Erbtheil seiner Väter viel zu klein! — Als auffallend in dem auswärtigen Verkehr kommt z. B. aus dieser Zeit vor, daß die Hugenotten nach der Schlacht von Jarnac — 15. März 1569 — auch in Norddeutschland, namentlich bei Joh. Albrecht, Beistand suchten und der Herzog Alba sich am 29. März 1569 für die ihm dienenden mekl. Lehnleute, wie Barthold Lützow und Vicke Derken, bei demselben verwandte, zugleich auch gemeldet ward, daß Alba kürzlich ein vom Papste in der Christnacht geweihtes Schwerdt zur Verbreitung des wahren Glaubens empfangen habe!

Erhöhung der Zölle Geldmittel zu gewinnen, ſchlugen ihm fehl, und, was ſchlimmer war, im eigenen Lande dauerten bei wachſender Noth Hader und offener Streit fort.

Unter dieſen waren die Irrungen der Herzoge unter ſich, genährt durch immer neue Fragen des Tages bei Theilung oder gemeinſamer Verwaltung einzelner Güter, Hölzungen und Gewäſſer, Schiffbarmachung der Flüſſe, dem Zwiſte mit Roſtock, den kirchlichen Händeln, den Landtagen und der Tilgung der Schulden eine Hauptquelle des Uebels. Huſan erkannte klar, daß dieſe Irrungen bei gemeinſamer Regierung in den gemeinen Landesſachen die Ordnung und Bildung im Staate weſentlich hemmten. Daher rieth er ſeinem Herrn Nachgiebigkeit und Ausgleichung an, von der Anſicht ausgehend: der erſte Punct iſt, daß die Fürſten ſelbſt ſich verſöhnen. Aber Joh. Albrecht durch Mißtrauen des Bruders gehemmt und wegen Tilgung der Schulden auf dem Verlangen des größeren Antheils beharrend, erwirkte am 7. März 1569 durch Zaſius und Spedt am Hofe zu Wien den Vorſchlag kaiſerlicher Vermittelung zwiſchen den Fürſten. Dieſes Verfahren beklagte Huſan, denn es erwecke, wie er in den Acten ſchrieb, ſeinem Herrn leere Hoffnung und ziehe den verderblichen Streit hin, da ja Herzog Ulrich ſich zum Rechte erbiete und wider Willen zu Vergleichen nimmer zu zwingen ſei. Als aber der Auftrag ihm ward, zeigte er auch hierin ſich eifrig; ein im Juli des J. 1569 von ihm verfaßter Entwurf über das Verhalten im Verſuche zur Ausgleichung vor den Kaiſerlichen, hebt bezeichnend ſo an: ſchon weil zu vermuthen, daß Herzog Ulrich dem unſrigen wegen mancher rechtsbegründeter Einreden nicht nachgeben werde, wird es ſehr nützlich ſein, irgend eine Vorſtellung zu erfinden, nach welcher Ausgleichung ihm ſelbſt gewinnbringend erſcheine, jedoch im Geheim, ſo daß die zugezogenen Landſtände die Stimmung der Fürſten nicht erkennen. — Doch Ulrich ging weder auf die neuen Geſuche des Bruders, der vermeintlich lange ſeine Gutherzigkeit mißbraucht und in einen „Dornbuſch" ihn geführt hatte, noch auf die kaiſerlichen Anträge ein und ſo blieb, auch nach deren Erneuerung am 27. Sept. 1569, der unheilvolle Zwiſt bei alter Geltung [1]).

1) Joh. Albrecht beſchuldigte Ulrich unter Andern, daß dieſer ihm die gemeinſamen, Mühe und Koſten machenden Geſchäfte allein aufladen und in den Buſen ſchieben möchte, wogegen dieſer die Antaſtung mit ſo ſpitzigen Worten verbat, da das gemeinſame Beſte durch die Privathändel und Haſtigkeit Joh. Albrechts untergraben werde, der ihn auch durch Eigenmacht lange gekränkt habe und noch immer in Dienſtbarkeit zu erhalten ſtrebe.

Huſan ließ ſich neben der Verwaltung und Rechtspflege die Förderung der Wiſſenſchaft angelegen ſein. Er machte ſich im Herbſte des J. 1568 mit den Lehrern der Univerſität zu Roſtock perſönlich bekannt, wechſelte Briefe mit Chyträus, Heine, Niebur, Brucäus und Andern, ſuchte auch eifrig ſeine Sammlung von Büchern durch ſeltene Schätze des Wiſſens zu bereichern. Die Geldmittel zur Erhaltung jener damals bedeutenden Bildungsanſtalt waren, wenn nicht geringe, doch immer ſehr mäßig und dabei gingen von den 3500 Gulden jährlicher Haupteinkünfte nur etwa zwei Drittheile mit Sicherheit ein. Schon früher hatte Huſan in der Sache der Errichtung von Gebäuden der Hochſchule mitgewirkt und da er Hinderniſſen begegnete, in heftigem Eifer ſeine Entlaſſung begehrt. „Er übernahm den Schutz der Hochſchule und unterließ nichts, was zu deren Zierde und Pflege gereichen konnte [1])." Als die mangelhafte Unterhaltung derſelben, zum Theil durch deren Geſandte bei Zuſammmenkünften der Landesherren im Sommer 1569 zu Schwerin und Sternberg mehrmals zur Sprache kam, war Huſan unter denen, welche den Herzogen dieſe Sache empfahlen und ſie verfochten. Ihn ſelbſt, der mit Bedauern geſtand, viel von den Früchten des Schulfleißes am Hofe vergeſſen zu haben, trieben die Liebe oder der Lauf der Geſchäfte, wenn es einmal die Muße vergönnte, zu neuer Forſchung, wie in der roſtocker Sache und bei Einleitung eines landesherrlichen Prozeſſes gegen Vaſallen, in Folge deſſen er die, nachher bekannt gewordene Abhandlung „vom Mannengerichte" ſchrieb [2]).

In dem Streite mit Roſtock wirkte Huſan einige Zeit nicht mit, indem auch etwas Weſentliches nicht vorging. Joh. Albrecht hatte von Neuem im Februar 1569 den Friedrich Spedt nach Wien entſandt und den Herzog Ulrich erſucht, daß er jenem einen Diener beiordnen möge. Aber Ulrich wollte, wie er am 10. Februar ſchrieb, mit dem loſen Manne Spedt

1) „Cuius — Academiae — patrocinio semel suscepto, nihil praetermittebat, quod ad eam ornandam augendamque pertineret." Worte des Nathan Chyträus in der Zueignung an den Rath zu Lüneburg bei Herausgabe der Gedichte Huſans im J. 1577.

2) Sie iſt (von v. Rudloff) in Koppes juriſt. Magazin, — Leipzig 1798, 8 — Stück I, S. 71—89 mitgetheilt Vgl. v. Kamptz, a. a. O. Bd. V, S. 168. Sie findet ſich nicht bei den Acten, wohl aber eine „kurze Anweiſung, wie das Lehngericht zu beſtellen" vom Prof. Dr. Schrader zu Frankfurt a. d. O., im Nov. 1570 auf des Joh. Albrecht Befehl verfaßt. Die Verhandlung über die wirkliche Begründung des Lehngerichts und einen ausführlichen Eröffnungserlaß vom 29. Juni 1571 hat Huſan allerdings geſchrieben. Koppes Magazin iſt nicht zur Hand; der Einſender wird eine andere Quelle als die Archivacten benutzt haben.

nichts zu ſchaffen haben, der ſei ehrlos und voller Schelmſtücke. Während Joh. Albrecht hierauf erwiderte, der Kaiſer ſende zuweilen loſe Leute den Reichsfürſten zu und dieſe dürften in derſelben Münze ihm zahlen, war Huſan mit dem Herzoge Ulrich, Andreas Mylius und Andern gleicher Anſicht über Spedts verwerfliches Treiben, welches er im April 1569 in mehreren Schreiben dem Herzoge Ulrich berichtete. Ein vom Kaiſer auf den 22. April beſtimmter Rechtstag ward auf Anſuchen der Landesherren, bei drohenden auswärtigen Händeln, in den Juni und dann bis in den Herbſt erſtreckt. Im Frühling hatte Huſan die zur Verſendung der Acten an fremde Rechtsgelehrte nöthigen Schriften verfaßt. Als gleichzeitig, am 11. Juni, ein kaiſerlicher Erlaß den Roſtockern die Acciſe und die Ausfüllung der eingeriſſenen Mauer vergönnte, beſorgte Joh. Albrecht, es möge dieſen bei ſtattlichem Einkommen und kaiſerlichem Schutze der Muth allzuſehr wachſen. Während zu Sternberg am 2. Auguſt die Landesherren, von Huſan und Andern zur Güte erſucht, dieſes beriethen, baten roſtocker Geſandte um eine Vertragshandlung. Dieſe wurde, durch des Huſan Rath befördert, ſeit dem 14. September zu Wismar gehalten, doch ohne Erfolg, da Joh. Albrechts Erbitterung durch Ränke des Molinus genährt, die Verhandlung ſelbſt durch die von den Landesherren erbetenen Räthe der Herren und Freunde anſcheinend erſchwert und der Roſtocker Rath von Mißtrauen geleitet ward. Huſan aber hatte mit Eifer Ausgleichung erſtrebt und beklagte entſchieden deren neues Mißlingen.

Das Canzleramt führte er mit Kraft und Emſigkeit fort, wie er am 11. Juni dem Herzoge ſchrieb, vielfache Mühe unbeſchwert auf ſich ladend, welche vielleicht ein Anderer vor oder nach ihm ungern getragen hätte oder angreifen werde. Zuweilen wiederholte er den Wunſch, der Herzog möge mit größerer Vorſicht und Feſtigkeit walten. Oft ſtockten die gemeinſamen Geſchäfte, weil einer oder der andere Landesherr die nöthigen Diener ſchon anderweitig verwandt hatte oder die Acten zerſtreut und vergeſſen waren. So zergingen manche Rechtstage und Aufträge, indem immer neue Geſchäfte des Tages ſich aufdrängten, den Fortgang der geſtörten auch ferner noch hemmend. Dann pflegte Huſan zu erinnern: der Verzug des Hin- und Wiederſendens iſt den Sachen nachtheilig; man muß auch bei dem Begonnenen bleiben und dieſes vollführen. In der Canzlei ermahnte er bald: man ſoll alle Befehle auf ganze Bogen und nicht auf halbe ſtellen, damit ſie in das Conceptbuch eingeheftet werden mögen; es ſoll auch unter ein jegliches Concept geſchrieben werden, an wen es halte;

und bald über die Form der Erlasse: jene Wiederholungen sind zeitraubend und widerlich, so oft sie in die Erlasse das ganze Gesuch des Bittenden einschließen. — Selbst mit einigen Räthen gerieth er über diese und andere Puncte in Streit, und es geht aus den Acten hervor, daß sein klarer, oft gedrängter und würdevoller Vortrag die gedehnte, schwerfällige Schreibweise auch vieler der höher gebildeten Zeitgenossen beschämt.

Die Mängel des Geschäftsganges, der Ausbau des Canzleigebäudes und die eigene Bemühung Husans führten zur Erlassung einer neuen Raths- und Canzleiordnung, welche am 23. October 1569 in Kraft trat. Sie erscheint für diese Zeit musterhaft und beurkundet die Grundsätze einer höher entwickelten Verwaltung. Sie zuerst verheißt die Bestellung eines eigenen Botenmeisters für die Canzlei, der die ein- und ausgehenden Sachen verzeichnet und befördert, auch für das Schreibmaterial und andere Vorräthe, über deren Mangel oder schlechte Beschaffenheit Husan öfterer Klage geführt, Sorge trägt. Die Arbeitszeit und der Geschäftsbetrieb der Räthe und der Canzleibeamten werden von Neuem festgesetzt. In der Regel sollen alle Bescheide am Hoflager gesucht und in Parteisachen auch die Verhöre daselbst gehalten werden. Die Stellung des Canzlers tritt, der letzten Bestallung Husans entsprechend, klarer hervor. Er ist in der Regel beständig am Hofe, hat täglich vor und nach dem Mittage an bestimmten Stunden offenes Gehör bei dem Herzoge, führt das Canzleisiegel, gegenzeichnet in den Parteisachen die Erlasse und übt, mit ausgedehnter Gewalt bekleidet, über das ganze aus neun Beamten bestehende, namentlich aufgeführte Canzleipersonal die oberste Leitung und Aufsicht [1]).

Damals begann die körperliche Schwäche Husans durch zuweilen anhaltendheftiges Klopfen des Herzens und Ausbildung des Bruchschadens drohender zu werden. Er berichtete um diese Zeit dem berühmten Arzte Heinrich Brucäus zu Rostock auf die Anfrage, wie es ihm ergehe? er sei aufgeregt, schlaflos, von krampfhaften Zufällen, Kopfweh und Schwäche des Magens geplagt, und fügte die dringende Bitte bei, ihm heilbringende Mittel und neue Vorschrift des Lebens senden zu wollen. Er trug mit Ergebung und auf den eigenen Irrthum deutend, der bei blühender Jugend ihn in des Lebens Wirren geführt, sein Leid. In ernster, entsagender Stimmung schrieb er fast gleichzeitig „des Heinrich Husan Wunsch,"

1) Diese Canzleiordnung ist gedruckt bei v. Kamptz a. a. O. Bd. V, S. 314 — 324.

welcher den glücklich preiſ't, der in Gottesfurcht dem Weltleben entſagend, die Pflicht übt, mit gewordenem Looſe zufrieden, frei vom Streben nach Ruhm und Reichthum wie von Ueberlaſt der Geſchäfte, nicht durch träge Ueppigkeit an Geiſt und Körper entnervt, ferne von dem überall in Schulen, Kirchen und Gerichtshöfen erſchallenden Gezänke und der ſchlüpfrigen Bahn des Hoflebens. Ein ſolches Loos verdienter Ruhe in häuslichem Glücke wünſcht er ſich als ſeines Wirkens belohnendes Ende [1]).

Es nahte die dreijährige Dienſtzeit Huſans ihrem Schluſſe. Seit dem October des Jahres 1569 ward über ſeine neue Beſtallung als Canzler und Rath, meiſt durch Andreas Mylius, verhandelt. Da ihm wiederholt Sold und Begnadigung rückſtändig geblieben, — wie er denn am 11. Juni 1569 um Erlegung der Oſtern fälligen 1000 Rthlr. des Gnadengeldes unter förmlichem Widerſpruch gegen die Nichterfüllung der herzoglichen Verpflichtung dringend erſuchte, — ſo verlangte er Anweiſung auf eine beſtimmte Perſon zur Zahlung. Dieſes ward nach einiger Beſprechung gewährt. Aber das mangelhafte Canzleiweſen, beſonders die Verſendung in der roſtocker Sache und die Anklage Spedts erſchwerten den Abſchluß. Lange betrieb er vergeblich gerichtliche Ladung der Angeber, vielleicht mit des Herzogs Willen behindert, der Spedts Argliſt und Trug zwar erkannte, doch ihn als Diener des Kaiſers und Vertrauten gewichtiger Männer am Hofe zu Wien in manchen geheimen und gefahrvollen Händeln gebrauchte, auch mit Geldſummen ihm verhaftet war. Denn am 18. April 1569 forderte Spedt mit der Miene beleidigter Unſchuld einen offenen Rechtstag gegen Huſan, der ihn vor den Land- und Hofräthen als flüchtigen Verläumder beſchimpfe. Die Ladung geſchah nicht und vermuthlich hatte der umherziehende, vom Herzoge Ulrich mit Haft bedrohete Ritter dies ſicher erwartet. Nach Huſans Worten blieben die Ankläger im alten Werthe, während er als ein gebranntes Kind das Feuer ſcheuete und gemäß einem Schwur mit Spedt oder Molinus nahe oder ferne nimmer wieder verſandt ſein, auch mit Jenem niemals in demſelben Rathe noch an dem nämlichen Tiſche ſitzen wollte.

1) Husani dierum domin. preces annivers., initio: „H. Husani Cancell. votum anno 1569.“ Der Brief an Brucäus bildet die fünfte Elegie des erſten Buches, in der Sammlung des Chyträus fol. 75. Der Wunſch — daſ. fol. 65, — hebt an:

„O animi felix, o parte beatus ab omni,
O immortali proximus ille Deo,
Quem docuit mundi valedicere moribus huius
In verum pietas obsequiosa Deum.“

Deshalb verweigerte er fernere Versendung in der rostocker Sache, außer im Gefolge der Herzoge und in Gemeinschaft anderer Räthe, begehrte auch ausdrückliche Bezeichnung des Spedt und Molinus als Verläumder und neuen Schutz gegen dieselben. Als der Herzog die bezügliche Stelle im Entwurfe der Bestallung durchstrich, war er am 16. October 1569 entschlossen, lieber die Verhandlung zu schließen und den Stab weiter zu setzen, als hierin zu weichen. Doch Joh. Albrecht strich abermals in einem andern Entwurfe vom 26. October jenes Verlangen und auch in dem letzten vom 16. December erfüllte er es nicht ganz. Da fügte Husan dieser Stelle bei: wenn der für mich wichtigste Punct, den Spedt und Molinus betreffend, nicht ausgeführt wird, so bin ich zur Aufhebung des Vertrages gezwungen. Indessen hatte die Festigkeit Husans in Verfechtung der Ehre den Herzog vermocht, des Molinus Verhaftung kurz vor dem 10. December zu gestatten. Husan führte mit Nachdruck die rechtliche Verfolgung desselben, so daß dieser am 10. Januar 1570 zu Güstrow vor dem höchsten Gerichte die Anklage zurücknehmen mußte und überdies mit weiterer Klage von den Rostockern in derselben Sache bedroht blieb. Auch gegen Spedt hatte er am Ende des Jahres 1569 Ladungen des Hof- und Landgerichts erwirkt. Dieser suchte sich alsbald zu rächen, indem er, wie schon am 18. October von Preßburg, am 5. November von Wismar aus dem Herzoge schrieb: Husan wolle in den Dienst des Kaisers ziehen, der Herzog möge ihn zu eigener Verkleinerung nicht aufhalten, und am 10. December demselben: was der aberwitzige Canzler mit Molinus zu thun habe, sei ihm unbewußt, doch müsse dieser gegen Bürgschaft der Haft entlassen werden [1]). Bald darauf am 10. Januar 1570 schützte Spedt gegen erneuerte Ladung des höchsten Gerichts als Einrede vor: er sei vom Kaiser mit hohen Gerechtsamen begnadigt, nach denen er nur beim kaiserl. Hof- und Kammergerichte beklagt werden könne; da er überdies des Kaisers Geschäfte

1) In diesen und manchen andern Briefen wundert sich Spedt, daß ihm der Herzog auf so viele Schreiben nicht antworte, spricht von wichtigen Verrichtungen beim Kaiser, der eifrigen Betreibung des großen Planes und der herzogl. Geschäfte, wie in der Rostocker Sache, den Irrungen mit H. Ulrich, der Schuldentilgung und Versorgung der Söhne Joh. Albrechts, beschwert sich aber gleichzeitig, daß dieser seinem Rathe nicht folge, undankbar gegen ihn sei, mahnt auch schamlos und unaufhörlich um die ihm geschuldeten Geldsummen. Sehr bezeichnend schrieb damals Mylius über den Ritter an Joh Albrecht: „remitto Spediana; mira mihi aut noua nequaquam acciderunt. Hoc miror, celsitudinem T. consuetudinis ac naturae potius improbi hominis oblitum quicquam amplius credere potuisse.“ Und Mylius pflegte vorsichtig und milde zu urtheilen!

führe und dennoch Ladungen erhalte, so bitte er, den Huſan in die verwirkte Strafe von 40 Mark löthigen Goldes zu nehmen. Dieſer wollte zwar nach vergeblicher dritter Ladung Spedts Güter gerichtlich verzeichnen laſſen, ſtand jedoch bald, wahrſcheinlich dem Wunſche des Herzogs entſprechend und ſich am Wiederruf des Molinus genügend, von weiterer Verfolgung zurück.

Unter ſolchen Reibungen war die neue Beſtallung noch im Februar nicht zur Vollziehung gekommen und der Herzog dem Huſan, wohl wegen deſſen gereizter Verfolgung der Angeber, ungnädig geſinnt. Angeblich ruhend oder im verſchloſſenen Gemache eigene Geſchäfte betreibend, verſagte er ihm mehrmals den Zutritt, ſo daß Huſan am 10. Februar 1570 ihm meldete: er wiſſe nicht mehr, zu welcher Zeit er gelegen oder ungelegen komme, noch woran er recht oder unrecht thue. Endlich in den erſten Tagen des März ward die neue Beſtallung vollzogen, anſcheinend nach dem Wunſche des Herzogs ohne Bezeichnung der Angaber, indem er am 24. März dem unzufriedenen Huſan die kalte Faſſung des Dienſtreverſes verwies und dieſer am 26. d. M. einen zweiten verfaßte. Die Beſtallung verpflichtet — in den entſchiedenen Puncten der letzten Entwürfe und nach dem Reverſe — den Huſan auf neue vier Jahre, von Oſtern 1570 bis dahin 1574, als Canzler und Rath des Herzogs; dieſer erhöht ſeine Beſoldung auf 400 Rthlr. nebſt 100 Rthlr. an Weingeld und ſtattlichen Nebeneinkünften; verheißt ihm ein Gnadengeld von 4000 Rthlrn., Oſtern 1570 mit der Hälfte, im Reſte jährlich mit 500 Rthlrn. zu erlegen, und beſtimmt den Secretair Peter Friedrich zur Zahlung. Huſans verdienſtvoller Eifer wird von Neuem gerühmt, ſeine ausgedehnte Gewalt, wie die Grenze ſeiner Verpflichtung als Canzler in gemeinſamen Landesſachen beſtätigt, die Rechtspflege ihm beſonders empfohlen, endlich größere Hülfe in der Führung der Geſchäfte und fernere Verbeſſerung des Canzleiweſens ihm zugeſagt. Auswärtig und namentlich in der roſtocker Sache ſoll er nur dann verſandt werden, wenn ſeine Perſon nicht zu erſetzen iſt und die Herzoge ſelbſt oder mehrere Räthe nach genauer Anweiſung mitziehen. Aus beſonderer Gunſt werden ihm neben dem Holzgelde eines der größten Flußſchiffe mit Brennholz, täglich zu jeder Mahlzeit 2 Reihen herzogl. Tafelbrode und zum Ehrenkleide im dritten Jahre 12 Ellen Sammet und 16 Ellen Dammaſt verheißen.

Huſans Vorſicht in der roſtocker Sache war in ſo ferne begründet, als dieſe weitere Sendungen an den Hof des Kaiſers hervorrief und Joh. Albrecht den Spedt nochmals in dieſen und andern Händeln verwandte. Es erging im März

1570 an die Herzoge ein geſchärfter Aufruf, einen weitern Rechtstag in Prag zu beziehen, wo ſchon ſeit dem Februar Roſtocks Geſandte der Entſcheidung harrten [1]). Von Zaſius und Spedt getrieben, der nach „Stechpfennigen" gelüſtend, unter Andern die nöthigen Geſchenke zu Prag dem Herzoge empfahl, ging dieſer am 22. März mit geringem Gefolge über Küſtrin eilig nach Prag. Am 24. März erließ er von Spandau aus an Huſan und Joachim Krauſe dringende Befehle, ihm auf dem nächſten Wege zu folgen, da er zu Prag ihres Rathes bedürfe. Huſan, durch gleichzeitige Erlegung fälliger 2000 Rthlr. des Gnadengeldes und Ausrüſtung mit Reiſemitteln ermuntert, zog mit Krauſe ſeit dem 3. April der böhmiſchen Hauptſtadt zu. Hier war Joh. Albrecht ſchon am 6. d. M. vom Kaiſer gehört und hatte folgenden Tages durch Spedt die Vornehmſten der Kaiſerlichen beſchenkt. Am 17. d. M., gleich nach Huſans Ankunft, begann die Verhandlung und zog ſich, da jede Partei einzeln gehört ward, unter großem Mißtrauen hin. Noch ſchien Einiges den Herzogen günſtig, als plötzlich in den erſten Tagen des Mai der Vicecanzler Zaſius ſtarb und mit ihm Joh. Albrecht wie Markgraf Johann „den beſten Stein aus dem Brette verloren". Huſan, obwohl viel mit den Kaiſerlichen verkehrend, wobei ihm Spedt oftmals auf der Ferſe blieb, auch anſcheinend mit Anträgen zur Nachfolge in des Zaſius Amte beehrt, verkannte doch nicht die trübe Seite des glanzvollen Lebens und der Staatskunſt am Kaiſerhofe [2]). Faſt immer der Erſte im Reden und Schriftenfaſſen ſuchte er die ſchleichende Verhandlung zu beeilen, wenn gleich ſeine innerſte Meinung von dem mißlichen Streite in dem Worte ſich ausſprach: „wen Gott ſtrafen will, den ſteckt er in eine böſe Sache".

1) Zacharias Wels, des Herzogs Ulrich Rath, meldete am 14. März von Prag aus: „Kaiſ. Maieſtät wollen ſich nicht ſpotten laſſen: Hertzog Joh. Albrecht hatt mit ſeinen Speten ſo guten Wind bei Hofe nicht, als die Leut reden."

2) Er bezeichnet ſie in den Acten mit ſcharfen Verſen:

„Aula dedit nobis rescripta notata papyru,
Et sine mente sonos et sine corde manus."

„Scriptum est in porta: pro verbis verba reporta."

Nach des Zaſius Tode verhieß Joh. Albrecht dem neuen Vicecanzler Dr. Weyer eine Gabe von 2000 Rthlrn. Gleichzeitig empfahl Zacharias Wels dem Herzoge Ulrich den kaiſerl. Secretair Erſtenberger als einen „gutwilligen Man, ſo etzlicher vorehrung wirdig". Er erhielt auch wirklich mit ſeinem Collegen Obernburger zuſammen 200 Goldgulden. Aehnlich verfuhren aber auch andere Fürſten und nicht minder die Roſtocker! — Der Rechtstag zu Prag ward noch dadurch merkwürdig, daß Herzog Ulrich, ſeines Bruders „practiken vnd vnterbawung" in dem eigenen Streite fürchtend, von Dresden und dem Carlsbade aus deſſen Treiben zu Prag ſorgſam verfolgte, auch ſich einmal vom Erſcheinen daſelbſt kaum vom Kurfürſten Auguſt zurückhalten ließ. — Vgl. Franck, a. a. O. Buch X., S. 184; v. Rudloff, a. a. O. Bd. I., S. 208.

Wirklich erkannte am 17. Mai der Abſchied — ungünſtig genug — die Fortführung des Streites auf dem Reichstage zu Speier in drei Rechtsſätzen, nachdem mit Mühe ein Erkenntniß auf Zerſtörung der Feſte verhindert war.

Die innern Landesſachen führte Huſan ſtrebſam, folgerecht, unverdroſſen in Widerwärtigkeit fort. Die ihn zuweilen wohl aufregende und kränkende Verhandlung über ſeine neue Beſtallung hatte ihn hierin nicht irre gemacht. Denn gleichzeitig wirkte er unter Andern rühmlich mit zur Begründung des landesherrlichen Kirchengerichtes zu Roſtock, welches in der Kirchenordnung, ſowie auf dem Landtage zu Güſtrow im April 1555 verheißen, und ſeitdem öfterer von roſtocker Gelehrten angeregt war. Um die Ordnung und Einheit in Kirche und Schule zu erhalten, ward deſſen Errichtung, unter dauerndem Widerſpruche Roſtocks und der Ritterſchaft, ſeit dem J. 1569 nachdrücklich betrieben. Am 31. Jan. 1570 ward die Ordnung des Gerichtes erlaſſen und am 8. Februar daſſelbe mit Gütern bewidmet. Huſan hatte das heilſame Werk nach Kräften gefördert und namentlich den Entwurf der Conſiſtorial-Ordnung [1]) im ganzen Umfange mit großem Fleiße geprüft und gebeſſert. — Nicht anders erwies er ſich im fortgehenden Zwiſte der Herzoge, welchen die Einmiſchung des Kaiſers und fremder Fürſten nur bitterer machte. Während hier ſeine zuweilen kunſtvolle Mühe an dem Sinne und Streben der Streitenden ſcheiterte, trat Joh. Albrechts Noth ſichtbar und bedenklich hervor. Im Jan. des J. 1570 kündigten viele Gläubiger ihre Forderungen im Geſammtbetrage von mehr als 100,000 Thaler ihm auf; nicht ferner wußten ſeine geſchickten Geſchäftsführer Geld zu ſchaffen, ſo daß er oft heftigen Wucherern, wie den Pichten zu Leipzig, anheimfiel und Kleinodien ſogar an eigene Diener, wie an Friedrich Spedt, verpfänden mußte. Huſan, Mylius und Andere beklagten die heilloſe Lage des in vieler Weiſe trefflichen Fürſten, der ruhelos und in Hader dahin lebte und deſſen ſchwere Belaſtung die Verwaltung und Rechtspflege ſtörte. Aus den Acten erhellt, daß dieſe Männer keine Mühwaltung ſcheuten, das Uebel zu mindern und die inneren Streitigkeiten zu heben. So ſeit dem Jan. 1570 zu Güſtrow, wo neben dem Rechtstage und Umſchlage die brüderlichen Irrungen verhandelt wurden; immer erſtrebte Huſan Mäßi-

1) Dieſer Entwurf findet ſich in Urſchrift bei den Acten. Die erſte öffentliche Sitzung des Gerichtes, deren Chytraeus freudig gedachte, fand am 27. März 1571 ſtatt. Vgl. v. Rudloff, a. a. O. Bd. I., S. 214. Später verfocht Huſan auf den Landtagen gegen die Stände die Bedeutung und Nützlichkeit des Conſiſtoriums.

gung des Zwiſtes oder raſcheren Betrieb der einzelnen Puncte. Als Joh. Albrecht ſeit dem Februar ſtrengere Erlaſſe des Kaiſers zur Ausgleichung nachſuchte, deutete er wieder auf das Nutzloſe ſolcher Bemühung hin. Am 19. März erhielt er neben Joachim Krauſe Vollmacht, die Sache zu führen, während der Herzog ſelbſt ſich zu Prag um des Kaiſers Gnade auch in dieſem Streite bemühete. Obgleich dieſes fruchtlos blieb, mußte doch Huſan im Juli umfängliche Schriften verfaſſen, den Kaiſer von Neuem zu gewinnen. Am 3. Auguſt ward er mit Mylius zum Herzoge Ulrich nach Stargard geſandt, um deſſen ſtrengere Mitwirkung gegen Roſtock und die Ausgleichung der eigenen Irrung zu fördern. Doch Jener verharrte in Unwillen und ging auf die meiſten Wünſche des Bruders ſo wenig ein, daß die Räthe am 5. Auguſt ſich in Aufregung trennten. Huſan erachtete, daß der Zwiſt das Wohl des Landes gefährde und rieth am 7. Auguſt mit Mylius dem Herzoge, weiteren „Argwohn und Beſchuldigung" zu meiden.

In der roſtocker Sache hielt er am 20. Juni bei einer Beſprechung der Landesherren zu Sternberg dafür, den Streit nicht ferner auf den weitläufigen Rechtsgang zu ſtellen und erbot ſich, entweder drei Jahre umſonſt dienen oder ein Schelm heißen zu wollen, wenn den Herzogen auf dem Reichstage zu Speier ſelbſt gegen Bürgſchaft die Feſtung und Acciſe wieder eingeräumt würden. Joh. Albrecht blieb jedoch um ſo mehr bei der ſtrengeren Anſicht, als der roſtocker Rath, gedrängt vom Pöbel und einigen Geiſtlichen „ſo gegen die Feſtung predigten", im Juni den Doberaner Hof mit Gewalt einnahm, die Bürger in Waffen rief und die herzoglichen Erlaſſe wegen der Acciſe zerriß [1]). Huſan hielt nochmals am 25. Juli zu Dobbertin im geheimen Rathe dafür: die Herzoge müßten zwar ihre Gerechtſame mit Kraft vertreten, doch zugleich den Streit bald zu ſchlichten ſuchen. — Gegen Ende Auguſt zog Joh. Albrecht mit ihm, Mylius und Andern auf den Reichstag zu Speier; am 1. Sept. war er 150 Pferde ſtark zu Nordheim, am 3. zu Caſſel, am 7. zu Marburg und ſeit dem 15. d. M. zu Speier. Den Huſan ermüdeten zwar die Beſchwerden der Reiſe und die Bankette an den Höfen „der Herren und Freunde", doch ſchrieb er faſt täglich in gemeſſenen Raſtſtunden zahlreiche Erlaſſe, namentlich vom 28. Auguſt bis 4. Sept. wegen des Kirchengerichtes zu Roſtock. In Speier, wo wegen Theurung und Krankheit wenige Fürſten

1) Vgl. Franck, a. a. O. Buch X., S. 185, 186; v. Rudloff, a. a. O. Bd. I., S. 209.

erſchienen,[1]) ſah er ſeine Anſicht in der roſtocker Sache bewährt. Der Kaiſer, die Vermählung ſeiner Tochter Eliſabeth mit Carl IX. von Frankreich betreibend oder der Jagd mit den gezähmten Leoparden obliegend, war in Geſchäften übel gelaunt. Als Joh. Albrecht ſeit dem 23. Sept. den Streit in der Verhandlung mit den Kaiſerlichen wenig gefördert ſah, erbat er Richter aus der Mitte der Reichsſtände. Der Bericht der Kaiſerlichen an dieſe erſchien dem Herzoge ſo ungünſtig, daß Huſan am 24. Octbr. gegen einige Ausdrücke deſſelben Verwahrung einlegen mußte. Meiſtens redete dieſer an der Spitze der Räthe, verfaßte manche der vielfachen Schriften, führte auch Briefwechſel mit den Statthaltern daheim. In Joh. Albrechts Namen wirkte er in den Reichsſachen mit, wie bei Berathung der Geſandtſchaft der proteſtantiſchen Stände nach Frankreich, und hielt Vorträge im Fürſtenrathe, wie über die drohende Kriegsmacht der Moscoviter im baltiſchen Meere. Inzwiſchen blieb auch das Einbringen der Rechtsſätze vor den Reichsſtänden fruchtlos und der Kaiſer ſchlug nochmals eine Vertragshandlnng vor. Als Johann Albrecht ſie abzulehnen geneigt war und deshalb Rath mit den Seinigen hielt, redete Huſan: „die Pflicht, ſo ich geſchworen, vermahnet mich, dasjenige zu reden und zu rathen, ſo dem Herrn zu Ehren und Nutz gereichet und dagegen vor Schaden und Nachtheil zu warnen, ohne Rückſicht auf Gnade und Gunſt, Ungnade und Feindſchaft oder wie das der Menſchen Sinn erdenken mag; nichts iſt rühmlicher einem Fürſten, als ſich ſelbſt zu beſiegen und auch dem ſchuldigen Unterthan ſich gnädig zu zeigen", — und ſtellte dann vor: daß Abweiſung der Güte Kaiſer und Reich beleidigen werde, die Feſtung an ſich unwichtig ſei, daß Stadt und Land durch den langen Zwiſt Schaden erlitten, der Rechtsſtreit beiden Parteien große Geldſummen koſte, auch des Herzogs Freude am Leben zerſtöre und im Ausgange ungewiß ſei. Als der kurſächſ.-Rath. Dr. Teuber, vom Herzoge Ulrich geſandt, und Andere ihm beiſtimmten, ließ Joh. Albrecht den Verſuch zur Güte geſchehen. Doch auch dieſer verfehlte das Ziel. So ward nochmals vor den Richtern verhandelt, aber nach der Vorausſicht Huſans am 16. Decbr. erkannt: Der Streit ſolle zum Beweiſe verſtellt ſein, die Feſtung jedoch in Beſchlag bleiben. Hiezu kam noch, daß der

1) „Die Schinderey iſt allhie in allen ſtugken vbermeſſig", berichteten die vorweg geſandten Diener Joh. Albrechts. Ein Hahn koſtete 7 Batzen, 1 Hammel 2½ Thaler; für Stube, Kammer und Küche mußte man wöchentlich 6 Rthlr. bezahlen. Der Wein war ſchlecht, das Gemüſe meiſt unreif. Gegen 4000 Perſonen ſollten im Juli binnen 8 Tagen an einem epidemiſchen Fieber erkrankt ſein.

Kaiser sich persönlich dem Herzoge ungeneigt zeigte und auf den Festen, welche seit dem 22. Oct. der Vermählung Elisabeths folgten, angeblich nicht zu ihm redete. Doch brach Joh. Albrecht erst am 28. Nov. vom Reichstage auf [1]). Er schiffte von Worms den Rhein hinab, wobei Husan mehrmals in des Herzogs Namen die Festgrüße der Anwohner, welche Geschenke, zuweilen mit Gesang und Dichtung, brachten, empfangen mußte. Am 6. Dec. erreichte der Zug Bonn, war am 9. zu Wesel und rastete seit dem 13. d. M. zu Bremen, von wo Husan nach Lüneburg eilte, die Ankunft in der Heimath zu bereiten. Doch harrte er hier am 23. Dec. mit dem Rathe der Stadt vergeblich des Herzogs, der wegen Eisganges der Elbe über Hamburg zog und am 28. Dec. zu Schwerin wieder eintraf.

Joh. Albrecht war unwohl, voll bitterer Gefühle heimgekehrt; es ergriff ihn ein kränkelnder, reizbarer Zustand. Sein drückender Geldmangel war durch die 16,000 Thaler betragenden Kosten der Fahrten nach Prag und Speier merklich gesteigert und schon sollten im Auslande Schmähungen gegen ihn laut werden. Unter den übelsten Bedingungen wurden Anleihen gemacht, und dennoch nur einzelnen Gläubigern Zinsen, den wenigsten Dienern der Sold erlegt. Als dieses auch Husan erfuhr und er um sein fälliges Gnadengeld vergeblich gemahnt hatte, verwahrte er sich am 24. Februar gegen Einwilligung in die nicht erfüllte herzogliche Verpflichtung. Er kündigte den Dienst zu Ostern des folgenden Jahres auf, hinzufügend, daß es nicht an ihm liege, wenn er andere Dienste erstrebe und die bestimmte Zeit nicht erfülle, zumal er gezwungen werde, alle Last des Tages zu tragen. Auch Ostern 1571 erhielt er seine Besoldung nicht, was ihn in eine mißliche Lage brachte, indem er selbst Anderen schuldete und sein früher Erworbenes auf Renten ausgethan hatte. Er mahnte deshalb von Neuem, nachdem er zuvor auch über andere Puncte, wie seine Amtswohnung und den Mangel eines Arztes am Hoflager

1) Am 26. Oct. gab Joh. Albrecht den Fürsten und Gesandten ein reiches Banket, dessen Tafel mit dem Zuckerwerke an 200 Gerichte darbot. — Der Gesandtschaft nach Frankreich ordnete er Heinrich v. d. Lühe bei, dessen geheime Anweisung Husan abfaßte. Dieser sollte durch seine Rede im Fürstenrathe über die „Armada der Moscoviter" die Gefahr der Ostseeländer zur Sprache bringen. — Neben dem Rangstreite trat auch hier der Religionseifer hervor, indem z. B. unter den Protestanten die Grabschrift „des Poeta Maier zu Wittenburg" über den fälschlich todtgesagten Papst Pius V. viel verbreitet ward:

„Papa Pius quintus moritur. Res mira, tot inter
Pontifices tantum quinque fuisse pios."

Ueber die meklenb. Sachen auf dem Reichstage zu Speier vgl. Franck, a. a. O. Buch X, S. 186, 187; v. Rudloff, a. a. O. Bd. I., S. 208, 211; einen Ausflug Joh. Albrechts nach Straßburg erwähnt unter Andern v. Lützow, a. a. O. Bd. III., S. 117.

geklagt hatte. Dieſe zuweilen heftigen Vorträge, ſein Verhalten in der roſtocker Sache und beſonders eine ihm angeſchuldigte Eigenmacht in der Führung der Staatsſachen regten den Zorn des Herzogs gegen ihn auf, der ihn mehrmals nicht hörte und im Laufe des Maimonats das Canzleiſiegel von ihm zurücknahm. Dieſes ſah er als entſchiedenes Mißtrauen und ſtillſchweigende Enturlaubung an, ſo daß er zur Stunde ſeine Entlaſſung begehrte. Da ſandte ihm am 27. Mai der Herzog das Siegel zurück, mahnte ihn aber an die Vorſchrift der Raths- und Canzleiordnung, welcher zuwider er in Verabſchiedung der Rechtsſachen das Bedenken der übrigen Räthe nicht eingeholt habe und ſchärfte ihm die Befolgung anerkannter Geſchäftsweiſe ein. Die Sache ward unter des Mylius Vermittelung beigelegt, zumal einige Räthe auch auf des Huſan Ruf nicht erſchienen und andere, welche während ſeiner Entfernung vom Hoflager die Geſchäfte geführt hatten, nun, da er wieder mit Ernſt waltete, ihm zu helfen wenig bereit waren. Doch blieb er entſchloſſen, den Dienſt des Hofes zu meiden, obgleich er in Kurzem die Rückſtände des Soldes und Gnadengeldes erhielt, auch mehrmals nach dieſer Zeit ſich der ganzen Gnade des Herzogs erfreuete.

Daß Huſan in der Pflege des Rechtes ſorgſame Unterſuchung, gerechten Spruch und ernſte Vollziehung nach Kräften erſtrebte, erhellt aus dem Zeugniß der Rechtsfälle ſelbſt. Durch Pflichttreue und Ernſt ſuchte er das obrigkeitliche Amt in des Volkes Achtung zu ſichern. Es iſt erwähnt, wie er mit Nachdruck gegen untere Richter, namentlich in den Städten, verfuhr; nicht anders erwies er ſich fortgehend auf Rechts- und Vergleichstagen, in Verabſchiedung der Parteiſachen und in beſonderen Aufträgen, wie der Errichtung des die Vaſallen bedrohenden Mannengerichtes,[1]) welches am 27. und 29. Juni, nach mehrfacher Verhandlung auf dem Rathhauſe Schwerins, wirklich beſtellt ward, um die unerlaubten Veräußerungen von Lehnen zu ſtrafen. Wenn dieſes und manches Andere vor der Macht der Zeitumſtände zerging und die Sitte des Landes, ſchwere Verbrechen in vielen Fällen mit Geldbußen zu ſühnen,

1) Es ward aus ſechs „pares curiae“, nach einigem Sträuben derſelben, unter dem Land- und Hofrath Joachim Krauſe auf Barchentin, als Lehnrichter, zuſammengeſetzt. Unter den vier beklagten Parteien waren die Holſtein auf Ankershagen und die Devitz auf Milzow. Das Gericht ſollte in dreimonatlichen Friſten verfahren und am Donnerſtag nach Michaelis 1571 die erſte Sitzung zu Schwerin halten. Huſan hat die Verhandlung über die Errichtung niedergeſchrieben und anſcheinend auch geleitet. Der Lauf der Landtagsgeſchäfte hemmte die Wirkſamkeit des Gerichts, welches hauptſächlich um die Vaſallen zu ſchrecken beſtellt ſein mag.

die Wirksamkeit der Obrigkeit hemmte, so verfolgte er doch als Canzler und Rath im Ganzen eine rasche und gerechte Pflege des Rechtes. Die Strenge war ein Bedürfniß der Zeit; kein Laster, sagt er in einem Erlasse v. J. 1569, sei dieser Lande so gemein, als Todtschläge und landfriedensbrüchige Thaten. Aber er wußte auch neben der Strenge ohne Vorurtheil und milde zu richten. Denn in der peinlichen Rechtsansicht erhob er sich zu den trefflichen Grundsätzen der Carolina über den Beweis des Verbrechens. Er gebrauchte weise die gesetzliche Freiheit des richterlichen Ermessens und wies namentlich in den Hexenprocessen die Richter auf Vorsicht und Menschlichkeit hin. Wiederholt sagt er in Erlassen an untere Beamte: man müsse sorgsam nach genügenden Anzeigen zum peinlichen Verfahren, besonders aber zur Marter forschen, man müsse die Weiber nicht wie Hunde halten. Es sei viel leichter, berichtet er im J. 1572 dem Herzoge Ulrich, Menschen hinzurichten, als das Urtheil zu rechtfertigen; kaum gewissenhaft genug könne man sein in Anwendung der Marter. In einem herzoglichen Befehle an den Rath der Stadt Sternberg vom 27. März 1572 sagte er: der Rath habe ein armes altes Weib ohne genugsame Anzeigen foltern lassen, bis diese, ohne doch schuldig befunden zu sein, elend dahin gestorben; wann denn Niemand unverhörter Sachen und ohne zu Recht erhebliche Anzeigen peinlich zu befragen sei, ein so unchristliches Verfahren nicht könne gestattet werden und ungestraft bleiben, so solle der Rath bei schwerer Strafe sofort über den Vorgang beweislich berichten. Und endlich in einem Erlasse vom 2. April 1572 an denselben: er solle dem abgesetzten Stadtvogt gegen Bürgschaft häusliche Haft verstatten und diejenigen aus dem Rathe, welche dem Gerichte über die todtgepeinigte Frau obgelegen, namhaft machen, um sie gebührlich zur Strafe zu ziehen, und ebenso dem Angeber ernstlich auferlegen, daß er sich sofort mit dem Landesherrn ob seines Verbrechens abfinde. — Wirklich sind trotz des schmachvollen und sinnlosen Eifers mancher Untergerichte damals viel weniger Opfer jenes Wahnes gefallen, als in den jammervollen Tagen des folgenden Jahrhunderts.

Die nun beginnende Zeit der Landtage ist im Leben Husans ein glänzender Punct, in der Geschichte des Landes minder leuchtend. Joh. Albrecht hatte nochmals zu Speier den Kaiser ersucht, dem Herzoge Ulrich die Gewährung des größeren Theils der künftigen Landeshülfe zu empfehlen. Doch war auch dieses vergeblich und Ulrich wollte sogar — Jan. 1571 — im rostocker Streite sich von ihm trennen, was jedoch als zu

gefahrvoll unterblieb. Nun trat er mit einer Forderung von 194,000 Rthlr. aus der Zeit der alleinigen Landesverwaltung gegen Ulrich auf, und ſuchte dann, als dieſe mit Unwillen verworfen ward, im Laufe des Sommers 1571 in eigenhändigen Briefen Ulrichs Gemüth zu beugen. Allein aus dieſem ſprach gekränkter Sinn und der feſte Entſchluß, dem Rechte nichts zu vergeben, ſo daß Jener bat, den bitteren Zank, welcher das Leben verkürze, zu meiden, und ſich Beide mahnten, das Gewiſſen zu wahren [1]). Am 17. Juli entſchloß ſich Joh. Albrecht im Stillen, aus der Noth eine Tugend zu machen; er bat Ulrich nochmals, doch erfolglos um Hülfe und ſandte am 26. Juli deſſen letztes Schreiben an Huſan und Mylius zur Prüfung. Als Beide, auf die Gefahr des Verzuges und das unentſchiedene Recht deutend, zur Einſtellung des Streites und zur Fügung in das Nothwendige riethen, auch in einer neuen Werbung bei Ulrich am 10. und 11. Auguſt 1571 nichts als Ausdehnung des Grolles bewirkten, erklärte ſich Joh. Albrecht bereit, die künftige Hülfe gleich zu theilen. Um dieſe zu erreichen, mußten acht Landtage gehalten werden, deren Verlauf dem Huſan zwar Lob, doch auch Hader und Täuſchung, dem Herzoge Zorn und Kummer brachte. Huſan leitete die Geſchäfte im Sept. in vertraulicher Beſprechung mit einigen Landräthen und Lehnleuten ein, die Umſtände darlegend, aus denen unwiederbringliches Unheil einem uralten Fürſtenhauſe erwachſen müſſe, wenn dem Herzoge nicht baldige Hülfe geſchehe. Dann hob er am 16. Oct. auf dem Landtage zu Güſtrow, um die ſtändiſche Berufung auf die Reverſe aus den J. 1555 [2]) und 1561 zu ſchwächen, die veränderten Zeitumſtände hervor und wies auf das ſeltſame Loos hin, welches einen hochſinnigen Fürſten bei Land und Leuten den Verfall der Ehre erleben laſſe. Die Beſchwerung deſſelben ſei zu groß, als daß die Hülfe könne verſchoben werden, und die Stände wären ja von Gottes- Natur- Rechts- und Gewohnheitswegen zur Hülfe verpflichtet. Aber dieſe lehnten unter vielfachen Klagen über Bedrückung und Unvermögen das Anſinnen ab und zogen trotz der Ermahnung, zu bleiben, nach drei Tagen

1) Die Schuld der Irrungen fällt nicht auf Joh. Albrecht allein, der ſogar, freilich halb ſcherzhaft, im Sept. 1569 an Zaſius ſchrieb: „mein Bruder thut ſich vff die vertrege zihn, welches mich warlich ſehr befrembden thut; iſt war, das wir derſelbigen woll funfzehn haben auffgerichtet, aber darunter ehr keinen 15 Stunden gehalten.“

2) Der Revers vom 5. Juli 1555 ward auf dem Ausſchußtage zu Güſtrow den „Mannen und Städten“, welche 487,300 Gulden landesherrliche Schulden übernahmen, zur Erhaltung „ihrer wohlhergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten“ ertheilt. Am 25. Sept. 1561 ward derſelbe auf dem Landtage zu Güſtrow erneuert.

von dannen. Um sie günstiger zu stimmen, war Husan mit Mylius und Krause bis in den Nov. zu Güstrow bestrebt, jene Klagen zu mindern, führte und schrieb die Berathung nieder und fertigte treffliche Erlasse auf die Beschwerden. Ein neuer Landtag wurde mit Strenge nach Güstrow berufen. Hier erklärte er am 22. Jan. 1572, nicht ferner könne von der Stände Pflicht zur Übernahme der Schulden, sondern allein von den Mitteln der Tilgung geredet werden. Allein die Stände, angeblich von dem Syndicus Johann Wolf und Dietrich Plessen auf Zülow mißleitet, blieben bei dem früheren Verhalten und brachten abermals Klagen in großer Zahl vor. Auf einer landesherrlichen Zusammenkunft zu Sternberg vom 11. bis 14. März wurden fast ausschließlich die Landtagssachen berathen. Hier verfaßte Husan eine ausführliche und umsichtige Erklärung der Herzoge auf die jüngsten Beschwerden. Jene übergab er am 25. März auf dem Landtage zu Güstrow den Ständen. Diese ließen nun zwar für den Fall besserer Zeiten und der Beseitigung aller Beschwerden Neigung zu einiger Hülfsleistung blicken, aber ihre Wünsche und Klagen droheten kein Ende zu nehmen. Zahllose Händel der Einzelnen drängten sich vor und hoben fast das Wesen der Landtage auf, zumal sie sich zum größeren Theile als unbedeutend, rechtshängig oder wenig begründet ergaben. Dieser Gang der Dinge kränkte den Herzog Joh. Albrecht tief, ja erschien ihm als „Meuterei" und er beschloß, die Urheber zu strafen [1]). Mit der zunehmenden Verstimmung desselben mehrte sich die Sorge Husans. Die große Aufgabe der Zeit war diese: den Herzogen rasche und gründliche Hülfe zu schaffen, die landesherrliche Hoheit im Kampfe mit dem Streben der Stände zu wahren, Städte und Ritterschaft über ihre theilweise unter sich feindlichen Standesrechte zu einigen und den Klagen der Einzelnen treffend zu begegnen. Husan begriff seinen Antheil an Lösung der Aufgabe und erfüllte ihn in ernsten, eindringlichen Reden an

1) Im Jan. 1574 verbot er wirklich dem Syndicus Johann Wolf, einem Ausländer, für immer das Land, weil er „durch Geschwätz und Verhetzung der Ritterschaft viele vergebliche Landtage veranlaßt habe". Gleich hierauf bezeigte er sich in Rostock auch dem Dietrich Plessen sehr ungnädig, indem er ihm die Anstiftung der „Meutereien" auf den Landtagen und die Veränderung des von ihm — Joh. Albrecht — den Ständen übergebenen Schuldverzeichnisses vorwarf. Hiergegen beschwerte sich J. Wolf bei den Ständen und D. Plessen beim Herzog Ulrich. Die Stände baten, anscheinend vergeblich, für den Ersteren; doch vertrat Herzog Ulrich Beide mit Nachdruck und forderte sogar den J. Wolf auf, die Landtage ferner zu besuchen. Joh. Albrecht wollte nachher eine Hochverraths-Anklage gegen D. Plessen erheben lassen, was wegen Ulrichs Widerspruch und aus andern Gründen verblieb.

die Stände, in unermüdet fleißiger Erwägung der Beschwerden, in sorgsamer Fassung der Erlasse auf diese und in Berichten an Joh. Albrecht, welche zur Nachgiebigkeit, wie zum rascheren Betriebe der Geschäfte anregten. Obwohl seine zuweilen rauhe Sprache und sein eilig geschäftiger Sinn dem kräftigen Widerstande der Ritterschaft und der schwerfälligen Landesweise wenig entsprach, gewann er doch das Vertrauen Mancher und die Achtung Vieler. Aber eine völlige Lösung der Aufgabe ward behindert durch den öffentlichen Geist dieser Zeit, der von Mißtrauen und dem Kampfe vereinzelter Standesrechte bewegt ward, wie nicht minder durch die in allzuschwerer Verschuldung und früherer Verheißung der Landesherren sehr ungünstig gegebenen Lage der Dinge. Am 5. Juni übergab Husan in beider Herzoge Gegenwart auf dem Landtage zu Sternberg die ebenfalls von ihm verfaßten Erlasse auf die neuen Beschwerden der Stände, mahnte diese, nicht ferner über Privatsachen den Hauptgegenstand zu vergessen und schlug ihnen die Bestellung eines Ausschusses vor. Diese verstanden sich nun unter mehrfacher Bedingung — und nachdem von den Herzogen die Einräumung der drei verheißenen Klöster ihnen zugesagt war — zu einiger Hülfe, thaten jedoch gegen die von Husan im Herbste 1571 mit vielem Bedachte geprüfte und verbesserte Polizeiordnung Einspruch und zogen von dannen, ohne daß Umfang und Art der Hülfe bestimmt ward. Husan mußte demnach einen neuen Landtag bereiten. Am 18. Juni berichtete er dem Herzoge über zu vollziehende Erlasse und noch unerledigte Beschwerden. Die bekannte Verheißung vom 2. Juli hatte er dem Stoffe nach aus allen betreffenden Acten zusammengesucht und kurz vor dem 18. Juni gestellt; sie ist nach Husans erster Fassung vollzogen und grundgesetzlich geworden. Die Zusicherung vom 4. Juli aber, nach der früheren gleichartigen Acte vom 25. September 1561 von ihm entworfen, mußte vor der Vollziehung zu Gunsten der Stände mehrfach erweitert werden. Am 3. Juli ward ein neuer Landtag zu Sternberg eröffnet, zu welchem die Ritterschaft bei Verlust der Lehne erfordert war. Er übergab hier die Erlasse vom 2. und 4. Juli und wiederholte den noch immer sich Sträubenden: „sie möchten beisammen bleiben oder einen Ausschuß bestellen, sich besser erklären und höher angreifen, als bisher, damit die Herzoge nicht genöthigt würden, an einem Orte zuzuflicken, am andern wieder einzubrechen". Endlich erklärten sich die Stände zu einer Hülfe von 400,000 Gulden bereit. Vor Erlangung derselben mußten die Art der Erhebung, die Prüfung der Kloster- und Polizeiordnung und andere Puncte

beſeitigt werden, welches zum Theil durch einen Ausſchuß geſchehen ſollte, da die Maſſe der Stände über drei bis vier Tage auf den Landtagen nicht ausdauerte. Am 10. Juli bewog Huſan den Herzog, den Ausſchuß ſchon zum 22. Auguſt nach Güſtrow zu rufen, um wo möglich die Noth des nächſten Umſchlags durch zeitige Maßregeln mildern zu können. Er ſchrieb die Anweiſung für die herzogliche Geſandtſchaft zum Ausſchußtage und ward ſelbſt an deren Spitze geſtellt. Man fand aber den Ausſchuß wegen mangelnder Ausrichtung ſo ſchlecht geſtimmt, daß er mit Abzug drohete. Nur durch dringende, wiederholte Vorſtellung vermochte Huſan den erzürnten und kränkelnden Joh. Albrecht, die Hälfte der Koſten zu tragen. Da der ſtändiſche Syndicus nicht gleich erſchien, ward vom 27—31. Auguſt die Polizeiordnung nochmals geprüft, wobei Huſan langen und harten Streit mit dem Ausſchuſſe beſtand und doch gleichzeitig die Ergebniſſe der Verhandlung niederſchrieb. Als man dem Ausſchuſſe einſchlagende Geſetze anderer Länder vorlegte, wollte dieſer „dergleichen Zettel" nicht annehmen. Mit Mühe ward kaum die Hälfte deſſelben ſo lange zuſammengehalten, bis die Steuerweiſe grundleglich beſtimmt war. Da Roſtock ſich dem Beitrage entzog und Joh. Albrecht die Zinſen ſeiner Schuld ferner nicht tragen konnte, mußte Huſan am 23. Sept. und 29. Oct. auf zwei weiteren Landtagen zu Sternberg mit den Ständen um die Uebernahme der laufenden Zinſen handeln, wobei er oft aus dem Stegereife die landesherrlichen Antworten vortrug. Am 1. November ward ein Steueredict erlaſſen, aber der Zuſchuß für die Zinſen von den Ständen geweigert. Als dieſe zugleich über die häufigen Landtage klagten, ſagte Huſan: „ſolche würden von ihnen ſelbſt veranlaßt, indem ſie ſtets unzeitig hinwegzögen; da ſie die Hülfe bewilligt hätten, müßten ſie folgerecht bis zu deren Erlegung die Zinſen tragen, welche auch kaum ſo groß ſein möchten, als die ſich ſelbſt verurſachten Zehrungskoſten". Auf einem fernern Ausſchußtage zu Wismar, vom 27. Nov. bis 5. Dec. legte er die umgeänderte Verſicherung vom 4. Juli vor, drang aber im Puncte der Zinſen nicht durch. Weil der Umſchlag nahte, mußte er auf einem nochmaligen Landtage zu Güſtrow am 7. Jan. 1573, als eben Joh. Albrecht ſchwer erkrankt war, das frühere Verlangen erneuern. Nun übernahmen die Stände bedingungsweiſe auch die laufenden Zinſen, doch ward, dem Widerſpruche des Huſan und Mylius ungeachtet, das Schuldverzeichniß Joh. Albrechts von den Ständen geändert, um inländiſche Gläubiger und Bürgen zu ſichern. — So endete das mühevolle Werk, dem H. Joh.

Albrecht zu schwachem Troste, da der halbe Antheil der spät kommenden Hülfe für die Last seiner Schulden nicht ausreichte, ihm auch die Verwendung über den erhaltenen Antheil nicht vergönnt ward. Wie sehr ihn alles dieses ergriffen habe, geht aus seinem tiefen Unwillen gegen Johann Wolf und Dietrich Plessen, wie aus seinem letzten Willen hervor, in welchem er unter Andern die bedenklichen Folgen landesherrlicher Vermögenszerrüttung für Verfassung und Verwaltung des Staates warnend beklagt [1]). — Auch hat wohl dem Lande die durch jene Bedrängniß herbeigeführte Versicherung vom 4. Juli 1572, welche die Ritterschaft als einen freien Stand ausdrücklich und gleichsam für alle Zukunft anerkannte, in so ferne zweifelhaft gefrommt, als in ihr der erste Saame für die Zwietracht gelegt war, welche Meklenburg später ein halbes Jahrhundert hindurch schwer heimgesucht hat [2]).

Durch die Landtagsgeschäfte ward dem Husan die Canzleiverwaltung fühlbar erschwert, zumal Herzog Ulrich, minder als der ältere Bruder bedrängt, die Leitung der Dinge Jenem und dem Eifer Husans überließ, auch damals in Haussachen nach Dänemark zog. Zugleich dauerten die störenden Reisen zu Rechts- und Vergleichstagen fort. So war er am 2. März 1572 zu Güstrow, am 8. d. M. zu Lübz, am 12. Juni zu Ribnitz, wo der Amtmann Melchior v. d. Lühe plötzlich und nach der

---

1) „Unsere Sohne sollen auch Ihre Hauß- und Hofhaltung vnd Außgaben dermaßen meßigen, damitt sie nicht allein nicht großer sein, dan Ihre einkommen, sondern auch, damitt Sie von Ihrem einkommen jehrlich ettwas erubrigen vnnd in vorrahtt legen vnd nicht nott sey, geld von andern zu endtlehnen, sich in schulden zu uortieffen, mitt den vmbschlegenn vnd Rentten zu quelen vnd zu plagenn, die Embter zu uorsetzen vnd schatzung auf die vnderthanen zu legenn. Dann so leichtlich als man in solchen abgrund sinken kan, also schwer ist wiederumb herauß zu watenn, auch vngleublich vnd vnaussprechlich, wie vielfelltiges vbell, Kummer, Vngelück, vorhinderung aller nottigen Hauptwerck der Regierung vnd vorderbenn in schuldmachung stecket."

2) Die Hauptacten über die Landtage vom Oct. 1571 bis 7. Jan. 1573 sind gedruckt bei Spalding, a. a. O. S. 33—126; die nächstfolgenden Landtage von Juni d. J. und vom Februar 1574 fehlen daselbst. Ausführlich behandelt die Geschichte dieser Zeit Franck, a. a. O. Buch X, S. 191—232; bloß die Ergebnisse berichtet v. Rudloff, neuere Gesch. v. M. Bd. I, S. 217—221; mit manchen bezeichnenden Einzelnheiten erzählt sie v. Lützow, a. a. O. Bd. III, S. 105—114. Da Husan einen großen Theil der Geschäfte, besonders auf den letzten Landtagen, bloß mündlich — wenn gleich meistens nach vorherigen Berathungen und Entwürfen — geführt hat, so ist bei Spalding in manchen Fällen nur der wesentliche Inhalt seiner Vorträge und auch dieser nicht immer vollständig angeführt, wie schon aus den schriftlichen Antworten der Stände hin und wieder hervorgeht. Husan hat übrigens fast alle betreffenden Ausschreiben, Vorträge und Erlasse gefertigt, deren verständige, sachkundige Behandlung und gerundete Fassung gegen die zuweilen sehr schwülstigen und unklaren ständischen Schriften unverkennbar hervortritt, was namentlich die, auch bei Spalding gedruckten, landesh. Erlasse, welche am 25. März und 4. Juni 1572 den Ständen übergeben wurden, darthun.

Sage an Gift ſtarb, im Auguſt zu Wismar und fortgehend an andern Orten, wohin ihn öfter ſchon die Landtage riefen. Doch kommen auch in dieſer Zeit erhebliche Beſchwerden über Verſäumniß im Canzleibetriebe nicht vor und öfter wurden von den Parteien Erlaſſe nicht eingelöſt, als vergeblich begehrt. Durch Geiſteskraft, Geſchicklichkeit und Fleiß beſiegte oder minderte Huſan die Ungunſt vielfacher Umſtände. In der Arbeit war er behende und ungemein ausdauernd, oft nicht nur von der ſechſten Stunde des Morgens ohne Erlaß bis zur Mittagszeit um 11 Uhr, ſondern auch den Abend hindurch mit Geſchäften erfüllt, gewöhnlich eben ſo Vieles ſelbſt ausführend, als beſchließend.

Nie ließ ihn geſchäftiger Drang den Werth häuslichen Glückes verkennen. Treu und ſorgſam war er als Gatte, zärtlich und weiſe als Vater. Im Febr. 1572 ſchrieb er dem David Chyträus, der ihn zur Hochzeit geladen, daß nichts ihn verhindern ſollte, dem Rufe zu folgen, wenn nicht die theure Gattin täglich der Abbürdung von ſchwerer Leibesfrucht harre und ſomit die Pflicht an den häuslichen Heerd ihn binde, zumal er früherhin willenlos viermal gerade zu ſolcher Zeit verſandt ſei, wie an den Hof des Kaiſers und der Königin Englands [1]). Als ihm im Mai d. J. die Tochter Anna Sophie gefahrvoll erkrankte, und ihn Boten zu Güſtrow und nochmals zu Lübz ereilten, riß er ſich von den Geſchäften los und reiſte die Nächte hindurch, um das Lager des geliebten Kindes zu erreichen und die letzte Pflicht ihm zu weihen. Wie er in der Frühe des 9. Mai dem Herzoge ſchrieb, wollte er die Enturlaubung des Leibarztes Heinrich Menſchever zur Pflege der Kranken als die höchſte Wohlthat verehren [2]). Damals übergab er auch ſeinen älteſten Sohn dem Lehrer Lucas Loſſius in Lüneburg zur Bildung. Dabei ſchrieb er ihm vom hohen Berufe

1) Husani elegiarum lib. I, eleg. 11, — in der angef. Ausg. fol. 109 —, wo er noch beſonders hervorhebt:

„Praecipue quando, qui verum praestet amicum
Suppetiis promptas exhibeatque manus,
Nullus in hoc populo est, aut coruo rarior albo,
Exterus indigenas cum rogat hospes opem“.

Lebhaft ſpricht er, fol. 91, gegen Selnecker die Liebe zur Heimath aus:

„O natale solum, quanta vi cogis alumnum
Nomen inoblito pectore ferre tuum“.

2) Der Brief zeigt auch, wie ernſt ihm immer die Pflicht blieb: „Non sum ea animi mollicie, ut quibuslibet curis domesticis ab officio me patiar abduci. Sed in hoc tam repentino discessu meo vicit iter durum pietas, qua liberos meos charissimos — complector. — Equidem alio et loco et tempore studiosius et maiore cum foenore, quicquid iam praetermittere me cogit necessitas, resarciam“.

und dem edlen Wirken des Lehrers und bat ihn, das theure Kind wie den eigenen Sohn zu halten, nur dieſes bedingend, daß Verehrung Gottes die Grundlage, Sprachkunde und ausdauernder Fleiß die Hauptſache jeglicher Bildung ſeien [1]). — Auch für Freundſchaft blieb er empfänglich. Gleiche Grundlage der Bildung und des Strebens ließ ihn ſich mit manchen trefflichen Zeitgenoſſen verbinden, wie mit David Chytraeus, welchen er den größten Lehrer der roſtocker Hochſchule nennt; ehrend preiſ't er deſſen erſte Gattin und wünſcht ihm in zweiter Ehe gleiches Gedeihen. Ein theurer Freund war ihm Hermann Vechtold, Lübecks Syndicus. Als dieſer im Dec. 1572 plötzlich verſchied, weihte er ihm, als einem Manne von ſeltenen Geiſtesgaben, großer Wiſſenſchaft, Weltbildung und edler Geſinnung ein rühmendes Andenken. Den Johann Freder zu Roſtock ſchätzte er hoch und ſandte auch ihm, als er ſich im J. 1573 mit Margaretha Chytraeus verband, glückwünſchende Verſe, in denen ſeine Geſchichtskunde und Laune ſich ausſpricht [2]). Mit dem Nathan Chytraeus theilte er die Neigung zur Völkerkunde und Dichtkunſt; dem Caſelius flößte er durch Schrift und Rede hohe Achtung ein.

Ueberlaſt der Geſchäfte, Ungunſt der Umſtände und leibliche Schwäche ließen ihn ſeit dem J. 1572 den Wunſch nach Ruhe, nach häuslichem und wiſſenſchaftlichem Leben dringender hegen. In den Sendſchreiben an Loſſius und Nathan Chyträus klagt er, daß die unabläſſige Sorge mit fremden Geſchäften ihm die Ruhe des Geiſtes zerſtöre, daß er viel leeres Geſchwätz der Thoren zu hören, auch im Umgange mit zweideutigen Männern, welche die Gunſt der Mächtigen erſtrebten, Alles zu fürchten habe, daß er für Andere die Mühen der Arbeit tragen und ängſtlich die Schläge der Stunde nachzählen müſſe, oftmals im Hader der Tageshändel von beiden Seiten Streiche empfange und

---

1) Husani elegiar. lib. II, eleg. 12 —, in der angef. Ausgab. fol. 112, —:
„Ergo rudimentum studiorum ab origine prima
Ponat in autoris cognitione sui.
Scire viatori quid prodest, quo sit eundum,
Si quae sint mediae nesciat ille viae?“

2) Das Schreiben an Freder ſh. in Husani elegiarum lib. I, eleg. 6, in der angef. Ausgabe fol. 75. — In dem Andenken an Vechtold, lib. II, eleg. 8, fol. 105 daſ., berührt er — etwas übertreibend — die Gebrechen der Zeit:
„Cum tot ubique sacris euertant templa Sophistae
Litibus et bellum voce manuque gerant.
Cum tot ubique mali grassentur in omnibus aulis
Vix ut adhuc animam languida regna trahant.
Cum tot ubique mali labefacteut oppida cives
In patriae clades excidiumque suae“.

die verborgenen Leidenſchaften der Menſchen gewahre. Sein Troſt ſei in ſeltenen heimlichen Stunden der Umgang mit den Muſen, beſonders die Erforſchung der bilderreichen Geheimniſſe der heiligen Schrift, welches Streben den Geiſt auf Augenblicke gleichſam aus trauriger Oede in das Land der Ruhe führe. Wäre ihm vergönnt, die Jahre der Jugend zurückzurufen, ſo würde er um des Cröſus Schätze nicht abermals an die Höfe der Könige ziehen, ſondern in ruhiger Verborgenheit der Wiſſenſchaft und dem Hausweſen leben [1]). — Dieſen Wunſch ſtärkte wohl der Umſtand, daß er fortgehend ſeine Einkünfte nicht nach Verheißung empfing, ſondern ſtückweiſe, durch Mahnung, immer mehr dem Zufalle, als dem Vertrage gemäß. Der Michaelis 1571 fällige Sold war ihm im Mai 1572 noch nicht erlegt; auch 650 Rthlr. des Gnadengeldes blieben ihm rückſtändig. Seitdem hielt er zuweilen die Strafgelder von Todtſchlägern, Unzüchtigen und Friedbrechern zurück und bat den Herzog, ſie auf Abrechnung nehmen zu dürfen. Auf ſolche Weiſe und dadurch, daß dieſer Schulden von ihm übernahm, gelangte er zeitweiſe zum verdienten Lohne, obgleich er immer vom Neuem, wie ſeit Neujahr 1573, bedeutende Summen zu fordern hatte [2]).

In der durch ſolche Umſtände erzeugten und genährten Stimmung ergriff ihn im März d. J. 1573 eine ſchwere Krankheit, beſonders das Herzklopfen ſo heftig, daß er am Leben verzagte. Am 5. März, da ſeiner Augen Licht ermattete, die Zunge ſtarr am ſchweigenden Gaumen haftete und Dunkel ſeine Seele umfing, gab er die Hoffnung auf und flehte um den Beiſtand des Höchſten, wenn der Augenblick nahe, wo er dem unglücklichen Ringer gleich auf letzter Kampfbahn ſtreiten müſſe. Als die Krankheit bis zur höchſten Gefahr ſtieg, blickte er auf die vollbrachte Bahn des Lebens zurück, gedenkend, wie er am Ufer der Saale ſein Glück begründet, dem Vaterlande gedient habe und in weite Fernen verſandt ſei, wie aber bei wandelbarer Gunſt und dem Treiben eines Elenden — Grum-

---

1) Husani elegiarum lib. I, eleg. 12, in der angef. Ausg. fol. 110:
„Illic a strepitu vellem vulgoque remotus
Intra fortunam me cohibere meam.
Inuigilare libris, in pace latère quieta,
Me curare domi non aliena foris“.
Das Schreiben an Nathan Chyträus daſ. fol. 66 wird im Dec. 1572 verfaßt ſein, nach den Worten des Einganges:
„Dum me Rostochiae cruciat transactio causae
Spesque tenet pacis rara metusque frequens“.

2) Aehnliches begegnete dem Mylius, der ſeit dem J. 1570 zuweilen über Zerrüttung ſeines Hausweſens durch Geldnoth, ſo wie die ihm drohende Zukunft ſehr wehmüthig klagend dem Herzoge ſchrieb.

bach's — ihm trauriger Lohn geworden. Er warnt die Ehrsüchtigen vor dem Streben nach der Mächtigen Nähe, welche den Diener willenlos mache, während ihr Schutz auf dem steilen Pfade des Glückes nicht ausreiche, sondern allein des Höchsten Hülfe [1]). — Endlich wandte sich die Krankheit zum Bessern, doch blieb seine Schwäche bedrohlich. Dieses und die üble Laune des Herzogs bestärkten ihn in dem Vorsatze, den Dienst des Hofes zu räumen. Am Osterdienstage den 25. März 1573 übergab er nochmals dem Herzoge ein Gesuch um Entlassung, in welchem er entschieden und offen sich dahin erklärte: er werde nach Jahresfrist dem Herzoge sieben Jahre lang als ein unwürdiger Rath und Canzler gedient haben. Wenn diesem seine Führung der Staatssachen zum Wohlgefallen gereiche, werde es ihn hoch erfreuen, wenn nicht, ihm ein Leid sein. Wohl wünsche er, daß nimmer ein Mangel an ihm gespürt wäre. Es werde der Herzog erwägen, daß er als ein Fremdling zu vielen wichtigen und schwierigen Geschäften gekommen sei. Er habe die Canzlei ohne Ordnung und über die meisten Theile der Verwaltung ohne Nachricht gefunden. Doch werde der Herzog seinen bei geringer Hülfe und Handreichung unverdrossenen Fleiß gnädig bemerkt haben. Sein Gewissen bezeuge ihm und der Herzog nebst anderen guten Leuten hätten wohl wahrgenommen, daß er es treu gemeint und keine Mühe geflohen habe. Gerne würde er mehr gethan haben, wenn er es vermocht und die hindernden Umstände, zumal die gesammte Landesregierung, es vergönnt hätten. Doch zuweilen habe er über sein Vermögen, bei dem schweren Schaden des Bruches, zu welchem nun das oft wiederkehrende Herzklopfen getreten, die Pflicht vollbracht. Jetzt sei ihm nichts heilsamer, als die Ruhe zu suchen und der Last des täglichen Hofdienstes sich zu entladen. Er zeige, obwohl hiezu nicht verpflichtet, sein Vorhaben frühzeitig an, damit erstens der Herzog Zeit gewinne, das Amt des Canzlers, welches ja der Fürsten Herz und Mund im Rathschlagen, Reden und Schreiben sei, würdig zu besetzen, und zweitens damit derselbe, dem nun wenig zu Dank geschehe, ihn vor den Land-

1) Husani elegiarum lib. I, eleg. 3: „cum in extremo vitae discrimine constitutus, conflictaretur in tremoribus cordis, anno 1573 prid. Non. Mart." in der angef. Ausgabe fol. 72. Eleg. 4: „Cum jam exhalaturus animam videretur", daſ. fol. 74. Die klagende Hindeutung auf Grumbach lautet hier:

„Si modo se nostram non insinuasset in aulam
Eluuies patriae, pestis acerba ducis;
Stigma notasque gerens inferni ditis Alastor,
Versibus indignus nomen habere meis.

und Hofräthen zur Rechenschaft ziehen könne, falls er ihn für schuldig erachte. Er erbitte rückständige 1000 Rthlr. des Gnadengeldes, seine Besoldung, das Hof- und Ehrenkleid und andere Hebungen. Die von ihm gesammelten Acten und Nachweise über die Staatsverwaltung seien auf dem Schlosse im Gewölbe neben der kleinen Rathsstube niedergelegt. Sein Leben lang wolle er willig sein, dem Herzoge sich ergeben zu zeigen; dessen Wohlthaten werde er immer dankbar verehren und seine Kinder ermahnen, derselben zu gedenken [1]).

Hierauf erneuerte er frühere Verhandlungen wegen anderweitiger Dienste. Es war ihm im J. 1571 bei einer großen Stadt Schlesiens das Syndikat in Aussicht gestellt; Lazarus von Schwendi hatte schon seit dem Reichstage zu Speier wegen kaiserlicher Rathsbestallung mit ihm verhandelt. Im Frühjahr 1572 stand er mit der Stadt Lüneburg wegen Dienstes in Schriftenwechsel, indem er kurz zuvor den Herzog durch einige Hof- und Landräthe wegen nicht erfüllter Bestallung um Entlassung ersucht hatte. Als ihm diese verweigert ward, bat er am 10. April 1572 den Rath, das Syndikat Lüneburgs bis zum J. 1574 ihm vorbehalten zu wollen, wogegen er zu jener Zeit der Stadt sich verpflichtete [2]). Der Rath ging hierauf ein, erneuerte die Verhandlung Ostern 1573 nach der Genesung Husans und vollzog mit ihm am 19. Mai 1573 eine Bestallung als Syndikus auf 10 Jahre.

Des Husan Verhalten im Geschäftsleben blieb von seiner Gemüthsstimmung und dem Vorsatze des Rücktrittes ungekränkt. Der rostocker Streit, obwohl ihm von jeher Ungunst und Täuschung bringend, ließ ihn auch jetzt unverdrossen in Mühwaltung, folgerecht im Rathe erscheinen. Die Stadt, angeblich mit mehr als 400,000 Gulden eigener Schulden belastet, weigerte die Theilnahme an der ständischen Schuldentilgung und erwirkte gleichzeitig in dem alten Streite seit dem 28. Juli 1572 zu ihren Gunsten Schritte des Kaisers durch dessen Rath Zott von Perneck. Die Sache ward, wie Husan vorhergesagt, den Landesherren gefährlich. Besonders auf dänischen und

1) Ein an den H. Joh. Albrecht gerichtetes Entlassungsgesuch findet sich auch in Husans Dichtungen, in der angef. Sammlung des Chyträus, fol. 65, 66. Es scheint in dieser Zeit geschrieben zu sein und wird durch folgende Verse bezeichnet:

„Corpore dum iaceo male nunc affectus et aeger
In partesque animum diuido mille meum".

„Des libertatem, dederis sic omnia, tantum
Deprecor incumbens istud honoris onus".

2) Nebst andern betr. Nachrichten durch gefällige Mittheilung des Hrn. Rectors Dr. Volger zu Lüneburg dem Verf. zugekommen.

kurſächſiſchen Rath beliebten ſie abermals eine Vertragshandlung zu Wismar ſeit dem 29. Novbr. 1572. Auch hier mußte er nach vergeblicher Weigerung an die Spitze der Geſchäfte treten. Er ſtimmte mit Teuber für die mildere Anſicht, indem er ſagte: „ich bin von Natur zu nachgebender Güte und Theilnahme geneigt; hier müſſen wir noch die Bedeutung der Umſtände erwägen und vor Allen halte ich dafür, zu ſtreben, daß die Verhandlung nicht zergehe.“ Doch faßte er nur ſelten Hoffnung zum Frieden, häufig Beſorgniß, und ſein Eifer, die Streitenden nachgiebig zu ſtimmen, fand — wie es zu geſchehen pflegt — bei den Parteien mehr Tadel, als Lob. Die Stadt war muthig geworden durch kaiſerliche Gunſt und die Herzoge, oder doch Joh. Albrecht, wurden gereizt durch ihnen günſtige Erachten und die Rathſchläge ihrer Sachwalde, zumal des Dr. Schrader zu Frankfurt a. d. O., eines habſüchtigen Mannes, der nicht früher ſeine erſten Satzſchriften abgab, bis Joh. Albrecht einen goldenen Schmuck ihm verpfändet hatte. So zerfiel auch dieſer Verſuch, obgleich einige Räthe der Herren und Freunde mit Huſan Gleiches erſtrebten. Während Joh. Albrecht fürchtete, der von Perneck gedenke Roſtock zu einer freien Stadt des Reiches zu machen, „damit man deſto beſſer der Lutheriſchen Herr werde,“ ſprach ſich Huſan — Jan. 1573 — in der fremden Räthe Geſellſchaft über das neue Mißlingen der Güte ſo ſcharf aus, daß Molinus und Schrader ihm nochmals heimlich dem Herzoge verdächtigten, ohne doch Gehör zu finden. Mit Mylius war er am 22. April zu Güſtrow, wo ſie, in Joh. Albrechts Namen dem Herzoge Ulrich vorſchlugen, mit der Stadt nochmals zu handeln, nicht mit Zuziehung fremder Räthe, noch weniger mit weitläuftiger Spitzfindigkeit des Rechtes, ſondern unter ſich ſelbſt vermittelſt der Landräthe, doch unvermerkt, daß dieſes von den Fürſten ausgehe. Während man noch zögerte, hatte im März Roſtock ſich gewaffnet und die Holzwand an der Stelle, wo die Mauer gebrochen war, feſter denn früher, erbauet. Durch den von Perneck war am 21. April ein kaiſerlicher Kriegsmann als Sequeſter auf die Feſtung geſetzt. Nun ſuchten die Herzoge eine Beſchlagnahme der roſtocker Schiffe in den Häfen des befreundeten Dänemark nach, auch in Zukunft ihnen dieſe zu ſchließen und die Stadt von der Land- und Seeſeite zu ſperren. Am 5. Mai ſtimmte Huſan im Rathe zu Sternberg dahin, zunächſt nicht weitere Gewalt gegen die Stadt zu üben; ſeit dem 16. Juni empfahl er auf dem Landtage daſelbſt den Herzogen die von den Ständen gebotene Vermittelung, da in jedem Kampfe ein ehrenvoller Friede erſtrebt werden müſſe. Joh. Albrecht

zählte ihn unter die kleinmüthigen Doctoren [1]) und bat für den Fall ferneren Uebermuthes der Stadt den Herzog Erich von Braunschweig um einen Reiterdienst wider dieselbe, wobei jedoch bestimmt ward, die Stadt nicht zu plündern. Warnemünde ward durch fünf dänische Kriegsschiffe unter dem Admiral Jürgen Appelgart gesperrt; zu Lande begann durch einen ungeordneten Kriegshaufen eine Art von Belagerung, in Folge deren die Rostocker mehrmals ausfielen und die Festung mit Bürgern besetzten. Da der Kampf ohne Erfolg blieb und das Land zu verwüsten drohte, ward seit dem 14. Juli zu Güstrow blos mit Zuziehung ständischer Gesandte ein endlicher Vertrag mit Rostock verhandelt. Husan suchte Wiederholung und Spitzfindigkeit ferne, den guten Willen der Unterhändler rege zu halten und die Parteien in Ansprüchen zu mäßigen, „wobei er befand, daß Thorheit Mühe mache." Obgleich der glückliche Schluß des Geschäftes durch eine in Rostock wirkende Friedenspartei und die Erfahrung der Kriegsübel begünstigt ward, ist doch Husans versöhnendes Streben und sein Rath, in rein vaterländischer Sache den zweifelhaften Beistand von Fremden zu meiden, so wie der Antheil, den er an der Fassung des Erbvertrages vom 21. Sept. 1573 nahm, für verdienstlich zu achten. Auch in der letzten Handlung dieses Schauspiels wirkte er ehrenvoll mit. Es war zur förmlichen Aussöhnung ein Einzug der Herzoge in die Stadt und deren Abbitte beschlossen. Als im Januar 1574 Rostock angeblich rüstete und ein Theil der Bürgerschaft den Herzogen noch feindlich gesinnt war, beriethen diese am 5. Febr. zu Doberan die Frage des Einzugs. Husan hielt im Rathe dafür, „daß man der Gerüchte ungeachtet das Werk der Versöhnung nicht sollte zergehen lassen, es würde sonst eine große Wirrniß daraus werden." Ueber Zeit und Ort der Abbitte stimmte er für den Marktplatz und den auf den Einzug folgenden Morgen. So geschah es auch. Am 8. Februar, nachdem die Abbitte geschehen, redete er zwischen den beiden Herzogen in der mittleren Halle des Rathhauses stehend, in deren Namen klar und gewaltig zu der bei Tausenden versammelten Menge, ihr die neuerwachte Gnade der Landesherren verkündend. Dieser Ausgang [2]) gereichte den Fürsten wie der Stadt „zu Freude

1) Husan verkannte jedoch die Mängel der kaiserlichen Rechtspflege nicht. In der von ihm selbst entworfenen Anweisung für seine und des Mylius Sendung an H. Ulrich im April d. J. sagt er: „man spüre die Parteilichkeit des Richters", und im Juni zu Sternberg über die letzten kaiserlichen Erlasse: „hoc est gravamen, sic attentare Caesari non licet".

2) Der glänzende Einzug und die folgenden reichen Feste sind von mehreren

und Nutz"; dem Husan brachte er Ruhm, so wie ein fürstliches Geschenk von hundert Goldgulden.

Im Uebrigen erfüllte er als Canzler und Rath bis zur Stunde des Scheidens die Pflicht mit Treue. Im October 1573 vollführte er mit Mylius seines Herrn Aufträge in Geldsachen und wegen der neuen Schifffahrt beim Rathe zu Lüneburg. Vom 17. bis 26. October leitete er auf dem Schlosse zu Schwerin mit Heinrich Below eine Reihe von Rechtshändeln der Lehnleute unter sich und mit den Herzogen ein. Seit der kränkelnde Joh. Albrecht weniger mit eigener Hand schrieb, fiel die Führung des umfänglichen auswärtigen Verkehrs meistens ihm zu. Mehrmals beklagte er das frühere Streben Joh. Albrechts nach außen als verderblich; ebenso rieth er von der Wahl mißlicher Werkzeuge, wie des Dr. Poley, zu wichtigen Sendungen ab [1]). Er bewahrte sich, auch als die Mißlaune des Herzogs dauernd ward, dessen Vertrauen, wie in früherer Zeit. Dieser zog ihn in seinen geheimsten Wünschen zu Rathe und sandte ihn mit Mylius im April 1573 nach Güstrow, den Herzog Ulrich auf Joh. Albrechts Todesfall um die Vormundschaft über dessen Söhne zu bitten. Er berief auch beide am Morgen des 22. Decbr. 1573 als Zeugen der

---

Zeitgenossen und später u. A. von Wettken, Geschichte der Stadt Rostock (1754, 4) S. 120 — 124 beschrieben. Vgl. Franck, a. a. O. Buch X, S. 239—246; v. Rudloff, a. a. O. Bd. II, S. 15—22. Zu der Absperrung Rostocks boten die Herzoge im Juni die Lehnleute und 500 Hakenschützen aus etwa 30 Städten auf, von denen fast die Hälfte über gänzliche Verarmung, wie gewöhnlich in solchen Fällen, klagte. Die 200 geworbenen Reiter und Lanzknechte trieben „allerlei Wuterei". Wettken hat nicht ganz unrecht, wenn er S. 120 erzählt, Molinus habe „mit seinen tückischen Handlungen" den Vertrag verzögert. Wirklich führte er mit Kundschaftern zu Rostock Briefwechsel und scheint durch übertriebene Nachrichten Joh. Albrecht gereizt zu haben, der im Sommer 1573 meinte: „Rostock hatt alle die Stette angefrischt, keine muchte mehr nach ihren Landesherrn fragen".

1) Joh. Albrecht wollte Poley an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg wegen der fürstbrüderlichen Irrungen verschicken. Husan schrieb dem Herzoge deshalb am 4. Dec. 1573 unter andern: „quod is negocio tanto dignam adhibiturus sit diligentiam, qui hanc Tuae Cels. rempublicam pro aliena et ad se nihil amplius pertinente habet, nemo mihi persuadebit. Darumb bitte ich vnterthenig meinen pflichten nach, damit ich E. F. G. vorwandt, E. F. G. dencken doch auf die vmbstende". — Ueber des Herzogs auswärtige Unternehmungen sagt Husan schon im J. 1569 in einer Privatbemerkung bei den Acten des Hauszwistes: darin könne H. Ulrich mit Recht dem Bruder Vorwürfe machen, daß dieser durch Streben außerhalb der Grenzen seines ihm von Gott auferlegten Amtes das Vaterländische zuweilen verabsäumt habe und durch meistens leere Hoffnungen auf ungewisse Dinge arg getäuscht sei. — Dagegen schrieb auch Spedt in seinem Sinne am 29. Dec. 1569 an Joh. Albrecht: „Darumb mangelt an mir, noch an meynen eygennutz nichts, sonder an meiner notturfft vnd an E. F. G. versäumniß vnd bemuhung ohnnottiger hendel, dodurch Sie die nutzlichesten vnd rumblichesten vorlassen".

Vollziehung seines letzten Willens, dessen Inhalt auf Theilnahme beider an der Abfassung hindeutet [1]). Seit dem 8. Februar 1574 berieth er zu Rostock die Vorschläge eines neuen Landtages, den er am 10. d. M. daselbst eröffnete, auf welchem sich die Stände mit den Seestädten über die Landeshülfe vereinigten und das Polizeiwesen gebessert ward. Als er noch dem Fiscal Dr. Michael Graß über dessen künftige Wirksamkeit Anweisung gab und mit andern Räthen die jüngsten Beschwerden der Stände prüfte, rief ihn am 16. Febr. ein Eilbote nach Doberan zu seinem Gebieter. Von hier ging er im Gefolge desselben nach Wismar, wo er längere Zeit in Staats- und Rechtssachen thätig war. Am 16. März verfaßte er zu Schwerin ein Erachten in der Vergiftungssache des Herzogs Erich von Braunschweig und führte bis zum Osterfeste das Canzleramt fort, in welchem er noch am 10. April Erlasse vollzog.

Husans Dienstaustritt rief eine Verhandlung hervor, da Joh. Albrecht auch sein jüngstes Gesuch um Entlassung verwarf. Dieser sagte ihm für die Zukunft noch höhere Gnade, als bisher ihm geworden, zu und begehrte im October 1573 von ihm, er möge den Umständen weiter nachdenken und sich über seinen Austritt anders, denn bisher erklären. Doch Husan wiederholte am 16. October den früheren Vorsatz dahin: es sei ihm unmöglich, ferner an Höfen zu dienen; aus Dankbarkeit verheiße er, als Rath von Haus aus und ohne der Stadt Lüneburg Nachtheil dem Herzoge sich abermals zu verpflichten, jedenfalls nie gegen ihn zu dienen. Dieser möge auf Ersetzung seiner Person Bedacht nehmen. Als er fest hiebei blieb, forderte der Herzog am 22. Jan. 1574 den Rath zu Lüneburg auf, von Husan, weil er vor beendigter Dienstzeit und vor erwirkter Entlassung der Stadt sich verpflichtet habe, die Aufhebung des Vertrags zu begehren. Am 8. Februar erwiederte aber der Rath: er bedürfe seit längerer Zeit eines tüchtigen Mannes zur Berathung der Stadt; er

1) „Solches Testament — sagt David Franck, a. v. O. Buch X, S. 244 — war eines der merkwürdigsten, so hier im Lande gemacht." — Einige Stellen mögen den Inhalt bezeichnen: „Furnehmlich aber sollen vnsere Sohne darauf gutte achtung geben, daß sie in ihre Besoldung vnd vnderhalttung keine vnnottige Leutte vnd dero sie nicht beburffen, kommen laßen. — Ohrenbleser, Winkelstorer vnndt Vorleumbder vnnd die mitt weittleuftigen neven anschlegen vmbgehen, sollen vnsere Sohne vmb sich vnnd an Ihrem houe nicht leidenn. — Was sie aber einmal vorabschiedet, beschlossen vnd gewilligt, daruber sollen sie fest wie eine Maur halten. Dan je höher der Furſten standt vor andern gemeinen Leutten, je mehr auch pillig auf Ihr Wortt zu bawen ist. — Sonsten aber sollenn sich vnsere Sohne vor allen außwerttigen Bundnussen mit allem fleiß hueten, dan wir mit vnserm Schadenn erfahrenn, was in nottfellen darauf zu bawen."

habe erfahren, daß Huſan wegen Erſchlaffung der Kräfte und Behinderung am wiſſenſchaftlichen Leben an Höfen ferner nicht dienen könne, ſondern auf eine Hochſchule oder in ſonſt eine Stadt Niederſachſens ſich zurückziehen wolle; er habe mit ihm über eine Beſtallung verhandelt und abgeſchloſſen, nachdem von Huſan wiederholt erklärt ſei, daß er den Hofdienſt für immer meiden und zu Oſtern 1574 frei ſein werde. Die Beſtallung ſei rechtsgültig vollzogen, doch wolle der Rath Huſan geſtatten, dem Herzoge eine Zeit lang als Rath von Haus aus zu dienen, wogegen er bitte, die Stadt nicht in Schaden ſetzen zu wollen. — Noch hatte der Herzog in die Entlaſſung ausdrücklich nicht gewilligt, als plötzlich am 11. April ein thüringiſcher Kaufmann, der über Hamburg nach England reiſte, Huſan zur Empfangnahme von Geldſummen dringend in die Gegend der Elbe beſchied. Um Verzug zu meiden, zog er eilig von dannen und nahm ſchriftlich vom Herzoge Abſchied. Er bat um Verzeihung, nicht mündlich eine gnädige Entlaſſung geſucht zu haben, erklärte ſich zum ferneren Dienſte von Haus aus bereit, wenn die alte Beſtallung — aus der ihm an 2000 Rthlr. geſchuldet wurden — erfüllt ſei, und ſtellte dem Herzoge das Staatsſiegel zurück, welches er alſo gebraucht habe, wie er es dereinſt vor dem Höchſten, hier aber vor dem Herzoge und Jedermann zu vertreten bereit ſei.

Huſan iſt als Canzler und Rath Joh. Albrechts von einigen meklenb. Geſchichtsſchreibern gerühmt worden [1]). David Franck ſagt am Schluſſe ſeines zehnten Buches über Joh. Albrecht unter Andern: „Seine Bedienten wußte er nach ihrer nöthigen Geſchicklichkeit zu wählen und war ſehr gnädig gegen ſie, daher er die beyden auserleſene Männer Lucanus und Huſanus zu Cantzlars hatte.“

Wohl mag Huſan im Eifer des Rathes zuweilen die Ehrfurcht des Dieners vergeſſen oder in der Eile der Mühwaltung die Grenze der Befugniß überſchritten haben. Doch macht ſein Verdienſt etwanige Fehler vergeſſen und ſchon des Herzogs Bemühen, ihn an der Spitze der Geſchäfte zu erhalten, zeugt für den Werth des Mannes. Näher begründen die Ergebniſſe ſeines Strebens für Geſetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege, nicht minder ſein Wirken auf den Landtagen und im roſtocker Streite das ihm gewordene Lob. Höher erſcheint

1) Vgl. Franck, a. a. O. Buch X, S. 271; v. Lützow, a. a. O. Bd. III, S. 91.

ſein Verdienſt, wenn man die Erregbarkeit und Verſchuldung Joh. Albrechts, die den Herzogen zuweilen feindſelige Stellung der Stände und die eigenen Irrungen der Fürſten bei doch gemeinſamer Regierung als hemmende Zeitumſtände erwägt. Im Uebrigen geht es über den Umfang und Zweck dieſer Beſchreibung hinaus, erſchöpfend zu zeigen, wie im Einzelnen des Geſchäftslebens Huſan ſich bewährt hat. Mit welcher Sammlung und Schärfe des Geiſtes — bei unabweisbarer Theilung der Kräfte — er die meiſten Sachen erfaßt und durchgeführt, mit welcher Gedankenfülle und Friſche, Schnelligkeit und Ausdauer er in faſt allen Acten der Zeitgeſchichte geſchrieben, wie eindringlich auf den Landtagen, wie treffend im Rathe und wie verſöhnend er zu den Parteien geredet hat, dieſes konnte nur hier und da berührt, nicht umfänglich verfolgt werden, da es meiſtens im Zuſammenhange mit dem nähern Verlaufe der Dinge ſelbſt hätte erzählt werden müſſen.

3.

Heinrich Huſan

als

Syndikus der Stadt Lüneburg

und

„Rath von Haus aus“ [1]) der Fürſten.

(1574—1587.)

Huſan war am 19. Mai 1573 als Syndikus der Stadt Lüneburg auf 10 Jahre, von Oſtern 1574 zu rechnen, beſtellt worden. Die Beſtallung verhieß ihm eine jährliche Beſoldung von 500 Rthlr. [2]), freie Amtswohnung nebſt einem Garten außerhalb der Stadt, ferner 12 Faden Holz jährlich und freie Ausrichtung zum Anzuge. Ueberdieß verſprach ihm die Stadt zur Bezeigung ihres geneigten Gemüthes und um ihn für immer ſich zu verbinden, ein Gnadengeſchenk von 3000 Rthlrn., deſſen eine Hälfte Oſtern 1574, die andere

1) So nannte man diejenigen Räthe, welche nicht zum beſtändigen Dienſte am Hofe verpflichtet waren, ſondern nach Umſtänden oder zu beſonderen feſtgeſetzten Geſchäften berufen wurden. Häufig wohnten ſie nicht in dem Lande des Fürſten, der ſie anſtellte.

2) Die früheren Syndici erhielten nur 3 bis 400 Rthlr. und die der erſten Hanſeſtadt, Lübecks, noch 20 Jahre ſpäter, wie im J. 1596 Lorenz Finkelthaus, nicht mehr als 600 Rthlr. Beſoldung.

Ostern 1579 erlegt werden sollte. Endlich wollte sie jedem seiner Söhne, wenn diese hohe Schulen besuchen würden, jährlich 50 Rthlr. fünf Jahre lang reichen lassen, jedoch nicht mehr als zweien zu gleicher Zeit.

Die Stadt hatte Husan vergönnt, dem Herzoge Joh. Albrecht von Meklenburg noch einige Zeit „von Haus aus" zu dienen. Gleich nach seiner Abreise von Schwerin am 11. April 1754 sandte ihm dieser einen Eilboten nach, um die Abfassung von Schriften wegen der Flußschifffahrt, der Erneuerung des Mannengerichtes und der fürstbrüderlichen Irrungen von ihm zu begehren. Er stellte dieselben noch auf der Reise zu Kölzin bei Wittenburg, so wie er am Abend vom Wagen gestiegen war. Bald nach seiner Ankunft zu Lüneburg berief ihn Joh. Albrecht mit Wissen des Rathes zu sich und verhandelte mit ihm in der Mitte des Mai Staatssachen. Auch die Forderungen Husans wurden berechnet und am 16. Mai zu 1500 Rthlr. bestimmt, über welche Summe er eine neue Verschreibung erhielt. Zwar ging er eine förmliche Bestallung als „Rath von Haus aus" des Herzogs nicht ein, aber er diente ihm als solcher zwei Jahre lang, ohne Sold, „gutwillig", in dankbarem Sinne. Im Laufe der nächsten Zeit berichtete er [1]) wiederholt über Anfragen des Herzogs, der ihn auch mehrmals vom Rathe „loshandelte", um einzelne Geschäfte durch ihn zu fördern, wie in Sachen der Flußschiffahrt, des Salzhandels von Lüneburg nach Wismar [2]), des Hauszwistes und der Grenzirrungen mit Pommern. Nach dem Tode Joh. Albrechts — 12. Febr. 1576 — empfahl er am 13. April dem H. Ulrich als Mitvormunde seine noch nicht erledigte Forderung, von welcher er im J. 1577 die Hälfte erhielt und zum Theil für die Bezahlung erkaufter Bücher verwandte.

Zu Lüneburg ehrenvoll empfangen, zeigte sich Husan der Stadt treu und geflissen in Berathung „gemeiner

1) Am 7. August 1574 schrieb Mylius dem Herzoge: „Litteras Husani legi tantum, non uero abstuli, neque scire possum, quid in illis fuerit eximium aut maximopere expedendum".

2) Joh. Albrecht wollte den Salzhandel Lüneburgs in die nordischen Länder, der über Lübeck ging, mittelst eines Canals aus dem schweriner See an das baltische Meer nach Wismar leiten. In dieser Sache und wegen der Schaalfahrt verhandelte er noch kurz vor seinem Tode am 4. Januar 1576 zu Wittenburg mit Abgeordneten Lüneburgs und hier mag ihm Husan zuletzt gedient haben. Vgl. Franck, a. a. O. Buch X, S. 261 und 263; v. Lützow, a. a. O. Bd. III, S. 103. — Auf den Verlauf der einzelnen von Husan hauptsächlich oder zeitweise geführten Geschäfte konnte auch hier und später, als zu weit ableitend, nicht eingegangen werden. Die Hauptquellen bleiben fortwährend die Archiv-Acten.

Sachen", Abfaſſung wichtiger Schriften, in geſandtſchaftlichen und andern Geſchäften derſelben. Lüneburg war damals, als Mittelpunct des niederſächſiſchen Kreiſes, im Beſitze eines reichen Salz- und Durchgangshandels und in enger Verbindung mit Lübeck und Hamburg, eine wohlhabende und politiſch nicht unwichtige Stadt. Wie gütig der Rath ihm geſinnt war, mag unter andern daraus erhellen, daß er ihm ſchon am 17. Juli 1574 die zweite Hälfte des Gnadengeſchenkes entrichten ließ, weil Huſan eine erſtandene Bücherſammlung bezahlen wollte. Es ward ihm bald ein beſonderer Anlaß gegeben, ſolche Güte zu verdienen. Die Stadt war ſeit längerer Zeit mit dem Landesherrn, dem Herzoge Wilhelm dem Jüngern zu Braunſchweig-Lüneburg, wegen der Gerichtsbarkeit und Erſtreckung der Landwehren über die Ilmenau zerfallen. Seit dem J. 1573 war wiederholt unter Beirath von lübecker Geſandten vergeblich Ausgleichung erſtrebt. Huſan rieth, anſcheinend bald nach ſeinem Amtseintritte, von dem mißlichen Wege ferneren Rechtsſtreites ab. Herzog Otto IV. zu Haarburg ward für die Vermittelung einer neuen Verhandlung gewonnen, welche unter Huſans Leitung am 24. Juli 1576 zu einem Vertrage über erbkäufliche Abtretung der Gerichtsbarkeit an die Stadt und genaue Beſtimmung ihrer Landwehren führte [1]).

Im J. 1576 ward Huſan von dem alten, ritterlichen Herzoge Franz I. von Sachſen-Lauenburg als „Rath von Haus aus" beſtellt. Als ſolcher hat er einzelne Geſchäfte deſſelben in den Streitigkeiten mit den übel berufenen Söhnen deſſelben, namentlich Franz II. und Magnus II., auch in Verhandlungen mit den Ständen verrichtet und zugleich wohl das gute Vernehmen Lüneburgs mit dem Herzoge befeſtigt. Deſſen Sohn, Franz II., beſchwerte ſich am 27. Juni 1577 beim Herzoge Ulrich von Meklenburg über eine angeblich durch Huſan ergangene Verläumdung, als wenn er, Franz II., ſeinen Vater bei Kaiſer und Reich auf verruchte Weiſe an Ehre und Recht gekränkt habe. H. Ulrich aber erwiderte am 7. Juli: er glaube, daß Huſan ſich „der Gebühr nach werde zu verantworten wiſſen", zumal wenn ihm die Angeber genannt würden. Später ward auch dieſer Fürſt ihm wohl geneigt. Franz I. ſandte ihn mehr-

1) Der Vertrag iſt mehrfach gedruckt, wie in Lünigs Reichsarchiv, Bd. II, der Fortſ. S. 282—284. Er ward von Seiten der Stadt von den drei Töbing, Friedrich Heyne, Huſan und Georg Barthold vollzogen. Pfeffinger, Hiſtorie des braunſchweig-lüneburgiſchen Hauſes Bd. II, S. 305 flgd. berührt den Inhalt deſſelben; der frühern Verhandlung gedenkt Willebrandt, a. a. O. Th. II, S. 182.

mals, wie am 10. Auguſt 1577, an den Herzog Ulrich mit Beglaubigung zur mündlichen Werbung; auch wohnte er der im Juli d. J. zu Lübeck gehaltenen kaiſerlichen Vergleichshandlung in dem lauenburgiſchen Hauszwiſte bei. Im J. 1579 berief ihn Franz I. wegen des Landtages nach Büchen, wohin zu folgen ihn andere Geſchäfte behinderten; doch im J. 1580 war er für ihn thätig. Nicht lange hernach, am 19. März 1581, ſtarb Franz I. [1]).

Enger und verdienſtlicher ward das Verhältniß, in welches Huſan im J. 1577 zu dem Herzoge Ulrich von Meklenburg trat. Da er aus der Zeit ſeines Canzleramtes mit den Landesſachen vertraut war und einige von ihm damals geleitete wichtige Geſchäfte noch obſchwebten, auch H. Ulrich ihm perſönlich zugethan war, ſo nahm dieſer beſonders als Vormund der Söhne Joh. Albrechts ſeine Erfahrung und Kenntniß in Anſpruch. Am 2. März 1577 ſuchte er ſeine Beurlaubung zur wittſtocker Tagefahrt in den meklenburg-brandenburgiſchen Grenzirrungen beim Rathe zu Lüneburg nach. Als Huſan erſchien, verhandelte der Herzog mit ihm im April zu Güſtrow dieſe und andere Staatsſachen, ſo wie ſeine fernere Hülfe zu deren Leitung. Da er ſeiner Verpflichtung gegen den Rath als hindernd gedachte, erwirkte der Herzog im Mai durch Laurentius Niebur unter Hinweiſung auf die von Huſan früher faſt ausſchließlich geführten meklenburgiſchen Grenzirrungen, Landtagsſachen und andere wichtige Geſchäfte des Rathes Einwilligung in ſeine Beſtallung als „Rath von Haus aus" des Herzogs, auch das Verſprechen öfterer Beurlaubung Huſans, ſo weit ſie den Stadtſachen nicht ſchade. Nach einiger Verhandlung, in welcher Huſan den Wunſch gelegentlicher Erwerbung eines Lehngutes ausſprach, ward am 15. Auguſt deſſen Beſtallung vollzogen. Sie verhieß ihm jährlich 200 Rthlr. Beſoldung, 1 Tonne Maibutter, 2 Schweine und für ſeinen Schreiber ein Hofkleid, und verpflichtete ihn beſonders zur Führung der Grenzirrungen und zu Geſandtſchaften. Schon ſeit etwa Mitte Auguſt war er bis über den 15. September hinaus meiſtens zu Güſtrow und Wittſtock in jenen Geſchäften zum Wohlgefallen des Herzogs wirkſam, der ihm 50 Goldgulden ſchenkte und ihm Begünſtigung zur Erwerbung eines Lehngutes verhieß. Am 14. Dec. 1577 ernannte derſelbe ihn und die Dr. Teuber und Schrader zu Obmännern für die Entſcheidung der mit Roſtock nach dem Vertrage vom 21. September 1573 noch unentſchiedenen Puncte.

1) Vgl. P. v. Kobbe's lauenburg. Geſchichte, Bd. II, S. 259, 263, 282.

Im März 1578 war er wiederum wegen Lehnrechtsfälle, der Grenzirrungen und der Vorbereitung des Kreistages zu Halberstadt, im October d. J. besonders wegen des rostocker Erbvertrages in Meklenburg anwesend. Er verfaßte wie früher viele und umfängliche Schriften, trat öfterer mit Tilemann Stella zusammen und erhielt nicht selten Actensendungen aus der Hofcanzlei.

Wie er sich in Führung der Geschäfte erwiesen habe, geht daraus hervor, daß Herzog Ulrich im Februar 1578 den Rentmeister Gabriel Brüggemann nach Lüneburg sandte, um Husan nochmals für das Canzleramt zu gewinnen und den Rath um seine Entlassung zu bitten. Allein derselbe erwies sich, wie Husan erklärte, redlich und gütig gegen ihn; überdies hatte er sich nun zeitweise der gewünschten Muße zu erfreuen und war durch körperliche Schwäche zum Hofleben unfähig geworden.

Obgleich er demnach den rühmlichen Antrag ablehnen mußte, blieb ihm doch die Gnade des Herzogs unverkürzt. Am 16. October 1577 hatte er aus Thüringen heimkehrend, bei diesem die käufliche Erwerbung des Lehngutes Tessin im Amte Wittenburg nachgesucht, indem er bei herrschenden „Sterbensläufften" für den Fall seines Todes den Seinigen eine Zufluchtsstätte zu sichern, sich selbst aber, der zu viel in engen Stadtmauern verschlossen sei, im Anschauen der Natur zu erfrischen wünsche. Der Herzog verhieß ihm am 23. Octbr. Erfüllung des Wunsches, beseitigte angebliche Anwartschaften des Christoph Pentz zu Raguth und des Vicke von Bülow und ließ ihn, nachdem Heine Bralstorf, der letzte seines Stammes, im December 1577 zu Tessin verstorben war, am 13. Juni 1578 durch Andreas Stavenow, Amtmann zu Walsmühlen, in das Gut einweisen. Husan erlegte für dasselbe 6000 Gulden, etwa die Hälfte des Werthes; der Kaufbrief ward im December 1578, der Lehnbrief am 25. Januar 1582, nach beigelegten Grenzirrungen, vollzogen [1]).

Es war dem Husan größere Muße geworden, den Wissenschaften zu leben. Gleich anfangs hatte er zu Lüneburg für seine Büchersammlung durch umfängliche kostbare Erwerbungen gesorgt. Bald „erlangte er neue Gunst bei seinen alten Freunden, den Büchern." Er nahm die Rechtsstudien wieder auf und faßte öfters im Auftrage von Fürsten

1) Zu Tessin waren damals 4 Bauleute, die zusammen 23 Mark 1 Schilling und 4 Rauchhühner als Pacht dem Gutsherrn erlegten, und 4 Koffaten, die zusammen 8 Mark und 4 Rauchhühner zu entrichten hatten.

oder Städten Gutachten über ſtreitige Rechtsfälle, Verhandlungen und Neuerungen ab. Mit Vorliebe wandte er ſich zugleich der Erforſchung der bibliſchen Geſchichte und der Betrachtung der evangeliſchen Lehre zu. Die Ergebniſſe ſolcher Beſchäftigung kleidete er, ſeiner Neigung zur Dichtkunſt, einer nicht gewöhnlichen Fertigkeit im Gebrauche der lateiniſchen Sprache und dem Geſchmacke der gelehrten Zeitgenoſſen entſprechend, in Verſe. Schon bevor er nach Lüneburg zog, waren ſeit dem J. 1572 einzelne ſeiner religiöſen Dichtungen — meiſtens wohl ohne ſein Zuthun, inſoferne er ſie nur an Freunde geſandt hatte — zu Roſtock und Frankfurt gedruckt worden. Sie wurden von manchen Gelehrten mit Beifall geleſen. Zu Lüneburg ſetzte er dieſe dichteriſchen Verſuche eifriger fort und ſandte im J. 1576 eine Sammlung derſelben dem Freunde Nathan Chyträus zur Durchſicht. Dieſer, dem Rathe zu Lüneburg durch Wohlthaten verpflichtet, ergriff gerne den Anlaß, den Rath zu ehren. Er ordnete die Sammlung, ließ ſie im Beginne des J. 1577 zu Roſtock bei Jacob Lucius drucken und eignete ſie dem Rathe zu, dem Huſan die gewonnene Muße verdankte und der die Stadt mit dem trefflichen Manne geziert hatte. Im Uebrigen erſchienen dem Chyträus dieſe Dichtungen „ausgezeichnet durch Würde der Gedanken und Feinheit der Sprache [1])."

Mehr jedoch, als ein dichteriſches und religiöſes Streben, war es das ſtaatsmänniſche Wirken Huſans, welches ihn durch einen ehrenden Ruf faſt zu der Höhe der trefflichſten Zeitgenoſſen erhob und die Kunſt der Unterhandlung, damals ſchon von Vielen eifrig gepflegt, in den Händeln der Staaten ihn üben ließ. Beſonders im Auftrage des Herzogs Ulrich von Meklenburg, deſſen Mäßigung und feſter Rechtsſinn bei Fürſten und Völkern anerkannt wurden — wie er denn wiederholt zum Nachgeordneten und zum Oberſten des niederſächſiſchen Kreiſes erwählt ward — nahm er an der Schlichtung von Irrungen der Hanſeſtädte mit Dänemark und Holſtein, beſonders auch der letzteren unter ſich, ſeit dem Jahre 1579 rühmlichen Antheil.

Als Herzog Ulrichs Rath und Geſandter war er im Juni 1579 neben dem edlen Joachim von der Lühe auf Büt-

1) Nach der Zueignungsſchrift des Nathan Chyträus an den Rath, in welcher es von Huſans ſämmtlichen Gedichten heißt: „omnia certe accuratiori iam limae subiecta, maiorem et sententiarum grauitatem et verborum elegantiam prae se ferre videbantur", und gegen das Ende: „accipite igitur — praeclarum hunc libellum, grauem sententiis, luculentum verbis". Ueber Huſans Werth als Dichter vgl. man den Schluß dieſer Darſtellung.

telkow, Hofmarschall und Hauptmann zu Dobbertin, unter den vom Kaiser Beauftragten zu Lüneburg, um in Güte oder Recht den Streit zwischen Holstein und dem Stifte Lübeck wegen Besteuerung der in Holstein gelegenen lübecker Güter zu schlichten, was am 13. Juni halbwegs gelang. — Folgenden Tags eilte er in H. Ulrichs Auftrage zu der Verhandlung zwischen Hamburg und Dänemark wegen des Elbschiffahrts-Streites und anderer Puncte nach Flensburg, indem H. Ulrich und Kurfürst August von Sachsen von Hamburg als Vermittler erbeten waren. Zugleich hatte der Rath zu Hamburg im April und Mai Husan um Beirath und um seinen Vortrag an der Spitze der hamburger Gesandschaft in dieser Sache ersucht, was jedoch H. Ulrich, als Friedrichs II. Schwiegervater, auf Husans Anfrage, dem Rathe abschlug. Ueber einen Theil dieser Irrungen ward unter Leitung des kursächsischen Rathes Hans von Lindenau und Husans am 5. Juli ein Vertrag vollzogen. Auch an der Verhandlung der noch übrigen Puncte nahm Husan seit dem 26. August zu Kiel Theil und trug anscheinend mit dem kursächsischen Rathe Hans von Seidlitz das Meiste zu der Annäherung der ziemlich schroff abweichenden Parteien durch den Abschied vom 8. Septbr. bei [1]). In den zwischen Dänemark und Holstein herrschenden Lehnsstreitigkeiten über Schleswig war Husan ebenfalls mit Joachim von der Lühe im Auftrage Ulrichs, als erbetenen Vermittlers, vom 3—26 März 1579 in der Verhandlung zu Odensee wirksam gewesen, wo am 25. März ein Vergleich erfolgte. Am 28. d. M. bezeugte König Friedrich II. gegen H. Ulrich, dessen Gesandten einen „getreuen und mühseligen Fleiß, Geschicklichkeit und Sorgsamkeit," durch welche die Verhandlung zu Odensee glücklich beendigt sei, welches ihm, dem Könige, zum gnädigsten Gefallen gereiche [2]). — Ebenso bewährte sich Husan in der Verhandlung des Erbschafts-Streites zwischen Dänemark und Holstein über den Nachlaß des am 24. Septbr. 1580 verstorbenen Herzogs Johann des Aelteren zu Hadersleben. Die Handlung geschah vom 26. Juni bis 15. August 1581 zu Flensburg, wohin er wieder mit J. v. d. Lühe vom H. Ulrich, als Vermittler, gesandt ward. Eine treffliche

1) Vgl. u. A. Lackmanns Einleitung zur schleswig-holsteinischen Historie, Bd. I, S. 620, 631, 652 flgd.; Holbergs dänische Reichs-Historie, Bd. II, S. 516; Hojers dän. Gesch. S. 283; v. Rudloff, a. a. O. Bd. II, S. 84.

2) Vgl. Lackmann, a. a. O. Bd. I, S. 620, 632; Holberg a. a. O. Bd. II, S. 527; Hojer, a. a. O. S. 279 flgd.; v. Wimpfen, Geschichte des Herzogthums Schleswig, (Flensburg, 1839. 8.) S. 219.

Anweisung für ihr Verhalten — vom 19. Juni — war, wie gewöhnlich in solchen Fällen, von Husan selbst verfaßt. In der Verhandlung suchte er gemeinsam mit Veit Weinsheim, dem berühmten kursächsischen, dann dänischen und holsteinschen Rathe, das Mißtrauen und die Gereiztheit der Parteien zu mäßigen und den spitzfindigen, weitschichtigen Schriftenwechsel zu kürzen. Viermal war er mit andern Gesandten durch mündliche Vorstellung bei den streitenden und heftig erregten Fürsten [1]) bemüht, einen Bruch zu verhüten. Vornämlich zu Kronenburg, vom 26. bis 28. Juli, scheint sein würdiger, versöhnlicher Vortrag, gefördert durch H. Ulrichs Gemahlin, welche eben die Königin im Kindbette pflegte, auf den erzürnten, fast zur Gewalt entschlossenen König günstig gewirkt zu haben. Gewiß ist, daß schon am 12. August eine Einigung über die Hauptpuncte geschah und ein Schlußvertrag am 19. September 1581 zu Kiel erfolgte [2]). — Diese und ähnliche Sendungen befestigten Husan in dem Vertrauen der Fürsten, von denen ihn einige persönlich und durch Geschenke ehrten, und befreundeten ihn mit manchen „Heroen" der Zeit, wie mit Hans von Lindenau, Veit Weinsheim, Joachim von der Lühe, mit Niels Kaas, dem dänischen Canzler, und Adam Tratziger, dem holsteinschen, endlich mit dem dänischen Statthalter in Holstein, Heinrich Ranzow, „dem nordischen Maecen," der an Wissenschaft, Ruhm und Erfahrung alle Nordländer soll übertroffen haben [3]).

Außer jenen größeren Sendungen führte Husan in H. Ulrichs Auftrage viele minder bedeutende Geschäfte desselben mit gleichem Eifer. Im J. 1579 häuften sich diese so sehr, daß sie fast die Kräfte Husans überstiegen und seine Wirksamkeit für die Stadt Lüneburg allzusehr beengten. So verhandelte er vom December 1578 bis Mai 1579 wieder-

1) Hinsichtlich der Verhandlung zu Flensburg sagt Cafelius in der Lobrede auf Joachim v. d. Lühe über die Aufgabe der Unterhändler und die Stimmung der Fürsten: „Peropus ibi sane fuit, ut omnes arculas sapientiae recluderent et quos haberent thesauros consilii conferrent. Agebatur enim res magna, aut certe inter magnos principes et magnopere dissentientes, adeoque ut ad arma paene ventum fuisset."

2) Vgl. Lackmann, a. a. O. Bd. I, S. 656 flgd.; v. Wimpfen, a. a. O. S. 220. Hier ward zugleich die streitige Anwartschaft auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst erörtert. Husan nahm hieran ebenfalls Antheil, war auch schon im J. 1578 zu einem Erachten in derselben Sache erfordert worden.

3) Der Verhandlung des Erbschaftsstreites zu Flensburg wohnte u. A. der holst. Vice-Canzler Josias Marcus bei, welcher in seinen Reden Husans ehrend gedenkt. Vgl. Westphalen, monum. ined. Tom. III, p. 10. Ueber mehrere dieser Sendungen Husans und Joh. v. d. Lühe verbreitet sich mit Lob Cafelius in der „laudatio Joachimi Luhii, Equitis Megapol." Rost. 1588. 4.

holt mit dem Rathe zu Lübeck wegen deſſen Streites mit dem reichen Kaufherrn Johann Chapelle, aus England gebürtig, ſeit 1564 Bürger zu Lübeck, ſeit 1579 zu Wismar. Der Rath hatte ihm eine große nach Narva beſtimmte Waarenſendung, namentlich aus ungariſchem Kupfer beſtehend, als den Reichs- und Hanſegeſetzen zuwider laufend, weggenommen. Huſans Vermittelung ward durch die Ränke oder die Ruhmredigkeit des Chapelle vereitelt, der den Woiwoden Ivan Andreawitſch, für welchen die Sendung beſtimmt war, zu einer Beſchlagnahme der lübecker Schiffe zu Narva gereizt haben ſollte [1]). — Damals erblickte Huſan bei dem Stadtſecretair Dr. Calixtus Schein ein herrliches Kunſtwerk — anſcheinend ein Werkzeug für die Himmelskunde — dergleichen er nie in Deutſchland oder bei andern Völkern geſehen hatte, ein auf tauſend Thaler geſchätztes fürſtliches Kleinod, welches H. Ulrich auf ſeine Empfehlung kaufte und im J. 1580 dem Könige Friedrich II. ſchenkte [2]). — Obgleich ſich dann die dem Huſan gewordenen Aufträge in den nordiſchen und anderen Sendungen häuften, ſchrieb er doch am 3. Juni 1579 dem H. Ulrich: er diene dem Herzoge um ſo lieber, als die Verhandlungen zu Beilegung eingeriſſener Mißverſtände abzweckten, wozu jeder Chriſt und Biedermann nach Vermögen Handreichung zu thun ſchuldig ſei.

In dieſer Zeit ward Huſan auch zur ſchwierigſten Pflicht des Staatsmannes, zur Geſetzgebung berufen. Meklenburg war zu ſeinem „Ruheſtande" — von Huſan mit herbeigeführt — gekommen, den Einige für die glücklichſte Zeit in der neuern Geſchichte deſſelben geachtet haben [3]), wie denn wirklich in ihr öffentliche Sicherheit, Rechtsſchutz und ziemlich gleichmäßiger Wohlſtand, bei innerem Frieden, im Volke vorherrſchend waren. H. Ulrich gedachte die Rechtspflege durch eine Bearbeitung der in Meklenburg geltenden Rechte zu regeln. Am 6. Mai 1579 beauftragte er die Räthe und Doctoren Heinrich Hüſan, Laurentius Niebur und Johann Albin mit der Ausarbeitung eines meklenburgiſchen Geſetzbuches. Huſan nahm den Auftrag gerne entgegen, da

1) Das „Fahren mit unverbotenen Waaren auf Narva" im J. 1579 berührt Willebrandts hanſeat. Chronik, Th. II, S. 270.

2) Im J. 1574 ließ der König für Tycho Brahe das berühmte Obſervatorium Uranienburg auf der kleinen Inſel Hveen mit großen Koſten erbauen, welches darauf mit vielen ſeltenen Inſtrumenten verſehen ward. Holbergs däniſche Reichshiſtorie, Bd. II, S. 517.

3) Vgl. Franck, a. a. O. Bch. XI, S. 3: „der Herzog ſuchte einen dauerhaften Grund ſowohl in geiſt- als weltlichen Sachen zum wahren Vergnügen zu legen; daher dieſe Zeiten für die glücklichſten zu halten".

er schon während seines Canzleramtes oftmals gewünscht hatte, daß ein solches Werk vorgenommen werde. Am 20. Mai erbot er sich, das Lehn- und das Strafrecht — welche ihm als die schwierigsten Theile des Ganzen erschienen — mit seinem besten Fleiße zu entwerfen. Das Lehnrecht vollendete er im Anfange des J. 1580. Nach seinem Berichte vom 31. Januar d. J. hatte er in seinem Entwurfe „alle Erzählung vielfältiger abweichender Meinungen der Rechtslehrer, welche nur den Leser irre machen," vermieden und sich so kurz und einfach, wie möglich gefaßt; unbekümmert um klügelnde Meister, allein auf das sehend, was zu des Landes Gedeihen dienen möge. Denn wenn man, so schreibt er, einzelnen eigennützigen Köpfen nachgeben wolle, so könnten nimmer in einem Lande gewisse Rechtsordnungen gemacht werden. Wiewohl auch Leute gefunden würden, welche, wenn man sie bei solchem Werke nicht anfänglich mit zu Rathe ziehe, hernach das Ganze ohne Ursache tadelten, um nur ihren eigenen Sinn zu haben, so lasse er doch deren Urtheil auf seinem Unwerthe beruhen. Er verstellte zum Ermessen des Herzogs, über angeführte zweifelhafte Fälle den Rath der Land- und Hofräthe zu erfordern. Am 31. August d. J. rieth er von Kiel aus dem Herzoge, den Entwurf, wenn er geprüft werden solle, zunächst dem ritterschaftlichen Ausschusse vorzulegen, der den Landesgebrauch, von welchem im Bartolus und Baldus wenig stehe, am besten kenne, nicht aber den Rechtsgelehrten. Diese würden über das Werk, wenn es erst auf ihre Hechel komme, selbst nicht einig bleiben, sondern durch Meistern und Klügeln es leicht ins Stocken bringen. Auch erbot er sich die Arbeit des Ausschusses zu leiten. Dieser ward am 23. December 1580 auf den 24. Januar 1581 nach Güstrow zur Berathung des Entwurfes berufen. Er antwortete hier auf einige der vorgelegten Fragen, konnte aber über mehrere keinerlei Auskunft geben, sich vermuthlich auch weder mit dem Herzoge noch unter sich über Streitpuncte sobald einigen. Dasselbe mag mit dem im Juni 1583 vom H. Ulrich auf dem Landtage zu Sternberg zu diesem Zwecke ernannten Ausschusse geschehen sein. So gerieth die Sache auch auf diesem Wege, zumal die gelehrten Räthe, namentlich Joh. Albin, die Entwürfe nicht einig und nachdrücklich betrieben, ins Stocken. Inzwischen beurtheilte der berühmte Rechtslehrer Wesenbeck am 7. Februar 1582 Husans Entwurf beifällig. — Das Strafrecht hatte dieser ebenfalls im J. 1580 ausgearbeitet und wollte es in die Mitte des Jahres dem Herzoge zusenden. Allein der ganze Plan des Landrechtes scheiterte, theils an Nachlässigkeit oder

Eigensinn der Genossen Husans, theils an dem Schwanken und Mißtrauen der Stände. Gewiß ist, daß nach dem Tode Husans und Nieburs die Dr. Klinge, Cothmann und Graß, neben Albin, mit der Fortführung der Arbeit beauftragt wurden, daß jedoch Pfingsten 1590 der Entwurf des Ganzen noch nicht vollendet war. Auf dem Landtage vom 15. Juni 1598 verhieß endlich H. Ulrich den Ständen die demnächstige Vorlegung des ganzen Entwurfes. Aber die Stände wollten zu dessen Prüfung neben dem Ausschusse zwei Gelehrte bestellen, „damit ein jeder Stand seine Vorrechte dabei in Acht haben könnte." Als sogar die Seestädte gar nicht an das künftige Landrecht gebunden sein wollten und am 9. März 1599 sich wiederholt dagegen verwahrten, mußte hiemit das rühmliche Unternehmen des Herzogs um so sicherer zergehen, als er selbst bald darauf verschied. — Abgesehen aber davon, daß Husan die Aufgabe des Gesetzgebers würdig erfaßte, bleibt auch sein Entwurf des Lehnrechtes verdienstlich. Derselbe hat sogar eine Art von gesetzlicher Gültigkeit in Meklenburg erlangt, auch wesentlich eingewirkt auf die im J. 1621 erfolgte Lehnsgesetzgebung und ist noch jetzt für die Kenntniß und Pflege des heimischen Rechtes wichtig [1]).

Obgleich Husans umfängliche Geschäftsführung im Dienste der Fürsten zuweilen wohl seine Thätigkeit für die Stadt Lüneburg kürzte, — wie denn der Rath zu zweien Malen gegen H. Ulrich den Wunsch aussprach, Husans häufige Abrufung zu mindern, — so strebte er doch, seine Pflicht gegen die Stadt so viel möglich immer zunächst zu erfüllen. Auch war ein solches gedoppeltes Dienstverhältniß der Syndiken damals in vielen Hansestädten noch üblich. Husan blieb bei demselben in stets guten Vernehmen mit den Männern, welche an der Spitze des auch ihm anvertrauten Gemeinwesens standen, wie den Töbing, v. Dassel, den Elver, Witzendorf und Andern. Er wußte wohl das ihm gewordene Vertrauen der Fürsten auch

1) Das „Husansche Project" ward im J. 1602 von Dr. Ernst Cothmann überarbeitet; es ist zuerst bei Gerdes, Sammlung guten Theils ungedr. Schriften, Wismar, 1736 flgd. 4. Stk. I, S. 33—71 gedruckt. Ueber die bis auf Kämmerer vielfach ohne Erfolg besprochene Gesch. desselben und des ganzen Planes vgl. u. A. Franck, a. a. O. Buch XI, S. 23, 132; v. Kamptz, Beiträge, Bd. V, S. 167; Spalding, a. a. O. Bd. I, S. 131—283, (die Landtagsverh. vom J. 1583—1602 betr.); Kämmerer, Beiträge zum gem. und mekl. Lehnrecht, S. 53—66, 168—179, wo die wichtigsten Actenstücke gedruckt sind; v. Rudloff, a. a. O. Bd. II, S. 216; v. Lützow, a. a. O. Bd. III, S. 126, 140; Jahrbücher des Vereins für mekl. Gesch. Jahrg. II, S. 192—195. Husans Bericht vom 31. Aug. 1580 ist hier zuerst benutzt; Franck, a. a. O. S. 23, sagt treffend von Husan: „dessen Vortrag war deutlich, rund, gründlich".

für die Stadt nutzbar zu machen und dieſe namentlich mit dem H. Franz I. von Sachſen-Lauenburg und dem H. Ulrich von Meklenburg in Freundſchaft zu erhalten. Im Uebrigen führte er ſowohl auf den nordiſchen Sendungen, als auf ſtädtiſchen Tagefahrten, auf Kreistagen und in beſonderen Geſandſchaften die Geſchäfte Lüneburgs und anderer Städte mit Fleiß und Glück. Von Bedeutung für die inneren Verhältniſſe Lüneburgs war die Wirkſamkeit Huſans für das Stadtrecht, zu welcher er, vielleicht in Folge ſeiner Theilnahme an der Geſetzgebung Meklenburgs, im J. 1581 vom Rathe berufen ſein ſoll. Gewiß iſt, daß er im folgenden Jahre mit der Sammlung und Bearbeitung der in Lüneburg geltenden Rechte beſchäftigt war. Nach Einigen hat er den Entwurf des lüneburger Stadtrechts damals wirklich vollendet und ihn im J. 1583 dem Ausſchuſſe der Bürgerſchaft zur Prüfung vorgelegt. Die von dem Ausſchuſſe gemachten Bemerkungen ſoll er am 15. Juli 1583 beleuchtet haben. Zuverläſſig iſt jedoch dieſer Entwurf von Huſan nicht vollendet und nicht in dieſer Zeit geſetzlich geworden, indem ſchon Hardewig von Daſſel im J. 1591 bemerkt, daß Huſan vor dem Abſchluſſe ſeines Werkes vom Tode ereilt ſei. Später ſoll der Huſanſche Entwurf in IX. Theilen, vermuthlich nach mehrfacher Ueberarbeitung, wirkliche Geſetzeskraft erlangt haben, und im J. 1722, jedoch fehlerhaft, zuerſt gedruckt ſein. Jedenfalls iſt wohl auch dieſe Arbeit Huſans für die Erforſchung und Ausbildung des ſtädtiſchen Rechtes von weſentlichem Werthe und übrigens von Zeitgenoſſen geprieſen [1]).

Inzwiſchen hatte Huſan als des H. Ulrichs Rath nicht blos in den Grenz- und Landtagsſachen, dem Streite über das Land Malchow und den noch rückſtändigen Irrungen

1) Hardewigi a Dassel carmina, p. 79. — Ueber den Huſanſchen Entwurf des lüneburgiſchen Stadtrechts vgl. Spangenberg in der Erſch-Gruberſchen Encyklopädie, Sect. II, Th. 12, S. 136; genauer ſind die Nachrichten in den hannov. gel. Anzeigen, a. a. O. S. 550, nach denen im J. 1753 Huſans Bedenken über die Erinnerungen des Ausſchuſſes noch nicht gedruckt war. H. a Dassel, consuetudines Rei publ. Luneburgensis commentariis illustratae. Hamburgi, 1591, 4. ſagt bloß in der Vorrede: „licet non ignorem, a cl. V. D. Henrico Husano J. C. et Syndico Reip. Luneb., piae memoriae, antea illud ipsum quoque attentatum fuisse, qui tamen praepropera morte praereptus operi suo fastigium addere non potuit“. Im Stadtarchive zu Lüneburg ſoll ſich eine Urſchrift des Huſanſchen Entwurfes nicht finden. — Nach gefälliger Mittheilung des Hrn. Rectors Dr. Volger daſ. kaufte derſelbe vor einigen Jahren ein Heft eigenhändiger Bemerkungen Huſans zum Stadtrechte und ſchenkte es dem Archive. Einige den Jöcher berichtigende Nachrichten des Dr. Albers über Huſan und das lüneb. Stadtrecht finden ſich in der Juriſt. Zeitung für das Königreich Hannover, Jhrg. 1841, S. 140, welche der Verf. jedoch nicht zur Hand hat.

mit Roſtock, im October 1579, März 1580, Januar und Juni 1581 durch Rath, Zeugenſchaft und Schriftenfaſſung mitgewirkt, ſondern auch auf Reichs- und Kreistagen deſſen Geſchäfte geführt. Im April 1581 war er als deſſen Geſandter auf dem Kreistage zu Lüneburg in Verfechtung der meklenburgiſchen Forderungen an die Kreisſtände begriffen, als ihn am 18. April ein dritter Eilbote der verwittweten Herzogin Anna v. M., geb. Prinzeſſin von Preußen, nach Lübz berief, wo er eine Anweiſung für deren Geſandte an den in Preußen bevorſtehenden Landtag zur Vertretung der Anſprüche der Herzogin und ihrer Söhne ſtellte [1]). Schon am 13. Auguſt d. J. hielt Laurentius Niebur, des H. Ulrich Rath, es wiederum für höchſt nothwendig, Huſan als Redner vor den däniſch-braunſchweigſchen Obmännern im pommerſchen Grenzſtreite zu berufen und ihn zu dem Zwecke vom Rathe zu Lüneburg zu erbitten. Im Januar 1582 war er zu Güſtrow und begleitete dann den H. Ulrich zum Kurfürſten Auguſt von Sachſen, der zu Dresden auch ihn huldvoll hörte. Bald darauf mußte er ſogar, obgleich die Stadt ſeiner übel zu entrathen, doch nicht wohl den Urlaub abzuſchlagen wußte, dem Herzoge auf deſſen glänzender Reichstagsfahrt nach Augsburg [2]) folgen. Mit 220 Pferden, 16 Kutſchen, 10 Rüſtwagen und mehr als 100 Perſonen durchzog H. Ulrich, nebſt ſeiner Gemahlin und ſeinen beiden Neffen, in 34 Tagen — vom 9. Mai bis 13. Juni — die auf 97 Meilen geſchätzte Wegſtrecke bis Augsburg. Hier, wo ihn Kaiſer Rudolph II. durch perſönliche Huld ehrte, weilte derſelbe ſechs Wochen lang und verſammelte oftmals auf fröhlichen Banketten und Scheibenſchießen zahlreiche Fürſtenkreiſe um ſich. Huſan, vom Herzoge mit Ehrenkleidern beſchenkt, wirkte gemeinſam mit dem Canzler Jacob Bording in den Geſchäften, redete im Fürſtenrathe und warb bei den kaiſerlichen Dienern. Der Kurfürſt von Mainz und andere hohe Perſonen erwieſen ihm Gnade, während er heiteren Geiſtes den Feſten beiwohnte. Doch erſchöpfte deren Ueppigkeit ſeine Kräfte ſo ſehr, daß er am 29. Juli bei der Abreiſe H. Ulrichs an Entkräftung des Magens darniederlag und bis zum 2. Auguſt ſich des Rathes des kaiſerl. Leibarztes Dr. Peter Monau und des kurmainz. Dr. Joachim Camerarius bedienen mußte. Dann begann

1) Vgl. v. Rudloff, a. a. O. Bd. II, S. 34.

2) In den mekl. Geſchichtswerken finden ſich keine nähere Nachrichten über dieſe letzte Reichstagsfahrt mekl. Fürſten. Selbſt Franck, a. a. O. Buch XI, S. 32, 33 gedenkt ihrer nur flüchtig. Ueber den allgem. Verlauf des Reichstags berichtet u. A. Schmidt's Geſchichte der Deutſchen Bd. VIII, S. 52 — 69.

er, bei ſtrenger Enthaltſamkeit, ſeine Rückreiſe, und ſetzte ſie mit ſo großer Eile Tag und Nacht fort, daß er ſeinen Gebieter bald überholte und ſchon am 12. Auguſt zu Lüneburg eintraf. Von hier aus ſandte er am 21. September dem Herzoge die Reichstagsſachen nebſt Berichten über die meklenburgiſche Anwartſchaft auf die halbe Landgrafſchaft Leuchtenberg und über den Rangſtreit mit Jülich und Pommern zu [1]). Gleichzeitig meldete er die Niederlage der ſpaniſchen Flotte durch Don Antonio, den Baſtard von Portugal, und die Heimſuchung Wittenbergs durch die Peſt. Im December 1582 berief der Herzog ihn und Veit Weinsheim — ſeit dem J. 1576 Herzog Ulrichs Rath von Haus aus — zur Prüfung und Einleitung der bevorſtehenden Land- und Kreistagsſachen nach Stargard [2]). Am 3. Januar 1583 begab er ſich von hier nach Halberſtadt auf den Kreistag, um dort die herzoglichen, wie auch ſonſtige Geſchäfte zu führen. Er wirkte ſeitdem auf dieſen Verſammlungen mehrfach und erfolgreich, ſowohl in den meklenburgiſchen, als allgemeinen Religions-, Kriegs-, Steuer- und Münzſachen, und erfreute ſich dabei perſönlichen Anſehens. Als zu Halberſtadt am 12. Januar der hildesheimiſche Geſandte Peter Körnlein ſich an die Räthe von Halberſtadt andrängte und den Sitz über Meklenburg erſchlich, that Huſan ſofort Einſpruch und drohete den Kreistag zu verlaſſen. Da ward alsbald beſchloſſen, daß Hildesheim nicht bloß unter Meklenburg, ſondern auch unter Holſtein ſitzen ſollte. Oefters wandten ſich die Geſandten anderer Fürſten und einzelner Städte an ihn, Rath und Empfehlung begehrend. Wegen dringender Geſchäfte Lüneburgs verließ er ſchon am 17. Januar den Kreistag und legte auf der Rückreiſe trotz vieler Beſchwerden täglich acht Meilen zurück. Im Mai d. J. war er zu Güſtrow in Berathung der Grenz- und Landtagsſachen, ſo wie des roſtocker Streites thätig [3]) und ſtellte dann Schriften in

1) Vgl. v. Rudloff, a. a. O. Bd. II, S. 156, 235. Es iſt auffallend, daß das meklenburgiſche Haus in faſt allen auswärtigen Anſprüchen und Beſtrebungen, wie der Anwartſchaft auf Leuchtenberg, der ſpaniſchen Schuldforderung, dem Reichs-Erbvorſchneider-Amte, der Eventual-Erbfolge in Sachſen-Lauenburg, den Händeln in Preußen und Liefland und zuletzt in dem Streite über Stavenow bei manchen Opfern keinerlei Erfolg gehabt hat!

2) Vgl. Franck, a. a. O. Buch XI, S. 34—36; Spalding, a. a. O. S. 131—138; v. Rudloff, a. a. O. Bd. II, S. 49—51.

3) Dieſer Streit ward endlich durch den Vertrag vom 28. Febr. 1584 dauernd beigelegt, hauptſächlich in Folge bewaffneter däniſcher Einmiſchung. Huſan war von der ihm aufgetragenen Obmannſchaft wegen Uneinigkeit der Theilnehmer zurückgetreten, hatte ſich aber auf Anſuchen Roſtocks beim H. Ulrich für die Stadt verwandt. Vgl. v. Rudloff, a. a. O. Bd. II, S. 42—48, der Huſan noch immer als Canzler bezeichnet; Franck, a.

den neuen Irrungen der meklenburgiſchen Landesherren mit dem Herzoge Chriſtoph von Meklenburg wegen Jagd und begehrter Landestheilung, ſtets willig zur Uebernahme von Mühwaltung, ausdauernd und hurtig in der Arbeit, verſöhnlich im Streben. Im Auguſt verhandelte er in Herzog Ulrichs Auftrage und gemeinſam mit Geſandten Hamburgs und Lübecks mit dem Herzoge Franz II. zu Sachſen-Lauenburg wegen der von dieſem vorgenommenen Zollerhöhung in Neuhaus. Seit dem 8. September war er in derſelben Sache mit Abgeordneten der Städte zu Daſſow beſchäftigt, von wo er über Schwerin nach Bützow zum Herzoge Ulrich zog. In deſſen Namen führte er vom 2. bis 6. October zu Lüneburg, wo wegen drohender Kriegsgefahr ein Kreistag gehalten ward, den Vorſitz in einer beſondern Zuſammenkunft niederſächſiſcher Stände, welche gegen Franz II. wegen Erhöhung der Zölle klagten [1]). In ſolcher Weiſe raſtlos und vielſeitig wirkend, bewährte ſich Huſan, ſo lange es die leibliche Kraft ihm vergönnte, deren Abnahme um dieſe Zeit immer ſichtbarer ward.

Die perſönliche und häusliche Lage Huſans wäre in hohem Grade beglückt geweſen, wenn nicht körperliche Leiden die Freude am Daſein ihm verkürzt hätten. Bei ſchwachem Körperbau und ſchweren Schickſalen in frühen Jahren war ſeine Geſundheit durch dauernde Uebel gebrochen. Dennoch hatte er ohne Unterlaß, nicht ſelten erſchöpfend, die Geiſteskraft geübt. Das üppige Leben an den Fürſtenhöfen und der ihm frühzeitig zur Gewohnheit gewordene Genuß des Weines [2]), im Frohſinne wohl bisweilen übertrieben, ſteigerten das Uebel. Auch ſeit er zu Lüneburg lebte, rief ihn ſchon das Geſchäftsleben häufig zur Theilnahme an feſtlichen Gelagen. Namentlich war dieſes auf ſeinen vielen Sendungen, zumal im Norden der Fall. Im Juni 1579 beklagte er zu Flensburg, wo an den Tafeln der Geſandte arge Schlemmerei herrſchte, die ſo weit vorgeſchrittene Entartung, daß dasjenige, was früher ein Laſter geweſen, nun eine Sitte geworden ſei, und nannte die Trink-

---

a. O. S. 37; v. Lützow, a. a. O. Bd. III, S. 124. — Die Acten des am 12. Juni zu Sternberg gehaltenen Landtages, auf welchem, wie ſchon früher, Veit Weinsheim die Verhandlung leitete, ſiehe bei Spalding a. a. O. S. 139 — 148.

1) Etwas Näheres über dieſe Zollſtreitigkeiten bringt v. Kobbe, Geſch. des Herzogthums Lauenburg, Bd. II, S. 311 und 327 nicht bei.

2) In ſeinem Schreiben vom 10. April 1572 an den Rath zu Lüneburg, ſeine Anſtellung und Beſoldung betreffend, ſagt Huſan: „wir ſeindt aus dem weinlande burtig, welches getrencks wir in dieſer landsarth nicht entwonen können, wie ich denn warlich allhie kein jar mit 100 talern vor wein zureiche!“ — Auf Reiſen pflegte er ſein Flaſchenfutter mit Rheinwein wohl zu verſehen.

ſucht eine der traurigſten menſchlichen Krankheiten, welche allen Laſtern den Weg bahne und mit dem Leibe den Geiſt erſticke [1]). Als er im J. 1581 aus Dänemark heimkehrte, ergriff ihn die Fußgicht ſehr heftig. Der Arzt Peter Memmius rieth ihm, das Weintrinken gänzlich zu meiden. Er gelobte auch am 23. Auguſt d. J., mit Gottes Hülfe in Dänemark nicht wieder zu ziehen und nicht ferner daſelbſt, wie bisher vielfach geſchehen, der großen Herren Geſundheit zu ſeiner eigenen Krankheit zu trinken. Dem ſuchte er auch wohl nachzuleben, doch warfen ihn gleich in folgendem Jahre die Bankette des Reichstags zu Augsburg wieder auf's Lager. Seitdem litt er, vom Bruchſchaden und zeitweiſen Herzklopfen abgeſehen, häufiger an der Fußgicht, an Gliederreißen und fieberhaften Anfällen. In Folge deſſen mußte er ſeine langgewohnte Thätigkeit beſchränken und zuweilen von den Geſchäften, namentlich Geſandtſchaften, abſtehen. Ueberdrüſſig der Stadt und des Hofes zog er ſich dann in die Stille ſeines Landgutes zurück, um ſich in häuslicher Ruhe und im Genuſſe des Landlebens ſich ſelbſt wiederzugeben. — Tröſtend erhoben ihn das Glück der Seinen, ein ehrender Ruf und die Huld der Fürſten, beſonders die Wiſſenſchaft und Dichtkunſt. Das Hausweſen gedieh ihm unter der Pflege einer trefflichen Gattin, mit der er in ſtets einiger Ehe lebte, und bei dem eigenen klaren, ordnenden Sinne. Seine Söhne erweckten ihm durch raſch vorſchreitende Bildung freudige Hoffnungen. Die beiden älteren, Johann Friedrich und Victor Honorius, beſuchten damals ſchon hohe Schulen, wozu ſie die vom Rathe verheißene Hülfe erhielten. Die älteſte Tochter Regina verband ſich im Mai des J. 1582 mit Caſpar Kroger, Patrizier zu Lüneburg. Zu der Hochzeit entſandte Herzog Ulrich den Joachim von Baſſewitz, um den Glückwunſch und die Geſchenke des Herzogs zu bringen. Derſelbe Fürſt hatte auch am 30. Juli 1581 einen letztgebornen Sohn des Huſan durch Albrecht Lützow aus der Taufe heben laſſen, der Wöchnerin einen Ring mit einem Saphir, auf die Wiege aber einen doppelten Portugalöſer verehrt. — Außer im häuslichen Kreiſe ſuchte und fand Huſan Freude und Erhebung in der Pflege der Wiſſenſchaft und beſonders in der Betrachtung der chriſtlichen Lehre und der dichteriſchen Behandlung

1) Husani preces anniversariae et fragmenta, Rost. 1601, 8, fol. 69: „de ebrietate, Flensburgi 28. Jun. 1579", ſo anhebend:
„Cum mores fiunt ea, quae vicia ante fuerunt,
Ventum ad supremum, quis neget, esse gradum?"
Fol. 70 kommt noch ein „aliud de ebrietate carmen" vor.

der heiligen Schrift. Der Eile des Lebens und des künftigen Gerichtes eingedenk, bereitete er auf ein höheres Daſein ſich vor. Auf ſeinem Landgute [1]) unter dem Schatten weithin gebreiteter Eichen oder auf dem weichen Halme des Graſes ruhend, nahe den wandelnden Heerden und dem hellen Geſange der Vögel, fügte er ſeine Gedanken über höhere Dinge in Verſe. Er ſchrieb damals die „Sonntagsgebete" und die „Gebete an den Feſttagen der Heiligen", welche Michael Lange, Pfarrer zu Roſtock, im J. 1601 herausgab. Doch blieb immer Huſans Geiſt in der Neigung zu religiöſer Betrachtung und bei aller Hinfälligkeit des Leibes klar und kräftig. Der Abend ſeines Lebens war nicht verfinſtert durch ſtarren Eifer oder dunklen Trübſinn. Nicht fromme Verſe bloß pflegte er in oft ſchweren Stunden dem treuen Diener in die Feder zu ſagen, auch liebevolle Briefe an die Geſchäftsfreunde und an die ſtudirenden Söhne, auch gediegene Staatsſchriften und treffliche Anſchauungen einer großen Welterfahrung. Er ſelbſt lehrte, daß Jeder an ſeinem Orte auf Erfüllung der Pflicht, wie ſie der Augenblick heiſche, immerdar bedacht ſein und mit eigenem Fleiße die Sendung erfüllen müſſe, welche ihm auferlegt ſei. So wirkte er, die Gaben Gottes ehrend, auf das Treiben des großen Haufens nicht achtend [2]).

Die religiöſe Anſicht oder vielmehr — nach der Weiſe jener Zeit — die kirchliche Lehrmeinung, welcher Huſan anhing, war die der gemäßigten Wittenberger Schule, nach der Anleitung Melanthons, wie ſie auch von Chytraeus, beſonders in ſpätern Jahren, vertreten ward. Zwar eifrig und feſt war er in Glaubensſachen, doch auch ſtets zur Milde und Verſöhnung geneigt. Nie galt ihm eine Schulmeinung eben ſo viel oder mehr gar, als das unbeſtrittene Weſen der chriſtlichen Lehre. Wohl wußte er die Prüfung und den Werth

1) Husani, preces anniversariae, initio: H. Husanus pater Victori Honorio filio:

„Huc ades, o fili charissime Victor Honori,
Huc ades et casta concipe mente preces,
Quas ego, dum podagrae pertaesus et urbis et aulae
Rusticor inque agro me mihi reddo meo;
Dum chartis alii ludunt, aut pocula siccant
Aut nihil aut aliud, quam quod oportet, agunt".

2) Husani preces annivers. ibiq. fragmenta, fol. 67:

„Dona Dei reverenter habe, memor esto futuri
Judicii, vitam corrige, funde preces.
Neglige rumores, quos spargit futile vulgus,
Intentusque tue sis in agendo loco.

In qua quemque Deus statione locavit, in illa
Muneris accuret proprio pensa sui".

der Lehrmeinungen von den Befugnissen und Pflichten der Geistlichen, als den Dienern des Staates, zu trennen. Mehrfach beklagte er die großen Spaltungen in der christlichen Kirche, wie das Unwesen der zänkischen Klüglinge [1]) und der heftigen, oft eigensüchtigen Eiferer, welche zu seiner Zeit die Empfänglichkeit der Menschen für die kirchlichen Dinge mißbrauchten. Gleich manchen andern gefeierten Zeitgenossen, namentlich Matthäus Wesenbeck, Professor zu Jena und dann zu Wittenberg, und Niels Hemming, Professor zu Kopenhagen [2]), ward auch Husan von den Eiferern verdächtigt. Nachdem Nathan Chytraeus im J. 1577 die Sammlung der Gedichte Husans veröffentlicht hatte, wurde von einigen Seiten, doch mehr versteckt, als offen, des Verfassers Rechtgläubigkeit in Zweifel gezogen. Er legte deshalb am 11. December 1581 ein vollständiges Glaubensbekenntniß ab. Seitdem scheint er nicht weiter angefochten zu sein. Bei der Mehrzahl der Bessern fanden Husans Denkart und Streben unbestrittenes Lob, wie denn Fichardus von ihm sagte: er beweise durch sein Beispiel, daß in diesem Zeitalter die Rechtswissenschaft die Kunde göttlicher, wie menschlicher Dinge umfasse [3]). Später ward er auch immer unter den Rechtsgelehrten genannt, welche die höchsten Wahrheiten zu erforschen gesucht und als gute Christen gelebt hätten [4]).

Der religiösen Ansicht Husans entsprach sein Urtheil über einzelne kirchlich-politische Händel der Zeit. Dasselbe war besonnen und treffend. Als während seines Canzleramtes im J. 1569 der bekannte Abendmahlsstreit durch den zänkischen Eiferer Johann Saliger auch Meklenburg berührte [5]), hielt er dafür, die hadernden Kirchendiener

---

1) Husani horarum succis. fol. 63, ibd. elegiarum lib. I. fol. 70, 71, lib. II, fol. 98, 105. Ejusdem preces annivers. fol. 2, 37, 47. In einigen der angef. Stellen tritt schon der Gedanke hervor: die Trennung in zahllose Secten drohe dem ganzen Christenthume den Untergang. Bekannt ist, daß Grotius in späteren Jahren entschieden erachtete, der Spalt, den die Reformation in die christliche Kirche gerissen habe, sei zu groß, und daß er um das Jahr 1630 auf Pläne zur Wiedervereinigung der Kirche ernstlich bedacht war, welches ihm so vielfache Anfechtung zuzog!

2) N. Hemming mußte im J. 1576 seine Ansicht von der Abendmahlslehre wiederrufen. Holbergs dänische Reichshistorie, Bd. II, S. 521. — Ueber die Verketzerung Wesenbecks zu Jena sind die Acten gedruckt in Müllers Staats-Cabinet, Bd. I, S. 38 — 172.

3) Husani horarum succis. fol. 113.

4) Z. B. in Schmidius Juristen gute Christen, p. 99 und in Heumann's Abhandlung desselben Inhalts. Vgl. hannov. gel. Anzeigen a. a. O. S. 551.

5) Vgl. Franck, a. a. O. Buch X, S. 174; v. Rudloff, a. a. O. Bd I, S. 213.

nachdrücklich zur Verträglichkeit anzuhalten und die etwa ſtarrſinnigen Anſtifter ſolcher Händel aus dem Lande zu weiſen. Als im J. 1570 deutſche proteſtantiſche Fürſten, wie Herzog Johann Wilhelm von Sachſen, für die Krone Frankreich gegen die Hugenotten Kriegsvolk warben, fragte er ſeinen Gebieter, wo nun der Eifer für die evangeliſche Wahrheit bleibe, da man in Religionsſachen des Geldes willen den Katholiſchen Hülfe leiſte; er fürchtete ſehr, Gott werde die Heuchler, welche alſo mit dem Vorwande ſeines Wortes gaukelten, ernſtlich ſtrafen. Im Jahre 1583 bedauerte er das ſtrenge, nicht ganz partheiloſe Verfahren des Kaiſers gegen den Erzbiſchof Gebhard von Cöln [1]), als den Frieden gefährdend. Gleichzeitig fürchtete er bei der innern Spaltung der Proteſtanten und der herrſchenden Erbitterung von dem nach Mühlhauſen in Religionsſachen ausgeſchriebenen Kreistage mehr weitläuftige Trennung, als vertrauliche Einigung der evangeliſchen Stände.

Im Uebrigen theilte Huſan, ähnlich den meiſten trefflichen Männern, bei aller Freiheit und Bildung des Geiſtes, einzelne Schwächen ſeiner Zeit, wie die faſt blinde Furcht vor Türken und Moscovitern, den Glauben an die Vorbedeutung der Kometen und Mißgeburten, ſo wie die übertriebene Anſicht von der wachſenden Sittenverderbtheit und Volksarmuth. Auch war ſeine Erkenntniß des Alterthums und ſeine Vorliebe für den Gebrauch der lateiniſchen Sprache, verbunden mit dem Streben gegen alles Papſtthum, nicht frei von Befangenheit, wenn gleich er das Vaterländiſche nicht mißachtete, vielmehr das deutſche Volk als einig und ſittenrein eifrig erwünſchte und von der Liebe zum Heimathlichen immer ergriffen blieb [2]).

Huſan erfüllte, ſo viel es ihm Leibesſchwäche vergönnte, ſeine amtlichen Pflichten gegen die Stadt Lüneburg und den Herzog Ulrich von Meklenburg bis an den Tod. Die Stadt verlängerte im J. 1584 ſeine Beſtallung als Syndicus, wie es ſcheint, auf Zeit ſeines Lebens. Er verrichtete, wie bisher, außer ſeinen nächſten Berufsgeſchäften manche geſandtſchaftliche Aufträge der Stadt und wirkte in deren Obergerichte mit. Herzog Ulrich berief ihn im Juni 1584 zur Berathung des nächſten Landtages nach Güſtrow [3]). Auf der Reiſe dort-

1) Die Heftigkeit ſeiner Liebe zur Canoniſſin Gräfin Agnes v. Mansfeld verſetzte das ganze heilige römiſche Reich in Unruhe. Vgl. Schmidt's Geſchichte der Deutſchen, Th. 8, S. 70 flg.

2) Husani horarum succisiv. fol. 63, 70, 71, 82, 83, 89, 98, 105, 106. Ejusdem preces annivers. fol. 18, 47, 69.

3) Vgl. Spalding, a. a. O. S. 148 — 155; Franck, a. a. O. Buch XI, S. 39; v. Rudloff, a. a. O. Bd. II, S. 50.

hin erkrankte er plötzlich und mußte unter lähmenden Schmerzen in Schulter und Arm auf ſeinem Landgute der Geneſung harren. Doch im Auguſt folgte er einem neuen Rufe nach Meklenburg und bezog nochmals in Perſon die pommerſche Grenze, wobei er am 22. Auguſt zu Dargun treffliche „Regeln des Lebens" ſchrieb [1]). Nach ſeiner Rückkehr warf ihn eine heftige Fußlähmung vier Wochen lang darnieder. Das J. 1585 ließ ihn ſeine geprieſene Wirkſamkeit kräftig erneuern. Seit dem Mai berichtete er an den Herzog Ulrich über die meklenburgiſchen Hausirrungen, bereitete auch die Geſchäfte für den Kreistag zu Halberſtadt vor. Dieſen zu beſuchen, hinderte ihn eine Verhandlung zu Kiel in ſtädtiſchen Sachen und eine Tagefahrt zwiſchen der Stadt Lüneburg und dem Herzoge Wilhelm zu Braunſchweig und Lüneburg, welcher er am 28. Juli beiwohnte. Um dieſe Zeit begehrte ihn Herzog Otto VI. zu Harburg — dem er ebenfalls als Rath von Haus aus gedient haben mag — wiederholt und dringend von der Stadt zur Führung von Geſchäften. Als er am 7. Auguſt in Herzog Ulrichs Namen zur Verhandlung der kaiſerlichen Beauftragten in den ſachſen-lauenburgiſchen Hausirrungen [2]) nach Lübeck ziehen wollte, ergriff ihn ein plötzlicher Fieberanfall, mit gichtiſcher Lähmung der Glieder verbunden. Die Krankheit trat ſo heftig auf, daß er einen tödtlichen Ausgang vermuthete, zumal er in dem ſiebenten Stufenjahre ſeines Lebens ſtand. Er bat deshalb am 8. Auguſt von Lüneburg aus ſeinen alten Geſchäftsfreund Veit Weinsheim, ihn bei den Geſandten zu entſchuldigen, den Weinsheim ſelbſt aber um Verzeihung, falls er ihn jemals gekränkt habe und empfahl ihm die Seinigen. Doch ging die Gefahr noch diesmal vorüber; einiger Kräfte Herr geworden, begab er ſich am 23. Aug. nach Lübeck, wo er bis zum 8. Sept. an der Verhandlung Theil nahm. Bald hierauf war er wegen Berathung der meklenburgiſchen Hausirrungen [3]) und Kreistagsſachen zu Güſtrow. Am 17. October reiſte er zu dem Münzprüfungstage des niederſächſiſchen Kreiſes nach Braunſchweig und führte daſelbſt bis zum 26. Oct. die

1) Husani preces aunivers. ibq. fragmenta, fol. 67, 68. — Vgl. v. Rudloff, a. a. O. Bd. II, S. 63.

2) Vgl. v. Kobbe, a. a. O. Bd. II, S. 330 — 335. Hans v. Seidlitz war auch in dieſer Verhandlung Genoſſe Huſans. Am 2. Sept. erließen die Beauftragten in Lübeck einen Abſchied zu Gunſten des Herzogs Franz II.

3) Die vom Herzoge Chriſtoph verlangte neue Erbtheilung des Landes, ſo wie die Vormundſchaft über Joh. Albrechts Söhne brachten dem Herzoge Ulrich vielfache Mühe und Zank. Vgl. Franck, a. a. O. Buch XI, S. 4, 18, 39, 48 flg.; v. Rudloff, a. a. O. Bd. II, S. 29, 51, 56.

meklenburgiſchen Geſchäfte. Auch hatte er in dieſem Jahre in Handelsſachen Lüneburgs und Meklenburgs gewirkt und die „neue Schifffahrt" von der Ilmenau in die Elbe, wie früher die Elbdeiche zwiſchen Dömitz und Boizenburg, beſichtigt. Wie er ſich in den lauenburgiſchen Haus- und Zollſtreitigkeiten verhalten, deutet ein Schreiben des H. Franz II. vom 20. Juni 1585 an, in welchem Huſan als ein Mann „voll von Gott hochbegabten Verſtande und großer Erfahrung" gerühmt wird. — Im Januar und Mai des J. 1586 beſuchte er zwar nochmals Meklenburg und wirkte in dem meklenburgiſchen Hauszwiſte durch Rath und Stellung von Schriften, erfüllte auch noch ſeit dem 19. Juni zu Lüneburg in den Verhandlungen über dieſelbe Sache die dem H. Ulrich geſchworene Pflicht, doch gab er ſchon um dieſe Zeit einen Theil ſeiner bisherigen Geſchäfte an den Dr. Niebur ab. Im Auftrage der Stadt Lüneburg hatte er vom 24. Mai bis 18. Juni theils mit dem H. Wilhelm zu Braunſchweig und Lüneburg wegen eines Einbruches der Elbe, theils mit den Städten Lübeck und Hamburg, ſo wie dem H. Franz II. von Sachſen-Lauenburg in Zollſachen verhandelt.

Seitdem feſſelte ihn Krankheit dauernder zu Lüneburg oder auf ſeinem Landgute an das Lager. Im Februar 1587 war er ein wenig geſtärkt und gedachte auf des H. Ulrich Wunſch als deſſen Geſandter neben Joachim von Baſſewitz den wegen drohender Kriegsgefahr, der Kreishülfen und des Münzweſens nach Braunſchweig ausgeſchriebenen Kreistag zu beziehen. Indeß traf ihn wieder eine Lähmung am linken Schenkel und Arm, welche in Kurzem den ganzen Körper ergriff und ihn ſeit den erſten Tagen des März auf ſeinem Landgute das Bette hüten ließ. Doch blieb er klaren Geiſtes und willig zum Dienſte. Gegen Ende März ward er als Zeuge in Sachen des H. Ulrich wider die Herzoge von Braunſchweig und Lüneburg berufen. Im Auguſt d. J., um welche Zeit er mit zunehmend unſicherer Hand ſchrieb, war er noch in Berathung der meklenburgiſchen Hausſachen mit Niebur und Weinsheim thätig. Seine raſch abnehmenden Kräfte wandte er dann mehr und mehr auf das Heil ſeiner Seele und das Wohl der Seinigen. Er ſuchte ſich in religiöſer Betrachtung das Heilige gegenwärtig zu erhalten und ſorgte auch für ſeines Hauſes Gedeihen, indem er noch immer die Bildung ſeiner Söhne überwachte. Von dieſen ſtudirte damals Victor Honorius zu Helmſtädt, der Pflege des Wilhelm Aemilius, Lehrers der jungen Herzoge von Braunſchweig und Lüneburg, empfohlen. Huſan ermahnte wiederholt ſowohl den Aemylius, den Sohn in der Sprachlehre und Schreibweiſe fleißig zu üben, als auch beſonders

dieſen ſelbſt, mit Ernſt dahin zu ſtreben, daß er einſt an Sitten und Wiſſenſchaft blühend erfunden werde.

Seinen hoffnungsloſen Zuſtand erkennend und unter ſchweren körperlichen Leiden harrte Huſan mit Ergebung und Ruhe ſeiner letzten Stunde. Er verſchied ſanft am 9. Dec. 1587 zu Lüneburg, 51 Jahre und 3 Tage alt. Sein Leichnam ward in der Michaelis-Kirche daſelbſt feierlich beſtattet und ſeine Ruheſtätte durch ein Denkmal geziert [1]). Sein Andenken blieb bis zu den verderblichen Kriegswirren des folgenden Jahrhunderts in lebendiger Feier.

Es mag bezeichnend und für die Vergleichung dienlich ſein, die Grabſchrift Huſans und einige ihn betreffende Stimmen der Zeitgenoſſen mit den Worten der Urſchrift beizufügen.

Die Inſchrift auf dem Denkmale Huſans überliefert Nathan Chyträus [2]) alſo:

„Henrico Husano, Isenacensi Turingo, ab ineunte aetate in Germania, Italia et Gallia bonis litteris et linguis exculto, et mox supra aetatem egregio oratori, politico et juris consulto, Saxoniae et multorum principum consiliario et legato, Cancellario Megapolitano et post aulicarum jactationum taedium Luneburg. quoque Reipubl. syndico, dexteritate et usu rerum conspicuo, et in consiliis, transactionibus et pacificationibus mirifice experto, pieque hic defuncto, in spem optatissimae resurrectionis uxor et liberi cum lachrymis posuerunt“.

Caſelius [3]) in der Leichenrede auf den Herzog Johann von Meklenburg urtheilt von Huſan:

„Henricus item Husanus cancellarius, non minus ipse consilio pollens, quam eloquentia, praestans fide, industrius et dexter in gerendis negotiis, in consuetudine quotidiana salsus absque

---

1) Jetzt kennt wohl Niemand mehr Huſans Grab. Denn ſchon vor 50 Jahren iſt die Michaelis-Kirche zu Lüneburg im Innern (wie bedauerlich ſo vielfach mit Kirchen in Norddeutſchland geſchehen iſt!) nach dem Geſchmacke der damaligen Aufklärungslehre erneuert, wobei der Eifer der Vernunftmenſchen jener Zeit die herrliche Kirche in einen neumodiſch öden Tempel umgewandelt und kein Denkmal alter Zeit, ſelbſt nicht die Gräber der Billinger verſchont hat! — Nach gef. Mittheilung des Herrn Rectors Dr. Volger.

2) Nathanis Chytraei variorum in Europa itinerum deliciae. Edit. sec. 1599. 8. p. 350.

3) Joan. Caselii oratio funebris illustr. principi Joanni Duci Megapol. — scripta in acad. Julia. Helmst. 1592. 4. fol. 3.

acerbitate, et elegans, atque ita multiplici nomine gratus principibus".

Derſelbe [1]) in der Lobrede auf Joachim von der Lühe: „Pro se misit dux noster Luhium et Husanum, cuius et ante mentionem fecimus, viri equidem non solum diserti et periti legum, sed etiam politici. Hanc laudem, ut singularem, Husano lubens, et vere, si hoc quis mei iudicii esse putet, tribuo, etsi politici munus imperitissimus quisque sibi hodie sumit, qui juris disciplinam vix primoribus labris attigerit".

Nathan Chyträus in der Zueignung der Huſanſchen Gedichte an den Rath zu Lüneburg:

„Inter enim reliqua celeberrimae urbis vestrae, quae sane plurima sunt, ornamenta, non postremum esse judico hunc virum, eximia doctrina, singulari eloquentia, incomparabili fere in tractandis et perficiendis negotiis dexteritate et industria, quae omnia harum quoque regionum incolis non sunt ignota".

Dieſes Lob der Zeitgenoſſen Huſans, welches ihn als einen trefflichen Staatsmann bezeichnet, iſt ohne Zweifel in ſeinem Leben begründet. Denn er gewann in früher Jugend eine tiefe Erkenntniß der Wiſſenſchaft, im erſten Mannesalter ſchon eine reiche Erfahrung des Lebens und beſaß, bei einem freien, edlen Geiſte, eine große Klugheit und Mäßigung, eine nicht gewöhnliche Rednergabe und Gewandtheit in der Unterhandlung. Ohne, wie die Neueren, von „der Macht der Ideen" ergriffen zu ſein und ohne in der Kunſt, zu gefallen, ſich auszuzeichnen, erfüllte er vielſeitig und ehrenvoll den ſtaatsmänniſchen Beruf, hohe und ſchwierige Dinge vollbringend durch Klarheit des Geiſtes, ſittliche Begründung des Strebens und Feſtigkeit des Willens ohne Starrheit. Die Staatskunſt Huſans war begründet in der Wiſſenſchaft des Rechtes, ward geleitet durch Treue der Ueberzeugung — er ſagte die Wahrheit, auch wenn ſie mißfiel, vertrat das Recht, auch wenn es Gefahr brachte — und erſtrebte vornämlich Sicherung des Rechtsſchutzes, zugleich aber in jedem Kampfe mehr einen ehrenvollen Frieden, als ſtarre Verfechtung der einzelnen Rechtspunkte. Der Friede erſchien ihm als die Bedingung jeglicher Ordnung

1) Joan. Caselii Luhiades. Laudatio Joachimi Luhii, equitis Megapol. Rost. 1592. 4. H. 4.

und Bildung im Staate [1]); um des Friedens willen und um das Weſentliche zu erhalten, wollte er, wie Chyträus, Grotius und Andere, Manches hingehen laſſen, was er ſonſt nicht zu billigen wußte. — Eigen war ihm auch und gemeinſam mit den edleren Staatsmännern der alten Schule jene Pflichttreue, welche das Lieblingstreiben beſchränkt und zu vergeſſen weiß, um dem Pflichtleben zu genügen, und jene Selbſtbeherrſchung, welche bei glücklichem Erfolge des Strebens ſich ferne hält von Eigenſucht und Ueberſchätzung. Demnach ſind des Cafelius Worte: Huſan ſei „nicht nur ein beredter und geſetzkundiger Mann, ſondern auch ein Staatsmann geweſen, welches Lob er ihm als ein nicht gemeines gerne und in Wahrheit zolle" für treffend zu halten.

Nicht minder iſt Huſan als Dichter von den Zeitgenoſſen geprieſen worden [2]). Seine Gedichte ſind theils einzeln und zeitweiſe, theils in zwei größeren Sammlungen gedruckt worden. Die erſte derſelben, im J. 1577 von N. Chyträus beſorgt, umfaßt faſt alle einzeln zuvor erſchienenen Gedichte [3]) Huſans und führt den Titel:

„Henrici Husani Jurisconsulti horarum succisivarum siue imaginum Mosaicarum libri duo, elegiarum libri totidem. Rost. MDLXXVII." 4.

In den beiden Büchern der Moſaiſchen Bilder knüpft er an angeführte Bibelſtellen religiöſe, geſchichtliche und Selbſtbe-

---

1) Vgl. Husani horarum succisiv. fol. 89, 98; Ejusdem preces annlv. fol. 18, 47.

2) P. Lindebergii juvenilium partes tres. Francof. 1595, 8. p. 17:
„Quem loquar aut referam Husanum? genitumne Minerva
Arbitrer, aut natum stemmate Daedaleo;
Non musis genitus non a mortalibus ortus,
Sed Musas peperit Marte suo Aonias".

E. Lubinus, in der von M. Lange im J. 1601 beſorgten Sammlung der Huſanſchen Gedichte:
„Singula, quae concessa aliis, concessa tibi uni
Omnia, miraculum saeculi, Husane, tui.
Cui Suada et Themis alma, omnesque cum Apolline musae
Certatim dotes contribuere suas".

3) Namentlich folgende: 1. Precatio ad deum quotidiana. Rost. 1572. 4to. 2. Preces, quibus in extremo vitae discrimine deo se commendabat. 1573. 4to. 3. Epithalamion Joh. Fredero scriptum. 1573 4to. 4. Imagines aliquot plenae pietatis et doctrinae. Rost. 1573. 8vo. 5. Elegia de angelis. Francof. 1575. 4to. — Dieſe Stücke finden ſich nach gef. Mittheilung des Herrn Rectors Dr. Volger auf der Stadtbibliothek zu Lüneburg. Dieſelbe beſitzt auch ein ſchönes Exemplar der Sammlung v. J. 1577, welches N. Chytraeus dem Rathmanne Leonhard Toebing gewidmet hat.

trachtungen, oft mit Klagen und Wünschen über die Gegenwart verbunden. Auf diese folgt das tägliche Gebet des H. Husan, meklenb. Canzlers, sein Wunsch vom J. 1569 und sein Entlassungsgesuch an Joh. Albrecht aus dem J. 1573. Die beiden Bücher der Elegieen sind theils religiösen Inhalts, theils betreffen sie die persönlichen Schicksale Husans, seiner Lehrer und Freunde, auch einzelne Zeitbegebenheiten. — Die zweite Sammlung ward im J. 1601 von dem Pfarrer M. Lange zu Rostock unter folgendem Titel herausgegeben:

„Dierum dominicarum preces anniversariae, ab Henrico Husano, J. C. clarissimo — olim conscriptae et nunc primum editae. Accesserunt ejusdem autoris fragmenta lectu haud inutilia. Rostochii. 1601.“ 8vo. min [1]).

Diese enthält außer einigen, schon in der ersten Sammlung vorkommenden Gedichten, die Sonntagsgebete und die Gebete an den Festen der Heiligen, in denen er aus beigefügten Bibelstellen religiöse und geschichtliche Lehren, wie Hoffnungen und Wünsche über wachsende Verbreitung und Erkenntniß des Christenthums herleitet. An diese schließen sich die Bruchstücke, welche Lebensregeln und Sinnsprüche enthalten.

Es ist unverkennbar, daß in diesen Dichtungen ein ernster, gläubiger und strebsamer Geist, wie geschichtliche Kenntniß, und Welterfahrung, bei großer Gewandtheit im Ausdrucke, sich kund thun. Aber eben so gewiß ist es auch, daß Husan kein wahrer Dichter gewesen sei. Hierfür zeugen sein ganzes Leben und Wirken und nicht minder das Urtheil verständiger Zeitgenossen, wie des Caselius, welche über den Staatsmann den Dichter gerne vergessen. Doch war er kein eitler Thor, der mit Versen getändelt hätte. Er gehörte vielmehr zu den trefflichen Männern, welche den fruchtreichen Boden des Alterthums durchfurcht hatten und welche, wie Thuan und Grotius, nicht bloß ihre classische Bildung in lateinischen Versen den Zeitgenossen zu beurkunden pflegten, sondern auch an der Dichtkunst in so ferne sich wirklich erfreueten, als sie dieselbe mit der Uebung einer classischen Sprache und mit einem ernsten, religiösen Streben verbanden. Umschrieb doch selbst Thuan die Schriften des alten Testamentes, namentlich des Hiob, in lateinischen Versen; ja Grotius verfaßte in denselben Trauerspiele über den „vertriebenen Adam und den leidenden Christus“! — Husan blieb immer mit der römischen Literatur

1) Das von dem Verf. benutzte Exemplar dieser Sammlung gehört der Universitäts-Bibliothek zu Rostock an.

eng befreundet. Er las in ſpäteren Jahren eifrig den Seneca und den Tertullian, deren Worte er ſich in Verſen, Briefen und ſonſtig bediente. Den Tacitus nennt er den Begründer der Geſchichte; Ausſprüche des Salluſt giebt er in ſeinen Dichtungen wieder, welche auch auf Nachbildung des Ovid, Virgil und Horaz zuweilen auffallend hindeuten. Auf Heinrich Ranzow's, des nordiſchen Mäzen, berühmten Schloſſe Bredenberg ſah man um das J. 1590 neben den Gemälden der Helden unter Andern auch Sinnſprüche der Alten prangen, wie Huſan ſie erklärt hatte [1])! Nur im Sinne claſſiſch-begründeter Liebhaberei und beſonders mit Rückſicht auf den würdigen Inhalt ſind die Gedichte Huſans zu erfaſſen. Ihm zum Ruhme iſt beizufügen, daß er ſelbſt nirgends Werth auf ſie legt, auch niemals ſo ſtümperhaft und ſo ausſchweifend, wie von Vielen vor und nach ihm geſchehen iſt, die Verskunſt geübt hat. Aber ein weſentlicher Werth kann ſeinen Dichtungen als ſolchen nicht beigelegt werden. Ihr Stoff iſt größten Theiles der dichteriſchen Behandlung nicht günſtig; Sprache und Form laſſen ſie den Meiſten nicht zugänglich und dem reiner gebildeten Kunſtgeſchmacke nicht genügend erſcheinen. Doch nicht leichtfertig urtheilte Martin Braſch, Lehrer der Logik und gekrönter Verſemacher zu Roſtock, daß die Gedichte Huſans den Werken mancher mit dem Lorbeer geſchmückter Dichter jener Zeit vorzuziehen ſeien [2]). Eine mehrfache Vergleichung ergiebt, daß die meiſten Verſe Huſans durch Bildung der Sprache und Klarheit der Gedanken — bisweilen an die unverſtellt menſchliche Anſchauung der Alten erinnernd — die Dichtungen nicht weniger ſeiner Zeitgenoſſen beſchämen [3]). Eben dieſes und

1) H. Ranzovii epigrammatum libellus. Hamburgi. 1592. 8vo. p. 48, 50. (Iſt eine Zugabe der gleichzeitig zu Hamburg erſchienenen Gedichte des Roſtockers Peter Lindenberg.)

2) Husani preces anniversariae, ibq. M. Langii epistola dedicatoria, it. fol. 43.

3) Als Beweis mögen noch einige Proben der „Bruchſtücke" in der Sammlung des Michael Lange hier Platz finden:

„Consilium sapiens, occasio commoda, felix
Exitus, unius sunt tria dona Dei.

Saepe rogare, rogata tenere, retenta docere,
Haec tria discipulum faciunt superare magistrum.

Non excusatur, qui causa peccat amici,
Nam virtus omnis nexus amicitiae est.

Per quod quis peccat, per idem punitur et ipse
Quod facis injuste, juste patieris id ipsum.
Vae tibi, qui spolias, spoliaberis ipse vicissim."

ihr religiöser Inhalt erklären die ihnen von Mitlebenden, besonders solchen, die selbst Verse machten, zu Theil gewordene Ueberschätzung.

Husan hinterließ ein ansehnliches, nicht so sehr durch Gunst und Glück, als durch Wissenschaft, Fleiß und Ordnungssinn erworbenes Vermögen und eine blühende Nachkommenschaft. Von elf Kindern seiner glücklichen Ehe mit Regina Rudolph erreichten sechs ein höheres Alter. Die Söhne waren: 1. Joh. Friedrich, geb. 1566 zu Jena, gest. 1592 als Professor zu Rostock an den Blattern, bekannt durch die Abhandlung von den Leibeigenen. 2. Victor Honorius, geb. 1572 zu Schwerin, gest. 1592 als Krieger in Frankreich. 3. Heinrich, geb. 1577 zu Lüneburg, eine Zeit lang mecklenburgischer Rath und Gesandter, seit 1618 kaiserlicher Rath und Gesandter, am 22. Februar 1626 vom Kaiser unter Beilegung großer Freiheiten und Machtbefugnisse zum Edlen von Husan [1]) erhoben. Er war ein an Geist und Bildung

---

1) Die Verleihungsurkunde ließ Husan im J. 1635 zu Heilbronn in 4 unter folgendem Titel drucken: „Warhaffter Abdruck derer von der Röm. Kayſ. auch zu Hungarn vnd Boheimb ꝛc. Kön. Maj. vnſerm Allergnädigſtem Kayſer vnd Herrn Allerhöchſtgemelter Ihrer K. M. Rath, dem wol edelgebornen vnd geſtrengen Herrn Hainrichen Edlen von Huſan, Herrn auff Teſſin, Neuhauß, Baſſaw, Gallin, Schlalliſſa vnd Hermanshagen ꝛc. vnd deſſen Erben auß Kayſerlichen, hohen vnd beſondern Gnaden Allergnädigſt ertheilten kayſ. hochanſehnlichen Privilegien, Freyheiten vnd Protectorien". Die Urkunde beſagt im Eingange: Wir Ferdinand II, von Gottes Gnaden erw. röm Kaiſer — bekennen mit dieſem Briefe, wiewohl Wir aus röm. kaiſ. Macht alle Zeit geneigt ſind, aller Unterthanen des heil. Reiches Beſtes zu befördern, ſo wünſchen Wir doch beſonders denen Unſere Gnade mitzutheilen, „deren Voreltern und ſie in alten adelichen, redlichen vnd erbarn Stand herkommen, mit Verſtand vnd Geſchicklichkeit von Gott begabt ſind vnd ſich adelicher, guter Sitten, Tugend, Wandel vnd Weſens befliſſigen, auch gegen Vns vnd dem heil. Reiche, ſowol Unſern löblichen Hauß Oeſterreich in aller getrewer vnd beſtändiger Dienſtbarkeit, gehorſambſten Fleißes auffrecht vnd vnwandelbar ſich verhalten". Die Verleihung ſelbſt beſtimmt im Weſentlichen: H. Huſan ſoll ſich mit ſeinen Erben fortan Edler von Huſan nennen und ſchreiben, im heil. röm. Reiche wohnen und ſich aufhalten können, wo es ihm beliebt, von allen bürgerlichen Laſten und Aemtern befreiet, wegen ſeiner geſammten Güter und überhaupt ſteuerfrei ſein, nur beim Reichshofrath oder am kaiſ. Kammergerichte beklagt werden können, auf ſeinen Gütern die hohe und niedere Jagd ausüben, aller Art Mühlen, Höfe, Gaſthäuſer, Schmieden, Kramläden u. ſ. w. bauen, Schäfereien, Brauereien, Bergwerke und Märkte anlegen und von ſeinen Unterthanen Nachſteuer und Einzugsgeld fordern dürfen. Es wird ihm geſtattet, mit rothem Wachſe zu ſiegeln, in Zukunft nach einem etwanigen neuen Erbſitze ſich zu nennen, von Urkunden unter

ausgezeichneter Staatsmann und wirkte in den deutschen Händeln während des dreißigjährigen Krieges bedeutsam mit, doch zuweilen, wie es scheint, zweideutig und nicht in vaterländischem Sinne. Er besaß sieben Güter in Meklenburg, die er meistens wieder verlor und starb am 12. Juli 1654 zu Gallin bei Boizenburg. — An Töchtern werden genannt: 1. Regina, geb. 1562 zu Weimar, verm. a. 1582 mit Caspar Kroger, Patrizier zu Lüneburg; b. 1595 mit Georg Schrader, Domherrn zu Lübeck. 2. Anna Sophie, geb. 1568 zu Schwerin, verm. 1587 mit Nicolaus von Toden auf Rundshagen. 3. Dorothea, geb. 1578 zu Tessin, verm. a. 1595 mit Reimar von Pentz auf Warlitz; b. 1612 mit Lorenz Schack zu Boizenburg.

Die Wittwe Husans hatte mit treuer Pflichterfüllung für die Erziehung der Kinder Sorge getragen und auch die jüngeren Söhne auf treffliche Bildungsanstalten und in fremde Länder gesandt. Sie erwies sich in Geschäften umsichtig und fest und erreichte bei großer Thätigkeit ein hohes Alter. Sie starb am 4. Jan. 1618 zu Neuhof bei Zarrentin. Zu ihrer prunkvollen Bestattung in der Familiengruft in der Kirche zu Döbbersen entsandte der Herzog Adolph Friederich v. M. seinen Stallmeister Albrecht von Steinfels.

Der Husansche Mannsstamm erhielt sich in Meklenburg nur bis in die vierte Geschlechtsfolge. Heinrich, Edler von Husan, hatte sich im J. 1597 mit Elisabeth von Laffert vermählt. Seine Nachkommen waren: 1. Hans Georg, auf Tessin und Neuhof, verm. mit Elisabeth von Bülow, gest. um 1659. Er hinterließ einen Sohn, Christian, der schon 1665 als Krieger in Polen starb. 2. Heinrich Ernst, frühzeitig gest. 3. Dorothea Elisabeth, verm. mit Caspar von Bülow auf Radegast. 4. Carl Victor, Rittmeister und seit 1656 Hauptmann des Amtes zu Zarrentin,

---

seinem Siegel und Namen beglaubigte Abschriften auszustellen, Notarien zu ernennen und zu beeidigen, unehelich Geborne — allein Fürsten, Grafen und Freiherrn ausgenommen — zu legitimiren, Vormünder zu verordnen und zu bestätigen, überhaupt Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verrichten, in den Fächern der Rechts- und Arzneiwissenschaft Doctoren, auch Lehrer der freien Künste und gekrönte Dichter, doch unter Zuziehung von mindestens drei Doctoren der betr. Facultät zu ernennen und endlich redlichen Leuten nach ihrem Stande Wappen zu verleihen. Schließlich wird ihm besonderer kaiserliche Schutz und sicheres Geleit durch das ganze röm. Reich zugesagt. — Das Diplom ist datirt: Wien, den 22. Feb. 1626 und neben dem Kaiser von dem Freiherrn Peter Heinrich v. Stralendorf, einem Meklenburger, als kais. Canzler vollzogen. Der vorliegende Abdruck ist beglaubigt und zu Processacten eingereicht.

auf Teſſin und Gallin geſeſſen, verm. mit Catharina von Blücher. Er ſtarb im J. 1660 und hinterließ als einzigen Erben Carl Hans, auf Teſſin, mit welchem am 23. Auguſt 1672 das Geſchlecht der Edlen von Huſan erloſch [1]). Er ward am 2. September in der Erbgruft zu Döbberſen unferne des Altars beigeſetzt, wo auch ſeine Mutter im April d. J. 1677 ihre Ruheſtätte fand.

---

1) Dieſe genealogiſchen Nachrichten ſind meiſtens den Acten entnommen und mindeſtens in den Hauptpuncten zuverläſſig. Vgl. hannov. gel. Anzeigen, a. a. O. S. 561; Etwas von gothaiſchen Sachen auf das J. 1738, S. 332, 893. — In den Ehepacten der Dorothea Huſan mit Reimar v. Pentz vom J. 1595 werden beide Contrahenten „adeliche Perſonen" genannt, vermuthlich deshalb, weil Huſan hohe Aemter bekleidet, ein Rittergut in ſeinem Hauſe vererbt hatte und Doctor beider Rechte geweſen war. — Sein Siegel zeigt in zwei verſchiedenen Formen einen aus den Flammen aufſteigenden Phönix; auf dem Schilde ruht ein geſchloſſener gekrönter Helm, mit demſelben Sinnbilde, zu deſſen Seiten die Sigle ſteht: H. H. D. Der jüngere Heinrich Huſan führte den Phönix theils einzeln, theils in ſeinem neuen freiherrlichen Wappen neben dem Bilde eines ſchreitenden, die rechte Pranke erhebenden gekrönten Löwen fort, mit der Umſchrift: „Heinrich Edeler von Husan".

VI.

Der
reichsgerichtliche Pfandungsproceß,
in beſonderer Anwendung
auf das
meklenburgiſche Dorf, jetzt Lehngut Striſenow,
ein vormaliges Beſitzthum des Heil. Geiſt-Hospitals zu Lübeck,

von
G. W. Dittmer, b. R. Dr.
zu Lübeck.

Die älteren Reichsgeſetze, namentlich die goldene Bulle, geſtatteten bekanntlich das Recht der Fehde, oder die Befugniß, einen Andern mit gewaffneter Macht zu überfallen, ſobald dem Ueberfalle nur drei Tage vorher eine Ankündigung voraufgegangen war. Mangelhafte Organiſation der Gerichtsbehörden, geringe Auctorität der Landesfürſten, uraltes Herkommen war der Grund, weshalb die deutſchen Kaiſer jener Zeit weniger daran dachten, die Fehden zu verbieten, als vielmehr nur daran, ſie in gewiſſe Grenzen einzuſchließen, ohne daß ſie jedoch immer die Gewalt beſaßen, ſie innerhalb ſolcher Grenzen zu halten.

Sogar Kaiſer Friederich III. begnügte ſich noch, in der von ihm erlaſſenen Reformation (v. J. 1442) den Ackerbau, die Weinpflanzungen, den Handel, die Geiſtlichkeit und die Kirchen gegen Fehden in Schutz zu nehmen und für die Pfandung um Schuld gewiſſe Vorſchriften zu erlaſſen.

Weiter ging ſchon Kaiſer Maximilian, indem derſelbe nicht nur in dem Landfrieden v. J. 1495 alles Fahen, Belagern, Ueberziehen, Einnehmen der Güter eines Andern mit gewaffneter Hand, bei Strafe der Reichsacht und Verluſt aller Privilegien und einer Strafe von 2000 Mk. Goldes, auferlegte, ſondern auch verordnete, daß künftig ein Jeder die zuſtändigen Anſprüche bei ſeinem ordentlichen Richter anzubringen und zu verfolgen habe.

Wiewohl nun mit dieſen Geſetzen ſehr viel für die Befeſtigung eines geregelten Zuſtandes im deutſchen Reiche gewonnen war, ſo hielten doch die regierenden Fürſten ſich dadurch nicht verhindert, nach wie vor, in den unter ihnen häufig ſich ereignenden Beſitzſtreitigkeiten die Entſcheidung auf die Spitze des Schwertes zu ſtellen und mit Gewalt der Waffen entweder den bedrohten Beſitzſtand zu ſchützen oder den verlornen wieder zu erringen. Kaiſer Carl V. fand ſich dadurch veranlaßt, theils in ſeinem erneuerten Landfrieden (v. J. 1521) das Verfahren in Landfriedensbruchſachen genauer zu beſtimmen, theils hinſichtlich der Beſitzſtreitigkeiten unter Reichsunmittelbaren — in der Reichskammergerichtsordnung vom J. 1521, Art. 32 — zu verordnen, daß beide Theile ſich aller Thätlichkeit, Fehde und Aufruhrs gänzlich enthalten und bei dem Reichskammergerichte in erſter Inſtanz Recht zu nehmen hätten.

Zwar hat die im J. 1532 publicirte peinliche Gerichtsordnung im Artikel 129 wiederum eine Fehde, die entweder unter Auctorität des Kaiſers unternommen, oder zu welcher der Anſtifter durch ſonſtige rechtmäßige Urſachen gedrungen worden, für ſtraflos erklärt; allein dieſe Anomalie iſt wohl weniger einem Wankelmuthe in den politiſchen Anſichten des Kaiſers Carl beizumeſſen, als in dem Umſtande zu ſuchen, daß der Entwurf jenes Strafgeſetzbuches ſchon ſeit langer Zeit vorlag, und bei endlicher Publication deſſelben es nur überſehen worden zu ſein ſcheint, den Artikel 129 in angemeſſener veränderter Faſſung den jüngſt ergangenen reichsgeſetzlichen Vorſchriften anzupaſſen. Die wahre Abſicht des Kaiſers, dem Fauſtrechte und der Selbſthülfe ein Ende zu machen, geht wenigſtens aus dem Reichsabſchiede vom J. 1548 und der Reichskammergerichtsordnung vom J. 1555 unwiderlegbar hervor.

Uns intereſſirt hier insbeſondere dieſes letztgedachte Reichsgeſetz, und zwar diejenige Stelle deſſelben, welche von der Erledigung der Beſitzſtreitigkeiten unter Reichsunmittelbaren handelt (Thl. 2. Tit. 21 u 22), nebſt den ergänzenden Verordnungen darüber in den Reichsabſchieden vom J. 1568 (§. 21. 22), 1594 (§. 71 u. f.) und 1600 (§. 36 u. f.). Dagegen bleiben die weiteren Modificationen, die in dem weſtphäliſchen Friedensſchluſſe, ſo wie auch in dem jüngſten Reichsabſchiede vom J. 1654 (§. 138, 139) enthalten ſind, hier unberückſichtiget, weil dieſe Reichsgeſetze zu derjenigen Zeit, als unſer Rechtsfall ſich zutrug, noch nicht erlaſſen waren.

Sodann muß man die dadurch hervorgerufenen beiden Proceßarten: die imploratio ex constitutione super litigiosa possessione und die imploratio ex constitutione

super pignoratione genau von einander unterscheiden. Denn obgleich beide übereinstimmend die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit der Litiganten voraussetzten, so weichen sie doch wesentlich in den übrigen Erfordernissen von einander ab. Die erstere nämlich war bedingt durch den rechtlichen Anspruch beider Theile auf das Object und durch wirklich streitigen Besitz, so wie durch die Besorgniß einer Gewaltthat; denn wäre diese schon geübt gewesen, so hätte — nach Umständen — entweder ein Friedensbruch oder eine Pfandung vorgelegen, folglich in jenem Falle auf den Landfriedensbruch, in diesem Falle hingegen auf die Pfandung geklagt werden müssen. Die letztere (der eigentliche Pfandungsproceß) war bedingt durch den ruhigen Besitz eines nicht in Streit befangenen Objects, ferner durch die Hinwegnahme dritter Gegenstände oder durch unbefugte Zurückhaltung von Menschen, und endlich durch eine Thätlichkeit, durch welche der Pignorat im ruhigen Besitze gestört worden war, der Pignorant aber sich eine neue Gerechtigkeit anzueignen beabsichtiget hatte.

Uebrigens zerfiel dieser Pfandungsproceß wieder in zwei Hauptabschnitte. Bei dem ersten handelte es sich bloß um Restitution des abgenommenen Pfandes. Hier hatte der Pignorat also die Rolle des Klägers zu übernehmen, und wenn dann in Folge der von ihm vorgebrachten Bescheinigung vom Reichsgerichte auf ein mandatum restitutorium sine clausula erkannt worden war, so ging die Sache in das Paritionsverfahren über. Nun stand es bei dem Beklagten, zugleich die Rechtmäßigkeit der Pfandung (die causales oder das jus pignorationis) nachzuweisen, womit sich der zweite Hauptabschnitt des Processes eröffnete, und wobei dem Pignoranten die Rolle des Klägers zufiel. Sein Obsieg hatte eine Cassirung des ersten Mandats zur Folge; das Pfand mußte daher dem Pignoranten wiederum abgetreten werden, und dem Pignoraten blieb hiergegen nichts weiter übrig, als im petitoschen Wege sein Recht selbst geltend zu machen.

Nach dieser kurzen Charakteristik des Ursprungs und der Eigenthümlichkeiten des reichsgerichtlichen Processes in Besitz- und Pfandungssachen, welche zum besseren Verständnisse des Folgenden vorangehen mußte, haben wir noch einen Blick auf die zum Grunde liegenden historischen Momente zu machen.

Zu demjenigen Besitzthum, welches dem lübeckischen Hospitale zum Heil. Geist eigenthümlich zustand, gehörte vormals auch das in Meklenburg zwischen Teterow und Lage belegene, zum Kirchspiel Warnckenhagen eingepfarrte Dorf

Strisenow, so wie auch ein bedeutender Theil (22 Hufen Landes) der Feldmark der Stadt Teterow. Fürst Heinrich von Werle hatte nämlich im Jahre 1285 diese Güter dem Hospital um 1278 Mk. Pf. verkauft und mit dem Kaufpreise die Dotation seiner, dem Herzoge Albert [1]) von Braunschweig vermählten Tochter Rixa bestritten. In dem Kaufbriefe [2]) ist von einem besonderen Reservate — mit Ausnahme des Aufgebots zur allgemeinen Landwehr, sobald die Landesvertheidigung dasselbe erfordern werde — nicht die Rede, vielmehr dem Gotteshause ein unbeschränktes Eigenthum, mit allem Zubehör (höhere und niedere Jurisdiction eingeschlossen), so wie mit der Freiheit von Landesbeden, von Steuern, von Burg- und Brückenfrohnden, ausdrücklich zugesichert worden. Eben so haben denn auch am 3. Januar 1318 noch die Fürsten Johann und Johann der Jüngere von Werle dem Hospitale das Eigenthum an Strisenow und an den 22 Teterowschen Hufen in gleichem Umfange confirmirt [3]).

Unter solchen Umständen hätten die gutsherrlichen Befugnisse des Heil. Geist-Hospitals dort ohne Zweifel eben so sich gestalten müssen, wie wir sie nach und nach bei dem übrigen Hospitalgrundbesitze im Meklenburgischen, z. B. bei den Hospitaldörfern auf der Insel Pöl bei Wismar, ausgebildet finden. Wenn das dennoch nicht der Fall war, so muß der Grund davon in der Entlegenheit Strisenows und Teterows von Lübeck, als dem Centralpunkte der Geschäftsführung, oder in der großen Schwierigkeit der Communication mit diesen isolirten Gütern gesucht werden. So viel ist gewiß, daß man sie mehr und mehr aus dem Auge verlor, daß man aus Scheu vor den damit verbundenen Weitläuftigkeiten und Kosten es vermied, die gutsherrlichen Abgaben und Gefälle dort direct erheben oder die Rechtspflege, wie herkömmlich, an Ort und Stelle verwalten zu lassen, und daß man nicht zur rechten Zeit einschritt, als die meklenburgischen Fürsten sich wiederum dort solche Gerechtsame aneigneten, deren doch ihre Vorfahren sich vollkommen zu Gunsten der Stiftung entäußert hatten.

Ungeachtet daher das Hospital im 14ten Jahrhunderte aus seinem sonstigen Grundbesitze schon die verschiedenartigsten Revenüen bezog, finden wir dasselbe in Strisenow und Teterow noch immer auf die Grundheuer (Landheuer — Pächte —) beschränkt, unter den Naturalprästationen nur des Rauchhuhns (Herrenhuhns) gedacht und von einer Einnahme an Gerichts-

1) Zweiter Sohn Herzogs Albert des Großen.
2) Vgl. Urkunden-Sammlung. IV
3) Vgl. Urkunden-Sammlung. V.

ſtrafen (Bruchgeldern) keine Spur. Ja es muß ſogar die Heuer im Verlaufe der Zeit eine Reduction erlitten haben, weil ein Rentenregiſter aus dem 14ten Jahrhunderte ſie aus Teterow noch zu 54 Mk. und aus Striſenow zu 65 Mk. jährlich angiebt [1]), und doch ſpäter aus Teterow nur 9 Gulden, aus Striſenow aber nur 20 Gulden (der Gulden zu 24 Schill. gerechnet) alljährlich eingegangen ſind. Ueberhaupt war ſchon am Schluſſe des 16ten Jahrhunderts die Gerechtſame des Hospitals dermaßen problematiſch geworden, daß, als man im Jahre 1603 den Umfang derſelben in Teterow durch eine notarielle Vernehmung des dortigen Burgemeiſters Hans Otte und des Kammerherrn Hans Weſenberg ermitteln wollte, die Vernommenen darüber nichts weiter anzugeben vermochten, als daß alle Jahr auf Martini dem Heil. Geiſt-Hospital 9 Gulden gezahlt würden, wenn deshalb beſonders angeſucht werde; der Urſprung dieſer Abgabe ſei unbekannt, und den Bürgern, von denen ſie erhoben werde, oft befremdend geweſen, daß ſie ſolche zahlen müßten; von gewiſſen Hufen Landes, die dem Hospitale in Teterow eigenthümlich zugehören ſollten, wäre den Deponenten nichts bekannt; 12 unter den Bürgern ausgetheilte Hufen gehörten der Kirche und den Armen.

Daß alſo hier mittlerweile die wohlerworbenen Rechte des Hospitals durch Anmaßungen der Stadtgemeinde verletzt worden ſind, unterliegt keinem Zweifel. Aehnliches war aber vorlängſt bei Striſenow vorgekommen, indem dort durch das herzogliche Amt Güſtrow ſowohl alle Handlungen der ſtreitigen und willkührlichen Gerichtsbarkeit geübt, als auch Landesſteuern und gutsherrliche Abgaben erhoben wurden.

Schon im Jahre 1493 hatten ſich die Herzoge Magnus und Balthaſar einen merkwürdigen Eingriff geſtattet, indem ſie, zu Gunſten ihrer Vaſallen Henneke und Johann von Lehſten auf Göttin, einem jeden Eingeſeſſenen des Dorfes Striſenow jährlich 10 Tage Hofdienſt auferlegten. Die darauf bezügliche Urkunde [2]) enthält zwar den Zuſatz, daß weitere Frohnden weder von den Lehnsmännern von Lehſten, noch von dem Landesherrn oder dem Amte Güſtrow den Striſenowern angeſonnen werden, die Belehnten auch damit keine Vogtſchaft (Vorbedent) über Striſenow oder ſonſtige Gerechtſame dort erworben haben

1) Dieſe Notiz lautet: Item habet domus Sancti Spiritus in oppido sive veltmarke Teterowe XXII mansos, quolibet anno solventes quinquaginta quatuor marcas usualis monetae. Item habet villam Strisenowe disterminatam per XX mansos, qui solvunt singulis annis sexaginta marcas usualis monetae et quinque plus.

2) Vgl. Urk.-Sammlung.

ſollten, geſtattet ihnen jedoch, gegen die im Dienſte Säumigen mit der landesüblichen Pfändung zu verfahren.

Nach den ſo eben angedeuteten Vorgängen befand ſich das Dorf Striſenow (von Teterow haben wir vorerſt nichts mehr zu erwähnen) erweislich um die Mitte des 16ten Jahrhunderts in einer dreifachen Abhängigkeit.

1) Das Heil. Geiſt-Hospital zu Lübeck erhob von den 10 Hufen, die ſich damals vorfanden, jährlich 20 Gulden Pächte und 10 Rauchhühner. Der güſtrowſche Stadtſchreiber Martin Probſt hatte, im Auftrage der Hospitalvorſteher, dieſe Präſtanden einzuziehen, und behielt dann die Rauchhühner für ſeine Mühwaltung.

2) Der Herzog von Meklenburg ließ durch das Amt Güſtrow von den Striſenowern alle Jahr erheben: 15 Gulden baaren Geldes, als Heuer oder Pächte, 10 Schweine bei voller Maſt oder 5 Schweine bei halber Maſt, 10 Rauchhühner, 10 Top Flachs und das ſogenannte Hundekorn, beſtehend in 3 Drömt 4 Schffl. Roggen, 3 Drömt 4 Schffl. Gerſte und 5 Drömt 4 Schffl. Hafer. Ueberdies nahm er die Hoheit und Juſtiz über Striſenow in Anſpruch, daher das Amt Güſtrow nicht nur die dort verfallenen Straf- und Bruchgelder und die Gebühr für Auflaſſung der Erben ſich aneignete, ſondern auch jeder Hauswirth die Türkenſteuer mit 8 Schill. von der Hufe, ſo wie auch die Landesbede mit 2 Mk. von der Hufe dahin zu entrichten hatte. Beſtimmter Hofdienſte der Eingeſeſſenen nach dem herzoglichen Gute Mamerow wird nur beiläufig gedacht, wie denn auch aus einem Notariatsdocument vom 5. Januar 1603 hervorgeht, daß damals erſt 32 Jahre vergangen waren, daß der güſtrowſche Amtmann Gottſchalk Berner dergleichen Hofdienſte zwangsweiſe eingeführt hatte. Unverkennbar ſtanden alle dieſe Anſprüche mit den alten fürſtlichen Privilegien im Widerſpruche und konnten daher nur in dem Erwerb durch unvordenkliche Verjährung den Stützpunkt finden.

3) Den Erbherren auf Göttin waren gewiſſe Hofdienſte gegen Striſenow zuſtändig, und zwar waren die urſprünglichen 10 Tage auf 12 Tage angewachſen — 10 Tage Pflugdienſt und 2 Tage Mähedienſt —, welche jedem einzelnen Hauswirthe oblagen, ſo daß die ganze aus 10 Hauswirthen beſtehende Dorfſchaft im Jahre 120 Tage auf dem Hofe zu Göttin dienen mußte. Bei Verrichtung der Pflugdienſte erhielt die Mannſchaft freie Koſt und auf je 5 Pflüge eine Kanne Bier; bei den Mähedienſten ward keine Erfriſchung gereicht.

Den Urſprung dieſer Gerechtſame wollten die Berechtigten aus ihrer Qualität als Schutzherren und Schirmvögte von

Striſenow ableiten, und machten ſie wiederum hiefür geltend, daß ein Vorbeſitzer von Göttin einſt die Striſenower gegen gewiſſe Jagddienſte, welche der herzogliche Jägermeiſter von ihnen begehrt, wirkſam vertheidiget habe. Es war ihnen alſo unbekannt, daß die Herzoge Magnus und Balthaſar ihren Vorfahren grade die Schirmvogtei über Striſenow abgeſprochen hatten, derjenige Gnadenact aber, durch welchen ſie in den Beſitz jener Frohndienſte gelangt waren — abgeſehen von ſeinem rechtlichen Werthe — ein geringeres Maaß umfaßte. Ueberdies ſcheint der Umſtand, daß der Original-Lehnbrief noch jetzt im Archive des Heil. Geiſt-Hospitals angetroffen wird, anzudeuten, daß, vielleicht auf Remonſtration der Hospitalvorſteher, jene wunderbare Belehnung wiederum eingezogen worden iſt; wenigſtens iſt dieſelbe in dem Prozeſſe, zu deſſen Darſtellung wir jetzt übergehen, von keiner Seite zur Sprache gebracht, ſondern von den göttiner Gutsbeſitzern der Rechtsbeſtand und Umfang ihres Anſpruches auf Frohnden ebenfalls nur mit der Berufung auf einen verjährten Beſitzſtand vertheidiget worden.

Keiner der drei Berechtigten war nun geneigt, ſeinem Anſpruche zu entſagen; den Striſenowern hingegen konnte es nicht übel gedeutet werden, daß ſie nach einer Milderung des auf ihnen laſtenden Druckes ſtrebten. Um das Jahr 1567 machten ſie damit den Anfang, dem Hospitale die herkömmliche Landheuer vorzuenthalten, die Rauchhühner aber an das Amt Güſtrow abzugeben, wozu ſie vielleicht durch die unmittelbare Nähe des zu Güſtrow reſidirenden Herzogs Ulrich oder auch durch eine directe Einwirkung von Seiten des Amtes Güſtrow veranlaßt wurden. Auf einen Beweggrund einer oder anderer Art deutet die Willfährigkeit, mit welcher die Striſenower ſich, etwa ſeit dem Jahre 1571, in die Hofdienſte nach Mamerow gefügt zu haben ſcheinen.

In Lübeck war man nicht lange unſchlüſſig, was dabei zu thun ſei. Die Hospitalsvorſteher wandten ſich beſchwerend an Herzog Ulrich, welcher am 15. Januar 1573 alſo reſcribirte: es ſeien die striſenower Eingeſeſſenen ſchuldig, ſowohl die rückſtändigen, als auch die noch fällig werdenden Termine unweigerlich an den Monitor des Heil. Geiſt-Hospitals, den Stadtſchreiber Martin Probſt zu Güſtrow, zu entrichten, und ſolle das Amt Güſtrow angewieſen werden, vorkommenden Falles mit ſchleuniger Execution an die Hand zu gehen. Indeſſen ſteht es dahin, ob man ſich demnächſt der Rechtshülfe dieſes Gerichts wirklich bedient habe; beim Eintritte desjenigen Zeitpunktes, wo der Bürgermeiſter Gotthard von Höveln [1]) die

1) Der hochfahrende Sinn und der unbeugſame Trotz dieſes Mannes, deſſen

Administration des Hospitals leitete, seit 1589, dachte man nicht mehr daran. Denn seine Aufgabe scheint es gewesen zu sein, die Gerechtsame des Hospitals auf Strisenow in ihrem ganzen Umfange wiederherzustellen.

In so fern es nur darauf ankam, den Widerstand der strisenower Eingesessenen gegen das herzogliche Amt Güstrow und gegen die Erbherren von Göttin (damals Joachim, Otto und Adam von Lehsten) zu erregen, so gelang ihm das sehr leicht, indem er ihnen die Freiheit von drückenden Abgaben und Frohnden in Aussicht stellte und sie des kräftigen Beistandes von Seiten der Stadt Lübeck versicherte. Er hatte indessen nicht bedacht, daß er das Recht des Stärkeren in die Schranken rief, daß dieses sodann mit ungewöhnlichem Nachdrucke vertheidiget werden würde und daß bei der ganz eigenthümlichen Gestaltung der Verhältnisse im endlichen Ausgange auf einen Obsieg nicht einmal gerechnet werden konnte. Sehen wir daher während der zwanzigjährigen Dauer eines nutzlosen Prozesses den Wohlstand der strisenower Hausleute vollständig untergraben, Vieh und Fahrniß ihnen geraubt, ihre Aecker wüste darniederliegen und endlich die trügerischen Hoffnungen in einem mageren Vergleiche verschwinden: so ist um so mehr zu beklagen, daß ein solches Ziel unter so schweren Opfern erreicht wurde.

Am 2. Juli 1589 brachte der strisenower Dorfschulze bei den Hospitalvorstehern zur Anzeige, daß die Dorfschaft zu Hofdiensten nach Mamerow und Göttin entboten worden sei, und bat um Verhaltungsbefehle. Am 28. August erneuerte er dies Begehren, unter dem Hinzufügen: ihre Vorfahren hätten zwar die Hofdienste nach Göttin geleistet, indessen würden die Vorsteher davon besser unterrichtet sein, ob eine rechtliche Schuldigkeit hier vorwalte, und ob es also gerathen sei, den Eintritt der bereits angedrohten Pfandung zu erwarten.

Ein am 15. September 1589 gegen die von Lehsten und am 16. desselben Monats gegen das Amt Güstrow erhobener Notariatprotest blieb wirkungslos; denn in der Nacht vom 28. auf den 29 October erschien unvermuthet vor Strisenow eine große Schaar von Reutern und Fußvolk, umzingelte das Dorf, drang in die Häuser ein, bemächtigte sich der zehn Stellwirthe und führte sie gefesselt nach Güstrow in das Gefängniß. Hier hielt man sie ganze vier Wochen zurück und entließ sie — wohl

ders seitdem er zum Präsidium im Rathhause gelangt war, führte in den damals zu Lübeck ausgebrochenen bürgerlichen Unruhen zu mehreren ärgerlichen Auftritten. Vgl. Becker, Gesch. der Stadt Lübeck. Th. 2. S. 260 u. f. w.

nicht ohne Erwägung der aus ſolchem Attentate zu befürchtenden unangenehmen Folgen — erſt dann, nachdem jeder von ihnen zwei Schillinge Stockgeld (Schließgeld) erlegt und die Frohndenlaſt anerkannt hatte.

Unterdeſſen war die Nachricht von dem Ueberfalle durch einen der Haft entſprungenen Striſenower nach Lübeck gelangt, und des Burgemeiſters von Höveln Anſehn im Rathhauſe genügte, um den Repräſentanten der Reichsunmittelbarkeit Lübecks, den Senat, zu bewegen, ſofort beim Reichskammergerichte zu Speier — auf den Grund des beſcheinigten Beſitzes und der erlittenen Störung — wegen Erlaſſung eines Mandats in Gemäßheit der Pfandungsconſtitution einzukommen, ein Antrag der theils gegen Herzog Ulrich, theils, mit Rückſicht auf die Connexität der Sache, gegen Joachim, Otto und Adam von Lehſten gerichtet war. Das Mandat vom 2. December 1589 entſprach auch vollkommen dem Wunſche, indem er dem Gegner auferlegte, die gefangenen Hausleute, ohne Verzug und Entgelt, auf gewöhnliche Urfehde und gegen das Verſprechen, ſich wieder einzuſtellen, falls demnächſt darauf würde erkannt werden, zu entlaſſen, die ihnen abgenommenen Pferde und Wagen oder den Werth zu reſtituiren und innerhalb des feſtgeſetzten Termins ſowohl die Parition, als auch die angemaßte Gerechtigkeit des Fahens glaublich nachzuweiſen.

Zum gedachten Termine (17. März 1590) ließ nun Herzog Ulrich eine Einredeſchrift übergeben, worin vor allen Dingen die Competenz des Reichsgerichts in dieſer Angelegenheit beſtritten wird, indem es ſich hier um ein angebliches Beſitzthum des Heil. Geiſt-Hospitals handele, dieſe Stiftung aber nicht reichsunmittelbar ſei, folglich bei dem zuſtändigen meklenburgiſchen Landesgerichte habe geklagt werden müſſen. Weiter ward hervorgehoben, daß die Gefangenen ſchon am 25. November 1589, alſo vor Abgabe des reichskammergerichtlichen Mandats, wiederum in Freiheit geſetzt worden ſeien, eine Pfandung an deren Pferden und Wagen hingegen überall nicht ſtattgefunden habe, weshalb denn die Auflage der Parition des Mandats ſich von ſelbſt erledige.

Ebenſo beſchäftiget ſich die gleichzeitig eingereichte von lehſtenſche Exceptionsſchrift damit, die beiden Hauptvertheidigungsmomente auszuführen, daß eine Connexität zwiſchen ihrer Sache mit derjenigen des Herzogs überall nicht vorliege und daß ſie dem Reiche nicht unmittelbar unterworfen ſeien, daher nur vor dem meklenburgiſchen Landesgerichte Rede zu ſtehen hätten.

Gegen den Haupteinwand des herzoglichen Anwalts kam indeſſen in Betracht, daß die Entlaſſung der Gefangenen mit

allerdings unzuläſſigen Nebenbeſtimmungen verknüpft geweſen war, und das Anführen des von lehſtenſchen Anwalts konnte füglich auf ſich beruhen, da es ſich im eigentlichen Sinne von den Folgen einer Gewaltthat, die auf Befehl oder doch im Namen des Herzogs geſchehen war, handelte. Das Reichskammergericht erließ daher am 17. Auguſt 1591 ein inhärirendes Mandat dahin: daß den ſtriſenower Hausleuten das abgenommene Stockgeld zurückzugeben und das von ihnen erzwungene Verſprechen (die abgedrungene Obligation) zu erlaſſen ſei, und habe alſo der imploratiſche Anwalt in ſolchem Maaße die Parition nachzuweiſen, wobei ihm geſtattet werde, die causales der angemaßten Pfandung vorzubringen.

Die Verhandlungen über die Parition, mit denen zugleich eine Widerklage herzoglicherſeits verbunden ward, nehmen einen Zeitraum von ſechs Jahren ein; ſie ſchließen mit dem reichskammergerichtlichen Beſcheide vom 24. November 1597, in Folge deſſen das Mandat vom 17. Auguſt 1591 zum Vollzuge kommen ſollte.

Um dann dieſen Vollzug zu beſchaffen, verſah Herzog Ulrich den Profeſſor und Hofrath Dr. Ernſt Cothmann zu Roſtock mit Specialvollmacht; dieſer aber erſtattete den am 24. November 1597 vor ihm perſönlich erſchienenen Hausleuten, in Gegenwart von Notar und Zeugen, 40 Schillinge Stockgeld, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, damit den herzoglichen Gerechtſamen nichts vergeben haben zu wollen. Zugleich veranlaßte er ſie, an Eidesſtatt zu erklären, daß ihnen bei Entlaſſung aus der Haft überall keine Neuerung aufgedrungen worden ſei und daß ſie, nach wie vor, nicht mehr als zwei Tage Hofdienſt auf Mamerow geleiſtet, das geſchehene Anloben ſolcher Hofdienſte hingegen nie für eine ihnen abgedrungene Obligation angeſehen hätten, worauf der Profeſſor Cothmann ſie auch davon, jedoch vorbehältlich der herzoglichen Zuſtändigkeiten, liberirte.

Ein ſo günſtiger Erfolg bewog nunmehr den Burgemeiſter von Höveln, den Streitpunct wegen der herzoglicherſeits angeſprochenen ſtriſenower Geld- und Naturalpräſtanden aufzunehmen. Eine Pfandung in Striſenow von 10 Seiten Speck war davon die Folge. Abermals trug dann der Rath zu Lübeck gegen Herzog Ulrich beim Reichskammergerichte auf ein unbedingtes Mandat an, und dieſes (das zweite) erging am 17. März 1598 dahin: daß, bei Vermeidung einer Strafe von 8 Mk. löthigen Goldes, die gepfandeten Speckſeiten zu reſtituiren ſeien (deren Wiedereinlieferung, für den Fall, daß künftig darauf erkannt werden ſollte, unbeſchadet), dem herzoglichen Anwalte aber nachgelaſſen bleibe, innerhalb vorberaumter Friſt neben zu docirender

Parition auch die Pfandungsurſachen (causales) vorzutragen und zu begründen. Wiewohl nun Letzterer dagegen vorbrachte, daß das Heil. Geiſt-Hospital ſich keineswegs in dem behaupteten Beſitze von Striſenow befinde, ſondern dort nur eine geringfügige Geldabgabe erheben laſſe, der Herzog auch die geklagte Pfandung weder anbefohlen, noch das Pfandobject nach Hofe habe fahren laſſen — was freilich an ſich nichtig war, da der herzogliche Hofmeiſter (Inſpector) auf Mamerow die Pignoration hatte vollführen und die Speckſeiten nach Kraſſow bringen laſſen — ſo ließ das Reichskammergericht es doch im Beſcheide vom 6. Juli 1600 bei dem erkannten Mandate bewenden.

In dem Schriftſatze, welcher hierauf in articulirter Weiſe ſich über die causales verbreitet, wird der Beſitz von Striſenow mit allen Gerechtigkeiten dem Herzoge vindicirt, und behauptet, daß das Amt Güſtrow, unter welches Striſenow geſtellt worden, jene Gerechtigkeiten im Namen des Herzogs ſeit undenklicher Zeit geübt habe. Die ſtriſenower Bauern ſeien Unterthanen des Herzogs, nicht des Heil. Geiſt-Hospitals oder der Stadt Lübeck, das Gotteshaus habe auch wiederholt ſich des Beiſtandes des Amtes Güſtrow bedient, um ſich den Bezug der einzigen Revenüe von 20 Gulden zu ſichern. Hieran ſchließt ſich die Bitte um Caſſirung des Mandats, Entbindung von der Klage und Verweiſung des Raths zum ewigen Stillſchweigen.

Dagegen entwickelt die erſt im Jahre 1604 [1]) von Seiten des Raths eingereichte Refutationsſchrift, daß die vorliegenden Urkunden von einer Beſchränkung des Hospitals auf eine bloße Revenüe von jährlich 20 Gulden kein Wort enthielten, daß die eigenmächtige Abgabe des Rauchhuhns an das Amt Güſtrow für das Hospital unpräjudicirlich ſei, daß die vom Herzoge angeſprochene Botmäßigkeit über Striſenow auf einer Anmaßung beruhe und daher auch das Berufen auf Verjährung unſtatthaft ſei.

Während die Parteien auf dieſe Weiſe mit einander ſtritten, waren die herzoglichen Beamten nicht müſſig geweſen, wegen der inzwiſchen weiter fällig gewordenen, von den Striſenowern gleichfalls verweigerten Termine, wie früher einzuſchreiten. Daraus entſtand dem zunächſt der dritte Pfandungsproceß, deſſen Gegenſtand ſchon bedeutender war; denn am 19. Sept. 1598 hatte man den Striſenowern abgenommen: 10 Schweine, 10 Ochſen, 7 Speckſeiten, 2 große Keſſel, 1 Grapen, 3 Schmiedehämmer, ferner am 7. November deſſelben Jahres 20 Speckſeiten und am 22. April 1599 abermals 20 Speckſeiten.

1) Ohne Zweifel iſt der Verzug durch die großen bürgerlichen Unruhen, welche bei dem Beginne des 17. Jahrhunderts die Thätigkeit der rechtskundigen Mitglieder des Rathes in Anſpruch nahmen, veranlaßt worden.

In Bezug darauf erging am 1. Juni 1599 ein reichskammergerichtliches mandatum restitutorium, über deſſen Parition und causales dann wieder mit ähnlichen Argumenten hin und her geſtritten ward.

Ein vierter Pfandungsproceß eröffnete ſich mit einer am 4. Auguſt 1599 in Striſenow vollſtreckten Pfandung an 8 Ochſen und 3 Seiten Speck, deren Zurückgabe durch reichskammergerichtliches Mandat vom 15. September 1599 angeordnet ward.

Der fünfte Pfandungsproceß betraf 5 Schnittelſchweine und 5 Gulden, derentwegen ein Mandat vom 12. Januar 1600 die Reſtitution und Parition auferlegte, jedoch ohne Zuerkennung eines Schadenserſatzes.

Es würde ermüden, auf den Inhalt der in dieſen verſchiedenen Proceſſen gewechſelten Schriftſätze einzugehen; hier nur noch Einiges über deren Verlauf. Als nämlich auf die drei letztgedachten Mandate drei verſchiedene Parations-Urtheile ergangen waren und es ſich gezeigt hatte, daß — da die Pfandobjecte ſchon verkauft worden waren — jetzt nur noch deren Werth erſtattet werden könne, ſo deponirte der herzoglich mecklenburgiſche Anwalt, um die Parition zu dociren, bei dem Reichskammergerichte die Summe von 104 Rthlr. Der Anwalt des Raths beſtritt indeſſen die Zulänglichkeit ſolcher Parition und erwirkte, wiewohl erſt nach weitläuftigen Verhandlungen, drei geſonderte Urtheile (vom 19., 22. und 26. Januar 1607), durch welche der Geſammtbelauf aller von dem Herzoge zu erſtattenden Gerichtskoſten auf 97 Fl. 47 Kr. ermäßigt, der von ihm zu vergütende Werth der Pfandobjecte in den drei Pfandungsproceſſen auf 237 Fl. 30 Kr. und der erlittene Schaden in zwei Pfandungsſachen — nach vorgängig erfolgter Ableiſtung des Schätzungseides durch den Anwalt des Raths in deſſen Seele — auf 144 Fl. 17 Kr. feſtgeſtellt, mithin dem Rathe ein Totalbetrag von 479 Fl. 34 Kr. zuerkannt wurde. So weit nun dieſer nicht durch das überwieſene Depoſitum gedeckt war, iſt er durch den eigens nach Lübeck abgeordneten Notar Andreas Wedell berichtiget worden.

Die bisher bezeigte Willfährigkeit des Reichskammergerichts, mittelſt unbedingter Mandate die Beſitzrechte des Hospitals zu ſchützen, hatte gleichwohl nicht die gehoffte Wirkung. Vielmehr ſehen wir demungeachtet ſowohl das Amt Güſtrow mit erneuerten Pfandungen fortfahren, als auch beim Beginn des Jahres 1601 die göttiner Gutsbeſitzer von Lehſten, welche bisher nur ruhige Zuſchauer abgegeben hatten, die unglücklichen Striſenower mit einer unerhörten Verfolgung heimſuchen, und damit einen namenloſen Jammer über dieſe hereinbrechen.

Denn nicht genug, daß um die gedachte Zeit auf herzoglichen Befehl 9 Pferde, 8 Ochſen und 5 Schweine in Pfand gezogen wurden, auch die von Lehſten überfielen jetzt mit ihren Bauern bei nächtlicher Weile das Dorf, erbrachen Häuſer und Ställe und führten 57 Ochſen hinweg, nicht ohne die Drohung deren ſofortigen Verkaufs, falls die geweigerten Hofdienſte nicht unbedingt geleiſtet würden, zurückzulaſſen. Um aber dann das Maaß der Leiden voll zu machen, ſo erging noch ein Verbot an die benachbarten Dorfſchaften, bei namhafter Strafe den Striſenowern in ihrer Ackerwirthſchaft in irgend einer Weiſe behülflich zu ſein. Gehorſam und Unterwerfung ſollte alſo um jeden Preis erzwungen werden.

Zwar ſäumte der Rath zu Lübeck nicht, beim Reichskammergerichte das Geeignete beantragen zu laſſen, auch war das gewöhnliche Pönalmandat (das ſechſte) ſchon am 14. Januar 1601 nicht nur gegen den Herzog, ſondern auch gegen die von Lehſten erwirkt; allein da der Erfolg deſſelben, wie immer, durch ein Erkenntniß in paritorio bedingt war, die Verhandlungen darüber hingegen ſich ſehr in die Länge zogen und erſt am 4. November 1609 dem herzoglich meklenburgiſchen Anwalt auferlegt ward, die geſchehene Pfandreſtitution nachzuweiſen: ſo konnte man diesmal das Reſultat um ſo weniger für ein günſtiges halten, als das Amt Güſtrow den zur Auszahlung bereit ſtehenden Werthbetrag von 143 Gulden für 21 Stück Vieh und 5 Schweine nunmehr deswegen zurückhielt, weil die Striſenower ſeit 8 Jahren mit den an das Amt zu entrichtenden Geldpräſtationen und ſeit 2 Jahren auch mit den üblichen Naturalabgaben ſich im Rückſtande befänden: ein Umſtand, der zu erneuerten Anträgen bei dem Reichskammergerichte nöthigte.

Noch ſchlimmer war es, daß es inzwiſchen den von Lehſten gelang, im Wege der Reſtitution der Einrede der Incompetenz des Reichsgerichts Eingang zu verſchaffen, wovon denn eine Caſſirung jenes gegen ſie erwirkten Mandats vom 14. Januar 1601 die Folge war. Denn ſo wie nun die ſpäteren Mandate (nämlich das ſiebente vom 16. Jun. 1602 wegen gepfändeter 20 Kühe, das achte vom 16. October 1602 wegen 14 Stück Vieh, das neunte vom 13. Februar 1604 wegen 6 Ochſen und 3 Kühe und das zehnte vom 30. October 1604 wegen 10 Stück Vieh) ein gleiches Schickſal hatten, ſo fanden die Sieger, welche die abſolutoriſchen Sentenzen durch Publication von der Kanzel der Parrochialkirche zur Kunde der ganzen Gemeinde bringen ließen, darin nur eine zu deutliche Aufforderung, auf dem einmal betretenen Wege fortzuſchreiten, ohne

daß ſie daran durch die Landesregierung behindert worden wären oder die Folgen des von dem Rathe gegen die caſſatoriſchen Sentenzen eingelegten Rechtsmittels der Gegenreſtitution eben ſehr gefürchtet hätten.

Schwerlich findet ſich in den Proceßannalen ein ähnliches Beiſpiel einer ſo rückſichtsloſen Behandlung unſchuldiger dritter Perſonen zum Schutze des eigenen Rechts. Die Lage der von zwei Seiten unabläſſig bedrängten Dorfſchaft war aber in der That höchſt bedauerlich. Faſt ihres ganzen Viehſtandes beraubt, konnten die Hauswirthe weder pflügen, noch ſäen, ja nicht einmal das Saatkorn mehr ankaufen; und was ſie früher als eine Laſt von ſich abzuwälzen getrachtet hatten, nämlich die Leiſtung von Abgaben an das Amt Güſtrow und von Hofdienſten an die göttiner Gutsherren, das erbaten ſie ſich jetzt als eine Gnade vom Rathe zu Lübeck, weil derſelbe ihnen eine wirkſame Hülfe zu gewähren außer Stande ſei, ſie aber faſt im Elend umkommen oder Haus und Hof verlaſſen müßten.

Zwar kann man unbedingt den Herzog Ulrich, und — nach deſſen im Jahre 1603 erfolgtem Ableben — den Regierungsnachfolger Herzog Carl, von dem Vorwurfe freiſprechen, ſolche Folgen beabſichtiget zu haben, darf auch die Ungebühr ihrer Vaſallen von Lehſten nicht eben ſehr auf ihre Rechnung bringen, weil es damals mit der Handhabung des Land- und Hausfriedens in Mecklenburg noch etwas mißlich ausſah und des Herzogs Carl Patent von 19. April 1609 andeutet, wie er ſich kaum der Frevler an ſeinem eigenen Hofe zu erwehren vermochte, — allein weniger die güſtrowſchen Amtleute Gottſchalk Berner und Levin Vieregge, die ſolchen Gewaltthätigkeiten ihren Beiſtand liehen, und am wenigſten den lübeckiſchen Burgemeiſter Gotthard von Höveln, welcher mit wahrer Leidenſchaftlichkeit auf einem immer mehr ſich verwickelnden Rechtswege beharrte. Denn obgleich auch ihm der Gedanke an die Möglichkeit des Unterliegens in der Hauptſache ſich aufdrängte, wie dies aus einer brieflichen Aeußerung deſſelben an den Kammergerichtsprocurator klar hervorgeht, wodurch er in Frage ſtellt, ob es nicht gerathen ſei, ſofort zum Petitorium überzugehen oder auf einen für alle Theile gleich dienſamen Ausweg bedacht zu nehmen, ſo iſt doch bis an ſeinen Tod (16. März 1609) weder in der einen, noch in der anderen Beziehung der mindeſte Verſuch gemacht worden.

Der nach ihm an die Spitze der Adminiſtration des Heil. Geiſt-Hoſpitals tretende Bürgermeiſter Alexander von Lüneburg mußte aber ſchon in dem harten Schickſale, unter welchem Striſenow erlegen war, einen hinreichenden Anlaß finden, über

die Lage des Rechtsſtreits und den von ſeinem Fortgange zu erwartenden Erfolg gutachtlichen Bericht einzuziehen. Der damit beauftragte Syndicus Dr. Brambach äußerte ſich nun folgendermaßen. Bereits in der Antwort auf die causales habe man dem Herzoge eine 70jährige Poſſeſſion eingeräumt; überdies laſſe ſich nicht mit Wahrheit behaupten, daß das Hospital in ſeinem Beſitze geſtört worden ſei, oder daß der Herzog ſich der Pfandung bedient habe, um ſich ein neues Gerechtſam anzueignen, weshalb es denn an den geſetzlichen Erforderniſſen eines Pfandungsproceſſes gebreche. Da nun auch, alles Nachforſchens ungeachtet, nichts davon zu ermitteln geweſen ſei, daß die ſtriſenower Eingeſeſſenen dem Rathe zu Lübeck jemals den Huldigungs- oder Unterthaneneid geleiſtet hätten oder daß zu irgend einer Zeit von dem Hospitale die Gerichtsbarkeit in Striſenow geübt worden ſei, ſo befinde man ſich in der Unmöglichkeit, für das jetzt grade vorliegende Beweisverfahren zweckmäßige Interrogatorien zu verfaſſen.

In der That bedurfte es auch keiner tiefen juriſtiſchen Einſicht, um die große Zweifelhaftigkeit der bisherigen Erfolge zu erkennen, indem die Gerechtſame des meklenburgiſchen Landesherrn über Striſenow und der Anſpruch der göttiner Erbherren wegen der Hofdienſte ihrem Urſprunge nach freilich mit klarem Brief und Siegel im Wiederſpruche ſtanden, allein durch einen Ablauf vieler Jahrzehende den Charakter der Legalität genommen hatten, ſo daß man ſich vergeblich noch jetzt gegen ihre Anerkennung auflehnte.

Unter ſo bewandten Umſtänden erging dann vorerſt am 23. December 1609 ein Befehl an den reichskammergerichtlichen Anwalt des Raths, in der Sache nicht weiter vorzuſchreiten, da man eine gütliche Beilegung derſelben bezwecke. Die darauf beſtellten Commiſſarien (von herzoglich meklenburgiſcher Seite: Joachim Wolfrath von Baſſewitz auf Lühburg und Maslow, Gotthard von Moltke auf Toitendorf, Hofrath Dr. Ernſt Cothmann und Hofrath Dr. Jacob Heine; von lübeckiſcher Seite: Burgemeiſter Dr. Jacob Bording und Syndicus, Dompropſt Dr. Johann Brambach) eröffneten zu Wismar die Unterhandlungen und vereinigten ſich am 12. April 1610 einſtweilen dahin, den Proceß nicht weiter fortzuſetzen. Alsdann ward wegen gänzlicher Abfindung des Hospitals verhandelt und dabei die Revenüe aus Teterow von jährlich 9 Gulden mit hineingezogen, am 12. September 1610 aber der Hauptvergleich [1]) abgeſchloſſen. Derſelbe iſt auf Pergament,

1) Vgl. Urkunden-Sammlung VI

unter den Namensunterſchriften der damals regierenden Herzoge Adolph Friederich und Hans Albrecht ausgefertiget, mit deren Handpettſchaften, ſo wie auch mit dem kleineren Siegel der Stadt Lübeck verſehen worden und enthält folgende Vertragspuncte:

1) die Herzoge zu Meklenburg zahlen dem Heiligen-Geiſt-Hospitale zu Lübeck im Antonitermine des Jahres 1611 die Summe von 1000 Gulden, gegen genugſame Quittung;

2) das Hospital cedirt ihnen dagegen das Einkommen von jährlich 13 Mk. 8 ßl. aus Teterow;

3) alle und jede zwiſchen beiden Theilen wegen des Dorfes Striſenow obwaltende Streitigkeiten, ſo wie die desfallſigen gegenſeitigen Anſprüche oder Forderungen ſind für immer abgethan, beigelegt und aufgehoben.

Faſſen wir ſchließlich noch das ſo eben dargelegte Vergleichsreſultat ins Auge, ſo hatten auf der einen Seite die Herzoge von Meklenburg eine durch fortgeſetzte Gewaltthat ruinirtes Dorf, frei von einem geringfügigen Anſpruche des Hospitals und mit einem unbedeutenden Zuwachſe aus Teterow, gewonnen, auf der anderen Seite war dem Gotteshauſe nur die erbärmliche Summe von 1000 Gulden (1500 Mk.) zu Theil geworden, die ſchwerlich kaum die Proceßkoſten deckte, viel weniger als Aequivalent für die Ankaufsſumme von 1278 Mk. Pf. (nach dem Münzfuße von 1610 auf etwa 16000 Mk. zu berechnen) angeſehen werden konnte. Endlich geſchieht auch der unſchuldigen Dritten, welche unter der Proceßluſt der Parteien zu Grunde gerichtet waren, überall keiner Erwähnung, und muß es dahingeſtellt bleiben, ob und in wie weit die herzogliche Milde das ihnen zugefügte große Unrecht ſpäterhin ausgeglichen hat. Indeſſen iſt grade die Regierung der Herzoge Adolph Friederich und Hans Albrecht durch jene denkwürdigen Ereigniſſe, welche den Herzog von Wallenſtein zum Thron Meklenburgs führte, unterbrochen, überhaupt aber der nördliche Theil Deutſchlands durch die Folgen des dreißigjährigen Krieges zu ſehr heimgeſucht worden, um annehmen zu können, daß die striſenower Hauswirthe den ſo andauernden Drangſalen gewachſen geweſen wären. Vielmehr ſcheint das Dorf damals niedergelegt und in ein Gut umgewandelt worden zu ſein, mit welchem dann Herzog Adolph Friederich II. im Jahre 1673 einen von Lehſten, und, nachdem dieſer es im J. 1675 an von Hahn auf Dieckhof abgetreten hatte, dieſen letzteren belehnte. Seitdem iſt Striſenow ein Lehngut geblieben.

VII.

Ueber
den Urſprung und den Umfang der Lieferung der Pachtgerſte
aus Ruſſow,

von

G. W. Dittmer, b. R. Dr.

zu Lübeck.

Die im Großherzogthume Meklenburg-Schwerin belegenen Güter (villae) Rakow, Ruſſow und Altbukow ſind zuſammen im Jahre 1308 dem Heil. Geiſt-Hospitale zu Lübeck vom Fürſten Heinrich von Meklenburg für 1360 Mk. Lüb. Pf. verkauft, und iſt dabei — außer den auch bei anderen Verkäufen liegender Gründe im Meklenburgiſchen vorkommenden Reſervaten der Beſteuerung (der Beden) und des Ertrages von zwei Drittheilen des höchſten Gerichts — nur der Rückkauf vorbehalten worden. Jene Reſervate gingen demnächſt, wie aus einer Urkunde des Fürſten Albrecht von Meklenburg vom Jahre 1340 erhellet, auf die Familien von Preen, von Pleſſen und von Stralendorf über, wurden aber in dem letztgedachten Jahre gleichfalls, gegen eine Zahlung von 300 Mk. Lüb. Pf. und mit Conſens des Fürſten Albrecht, dem Heil. Geiſt-Hospitale abgetreten.

Auf dieſe Weiſe, und da auch von dem vorbehaltenen Rückkaufe kein Gebrauch gemacht ward, hatte denn das Hospital ein in aller Hinſicht unbeſchränktes Eigenthum an jenen drei Dörfern erworben. Es bezog aber daraus nur eine ähnliche Nutzung, wie aus ſeinen andern entfernt liegenden Dorfſchaften, nämlich, mit Uebergehung einer kleinen Geldabgabe, lediglich das allenthalben eingeführte Pachtkorn (Körn vor de Hure), welches die Eingeſeſſenen unter ſich zuſammen bringen und auf ihre Koſten nach Altbukow ſchaffen mußten, wo der Hospital-

beamte daſſelbe entgegennahm und deſſen Abſendung nach Lübeck beſorgte, in welcher Beziehung die fürſtlichen Urkunden dem Hospitale die freie Kornausfuhr zugeſichert hatten.

Nach Inhalt eines im Hospital-Archive aufbewahrten Hebungsregiſters, welches freilich ohne Jahreszahl iſt, aber, der Schrift nach, dem 14. oder doch dem Anfange des 15. Jahrhunderts angehören dürfte, war das Pachtkorn über die Ruſſower Eingeſeſſenen alſo vertheilt. Es hatte zu liefern:

Marquard, von 3 Hufen:

3 Drömt $3\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen,
— — $15\frac{3}{4}$ — Gerſte,
2 — $5\frac{1}{4}$ — Hafer;

Conrad, von 2 Hufen:

14 Scheffel Hartkorn,
2 — Hafer;

Hinrich Nygebur Wittwe, von einer Dreiviertelhufe:

$11\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen,
$5\frac{1}{4}$ — Gerſte,
$9\frac{3}{4}$ — Hafer.

Welcher Maaßſtab hiebei zum Grunde lag, darüber finden ſich keine weitere Aufſchlüſſe vor, und eben ſo wenig darüber, wie der Geſammt-Ertrag des Pachtkorns aus Ruſſow, welches in eben demſelben Hebungsregiſter auf jährlich 4 Laſt 19 Scheffel angegeben wird, ſich ſo hoch belaufen konnte, weshalb denn jene ſpecielle Repartition mit dieſer Summe nicht gut in Einklang zu bringen iſt.

Ein ſpäteres Hebungsregiſter, welches die Jahre 1571 — 1580 umfaßt, ſtellt indeſſen ziemlich übereinſtimmend damit, obgleich ohne alle Specification, den Geſammtertrag des Pachtkorns auf 14 Drömt Gerſte und 15 Drömt Hafer, alſo 3 Laſt 60 Scheffel, wobei die Differenz zu der Totalſumme in dem älteren Hebungsregiſter ſich vielleicht aus Veränderungen, welche mittlerweile an den Landſtellen eingetreten ſein werden, erklären ließe.

Dennoch muß es für ſehr zweifelhaft gehalten werden, ob das Hospital ſich dieſer Nutzung je in ihrem vollen Umfange erfreut habe, wenigſtens in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wo die Stiftung gerade mit ſo manchen Widerwärtigkeiten zu kämpfen hatte.

Schon um das Jahr 1566 nämlich ließ Herzog Johann Albrecht von Meklenburg die ſämmtlichen Hospitalgüter, Altbukow, Rakow, Ruſſow, Wendelſtorf, ſo wie die Pölſchen Dörfer Seedorf, Weitendorf, Wangern und Brandenhuſen occupiren, unter dem Vorwande, daß die Stadt Lübeck den Land-

frieden gebrochen, den herzoglichen Hafen „die Gollnitz“ mit Kriegsschiffen und Kriegsvolk besetzt, dort ein bremisches Schiff gewaltsam überfallen und dessen Güter abgeführt habe. Gleichzeitig ließ er nicht nur eine ansehnliche Zahl lübeckischer Handelsleute, welche mit ihren Waaren und Bedienten den rostocker Pfingstmarkt besuchten, festnehmen und deren Effecten confisciren, sondern auch den Eingesessenen der Hospitalsdörfer den Befehl zugehen, die bisher an das Hospital entrichteten Gefälle hinfort an das herzogliche Amt Neubukow abzuliefern. Auf hiergegen von den Vorstehern des Heil. Geist-Hospitals bei dem Herzoge gemachte Remonstration entgegnete dieser, daß die genannten Dorfschaften weder der Stadt Lübeck, noch dem Heil. Geist-Hospitale zuständig seien, sondern vielmehr ihm, dem Herzoge, und daß dem Hospitale, mit Ausnahme „etlicher weniger Pächte“, keine Gerechtigkeit daran gebühre, eben diese Kornpacht aber eingezogen worden sei, um auch dadurch die Lübecker zur Entschädigung wegen des Landfriedensbruches zu zwingen, und sei er wohl berechtiget, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

Es gelang indessen, unterm 31. Julius 1566 beim Reichskammergerichte zu Speier ein **mandatum restitutorium** zu erwirken, in dessen Befolgung Herzog Johann Albrecht am 28. Mai 1567 seinen Amtshauptmann von Preen zu Neubukow dahin instruirte, das Hospital förderſamst in die demselben entzogenen Güter und Einkünfte **plenarie** einzuweisen und demselben die einbehaltenen Hebungen zu restituiren. Diese letzteren wurden später liquidirt: an Gelde auf 126 Mk. 9½ ßl., und an Korn auf 10 Last 1 Drömt 4 Scheffel Gerste und 21 Drömt 1 Scheffel Hafer.

Kaum waren indessen zehn Jahre verflossen, so gab die Behauptung, daß das Hospital verbunden sei, für seine Güter und Einkünfte im Meklenburgischen eine Beisteuer zur Abtragung der Landesschuld zu leisten, einen neuen Vorwand, um dem Hospitale, welches solche Beisteuer ablehnte, die Natural- und Geldgefälle aus den Dörfern vorzuenthalten. Da überdies die Eingesessenen der Hospitaldörfer zu mancherlei Hofdiensten angehalten worden waren, welche der damalige Herzog Ulrich als herkömmlich ansprach, so gedieh wegen dieser, so wie auch wegen einiger connexer Beschwerden, z. B. der eigenmächtigen Ernennung der Dorfschulzen in den Hospitaldörfern durch den Herzog, die Sache im Jahre 1578 abermals an das Reichskammergericht.

Von meklenburgischer Seite ward hier hervorgehoben, daß der Herzog nichts weiter angeordnet habe, als wozu derselbe vermöge des ihm zuständigen Eigenthums an besagten Gütern,

in welchem das Hospital „lediglich etliche Pächte, hingegen keine possessio vel quasi“ anzusprechen habe, befugt sei; die früher dem Hospitale ertheilten reichsgerichtlichen Mandate ständen auch dabei nicht entgegen, indem ihnen vom Herzoge vollständig parirt und darin überhaupt nichts weiter verfügt sei, als die Relaxation der sequestrirten Güter, so wie die Rückgabe der eingezogenen Hebungen.

Hierauf erkannte das Reichskammergericht, freilich erst am 29. April 1583, daß der herzoglich meklenburgische Anwalt die Pfandungs-Ursache binnen 4 Monaten, sub poena praeclusi, anzugeben schuldig sei. Indessen ward das weitere Verfahren durch einen per commissarios unterm 7. October 1583 abgeschlossenen Vergleich erledigt, in Folge dessen Herzog Ulrich auf die mehrgedachten Dörfer und die darin angesprochenen Gerechtsame unbedingt verzichtete und dieselben dem Hospitale neuerdings mit allen Rechten und Gerechtigkeiten übertrug. Der Punct wegen Entschädigung des Hospitals für die von Seiten der Eingesessenen dem Herzoge Ulrich während der Dauer des Streites geleisteten Hofdienste blieb einer Separatvereinbarung vorbehalten. Diese kam demnächst dahin zu Stande, daß der Herzog eine Aversionalsumme von 1000 Gulden zahlte und überdies 12 Last Korn zurücklieferte.

Endlich gedenken die Acten noch einer dritten Sequestration der Einkünfte des Hospitals aus den meklenburgischen Dorfschaften, welche dadurch veranlaßt ward, daß meklenburgischerseits im Jahre 1585 ein Anspruch auf Holzfuhren, Ablagergeld und Beitrag zur Landsteuer begehrt ward, gegen welchen Anspruch wiederum beschwerende Anzeige an das Reichskammergericht gelangte. Die Unterhandlungen hierüber erstrecken sich bis in den Ausgang des 16. Jahrhunderts, ohne daß eine endliche Entscheidung erfolgt wäre, was wohl in dem Umstande seinen Grund gehabt hat, daß nunmehr der große welthistorische Kampf begann, welcher in seiner 30jährigen Dauer unsägliches Elend über Deutschland verbreitete und sich erst im Jahre 1648 mit dem westphälischen Frieden endigte.

So siegreich übrigens auch bisher das Hospital in den Differenzen mit den Herzogen zu Meklenburg sein Eigenthum an den erwähnten Dorfschaften bewahrt hatte, so ist doch nicht zu verkennen, daß jenes auf die Erhebung des sogenannten Pachtkorns beschränkt worden ist und das Eigenthum an Grund und Boden von Rakow und Russow factisch verloren hat. Schon im Anfange des 16. Jahrhunderts befand sich die Familie von Oertzen auf Roggow im Besitze des Dorfes Russow, und bezog das Hospital durch Vermittelung des Eigenthümers

von Roggow das Pachtkorn aus Russow, indem Jaspar von Oertzen um das Jahr 1511 es übernommen hatte, dahin angewandt zu sein: „dat jehrlichs demsulvigen Gadeshuse wes „uth dem Dorpe eigenet, na desser Tydt moge werden". Gleichwohl ist nicht anzunehmen, daß das Hospital schon damals von seinem gutsherrlichen Eigenthume zu Gunsten des Jaspar von Oertzen habe zurücktreten wollen, da es eben dieses Eigenthum gegen die meklenburgischen Herzoge noch bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts aufrecht zu erhalten bemüht war; weshalb denn die Begründung und Befestigung des gegenwärtigen Zustandes, dessen Beginn in den Anfang des 30jährigen Krieges fällt, mehr den Folgen desselben und dem passiven Verhalten des Hospitals beigemessen werden muß.

In diesem Kriege ward bekanntlich auch Meklenburg arg heimgesucht, das Dorf Russow aber fast verwüstet und von den Bewohnern verlassen. Während eines Zeitraums von mehr als 10 Jahren mußte das Hospital des Pachtkorns aus Russow ganz entbehren, weil dort fast nichts gebaut ward. Erst im Jahre 1645 gelang es, von Jaspar von Oertzen auf Roggow die Zusicherung zu erwirken, statt des Rückstandes „zwei Jahrespächte" zu entrichten. Aus seinem Handschreiben geht ferner hervor, daß damals in Russow fünf Baustellen bewohnt, bei vier anderen hingegen die Bewohner noch nicht zurückgekehrt und drei bereits zu einer Meierei niedergelegt waren, und daß das gewöhnliche Pachtkorn von allen Baustellen, sobald dieselben wieder besetzt sein würden, entrichtet werden sollte.

Unter solchen Umständen erklärt sich eine Abnahme des Ertrages an Pachtkorn hinlänglich. Das Hospital war schon froh, wenn nur theilweise geliefert ward, und begnügte sich wegen des Rückstandes mit bloßen Mahnschreiben. Wiewohl es nun später, wo der Friedenszustand wieder hergestellt worden war und die Landstellen wieder ihre Anbauer gefunden hatten, zu verhältnißmäßig erhöhten Kornabgaben hätte zurückkehren dürfen, so ist dies doch nicht geschehen, vielmehr die Quantität, welche sich durch den Einfluß der Kriegsereignisse bildete, zur festen Norm für alle Zukunft geworden.

In einem Verzeichnisse des rückständigen Pachtkorns aus den meklenburgischen Hospitaldörfern, welches den Zeitraum von 1628 — 1637 umfaßt, wird angeführt, daß das Hospital aus Russow jährlich zu erheben habe: 14 Scheffel Gerste und 30 Scheffel (2 Drömt 6 Sch.) Hafer, und daß es gestattet gewesen sei, für 3 Scheffel Hafer 1 Scheffel Gerste zu liefern, woraus sich denn eine Gesammtquantität von 24 Scheffeln Gerste (die jetzige Prästation) herausstellt. Eben dieselbe ergiebt sich,

wenn man mit dem damaligen Hospitalvogte — auf den Grund der Aussage sowohl des Jaspar von Oertzen, als auch einiger von dessen Hausleuten — das von Russow zu liefernde Pachtkorn zu 1 Drömt Gerste und 3 Drömt Hafer annimmt, weil die 3 Drömt Hafer nach der obigen Reduction 1 Drömt Gerste geben, folglich wieder 2 Drömt oder 24 Scheffel Gerste herauskommen.

In neuerer Zeit hat die Quantität zu keiner besondern Beschwerde Anlaß gegeben, sondern nur die Qualität der gelieferten Gerste eine Beschwerde, welcher gegen Ende des 18. Jahrhunderts durch Verwandlung der Naturalabgabe in eine Geldleistung begegnet worden ist. Es gilt dabei derjenige Marktpreis der Gerste, welcher in Wismar, zur Zeit der Lieferung des Pachtkorns, durchgängig bezahlt wird.

VIII.

Ueber

die roſtocker Chroniken

des 16. Jahrhunderts,

von

G. C. F. Liſch.

Die roſtocker Chroniken aus dem 14, 15. und 16. Jahrh. gehören zu den beachtungswertheſten Quellen unſerer Specialgeſchichten und verdienen gewiß eine kritiſche Unterſuchung und Bearbeitung. Benutzt ſind ſie in den beiden letztvergangenen Jahrhunderten zu Darſtellungen aus der Geſchichte Roſtocks und Meklenburgs überhaupt, obgleich, nach der ewig ſtörenden und hemmenden Weiſe derſelben Zeiten, ohne Angabe und Beurtheilung der Quellen und ihres Werthes. So iſt Huber's Roſtocker Geſchichte von 1310 bis 1617 [1]) nichts weiter, als eine grade nicht gelungene Uebertragung der genannten Chroniken; dieſe benutzte wieder Chemnitz zu ſeinem Chronikon [2]). Auch Wettken in ſeiner Geſchichte der Stadt Roſtock [3]) zog ſie und ihre Bearbeitungen bedeutend zu Hülfe, ging aber ſchon etwas weiter, als ſeine Vorgänger, indem er, gründlicher forſchend, auf ſeine Quellen hindeutet und ſie zu beurtheilen anfängt. Im allgemeinen aber blieb Huber's Geſchichte, ohne Angabe der Quellen, Grundlage der Bearbeitungen.

Nach allen bisher gemachten Angaben ſind vier Hauptmaſſen in dieſer, überall hervortretenden Chronikenſammlung zu ſcheiden:

1) kurze annaliſtiſche Aufzeichnungen, mit der früheſten Geſchichte Meklenburgs beginnend und bis gegen das Ende des 15. Jahrh. reichend. Es ſind ihrer nur wenige an Zahl

---

1) Gedruckt in Ungnaden Amoenitates, S. 715, flgd.

2) Auszüge, die Geſchichte von Roſtock betreffend, ſind gedruckt in Ungnaden Amoen., S. 1 flgd. (Ueber die Uebereinſtimmung vgl. man z. B. Ungnaden S. 338 und 808 ſtatt vieler Stellen.)

3) Gedruckt in Ungnaden Amoen., S. 955, flgd. Man vgl. Neue wöchentl. roſt. Nachr., 1841, Nr. 66.

und dazu sind sie bis jetzt wegen Mangel an Erkenntniß ihrer Herstammung ohne großen Werth; fast alle Staaten haben dergleichen aufzuweisen;

2) eine rostocker Chronik von 1310 bis 1314;

3) eine Chronik der Domhändel zu Rostock von 1487 — 1491;

4) eine rostocker Chronik über die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Letztere drei Chroniken umfassen Zeiten, welche zu den wichtigsten der rostockischen und zu den interessantesten der meklenburgischen und überhaupt norddeutschen Geschichte gehören.

Der Professor Schröter löste zuerst die Verwirrung der leitenden Fäden in der chronistischen Geschichte Rostocks. Er war so glücklich, auf der Universitäts-Bibliothek zu Rostock eine Handschrift aufzufinden [1]), welche die Chroniken Nr. 2 und 3, wenn auch nur in einer spätern Abschrift, doch gewiß in der ursprünglichen Gestalt, enthielt. Er gab im J. 1826 (es war seine letzte Arbeit) die Chronik von 1310 — 1314 mit Einleitung und Anmerkungen heraus [2]). Die Chronik der Domhändel von 1487 — 1491 wartet noch der pflegenden Hand; daß Schröter auch diese noch bearbeiten wollte, zeigt ein Verzeichniß dessen, was er noch herauszugeben gedachte [3]), indem er dort eine „Plattdeutsche rostockische Chronik in 2 Abtheilungen, e Cod. mspto. chartac. Saec. XVI" mit aufführt. — Die kurzen annalistischen Aufzeichnungen sind im Auszuge schon im Etwas, 1740, S. 680 flgd. mitgetheilt; sie haben wenig Werth, da sie nicht gleichzeitig sind.

Diese beiden Chroniken, mit den Jahren 1310 und 1487 beginnend, welche sich wohl noch öfter in Abschriften finden werden [4]), sind nach Schröters Bemerkungen und andern Zeichen im 16. Jahrhundert öfter wörtlich abgeschrieben. Schwieriger ist die Untersuchung über die Chronik Nr. 4 aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, welche (von Schröter nicht berührt) nicht allein häufig abgeschrieben, sondern dabei auch offenbar von den Abschreibern auf verschiedene Weise weiter

---

1) Diese Handschrift, nach dem Katalege „Miscellanea, worin vorkommt „Historia Megapolitana ab a 1305 — 1558", enthaltend, fehlte nach dem Abtreten Schröters noch im J. 1836 auf der Universitäts-Bibliothek, bis ich sie im J. 1839 dort wiederfand.

2) Beiträge zur meklenburgischen Geschichtskunde, herausgegeben von Dr. H. R. Schröter. Ersten Bandes erstes (und einziges) Heft. Rostock und Schwerin, in der Stillerschen Hofbuchhandlung, 1826.

3) Daselbst, Vorrede S. VIII, Anm. 7.

4) Huber hatte nach S. 797 in Ungn zwei Exemplare. — Man vgl. auch Neue wöchentl. Rost. Nachr. u. Anz., 1841, Nr. 101 flgd. und 1842 im Anfange.

ausgeführt und bis ins 17. Jahrhundert fortgeführt ist. Es sind daher die Bearbeitungen auszuscheiden und Originale zu suchen.

Diese Chronik des 16. Jahrhunderts besteht übrigens nicht sowohl, wie die andern beiden, aus ausführlicher Erzählung und Beurtheilung eines bedeutenden Ereignisses, sondern aus kurzen Aufzeichnungen einzelner Begebenheiten in Form eines Tagebuchs; ist sie daher auch nicht immer von großer Wichtigkeit für die politische Geschichte, so hat sie doch einen nicht unbedeutenden Werth für die Chronologie und Sittengeschichte einer als Wendepunct merkwürdigen Zeit. Auch sie ward vielfach benutzt. Zuerst schrieb sie Huber ab [1]), so wie sein Exemplar bis 1583 reichte, ohne andere Forschungen daran zu knüpfen; (er hatte also Abschriften von allen drei Chroniken). Darauf benutzte sie Wettken [2]); dieser besaß schon eine andere Bearbeitung, welche in das 17. Jahrhundert hineinreicht. Ungnaden [2]) hatte ebenfalls ein Exemplar, welches vom Prof. Barth. Clinge bearbeitet war und bis 1589 ging. In neuern Zeiten nahm diesen Gegenstand der Prof. Huber in Rostock [3]) wieder auf und theilte Auszüge aus noch einem andern Exemplare mit [4]).

Obgleich nun hin und wieder Andeutungen über die Zweckmäßigkeit der Nachweisung der Quellen, aus denen diese Chronik geschöpft sei, gegeben, auch Nachweisungen verheißen sind, so ist bis jetzt diese Angelegenheit noch ganz im Dunkel geblieben. Auffallend ist beim ersten Blick die moderne Gestalt der Chronik in ihren bisherigen Abdrücken; kann man auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine hochdeutsche Abfassung leicht einräumen, so ist doch die ganze Ausdrucksweise in diesem Zeitraum eine andere, als die, welche die Proben in Ungnaden und Huber zur Schau tragen. Wenn nicht alles täuscht, so bin ich so glücklich gewesen, das Original aufzufinden. Auf der großherzogl. Regierungs-Bibliothek zu Schwerin befindet sich in dem Nachlasse des Hofraths und Regierungsfiscals E. F. Bouchholtz eine Handschrift, bestehend

1) Vgl. Ungn. Amoen, S. 800 — 817.
2) Vgl. Ungn. Amoen., S. 1045 flgd.
3) Vgl. Mecklenburgische Blätter, herausgegeben von Huber. Erster Band. 1835. Nr. 18 flgd.
4) Neuere Abschriften und handschriftliche Bearbeitungen dieser Chroniken sind gar nicht selten; so besitzt die Regierungs-Bibliothek noch eine hochdeutsche Bearbeitung, welche mit dem Exemplare des Herrn Professors Huber fast ganz übereinstimmt; ferner finden sich im großherzogl. Archive zwei Bearbeitungen, welche von Wettken und Huber wieder abweichen, und außerdem noch mehrere verschiedene Exemplare der Chronik der Domhändel und der annalistischen Aufzeichnungen.

don vorlaren de wyle de ſpeckyng wech was. Dyt let de ſchriuer ock vth."

Dieſe Kritik war auch in dem Exemplare enthalten, welches Ungnaden beſaß; ſie iſt, mit Weglaſſung alles deſſen, was auf ihren Urſprung deutet, in hochdeutſcher Bearbeitung zur Einſchaltung in den Huberſchen Text von Ungnaden in einer Note S. 736 flgd. mitgetheilt.

Darauf folgen 9 leere Blätter, Bl. 29 — 37, auf deren letztem eine Nachricht über die Kirche zu Wilsnack aus dem J. 1383 ſteht.

Hierauf beginnt unmittelbar die neuere, beſprochene Chronik und geht den größeren Theil des Heftes hindurch. (Bl. 38 — 84). Das Ganze iſt von einer und derſelben Hand geſchrieben, und zwar von derſelben Hand, von welcher auch die beiden erſten erwähnten chroniſtiſchen Nachrichten ſind. Das Ganze iſt in plattdeutſcher Sprache abgefaßt, unregelmäßig und mit unbeſchriebenen Stellen im Texte; jede einzelne Bemerkung, obgleich alles offenbar von derſelben Hand iſt, hat doch eben ſo offenbar immer einen beſondern Charakter in Ausdruck und Handſchrift, einen Charakter, wie ihn Zeiten und Umſtände zu veranlaſſen pflegen; an Nachträgen und Lücken fehlt es auch nicht: kurz das Ganze hat den unzweideutigen Charakter eines Tagebuchs, und deshalb vorzüglich halte ich es für das Original. Auf den erſten Blättern (Bl. 38 — 45), welche zum großen Theil unbeſchrieben und noch nicht aufgeſchnitten ſind, ſtehen zerſtreut und vermiſcht einzelne Nachrichten aus den Jahren 1529, 1535, 1536, 1537, 1543, 1546, 1549, 1550, 1551, 1552, 1555, 1558, 1559, 1561, oft von jedem Jahre nur eine Thatſache berichtend, gleich als wenn dieſe Nachrichten ſpäter aus der Erinnerung oder bei einem unſtäten Leben niedergeſchrieben wären. Mit dem Jahre 1559 aber, wo der Schreiber berichtet (Bl. 46 b.):

„In diſſem yar quam yck tho wanen den „XI. ſeptember,"[1])

beginnt eine ununterbrochene Aufzeichnung bis zum J. 1583. Es folgt unmittelbar auf 3 Seiten (B. 86 — 87) der Anfang einer Beſchreibung von Holſtein von derſelben Hand. — Wer der Verfaſſer ſei, darüber hat ſich noch keine Spur finden wollen. Hin und wieder ſind kurze äſthetiſche Bemerkungen und Exclamationen in lateiniſcher Sprache mit einer zierlichen Handſchrift des 17. Jahrh. beigefügt. — Nach einer

1) In dieſem Jahre ward auch Barth. Cling Profeſſor zu Roſtock; vgl. Ungn. Amoen., S. 1045, Not.

großen Anzahl unbeschriebener Blätter (Bl. 88 — 104) hat ein Anderer angefangen, das Tagebuch fortzuführen. Diese Bemerkungen gehen auf 5 Blättern (Bl. 105 — 110) von 1602 bis 1607, enthalten viele werthlose Familiennachrichten des Schreibers und schließen auf 4 Blättern (Bl. 110—114) mit einer Rechnung über einen Hausbau in der rostocker Heide. — Auf den 3 letzten Blättern (Bl. 115 — 117) des ganzen Heftes stehen Nachrichten von einer noch andern Hand von 1628 über das Einrücken Wallensteins und von 1630 über den Obersten Hatzfeld.

Zur bessern Beurtheilung des Werthes der bisher benutzten Quellen, theile ich eine Stelle aus dem J. 1567 aus den vier verschiedenen, bis jetzt benutzten oder bekannten Handschriften mit; diese Stelle findet sich grade in allen Exemplaren in ununterbrochener Folge mitgetheilt.

Schweriner Handschrift.

1567 den 13 auguſti ledt eyn borger myt namen gehte ſmydt ſynes handwerkes eyn wullenweffer ſyne eygen ſone myt dem ſwerde rychten den he hadde ſyne eygen ſteffmoder geſlagen vnd des vaders kyſte vpgebraken vnd gelt dar vth genamen.

den 27 Auguſti wordt eyn kleynſmydt mydt dem ſwerde gerichtet, hedde ſyck vorroment, dat he ſynes meyſterſſ brudt geſwengert hedde dyſſe mynſche hedde al gefriet vnd waſſ borger yn Roſtok dyt vorromend was geſchen bym Druncke.

Don ſulueſt wordt ock eyn knecht gerichtet hedde talpenning togerichtet vnd vor goltgulden vth geuen.

Huber's Geſchichte von Roſtock.

(Ungn. Amoen. S. 811).

1567 den 13 Augusti ließ ein bürger, mit Nahmen Gieterſchmidt, ein Leinen-Weber, ſeinen eigenen Sohn mit dem Schwerdt richten, daß er ſeine Stief-Mutter geſchlagen, ſeines Vaters Kaſten aufgebrochen und Geld daraus genommen.

den 27 Augusti ward ein Kleinſchmidt mit dem Schwerdt gerichtet, welcher ſich berühmet, daß er ſeines Meiſters Braut geſchwängert, der allbereit gefreihet hatte, und ein bürger war; daß er ſich berühmet war beim Trunck geſchehen.

Zur ſelben Zeit ward auch ein Knecht gerichtet, der hatte Zahlpfenninge vor Gold-Gulden ausgegeben.

Clinge's Handschrift
zu Wettkens Geschichte.
(Ungn. Amoen. 1124).

1569 den 13 Aug. hat Gerd Schmidt ein Wollenweber, seinen Sohn mit dem Schwerdt richten lassen, darum daß er dem Vater einen Kasten erbrochen, Geld daraus gestohlen und seine Stief-Mutter geschlagen.

den 17 Aug. ist ein Kleinschmidt mit dem Schwerdt gerichtet, welcher sich berühmet, daß er seines Meisters Braut, ehe er sie gefreyet, geschwängert hätte.

Huber's Meckl. Blätter.
S. 267.

1567 den 13 Aug. ließ ein Bürger mit Namen Göttke Schmidt, seines Handwerks ein Wullenweber, seinen eignen Sohn mit dem Schwerdt richten, darum, daß er hatte seine eigne Stiefmutter geschlagen, und seinem Vater den Kasten aufgebrochen und ihm etwas Geld daraus genommen.

den 27 Aug. ward ein Kleinschmidt mit dem Schwerdt gerichtet, welcher sich hatte verlauten lassen, daß er seines Meisters Braut geschwängert hatte; dieser hatte schon gefreyet und war ein Bürger in Rostock. Dieses Berühmen war geschehen beim Trunke.

Zu derselbigen Zeit ward auch ein Knecht gerichtet, der hatte Zahlpfennige zugerichtet und dieselbigen vor Goldgulden ausgegeben und viele Leute damit betrogen.

Es ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung auf den ersten Blick, daß die Handschrift des Professors Huber der ältesten, schweriner Handschrift am nächsten kommt, wenn sie auch etwas modern im Styl erscheint.

Um die Schweriner Handschrift auch ihrem Inhalt nach bekannter zu machen, theile ich den Anfang derselben bis zum J. 1563 getreu nach dem Originale mit; eine Vergleichung mit der Huberschen Geschichte (Ungn. Am., S. 800 flgd.) wird gleich zu ihrem Vortheil ausfallen. Uebrigens wäre es sehr zu wünschen, daß jetzt Jemand die vollständige Redaction der Chroniken nach den ältesten Exemplaren und die kritische Vervollständigung derselben durch die übrigen Handschriften übernähme.

Anno

1529 Is de swet kranckheyt yn dudesche land geweſt, dar anne sele mynschen synt gestoruen.

Yn dissen yar toch de Torke vor wien, gewann se auerſt nycht.

1535 ward munster yn westvalen gewunnen.

yn dyssen yar wordt kopenhagen vp geuen, welker Hertoch albrecht van meckelnborch ynne hedde.

1536 ys tho munster yn westfalen Johan van leyden eyn hollender myt gloyenden Tangen tho reten vnd her namals myt synen beyden houedtluden berendt kniperdollink vnd krachtinck yn jsarne korue vth S. lambertus thorne darsuluest ton spektakel gehenget worden.

1537 wordt Hertoch Christian von Holtzen thom koninge gekronet.

Vnd den 20 December wordt gebaren Johan der ytzige koninck yn sweden.

1543 Don sloch de Donner yn S. Petrus thorn vp S. Gallen auendt vnd bernd yn 4 stunden dal.

1546 starff martinus lutter yn godt; de tyding brachte de prier vnd schaffer van marien E erſten yn rostok yn mynes veddern huss.

1549 was eyne grote pestilentie.

1550 wordt brunswick belegert von hertoch hinrich.

yn dissem yar wordt ock meydeborch belegert von hertoch yürgen van mekelenborch; Hertoch moritz was syn helper; disse belegering warde yar und dach; hertoch yürgen wordt noch gevangen yn meydeborch gebracht.

1551 was eyn grausam storm vn wedder, also dat vele bome vth der Erden weyden, ock vele schepe vorgyngen; dyt schach yn der arne.

1552 don storff Hertoch Hinrick van mekelnborch, den de

landesknechte plegen fredemaker tho ſchelden, was olt 73 vnd hedd geregert 43 yar.

In diſſem yar wordt franckfordt am meyn belegert; Hertoch yurgen van meckelenborch wordt domals dar vor erſchaten.

yn diſſen ſuluen yar was eyn auervth grodt ſtorm, de groten ſchaden dede.

In diſſen ſuluen yar worden de monik vth den beiden kloſteren Marien Ehe vnd Dobbran vordreuen van den hertogen van meckelenborch.

1555 yn diſſen yar helt hertoch Johann Albrecht van meklenborch hochtidt myt des hertogen van pruyſen dochter bynnen der wiſmar.

1556. Vmme de ſulue Tydt wordt der ſtadt roſtok angemutht van yren furſten hertzoch Johan Albrecht vnd Vlrich gebroder, dat ſe ſcholden betalen etlike duſendt fl., welker ere ſelige vader Hertzoch Albrecht gemaket tho der tydt don he wolde konink yn Dennemerken werden anno 1536

1557. Don wordt eyn borgermeyſter myt namen Her peter brummer vnd eyn Radther her Jochim Voſſ affgeverdigt na denn furſten, dar ſulueſt an tho horen, wat der furſten beger was; don hebben de roſtoker vnd de landtſaten vnd ock anderen ſtede eyn yder na antal de ſchulde vp ſyck genamen; don ſulueſt hebben de roſtocker ock angenamen 80 duſendt fl. tho betalen. Dat ſulue wordt dar na dem her peter brummer van der gemeyne tho gemeten, dat he ſulkes vnd etlik dynk mehr ſcholde bauen ſyne Inſtruction den furſten bewyllet hebben, vnd quam myt den Borgermeſter entliken dar hen, dat he des Radtſtules entzettet wordt, vnangeſen, dat he ſyck tho Rechte bodt vnd ſyne vnſchuldt tho erwiſenn; he hefft ydt auerſt nycht vnderlaten, ſunder ſyne ſake ymme kamerricht anhengych gemaket;

1561 ys geſtoruen ynn diſſem yar.

1558 ym ſeptember ſtarff der lofflik keyſer Carolus des namens de 5.

1559. In diſſen yar vngeverlih wordt dat kloſter MarinE dale gebraken vnd de ſtene na Guſtrow gevort dat ſlot dar myt tho buwen.

vnd don Docter bowke ſyne huſe buwen wold yn der breden ſtrat, dar let he ok vaſt 40 voder halen van den ſtükk ſtenen van marine.

1559 den 22. yanuari word eyn hoch gelerder man myt namen Jochimus Grypeswoldt van Luneborch beyder Rechten Licentiaten vnd profeſſer yn der vneuerſitet Roſtok

van ſynem eygen dener yn ſynem garden ym Juriſten Collegium by ſyner waniag, alſo he gynck und las ymme bock, liſtich vnd vorretelik myt eynem Kor dorch geſchaten, ouerſt he leued ſo lange, dat he wordt getroſtet vom eynem prediger H. Jochim ſchroder vnd dat hillige hochwerdige ſacrament entfink.

1559 Js Godthardt ketler des vorigen meyſters Coadiutor yndt meyſterampt yn lyffland geeſchet, ſyne tydt ys lange yar yn grotem kryge vnd yammer tho gebracht.

In diſſem yar quam yck tho wanen den XI. ſeptember.

In diſſem yar yp nye yar ſtarff de lofflik koninck yn Dennemerk Chreſteianes, des namens des ander. Syn ſone frederikus word konink yn ſyne ſtede. De ſynck ſtrackt an den negeſten ſommer tho krygen myt ſynen helpers alſe hertoch Aleff vnd hertoch Johan van Holſten gegen de Dytmarſchen vnd gewan ydt ok vmme de tydt Johannes babtiſte, nam den ſuluen dydtmarſchen alle geſchutte grot vnd kleyn ſampt aller munition vnd makede ſe denſtbar, dat land was tho vorn ock myt yn der Henſe, muſten tho der tydt ock ſulkes vorlaten vnd moten ſchattinge geuen gelick de anderen buren ym lande tho Holtſten.

Na diſſer victorie wordt de yunge konink modech, ſynk kordt dar na myt dem ſweden ock an tho krygen; hyr tho weren em behulplik de ſtadt van Lubeck; de lubſchen weren beter geruſtet yn der ſee, alſe de koninck von Dennemerken. Wat ouerſt de orſacke was, dat de konink vnd lubſchen den krych anfyngen yegen den ſweden ys tho ſende uth dem Entſeggebreue, den de konink öffentlik hefft drucken laten, welker hir na volgett.

1560 In dyſſem yar wordt Wylhelm furſten breg..., eyn older her.. vellin gevangen van dem Muſcowitter vnd yn de Muſſchow gevordt, dar he ock geſtoruen ys.

In diſſem yar ſtarff Guſtauus konink yn ſweden, ock eyn furſte van pommern hedt Philippus.

In dyſſem yar ſtarff de framm vnd hochgelart philyppus melanton den 19 aprilis tho wyttenberch.

1560 Don gyngk eyn Rad van Roſtock ſampt der borgerſchop.. uſte tho rade, we ſe wolden de 80 duſendt fl. tho wege bryngen vnd konden der ſake nycht eyns werden. De radt wold up alle dynck zyſe ſetten, de menheyt wold, men ſcholde den hunderſten pennick geuen. Entlik wordt ydt denne noch vordragen, dat men ſcholde den hunderſten pennik geuen, wo wol eyn Radt ſer hefftich dar wedder was.

1561 Dön wordt Godthardt keteler tho eynem hertoge gemaket vam koning tho polen vnd don wordt de düdſche orden affgelecht yn Liffſandt.

In diſſem yar den frydach vor micheli ſtarff eyn prediger tho vnſer leuen frawen hedt Andreas martine eyn magiſter vnd eyn roſtoker Kyndt.

1562 Don nam Hertoch Johann vth Finlandt des koninges van polen ſygysmund ſweſter mit namen katrina thor Ehe.

Bei dieſer Gelegenheit theile ich einige chroniſtiſche Aufzeichnungen mit, welche ſich zufällig gefunden haben und welche auch theilweiſe zur Ergänzung und Berichtigung der oben angeführten Nachrichten dienen.

Des kaiſerlichen Rathes Heinrich Brömſe Aufzeichnungen.

In einem Bande auf der Regierungs-Bibliothek zu Schwerin, welcher mehrere Schriften des D. Nic. Marſchalcus Thurius aus deſſen Druckerei enthält, finden ſich mehrere handſchriftliche Randbemerkungen aus der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu Marschalci Annales Herulorum. Auf dem Titel des Buches ſteht geſchrieben:

Thomas Heinricus a Wickeden.
Donum amicissimi domini cognati mei
domini Diderici a Brombsen,
anno 1656, qui mihi retulit, ea, quae
in marginalibus huius libri annotata sunt,
scripta esse manu domini Heinrici Brombsii
J. U. D. J. C. Caroli V Imperat. Consilarii.

Hiernach ſtammen dieſe Randbemerkungen von dem kaiſerlichen Rathe Dr. Heinrich Brömſe, einem Bruder des lübecker Burgemeiſters Dr. Nicolaus Brömſe. Er hatte mit dem Herzoge Erich von Meklenburg zu Roſtock und Bologna ſtudirt; er ſchreibt ſelbſt, an der Stelle, wo von dem Herzoge Erich die Rede iſt:

(Ericus.) Meus commilito et Rostochii ac etiam Bononie. h. Bromse. (fol. M. I.)

An der Stelle, wo erzählt wird, der Fürſt Nicolaus habe ſich ſeine Gemahlin Rixa aus dem Kloſter geholt, fügt er hinzu:

Ita in presentiarum agunt vestales ao. M. CCCCC. XXIX. (fol. H. I.)

Alſo ſchrieb er dieſe Bemerkungen um das J. 1529.

Die Bemerkungen von einigem hiſtoriſchen Intereſſe ſind folgende:

Die Princeſſin Catharine, im J. 1512 an den Herzog Heinrich von Sachſen-Freiberg vermählt, ſchildert er alſo:

Catherina pulchritudine excelluit mirum in modum, facies autem vna cum Erico, crines splendicantes illis, coloris aurei, orbibus inuolutis, venustate quidem in vmbilicum usque dependuli, continuis spinulis chorusci, veris cincinnis crispulis decorati. (Fol. M. I.)

Wo des Epiſcopats des Herzogs Balthaſar gedacht wird, fügt er über den Herzog und Biſchof Magnus hinzu:

Sic et in presentiarum Hinrici filius episcopus eiusdem est ecclesie, attamen vestitu laycus; huius nomen Magnus (fol. L. IV.)

Ueber die Schlacht bei Pankelow ſagt er (vgl. Francke A. u. N. M. VIII, S. 224):

Sed victores euaserunt Rostochienses: cesi multi ac signifer eius vnacum vexillo Rostochium perductus. Inibi quoque clausit diem extremum. Reliqui, nisi fuga salutem nacti, cesi ac capti fuissent omnes, nec dux ipse Magnus euasisset: cum et bursam eius ac pugionem ei ligam a corpore dissoluentes armiductore eorum ducem tenente ac dicente: „Hodie vinum nostrum vna nobiscum estis bibituri.“ Tum consul quidam nomine Preen Rostochiensis: „Non sic, inquit, putas principes ab arboribus decerpi?“ ac bombardule ictu eum adeo vulnerauit, ut ducem amplius tenere nequit: ex quo etiam vulnere ipse: quam plurimum vini claretici: quod Rostoch — (fol. L. III.)

Ueber die Feindſeligkeiten vor Mölln, (vgl. Rudloff Meckl. Geſch. III, 1, S. 24) fügt er über den Herzog Heinrich hinzu:

Muros vix dum conspexisset, non sine maximo discrimine, declinauit. Lirimeris taliter obsessa, vt summo cogitatu quareret, quonam modo salua honestate obsidionem solueret. Existente tunc in ea belli praefecto, germano meo, domino Theoderico Bromsen, consule Lubicensi,

qui nihil molestius tulit, quam celerem eius abitionem, quod testantur littere ad me Bononie, cum tunc inibi bonis litteris incumberem, sat impatienter misse, XVIII. equitibus predam amplam, etiam igne prelucente, dum terram eius euaderent, egregie feliciter et Lirimiri euntes — — — — (fol. M. I.)

In einem Copialbuche der Universität Rostock vom J. 1531 finden sich folgende chronistische Aufzeichnungen:

Anno octuagesimo sexto venerabilis dominus Thomas Rode, primus prepositus ecclesie collegiate sancti Jacobi intra Rozstock, que tunc etiam instauratur; Anno tamen octuagesimo septimo in die sancti Felicis in Pincis ante regentiam Medie Lune manibus impiorum occubuit.

Anno octuagesimo septimo sub cuius (?) procuratura Rozstok a principibus Magnopolensibus et eorum complicibus circumuallata et Wernemundis deuastata est. —

Per totum istum annum aduectiones et deuectiones a principibus oppido Rozstock fuerunt prohibite.

IX.

Plattdeutſche
Redensarten und Sprichwörter,

eine Fortſetzung zu der Sammlung
von J. Muſſaeus

in Jahrbüchern V., S. 120,

vom

Hülfsprediger **Günther** zu Eldena.

---

26) He gifft, as de Pracher, de Lus üm 'n Daler: Er giebt, wie der Bettler, die Laus um den Thaler, d. h. er trotzet auf nichts.

27) He is ſo awerböſtig (hochnäſig), he kennt ſin'n egen Kittel nich: Er iſt ſo übermüthig, er kennt ſeinen eigenen Kittel (geringes Kleid) nicht, d. h. er überhebt ſich ſeiner niedern Herkunft.

28) Ihr un Rikdom dörben ſick nich grot nömen, ſo as de en het, ſüht de anner ut, un wat de en gelt, is de anner wirth: Ehr und Reichthum dürfen ſich nicht groß nennen (rühmen), ſo wie der eine heißt, ſieht der andere aus, und was der eine gilt, iſt der andere werth, d. h. beide machen hochmüthig.

29) He is ſo klok, as 'n däniſch Pierd, wenn he ſcheten hett, ſo rückt he 'r an: Er iſt klug, wie ein däniſches Pferd, wenn er geſch— hat, ſo riecht er daran; oder: He is klöker, as 'n Imm, he will ut 'n Pier-

---

1) Mit einem lateiniſchen —r wird das eigenthümliche, ſtumme —r des Plattdeutſchen ausgedrückt. D. Red.

kätel Honnig ſugen: Er iſt klüger als eine Biene, er will aus einem Roßapfel Honig ſaugen, d. h. er hält ſich für ſehr klug, iſt es aber nicht. Hei is ſüſſ ſo fiewen (binnen) klok un hett nu doch in 'n Nettel ſcheten: Er iſt ſonſt ſo fünfen (an ſeinen fünf Sinnen ſo) klug und hat nun doch in die Neſſel geſch—; oder: klok Höner ſchieten ok in 'n Nettel: Kluge Hühner ſch— auch in die Neſſel, d. h. auch die Klugen laſſen ſich anführen.

30) He ſmitt nich hen, wo he hen wenkt: Er ſchmeißt nicht hin, wohin er winkt, d. h. er iſt ein falſcher Menſch.

31) He kümt mit de grot Döhr in't Hus to fallen: Er kömmt mit der großen Thür in das Haus zu fallen, d. h. er iſt ein Grobian.

32) He let nicks liggen, as gläunig Iſen un Mählenſten: Er läßt nichts liegen als glühendes Eiſen und Mühlenſteine, d. h. er iſt ein Erzdieb.

33) Du löpſt as 'n drachtig'n Swinegel: Du läufſt wie ein trächtiger Igel; oder: Du treckſt as de dühr Tiet: Du zieheſt wie die theure Zeit; oder: Du fleiſt hin'n ut as 'n lahm Göſſel: Du ſchlägſt hintenaus wie ein lahmes Gänschen; oder: Bi di het dat: Klock ſla, Dag gah, Mahltiet kumm bald: Bei dir heißt es: Glocke ſchlage, Tag gehe, Mahlzeit komm bald: — d. h. du biſt ein Faullenzer.

34) De lang' ſlöpt un drieſt löpt, kümt ok to Stär: Der lange ſchläft und dreiſt läuft, kommt auch zur Stelle, d. h. Fleiß holt das Verſäumte nach.

35) He löpt ſick Sten un Ben af: Er läuft ſich Stein und Bein (Fußboden und Sohlen) ab, d. h. er iſt ſehr fleißig.

36) De Fuhlen drägen ſick doot un de Flitigen lopen ſick doot: Die Faulen tragen ſich todt und die Fleißigen laufen ſich todt, d. h. man muß weder zu langſam noch zu eilig ſein.

37) Ihrſt 'n Nähs un denn 'n Brill; ihrſt 'n Sack un denn watt in: Erſt eine Naſe und dann eine Brille; erſt ein Sack und dann etwas darin; oder: Ihrſt Parr un denn 'n Quarr: Erſt eine Pfarre (ein Amt) und dann ein quarrendes Kind, d. h. bevor man Frau und Kinder zu ernähren weiß, muß man nicht heirathen.

Anm. „'n Parr hat nicht bloß der Prediger; auch auch der Dorfhirte, der Schulmeiſter, der Nachtwächter, der Holzwärter u. ſ. w. hat ſeine „Parr".

38) Wenn de Hunger nah de Stubendöhr herinkümt, so geht de Lehw nah dat Finſter 'ruht: Wenn der Hunger zu der Stubenthür hereinkömmt, ſo geht die Liebe zu dem Fenſter hinaus, d. h. Nahrungsmangel zerſtört das eheliche Glück.

39) Dat Kind is ſinen Varer ut de Ogen krapen: Das Kind iſt ſeinem Vater aus den Augen gekrochen, d. h. es iſt ihm ſehr ähnlich.

40) Wer ſin Nähs affnitt, ſchendt ſin Angeſicht: Wer ſeine Naſe abſchneidet, ſchändet ſein Angeſicht, d. h. wer ſein Kind verachtet, verachtet ſich ſelbſt.

41) Wer Varer un Morer nich hührn will, möt 't Kalffell hührn: Wer Vater und Mutter nicht hören will, muß das Kalbfell (die Trommel) hören, d. h. den ungehorſamen Sohn muß man unter die Soldaten geben.

42) Is ken Pott ſo ſchef, findt ſick ümmer 'n Stülp to: Es iſt kein Topf ſo ſchief, es findet ſich immer ein Deckel dazu, d. h. häßliche Mädchen finden auch ihren Mann.

43) Beten ſchef, is liker lef: Bischen ſchief, iſt gleichfalls lieb, d. h. kleine Fehler überſieht man leicht.

44) Se is von 'n Körbohm up 'n Fuhlbohm kamen: Sie (das Mädchen) iſt vom auserkornen Baum auf den faulen Baum gekommen, d. h. ſie hat Körbe ausgetheilt und iſt darüber zur alten Jungfer geworden.

45) De Gös gahn allerweg barft: Die Gänſe gehen allerwärts barfuß; oder: 't ſünd allerweg terbraken Pött: Es ſind allerwärts zerbrochene Töpfe, d. h. ein jeder Stand hat ſeine Laſt.

46) De vör de Höll wahnt, möt 'n Düwel to Frün'n hollen: Der vor der Hölle wohnt, muß den Teufel zum Freunde halten; oder: Dat is man 'n Äwergang, ſeggt de Voß, wenn em 't Fell äwer de Uhrn trocken wart: Das iſt nur ein Uebergang, ſagt der Fuchs, wenn ihm das Fell über die Ohren gezogen wird, d. h. man muß zum böſen Spiel eine gute Miene machen.

47) As de Mann is, wart em de Wuſt brart: Wie der Mann iſt, wird ihm die Wurſt gebraten, d. h. jedem die Ehre, die ihm gebührt.

48) Wenn vehl Höner in en Neſt leggen, helpt 't ſick bald: Wenn viele Hühner in ein Neſt legen, hilft es ſich bald, d. h. Viele können leicht Einem helfen; nicht aber umgekehrt, denn

49) Vehl Swin maken den Drank dünn: Viele Schweine machen den Trank dünne.

50) Wat de Wolken dar bawen an 'n Häven ſünd, quacklich, dat ſünd de Minſchen hier unner up de Ihr; wat de Wolken an 'n Häven maken, Unwerer, dat maken de Minſchen up de Ihr, un wat de Wolken an 'n Häven drift, Wind un Storm, dat drift ok de Minſchen up de Ihr: Was die Wolken dort oben am Himmel ſind, unſtät, das ſind die Menſchen hier unten auf der Erde; was die Wolken am Himmel machen, Ungewitter, das machen die Menſchen auf der Erde, und was die Wolken am Himmel treibt, Wind und Sturm, das treibt auch die Menſchen auf der Erde.

X.

Meklenburgiſche
Volksſagen und Volksaberglaube,

mitgetheilt vom

Hülfsprediger **Günther** zu Eldena.

(Vgl. Jahrb. V., S. 101.)

Fru Gauden oder Goden. — Es war einmal eine reiche und vornehme Frau, die hieß „Fru Gauden". Dieſelbe war eine ſo leidenſchaftliche Liebhaberin der Jagd, daß ſie ſich nicht entblödete, das ſündliche Wort hierüber auszuſprechen: die Jagd ſei beſſer als der Himmel, und wenn ſie nur immerfort jagen dürfe, ſo wolle ſie nie zum Himmel ein. Der Apfel fällt gemeiniglich nicht weit vom Stamm, und wie der Baum iſt, ſo iſt auch die Birne. Frau „Gauden" hatte vier und zwanzig Töchter, und alle theilten mit der leichtfertigen Mutter den gleichen Sinn und das gleiche Verlangen. Da einmal, als Mutter und Töchter nach gewohnter Weiſe in wilder Freude durch Wälder und Felder jagten, erreichte ihre Luſt den höchſten Gipfel und abermal erſcholl das ruchloſe Wort von aller Lippen: Die Jagd iſt beſſer als der Himmel, und wenn wir nur immerfort jagen dürfen, ſo wollen wir nie zum Himmel ein. Und ſiehe, da plötzlich vor den Augen der Mutter verwandeln ſich die köſtlichen Kleider der Töchter in zottige Haare, in Beine die Arme, in Thiergeſtalten die Menſchengeſtalten und — vier und zwanzig Hündinnen umkläffen den Jagdwagen der erſchrockenen Mutter. Vier von ihnen übernehmen den Dienſt der Roſſe, die übrigen umkreiſen als Jagdhunde den Wagen und fort geht der wilde Zug zu den Wolken hinauf, um dort, zwiſchen Himmel und Erde ſtreifend, unaufhörlich, wie ſie ge-

wünſcht hatten, zu jagen, von einem Tage zum andern, von einem Jahre zum andern. Doch längſt ſchon ſind ſie des wilden Treibens überdrüſſig geworden und ſchmerzvoll beklagen ſie jetzt das Frevelhafte ihres ehemaligen Wunſches. Inſonderheit iſt es die Mutter, die, wie durch ihr eigenes trauriges Schickſal, ſo noch mehr durch das ihrer unglücklichen Töchter bekümmert wird. Aber ſie alle müſſen das ſelbſtverſchuldete Unglück tragen, bis die Stunde ihrer Erlöſung kömmt. Kommen wird ſie einmal, die von allen erſehnte Stunde, doch das Wann? liegt verborgen im Schooße der dunklen Zukunft, und bis dahin iſt es ihnen nur vergönnt, ihre Klagen vor den Ohren der Menſchenkinder laut werden zu laſſen, — das Einzige, worin ſie Linderung für ihre Schmerzen ſuchen und finden. Die Mutter bemüht ſich, den Ihrigen dieſen Troſt zu bereiten, und darum lenkt ſie in der Zeit der „Twölven“ [1]) — denn zu andern Zeiten können wir Menſchenkinder ihr Treiben nicht wahrnehmen — ihren Jagdzug zu den Wohnungen der Menſchen hin. Am liebſten fährt ſie in der Chriſtnacht und in der Altjahrsnacht über die Straßen des Dorfes, und wo ſie dann die Thür eines Hauſes geöffnet findet, da ſendet ſie eine von ihren Begleiterinnen hinein. Ein kleiner Hund wedelt nun am andern Morgen die Bewohner des Hauſes an und fügt Niemandem ein anderes Leid zu, als daß er durch klagendes Gewinſel die Ruhe der Nacht ſtört. Beſchwichtigen läßt er ſich nicht, auch nicht verjagen. Tödtet man ihn, ſo verwandelt er ſich am Tage in einen Stein, der, wenn auch weggeworfen,

1) De Twölven. In den „Twölven“ oder Zwölfen, d. h. in den zwölf Nächten von Weihnachten bis Heil. drei Könige (vgl. JB. III, 188), ſind die böſen Leute (Hexen) und böſen Geiſter in großer Bewegung, hauptſächlich aber in der erſten Nacht vor den Twölven und in der ſiebenten in den Twölven. In jener Nacht (vom 24. auf den 25. Dec.) beunruhigt ſie die nahe Geburt, in dieſer (vom 31. Dec. auf den 1. Jan.) die nahe Verkündigung des gewaltigen Namens Deſſen, durch den ihre Macht gebrochen wird, und aus Rache gegen ihn verſuchen ſie es, uns Chriſtenleuten allerlei Schaden zuzufügen, wovon ſie aber am Ende der Twölven ablaſſen, weil ſie da gewahr werden, wie ohnmächtig ihr finſteres Reich gegen die mächtige Herrſchaft Deſſen iſt, vor dem ſelbſt Könige (6. Jan.) erſcheinen und ihre Kniee vor ihm beugen. Darum um die Twölven-Zeit müſſen Chriſtenleute vor böſen Geiſtern mehr als ſonſt auf der Hut ſein und vor allen Dingen die Brunnen und Viehſtälle wohl bewachen. Denn den Brunnen thun die böſen Geiſter zu dieſer Zeit es gerne an, daß das Waſſer unrein und ſchädlich für Menſchen und Vieh wird, inſonderheit ſaures Bier und lange Milch zu Wege bringt; den Viehſtällen aber, daß das Vieh hinkend wird, daß Läuſe einziehen, und daß das Futter nicht behülflich iſt. Vorſichtige Leute ſchießen darum in der Chriſtnacht und in der Altjahrsnacht ein Feuergewehr in ihrem Brunnen ab: — denn Feuer iſt den böſen Geiſtern zuwider und macht das Waſſer rein von aller angethanenen Unſauberkeit; der Viehſtall aber wird hinlänglich ſchon dadurch geſchützt, daß nur der Dung des Viehes während der Twölven-Zeit nicht ausgetragen wird: — denn nur freiliegender „Twölven-Meſſ“ (Miſt) giebt den böſen Geiſtern Gewalt über Vieh, Läuſe und Futter.

durch unsichtbare Gewalt in's Haus zurückkehrt und zur Nachtzeit wieder zum Hunde wird. Der lebendig gewordene Hund aber rächt sich nun, wimmert und winselt zum Entsetzen der Menschen das ganze Jahr hindurch, bringt Krankheit und Sterben über Menschen und Vieh, wie Feuersgefahr über das Haus, und erst mit der Wiederkehr der „Twölven" kehrt die Ruhe des Hauses zurück, wenn es bis dahin vor völligem Untergang bewahrt blieb. Wer nun einen so unheimlichen Gast nicht gerne im Hause beherbergen mag, der achtet mit Fleiß darauf, daß während der Abend- und Nachtzeit in den „Twölven" die große Thür des Hauses wohl verschlossen gehalten werde. Unvorsichtige Leute versäumen das zuweilen und sind dann selbst schuld daran, daß Frau „Gauden" bei ihnen einzieht. So geschah dies auch einmal den Großältern jetziger Hauswirthsleute zu Bresegardt. Die waren noch obenein so thöricht, Frau „Gaudens" Hündlein zu tödten, aber dafür war auch von Stund an kein „Säg und Däg" (Segen und Gedeihen) mehr im Hause, bis zuletzt das Haus sogar in Flammen unterging. Glücklicher aber waren diejenigen daran, die der Frau Gauden einen Dienst erwiesen. Es begegnet ihr zuweilen, daß sie in der Dunkelheit der Nacht des Weges verfehlt und auf einen Kreuzweg geräth. Kreuzwege aber sind der guten Frau ein Stein des Anstoßes, und so oft sie sich auf einen solchen verirrt, zerbricht sie irgend Etwas an ihrem Wagen, das sie selbst nicht wieder herzustellen versteht. In solcher Verlegenheit kam sie auch einmal zu nachtschlafender Zeit, als stattliche Dame gekleidet, einem Knechte zu Boeck vor sein Bett, weckte ihn auf und bat ihn flehentlich um Hülfe in ihrer Noth. Der Knecht ließ sich erbitten, folgte ihr zum Kreuzwege und fand allda, daß das eine Rad von ihrem Wagen abgelaufen war. Er machte das Fuhrwerk wieder gangbar, und zum Dank für seine Mühe befahl sie ihm, die sämmtlichen Häuflein in seine Tasche zu sammeln, die ihre Begleiterinnen beim Verweilen auf dem Kreuzwege zurückgelassen hatten, wir können nicht sagen, ob als Zeichen großer Angst oder guter Verdauung. Der Knecht ward unwillig über solch ein Anmuthen, ließ sich indeß doch einigermaßen beschwichtigen durch die Versicherung, daß das Geschenk so werthlos, wie er wohl meine, für ihn nicht sein werde, und nahm, wenn auch ungläubig, doch neugierig, einige Häuflein mit sich. Und siehe, zu seinem nicht geringen Erstaunen begann das Mitgenommene mit Tagesanbruch zu glänzen wie schönes, blankes Gold, und war auch wirklich Gold. Da war es ihm denn sehr leid, statt einiger Häuflein nicht alle mitgenommen zu haben, denn von

den zurückgelaſſenen Koſtbarkeiten war am Tage auch nicht die Spur mehr aufzufinden. Ein ander Mal beſchenkte Frau Gauden einen Mann zu Conow, der eine neue Deichſel in ihren Wagen ſetzte, und noch ein ander Mal beſchenkte ſie eine Frau zu Göhren, die ihr den hölzernen Stecken in die Deichſel ſchnitt, über welchem die Wage hängt. Beide erhielten für ihre Mühe, daß die ſämmtlichen Späne, die von der Deichſel, wie von dem Wagehalter abfielen, ſich in ſchieres, prächtiges Gold verwandelten. Inſonderheit liebt Frau Gauden auch kleine Kinder und beſchenkt ſie zuweilen mit allerlei guten Gaben. Darum ſingen die Kinder auch, wenn ſie „Fru Gauden" ſpielen: „Fru Gauden hett mi 'n Lämmken geven, dormit ſall ick in Freuden leven u. ſ. w. Frau „Gauden" iſt ſomit gar keine unebene Frau, denn wie ſehr ſie ſich auch während ihres Lebens auf Erden vergangen hat, ſo hat ſie das doch längſt bereuet und iſt zu unſern Tagen, was ihr Name ausſagt, eine gute Frau, die denen gerne dient, welche ihr dienen. Doch dient ſie in hieſiger Gegend Niemandem mehr, ſondern ſie hat ſich gänzlich von uns weggewendet, und das hängt ſo zuſammen. Fahrläſſige Leute zu Semmerin hatten in einer Sylveſternacht ihre Hausthür ſperrweit offen gelaſſen. Dafür fanden ſie am Neujahrsmorgen ein ſchwarzes Hündlein auf ihrem Feuerheerde liegend, das in nächſter Nacht mit unausſtehlichem Gewinſel den Leuten die Ohren voll ſchrie. Da war guter Rath theuer, was anzufangen ſei, um den ungebetenen Gaſt aus dem Hauſe los zu werden. Und wirklich fand man Rath, bei einer klugen Frau nämlich, die in geheimen Künſten wohl bewandert war. Wie Jederman weiß, ſo iſt ein Teufel immer über dem andern, und wenn auch beide Weiber nicht echte und rechte Teufel waren, ſo fand hier doch nach gleicher Weiſe die gute Frau in der klugen Frau ihre Meiſterin. Dieſe gebot nämlich, es ſolle das ſämmtliche Hausbier durch einen „Eierdopp" gebrauet werden. Geſagt, gethan. Eine Eierſchale ward in das Zapfloch des Braukübels geſteckt, und kaum, daß das „Wörp" (ungegohrene Bier) hindurch gelaufen war, da erhob ſich Frau Gaudens Hündlein und redete mit vernehmlicher und klarer Stimme: „Ick bün ſo olt, as Böhmen-Gold, äwerſt dat heff ick minleber nich truht, wenn man 't Bier dörch 'n Eierdopp bruht" — und als es das geſagt hatte, verſchwand es, und ſeither hat Niemand hier ſo wenig Frau Gauden als ihre Hündlein geſehen. [1])

1) Dieſelbe Sage findet ſich zu Peccatel bei Schwerin von den Unterirdiſchen; vgl. Jahresbericht IX, Kegelgrab von Peccatel.

De Hex. — In einem großen, der Elde nahe gelegenen Kirchdorfe des südwestlichen Meklenburgs trieb um die Moskowiter-Zeit eine bitterböse Hexe ihr arges Wesen. Dem Einen wurden die Kinder krank und auch die erfahrensten Frauen des Dorfes wußten weder Ursache noch Namen der Krankheit anzugeben; ein Anderer ward in jeder Nacht vom Alp gedrückt [1]); dem Dritten ward sein bestes Pferd im stillen Stehen hinkend; dem Vierten fraß die Sau die Ferkel auf; dem Fünften wollte das Brauen und Backen, dem Sechsten der Korn- und Flachs-Bau nicht gerathen: kurz, es geschah so viel und mancherlei Unheil im Dorfe, daß auch ein Blinder sehen konnte, wie hier nicht Alles mit rechten Dingen zugehe. Und, was das Schlimmste war, so wollten auch die besten Mittel hier nicht anschlagen, wodurch man sonst doch die Hexen sich vom Leibe hält. „Schultenmutter" hatte eine Menge „Witten Ohrand" [2]) zwischen die Milchschalen und in's Butterfaß gelegt; aber dennoch hatte sie lange oder blaue Milch, oder auch schmierige Butter. Der Krüger hatte mitten in der Altjahrsnacht von sieben verschiedenen Holzarten die nöthigen Reiser zum „Hexenbesen" geschnitten und all sein Vieh vom Kopf bis zu Füßen damit abgekehrt; aber trotz dessen blieben ihm Kälber todt und Kind und Rind war von oben bis unten mit Läusen besetzt. Des Küsters Frau hatte ihrem neugebornen Kinde mit einer Erbscheere den „Käkelriemen" geschnitten, auch Teufelsdreck in die Wiege gelegt und des Kindes Nabelschnur, in einen Hemdezipfel gewickelt, zur Kirche tragen lassen; aber dessen ungeachtet wollte der Junge durchaus nicht saugen, und sog auch nicht, sondern hungerte sich schier zu Tode. Natürlich war mehr als das halbe Dorf darnach aus, der unheilbringenden Hexe unter die Kunde zu kommen. Doch wollte das lange Zeit nicht glücken. Zwei Weiber im Dorfe mit lahmen Beinen, buckelichten Leibern und „Leckaugen" waren allerdings verdächtige Weiber. Denn mit denen, welche der liebe Gott gezeichnet hat, pflegt es gewöhnlich nicht ganz richtig zu sein, und vor solchen muß man sich hüten [3]). Ueberdies war des einen Weibes Kinn und

1) Das „Alp-Drücken" bezeichnet die platte Sprache durch „Mort-Rieden". Nach der Vorstellung des Volks ist „de Mort" ein marderartiges, auf den Hinterbeinen gehendes, schwarzes Thier, das der Teufel den Hexen zu Gebote stellt. Diese lassen es zur Nachtzeit auf Menschen reiten, die wachend im Bette liegen, sie umklammern und die Beängstigten mit solcher Gewalt drücken, daß die Spuren des Drucks sich oft am Morgen noch durch blaue Flecke am Leibe zeigen.

2) Witten Ohrand, eine Feldblume, wahrscheinlich eine Art campanula — ein Hauptmittel gegen alle Beherung.

3) Das Sprichwort sagt: „Hör sick ener vör son', de Gott tekent hett".

Naſe ſpitz, wie eine Schuſter-Ahle, und — „ſpitz Nähs un ſpitz Kinn, do ſitt de Düwel in". Indeß dieſes Mal waren dieſe Wahrzeichen denn doch nur trügliche Zeichen, wie ſich am nächſten Sonntage nach Mainacht ergab. Unterſchiedliche Perſonen waren an dieſem Tage zur Kirche gegangen mit Eiern in der Taſche, die in der Walpurgisnacht von ſchwarzen Hühnern nicht gelegt, ſondern die ihnen aus dem Leibe genommen worden waren. Die beiden verdächtigen Weiber waren auch zugegen. Allein unter dem prieſterlichen Segensſpruche zeigte ſich weder Topf, noch Scheffel, noch Butterfaß auf ihrem Kopfe, in welcher Kopftracht ſie doch den Eierleuten hätten erſcheinen müſſen, wenn ſie wirklich Hexen geweſen wären. Sie waren aber ehrliche Chriſtenleute, wie anderer eins: das nun wohl wurde hieraus klar; doch über die Dorfhexe blieb man immer noch im Dunkeln ſtecken, und dieſe trieb ihr ſchlimmes Weſen nach wie vor zum großen Schrecken der Dorfleute. Da kam abermals Walpurgisnacht in's Land, in der die Hexen zum Blocksberge reiten, und ungeſäumt ward nun die „Hexenprobe" vorgenommen. In Mitten der Nacht zogen Zwillingsbrüder ein Paar neue Eggen aus Kreuzdornen von einer und derſelben Stätte aus, der Eine rechts, der Andere links, um's Dorf. Wo beide Brüder zuſammentrafen, wurden die Eggen aufrecht gegen einander geſtellt, ſo daß das ganze Dorf umeggt war, den geringen Raum ausgenommen, der zwiſchen den aufgeſtellten Eggen lag. Ueber einen Acker, der auf ſolche Weiſe geeggt iſt, kann keine Hexe und ſelbſt der Teufel nicht hinweg. Folglich mußte auch das mehrbeſagte Teufelsweib, wenn es bei ihrer Heimkehr vom Blocksberge in's Dorf zurück wollte, jedenfalls unter die aufgeſtellten Eggen durch und mußte von den danebenſtehenden Zwillingsbrüdern geſehen werden. Allein ſei es nun, daß die Brüder irgend ein Verſehen bei ihrer Arbeit begingen, wodurch die Kraft des Mittels geſchwächt ward, oder auch, daß dieſe Allerweltshexe ſelbſt gegen die probateſten Mittel immer noch ein Gegenmittel zur Hand hatte, genug, die Brüder ſtanden bis zum Aufgange der Sonne bei ihren Eggen und ſahen keine Hexe hindurch ziehen. Natürlich ſtieg die Angſt vor dieſem böſen Weibe immer höher, und als nun ſelbſt ein Schäfer in der Nachbarſchaft gewonnen ward, gegen die ſchlimme Hexe anzuarbeiten — ein Mann, deſſen Meiſterſchaft im „Hexenbannen" weit und breit bekannt war, deſſen Kunſt und Mühe aber in dieſem Falle auch nicht das Geringſte fruchten wollte, da ließ es ſich mit Händen greifen: man habe es hier nicht mit einer gewöhnlichen Hexe, ſondern ſo zu ſagen mit des Teufels eigener Großmutter zu thun. Doch „ken

Köter löpt negen Joar dull, he löpt all vehl ihrer an" und der Krug geht so lange zu Wasser, bis er bricht.

Der Großknecht eines Bauern im Dorfe schlief mit dem Ochsenjungen in einem und demselben Bette. Der Knecht lag hinten im Bette und der Junge mußte vorne liegen, hatte also die Bettseite inne, welche die bösen Geister am liebsten anfechten. Am Maitagsmorgen nun, als beide Schläfer wach wurden, war der Junge wie gebadet im Schweiß und sein Herz klopfte wie ein Lämmerschwanz. Hans, sprach er, nur einigermaßen zu Odem gekommen, mir ist, als sei ich in dieser Nacht ein Pferd gewesen und als habe die Hausfrau sich meiner zum Reiten bedient. Du träumst! fuhr dieser ihn an; du dummer Junge wirst unsere Hausfrau doch nicht zu den bösen Weibern zählen wollen, die in dieser Nacht den Blocksberg bereisten? Darum, schweig! sag ich dir, und halt das lose Maul! Der Junge wollte aber nicht; blieb steif und fest dabei, die Nacht über in Hexenhand gewesen zu sein, so daß Hans, wenn auch Stillschweigen ihm auferlegend, das Ding doch für verdächtig hielt und sich's wohlweislich hinter die Ohren schrieb, bis die Mainacht des nächsten Jahres herbeikam. In dieser Nacht nahm er die vordere Seite des Bettes ein und ließ den Jungen hinten schlafen. Der Junge schlief auch bald ein; aber Hans suchte sich wach zu halten, um abzusehen, ob auch in diesem Jahre die Hausfrau einen Ritt zu machen gesonnen sei. Und kaum, daß ein halbes Stündchen verlaufen war, da öffnete sich leise die Kammerthür und auf den Zehen schleichend trat die Hausfrau ein, — einen Zaum in der Rechten und in der Linken eine Peitsche haltend. Hans richtete sich sofort empor und schickte sich an, ihr den unerbetenen Besuch gehörig einzutränken. Allein er hatte die Rechnung ohne den Wirth gemacht und nicht das Sprüchelchen genugsam in Acht genommen: Hinter'm Berge wohnen auch Leute. Die Hexe machte nicht viel Federlesens mit ihm; sie packte ihn an, warf im Umsehen den Zaum ihm über die Ohren, und plötzlich sah er sich in einen stattlichen schwarzen Hengst verwandelt. Nun merkte Hans wohl, wie schlimm es sei, sich mit Hexenweibern einzulassen, hätte sich wohl gerne aus der Affaire gezogen, aber da wollte weder Sträuben noch Bäumen, weder Springen noch Schlagen helfen; mit kräftiger Linke hatte die Hexe die Zügel gefaßt, im Nu schwang sie sich auf ihn, regulirte den Widerspenstigen mit scharfen Peitschenhieben und fort gings im sausenden Galopp über Stock und Stein, durch Rusch und Busch zum Blocksberg hin. Der forcirte Ritt hatte die Reisenden ungewöhnlich früh auf des Berges Höhe gebracht. Ringsum herrschte

noch tiefe Stille und noch war die Geisterstunde nicht angebrochen, als bei einem Holunderstrauche angehalten und des Rosses Zügel festgeschürzt ward. Hier stand nun der dampfende Gaul und fand Muße genug, sich abzukühlen und nebenbei Betrachtung über sein unergötzliches Schicksal anzustellen. Inmittelst aber ward es lebhaft in der Luft. Ein Pfeifen und Sausen ließ sich hören, wie wenn ein Hagelwetter heranstürmt, und mit dem Schlage zwölf Uhr sausten aus allen vier Winden unzählige Hexen herbei, mit losgebundenen Haaren und fliegenden Röcken, auf Besenstielen oder Ofengabeln, Feuerzangen oder Dreschflegeln, Ziegen oder Ziegenböcken reitend [1]). Mit ihnen kam auch der Teufel angefahren und zwar in seiner natürlichen, unverstellten Gestalt. Ein weiter blutrother Mantel umhüllte die starken Glieder des langen Leibes; ein spitziger, mit Hahnenfedern gezierter Hut bedeckte das grimmige Haupt. Aus dem Hute guckte ein Hörnerpaar, lange Krallen ragten aus den Fingerspitzen, aus dem After ein Kuhschwanz, aus dem bocksledernen Beinkleide ein Krähenfuß und ein Pferdefuß hervor. Des Bösen schwarzes Antlitz mit dessen thierischer Schnautze beschien eine gelblich-grüne Flamme, die seinem aufgesperrten Maule entfuhr, und als der Flamme Schwefelgeruch zu der Nase unsers Hansen drang, da war ihm ganz und gar nicht wohl zu Sinne; er hätte wohl Alles darum gegeben, an der Stelle des guten Ochsenjungen zu sein. Doch nicht langewährte es, da weheten statt der höllischen Schwefeldämpfe die lieblichen Gerüche von kalter Schaale, Reisbrei, Pfannkuchen und Grapenbraten ihn an. Feurige „Draken" schleppten eine solche Menge von diesen köstlichen Speisen herbei, als wohl auf zehn großen Hochzeiten nicht würde verzehrt worden sein. Unserm Hans ward der Mund über die Maßen darnach wässern, aber wie sehr ihn auch gelüstete, er mußte seinen Lecker unbefriedigt lassen und hatte nur das Zusehn davon, wie die Hexen allzumal um ihren saubern Schutzpatron sich schaarten, sich labten und gütlich thaten allermeist. Sie aßen und tranken, spielten unter Lästern und Fluchen auch Karten und Würfel dabei, wohl an die zwei Stunden lang, und als alle nun des Teufels Garküche weidlich zugesprochen, dazu sich vollgesoffen

1) Das Ziegen-Vieh ist Lieblings-Vieh der Hexen. Vormals hielten die Bauern der hiesigen Gegend zwischen dem übrigen Viehe im Stalle immer auch eine Ziege oder lieber noch einen Ziegenbock, als Präservativ gegen die Viehbeherung. Kam dann eine Hexe in den Stall, so erwählte sie ihr Lieblingsthier, die Ziege oder den Bock, ritt darauf und ließ das übrige Vieh ungeschoren. Nach dem Mecklenb. Prakt. Wochenbl. ꝛc. v. 1841, St. 39, soll dieser Aberglaube noch heutzutage in einzelnen Gegenden Würtembergs gang und gebe sein.

hatten bis oben auf, da gab der Teufel das Zeichen zum Aufbruche; mit Saus und Braus erhob ſich der wilde Schwarm, und Fiedel, Pfeife und Baßgeige ließen jetzt ihre muntern Töne unter dem wirren Getöſe hören und ſpielten zum Tanze. Der Teufel ſelbſt führte den Reigen an und hatte zur Ehrendame die böſe Hausfrau aus unſerm Dorfe erwählt. Ihm folgten die übrigen Hexen, Paar bei Paar in wilder Haſt ſich kräuſelnd, wie wenn der Wirbelwind mit Federn ſpielt, und Tänze aufführend der mannigfaltigſten Art: „Lang-Engelſch, Schottſch, Drei- und Vier-Türig, Grotvarer-Danz, Klappwalzer, Katt un Mus, Grot Schändör", zuletzt eine große „Rückel-Reih". Als alle nun ſich heiß und ſatt getanzt, auch ein gut Theil der Nacht vorüber war, da trieb der Teufel zu böſer Letzt noch ein gar liederlich Kurzweil mit den buhleriſchen Hexenweibern, wovon jedoch unſer Berichterſtatter, weil er züchtiglich in Worten und Werken war, nicht weiter erzählen wollte. Mittlerweile wurde der erſte tagverkündende Hahnenſchrei gehört und Alles ſchickte ſich nun zur Abfahrt an. Zuerſt zog der Teufel von dannen, auffahrend mit großem Geräuſch, als flögen Tauſende von Gänſen und Enten davon und auswerfend einen dicken und langen Qualm, als habe der Böſe ſchon damals eine Dampffahrt in der Luft betrieben, wie wir ſie jetzt auf der Elbe haben. Ihm nach machten auch die Hexen ſich auf und zogen ihre Straße heim und mit ihnen auch die Hausfrau auf ihrem ſtattlichen Hengſte. Ihr gleich war keine der Hexen beritten. Sie tummelte ihr prächtiges Roß mit mehr Geſchick, als heutzutage mancher junge Rittersmann vor dem Fenſter ſeiner Herzgeſpielin zeigt. Doch weil allmänniglich bekannt iſt, wie Paraderitter mitunter eben ſo unfreiwillig als unſanft ihres Ritterthums entſetzt zu werden pflegen, ſo fanden ſich hier der warnenden Stimmen mehrere, die allen Ernſtes die kühne Reiterin ermahnten, vor Schimpf und Schaden ſich zu wahren. Allein ihr kecker Sinn verachtete das und ſicher und unbeſorgt, als habe ſie hinter'm Ofen auf dem Großvaterſtuhle Platz genommen, ritt ſie wohlgemuthet den Blocksberg hernieder. Der Weg führte durch ein klares, tiefes Waſſer, das am Fuße des hohen Berges floß. In dieſem Waſſer hielten die Hexen an, das ſämmtliche Vieh hier zu tränken, Abſchied von einander zu nehmen und dann mit doppelter Schnelligkeit der Heimath zuzueilen. Die unvorſichtige Hexe hatte bei dieſer Gelegenheit die Zügel gänzlich aus den Händen gelaſſen. Dies gewahr werdend und mit gewaltiger Kraft einen mächtigen Bocksſprung vollführend, war dem Hengſt die Sache des Augenblicks, und, plumps!

da lag die Hexe, so lang sie war, im Wasser. Ein Schütteln des Kopfes ließ auch den bösen Zaum in's Wasser fallen, und siehe, mit dem Fall desselben war der Zauber gelöst und statt des Hengstes stand unser Hans da in seiner leibhaftigen Gestalt. Unterdeß hatte die Hexe sich aufgerafft und wollte eben den Zaum ergreifen. Hans aber kam ihr mit flinker Hand zuvor, riß ihn an sich und warf ihn über den Kopf der Hexe. Da stand nun die Frau Lisel vor ihrem Hans, durch ihren eigenen Zauber-Zaum urplötzlich zur prächtigen schwarzen Stute geworden, so verblüfft schier, wie die Kuh vor dem neuen rothen Thore steht. Aber Hans war just der Mann dazu, ein frisches Leben in ihre Glieder zu bringen. Er sah sich unverweilt nach einem schwanken Haselstocke um, schwang dann sich auf ihren breiten Rücken und sprach ihr auf so handgreifliche Weise frischen Muth zu, daß Roß und Reiter vorwärts stürmten, als wollten sie an einem Tage die Welt umjagen. Bei dieser großen Anstrengung konnte es nicht fehlen, sie wurden beide müde und matt. Darum, als schon ein gut Theil des Weges zurückgelegt worden war, sah Hans sich auf's sehnlichste nach einem Krughause um und freute sich nicht wenig, da er ein solches nahe am Wege fand. Er hielt an und erquickte sich hier nach Herzenslust durch ein frisches, süßes, dickes Bier. Schon wollte er fürbaß reiten, als ihm der Einfall kam, weil der Weg nach Hause doch noch ziemlich lang sei, zum bessern Fortkommen sein Pferd beschlagen zu lassen. Der Krüger war zugleich auch Schmied. Man ging also unverweilt an's Werk und vier tüchtige Eisen wurden der Stute angepaßt. Beim Aufnageln derselben geberdete sie sich so empfindlich fast, als werde ihr eine türkische Bastonnade applicirt. Doch wohlgebremst und in den Nothstall der Schmiede gezwängt, mußte sie schon stille halten bis sie die Eisen wohlbefestigt unter den Beinen hatte. Hans machte sich nun wiederum auf, ritt, daß die Funken auf den Steinen stoben, und kam ohne Fährlichkeit im Dorfe an, so früh, daß hier noch Alles im guten Schlafe war. Vor der Hand wußte er nichts besseres anzufangen, als die Stute in den Stall zu jagen, sich selbst aber zum Ochsenjungen in's warme Bett zu legen. Am Morgen aber, als Alles wach ward und zu Beinen kam, fehlte es an der Hausfrau. Sie sei krank, hieß es, und hüte das Bett. Noch kranker ward sie am folgenden Tage, so daß die Frauen der Nachbarschaft herzukamen, Berathungen über die Krankheit anstellten und bald darüber einig wurden, hier helfe kein Mittel mehr, die Krankheit sei zum Tode und Zeit sei es, den Geistlichen herbeizurufen, daß er die Kranke

zum Sterben bereite. Doch als auf dieſen Mann Gottes die Rede kam, da regte ſich in der böſen Frau ein ſo böſer Geiſt, daß Allen angſt und bange ward. Sie winſelte und wand ſich und konnte keinen Frieden finden, ſie läſterte und fluchte und ſprach verwirrte Worte, ihr Haar ſträubte zu Berge, ihr Auge rollte wild umher, ihr Geſicht verzerrte ſich fürchterlich und unter einem Krachen im Hauſe, wie wenn das ganze Haus zuſammenſtürze, fuhr die ſündige Seele zum Teufel hin, der vor dem offenen Stubenfenſter als ſchwarze Krähe ſich blicken ließ. Nun trat auch Hans herzu und berichtete, weß Geiſtes Kind die Todte ſei, und zur Beſtätigung deſſen, was Hans erzählte, fand die Todtenkleiderin vier blanke Hufeiſen auf Händen und Füßen des Leichnams liegend. Auch war der Körper leicht geworden, wie ein Federſack, zum Zeichen, daß der Teufel, da er die Seele nahm, auch des Leibes Blut geſogen habe.

Von jetzt an war Ruhe und Sicherheit im Dorfe. Dieſe Geſchichte aber erzählte man ſich von Kind zu Kindeskind — zum warnenden Exempel für Jung und Alt, daß wer mit Teufelswerken umgeht, der fällt zuletzt mit Leib und Seel dem Teufel als ſichere Beute zu.

XI.

Fragmente altniederländiſcher Gedichte,

mitgetheilt

von

G. C. F. Liſch.

Vor mehreren Jahren fand ich im großherzogl. Archive zu Schwerin einen zum Actenmantel im Anfange des 17. Jahrh. benutzten Pergament-Bogen, welcher einen Theil eines altniederländiſchen Gedichts enthält, von dem unten hier eine Probe mit allen Abbreviaturen mitgetheilt iſt. Das Fragment enthält ein Bruchſtück der jüdiſchen Geſchichte unter den römiſchen Kaiſern.

Das Format iſt ſehr großes Folio. Jede Seite enthält 3 Columnen und jede Columne 50 Zeilen, das ganze Fragment alſo 600 Reimzeilen. Die Schrift iſt groß, klar und kräftig und möchte in den Anfang des 15. Jahrh. zu ſetzen ſein. Die einzelnen Abſchnitte beginnen mit großen Unzialen, welche abwechſelnd mit rother und grüner Farbe eingemalt ſind. Die Anfangsbuchſtaben der Reimzeilen ſind alle große Buchſtaben und roth durchſtrichen. Die Anfangsbuchſtaben jeder Columne ſind alle ſehr große, mit Schnörkeln und rothen Puncten verzierte, in ſchwarz geſchriebene, verlängerte Minuskel-Buchſtaben.

Als vaspasiaen daer na
Keerde in cesaria
Ende hi vaste ghereedde hem
Te vaerne op iherusalem
Quā hē boodscap ende mare al bloot
Dat die keyser nero was doot
Die VIII daghe ēn XIII jaer
Keys' hadde ghewezē dats w'
Ēn die quaetste was dies gelouet
Die oyt crone droech op houet
Sinte pietre ēn pauwelse mede
Deiddi ontliuen met sier q̄ethede
In tachterste iaer vā sinē rike
Hē seluē dooddi jamerlike
Do w't gemaect keys' galba
Die onlanghe leuede d' na
Om dese dinc vorste die v't
Vaspasiaen ēn sende daer w't
Te rome om des keysers wort
Tytuse dē sone riep si vort
Ēn sendene tē keys' galba
Dat hi hē screue vā juda
Wat hire mede wilde hebbē gedaē
D'voer oec mede agrippa zaen
Maer eer si te rome quamē
Hord si mare ēn vernamē
Dat galba ware sond' saghe
Versleghen doe hi VII daghe
Ēn VII maēdē hadde h'e gewezē
Ēn otte w't keys' na desen
Die maer III maēt was h'e
Tytus sette hem tē kere
Ēn quā te cesariē tē vader
In twifele waer si allegad'
Hoe dat mettē roemschē rike
Soude varen cortelike.

Hier binnē w'd ander ōurede
Te ihrl'm in die stede
Eeen iode een rouere hiet symoē
Was te messaida gheuloen
In enē casteel d' rou's laghē
Ēn plach met hē des si plagē
Jonc stout lustich was die mā
M' niet als lustich als jan
D' ic of sprac ēn spreken sal
Die symoen sette sinē sin al
Om te hebbene heerscapie
Ēn ghewan grote partye etc.

Nicht lange darauf fand ich in der Regiſtratur des ehemaligen Hof- und Landgerichts zu Güſtrow die obere Hälfte eines Bogens von derſelben Handſchrift, welche in zwei Hälften zu Heftbändern zweier Actenfascikel benutzt war. Nach allen Aeußerlichkeiten iſt dies Fragment unzweifelhaft aus derſelben Handſchrift, welche das vorſtehende Fragment enthielt, jedoch iſt der Inhalt ein anderer, nämlich ein Gedicht über Waſſerthiere (Meerwunder). Das Fragment enthält 315 Reimzeilen. Das Gedicht wird keinen großen Umfang oder nur verſchiedene Abſchnitte von geringem Umfange gehabt haben. Die einzelnen Thiere werden in alphabetiſcher Ordnung beſchrieben: die erſte halbe Folioſeite enthält in ihrer letzten Hälfte die Buchſtaben C bis E (Capitatis. Capitanius, zeehaze. Delfine. Echinus.); die zweite Seite enthält in ihrer dritten Columne die Buchſtaben G bis I (Gracius. H fällt aus. Irundo, een visch na der zwalewen genant.); die dritte Seite enthält die Buchſtaben E bis I (Equus fluminis, waterpaerd. Exposita. Foca, stier van der zee. Gananes. Gladius maris, zeezwert. Ipotamus); die vierte Seite enthält die Buchſtaben I bis N (Koli. Kaligo. Monacus maris, in die zee een monec. Nereides. Nanchilus.)

Es folgen hier zwei Proben von der dritten und vierten Seite.

Gladius maris es dat zeezw't
Een wond' dat menegē v'u't
Als Ysidorus ons seghet
Ēn plinius die te seggē pleget

Ets. I. visch ēn siin bec es voren
Ghescepē na tsw't als wiit horē
So scaerp dat die scepe dor hort
Ēn also die liede versmort
Hier gaen vte namen in G.
Van der L. hort. ene ēn nēmee.

Ipotamus horic visieren
Erehande wond' vā riuierē etc.

Kaligo seghet ons soliin
Mach wel een zeewond' siin
In dezen dinct mi wel t' cure
Dat ghespeilt heeft die nature
Wāt si haer te deelne pleghet
Dat si allen vischē ontseghet
Dit wond' heuet scelpē ēn vīnē
Ēn dorgaet die zeegrōde binnē
Ēn als hē v'noeyt der pine
In den zeewatre te zine
So comet bouē ēn heuet vloghele
Ēn vlieghet ond' dāndre voghele
M' waeyet yet so moet weder
Vallen in dat water neder
K. nemet orlof ēn. M. comt an
Nv hort wat icker of seggē can.

Monac' maris es in die zee
Een monec dit es te wōd'ne mee etc.

In einem Folianten auf der Bibliothek der Marien-Kirche zu Roſtock (Nr. 95), enthaltend: Textus trium librorum de anima Aristotelis cum commentario secundum doctrinam venerabilis domini Alberti magni (Cölln bei Joh. Koelhoff, 1491), ſind zwei Fol.-Bl. Pergament eingeklebt, mit einem niederländ. Gedichte, in geſpaltenen Columnen, oben bez. fol. LXI, LXII, LXXXV, XCVI), in kleinerer Schrift, aus Anfang des 14. Jahrh., 46 Zeilen in der Columne, Anfangsbuchſtaben roth durchſtrichen, Abſchnitte beginnen mit rothen Unzialen.

van III figuren.

Exempel vint ment veel bescreuen
die van wiisen siin gebleuen
ende geset tonser leer
vp dat wii den hoichsten heer
sonden ontfien in allen wercken
ende ouerpeynsen ende mercken
of siin wil ende onse begeren
wel to samen concorderen
om te crigen ewich goet
bi den wercken die men doet
dit docht my wonder int verstaen Fol. LXI.
dat sii mit rouwen waren beuaen
want wair ic miin ogen sloech
dair docht my bruechd siin genoech
sonder namelic aldair
dese twee dreuen sulc misbair
nv lust my zeer den zin to weeten
mer qualic dorsticx my vermeten
hem te vragen om tgestant
dad deed twas my onbecant
wie sii waren of waen sii quamen
sii wrongen dic heic hand tsamen
elc claichde ander siin verdriet
doch peynsdic zeker wats gesciet
ic sel die wairheit weten bet
wat hem deert of wat hem bet
dat sii dus groten rou driuen
licht ic mochtet voirt bescriuen
tenen exempel andren luden
sel ic v die wairheit beduden
ic quam so na dat sii my sagen
doe lieten zii een deel hair clagen
ende zagen nairstelic an my
ic trat hem wat nairre bii
ende sprac mit goeden mienen
god onse heer moet v verlienen
beter rust dan ghii hier toont
sii andwoirden vrient god loont
v want wii haddens wel te doen
rust die is ons zeer ontvloen
wii en mogenre nergent scouwen
toe braechdic hem die dus in rouwen

saten wat hem deren mocht
dat sii hem hilden so onsocht
sii seiden vrient ons deert genoech
rou pin ende ongenoech
sel ons lancsom al begeuen
want wii siin tslands verdreuen
dat ons mit recht toebehoirde
doe vraechde ic na dese woirde
wt wat land sii di geboren
woudii my seggen sonder toren
hoe ghii quaemt in disen liden
of ic v ergent meed verbliden
mach dair bin ic toe beveet

Ende Fol. LXI.

XII.

Miscellen und Nachträge.

1.

Ueber den Ortsnamen Werle in Meklenburg.

Die alte wendiſche Fürſtenburg Werle lag beim Hofe Wiek in der Nähe von Schwan. — Ein ritterſchaftliches Gut Werle liegt noch jetzt in der Nähe von Grabow. — Ein drittes Werle lag in der Nähe von Krakow. Es ward ſchon frühe wüſt. Die einzige alte Nachricht findet ſich in D. Clandrian's Verzeichniß der Urkunden des Kloſters Dobbertin in einer Regeſte einer Urkunde, welche jetzt nicht mehr vorhanden iſt:

„David Rodenbeke wonhafftig zu Krakow hat dem „Cloſter Dobertin zu pfande geſetzet vor 26 lüb. Mk. „das dritten teil an dem wuſten Felde zu Werle, „belegen in den Dannen in der voigtey „zu Cracow, welches er von Jochim Hanen zu „Plawe wonhafftig zu pfande gehabt, vor 20 ſtrale „Mk. Datum 1463."

Im J. 1572 war, nach Acten des großherzogl. Archivs, das „Feld Werle" bei Damerow und Horſt (jetzt Hahnen-Horſt, früher auch Mathiashorſt) noch gemeinſchaftliches Gut der Hahne zu Damerow und Horſt und damals zwiſchen den Hahnen ſtreitig. Seit der Zeit verſchwindet die Feldmark Werle und wird wohl an Hahnenhorſt, als einen jüngeren Hof, gekommen ſein.

Der Name Werle oder Wurle kommt außerdem noch vor. So heißt Wohrenſtorf bei Teſſin, Par. Camin, in einer Urkunde v. J. 1425 (in Kämmerers Gel. Roſt. Beitr. 1841, S. 203) Wurlſtorp.

G. C. F. Liſch.

2.

Ueber das Land Werle.

Ueber Burg und Land Werle ſind in Jahrb. VI, S. 88 flgd. ziemlich erſchöpfende Forſchungen angeſtellt. Jedoch iſt es der Aufmerkſamkeit entgangen, daß das Land Werle noch ziemlich ſpät vorkommt, nämlich in einer Doberaner Urkunde des Fürſten Nicolaus von Werle vom J. 1300 (id. Aug. tercio):

„villa Niendorp, que sita est in terra „Werle — — et — — villa Tessenowe in „terra Malchin sita“

und in einer Doberaner Urkunde des Fürſten Heinrich von Werle vom J. 1302 (die Luciae):

„villa Niendorp, sita in terra nostra „Werle.“

Dieſes Niendorp iſt Neuendorf in der Pfarre Buchholz bei Roſtock. Im J. 1287 beſaßen in Niendorf: die Stadt Roſtock 1 Hufe, der Ritter Gerhard Rukit 2 Hufen und das Kloſter Doberan das Uebrige. Nier, welches noch den Fürſten von Werle gehörte (vgl. Urkunden-Sammlung Urk. v. 10. April 1310), und Niendorf waren alſo wohl die nördlichſten Grenzdörfer des Landes Werle.

G. C. F. Liſch.

3.

Ueber die älteſte Form der Belehnung.

Bekanntlich fehlt es in Meklenburg bisher an den erſten und überhaupt an alten Lehnbriefen. In Jahrb. III, S. 164 und 231 flgd. ſind 2 Lehnbriefe von 1306 und 1317 mitgetheilt, welche grade nicht für die älteſten Lehnbriefe überhaupt, ſondern für die älteſten Lehnbriefe, welche alle Eigenthümlichkeiten der meklenburgiſchen Lehne vollſtändig und beſtimmt ausdrücken [1]), ausgegeben ſind. Es fehlt zwar nicht an Lehnbriefen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts;

1) Wenn Kämmerer in Gel. und gemeinnütz. Beitr. 1841, Seite 372 zwei bekannte, ſchon gedruckte Urkunden (von 1304) mittheilt, um zu beweiſen, daß ſich noch ältere Beiſpiele über „die Veräußerlichkeit der Lehne“ finden, ſo treffen dieſe Beiſpiele nicht zu, theils weil das Recht der Veräußerlichkeit ſich durch noch ältere Urkunden beweiſen läßt und die von mir mitgetheilten Urkunden von 1306 und 1317 nur mitgetheilt waren, weil ſie alle Eigenthümlichkeiten der meklenburgiſchen Lehne klar und beſtimmt enthalten, theils weil in den von Kämmerer mitgetheilten Urkunden nur von Mühlenlehnen die Rede iſt.

aber ſie ſind nur vereinzelte Erſcheinungen, und an erſten Urkunden über die Verleihung alter Stammlehen fehlt es bisher ganz. Theils mag der Grund darin liegen, daß die Urkunden den Lehnträgern hingegeben wurden und in deren Händen im Laufe der Zeit untergingen; theils aber und vorzüglich liegt der Grund darin, daß die älteſte Form der Belehnung eine mündliche und ſymboliſche war, alſo in der Regel keine Lehnbriefe ertheilt wurden. Im Allgemeinen wurden in den früheſten Zeiten nur Urkunden ausgeſtellt, wenn mit der Geiſtlichkeit, mit Corporationen und Behörden, mit Fremden und zwiſchen politiſchen Partheien verhandelt ward. Gewöhnliche Beſitzveränderungen wurden mündlich abgemacht, wie es z. B. die alten Stadtbücher beweiſen. So auch verhielt es ſich ohne Zweifel mit den ritterlichen Lehen. Wir kennen bisher ſchon einzelne Andeutungen. In einer Urkunde vom 7. Dec. (1309) [1]) wird ausdrücklich geſagt, daß der Fürſt Heinrich der Pilger dem Kloſter Rehna Beſitzungen in Benzin mündlich beſtätigt (viva voce) habe. Auch das Kloſter Dargun ward vom Biſchofe Berno von Schwerin mündlich (viva voce) fundirt [2]) und die Johanniter-Komthurei war wahrſcheinlich ebenfalls mündlich gegründet [3]).

Ich bin ſo glücklich geweſen, eine Urkunde zu entdecken, in welcher das ſymboliſche Verfahren bei der Verleihung weltlicher Ritterlehen in den älteſten Zeiten ausführlich beſchrieben wird. Die Belehnung geſchah folgendermaßen:

> Der Lehnsherr übergab dem Lehnträger mündlich das Lehn und ſteckte ihm zum Zeichen der Inveſtitur einen goldenen Ring an den Finger, der Lehnmann leiſtete den Eid der Treue und der Lehnsherr beſchloß den Act dadurch, daß er dem Lehnmanne den Friedenskuß gab.

Die weltliche Belehnung der rittermäßigen Vaſallen geſchah alſo durch Ring und Kuß, und dies wird die Lehnshandlung mit Hand und Mund (ore et manu) ſein, welche ſpäterhin öfter vorkommt, da die Belehnung durch Aufſteckung des Ringes eine Inveſtitur durch die Hand (manualiter investire) genannt wird. Nach dieſem Act der Belehnung erhielt der Lehnmann in ſpätern Zeiten eine ſchriftliche Verſicherung, den Lehnbrief, welcher jedoch nicht die Belehnung, ſondern nur Folge der Belehnung war.

1) Vgl. Liſch Urk.-Samml. zur Geſch. des Geſchlechts von Maltzahn, I, S. 164.
2) Vgl. Liſch Mekl. Urk. I, S. 1.
3) Vgl. Jahrb. III, S. 53.

Auf dieſe Weiſe war, nach der Urkunde vom 4. Oct. (1276), der Vaſall Hermann Koß mit den alten koſſeſchen Stammlehnen Koſſow und Teſchow belehnt; an dem genannten Tage erhielt derſelbe darüber eine Verſicherungs-Urkunde [1]).

Auf ähnliche Weiſe geſchah bei Veräußerungen die Auflaſſung des Lehns durch Hand und Mund; am 10. April 1310 bekannte der Ritter Heinrich Grube, daß er ſein Lehngut Nier zu Händen des Kloſters Doberan durch Hand und Mund (ore et manu) vor dem Lehnherrn aufgelaſſen habe [2]).

Zugleich giebt dieſe Urkunde die Dauer der Gewähr (warandatio, warschop) von Jahr und Tag an, nämlich 1 Jahr und 6 Wochen. Dieſe in den wendiſchen Ländern gebräuchliche Friſt war die gewöhnliche große Friſt von 1 Jahr 1½ Monaten oder richtiger von 1 Jahr 6 Wochen 3 Tagen. Die allgemeine Beſtimmung der Gewähr auf Jahr und Tag kommt in den meklenburgiſchen Urkunden öfter vor; ſie war auch im Lehnrecht nach ſächſiſchem Gebrauche die gewöhnliche: vgl. Sachſenſpiegel III, 83, §. 2. Svie en gut liet oder let enem anderen, die sal is ym geweren iar vnde dach.

Ob das Gut Koß-ow (oder Ko[t]z-ow) ſeinen Namen von den Herren von Koß (oder Koz) habe, alſo, nach der wendiſchen Endung, deutſch Koſſendorf heißen würde, iſt wohl ſchwer zu entſcheiden.

G. C. F. Liſch.

4.

Ueber alte Stammlehen und adeliche Familiennamen nach denſelben.

Es iſt wohl ohne Zweifel, daß die meiſten alten adelichen Geſchlechter, welche im Mittelalter vor ihrem Namen das Wörtchen von (de) führen, wie de Bülow, dieſen von dem Stammlehn oder dem erſten Lehn des Stammvaters tragen. In vielen Fällen iſt dies dunkel, namentlich wenn das Lehngut nicht mehr exiſtirt. Es muß dies aber als Regel angenommen werden, namentlich wenn es ſich ſogar für ſchwierige Fälle nachweiſen läßt.

Dies iſt z. B. für die Familie von Reſtorf, im Mittelalter von Redickesdorpe, der Fall; ſie trägt ihren Namen von dem Stammgute gleiches Namens, welches längſt ver-

1) Vgl. unten Urkunden-Sammlung.
2) Vgl. unten Urkunden-Sammlung.

ſchwunden iſt, ſich aber noch nachweiſen läßt. Am 6. Julius 1300 ertheilte der Fürſt Nicolaus von Werle den Brüdern von Reſtorf einen Lehnbrief über alle ihre Güter: Reſtorf (Redickesdorpe), Weſſentin (Wetcentin), Brook (Broke), Kritzow (Critzowe), Kratel (Koratle) und Bentzin (Bentcin) mit allen Rechten, wie ihre Vorfahren dieſe Güter von Alters her beſeſſen hatten [1]).

Es iſt nach dieſer Urkunde wohl außer Zweifel, daß die von Reſtorf ihren Namen von dem gleichnamigen Gute tragen.

Die in der genannten Urkunde bezeichneten Güter, die Stammlehen der von Reſtorff, liegen neben einander im Amte Lübz, öſtlich nahe von der Stadt. Sie kamen im Anfange des 17. Jahrhunderts in fürſtlichen Beſitz.

Das Hauptgut Reſtorf oder Redickesdorp war ſchon im J. 1582 „die wüſte Feldmark Reſtorf", und es war damals den bentziner Bauern ſowohl der Acker, als auch die Dorfſtätte unter den Pflug gegeben; es gehörte dazu das „Hohe Holz" auf dem „Hohen Felde" und hierneben lag die „Reſtorfs-Wieſe". Hiernach und nach alten Karten lag Reſtorf nördlich an Bentzin zwiſchen Benzin, Brook, Bobzin und dem Lübzer Stadtfelde.

Kratel oder Koratle lag ſüdlich an Bentzin zwiſchen Bentzin und Kreien. Kratel ward ſeit dem 17. Jahrhundert noch immer als wüſte Feldmark beſonders behandelt und war 1727 im Gebrauch der Dorfſchaften Benzin und Kreien.

G. C. F. Liſch.

5.

Das Dom-Collegiat-Stift zu Broda.

Das Kloſter Broda, über deſſen Stiftung in Jahrb. III, S. 1 flgd. verhandelt iſt, iſt bisher für ein gewöhnliches Prämonſtratenſer-Mönchs-Kloſter angeſehen worden. Es ſind aber Gründe vorhanden, daſſelbe für ein Collegiat-Stift des Bisthums Havelberg zu halten. Zuerſt werden in der Stiftungs-Urkunde vom J. 1170 (Jahrb. III, S. 198) die Güter nicht zur Stiftung irgend eines Kloſters ausgeſetzt, ſondern ausdrücklich den havelberger Domherren auf ewige Zeiten geſchenkt, um ſie zum Dienſte Gottes anzuwenden, und in der Beſtätigungs-Urkunde (Jahrb. III, S. 203) werden ſie den frommen Männern von der havelberger Congrega-

1) Vgl. unten Urkunden-Sammlung.

tion verſichert. Dann aber wird der Convent ausdrücklich ein Domherren-Convent genannt, z. B. 1271: collegium canonicorum (Jahrb. III, S. 4 u. 214); 1286: domini regulares canonici, prepositus et conuentus claustri Brode (Jahrb. III, S. 225); ferner werden die Mitglieder des Convents Herren und Capitel-Herren genannt (Jahrb. III, S. 4 u. 226). Die Einrichtung des Convents war auch die eines Collegiat-Stiftes; so kommen in den angeführten Urkunden und in einer ungedruckten Urkunde vom 7. April 1391 vor: de heren, also her Johan ên provest, her Herman ên prior vnde dat gantze capitel des closters tu deme Brode, und: de heren, also de provest, de prior vnde cappittel tu deme Brode, und ſo öfter. — Freilich läßt ſich nicht leugnen, daß die Stiftung auch eben ſo oft ein Kloſter (kloster, claustrum, monasterium) genannt wird; aber ein Kloſter war das Stift auch immer; ein Collegiat-Stift kann ein Kloſter genannt werden, nicht aber umgekehrt ein Kloſter ein Collegiat-Stift. Auch iſt zu bedenken, daß die Einrichtung der Prämonſtratenſer-Klöſter andere Benennungen hervorrief, als in Klöſtern anderer Orden gewöhnlich waren; ſo wird auch das Prämonſtratenſer-Nonnen-Kloſter Rehna mitunter „dat gantze capitel“ genannt. Endlich iſt nicht zu vergeſſen, daß das Bisthum Havelberg im 14. Jahrhundert im Lande Stargard außerdem ein Collegiat-Stift zu Strelitz hatte (vgl. Jahrb. VI, S. 186). — Dennoch ſcheint das Stift Broda in nähern Verhältniſſen zu dem Bisthume Havelberg geſtanden zu haben.

G. C. F. Liſch.

6.

Die biſchöfliche Burg zu Warin,

deren Geſchichte in Jahresber. III, S. 186 und IV, S. 88 mitgetheilt iſt, ward, wie ſchon im Jahresber. IV, S. 88 nach Kirchberg richtig vermuthet iſt, um das J. 1284 von dem Biſchofe Hermann I. von Schladen gegründet. Den Beweis liefert eine Urkunde [1]) vom 26. Nov. 1284, durch welche der Biſchof dem Domherrn Helwig zu Bützow mehrere Hebungen aus dem Dorfe Jürgenshagen für 131 Mark verkauft, welche dieſer ihm zum Bau der Burg Warin geliehen.

G. C. F. Liſch.

1) Vgl. unten Urkunden-Sammlung.

7.

Des Fürſten Heinrich des Löwen Pilgerfahrt nach Roccamadonna.

Bekanntlich machte Heinrich der Löwe, nachdem er die Unruhen in Dänemark und Roſtock hatte beſchwichtigen helfen, eine Pilgerfahrt nach Roccamadonna.

Die einzige Quelle über dieſe Begebenheit iſt Kirchberg in folgender Stelle:

Wy her Hinrich der furste von Mekilnborg czoch geyn Rokemadona zu heilgen steden. CLII.

Do dyse ding [1]) al irgingen rechte,
do sante syne ritter vnd knechte
wider heym gar wirdiglich
der von Mekilnborg Hinrich;
her czoch nach der heilgen lone
zu vnsir frowen zu Ruckamadone.
Her suchte ovch durch der sele rum
vil anderer heilgen heyligtum,
dar syn vart waz zu begeret,
des wart her dy czid geweret.
Do her synre gelubede trachte
gantz vnd gerlich vollinbrachte,
da czoch her frolich mit prysande
fredelich wider heym zu lande [2]).

Die Zeit dieſer Pilgerfahrt hat Schröter [3]) wohl richtig in den Herbſt des Jahres 1313 geſetzt.

Der Wallfahrtsort iſt aber noch nicht ermittelt. Rudloff [4]) läßt ſich gar nicht darauf ein und Schröter [5]) will ſich nicht in Muthmaßungen verlieren; v. Lützow [6]) hält dafür, Roccamadonna ſei das Kloſter zu „Unſer Lieben Frauen (Madonna) Stein" (rocca) im Canton Solothurn in der Schweiz. Aber es iſt durchaus unwahrſcheinlich, daß von Kirchberg ein deutſcher Ort mit einem Namen romaniſchen Lautes

1) Wy dy Thesen swuren wider iren herren konig Erich.
2) Hierauf folgt:
Indes dy gemeyne burgirschaft
zu Rodestok mit gantzir craft
warin aber czweytrechtig
vnd dem rade widervechtig etc.
3) Schröter Beitr. zur mecklenb. Geſchichtskunde, I, 1. Roſtock. plattd. Chronik, Note 105.
4) Rudloff Meckl. Geſch. II, 1, S. 212.
5) Schröter a. a. O. S. 32.
6) v. Lützow Meckl. Geſch. II, S. 107, Note 4.

belegt worden sei; überdies werden die Wallfahrtsörter im Mittelalter gewöhnlich sehr klar nach ihrem wahren Namen genannt. Wir dürfen also nur nach der Form Roccamadonna oder einer ähnlichen suchen.

Der Ort war im Mittelalter ein bekannter Wallfahrtsort und ist von Forschern [1]) des vorigen Jahrhunderts schon öfter zur Untersuchung gezogen. Das Stader Statut nennt ihn Redzemedun, in der Stelle über Wallfahrten:

„over mêr, ofte to sunte Jacob, ofte to unser „vruwen to Redzemedun, ofte tu Righe“

und in lübecker Urkunden [2]) soll er eben so, auch Ratzemedun, Rosemedon und Rochemadon genannt werden.

Der Ort existirt noch [3]); es ist nach französischen Forschern Roquemadour, Roquemadu oder Rocamadoul, sonst auch Roquemadone, lateinisch Rupes Amatoris, eine kleine Stadt im südlichen Frankreich, im Gebiete des Lot, in Quercy, in der Diöcese von Cahors, in der Flection von Figeac, mit einem Capitel, Dechanten und 13 Domherren, ehedem eine Mönchsabtei zu Unser Lieben Frauen, Benedictiner-Ordens; die abteiliche Tafel ist mit dem Bisthum Tulles in Limosin vereinigt. Den Namen soll die Stadt von dem H. Amator, Bischof von Aurerre, haben und daher ist der gewöhnliche, alte, lateinische Name des Ortes Rupes Amatoris [4]); andere leiten den Namen von dem Namen eines alten Ortes Rocamagorus ab.

Dieser Ort, zu Unserer Lieben Frau zu Roccamadonna, war ein berühmter Wallfahrtsort. Die Acta Sanct. April. T. II, p. 692 (B) reden darüber ausdrücklich:

Vita b. Bernardi poenitentis §. 51.

Juvenem quendam Anglicum — uno crure claudicantem — ad sanctum venisse audiuimus etc. — Monachus igitur super miserabili incommodo compunctus, sancti lapide crus hominis signavit etc. Post paululum vero juvenis se melius habere dicens, surrexit, — femur suum discooperuit — et stuppas sanguine rubentes ex carne extraxit etc. — — Huius rei causa ad S. Mariam de Rupe Madoli [f]) et S. Leonardum [g])

1) Melle de itineribus Lubicensium, p. 93; Hannoversches Magazin, 1764, S. 18; Grothaus statuta Stadensia, p. 116.

2) Nach Melle a. a. O.

3) Ich verehre für diese weitläuftigen Forschungen dankbar die bereitwillige Hülfe der Herren Bibliothekare Dr. Friedländer zu Berlin und Dr. Schönemann zu Wolfenbüttel.

4) Das Leben des H. Amator enthalten die Acta Sanct. Mai I, ohne jedoch dieser Stiftung zu gedenken.

peregre profectus fuerat: sed nusquam sanitatem adeptus tandem ad s. Bernardum venit et tali modo — se ibi sanatum fuisse ostendit.

Annotata.

f) Ita latine reddi putavit locum, qui vulgo Rocamadoul dicitur, revera autem Rupes Amatoris redditur. De famosi autem illius loci patrona deipara historicam relationem scripsit noster Odo Gissaeius (=Gissey). — g) S. Leonardi cultus est in celebri abbatia ejus in agro Lemovicensi: colitur is 6 Novbr.

Die Umwandelung

Rupes Amatoris
Rupe Madoli
Roc a madoul

liegt in dem Charakter der romanischen Sprachen [1]) und hat eben so leicht durch die Verehrung der H. Jungfrau zu der Form

Roccamadonna

geführt.

Doch ist wohl die Sache selbst außer allem Zweifel. Die Wallfahrt ging „übers Meer", wahrscheinlich über Bourdeaux.

G. C. F. Lisch.

8.

Ueber die Verleihung der bischöflichen Insignien an den Abt von Doberan.

Rudloff, Mekl. Gesch. II, S. 713, berichtet, daß der Abt von Doberan im J. 1403, oder richtiger 1402, vom Papste Bonifacius IX das Vorrecht erlangt habe, die bischöflichen Insignien tragen zu dürfen. Ich theile die bisher nicht gedruckte Urkunde vom 6. Februar 1402 mit [2]). Nach derselben erhielt der Abt das Vorrecht, sich der Mitra, des Ringes und der andern bischöflichen Insignien zu bedienen, mit der Erlaubniß, in denselben Insignien nicht allein in dem Kloster Doberan, sondern auch in andern demselben unterworfenen Klöstern und allen den Klöstern untergebenen Kirchen den Segen zu sprechen, mit Ausnahme des Falles, daß irgend ein Vorgesetzter oder ein päpstlicher Legat gegenwärtig sei.

1) Sie ist auch nachgewiesen in Müller Lex Salica, Würzburg, 1846, p. 126.
2) Vgl. unten Urkunden-Sammlung.

Als Ueberreſte von dieſem biſchöflichen Range werden in der großherzoglichen Alterthümerſammlung noch zwei ſilberne Biſchofsringe aufbewahrt, welche aus dem Nachlaſſe des hochſeligen Großherzogs Friederich Franz I. ſtammen und in Doberan gefunden ſein ſollen. Sie haben ein rundes Schild, in welches IHS (d. i. Jhesus) gravirt iſt.

G. C. F. Liſch.

9.

Die Wagenburg.

In einem Anſchlage der Kriegsrüſtung des deutſchen Reichs gegen die Türken aus dem 16. Jahrhundert wird eine Wagenburg folgendermaßen beſchrieben:

„Will nöttig ſein, das eine Wagenburgk ſtetts „erhalten vnd ſonderlich dazu verordnet, nämlich „1000 Wagen, die zu einander zu hangen „vnd alles Krigsvolckh darin ſchliſſen möge, „vnd alſo verordnet, das auff jedem wagen vier „kleine gegoſſen ſtückh mit ihren laden vnd krautt „geleget werden möge, der kan ein jedes ein Pferd „hinfüren, wozu von nötten die zu der Wagenburgk „ſehr dienſtlichen vnd in ſchlachten vnd vberfallen ſehr „nützlichen bei jedem einen Furknecht vnd „Büchſenſchützen zu ordnen, die auch mit einem „ſonderlichen haubtman ſollen verſehen werden.“

G. C. F. Liſch.

10.

Ueber Maireiten und Bürgerbewaffnung im Mittelalter.

In Jahrb. VII., S. 180 flgd. hat der Herr Profeſſor Crain nachzuweiſen geſucht, daß die mittelalterlichen Feſte und Waffenübungen zur Frühlingszeit in der uralten Sitte einer Frühlingsfeier ihren Urſprung finden. Wenn dies auch nicht zu leugnen ſein wird, ſo liegt doch die Frage nach dem Zwecke dieſer Feier im Mittelalter ſehr nahe. Unſer Freund ſagt S. 183 gewiß ſehr richtig: „Das Schießen ſelbſt möchte „wohl für mehr als bloße Waffenübung anzuſehen ſein, wenn „auch dieſer Zweck ſich leicht damit verbinden ließ und ſpäter „der alleinige blieb, als bei der Entwickelung des Städtelebens „Vertheidigung gegen äußere Anfälle ein Hauptaugenmerk „bürgerlicher Erziehung werden mußte.“ Wir glauben nun, daß im Mittelalter Meklenburgs Waffenübung höchſter Zweck

und Hauptſache und die ſymboliſche Feier nur ein herkömmliches, nicht ſehr bedeutungsvolles Beiwerk der Frühlingsfeſte war, wie umgekehrt jetzt das Schießen bei den antiquirten Schützenfeſten grade nicht die Hauptſache iſt. Ja der Kurfürſt Joachim von Brandenburg erklärt (vgl. Riedel Nov. cod. dipl. Brand. I., S. 438) im J. 1560 bei der Privilegirung der Schützengilde zu Witſtock „das Schiessen nach dem „Vogel in den Städten“ für „ein alt loblich herkommen „und ehrliche rittermässige Uebung“ und ein „Ritterspiel“.

Die unglaublich große Macht der Städte im Mittelalter forderte gebieteriſch eine imponirende Wehrhaftigkeit ihrer Bewohner, die ſie auch mehr als einmal glänzend bewieſen haben und die hin und wieder noch in den alten Zeughäuſern erkannt wird. Daß das Feſt erſt „nach und nach zu einem mit dem „ernſtern Zwecke kriegeriſcher Uebung verbundenen Spiele“ geworden ſei, glauben wir dagegen nicht. Betrachten wir ſchärfer die eigentliche Zeit mittelalterlichen Glanzes in den wendiſchen Oſtſeeländern, ſo iſt ſie ſehr kurz. Das 13. Jahrhundert verfließt in den Städten unter Gründung und Einrichtung, und in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts iſt der mittelalterliche Geiſt völlig verſchwunden. Es bleiben alſo für das „Mittelalter“ in Meklenburg in der That nur zwei Jahrhunderte, das 14. und 15. Jahrhundert. Und was in dieſem Zeitraume geſchieht, geſchieht durchaus in ſelbſtbewußtem Geiſte mit klar erkanntem Zweck. Ein ſolcher Zeitraum iſt für die allmählige Entwickelung eines Inſtitutes aus einem andern und das Veralten jenes viel zu kurz. Wir müſſen alſo annehmen, daß ein neues Inſtitut mit Triebkraft auf ein altes gepfropft ſei.

Auch, glauben wir, muß man ſehr den Rang der Städte bei den Feſten unterſcheiden. In den großen Handelsſtädten entwickelte ſich ſeit dem Ende des 13. Jahrh. ein durch Familienverbindungen, Reichthum, Landgüterbeſitz, Macht und altes Geſchlecht ausgezeichnetes Patriciat, das den ritterlichen Geſchlechtern auf dem Lande nur an Würde nachſtand. Daher finden wir in den Hanſeſtädten das Maireiten in voller Rüſtung[1]) zu Roß: eine Art Muſterung der berittenen, gerüſteten Bürger, nach Art der Ritter, mit denen ſie ſich oft zu meſſen hatten. Ganz klar redet hierüber Joach. Lindemanns, ſtralſundiſchen Rathsſchreibers, Memorial-Buch in Balt. Stud. VIII., 2, 1842, S. 13:

1) Noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts empfing die roſtocker Bürgerſchaft den Herzog Johann Albrecht I. in Rüſtung; vgl. Neue wöchentl. roſtock. Nachr. 1840, Nr. 57, S. 271.

„Anno LXIII, (1563) hefft Hertzog Erich von Braun-
„schweig seinen Zugk durch Pomernn genohmen vnnd
„bis Dantzig kohmenn. Ist die burgerschafft zum
„Sunde, damit zu sehen, was an rustungen vnnd
„wehrenn in der stadt, auffgebotten vnd gemüstert,
„aber nicht dergestalt, wie wohl gewunschet, gerustet
„geweseńn; etzliche haben ihre harnisch domaln, welchs
„viel jahr vnter denn bettenn gelegenn, auff-
„gesucht. Solchs verursachet, daß folgendenn LXIIII.
„jarß daß meyreitenn in voller rustung widerumb
„angerichtet wurde. Nachdem aber Joachim Dam-
„penn Hanß Warnekenn vorfarnn im letztenn mey-
„reiten den krantz vberreichet, vnd Hanß Warnekenn
„geburen sollen, itzo widerumb den krantz in das felt
„zu bringenn, der aber kein sonderiger reuter,
„schwerfellig vnd bey alter ꝛc., also nicht rei-
„tenn konnen: hat ein ratsher Georg Moller wegenn
„deß radts daß reiten wider anzurichtenn, den
„krantz in das felt bracht, vnnd ist Marten Schwarte,
„ein lediger gesell, zum meygreue erwelet wor-
„denn. Daß meyreitenn ist fur disser Zeit
„viel jahr nicht gehaltenn aus disser vrsach,
„daß der erwelete grosse vnkosten in den meigrefs-
„kosten vffwenden mussen; her Johan Hoffmeister,
„wie der geritten, hat II C fl. fast vffgewandt. Ein
„erbar radt, ordnung inß werck zu bringen vnnd vn-
„kosten zu lindernn, hat vorordenett, daß die, so ein
„meigreff erwelet, zehn mark ß. gebenn, die vnkostenn
„aber, so auff die meigreffskoste gangenn, die mit
„geritten vnnd zur kostenn kohmen, zu gleichenn
„teilen betzalen soltenn, welchs diß jahr also gehaltenn.
„Ist die koste auff dem konig Arendshoff gehaltenn;
„sein 100 temelich gerustede pferde geweseńn.
„Folgenden LXV. jarß hat man nicht gerittenn,
„dann der sommer, sonderlich das vorjhar, fast vnruhig
„geweseńn."

Uebrigens war der Mairitt eine Pflicht der Bürger. Berckmann erzählt in seiner stralsund. Chronik (S. 211):

„Anno 1474 brachte Krassow (Heine) sohn Arndt
„vam Rode den meienkranß vnd scholde riden
„in dat meien; vnd he toch na Rostock vnd bede
„deme so nicht. De rath warnede ehne, dat he
„nicht nha Rostock rede. De rath leth ehn vor-
„baden des vrigdages vor Viti, dar ehme Krassow

„sede vmme dat meien tho ridende; da vath sede, he
„scholde willköhr der stadt dohn vnd wedder
„denen mit 60 mk. vnd riden — — in dat meien
„vnd holden de olden bekeuinge nha alse vor.“

Es wird die Bürger-Rüstung zu Roß auch um so weniger auffallend erscheinen, da im Mittelalter und im 16. Jahrhundert rittermäßige Männer nicht selten Burgemeister in den Städten waren, selbst in kleinern Städten, wie in Steinberg. Berckmann sagt S. 177 z. B. von Stralsund, daß der Burgemeister Johann Culpe zehn gerüstete Männer zu Rosse aus seinem Hause stellen konnte:

„Herr Johann Culpe — — de waß ein borger-
„meister vnd ock en ridder; de konnte sulf
„teinde vth sinem huß wehrhaftig riden.“

Ja es kommt der Fall vor (J. Berckmanns Stralsund. Chronik S. 11), daß im J. 1434 der Herzog Barnim von Pommern in Stralsund mit dem stralsunder Bürger Berend Both turnirte und dieser den Herzog in den Sand setzte:

„Anno 1434 stack hir hertoch Berner, Bugslaus vader,
„vp den alten marckede. — — Vnd hir was en erlich
„borger van personen, de hete Berendt Both, de
„stack eme affs vo he gefallen waß, do sell he ock;
„de quam noch tho rade. Darna steckenn noch IIII par
„en tho ehrenn.“

Hieraus scheint die Maigrafschaft und das Maireiten ganz klar zu sein. Was aber die vornehmsten Bürger in den vornehmsten Städten thaten, war gewiß voller Ernst und Hauptsache. Und wenn die Alten zum Ernst die Freude gesellten, so wollte auch die Jugend fröhlich sein: auch die Schuljugend feierte eine Maigrafenfahrt und wählte sich einen Maigrafen (vgl. Jahrb. VII., S. 182).

Der Kranz war im Mittelalter das Zeichen einer Würde; auch die Schaffer der Gilden trugen Kränze als Zeichen ihrer Würde (vgl. Jahrb. VII., S. 201 u. 204).

Auch die jungen Leute wurden zur Uebung in den Waffen angehalten; die Kaufgesellen schossen nach dem Papagoyen (Jahrb. VII., S. 206).

So war es in den großen Städten. In den kleinen Städten konnte man eine ritterliche Wehrhaftigkeit nicht finden; hier war zwar auch die Bewaffnung der Bürgerschaft nothwendig, aber sehr bescheiden, da sie aus Armbrust, Spieß und Dolchmesser bestand. In einem Schreiben des Dömitzer Vogts an die Herzoge Magnus und Balthasar vom Ostermontage 1488 heißt es:

„kem gnedige lieuen hern, ik hebbe de lude „vnnd menne in jwer gnaden fogedie hir „to Domptze ver my gehad vnme erer were [1]) „haluen. Aldus, gnedigen lieuen hernn hebben „de lude alle vorwilkort, ze willen alle eyn „islik by zik eyn gud armborst, eyn ru„tink [2]) vnnd eyne barde [3]) hebbenn vnnd „is em allen wol to danke [4]). Auer gnedigen „lieuen hernn dusse borger byn alle [5]) Domptze „hebben nicht X armborste vnnd kan ze „dar nicht to bringen, dat ze dat stedekenn vaste „makenn vnnd were tugenn [6]), des doch grote „noth vnnd behoff is. Alzo gnedige lieuen „hernn bidde ik jwe gnade, dem Rade vnnd „den borgernn scriue vp dat hardeste vnnd ho„geste, dat ze ere were vnnd eyn iderman „eyn gud armborst hebbe, wente [7]) id zint „alle junge, rasche menne vnnd ift et [8]) qweme [9]), „dar god vor zy, dat ze scholden ere stede„ken weren, ik endorfte [10]) myd em nicht „vthe deme dore wankenn [11]), wente [7]) ze en„hebben [10]) neyne were.“

11.

Auszug aus einer Predigt des Paſtors Johannes Oerlingk an der deutſchen Gemeinde zu St. Marien zu Bergen in Norwegen, 9. Trin. 1596,

welche die Abſetzung des Predigers nach ſich zog.

Aus den wismarſchen Hanſeacten Vol. 48. mitgetheilt vom wailand Dr. Burmeiſter zu Wismar.

Leuen vrunde ſo hebben wy nu de beiden Erſten ſtucke deſſes Evangelii vann dem unrechtferdigen Hußholder gehörett,

1) were: Bewaffnung.
2) rutink: großes Meſſer, Degen.
3) barde: Hellebarde, Spieß.
4) to danke: genehm, recht.
5) byn alle: binnen ganz.
6) tugen: zeugen, ſchaffen.
7) wente: denn.
8) ift et: wenn es.
9) qweme: käme.
10) en — nicht: nicht.
en — neyne: keine.
11) wanken: gehen, ziehen.

Nu volgett dat drudde stucke vann dreen Artickelen, Alß Erstlich, watt de Herr Christus an dessinn unrechtferdigen hußholder gestraffet, Thom anderen watt he ehm ok gelauet hebbe Und thom drudden, wo wy uns frunde mötten schölen hir up erden van dem unrechtferdigen Mammon und wormede Thom Erstenn strafett de Herr Christus ann dem unrechtferdigen hußholder Twe dinge thom ersten, datt he sines herrn güder hefft unnütte ummegebracht, Thom andern datt he sines herrn güder, de nicht sien wehren, vorgeuen hefft.

Watt dem Ersten anlangung thut, datt he sines Heren güder ummegebracht, Iß to bedenkende, datt he ane twiuel sinem heren einen Corperlichen Eidt gedann, de güder ehrlick und getruwlick vorteſtan, und darup Inn sinem Ede Gott Allmechtigen tho Tügen geropen und tho Borge gesettet, Solckes alles truweliken tho holden, und dar he datt nicht helde, datt en den Gott an Liff und Selen strafen scholde hir tidlik und hernach Ewichlich, Alß dat wort testor: Ick schwere, Inn der lattinischen Sprake betekent. Datt Eidt hefft he nicht geholden, Besondern schantlos gebraken Und ist also Meineidich geworden, denn he sines heren güder unnütte und ungetruwlik ummegebracht, vordabelt, vorspelet, vorsapen und thogebracht hefft, darmitt sinem heren geswaren, Und also vor der Werldt sick thom dene gemaket, darto hefft he Inn sinem Ede Gott Allmechtigenn tho Tügen geropen und tho Borghe gesettet Auerst falschlik und also God nicht nodlos geholden, Sonder falschlik vorlogenn, vorsettet und vor God sick also thom Schelme gemaket, datt strafet Christus ann ehm und ist strafflik.

Thom anderen hefft he sines heren güder vorgeuen, de sinn nicht wehren, Sines heren schuldenere, alß dem Ersten 50 Tunnen olies, datt im Jödischen Lande damals ein dürbar und kostlich balsam Olie gewesen, Ungefehr gerekennt Inn de 500 Dahler, dem Anderen 20 Molder weiten ungeferlik tho gelde gerekent Ein Hundert Dahler, hefft also von sines heren güdern vorgeuen 600 Dahler, datt he sinem Herrn defflick gestalen, und ist ein deff geworden, datt strafet Christus auermals ann und also strafet Christus ann ehm de Meinedichkeit und deuerie.

Und also höre gi Gesellen ann der Brüggenn, watt an dessem unrechtferdigen Hußholder unrecht und straflick iß, Nu will Ick alß ein getrewer Pastor Jw Gesellen an der Brüggen oldt und jung, de gy einem Ersamen Kopmann mit Juwen gedanem Eide vorplichtet sien und sitten Inn Juwen heren güder, umme gades willen gebeden und vormanet hebben, höret Jw und sehett Jw vor, dat gy dußene Meineidigen, deuesschen und unrechtferdighen hußholder nicht In Jennigen dinge

gelik werden, Beſondern bedenket Jo flitich Inn denn fruchten Gades, datt gy Juwen Eidt Einem Erſamen Kopmanne gedan (:denn Jw nemand juwe leuenlang in deſſer werldt benehmen kann:) getruwelick holdet, undt ein gudt geweten vor Godt alſo beholdet, dartho mit Juwer Heren güeden Ehrlick, Truweſick, Alſe gy vor ſe und vor Godt tho uorandtworden gedencken, handellt, Und bedenkett ditt wol: Breckſtu dinen Eidt, ſo makeſtu warhafftigen di vor der Werldt, vor dem du deinenn Eidt gedaen, thom Bouen und lügſt Gott vor, vöreſt ehm tho diner lögenn thom Tügenn und vorſetteſt ehn vor di falſchlich thom Börgenn, Benimpſt ehn auerſt nicht Redelick, Sondern makeſt di vor Godt darmitt thom ſchelme, und wereſt alſo ein Mein-Edich Boue, daruor höde di flitich Alß ein vorſtendich Erleuende Chriſtlik geſelle, datt bidde und vermahne Jck auermals vaderlick und getruwelick.

Dörſtu [1]) auerſt hirentigenn alſo einen Eidt breken, datt du hir auer Strandes edder binnen Landes gedenkeſt di tho ſetten, dat wedder dinen Eidt wahrhafftiger iß, So kann men woll lichtlikenn gedencken, wo du mit dines heren güdern ummegeiſt, Nomelick datt du ein Jhar Twe edder dre thouören henauer ſchepeſt van dines heren güdern und makeſt dy darmitt thom deue, Alße deſſe unrechtferdige Hußholder gedan, So biſtu denne umme gelimp und Ehre und heffſt din Leuenlank by di ein böß geweten.

Ja Sprickſtu, Meinen Eidt einem Erſamen kopmann gedann Iß ein gedwungenn Eidt, Jck bin Idt nicht ſchuldich to holden, (mitt gunſten tho reden) Lügeſtu datt und kan di anders bewiſet werden und du weſt idt ock ſuluen beter, de du den Eidt geſchwaren heffſt, Spotte deswegen nicht mit Gott. Derwegen ſehet Jw woll und hödet Jw vor dutt alle, ſo leff alß Jw Juwe Ehre und Seligkeit Iß, datt Rede Jck alhir tho Jw ann der brüggen, des Ock grote bewechlike Orſaken hebbe, Und do Jw ann der Brüggen, de gy mine thohörer ſin und Jck Juwe Prediger bin, de vormahninge und kein andere. Godt helpe uns datt de Lehre, warnunge und truwe hertlike wolgemeinte vormahninge frucht ſchaffen möge. Amen.

---

1) Dieſe und die folgenden Worte wurden von den Norwegern auf ſich bezogen und hatten die Folge, daß der königliche Vogt dazwiſchen trat, an den König Chriſtian IV. von Dänemark berichtete und, der Verwendung der Hanſeſtädte ungeachtet, die Abſetzung des Predigers erwirkte.

12.

Gerechtſame der meklenburgiſchen Herzoge an dem Dorfe Boltze (Polz).

Nach einem Zeugenverhör aus der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Vol. 73. der Hanſeacten im Rathsarchive zu Wismar, mitgetheilt vom wail. Dr. Burmeiſter zu Wismar.

Hans ſchulte LX Jar alt ſegt, dat hee van horen ſeggent van den olden In obberorden dorpen, dat die Herren van Megklenburch die Landtwer, ſo vorn primer bergk genant belegen, den forſten und andern nymants zuſtendig und angehorig iſt. Item hebben ock die forſte ſolke Landwer grauen und erholden laten und alltidt vor Iren eigenthumb grund und boden utgedingt. Thom andern hebben die von boltze ouer dat ganz felt beth up den Prymer ane der Quitzouwe verhinderung mit ehrem vieh und quickh gehudet und hebben die Quitzow ungeferliken die von boltze von ſolker gerechtigkeit In twelff Jaren up mher und mher mit eigner gewalt davon getriben und gepfendet. Segget ock dat he von ſynem vader thom offtern gehoret, dat die heren von Meklenburgh up den Primebergh ein Blockhauß [1]) gehefft und ener dar Inne gewanet, Alß auer die forſte mit dem Marggrauen Irrich iſt, ſolch Plockhuß durch die von Lentzen thorbroken und verwüſtet und ſydt der tidt nicht upgericht worden.

Hans ſchure LXX Jar ſegget, dat die Recht Eldenowſtrom durch die Quitzowen thogepfalet, der urſake die Quitzowen hebben Eichemollen gebuwet und hebben alßo den ſtrom darup geleidet und als Er Clawes Lutzow tho der tidt vagt tho Domptze geweſen hefft her Clawes ampts haluen des nicht willen geſtaden und mit den Quitzowen dorumb Irrig worden, ſeint die Elteſte pawern dartho erfordert, die dan uthgeſecht, dath ſolke lake, die ytzo noch durch die von Quitzow verpfalet iſt, nicht der Rechte Eldenaw ſtrom ſey, ſondern der auff die mollen lopet, darumb dan Jorg Quitzow ſelig, dat Sie die warheit geſeggt, gedankt.

Item. Es gedenken ock obberord ſchure, als ſie noch ein klein Innge geweſen, hat die olde khune Quitzow ſick underſtanden, von dem primerbergk dat Erdtreich umb die Eldenburgh tho enem walle thofuren, als auer ſolke beide forſten hertoch Magnus [2]) und Hertoch Baltaſar ſelig erfaren, iſt hertoch

1) Der noch jetzt bei Polz erhobene Landzoll mag noch an die alte Burg erinnern.

2) Magnus II. † 20. Nov. 1503. Balthaſar † 7. März 1507.

baltaſar in eigner Perſon daheen getogen, Quitzow die up enen Cann up der Eldenow tho Ime gekamen, dat hertoch Baltaſar tho Ime geſecht, Er ſolt ſichs ſolks Ert-Rikes von den Prymer tho furen entholden hebben, die Quitzowen davon müſſen abſtehen, welches der obberorde ſowol In eigner Perſon gehoret. Der Acker ſo yzo Quitzow umb die Hure ußthun, hat von horſagen das ſolker acker tho dem prymerbergk belegen iſt.

Item. Es ſeggen die Pawern tho boltze, Als by Iren gedenken dat yzo die Quitzowe antehen von maſt geweſen iſt, ſampt denen von Quitzow Ire Swyen uber das ganz feld bis an den Primerbergh getriben hebben, dar Inne die Quitzow kein Intragk gethan, und wo der Quitzow armenleuthe Ire Szweine In ſolche getriben oder ecker leſen wolden: ſint doch Er Niclaus underwagede und Landridere tho Dompze als Peter vom Sehe und Friederik Janeke gepfendet worden, dartho ſeggen ſie ockh, wan doch Sie ein wilt In dem ſtrom Eldenow plieben iſt, iſt ſolch wild am ufer nha dem Landt tho Megklenburgh gelegen, iſt die gerechtigkeit als Siben Rib, iſt es auer am ufer nha der Eldenburgh gelegen, den Quitzow gebracht worden und iſt kordts In tidt, als Clawes Lawe newlich zu Dompze vogt geweſt, ſolch gerechtigkeit thom ſlote thom theil dorch die obberurten twemal gebracht worden.

Jürg Denner von LX Jar ſegt, dat die primer Bergk Meklenburgiſch iſt, die Acker, ſo die Quitzow ſo darumb gelegen thor hure ußgethan, ſol auer thom primehbergh gehoren. Wan wiltpreth In der Eldenow gebleuen, ann welchem ufer eß ligt, bringen Sie dahin Ire gerechtigkeit und gedenkt Ime twemal, dat Sie wild, ſo up dem Ufer am Lande tho Mekelnburge gelegen iſt, die gerechtigkeit gein Dompze brocht, Mit der maßt und weide iſt geholden, wie oben angetagen, ſeggt auch dat eins Diderik quitzow, als hy die Szweyne gehudet up dem felde, dat die Quitzow antiehn, angeſpraken, weme die ßweyne gehoren, hefft Ime auer up gegeuen antwort kein boß gethan, noch Ime do tho huden verbaden.

Peter wilken tho Boltze wonende von LXX Jaren ſegget, dat die ſtrom ſo upp Quitzow mollen yzo leufft, die Rechte Eldenow ſy und nicht die lake, ſo die Quitzowen thogepfalet hebben, doch wes Er Nicolaus Lutzow darumb auch beſcheidt.

13.

Ueber die Verbreitung der ersten Bibel-Uebersetzung und der Kirchen-Ordnung vom J. 1540.

Im Jahrb. V., S. 199 flgd. ist Nachricht von einer bei Ludwig Dietz im J. 1540 gedruckten plattdeutschen Uebersetzung des Neuen-Testaments gegeben, welche der Herzog Heinrich zugleich mit der Kirchen-Ordnung von 1540 durch den M. Simon Leupold verbreiten ließ. Diese für die Kirchengeschichte Meklenburgs nicht unwichtige Angelegenheit wird durch eine Berechnung ins Licht gesetzt, welche S. Leupold seinem im J. 1841 im Superintendentur-Archive zu Güstrow aufgefundenen Manuale des Visitations-Protocolls von 1541 angehängt hat. S. Leupold hatte eine Anzahl von Exemplaren beider Werke an sich genommen, um sie während der Visitation zu verkaufen. In der Zeit 154½ hatte er an 97 Kirchen in den Aemtern, Städten und Districten Plau, Güstrow, Teterow, Lage, Sternberg, Schwerin, Wismar, Meklenburg, Gnoien, Malchin und Stavenhagen N. Testamente und Kirchen-Ordnungen verkauft, und zwar gewöhnlich an jede Kirche ein Exemplar des N. Testaments und der K. Ordnung für V Ortsthaler, mitunter auch eine Kirchen-Ordnung allein für 6 ß.

Die Berechnung S. Leupolds beginnt:

Welche kercken
Ordenung vnnd testament
genohmen.

Plawe	V ort.
Ganßlin 1 Or. 1 T.	V ort.
Busserin 1 Or. 1 T.	V ort.
Coppentin 1 Or.	6 ß.
Plawerhagen 1 Or. 1 T. . . .	V ort.
Gneuestorp 1 Or. 1 T.	V ort. ꝛc.

S. Leupold fährt auf einem andern Blatte fort:

Newe Rechenschafft
der 42 testament.

Wißmar	IIII testament.
	IIII ordenung.
Sandow	I T.
	I O.
Meckelnborch	VIII Testament.
	VIII Ordenung.
Swerin	VII Testament.
	VII ordenung.

Solche betzalte Testament ꝛc.

Das Geld hatte Simon Leupold an L. Dietz abzuliefern, was erst nach vollendeter Visitation geschah; und hierauf bezieht sich des Herzogs Heinrich Vertröstungsschreiben an den Buchdrucker, welches Jahrb. V., S. 203 mitgetheilt ist.

Der Rest der Bibelauflage ward nach Beendigung der Visitation an arme Prediger verschenkt. Auf diese Bibel ist nämlich die Angabe Jahrb. IV., S. 180, zu deuten, nach welcher im J. 1542 bei L. Dietz 60 Exemplare Bibeln zur Vertheilung an arme Prediger bestellt waren.

G. C. F. Lisch.

14.

Nachträge zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Meklenburg.

1517.

Sermones magistri Cornelii de Snekis super confraternitate de serto rosaceo.

(vgl. Jahrb. IV., S. 119, u. VI., S. 194).

Die Beschreibung dieses Buches bedarf noch einer Berichtigung. In Jahrb. IV., S. 119 sind nur 82 fol. angegeben. Allein das Buch hat folgende Theile:

a) Rosarium mariae,

enthaltend 142 folia. Unterschrift fol. 142 recto:

Finis sermonum super fraternitate serti rosacei sacrosanctae Dei genitricis ac semper virginis Mariae. Impressi vero sunt Rhostochii in aedibus Thuriis. Anno virginei partus. M. D. XVII. nono Calendas Augusti.

Auf der Kehrseite das Druckerzeichen: eine gekrönte Jungfrau mit zwei Fischschwänzen.

b) Sermones quinque de oratione dominica. Sermo vnicus de Salutatione angelica. Corona beatae Mariae. Bulla confirmationis rosarii. Sermones duo contra ebrietatem. Sermones synodales quinque.

Dies sind zusammen 82 folia. Am Schlusse steht die Jahrb. IV., S. 119—120 abgedruckte Unterschrift:

Finis Sermonum — — octavo Idus Julii.

Dr. J. G. C. Kosegarten.

15.

Codicill der Wittwe von Wangelin vom Jahre 1639.

Der Einsender dieses alten Actenstückes, welcher lange bei sich zweifelte, ob dasselbe wohl von allgemeinerem Interesse und daher der öffentlichen Mittheilung werth sein möchte, entschloß sich endlich, dasselbe der Redaction dieser Jahrbücher zur Disposition zu stellen.

Erwägt man, daß die Verfasserin desselben im Privatstande lebte und daß sie einer Familie angehörte, die jetzt bei uns ausgestorben oder verschollen ist, so kann dessen Bekanntwerdung für die Geschichte unsers Vaterlandes kaum von einigem Interesse sein und in dieser Beziehung höchstens nur demjenigen eine willkommene Gabe sein, deren Vorfahren mit der vormals in Meklenburg weitverbreiteten Familie von Staffeld in verwandtschaftlichen Verbindungen gestanden haben.

Aber als ein Beitrag zur Sittengeschichte des 17. Jahrhunderts scheint dieses Document einige Beachtung zu verdienen, so wie es denn auch durch den Umstand, daß es von einem wenigstens nicht wissenschaftlich gebildeten Frauenzimmer, und zwar ohne Beihülfe eines Rechtsbeistandes abgefaßt ist, eine gewisse Originalität erhält. Es dürfte indessen zum besseren Verständnisse des Ganzen nicht undienlich sein, über die Familienverhältnisse der Erbsetzerin Einiges voran zu schicken, — und man mag es dem Einsender zu gute halten, wenn derselbe, um das Dargebotene möglichst vollständig zu geben, über die Familie von Staffeld etwas mehr sagen wird, als zum Verständniß des Codicills grade nöthig ist. Es bestimmte ihn hiezu aber auch noch ein anderer Grund.

So wie wir von dem Leben und Treiben unserer Vorfahren, auch von deren Geistesrichtung im Allgemeinen nur wenig wissen, so sind auch die genealogischen Nachrichten über unsere vaterländischen Familien oft nur sehr dürftig und beschränkt. Man kann hier im eigentlichen Verstande sagen: „unser Wissen ist Stückwerk.“ Würde es aber nicht eine für unsern Verein würdige Aufgabe sein, zu Mittheilungen auch aus diesem Gebiete der Alterthumskunde aufzufordern, und solche, wenngleich fragmentarische Mittheilungen, so viel möglich, zu einem Ganzen zu verbinden?

Hening von Staffeld, fürstlich-meklenburg-güstrowscher Geheimer Hofrath, zu Ganzkow Erb- und zu Neuenkirchen Pfandgesessener, starb vermuthlich zu Neuenkirchen etwa im Jahre 1609 mit Hinterlassung zweier Söhne und dreier Töchter. Seine ihn überlebende Gattin Anna

Margaretha Hahn, eine Tochter von Eggert Hahn zu Arensberg, blieb nach ſeinem Tode, und zwar bis zu ihrem eigenen Lebensende, dem damaligen Landesgebrauch gemäß, im Beſitze der Güter ihres verſtorbenen Ehegatten. Nach ihrem Ableben, welches im Jahre 1619 oder 1620 erfolgt ſein muß, adminiſtrirte ihr älteſter Sohn Zabel Staffeld die Güter zwei Jahre hindurch für ſich und ſeine minderjährigen Geſchwiſter. Da aber eine ſolche Communion gewöhnlich eine Mutter der Zwietracht iſt und die Güter ſehr verſchuldet waren, ſo trug er auf eine Auseinanderſetzung mit ſeinen Geſchwiſtern oder vielmehr mit deren Vormündern an, die auch unterm 4. April 1622 glücklich zu Stande kam. Nach dem bei der Gelegenheit abgeſchloſſenen Erbvertrage erhielt Zabel Staffeld das Gut Ganzkow und ſein noch minorenner Bruder Adolph Friedrich Staffeld das Gut Neuenkirchen mit den dazu geſchlagenen Höfen in Warlin und in Glockſien.

Von den drei Schweſtern, deren Altersfolge unbekannt iſt, heirathete die eine, mit Namen Clara Maria, Jürgen von der Lühe zu Schulenburg, eine andere, Engelt Lieſchen, die Verfaſſerin des Codicills, den Albrecht Hieronymus von Wangelin und die dritte, Anna Dorothea, den Otto von Glöden auf Trollenhagen. Letzterer kam ſpäterhin durch die Verheerungen des dreißigjährigen Krieges in ſeinen Vermögensumſtänden dergeſtalt zurück, daß er im Jahre 1640 ſeinem Hauptcreditor, dem von Völſchow, Hauptmann des Amtes Broda, ſein Gut, wiewohl vergleichsweiſe, abtreten mußte, wobei ihm jedoch das Vermögen ſeiner Ehefrau unverkürzt verblieb. Dieſe hatte aber zu der Zeit noch einen Theil ihres Brautſchatzes, vermuthlich den, der von ihrer Mutter herrührte, in Neuenkirchen ſtehen; und als nun auch über dieſes Gut der Concurs ausbrach, ſo klagte Otto von Glöden dieſe und noch andere Forderungen ſeiner Ehefrau von ſeinem Schwager Adolph Friedrich von Staffeld ein. Dies hatte nun die Folge, daß Glöden von dem Gute Neuenkirchen Staffeldſchen Antheils ein kleines ritterliches Beſitzthum durch Adjudication erhielt und daß er, nachdem er ſich dort einen Wohnhof eingerichtet hatte, 1649 von Trollenhagen dort hinzog. Schon nach 3 Jahren ſtarb Glöden; aber ſeine Gattin verlebte darauf noch 19 Jahre in einem ſorgenvollen und betrübten Wittwenſtande und ſtarb den 7. Juni 1671, 68 Jahre alt. Die ſie überlebenden Kinder waren drei Töchter. Von dieſen war die älteſte, Eva Dorothea, verheirathet mit Baltzer Friedrich von Berg, königl. ſchwediſchem Oberſt-Lieutenant in Dienſten Guſtav

Adolphs. Er war des Einsenders Urelteruater. Die zweite Tochter, Sophia Elisabeth, war die Gattin des Otto von Dewitz auf Kölpin. Die dritte, Clara Maria, war mit Joachim von Below ehelich verbunden.

Ihm namen der hochgelobetten undt heilligen dreifaltichheitt, auff dem ich in alle meinem Ellendie mein höchsten troß hoffenun gesetzet, dem ich auch in meiner lesten stundie mein seele zu getruwen Henden befellen thu, habe ich diesen mein lesten willen, wie es nach meinem dottdie mit meiner fürlassenschaff vndt vnwiderſprechlich solt giehalten werden, dergiestalt wie sich dieses, weil ich anitzo Keinen anwalt gehabt, beßstendichs testamendt zu fultziehen lassen, vndt weil ich den mitt meiner mutter gelttie zu dunthie mach habe, was ich wilt [1]), also ferne ich ihn meinen wuttwench standtie nach gottdes willen vorbleichbe, vndt nicht weitter beerbet wurdtie, sol meine vielgeliebttie schwester Anna mergretha von staffeltdes Otto von gloden Ellich haußfraw derselben Kinderken nach meinem Dott Die ein Dueſſen gulttden von meiner seelichgen mutter Erbgeltie von allen anderen meinen erben vorauß haben, noch meine schweſter Dochtter dorthige gloden, welches ich in Roſtoch eine geringe Zeitt beich mir gehatt habe, Zwe hundert gultden nach meinem dothie ebenmeſſig von meiner selichgen muther geltie vorauß haben. Och solt Ihr dochther dorttia gloden, wen ich storffe, meinen schwarchzen abtlaß rockt haben; Och habe ich einnen ladie, so gron ist mitt gelben bochstaffen, worchauf: „Luetke hahne, mergreta bullowen“ forauf gieschriben, worein mein vielgeliebettie schweſter, Otto gloden Haußfrawe, noch eitlich Zug hath vndt ich ein geringeß darth beich ein habe. Woch fernie ich aber mith dothie abginhge, sollen meine beichten schweſter dochter, alsie Dorttiege vndt Soffiea lieſchen, (— so wol Ellarrei merriecke gloden sol neben den anderen darmit zu komen —) Das meinige, so ich in der lachtdie habe, vndter sich dellen. Och hat Junffer Kattringe wintherfeldtes noch 2 parh Lacken mitt in ihrre Kaſtie [3]) geleichgett, so nach denhniem archger [4]) giekomen, die sollen sie och haben. Dieses alles sollehn mein vielgeliebettie schweſter Otto gloden Haußfraw vnd ihr Kinder vorauß haben, vnd hernach mitt meinen andern arben nach meinem Dothie zue gelichger Dellunge kommen. Och der vhrsachgen halber

daß sie mir ihn dieser ellenden Zeitt och in fellen gutten Beichstandt gedanth. Och ist mein Wille wen künfftich vnßer Pendie [5]) wurden eingelössedt, so sol meinei schweſter oder ihr Kinder die helffte meineß Delles vorauß nemen vnd hernach mit den anderen zuer gelichgen Dellun gehen, wen ich aber nach gottdes willen mit Dottie abgingei, so wil ich den armen vndt meiner machget Kattrin mulen waß geeben, daß ihm doch solches och giehalthen wird. Dieſes ist alle mein leſter wille vnd meinunge, das es so soltie von meinen erben giehalten werden; welchen es Duntt vnd halten, wunßsche ich von dem almechtichgen gott gnadie vnd seigen; welchen es nicht duntt wollen vndt sich vndterstehen, solches nicht zu halten, wunsche ich alle zeittlichge straffe, sollen meine erbschaf gantz benomen sein, vnd groß vndtgielücke [6]). Dieseß geschreiben zu Rostoch ferchzeichen Dachge nach Pintten Anno 1639.

Albrecht Irrommuß wangellinge seelichger wittwe
Engelt lichsche staffelteß
mein Egen handtt.

Das Kegenwärtige Copeii mith dem Originali buchstablich Concordiret vnd gleich lautett zeuge ich mitt dieser meiner vnterschrifft.

Joachimus Plutzkow
N. publicus. mppria.

Anmerkungen.

1.) Ueber alles dasjenige, was der Erbsetzerin aus ihrer mütterlichen Verlassenschaft zugefallen war, durfte sie frei verfügen; anders verhielt es sich mit den Geldern, die sie aus den Lehngütern ihres Vaters erhalten hatte.

2.) Die Worte der nachfolgenden Parentheſe geben keinen deutlichen Sinn, auch wenn man das Wort „sowol" streichen wollte. Nachdem vorher gesagt war, daß die beiden älteren Schwestern dasjenige, was die Lade enthielt, unter sich theilen sollten, heißt es nachher dennoch, „daß Clara Maria neben den anderen damit zukommen solle". Ich möchte dies für nichts anderes als für eine Ergänzung halten. Die Erblasserin schrieb dieses Codicill vielleicht während ihrer letzten Krankheit, als sie schon geistesschwach war, und so ließe es sich dann wohl erklären, daß sie anfangs an ihre letztgenannte Nichte nicht gedacht, gleich darauf aber sich ihrer erinnert habe.

3.) Die oben genannte grüne Lade mit gelben Buchstaben scheint mit diesem Kasten einerlei zu sein und früher der Catharine Winterfeld, einer nahen Anverwandten der Wittwe Wangelin, gehört zu haben.

4.) Abermals eine dunkle Stelle: „Nach dem neuen Erker"?

5.) „Pende", gewöhnlicher: Pande: Pfänder. Es sind hier die von ihren Eltern verpfändeten, aber nicht wieder eingelöseten Pretiosen gemeint,

von welchen die der Mutter, bestehend in Perlen, Ketten und anderm Geschmeide, bei der Erbtheilung den Töchtern zugefallen waren.

6.) Diese Fluchworte dürften als Schreckschüsse zu betrachten sein für diejenigen Erben, welche es sich beigehen lassen möchten, diese letztwillige Verfügung anzufechten, was ihnen, insofern sie kein rechtsbeständiges Testament war, auch wohl hätte gelingen können. — Uebrigens ist dies eine aus uralter Zeit stammende Formel.

Neuenkirchen. Ernst von Berg.

16.

Beim Abbruch der Sakristei der Kirche zu Gr. Grentz, A. Schwan, im J. 1843 ward ein schmaler Papierstreifen mit einer etwas undeutlichen Schrift aus dem 15. Jahrhundert gefunden:

Nicolaus Frysow, officialis curie Zwerinensis generalis etc., mandamus, quatenus peremptorie citetis quendam Everd Everdes in Broberow, sub parrochia Zwan morantem, compariturum coram nobis nostro in iudicio tercia die [do]minica presenti execucioni proxima, querelis honeste virginis Katherine Everdes legitime responsurum.

G. C. F. Lisch.

17.

Der glimmerhaltige Sand in Meklenburg

verdient vielleicht größere Aufmerksamkeit, als ihm bisher geschenkt ist. Die Wichtigkeit passenden Sandes für Glashütten und Töpfereien ist bekannt; noch mehr aber wird das Interesse gesteigert, wenn historische Thatsachen das Augenmerk immer wieder auf eine gewisse Formation lenken. Es giebt nämlich unter den zahlreichen Begräbnißurnen, welche in Meklenburg gefunden werden, nicht wenige, deren Masse mit zerstampftem Granit, Kiessand und Glimmerblättchen vermengt ist, sowohl Urnen, welche ein hohes Alter zu haben scheinen, als auch solche, welche muthmaßlich einer jüngern Zeit angehören. Nicht allein der Umstand, daß es von Wichtigkeit ist, die Verbreitung dieser Art von Gefäßen zu verfolgen, muß auch die Erscheinung Aufmerksamkeit erregen, daß die alten, glimmerhaltigen Urnen eine auffallende Festigkeit haben, indem sie nach einer tausendjährigen Vergrabung in feuchte

Erde oft noch wie neu erscheinen. Wahrscheinlich ward die Masse der alten Urnen so gemacht, um dieselben im Brennfeuer in der Form zu erhalten. Doch liegt sicher viel in dem Material, dessen sich die alten Völker bedienten; dieses ist auch in neueren Zeiten in Meklenburg Gegenstand der Aufmerksamkeit geworden.

In dem handschriftlichen Nachlasse des forschenden und erfahrnen Geheimen-Raths P. Schmidt (vom J. 1763 flgd.) auf der Regierungs-Bibliothek zu Schwerin finden sich hierüber folgende Nachrichten, welche vielleicht manches Unwahrscheinliche haben, aber doch immer besonderer Aufmersamkeit werth sind:

„Von den edlen Metallen an Gold und Silber (in Meklenburg) hat man zur Zeit keine weitere Spur, als daß an verschiedenen Orten der Sand mit Silberstaub vermischt ist. Die Metall-Verständigen, welche bei der Münze gearbeitet haben, halten dafür, daß ein reines Silber daraus abgetrieben werden könne, daß aber die Kosten den Gewinnst übersteigen möchten".

Ferner:

„Im Jahr 1765 gab sich ein Mann bei Ihro Durchl. zu Ludwigslust an, welcher seiner Aussage nach bey der Porcellan-Fabrique in Meissen vormahlen engagiret gestanden. Er wollte Dresdner Porcellan fabriciren und das Silber aus dem Flugsande, welcher in großer Menge bey Picher lieget, abtreiben. Er versprach aus einem Centner Sand 36 Pfd. Silber zu liefern, und Serenissimus ließen darauf ein Gebäude und einen Schmelzofen in Picher anlegen".

Ferner:

Fageance oder unächtes Porcellan ward eine Zeit lang auf Stieten, einem Gut der Kammerherrin von Bülau, verfertiget, und jetzt ist der Töpfer Appelstädt auf der Vorstadt Schwerin damit privilegiret worden".

Ferner:

„Im Jahr 1753 offerirte sich ein Mann aus dem Strelitzischen in hiesigen Landen eine Porzellan-Fabrique anzulegen, wenn man ihm nur eine Concession zur Glashütte geben wolte. Der Graf Bassewitz hatte ihn in Strelitz gesprochen und brachte die Probe des Porcellains mit. Es war im äußerlichen Ansehen so weiß und gut, als das Dresdener und

nach der innern Güte war es unzerstörlich. Der Herzog Christian Ludwig behielten die Tabatiere, und mit einer Theetaße und dem Theelöffel machte man alle Proben, die möglich waren. Die Stücke wurden an die Erde geworfen; man machte sie glüend im Feuer, man tunckte sie gleich wieder in kaltes Waßer; man schlug Feuer damit auf einen Stahl: und immer blieb die Waare unversehrt; der gantze Hoff war hievon ein Zeuge. Der Hertzog waren auch bereit, diesen Mann in die hiesigen Lande zu ziehen; aber der Herr Graf mochte wohl die Correspondence einige Posttage ausgesetzet haben, und so war man schon von Königl. Preußischer Seiten dem Engagement zuvorgekommen. Dieser Künstler hat etwas Glaß zwischen der materie gebrauchet, welches aber nicht zu sehen war. Er hält sich noch jetzo in dem Brandenburgischen auf, aber wie erzählet wird, so darf er von dieser unzerstöhrlichen Arbeit nicht vieles verfertigen, um nicht die andern Porcellan-Fabriquen zu ruiniren. Der Oberjägermeister Penz hieselbst hat noch im vorigen Jahr 1762 von einem Märker ein Present von dieser Art Porcellan bekommen und der Preiß der Waare war sehr leidlich".

Schon der Herzog Heinrich der Friedfertige schreibt in einem Memoriale über die Anlage von Fabriken auf dem „Wantzeberge" bei Eldena aus dem ersten Viertheil des 16. Jahrhunderts:

„Es ist auch eyn Silber-Ertz gefunden; das man dar achtunge vf habe vnd den probirer bestelle"

und:

„wie (Jürgen Reße) nach der Ader gegraben, da (bei Eldena) die Eysen-, silber-, kalch- vnd saltz-ertz gelegen".

Möchten doch kundige Männer die Formation der Jabelhaide [1]), namentlich bei Picher, genauer prüfen.

G. C. F. Lisch.

1) Vgl. Jahrb. I, S. 7.

XIII.

URKUNDEN-SAMMLUNG.

Nr. I.

Der Fürst Heinrich von Werle giebt dem Vasallen Hermann Koss die Güter Teschow und Kossow zu Lehn.

D. d. Schwan (1276), Oct. 4.

Nach einer Abschrift im grossherzogl. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin.

Henricus dei gracia dominus de Werle vniuersis Christi fidelibus salutem in domino. Quoniam hominum labilis est memoria, oportet ea, quae geruntur, ad perpetuam rei memoriam scriptis autenticis roborari. Notum igitur esse volumus tam presentibus, quam futuris, quod nos dilecto nobis vasallo Hermanno Koz suisque veris heredibus omnia bona in villis videlicet Teskow et Cotzow vna cum stagno, quod fluit inter villam Teskow et villam Kemmyn medio cum ipsius incursu et excursu ac eius quolibet fundo, cum prato, quod extendit se super riuulum Rekeniz, atque cum lignis ipsum pratum circum circa iacentibus ac eciam viis ex curia Thessekowe ad ipsum currentibus ac omnibus et singulis attinenciis, provt in suis terminis continentur, ac cum hoc precariam quatuor mansorum in villa Cotzow et eosdem mansos liberos ab omni seruicio, quod vulgariter dicitur *vnplicht,* contulimus in pheudum cum omni iure perpetuo possidendum ipsumque cum quodam annulo aureo de eisdem manualiter inuestiuimus, subsecuto pacis osculo ac recepto ab eodem fidelitatis homagium per interpositum iuramentum. Ne autem super eo apud posteros dubietatis aut calumpnie scrupulus oriatur, presentes litteras [cum] nostri sigilli testimonio roboramus. Testes huius rei sunt: Conradus de Wyck, Gerhardus de Rostock, Her-

mannus dictus Mosteke, Hermannus de Hakenstede, Lambertus de Calen[dis], Thidericus dictus Borzscel, Echehardus et Herderus de Kemmyn, milites, et alii quam plures fide digni, ad premissa specialiter vocati et rogati. Datum in domo dotis oppidi Swan anno domini M . CC . quinquagesimo sexto, dominica prima post festum Michaelis archangeli gloriosi.

Nach einer im J. 1597 genommenen Abschrift von dem Orlginale, welches auch producirt ward. In dem Datum dieser interessanten Urkunde muss ein Fehler stecken: entweder ist der Name des ausstellenden Fürsten oder die Jahreszahl falsch. Wahrscheinlich sind die Zehner in der Jahreszahl unrichtig, und es muss 1276 statt 1256 heissen. Der Fürst Heinrich kam erst im J. 1276 zur Regierung (vgl. Mekl. Urk. II, S. 61) und mehrere der Zeugen, wie Gerhard von Rostock, Hermann Musteke, Hermann von Hakenstede, so wie Hermann Koz selbst kommen vorzüglich in der Zeit von 1275 — 1277 vor. In einer Original-Urkunde des Klosters Dobbertin vom 29. Junii 1277 sind: Johannes Coz et Hermannus frater suus, milites, Zeugen der Verhandlung.

Nr. II.

Der Herzog Bugislav von Pommern verträgt sich wieder mit der Stadt Stargard und nimmt sie zu Gnaden an, giebt ihr auch eine Hofstelle mit einer Hufe Landes am Ausflusse der Ine nach ihrer Wahl.

D. d. Stargard 1283, Sept. 1.

Mitgetheilt vom Herrn Professor Dr. Kosegarten zu Greifswald.

In nomine domini Amen. Buguslaus dei gratia dux Slavorum omnibus in perpetuum. Quoniam omnium rerum gestarum habere memoriam et nullius obliuisci humane conditioni non competit, sed divine, et ex lapsu primi parentis genus humanum obliuionis et ignorantie nubilo obfuscatur, quod in rebus gestis nullius rei certitudo sub celi ambitu continetur, necessarium et utile comprobatur, ut acta principum sub fluxibilitate temporis ordinata, que in sempiternum sunt mansura, testibus verificis et scripture legittimis documentis adeo

perhennentur, ut in eisdem excludatur occasio malignandi. Quam ob causam noscat deuota nacio fidelium et felix successio futurorum, quod nos interveniente consilio et auxilio inclyti Johannis de Werle nostri carissimi avunculi et de nostrorum consilio fidelium vasallorum cum ciuitate nostra Stargard concordauimus in hunc modum, videlicet quod civitatem Stargard et inhabitatores eius faciemus apud omnem iustitiam, libertatem atque gratiam permanere, quam a primo fundationis tempore usque nunc priuilegiis progenitorum nostrorum et nostris poterint demonstare, et hoc in nullo diminuendo, sed in omnibus quibus poterimus volumus augmentare. Insuper civitas antedicta et inhabitatores eius manebunt apud gratias et libertates, quas principes, nobiles, vasalli ac civitates confederate noviter sunt adepte et hec mutuis priuilegiis tanquam ciuitates alie confirmabunt. Preterea nos et nostri vasalli cessamus ab omni odio et rumore, quem habuimus adversus aliquem burgensium prehabite civitatis, ita quod apud nos et vasallos nostros de factis preteritis nunquam habebitur mentio aliqualis. Item dedimus predicte civitati et inhabitatoribus eius ad commodum et profectum eorundem unam aream cum uno manso ante introitum Yne fluuii in nostra proprietate, ubi ipsis commodius fuerit et ubi elegerint, cum omni utilitate et qualibet libertate, cum prouentibus universis, qui in dicta area et manso uno sunt vel in posterum fieri poterunt vel acquiri. Ceterum dilectos consules nostros ac universos burgenses ciuitatis predicte excipiemus a promisso, quod fecerunt fratribus nostris Barnym et Ottoni, et iuramento prestito coram Romanorum rege vel ipsius iudice delegato et coram principibus, nobilibus, vasallis ac civitatibus confederatis ad iustitiam et ipsorum per omnia voluntatem. Et nos prememorate civitati et inhabitatoribus eius esse volumus dominus gratiosus et eos volumus in omnibus eorum necessitatibus promouere tanquam nostras alias civitates, et quod nobis fideliter deservient, prout facere id tenentur. Ut autem hec prescripta inconuulsa permaneant tempore sempiterno promisimus cum avunculo nostro Johanne de Werle et honestis militibus nostris: Henrico de Meldinge, Hermanno de Musteke, Jer. de Osta, Willekino de Trampe, militibus, Jacobo de Guntersberch,

Johanne Pape, Wernero de Altâ Domo, Nicolao de Woldin, Marquardo de Viddechow, Johanne de Doberen, Heinemanno Schulteto et communi consilio Stetinensium sub fidei sacramento, et ipsi nobis similiter hoc fecerunt et suis priuilegiis confirmauerunt, quod debemus ea, que sunt placitata et conscripta, inviolabiliter obseruare. In cuius rei evidentiam sempiternam presentem paginam appensione sigilli nostri et carissimi avunculi nostri et civitatis Stetin duximus muniendam. Actum Stargard et datum ibidem anno domini millesimo ducentesimo octogesimo tercio, kalendis Septembris.

Mit der in dieser Urkunde erwähnten Conföderation ist der rostocker Landfriede von 1283 gemeint; vgl. Balt. Stud. II, 1, S. 101.

Nr. III.

Der Bischof Hermann I. von Schwerin verkauft dem Domherrn Helwig zu Bützow 20 Drömt Korn mit den dazu gehörenden kleinen Zehnten aus dem Dorfe Jürgenshagen zur Stiftung einer Vicarei in der Collegiat-Kirche zu Bützow für 131 Mk. Pf., welche dieser ihm zum Bau des Schlosses zu Warin zu Hülfe gegeben.

D. d. Bützow 12 4, Nov. 26.

Nach einer Abschrift im grossherzogl. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin.

Hermannus dei gracia Zwerinensis ecclesie episcopus omnibus imperpetuum. Cum ea, que ad honorem omnipotentis dei pertinent, in diebus nostris merito debeamus in quantum possumus ampliare, precipue tamen locum illum, qui de mensa episcopali fundatus est et dotatus, in hiis, que divino cultui competunt, gracia prosequamur ampliori. Cum igitur in ecclesia nostra Butzowensi paucus existat personarum deo famulancium numerus, nos felicis recordacionis dominorum quondam Wilhelmi et Thiderici predecessorum nostrorum vestigiis inherentes, qui predictam ecclesiam suis diebus fundauerunt et de redditibus mense sue quanto poterant copiosius dotauerunt, dilecto in Christo Helwico presbitero, canonico ibidem, receptis ab eo centum XXXI marcis denariorum vsualis monete

ad subuencionem edificacionis castri nostri de Warin, XX tremodia frumenti, partim siliginis et partim ordei, partim uero auene, in villa Jordaneshaghen et minutam decimam ibidem ad dictam annonam pertinentem vendidimus et assignauimus annuatim, concedentes eidem plenam ac liberam facultatem conuertendi dictam annonam ac decimam in vsus suos temporibus vite sue ac ordinandi in predicta Butzowensi ecclesia de bonis predictis perpetuam vicariam. Ad cuius rei perpetuam firmitatem presentes litteras nostri sigilli testimonio communimus. Testes huius rei sunt: Volradus de Crempa prepositus, G. noster notarius, Bernardus et Adolphus canonicus, ecclesie predicte clerici, item Hinricus de Zwerin, Ludolfus de Bokede aduocatus noster, Allexander de Zwerin et Fridericus dictus Hasencop, castellani Butzowenses, laici, et alii quam plures vocati ad hoc specialiter et rogati. Actum et datum Butzow anno domini M°CC°LXXXIIII°, in crastino sancte Katherine.

Aus dem Diplomatarium des Collegiat-Stifts Bützow, auf Pergament, aus dem 15. Jahrh.

Nr. IV.

Der Fürst Heinrich von Werle verkauft dem Heil. Geist-Hospital zu Lübeck 22 Hufen von der Feldmark Teterow und das Dorf Strisenow.

D. d. Lübeck 1285, März 18.

Nach zwei Original-Urkunden zu Lübeck und zu Schwerin.

In dei nomine Amen. Hinricus dei gracia dominus de Werle vniuersis christi fidelibus, ad quos presens scriptum peruenerit, in perpetuum. Ne ea, que fiunt in tempore, euanescant aut pereant tempore defluente, solent scripturarum et testium memorie commendari. Quocirca notum esse uolumus vniuersis presentibus et futuris, quod nos, accedente filiorum, fratruelium, consiliariorum ac ceterorum familiariorum nostrorum consilio pariter et consensu, rite et racionabiliter vendidimus domui hospitalis Sancti Spiritus ciuitatis Lubicensis viginti duos

mansos in territorio siue *veltmarke* opidi Teterowe situatos, ut eorum in omni libertate, distinctione, iure, fructuum percepcione et in omnibus aliis libere perfruantur, sicut iidem mansi nobis hactenus competebant. Vendidimus eciam eidem domui villam Strisenowe eum iudicio maiore et minore, cum cultis et incultis, cum pratis, agris, pascuis, paludibus, nemoribus, aquis aquarumque decursibus, uiis et inuiis, exitibus et regressibus et plane cum omni commoditate et iure et fructuum percepcione, sub eisdem terminis et distinctionibus, sicut ipsa bona nobis hactenus competebant et competere possent tempore postfuturo; nec unquam ipsa bona mensurari debent ea mensura, quam *hofslach* nominare consueuimus in uulgari. Libertauimus eciam hec utraque bona ab omni exactione, precaria seu uiolenta, et ab honeribus, que *borchwerc* et *brucgwerc* appellamus, et ab omnibus aliis honeribus, excepta sola defensione terre, quam homines *lantwere* uocant, ad quam coloni bonorum vtrorumque venire tenebuntur, non aliter nisi cum illud faciendum imminet toti terre. Que bona singula perpetuo resignamus ecclesiastice libertati. Vendidimus autem cum omni proprietate hec utraque bona dicte domui pro mille ducentis et LXXVIII marcis denariorum Lubicensium, quas nobis recognoscimus esse plenarie persolutas et conuersas integraliter in solucionem dotis dilecte filie nostre, inclito Alberto duci de Brunswic matrimonialiter copulate. Testes sunt: milites: Wulueke et Johannes fratres dicti de Oldenborch, Johannes Nortman, Johannes de Dike, Tessemarus marschalcus, Adam, Ludeke de Oldenborch, Johannes de Klaholte, Hartmannus de Grammelin, Schadhe Hucshol, consules quoque Lubicenses et alii quamplures layci et clerici fidedigni. In cuius rei testimonium, et ne a nobis, nec a nostris posteris mutari valeant vel infringi, presentem paginam nostro sigillo et dominorum Wiszlai principis Ruianorum, Helmoldi et Nicolai comitum Zwerinensium ordinauimus communiri. Datum et actum Lubeke anno domini M°CC°LXXXV, in Palmis.

Nach zwei Original-Urkunden, von denen die eine zu Lübeck aufbewahrt, die andere im J. 1610 an das fürstlich-meklenburgische Archiv ausgeliefert ist. — An dem lübecker Originale hangen

4 Siegel, von denen das erste und letzte vollständig erhalten ist. Von dem schweriner Originale, welches schon an mehrern Stellen vermodert ist, sind die 3 ersten Siegel abgerissen; das vierte, an rothen seidenen Fäden hangend, ist schildförmig und zeigt zwei Lindwürmer an einem Baume; von der Umschrift ist nur noch zu lesen: . . . . . AI · COO . . . . . .

Nr. V.

Der Bischof Hermann von Schwerin bestätigt die Stiftung eines Messdienstes in dem an der Stelle der Elisabeth-Kirche erbaueten St. Georg-Hospitale vor Bützow.

D. d. 1286, März 17.

Aus dem Copei-Buche des Collegiat-Stifts Bützow aus dem 15. Jahrhundert.

, In nomine domini Amen. Hermannus, dei gracia Zwerinensis episcopus, ad · perpetuam rei memoriam notum esse volumus tam presentibus, quam futuris, quod Thidericus dictus Strabo, ciuis Butzowensis, zelo dei ductus, in loco, vbi quondam eccelesia sancte Elizabeth fuerat, et vbi nunc domus leprosorum constructa est extra muros Butzow, ad honorem omnipotentis dei et pro anime sue salute, diuinum officium ordinauit perpetuo celebrandum, ita videlicet quod singulis diebus dominicis vna missa tempori congruens dicatur ibidem et singulis quartis feriis vna pro defunctis, in qua sui et vxoris sue necnon patris et matris sui memoria perpetuo habeatur, propter quod idem Thidericus canonicis Butzowensibus, vt predictas missas per suum sacerdotem modis predictis celebrari procurent, trium marcarum redditus assignauit, cuius pecunie medietas in festo sancti Johannis baptiste, reliqua vero in festo natiuitatis domini singulis annis dabitur per eum, cui locati fuerint orti, quos ad hoc predictus T. in loco predicto et in area veteris hospitalis pro sua pecunia comparauit. Ad cuius rei perpetuam firmitatem presentes littere inde confecte nostri, predicti capituli ac ciuitatis Butzow sigillorum appensionibus roborantur. Datum anno domini M° CCLXXXVI°, dominica qua cantatur Oculi.

Am Rande steht, mit der Schrift aus dem 15. Jahrhundert, beigeschrieben:

Super capella sci. Georgii extra muros Butzow versus Rostock.

Ecclesia sci. Elizabeth fuit alias in loco domus leprosorum.

Nr. VI.

Der Graf Nicolaus von Danneberg verleiht dem Ritter Huno von Carwe das Dorf Grittel mit der Holzfreiheit im Walde Lipe.

D. d. 1290.

Nach dem Originale im grossherzogl. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin.

Cunctis Christi fidelibus hanc presentem pagynam visuris salutem in vero salutari. Nouerint vniuersi tam presentes, quam futuri, quod nos Nycolaus dei gracia comes de Dannenberg domino Hunoni dicto de Carogve et pueris suis villam, que dicitur Critle, et ligna ad ipsius vsus in silva Lipe cum omni iure, sicuti nos abuimus, et sine aliquo seruicio, libere contulimus, et cum filiis fratris nostri consessum fuerit comitis Adolphi bone memorie, id ipsum facient sine aliquo inpedimento, et vt ipsi ratum seruabunt pueri, promisimus fide data nos dei gracia comes N. de Dannenberg et Johannes dictus Gans de Parleberg. Huius rei testes sunt: dominus Jo. de Gardistz et Volmarus de Velevisz et Godefridus de Logstede et Rogcherus et H. Brungcene. Actum anno domini M°CC°LXXXX.

Nach dem Originale auf Pergament in einer scharfen, eckigen Minuskel.

Ueber den Inhalt der Urkunde vgl. Rudloff Gesch. der Grafen von Danneberg in Meklenburg S. 32 und 40, Urk. Lief. Nr. LXVIII, und Lisch über die verwandtschaftlichen Verbindungen des ältern Hauses Gans von Putlitz mit altfürstlichen Geschlechtern, Schwerin, 1842.

An Pergamentstreifen hangen zwei Siegel aus geläutertem Wachs:

1) das runde Siegel des Grafen Nicolaus von Danneberg mit einem Schilde mit einem aufgerichteten Löwen; die Umschrift ist abgebrochen;

2) das hier unten abgebildete grosse, runde Siegel des Herrn Johann Gans von Perleberg, mit einer

Gans mit ausgebreiteten Flügeln über einem mit Perlen gezierten Thorgiebel; Umschrift etwas unklar:

✠ SIGILLVM . IOHANIS . A(V)CA .
DA : PARLANBARGA.

Den vorstehenden, zu der oben genannten Schrift über die verwandtschaftlichen Verhältnisse des ältern Hauses Gans von Putlitz gefertigten Holzschnitt hat der Herr Edler Gans von Putlitz auf Gr. Panckow zu diesem Abdrucke in den Jahrbüchern gütigst überlassen. Die mit Perlen geschmückten Thorzinnen deuten auf das Wappen der Stadt Perleberg, welche damals im Besitz der Edlen Gans von Putlitz war.

Nr. VII.

Der Dekan Dieterich von Bremen, vom Papste Bonifacius VIII. delegirter Richter in der Streitsache zwischen dem Dom-Capitel zu Lübeck und dem schweriner Domherrn Johann Sperling,

d. d. Rom 1295, März 7,

hebt den gegen das Dom-Capitel zu Lübeck ausgesprochenen Bann nach geschehener Appellation auf,

und

verordnet, die Ritter und Vögte Otto von Grabow und Ludolf von Schwerin und deren Landesherren durch Androhung von Kirchenstrafen zum Ersatze der dem lübecker Dom-Capitel in Veranlassung dieser Streitsache zugefügten Schäden anzuhalten.

D. d. 1295, Oct. 8.

Nach dem Originale im hamburger Stadt-Archive mitgetheilt vom Herrn Archivar Dr. Lappenberg zu Hamburg.

Thidericus dei gracia decanus Bremensis maioris ecclesie, iudex a sede apostolica delegatus, honorabilii viro . . preposito Noui Monasterii, ordinis sancti Augustini, Bremensis diocesis, salutem in domino. Noueritis nos litteras apostolicas recepisse in hec verba:

Bonifacius episcopus, seruus seruorum dei, dilecto filio . . decano ecclesie Bremensis salutem et apostolicam benedictionem. Sua nobis dilecti filii, decanus et capitulum ecclesie Lubicensis, petitione monstrarunt, quod cum Johannes dictus Sperlingus, clericus Lubicensis, ipsos super quadam summa pecunie et rebus aliis coram . . priore de Scalep, Caminensis diocesis, cui . . . archydiaconus Rostrigghe, maioris ac eiusdem et sancti Anscarii Bremensium ecclesiarum decani, iudices a sede apostolica delegati, commiserant super hac totaliter vices suas, traxisset in causam, dicti decanus et capitulum, ex eo sentientes ab eodem priore indebite se grauari, quod procuratores eorum legitimos, mandatum sufficiens exhibentes, admittere contra iusticiam denegauit, humiliter requisitus, quamquam causa racionabilis non subesset, quare deberent personaliter comparere, ad sedem appellarunt predictam ac dictus prior huiusmodi appellacione contempta in omnes et singulos de ipso capitulo nominatim excommunicationis et in dictum capitulum interdicti sententias promulgauit. Quocirca discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatenus si dictas excommunicationis et interdicti sententias post ap-

pellationem huiusmodi inueneris esse latas, denuncies eos penitus non tenere ac reuocato in statum debitum quicquid post appellationem eandem inueneris temere attemptatum in causa ipsa, appellatione remota, preuia ratione procedas iuxta priorum continentiam litterarum. Alioquin partes ad dicti prioris remittas examen, appellantes in expensis legitimis condempnando, testes autem, qui fuerint nominati, si se gracia, odio vel timore subtraxerint, per censuram ecclesiasticam appellatione cessante compellas veritati testimonium perhibere. Datum Laterani, nonas Marcii, pontificatus nostri anno primo.

Procuratoribus igitur in presencia nostra dictarum parcium constitutis, sententiando pronunciauimus sub hac forma:

In nomine domini Amen. Nos Thidericus, Dei gracia maioris ecclesie Bremensis decanus, iudex a sede apostolica delegatus in causa appellationis inter decanum et capitulum ecclesie Lubicensis ex una et Johannem Sperling, canonicum ecclesie Zwerinensis, ex parte altera, coram nobis aliquamdiu agitata, constitutis dictarum partium procuratoribus coram nobis auditis, hinc inde propositis et diligenter examinatis, iuris ordine plenius obseruato, appellationem per procuratores dicti capituli Lubicensis interpositam a domino Bor. quondam priore in Scolep bone memorie, pronuntiamus sententiarendo, legitimam extitisse et sententias excommunicationum seu interdicti et quaslibet alias per dictum priorem vel eius successorem in personas ecclesie Lubicensis seu in ipsam ecclesiam prolatas et quecunque ex eis vel ob eas secuta sunt, tamquam post appellationem legitimam attemptata, irrita et inania nuntiamus. In cuius euidentiam pleniorem presentem paginam sigillo nostro fecimus communiri. Datum et actum anno domini MCCC nonagesimo quinto, sabato proximo ante festum beatorum martyrum Dionisii et sociorum eius.

Set quia dominus Otto, miles de Grabov, et dominus Ludolfus de Zwerin et eorum complices iuriditionem nostram turbauerunt post appellationem sepedictam ac postquam dicta causa in

nostrum fuit deducta iudicium liteque pendente coram nobis, ecclesiam Lubicensem spoliando, et nos exequi predicta personaliter non possumus nec valemus, vobis auctoritate, qua fungimur, precipiendo mandamus, sub pena suspensionis ab ingressu ecclesie et a diuinis, quam vos incurrere ipso facto volumus, si presens nostrum mandatum neglexeritis obseruare, quatenus dictos milites et eorum complices, monitione legitima premissa, vt predictis dampnis et iniuriis manifestis satisfaciant, per censuram ecclesiasticam compellatis; dominos eciam terre, quorum sunt officiales dicti malefactores et de quorum munitionibus hec perpetrasse noscuntur, ut eosdem ad satisfaciendum compellant pro sepe dictis dampnis et iniuriis, cohertione debita compellere studeatis. Datum et actum Bremensi in ecclesia maiori, anno domini M°C°C° nonagesimo quinto, sabato proximo ante festum beatorum martyrum Dyonisii et sociorum eius.

Nr. VIII.

Der Fürst Nicolaus von Werle belehnt die Brüder von Restorf mit dem höchsten Gerichte, mit der Bede und allen andern fürstlichen Gerechtigkeiten von ihren altväterlichen Lehngütern Restorf, Wessentin, Brook, Kritzow, Kratel und Bentzin, für die Leistung eines Rossdienstes.

D. d. Plau 1300, Julii 6.

Nach einer beglaubigten Abschrift aus dem Ende des 16. Jahrh. im grossherzogl. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin.

Omnibus ad quos presens scriptum peruenerit, Nicolaus dei gracia dominus de Werle salutem in domino sempiternam. Acta in tempore ne simul cum lapsu temporis obliuionis nebula detegantur, scripturarum et sigillorum testimonio ea expedit perhennari. Hinc est quod notum facimus vniuersis presentibus et futuris, quod de maturo nostrorum fidelium consilio donauimus et in feudo contulimus vasallis nostris fidelibus et dilectis videlicet Iwano, Joanni, Nicolao, Martino,

Henrico, Degenhardo fratribus de Redickestorpe et ipsorum heredibus iam habitis et in futurum habendis omnia ipsorum bona, videlicet villam integralem Redickesdorpe, villam Wetcentin, villam Broke, villam totalem Critsowe, villam Koratle, villam Bentcin, cum nostro iudicio maiore, hoc est cum iudicio manus et colli, cum nostra precaria maiore et minore, tam denariorum, quam annone, et cum nostro numismate et cum omni iure, quod in dictis bonis habuimus, secundum quod eorum pater et aui a nostris progenitoribus ab antiquo quiete possederunt, similiter ipsis predictis fratribus de Redickesdorpe et ipsorum heredibus iterato contulimus libere perpetuo possidenda. Pro huiusmodi uero bonorum donacione et collacione sepedicti fratres de Redickestorpe uel eorum heredes cum uno dextrario falerato, quacumque necesse habuerimus, seruire debebunt. Ne autem sepedicti fratres de Redickesdorpe uel eorum heredes in huiusmodi collacione et donacione per nos aut nostros successores succedente tempore molestentur, presentem litteram ipsis erogauimus nostri sigilli robore communi[tam]. Testes huius sunt: Bernhardus de Belin, Nicolaus de Malin, Joannes Cotz, Conradus Bune, Nicolaus de Bruseuitze, Thidericus de Vlotowe, milites, et alii quam plurimi fide digni. Datum Plawe anno domini millesimo trecentesimo, in octaua Petri et Pauli apostolorum.

Nr. IX.

Der Fürst Heinrich von Meklenburg weiset dem Ritter Eckhard von Quitzow sein Burglehn von der Burg Meklenburg, des Betrages von 40 Mark jährlicher Hebungen, in der Bede von den Dörfern Hohenkirchen, Beckerwitz und Manderow an.

D. d. Farpen 1308, Oct. 10.

(Vgl. Jahrb. VI, S. 85).

Nach einem Transsumte im grossherzogl. Geh. u. Haupt-Archive zu Schwerin.

Nos Hinricus dei gracia Michelburch et Stargardie dominus publice recognoscimus in hiis scriptis, quod

miles noster nobis sincere dilectus dominus Egghardus de Quitzowe et sui heredes veri pro eorum castrensi pheodo in castro Michelburch tollere debent quadraginta marcarum redditus primo et principaliter annis singulis inter festum beati Michahelis et Martini, et hoc in villis subscriptis videlicet de precaria nostra Bekeruitze, Honkerken et Manderowe. In cuius rei euidens testimonium sibi dedimus presens scriptum. Testes sunt milites et secretarii nostri: dominus Heydenricus de Stralendorp, Hermannus de Modentyn, Johannes Rozendal et Helmoldus fratres de Plesse et quamplures alii fidedigni. Datum in curia Verpen anno domini M° CCCC° octauo, feria quinta post Dyonisii martiris et sociorum eius.

Nach einem Transsumte des Bischofs Detblof von Ratzeburg, d. d. Schönberg 9. Junii 1396. Auf der Rückseite steht eine gleichzeitige Registratur:

Desse breue holdet vp dat borchgeld to Mekelenborch.

Vgl. unten Urkunde vom 8. Sept. 1320 und 13. April 1455.

Nr. X.

Der Ritter Heinrich Grube lässt vor seinem Lehnherrn, dem Fürsten Nicolaus von Werle, der Abtei Doberan sein Lehngut Niex auf.

D. d. Rostock 1310, April 10.

Nach dem Originale im grossherzogl. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin.

Omnibus presens scriptum cernentibus ego Hinricus Grubo miles cupio esse notum, quod ego villam meam quondam Nyketze domino meo de Werle N. dimisi et coram eodem ipsam uillam Nyketze ore et manu, ut oportuit, resignaui ad manus domini abbatis domus Doberanensis, Cysterciensis ordinis, domini Gher. et conuentui ibidem in omni sui usu, fructu, vtilitate et prouentibus, eo iure et iudicio scilicet vasallorum domini mei de Werle, in omnibus suis uiis et inuiis, siluis, lignis, nemoribus, rubis, aquis et aquarum decursibus, pratis, pascuis, agris cultis et incultis, sicut in suis terminis continetur. Item omnes tales, qui pheodum habent in ipsa, resignabunt infra hinc est festum sancte Walburgis

proxime nunc futurum. Ego etiam sub caucione warandiam, que dicitur *warscop*, prestabo vnius anni et sex ebdomarum secundum ius terre Slauie pre omnibus, qui ad standum iuri coram ydoneis et probis voluerint comparere. Pro cuius confirmacione meum sigillum presentibus est appensum. Testes sunt: Conradus Cremon, Euerhardus Molteke, Vik. Molteke, Jo. Molteke iunior, milites, Guzsteuele, famulus, et ceteri fide digni. Datum Rozstoc anno domini M°C°C°C°X°, ante Palmas feria VI^{a}.

Auf einem kleinen Pergament, in einer sehr kleinen, stark abbrevirten Minuskel. Das Siegel ist von dem aus der Charte geschnittenen Pergamentstreifen abgefallen.

Nr. XI.

Die Fürsten Johannes und Johannes der Jüngere von Werle bestätigen dem Heil. Geist-Hospitale zu Lübeck den Besitz der 22 Hufen zu Teterow und des Dorfes Strisenow.

D. d. 1318, Jan. 25.

Nach dem Originale im grossherzogl. Geh.- und Haupt-Archive zu Schwerin.

(In dei nomine Amen. Hinricus dei gracia dominus de Werle etc. Hier folgt der weitere Inhalt der oben Nr. IV. abgedruckten Urkunde vom 18. März 1285 bis zum Schlusse.)

Nos vero Johannes et Johannes domicellus, dei gracia domini de Werle, protestamur presentibus et constare uolumus vniuersis, quod nos accedente consilio et consensu fidelium nostrorum concedimus, donamus et presentibus confirmamus fratribus ac domui Sancti Spiritus in Lubeke prefatis omnem proprietatem et omnium libertatum gracias, quas in suprascriptis bonis a nobis et nostris progenitoribus hactenus habuerunt, uolentes eos de speciali nostra gracia fore perpetuo exemptos et exclusos ab omni exactione et precaria, necnon angariis omnibus prenotatis. Huius rei testes sunt fideles nostri: Tessemarus, Bernardus de Lesten, Hinricus Nortman, milites, Cesarius et Bernardus de Lesten, famuli, et quamplures alii clerici et laici fidedigni. Ut autem ista omnia a nobis et nostris successoribus firmiter obser-

uentur et minime immutentur, presens scriptum in euidens testimonium nostris sigillis fecimus communiri. Datum anno domini M°CCC° decimo octauo, in conuersione beati Pauli apostoli.

An der von Lübeck ausgelieferten Original-Urkunde hangen 2 Schnüre von rother Seide: an der ersten fehlt das Siegel; das zweite Siegel ist auch schon zerbrochen: es ist ein kleines, schildförmiges Siegel mit dem werleschen Stierkopfe und der Umschrift: .....FILII . RIGOLAI . D.....

Nr. XII.

Der Fürst Heinrich von Meklenburg verleiht dem Ritter Eckhard von Quitzow erblich 40 Mark Hebungen als Burglehn, befreiet ihn und seine Erben jedoch von der Verpflichtung, auf der Burg Meklenburg zu wohnen.

D. d. Satow 1320, Sept. 8.

(Vgl. Jahrb. VI, S. 85.)

Nach dem Originale im grossherzogl. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin.

Nos Hinricus dei gracia Magnopolensis ac Stargardie dominus recognoscimus per presentes, quod dilecto nobis Eghardo de Quitzowe militi et suis legitimis heredibus dimittimus quadraginta marcarum reditus, qui assignati fuerant ad castrense seruicium, quod *borchlên* dicitur, libertate hereditaria possidendos, ita quod racione huiusmodi redituum in castro Mekelenborch ipsos aut suos heredes non oporteat residere, hoc tamen apposito, quod nos a debitis, quibus sibi obligamur, dimittat nos liberos et solutos. In huius testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Testes huius sunt: Reymarus de Malin et Hinricus de Barnecowe, milites, Hinricus de Bulowe et Hinricus Bonsak, famuli, nostri fideles, et plures alii fide digni. Datum in curia Satowe anno domini M°CCC° vicesimo, in die sancto natiuitatis sancte Marie.

Auf einem kleinen Pergament in einer flüchtigen Minuskel. An einem aus dem Pergament geschnittenen Streifen hängt des Fürsten Heinrich bekanntes Siegel.

Vgl. Urk. vom 10. Oct. 1308 und 13. April 1455.

Nr. XIII.

Der Papst Bonifacius IX. ertheilt dem Abte von Doberan das Vorrecht, in bischöflichen Insignien den Segen zu sprechen.

D. d. Rom 1402, Febr. 6.

Nach dem Originale im grossherzogl. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin.

BONIFACIUS episcopus, seruus seruorum dei, dilectis filiis abbati et conuentui monasterii in Dobberan, Cisterciensis ordinis, Zwerinensis diocesis, salutem et apostolicam benedictionem. Exposcit uestre deuotionis sinceritas et religionis promeretur honestas, ut tam uos speciali dilectione prosequamur, quam monasterium nostrum dignis honoribus attollamus. Hinc est quod nos uestris in hac parte supplicationibus inclinati, ut tu fili.. abbas et successores tui dicti monasterii, qui protempore fuerint, mitra, annulo et aliis pontificalibus insigniis libere possitis uti, necnon in dicto et aliis monasteriis et par.....bus eidem uestro monasterio subie[ctis].....libus et aliis ecclesiis ad uos communiter uel diuisim pertinentibus benedictionem solennem post missarum, vesperorum..... ....., dummodo in benedictione huiusmodi aliquis antistes uel sedis apostolice legatus presens non fuerit, elargiri poss[itis],.....[re]cordationis Alexandri pape IIII predecessoris nostri, que incipit: „Abbates“, et aliis quibuscunque constitutionibus apostolicis contrariis nequaquam obstantibus, uobis et eisdem successoribus auctoritate apostolica de spetiali gratia tenore presentium indulgemus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Siquis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Rome apud sanctum Petrum, VIII idus Februarii, pontificatus nostri anno terciodecimo.

Auf einem an einigen Stellen völlig vermoderten Pergament. Der Name des Papstes im Eingange ist mit grossen, verzierten Unzialen geschrieben, An einer Schnur von rother und gelber Seide hängt die bleierne Bulle des Papstes: auf dem Averse, wie gewöhnlich, mit den Häuptern der Apostel Paulus und Petrus: SPA. SPE., auf dem Reverse mit der Inschrift: ; BONIFA-

TIUS : P̄P̄ : VIIII : Unter dem Umschlage, tief unter der Urkunde, steht:

links: rechts:

Fe. LX.

Ø. de Sancta agatha. A. de Portugruaio.

Jo. de Bononia.

Auf dem Umschlage, rechts vom Siegel, steht:

dicht unter dem Rande: p: Ja. de Theramo.

neben der Bulle: n: Gerlacus. n: vt.

Die Signatur vt steht in Linien, welche von dem Buchstaben G des Namens Gerlacus weit rechtshin gezogen sind, und ist in sehr grossen Zügen von einer andern, unsichern Hand geschrieben. Der Name Gerlacus ist von derselben Hand geschrieben, welche die Urkunde ausgefertigt hat. Auf der Rückseite steht oben in der Mitte ein monogrammatisches Zeichen mit den Buchstaben b. ^{n}, unten rechts neben der Bulle: vluta.....

Vom Kloster ist auf die Rückseite die Registratur geschrieben: Indultum domini Bonifacii pape (ex) abbas Dobberanensis vti posset infula, anulo et dare solempnes benedictiones.

Der Papst Bonifacius regierte vom Nov. 1389 bis Oct. 1404.

Nr. XIV.

Der Herzog Heinrich von Meklenburg verpfändet an die Brüder Johann, Hans, Gerd, Lüdeke, Claus und Vicke Bassewitz 8 Mark lüb. Hebungen aus dem Walle zu Meklenburg zur Dotirung eines Lehns in der Kirche zu Meklenburg.

D. d. Wismar 1455, April 13.

(Vgl. Jahrb. VI, S. 87.)

Nach dem Originale in der Urkunden-Sammlung des Vereins.

Wii Hinrick van gades gnaden hertoge to Mekelnborg, furste to Wenden, greue to Swerin etc., bekennen vnde betugen apenbar vor vns, vnse eruen vnde vor alzweme mit desseme vnszeme breue, dat wii de duchtigen, vnsen leuen, truwen Johan, Hans, Gerd, Ludeke, Clawes vnde Vicken broderen genomet de Basseuissen hebben vorkoft vnde vorlaten, vorkopen vnde vorlaten iegenwardich in kraft vnde macht desses vnses breues achte mark gheldes lubescher penninge, als to Lubeke vnde tor Wissmar genge vnde geue sint, in vnszeme walle tho Meckelnborg vor twintich mark vnde hundert der suluen munte, de vns de Basse-

uissen ergenant rede vnde tor noge wol bereth vnde betalt, de wii here Hinrick hertoge erbenant vort in vnse vnde vnser eruen beste keret vnde lecht hebben, welkere achte mark geldes de Basseuissen erbenant vmme erer sele selicheyt willen vormiddelst vnnszeme vulborde in vnse lehne vnde kercken to Meckelnborg, gades denst to meherende vnde nicht to mynrende, vort angelecht hebben, so dat de suluen achte mark de dar to Meckelnborg kerckhere is aller iar boren schal sunder iemandes behindernisse edder inseggent, vnde wanner vns heren Hinricke hertoge to Meckelnborg erbenant edder vnsen eruen dat geleuet, so mogen wii edder vnse eruen van den Basseuissen erbenant edder eren eruen de achte mark geldes wedder inlosen vnde scholen en edder eren eruen den wedderkop vnde losinge vorkundigen in den vier hilgen dagen to Paschen vnde to sunte Mertens dage dar negest volgende en edder eren eruen weddergeuen, geuen wedder ere ghelt, als twintich lubesche mark vnde hundert mit den vorschenen achten marken, vnde de Basseuissen erbenant edder ere eruen na mederade des kerkheren, de danne to Mekelnborg is, sulk gelt anderswor anleggen mogen vnde scholen, mit sulkeme bescheyde, dat de Basseuissen erbenant edder ere eruen des nene macht hebben scholen, de achte mark iarlikes geldes mit deme houetstůle to neneme anderen lehene anleggen mogen ofte scholen, men to ewigen tiden by vnseme lehene vnde kerken tho Meckelnborg to bliuende. Des to orkunde vnde furder bekantnisse hebben wii here Hinrick erbenant vnse ingesegel mit witlicheit hengen heten an dessen breff, geuen tor Wissmar, amme sondage Quasimodogeniti, anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo quinto.

Nach dem Originale auf Pergament, in einer von dem Herrn von Oertzen auf Roggow aus einem Privatnachlasse gekauften und dem Vereine geschenkten Sammlung von Original-Urkunden, welche meistens Verhältnisse der von Bassewitz betreffen. — Das Siegel ist von dem Pergamentstreifen abgeschnitten. — Vgl. Urk. v. 10. Oct. 1308 u. 8. Sept. 1320.

Nr. XV.

Die Herzoge Magnus und Balthasar von Meklenburg belehnen die Vasallen Henneke und Johann von Lehsten auf Göttin mit Hofdiensten in Strisenow.

D. d. 1493, Juni 9.

Nach dem Originale im Archive des Heil. Geist-Hospitals zu Lübeck.

Wy Magnus vnde Baltazar gebruder, vann Gotts gnadenn Hertogenn to Mekelenborg, Fursten to Wendenn, Grevenn to Swerin, Rostock vnde Stargard etc. der lande Herren, Bekennen vnde betugen apenbar in dessem iegenwardigen vnsen breve vor alszwenne, die en sehn, horen edder lesen, dat wy dorch gunst vnde gnade ock getruwen denste willen, die vns de duchtigen vnse leven getruwen Henneke vnde Johan Lesten wanafftich tho Gottin gedhan hebbenn vnde ok mehr don schollen vnde willen, an dem dorpe Striszenow vorlehnet vnde ghegunnt hebben, dat die bure im sulfftigesten dorpe alle vnde eyn iewelk besunderen den vormelten Lesten des iares teyn dage denen scholen vnde nicht mehr, to rechter tidt, so sick dat behorth to komen, vnde den denst truweliken to fullenbrengen, vnde offt sie alle offt eyn iewelick besunderen, wenner sie to sulkenn upscrevenn teyn dagen to denste vorbadet vnde geeschet worden, am denste sumich vnde vnhorsam sick leten befinden, mogen die Lesten dar vmb na wonliker wyse pandynge don, dat wy en ghunnen vnde vorlenen. Vnde baven solken denst der teyn dage scholen die bure von vns herren den Lesten offt vnsen amptluden nenerleye beswerynge van denstes wegen krigen. Och scholen die Lesten neynerley rechticheydt offt vorbedent sundern wo baven bescreuen im dorpe hebben, dat solkes vann vns is bewillet vnde belevet worden. To tuchnisse hebben wy gemelte Herren eyn vnser Ingesegel an dessen breff latenn hangen, des wy samptlikenn bruken. Gegeven na Christi vnses Hernn gebort veerteynhundert dar na im dre vnde negentigestenn Jarenn, am Sondage na Corpus Christi.

Das Siegel fehlt.

Nr. XVI.

Die Herzoge Adolph Friederich und Johann Albrecht von Meklenburg erwerben durch Vergleich die Gerechtsame des Heil. Geist-Hospitals in dessen Besitzungen zu Teterow und Strisenow.

D. d. 1610, Sept. 12.

Nach dem Originale im Archive des Heil. Geist-Hospitals zu Lübeck.

Zu wissen, Nachdem zwischen weilandt dem Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Ulrichen Hertzogen zu Mekelnburgk, Fürsten zu Wenden, Graven zu Schwerin, der Lande Rostogk und Stargard Herrn, hochlöblicher Christmilder Gedechtnus, eins, und Einem Erbaren Hochweysen Rath der Keyserlichen freyen und des heyligen Römischen Reichs Stadt Lübeck, anderstheils, von wegen des Dorfs Strisenow Irrungen entstanden, und wider S. F. G. dessenthalben am Keyserlichen Cammergericht processus super pignoratione ausbracht, und dieselbe Rechtfertigung auf den auch Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Carln, Hertzogen zu Mekelnburgk etc. continuiret, Vnnd aber beide Theile im werke befunden, das grosse geldspildungen darauf gegangen, vnd die armen Vnderthanen zu Striesenow erschopffet vnd vorderbet, vnd daher so wol, als zu mehrer vnd besserer nachbarlicher Correspondentz vnd einigkeit vor nuz und rathsamb angesehen, das gütliche tractaten fürgenommen vnd die sachen ohne ferner weitleufftigkeit beigelegt werden möchten, vnd derwegen hochgedachte Ihre F. G. die Edle Gestrenge Ehrenueste und Hochgelarte Herrn Chim Wulffrath von Basseuitz vf Lüheburgk vnd Maszlow vnd Herrn Gotthardt Moltken zu Toitkendorff etc. erbsessen, auch Doctorem Ernestum Cothman vnd D. Jacobum Hein, J. F. G. Land vnd Hoffrethe, Vnd dan wolgemelter Rath die auch Erenueste Hochweisen Hoch vnd Wolgelarte Herrn Jacobum Bordingum der Rechte Doctorn vnd Bürgermeister vnd Ern Johannem Brambachium Probsten vnd Syndicum, gehn Wismer deputiret vnd verordnet, vnd dieselbigen daruff zur Handelung nach inhalts beihabender Instruction geschritten vnd durch Gottes gnedige Verleihung ermelte Irrungen auff gewisse masze verglichen vnd vertragen

sein, nach laut eines darüber unter Acto Wismar den 12. Aprilis dieses gegenwertigen zehenden Jahrs datirten vnd mit den Vnterhändler Pitschafften vnd Handen bestettigten Vertrages, Vnd aber folgends vor besser vnd rathsamer angesehen worden, das das Gotteshaus in Lübeck von wegen ermelter im Dorff Striesenow habender Pechte nicht allein, sondern auch noch etlicher im Stedtlein Tetrow in Mekelnburgk Ihnen zustehender Pechte als nemblich Dreizehn Mark Lübisch vnd acht Schilling jährlicher Hebung halben genzlich abgefunden vnd contentiret, vnd gedachte vnderschiedliche Pechte dem fürstlichen Hause Mekelnburgk gegeben vnd entrichtet, vnd dagegen dem Gotteshause Tausendt Gulden Meklenburgischer Wehrung bar erleget vnd bezahlet werden sollten, Vnd auch beide Theile sich solches wol gefallen lassen, aber vor wirklicher Volnziehung dieses Vertrags Hochgedachter Herzog Carl zu Mekelnburgk etc. nach Gottes vnwandelbaren gnedigen Willen aus diesem Irdischen vergenglichen Jammerthael in die himlische ewige frewde abgefürdert, vnd nach S. F. G. Gottsehligem abscheide der Zustandt dieses Vertrages den auch Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Adolph Friedrichen vnd Hans Albrechten, gebrudern, Herzogen zu Mekelnburgk etc. als successorn und Nachfolgern gebürlich fürbracht vnd angefuget worden, das demnach Ihrer FF. GG. in befindung dieser sache vnd darüber getroffenen Vertrages billigkeit auch Ihres theils denselben Vertragk beliebet vnd angenommen, also vnd dergestaldt, das Ihre FF. GG. dem gedachten Gotteshause in Lübeck Tausendt Gulden Mekelnburgischer Wehrung negstkünftigen Anthony wan man 1611 schreiben wird in Ihrer FF. GG. Stadt Wissmar auf genugsame quitung erlegen vnd bezahlen lassen sollen vnd wollen, Vnd dagegen hat Wolgedachter Rath der Stadt Lübeck berürte Pechte der Dreizehn Mark Lübisch vnd acht schilling im Stedlein Tetrow Hocherwenten Herzogk Adolph Friedrichen vnd Hans Albrechten vnd Ihrer FF. GG. Successorn vnd Nachkommen erblich vnd eigenthümlich abgetretten, eingeräumet vnd vbergeben, vnd zu mehrer Bestettigung dessen Ihre darüber habende siegel vnd brieve Ihrenn FF. GG. eingeandtwortett. Vnd seindt also dadurch alle vnd Jede zwischen beiden Theilen von wegen des Dorffes Striesenow erhobene rechtfertigungen, vnd

sonsten dem einen oder dem anderen Theile etwa gebürende Zuspruch und Forderungen aller Dinge vnd gründlich cassiret, aufgehoben und beigeleget, Wie dan auch beide Theile allen und jeden Exceptionen, beneficien, indulten, Privilegien vnd anderen behelffen, dadurch dieser Vertragk izo oder künfftig angefochtenn werden könte vnd muchte, genzlich mit gutem wolbedacht renunciiret haben, Alles getrewlich vnd ohne gefehrde. Zu dessen mehrer nachrichtung haben hochermelte Ihre FF. GG. mit Dero Fürstlichen Daumpittschafften vnd Handzeichen, wie dan wolgedachter Rath mit Ihrem Insiegel diesen Vertragk confirmiret vnd bestettiget. Actum denn 12 September Anno 1610.

Adolph Frid. H. z. Mechelburg.
Hans Albrecht H. z. Mechelnburgk.

An rothen seidenen Bändern hangen die Siegel der belden Herzoge und der Stadt Lübeck in hölzernen Kapseln.

Druckfehler.

S. 161,	Z.	3 v. u.	lies:	unterſagte,	ſtatt:	auferlegte.
— 163,	—	3 v. o.	—	wichen	—	weichen.
— 166,	—	16 v. u.	—	als	—	daß.
— 169,	—	16 v. o.	—	es	—	er.
— 171,	—	7 v. o.	—	richtig	—	nichtig.
— 171,	—	6 v. u.	—	denn	—	dem.
— 176,	—	16 v. o.	—	ein	—	eine.
— 176,	—	10 v. u.	—	führten	—	führte.

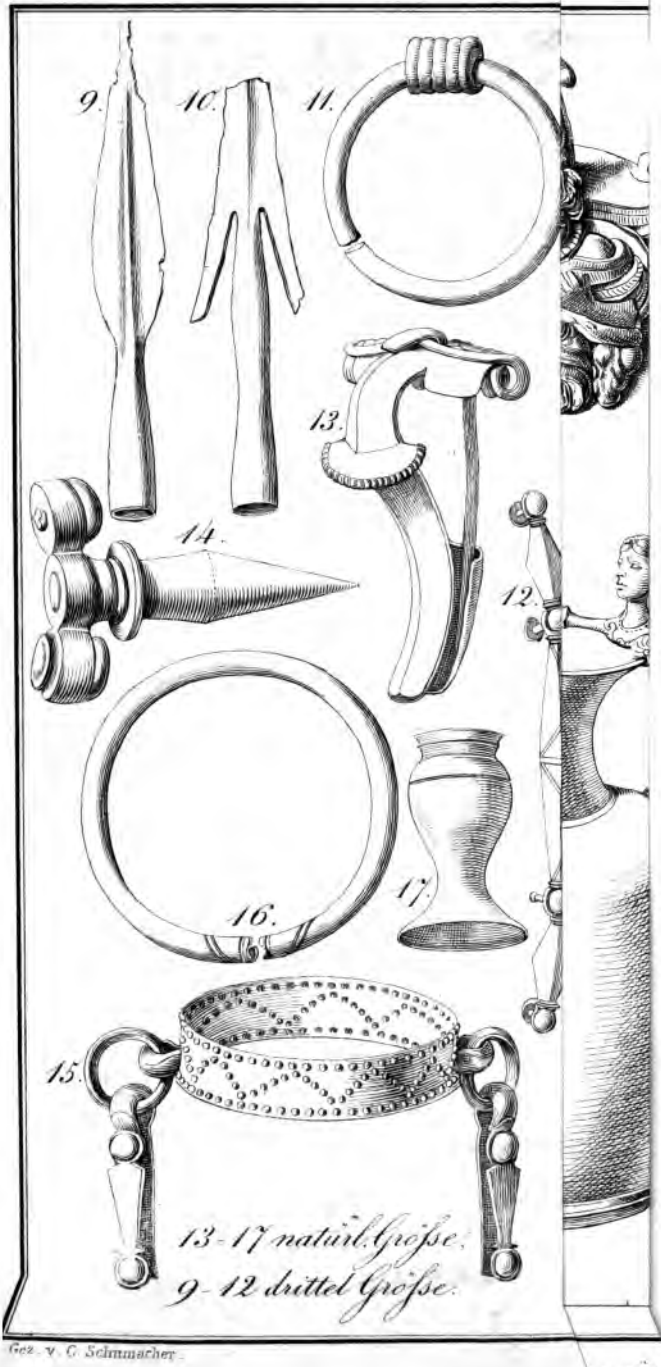
9.
10.
11.
13.
14.
12.
16.
17.
15.
13-17 natürl. Größe.
9-12 drittel Größe.
Gez. v. C. Schimmacher.

Jahresbericht

des

Vereins für meklenburgiſche Geſchichte und Alterthumskunde,

aus

den Arbeiten des Vereins

herausgegeben

von

A. Bartſch,

Domprediger zu Schwerin, Ehrenmitgliede des hiſtoriſchen Vereins von Unterfranken und Aſchaffenburg und correſpondirendem Mitgliede der Geſellſchaft für pommerſche Geſchichte und Alterthumskunde, der ſchleswig-holſtein-lauenburgiſchen Geſellſchaft für vaterländiſche Geſchichte, des altmärkiſchen Vereins für vaterländiſche Geſchichte und Induſtrie und der ſinsheimer Geſellſchaft zur Erforſchung der vaterländiſchen Denkmale der Vorzeit,

als

zweitem Secretär des Vereins für meklenburgiſche Geſchichte und Alterthumskunde.

Achter Jahrgang.

Mit einer Tafel lithographirter Abbildungen und drei in den Text gedruckten Holzſchnitten.

Auf Koſten des Vereins.

In Commiſſion in der Stillerſchen Hofbuchhandlung zu Roſtock und Schwerin.

Schwerin, 1843.

Inhaltsanzeige.

Erſter Theil.

Aeußere Verhältniſſe des Vereins.

S.

1. Veränderungen im Perſonalbeſtande und Verzeichniß aller derzeitigen Angehörigen des Vereins 1
2. Finanzielle Verhältniſſe 19
3. Verſammlungen, Verfaſſung und Verwaltung 21

Zweiter Theil.

Thätigkeit des Vereins für die Erreichung ſeiner Zwecke.

1. Sammlung und Aufſuchung hiſtoriſcher Denkmäler.
   A. Sammlung von Schriftwerken.
      I. Bibliothek 23
      II. Sammlung von Urkunden, anderen alten Handſchriften und typographiſchen Alterthümern 32
   B. Sammlung von Bildwerken.
      I. Alterthümer im engern Sinne.
         1. Aus vorchriſtlicher Zeit.
            A. Aus der Zeit der Hünengräber 33
            B. Aus der Zeit der Kegelgräber 36
            C. Aus der Zeit der Wendenbegräbniſſe 58
         2. Aus unbeſtimmter Zeit 78
         3. Aus dem Mittelalter 79
      II. Münzen und Medaillen 86
      III. Siegel 88
      IV. Zeichnungen 88
   C. Naturhiſtoriſche Sammlung 89
   D. Geſammelte Nachrichten von Alterthümern aller Art.
      I. Nachrichten von heidniſchen Gräbern und andern hiſtoriſch merkwürdigen Stätten 90

II. [illegible] 7
III. [illegible] 111
2. [illegible]
A. [illegible]
I. [illegible] . . . . . 11[illegible]
II. [illegible] . . . . . 11[illegible]
B. [illegible] . . . . . 11[illegible]

Erſter Theil.

Aeußere Verhältniſſe des Vereins.

1. Veränderungen im Perſonalbeſtande und Verzeichniß aller derzeitigen Angehörigen des Vereins.

Die fortwährend wachſende Anerkennung, deren unſer Verein im Auslande wie im Inlande ſich zu erfreuen hat, verſchaffte ihm auch in dem abgelaufenen Jahre eine anſehnliche Erweiterung ſeiner auswärtigen Verbindungen und Vermehrung ſeiner heimiſchen Angehörigen, wiewohl auch dieſes Jahr nicht ohne ſchmerzliche Verluſte vorübergeht. Es ward nämlich ein für unſern Verein ſehr erwünſchter als erſprießlicher Schriftenaustauſch angeknüpft mit der königlichen Akademie der Wiſſenſchaften zu München, mit dem königlichen Muſeum der Alterthümer zu Leyden, mit dem hennebergiſchen Verein für vaterländiſche Geſchichte zu Meiningen und mit der ſchleſiſchen Geſellſchaft für vaterländiſche Cultur zu Breslau. Dem Kreiſe der correſpondirenden Mitglieder ward durch den Tod entriſſen der wirkliche Geheime-Ober-Regierungsrath von Tzſchoppe zu Berlin, Director der Archive des preußiſchen Staates, welcher durch Beförderung unſrer Urkunden-Studien, namentlich zur Geſchichte der Johanniter-Comthureien in Mecklenburg, Verdienſte um unſern Verein ſich erworben hat. Einen erfreulichen Zuwachs dagegen erhielt dieſer Kreis durch die Herren Bagmihl zu Stettin, Dr. Köhne zu Berlin und Geheime-Archivrath und Profeſſor Dr. Stenzel zu Breslau.

Von ſeinen ordentlichen Mitgliedern verlor der Verein im Laufe des Jahres durch den Tod 6, nämlich die Herren Dr. Burmeiſter zu Wismar, Oberappellationsgerichts-Rath Baron von Nettelbladt zu Roſtock, Oberappellationsgerichts-Vicepräſident von Hobe zu Parchim, Präpoſitus

Riemann zu Boizenburg, Justizrath Stampe zu Rostock und Apotheker Stockfisch zu Zarrentin; auf andern Wegen schieden aus 8, nämlich die Herren Archivrath Evers, jetzt zu Hamburg, Hofapotheker Krüger, Dr. Dresen und Lieutenant a. D. von Wickede zu Rostock, Kammerjunker von Bülow, jetzt in Schweden, Bürgermeister von Müller zu Malchow, Gutsbesitzer Lancken auf Klein-Luckow und Baumeister von Motz, jetzt in Rußland. Dagegen traten folgende 27 Männer unserm Vereine als ordentliche Mitglieder bei:

1. Herr von Berg auf Neuenkirchen,
2. — Bibliothekar Gentzen zu Neustrelitz,
3. — Bauconducteur Thormann zu Wismar,
4. — Rittmeister von Gundlach auf Möllenhagen,
5. — Baron von Maltzahn auf Mallin,
6. — von Plüschow auf Kowalz,
7. — Geheime-Amtsrath Drechsler zu Lübz,
8. — Klosterhauptmann und Kammerherr von Borck auf Möllenbeck zu Malchow,
9. — von Klinggräff auf Chemnitz,
10. — Hausmarschall von Bülow zu Schwerin,
11. — Kammer- und Jagdjunker von Bassewitz zu Wismar,
12. — Kammerherr von Plessen auf Recz,
13. — von Schuckmann zu Viecheln,
14. — von Blücher auf Lüdershagen,
15. — Amts-Mitarbeiter von Bassewitz zu Schwerin,
16. — Lieutenant Baron von Stenglin zu Schwerin,
17. — von Behr-Negendanck auf Torgelow,
18. — Heise jun. zu Vollrathsruhe,
19. — Graf von Rittberg auf Beselin,
20. — Rudolph von Oertzen zu Rostock,
21. — von Barner auf Klein-Görnow,
22. — von Oertzen auf Woltow,
23. — von Quitzow auf Severin,
24. — von Ferber auf Melz,
25. — Gutsbesitzer Rohrdanz auf Dutzow,
26. — Brigadearzt Hofrath Dr. Freese zu Schwerin,
27. — Advocat Bartning zu Schwerin.

Der reine Gewinn gegen das vorige Jahr betrug also: an correspondirenden Gesellschaften 4, an correspondirenden Mitgliedern 2, an ordentlichen Mitgliedern 13.

Der bisher befolgten, von dem Ausschusse festgestellten Ordnung gemäß, wonach alle zwei Jahre ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Angehörigen des Vereins in dem Jahresberichte abgedruckt werden soll, folgt auch diesmal (das letzte erschien in dem Jahrgange 1841) ein

Verzeichniß

der Protectoren, hohen Beförderer, Ehrenmitglieder, correspondirenden Vereine, correspondirenden Mitglieder und ordentlichen Mitglieder,

am 11. Julius 1843.

I. Protectoren.

1. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Meklenburg-Strelitz.
2. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Meklenburg-Schwerin.

II. Hohe Beförderer.

1. Seine Hoheit der Herzog Gustav von Meklenburg-Schwerin.
2. Ihre Königliche Hoheit die verwittwete Frau Erbgroßherzogin von Meklenburg-Schwerin.
3. Ihre Königliche Hoheit die Frau Herzogin von Orleans.
4. Ihre Königliche Hoheit die verwittwete Frau Großherzogin von Meklenburg-Schwerin.
5. Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Schaumburg-Lippe.
6. Seine Königliche Hoheit der Kronprinz von Dänemark.
7. Seine Durchlaucht der Erbprinz von Schaumburg-Lippe.

III. Ehrenmitglieder.

1. Se. Excellenz der Herr Geheime Staatsminister v. Kamptz zu Berlin.
2. Der königliche Oberpräsident der Provinz Pommern, Herr v. Bonin zu Stettin.
3. Seine Excellenz der Herr Staatsminister v. Dewitz zu Neustrelitz.
4. Seine Excellenz der Herr Graf von Reventlow, königlich dänischer Gesandter zu London.
5. Die Frau Gräfin von Hahn auf Basedow.

IV. Correspondirende Vereine.

1. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde, zu Stettin.
2. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte, zu Kiel.
3. Königlich-dänische Gesellschaft für nordische Alterthumskunde, zu Kopenhagen.
4. Thüringisch-sächsischer Verein für Erforschung vaterländischen Alterthums, zu Halle.
5. Voigtländischer alterthumsforschender Verein, zu Hohenleuben.
6. Königliche schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer, zu Kiel.
7. Gesellschaft für vaterländische Alterthümer, zu Zürich.
8. Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens, zu Münster.
9. Wetzlarscher Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
10. Historischer Verein für Niedersachsen, zu Hannover.
11. Sinsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale der Vorzeit.
12. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde, zu Cassel.
13. Historischer Verein für Oberfranken, zu Bamberg.
14. Nassauischer Verein für Alterthumskunde und Geschichtsforschung, zu Wiesbaden.
15. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg, zu Würzburg.
16. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel.
17. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostsee-Provinzen, zu Riga.
18. Dänischer historischer Verein, zu Kopenhagen.
19. Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg, zu Berlin.
20. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften, zu Görlitz.
21. Verein für hamburgische Geschichte.
22. Historischer Verein für Ober-Baiern, zu München.
23. Königlich-baiersche Akademie der Wissenschaften, zu München.
24. Königlich-niederländisches Museum der Alterthümer, zu Leyden.

25. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur, zu Breslau.
26. Hennebergischer Verein für vaterländische Geschichte, zu Meiningen.

V. Correspondirende Mitglieder.

in Baden:
zu Sinsheim: 1. Wilhelmi, Pastor.
in Braunschweig:
zu Wolfenbüttel: 2. Schmidt Dr., Archivrath.
3. Schönemann Dr., Bibliothekar.
in Bremen: 4. von Hormayr, Freiherr, Geheimer-Rath und königl. baierscher Gesandter.
in Dänemark:
zu Kopenhagen: 5. Finn Magnusen, Dr., wirklicher Etatsrath und Geheimer-Archivar.
6. Molbech Dr., Justizrath und Professor.
7. Rafn Dr., wirklicher Etatsrath und Professor.
8. Thomsen, Justizrath.
in Frankfurt a. M.: 9. Böhmer Dr., Stadtbibliothekar.
in Hamburg: 10. Lappenberg Dr., Archivar.
in Hannover:
zu Göttingen: 11. Havemann Dr., Professor.
in Holstein-Lauenburg:
zu Kiel: 12. Asmussen Dr., Subrector.
13. Falck Dr., Etatsrath und Professor.
zu Ratzeburg: 14. von Duve Dr.
15. von Kobbe Dr., Rittmeister.
in Lübeck: 16. Behn Dr.
17. Deecke Dr., Gymnasiallehrer.
18. Dittmer Dr.
in Oesterreich:
zu Wien: 19. Kopitar Dr., Ober-Bibliothekar.
zu Prag: 20. Hanka Dr., Bibliothekar.
in Preußen:
a. Provinz Brandenburg:
zu Berlin: 21. Friedländer Dr., Bibliothekar.

zu Berlin:
22. J. Grimm Dr., Professor und Hofrath.
23. W. Grimm Dr., Professor.
24. Höfer, Geheimer-Archivrath.
25. Homeyer Dr., Professor.
26. Klaatsch, Geheimer-Archivrath.
27. Köhne Dr.
28. Kretschmer.
29. Lachmann Dr., Professor.
30. von Ledebur, Director.
31. Pertz Dr., Ober-Bibliothekar.
32. von Raumer Dr., Geheimer-Ober-Regierungsrath.
33. Riedel Dr., Geheimer-Archivrath und Professor.

zu Jüterbock:
34. Heffter Dr., Land- und Stadtgerichts-Director.

zu Neu-Ruppin:
35. Masch, Gymnasiallehrer.

zu Salzwedel:
36. Danneil, Director und Professor.

b) Prov. Pommern:

zu Greifswald:
37. Barthold Dr., Professor.
38. von Hagenow Dr.
39. Kosegarten Dr., Professor.

zu Stettin:
40. Bagmihl.
41. Giesebrecht, Professor.
42. Hering Dr., Professor.
43. von Medem, Archivar.

zu Stralsund:
44. Brandenburg Dr., Syndicus und Archivar.
45. Fabricius, Burgemeister.
46. Zober Dr., Gymnasiallehrer und Stadtbibliothekar.

c) Provinz Preußen:

zu Königsberg:
47. Voigt Dr., Geheimer-Regierungsrath und Archiv-Director, Professor.

d) Provinz Schlesien:

zu Breslau:
48. Stenzel Dr., Geheimer-Archivrath und Professor.

zu Liegnitz:
49. von Minutoli, Regierungs-Assessor.

e) Provinz Sachsen:

zu Halle:
50. Förstemann Dr., Bibliothek-Secretär.
51. Leo Dr, Professor.

f) Rheinprovinz:
zu Bonn: 52. Dahlmann Dr., Hofrath und Professor.

in Sachsen:
zu Jena: 53. Michelsen Dr., Professor.

in Schweden:
zu Stockholm: 54. Hildebrand, Archivar und Reichs-Antiquar.

zu Upsala: 55. Geyer Dr., Professor und Reichshistoriograph.
56. Schröder M., Ober-Bibliothekar, Professor und Ordenshistoriograph.

VI. Ordentliche Mitglieder.

A. In Meklenburg.

zu Boizenburg: 1. Martens, Conrector.
2. von Röder, Domänenrath.
3. von Schöpffer, Amtsauditor.
4. Wilbrandt, Candidat.

bei Boizenburg: 5. von Stern, Gutsbesitzer, auf Tüschow.

bei Brüel: 6. Schnelle Dr., Gutsbesitzer, auf Luchholz.
7. Zarncke, Pastor, zu Zahrenstorf.

zu Bützow: 8. Bolte, Criminalgerichts-Director.
9. von Bülow, Criminalrath.
10. Carlstedt M., Stiftsprediger.
11. Drechsler, Senator.
12. Fust, Cantor und Organist.
13. Freiherr von Glöden.
14. zur Nedden, Rector.
15. Reinnoldt, Criminalsecretär.
16. von Wick, Criminalrath.

bei Bützow: 17. Behrns, Pastor, zu Qualitz.
18. Buschmann, Pastor, zu Baitin.
19. Erhardt, Amtsverwalter, zu Rühn.
20. von Meerheimb, Drost, Gutsbesitzer, auf Gr. Gischow.
21. Paepcke, Inspector, zu Dreibergen.
22. Wagner, Pastor, zu Zernin.

zu Criwitz: 23. Krüger, Amtmann.
24. Martini, Ober-Amtmann.

zu Dargun: 25. Hase, Amtmann.

zu Doberan: 26. Coulh, Präpositus.
bei Doberan: 27. Bauer, Pastor, zu Lambrechtshagen.
zu Dömitz: 28. von Bülow, Drost.
29. Witt, Amtsverwalter.
30. Vogel, Bürgermeister.
31. Zinck, Hauptmann a. D., Ober-Zollinspector.
zu Eldena: 32. Günther, Hülfsprediger.
33. Sickel, Pastor.
bei Friedland: 34. von Oertzen, Geheimer-Justizrath, Gutsbesitzer, auf Leppin.
zu Gadebusch: 35. Litzmann Dr., Medicinalrath.
36. Willhelm, Apotheker.
37. von Wrisberg, Landdrost.
bei Gadebusch: 38. von Behr, Gutsbesitzer, auf Renzow.
39. von Döring, Gutsbesitzer, auf Badow.
40. Rohrdanz, Gutsbesitzer, auf Dutzow.
zu Gnoien: 41. Bölckow, Hofrath.
42. von Kurdorff, Gutsbesitzer auf Remlin.
bei Gnoien: 43. von Schuckmann, zu Viecheln.
zu Goldberg: 44. Zickermann, Bürgermeister.
bei Goldberg: 45. Baron von Le Fort, Gutsbesitzer auf Boek, Klosterhauptmann zu Dobbertin.
zu Grabow: 46. Flörke, Kirchenrath.
47. Heyden, Conrector.
48. Krüger, Amts-Mitarbeiter, Advocat.
49. Löwenthal Dr.
50. Matthesius, Pastor.
51. von Pressentin, Amts-Mitarbeiter.
52. Römer, Rector.
53. Rüst Dr., Amtsarzt.
bei Grabow: 54. Müller, Pastor, zu Neese.
bei Grevesmühlen: 55. Eckermann, Gutsbesitzer, auf Johannsdorf.
56. Rettich, Gutsbesitzer, auf Rosenhagen.
57. von Paepcke, Justizrath, Gutsbesitzer, auf Lütgenhof.
58. Willebrand, Candidat, zu Dassow.
zu Güstrow: 59. Besser, Dr., Oberschulrath, Director des Gymnasiums.

zu Güstrow: 60. Brandt, Canzlei-Director.
61. vom Bülow, Justizrath.
62. Diederichs, Advocat.
63. Krull, Advocat.
64. Scheel, Stadtbuchhalter.
65. Tarnow, Pastor.
66. Türck, Pastor.
67. Viereck, Senator.
68. Volger Dr.

bei Güstrow: 69. von Blücher, Gutsbesitzer, auf Lüdershagen.
70. von Buch, Gutsbesitzer, auf Zapkendorf.
71. Engel, Gutsbesitzer, auf Charlottenthal.
72. Graf von der Osten-Sacken, Gutsbesitzer, auf Marienhof.
73. Schumacher, Präpositus, zu Parum.
74. von Wedemeyer, Hof- und Canzleirath, Gutsbesitzer, auf Langhagen.

bei Hagenow: 75. Bruger Dr., Pastor, zu Warsow.

zu Lage: 76. Kues Dr., Kreisphysicus.
77. Lüders, Bürgermeister.

zu Lübz: 78. Drechsler, Geheimer-Amtsrath.
79. Schlaaff, Amtsauditor.

bei Lübz: 80. von Behr-Negendanck, Gutsbesitzer, auf Passow.

zu Ludwigslust: 81. Bothe Dr.
82. Brückner Dr., Ober-Medicinalrath.
83. Gerdeß, Rector,
84. Kliefoth Dr., Pastor.
85. von Schmidt, Geheimer-Legationsrath.
86. Sellin, Pastor.
87. Zehlicke, Seminardirector.

bei Ludwigslust: 88. Erfurth, Pastor, zu Picher.

zu Malchin: 89. Behm, Cantor.
90. Bülch, Rector.
91. Timm, Präpositus.

bei Malchin: 92. Graf von Hahn, Erblandmarschall, Gutsbesitzer, auf Basedow.
93. Baron von Maltzahn, Landrath, Gutsbesitzer, auf Rothenmoor.
94. Walter, Pastor, zu Bülow.

zu Malchow: 95. von Berck, Kammerherr, Gutsbesitzer auf Möllenbeck, Klosterhauptmann.
96. Engel, Küchenmeister.
97. Meyer, Bürgermeister.
bei Malchow: 98. Graf von Blücher, Gutsbesitzer, auf Göhren.
99. Christmann, Candidat, zu Penkow.
zu Mirow: 100. Siefebrecht, Präpositus.
zu Neubrandenburg: 101. Behm, Advocat.
102. Boll, Pastor.
103. Brückner Dr., Rath.
104. Friese Dr., Professor, Director des Gymnasiums.
105. Frobien, Advocat.
106. Hagemann, Kaufmann.
107. Hahn, Senator und Camerarius.
108. Hahn, Advocat.
109. Hoffmann, Gastwirth und Weinhändler.
110. Kirchstein Dr., Rath.
111. Löper Dr.
112. Meyncke, Kreisrendant.
113. Müller Dr., Rath, Stadtrichter.
114. Müller, Oberlehrer an der Mädchenschule.
115. Nicolai, Syndicus.
116. Oesten, Advocat und Landsyndicus.
117. Roggenbau, Senator.
118. Rümker, Advocat.
119. Siemssen, Rathssecretär.
bei Neubrandenburg: 120. von Berg, Gutsbesitzer, auf Neuenkirchen.
121. von Dewitz, Gutsbesitzer, auf Kölpin.
122. von Engel, Kammerherr, Gutsbesitzer, auf Breesen.
123. von Klinggräff, Gutsbesitzer, auf Chemnitz.
124. Sponholz, Pastor, zu Rülow.
bei Neubuckow: 125. Löper, Pastor, zu Mulsow.
126. von Oertzen, Gutsbesitzer, auf Roggow.
127. Priester, Pastor, zu Westenbrügge.

bei Neubuckow: 128. von Restorff, Drost, Gutsbesitzer, auf Radegast.

zu Neukalden: 129. Brinckmann, Präpositus.

bei Neukalden: 130. von Blücher, Landrath, Gutsbesitzer, auf Teschow.

zu Neustadt: 131. von Bülow, Landdrost.

bei Neustadt: 132. Grimm, Präpositus, zu Gr. Laasch.
133. Schneider, Pastor, zu Herzfeld.

zu Neustrelitz: 134. Bahlcke, Hofrath.
135. Bergfeld, Professor.
136. von Bernstorff, Regierungsrath.
137. Gentzen, Bibliothekar.
138. von Graevenitz, Geheimer-Kammerath.
139. Jahn, Gutsbesitzer auf Langhagen.
140. Kaempffer, Consistorialrath und Superintendent.
141. von Kamptz, Oberhofmeister.
142. Ladewig Dr., Professor am Gymnasium.
143. Lingnau, Postdirector.
144. Nauwerck, Hofrath.
145. von Oertzen, Kammerherr.
146. Schröder, Rector der Mädchenschule.
147. von Schultz, Geheimer-Justizrath.
148. Weber, Geheimer-Justizrath.
149. von Wenckstern, Oberstlieutenant.
150. Wulffleff, Consistorialsecretär.

zu Parchim: 151. Beyer Dr., Advocat.
152. Flörke, Superintendent.
153. Flörke, Senator.
154. Grothe, Oberappellationsgerichts-Procurator.
155. Koß Dr., Bürgermeister.
156. Langfeld, Gerichtsrath.
157. Niemann, Collaborator am Gymnasium.
158. Schumacher, Apotheker.
159. Wilhelms, Advocat.
160. Zehlicke Dr., Director des Gymnasiums.

bei Parchim: 161. Paschen, Candidat, zu Sukow.

bei Parchim: 162. von Quitzow, Gutsbesitzer, auf Severin.
163. Tapp, Candidat der Theologie, zu Parchow.
zu Penzlin: 164. Betcke Dr.
165. Eberhard, Präpositus.
166. Baron von Maltzahn, Erblandmarschall.
167. Müller, Bürgermeister.
168. Napp, Rector.
bei Penzlin: 169. Eberhard, Pastor, zu Gr. Lukow.
170. Flügge, Gutsbesitzer, auf Gr. Helle.
171. von Gundlach, Gutsbesitzer, auf Mollenstorf.
172. von Gundlach, Rittmeister, Gutsbesitzer, auf Möllenhagen.
173. Jahn, Gutsbesitzer, auf Kl. Vielen.
174. Lorenz, Candidat, zu Gr. Lukow.
175. Baron von Maltzahn, Gutsbesitzer, auf Peutsch.
176. Baron von Maltzahn, Gutsbesitzer, auf Mallin.
177. Nahmmacher, Pastor, zu Peccatel.
zu Plau: 178. Dornblüth Dr., Hofrath, Kreisphysicus.
179. Nevermann Dr.
180. Schulkius, Senator.
bei Plau: 181. Cleve, Gutsbesitzer, auf Karow.
182. Ritter, Pastor, zu Vietlübbe.
zu Ratzeburg: 183. von Bülow, Landrath, Gutsbesitzer, auf Gorow.
184. Becker Dr., Professor, Director des Gymnasiums.
185. Genzken M., Consistorialrath.
186. von Wickede, Forstjunker.
187. Zander Dr., Professor.
bei Ratzeburg: 188. Arndt, Pastor, zu Schlagsdorf.
zu Rehna: 189. Bauer, Pastor.
190. Daniel, Bürgermeister.
191. Demmler, Senator.
192. Fromm, Präpositus.
bei Rehna: 193. Masch, Pastor, zu Demern.
194. Salfeld, Pastor, zu Grambow.
zu Ribnitz: 195. Crull, Amtmann.

zu Ribnitz:
196. zur Nedden, Amtsverwalter.
zu Röbel:
197. Engel, Bürgermeister, Hofrath.
198. von Behsten, Drost.
bei Röbel:
199. von Ferber, Gutsbesitzer, auf Melz.
200. von Gundlach, Gutsbesitzer auf Hinrichsberg.
201. Kortüm, Oeconom, zu Cambs.
zu Rostock:
202. Ackermann, Oberappellations-Gerichtsrath.
203. Bachmann Dr., Professor und Director des Gymnasiums.
204. Bartsch Dr., Vorsteher einer Mädchenschule.
205. Befelin, Advocat.
206. Crull Dr., Hofrath.
207. Crumbiegel Dr., Senator und Archivar.
208. Diemer Dr., Consistorialrath, Professor.
209. Ditmar Dr., Syndicus.
210. Fromm, Oberappellationsgerichts-Vicepräsident.
211. Iwan von Glöden, Privatdocent.
212. Hinrichsen, Rentier.
213. Karsten Dr., Bürgermeister.
214. Karsten, Diaconus.
215. Baron von Nettelbladt, Bibliothekar.
216. von Nußbaum, Major.
217. von Oertzen Dr., Oberappellationsgerichts-Präsident, Excellenz.
218. von Oertzen, Candidatus juris.
219. G. W. Pogge, Rentier.
220. Reder Dr.
221. Schäfer, Candidat.
222. Scheel, Oberappellationsgerichtssecretär.
223. Schmidt Dr., Canzleirath.
224. Siemssen Dr.
225. Spitta Dr., Professor, Ober-Medicinalrath.
226. Tiedemann, Besitzer der Hof-Steindruckerei.
227. Viereck, Oberappellationsgerichtsrath.

bei Rostock:
228. von Haefften, zu Hohen-Schwarfs.
229. von Plessen, Kammerherr, Gutsbesitzer, auf Reez.
230. Graf von Rittberg, Gutsbesitzer, auf Beselin.

zu Schönberg:
231. Bicker, Buchdrucker.
232. Karsten Dr., Gerichtsrath.
233. Kindler, Advocat.
234. Reinhold, Justizamtmann.

zu Schwaan:
235. Ahrens, Gerichtsrath.

zu Schwerin:
236. Ahrens, Landrentmeister.
237. Assur, Privatgelehrter.
238. Bärensprung, Hofbuchdrucker.
239. Bartels Dr.
240. Bartning, Advocat.
241. Bartsch, Pastor.
242. von Bassewitz, Regierungsrath.
243. von Bassewitz, Amts-Mitarbeiter.
244. Boccius, Canzleirath.
245. von Boddien, Kammerherr, Vice-Oberstallmeister.
246. Bouchholtz, Geheimer-Hofrath.
247. Bouchholtz, Regierungssecretär.
248. Büchner Dr., Oberlehrer.
249. von Bülow, Hausmarschall.
250. Demmler Hofbaurath.
251. von Elderhorst, General-Major.
252. Faull, Geheimer-Canzleirath.
253. Graf von Finckenstein, Kammerherr, zur Zeit in Dresden.
254. Fischer, Maler.
255. Frese Dr., Brigade-Arzt und Hofrath.
256. Glöckler, Archiv-Registrator.
257. Grimm, Kriegsrath.
258. Groth, Archivar.
259. Hennemann Dr., Leibarzt, Geheimer-Medicinalrath.
260. Holm, Hofrath.
261. Jeppe, Kammer-Registrator.
262. Juhr, Senator.
263. Kayser, Justizrath.
264. Knaudt, Regierungsrath.

zu Schwerin:

265. Leuthe, Hofmaler, zur Zeit in Berlin.
266. von Levetzow, Miniſter und Kammerpräſident, Excellenz.
267. Liſch, Archivar und Regierungs-Bibliothekar.
268. von der Lühe, Lieutenant.
269. von Lützow, Miniſter und Geheimerathspräſident, Excellenz.
270. von Lützow, Schloßhauptmann.
271. von Lowtzow, Lieutenant.
272. Mantius, Commerzienrath.
273. von Maydell, Canzlei-Vicedirector.
274. Baron von Meerheimb, Kammerdirector.
275. Mencke, Canzlei-Aſſeſſor.
276. Meyer, Schulrath.
277. Monich, Prorector.
278. Müller, Geheimer-Canzleirath, Regierungs- und Lehnsfiscal.
279. zur Nedden, Regierungsregiſtrator.
280. Nübell, Münzrath.
281. von Oertzen, Regierungs-Director.
282. Oldenburg Dr., zweiter Hypothekenbewahrer.
283. Peters, Hofcopiiſt.
284. Petterß, Bildhauer.
285. Proſch Dr., Geheimer-Legationsrath.
286. Proſch Dr., Cabinetsrath.
287. Reitz, Subrector.
288. Ringwicht, Advocat.
289. Baron von Rodde, Gutsbeſitzer, auf Zibühl.
290. von Santen, Hauptmann.
291. Schmidt, Poſtſecretär.
292. Schröder, Amtsverwalter.
293. Schröder Dr., Paſtor.
294. Schultze, Steuerrath.
295. Schumacher, Hofmaler.
296. Schumacher, Reviſionsrath.
297. Schweden, Advocat.
298. Schwerdtfeger, Advocat.
299. Seebohm Dr.
300. von Steinfeld, Geheimer-Rath.

zu Schwerin:	301. Baron von Stenglin, Lieutenant.
	302. Strempel, Senator.
	303. Walter, Oberhofprediger.
	304. Wedemeyer, Dr. phil.
	305. Weir, Wegebaumeiſter.
	306. Wendt, Hofrath.
	307. Wex Dr., Director des Gymnaſiums.
	308. von Wickede, Forſtrath.
	309. Wünſch, Oberbaurath.
	310. von Zülow, Hauptmann und Flügel-Adjutant.
bei Schwerin:	311. Beuſt, Paſtor zu Plate.
	312. Flemming Dr., Ober-Medicinalrath, zu Sachſenberg.
	313. von Leers, Landrath, Gutsbeſitzer, auf Schönfeld.
	314. von Schack, Geheimer-Rath, Gutsbeſitzer, auf Brüſewitz.
	315. Schubart, Penſionär, zu Gallentin.
bei Stavenhagen:	316. von Blücher, Rittmeiſter, Gutsbeſitzer, auf Roſenow.
	317. von Heyden, Gutsbeſitzer, auf Bredenfelde.
	318. von der Lancken, Kammerjunker, Gutsbeſitzer, auf Galenbeck.
	319. Nahmmacher, Paſtor, zu Kaſtorf.
zu Sternberg:	320. Kleiminger, Conſiſtorial-Rath und Superintendent.
bei Sternberg:	321. von Barner, Gutsbeſitzer, auf Kl. Görnow.
zu Sülz:	322. Koch, Geheimer-Amtsrath.
bei Teſſin:	323. Karſten, Präpoſitus, zu Bilz.
	324. von Koß, Gutsbeſitzer, auf Bilz.
	325. von Oertzen, Gutsbeſitzer, auf Woltow.
	326. von Plüskow, Gutsbeſitzer, auf Kowalz.
zu Teterow:	327. Burmeiſter, Präpoſitus.
bei Teterow:	328. von Blücher, Landrath, Gutsbeſitzer, auf Suckow.
	329. Heiſe junior, zu Vollrathsruhe.
	330. Ludwig, Paſtor, zu Kläber.
	331. Baron von Maltzahn, Gutsbeſitzer, auf Gr. Lukow.

bei Tatzow: 332. Baron von Maltzahn, Gutsbesitzer, auf K. Lukow.
333. Baron von Möller-Lilienstern, Gutsbesitzer, auf Carlsdorf.
334. Pogge, Gutsbesitzer, auf Roggow.
zu Waren: 335. Müller, Lehrer.
336. Pries, Bürgermeister.
337. Schmidt, Bürgermeister, Hofrath.
338. Sprengel, Dr. juris.
bei Waren: 339. von Behr-Negendank, Gutsbesitzer, auf Torgelow.
340. Brückner, Präpositus, zu Gr. Gievitz.
341. Conradi, Pfarrvicar, zu Ankershagen.
342. von Frisch, Gutsbesitzer, auf Klocksin.
343. von Oertzen, Kammerherr, Gutsbesitzer, auf Sophienhof.
344. von Oertzen, Gutsbesitzer, auf Marrhagen.
345. Graf von Voß, Gutsbesitzer, auf Großen-Gievitz.
zu Warin: 346. Bartsch Dr., Kreisphysicus.
bei Warin: 347. Pauly, Pensionär, zu Kl. Warin.
zu Wismar: 348. von Bassewitz, Kammer- und Jagdjunker.
349. von Cossel, Buchhändler.
350. Crain Dr., Professor, Director des Gymnasiums.
351. Crull, Kaufmann, königl. niederländischer Consul.
352. Enghart, Pastor.
353. Francke Dr., Lehrer am Gymnasium.
354. Frege Dr., Lehrer am Gymnasium.
355. Haupt, Lehrer am Gymnasium.
356. von Lützow, Erblandmarschall, Gutsbesitzer auf Eickhof.
357. Thormann, Bau-Conducteur.
358. von Vieregge, Kammerherr, Gutsbesitzer auf Steinhausen.
bei Wismar: 359. Albrandt, Pastor, zu Lübow.
360. Keil, Pastor, zu Gressow.
361. Koch, Gutsbesitzer, auf Dreveskirchen.

bei Wismar: 362. Lampert, Paſtor, zu Dreveskirchen.
363. Streckert, Paſtor, zu Hohenkirchen.
zu Wittenburg: 364. von Flotow, Amtsverwalter.
365. von Rantzau, Oberforſtmeiſter.
366. Ratich, Amtshauptmann.
367. Baigt, Bürgermeiſter, Hofrath.
bei Wittenburg: 368. Kehrhahn, Paſtor, zu Döbberſen.
369. Krüger, Paſtor, zu Gammelin.
370. von Lützow, Gutsbeſitzer, auf Teſſin.
371. von Paepcke, Domainenrath, Gutsbeſitzer, auf Quaſſel.
372. von Schack, Gutsbeſitzer, auf Körchow.
zu Zarrentin: 373. Grammann, Paſtor.
374. Paepcke, Amtsverwalter.

B. Im Auslande:

in der Mark Brandenburg: 375. von Hieronymi Dr., Profeſſor. } zu Berlin.
376. Schadow Dr., Director. }
377. Graf von Zieten, Landrath, Erbherr auf Wuſtrau.
zu Hamburg: 378. Krüger, Poſtſecretär.
im Hannöverſchen: 379. Freytag, Paſtor, zu Gartow.
380. von dem Kneſebeck, Geheimer-Juſtizrath, zu Göttingen.
in Pommern: 381. Baron von Kraſſow, Landrath, zu Franzburg.
in Rußland: 382. Rußwurm, Ober-Inſpector zu Reval.
in Sachſen: 383. Sabinin M., Hofpropſt, zu Weimar.

Zuſammenſtellung:

I.	Protectoren	2	
II.	Hohe Beförderer . . .	7	(1841: 6).
III.	Ehrenmitglieder	5	(1841: 3).
IV.	Correſpondirende Vereine .	26	(1841: 20).
V.	Correſpondirende Mitglieder	56	(1841: 57).
VI.	Ordentliche Mitglieder . .	383	(1841: 360).

2. Finanzielle Verhältnisse.

Vom 1. Julius 1842 bis zum 1. Julius 1843 betrug

I. die Einnahme:

	Gold.	NZwdr.
1. ordentliche Beiträge für das Jahr 1842:		
a. von vier der im Jahresbericht von 1842 als mit ihrem Beitrage in Rückstand gebliebenen sieben Mitglieder . . . . . (von einem Mitgliede wird der Beitrag noch erwartet, von einem anderen ist er nicht weiter zu erwarten und ein Mitglied ist wirklich ausgetreten).	— Mk.	8 Mk. — ß. — Pfg.
b. von acht neu aufgenommenen Mitgliedern . . .	— "	16 " — " — "
2. Beiträge für das Jahr 1843:		
a. ordentliche von 370 Mitgliedern	— "	740 " — " — "
abschläglich von 2 Mitgliedern . . . . . (3 Mitglieder haben den Beitrag noch nicht bezahlt, 1 Mitglied hat den Beitrag verweigert, von 3 Mitgliedern ist der Aufenthaltsort nicht zu ermitteln, und 1 Mitglied ist wegen mehrjähriger Entfernung aus Meklenburg einstweilen ausgetreten);	— "	2 " 24 " — "
b. außerordentliche, von einem Mitgliede	— "	4 " — " — "
3. Zinsen für belegte Capitalien	— "	23 " 39 " 9 "
4. Erlös aus den Druckschriften:		
a. aus der Liquidation mit der Stillerschen Hofbuchhandlung über den Verkauf des Jahrgangs V. und VI. .	— "	37 " 22 " — "
Latus	— Mk.	831 Mk. 37 ß. 9 Pf.

	Gold.		NZwdr.	
Transport	— Rt.	831 Rt.	37 ß.	9 Pfg.
b. für verkaufte Exemplare	— =	11 =	32 =	— =
5. dazu der Cassenvorrath vom 1. Julius 1842	20 =	461 =	34 =	— =
Summa	20 Rt.	1305 Rt.	7 ß.	9 Pfg.

II. die Ausgabe:

	Gold.		NZwdr.	
1. Belegte Capitalien	— Rt.	6 Rt.	15 ß.	9 Pfg.
2. Briefporto	— =	40 =	32 =	— =
3. Abschrifts-Gebühren	— =	27 =	40 =	— =
4. Schreib-Materialien	— =	17 =	12 =	— =
5. Zeichnungen, Holzschnitte, Lithographieen	— =	90 =	6 =	6 =
6. Buchdrucker-Kosten	— =	75 =	— =	— =
7. Buchbinder-Kosten	— =	30 =	41 =	— =
8. Büchersammlung	20 =	16 =	26 =	— =
9. Münzsammlung	— =	4 =	36 =	6 =
10. Alterthümersammlung und Aufgrabungen	— =	94 =	20 =	— =
11. Reisen im Interesse des Vereins	— =	38 =	28 =	— =
12. Erhaltung und Vermehrung des Mobiliars	— =	31 =	28 =	— =
13. Feststehende Gehalte und Trinkgelder	— =	13 =	44 =	— =
14. Diversa	— =	8 =	24 =	— =
Summa	20 Rt.	496 Rt.	17 ß.	9 Pfg.

III. Abschluß:

	Gold.		NZwdr.	
Die Einnahme betrug:	20 Rt.	1305 Rt.	7 ß.	9 Pfg.
und die Ausgabe:	20 =	496 =	17 =	9 =
mithin bleibt ein Cassenvorrath von	— Rt.	808 Rt.	38 ß.	— Pfg.

Das Vermögen des Vereins besteht also am 1. Julius 1843 aus:

		NZwdr.	
1. belegten Capitalien im Betrage von	749 Rt.	45 ß.	9 Pfg.
2. einem Cassen-Vorrathe von	808 =	38 =	— =
Summa	1558 Rt.	35 ß.	9 Pfg.

Schwerin, den 1. Julius 1843.

P. F. R. Faull,
Cassen-Berechner.

3. Versammlungen, Verfassung und Verwaltung.

Wie gewöhnlich besprach und berieth auch in diesem Jahre der Ausschuß in vier regelmäßigen Quartalversammlungen und in mehreren außerordentlichen Sitzungen die gemachten oder zu machenden Erwerbungen und Unternehmungen, die eingegangenen und in die Jahresschriften aufzunehmenden wissenschaftlichen Arbeiten, denen in einzelnen Fällen noch eine besondere, genaue Prüfung von Seiten einiger Mitglieder des Ausschusses zu Theil ward, so wie sämmtliche zu seiner Beaufsichtigung und Leitung verstellte Verwaltungsgegenstände. Am Tage der Generalversammlung (11. Julius) waren der Herr Präsident und der Herr Vicepräsident des Vereins auf Reisen abwesend, weshalb von ihnen beauftragt der zweite Secretär die Versammlung, an welcher auch diesmal außer hiesigen mehrere auswärtige eifrige Mitglieder des Vereins theilnahmen, eröffnete und leitete. Seinem allgemeinen Jahresberichte schlossen die übrigen Beamten ihre speciellen an. Nachdem im Namen des Herrn Geheimeraths-Präsidenten von Lützow Exc. und des Herrn Regierungs-Directors von Oertzen die erfreuliche Mittheilung gemacht worden, daß dieselben auch für das nächste Jahr das Präsidium des Vereins führen wollen, wurden, mit Ausnahme des Bibliothekars, die sämmtlichen bisherigen Beamten wiederum für ein Jahr in ihren Aemtern bestätigt. Der zeitherige Bibliothekar, Herr Hofbuchdrucker Bärensprung, hatte leider beim Präsidium die Anzeige machen müssen, daß es ihm fortdauernder Krankheit wegen unmöglich sei, diesem Geschäfte ferner vorzustehen, eine Anzeige, welche den Ausdruck lebhaften Bedauerns über den Verlust eines Beamten hervorrief, der acht Jahre lang mit ebenso großer Umsicht als Emsigkeit und Gewissenhaftigkeit den Bücherschatz des Vereins gemehrt, geordnet und beaufsichtiget hat. Zur Einleitung in die nun vorzunehmende Neuwahl ward der Versammlung von Seiten des Ausschusses eröffnet, daß es seine Absicht sei, durch den neuen Bibliothekar die Büchersammlung des Vereins systematisch ordnen und einen entsprechenden Katalog derselben anfertigen zu lassen, nicht minder auch, um die Benutzung der Bibliothek zu erleichtern und zu fördern, unter den Vereins-Mitgliedern in Schwerin und der Umgegend einen Lesecirkel zu bilden, dem ausgewählte Bücher von allgemein interessantem Inhalt aus der Bibliothek zugewiesen werden sollen und dessen Leitung ebenfalls der Bibliothekar zu übernehmen haben wird. Die hierauf erfolgende Wahl traf den Herrn Archiv-Registrator Glöckler,

der bisher schon aushelfend um die Bibliothek sich verdient gemacht hatte. Die weitere Ergänzung des Ausschusses fand durch die Erwählung der Herren Regierungsrath Knaudt, Vice-Oberstallmeister von Boddien, Director Dr. Wex und Justizrath Kayser zu Repräsentanten statt. Ein in dem Vereinslocale aufgestellter, dem Herrn Maler Fischer zur Restauration übergebener, an Schnitz- und anderm alten Bildwerk sehr reicher alter Altar (von Lübeck einst der Kirche zu Neustadt geschenkt) gab sodann dem Herrn Archivar Lisch zu der interessanten Mittheilung einer alten Urkunde über die Anfertigung einer Altartafel für die St. Georgen-Kirche zu Parchim Veranlassung. Hierauf ward die Versammlung geschlossen und die gemeinschaftliche Besichtigung der zahlreichen und wichtigen neuen Erwerbungen für die Vereins-Sammlungen vorgenommen.

Zweiter Theil.

Thätigkeit des Vereins für die Erreichung seiner Zwecke.

I. Sammlung und Aufsuchung historischer Denkmäler.

A. Sammlung von Schriftwerken.

I. Bibliothek.

Verzeichniß der in dem Vereinsjahre $18\frac{4}{43}$ erworbenen Bücher (vgl. Jahresber. VII, S. 8—16):

1258 — 1260. Abhandlungen der historischen Classe der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften. 1r und 2r Bd. Bd. 3, Abth. 2. München 1830—1842. 4. (Geschenk der königl. Akademie der Wissenschaften zu München.)

1261. Alberti, Sechszehnter und siebenzehnter Jahresbericht des Voigtländischen alterthumsforschenden Vereins. Gera 1841, 1842. 8. [M. s. Nr. 386, 539, 784, 1102.] (Geschenk des Vereins.)

1262. Anzeigen, gelehrte, der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften. München 1842. Nr. 117—122. 4. (Enthaltend: Besprechung von G. C. F. Lisch Meklenb. Urkunden durch von Koch-Sternfeld. — Geschenk der königl. Akademie der Wissenschaften zu München.)

1263 — 1265. Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. 7ten Bandes 1stes bis 3tes Heft. Würzburg, 1841—1843. 8. [M. s. Nr. 827, 1010, 1105.] (Geschenk des Vereins.)

1266 — 1269. Archiv, Vaterländisches, des historischen Vereins für Niedersachsen. Herausgegeben von A. Brönnenberg u. A. Jahrg. 1841. 4 Hefte. Hannover. 8. [M. s. Nr. 396, 542, 1006, 1106.] (Geschenk des Vereins.)

1270 — 1272. Archiv, Oberbayerisches, für die vaterländische Geschichte, herausgegeben von dem historischen Verein

von und für Oberbayern. 4ten Bandes 1stes bis 3tes Heft. München 1842, 1843. 8. [M. s. Nr. 1110 flg.] (Geschenk des Vereins.)

1273. Ausstellung von Schrift- und Kunst-Denkmalen mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte Westphalens. Zur Feier der Anwesenheit des Königs und der Königin zu Münster im Aug. 1842, veranstaltet durch den Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. Münster 1842. 8. (Geschenk des Vereins.)

1274. Auszug aus der Uebersicht der Arbeiten und Veränderungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur (enthaltend: Auszüge aus den Arbeiten der historischen Section). 1839—1841. 4. (Geschenk der Gesellschaft.)

1275—1280. J. F. Bagmihl, Pommersches Wappenbuch. Bd. I. Lief. 1—6. Stettin 1842. 8.

1281. F. W. Barthold, Geschichte von Pommern und Rügen. Thl. 3. Hamburg 1842. 8. [M. s. Nr. 553 und 1019.]

1282. Baltische Studien. Herausgegeben von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde. 9ten Jahrgangs 1stes Heft. Stettin 1842. 8. [M. s. Nr. 11, 224, 400, 550, 841, 1016, 1123.] (Geschenk der Gesellschaft.)

1283. Baur- und Schäfer-Ordnung, Renovirte und nach itziger läuffte Gelegenheit erweitert und erklärte, Philippsen, Hertzogen zu Stettin Pommern etc. Alten-Stettin, 1616. Jetzo — wieder auffgelegt zu Stargardt 1700. Fol. (Geschenk des Hrn. von Berg auf Neuenkirchen.)

1284. L. Bechstein, Deutsches Museum für Geschichte, Literatur, Kunst und Alterthumsforschung. 2r Bd. Jena 1843. 8. [M. s. Nr. 1126.]

1285. Bericht, vorläufig — doch gründlicher vom Adel in Teutschland etc. Francfurt am Main, 1721. 4. (Geschenk des Hrn. Stud. med. Crull aus Wismar.)

1286. Bericht, fünfter, über das Bestehen und Wirken des historischen Vereins zu Bamberg in Oberfranken von Bayern. Bamberg 1842. 8. [M. s. Nr. 559, 850, 1127.] (Geschenk des Vereins.)

1287. Bericht, achter, der königlich Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer. Erstattet von dem Vorstande gedachter Gesellschaft. Kiel 1843. 8. [M. s. Nr. 229, 407, 561, 857, 1023, 1128.] (Geschenk der Gesellschaft.)

1288. Prof. Bernd zu Bonn, Römische Alterthümer in Mecklenburg. 1842. 8. (Aus der Zeitschrift der Freunde

des römischen Alterthums zu Bonn. — Geschenk des Hrn. Verf.)

1289. Dr. Ch. S. Th. Bernd, das Wappenwesen der Griechen und Römer und anderer alter Völker, ein Vorbild des mittelalterlichen und neuen. Mit 900 Abbildungen auf 17 Tafeln. Bonn, 1841. 8. (Geschenk des Hrn. Verf.)

1290. Dr. Ch. S. Th. Bernd, Allgemeine Schriftenkunde der gesammten Wappenwissenschaft ꝛc. 1r, 3r und 4r Thl. Bonn 1830, 1835, 1841. 8. (Geschenk desselben.)

1291. Dr. Ch. S. Th. Bernd, Beschreibung der im Nachtrage zu dem Wappenbuche der Preuß. Rheinprovinz gelieferten Wappen des immatriculirten Adels. Bonn 1843. 8. (Geschenk desselben.)

1292. Dr. W. G. Beyer, Betrachtungen über die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Stadt Parchim. Parchim und Ludwigslust 1839. 8. (Geschenk des Hrn. Verf.)

1293. H. Bolzenthal, Denkmünzen zur Geschichte des Königs Friedrich Wilhelm III. in Abbildungen mit Erläuterung. 2te Ausgabe. Berlin 1842. 4. (Geschenk des Hrn. von Kardorff auf Remlin zu Gnoien.)

1294 — 1296. S. W. A. Bratring, Statistisch-topographische Beschreibung der gesammten Mark Brandenburg. 3 Bde. Berlin 1804 — 1809. 4.

1297. Bülletin der königlichen (bayerischen) Akademie der Wissenschaften. München 1842. Nr. 11 — 22. 4. (Geschenk der königl. Akademie der Wissenschaften zu München.)

1298. H. Carstens, Kirchenordnung für das Lübeckische Landgebiet, für die Stadt Mölln und für Travemünde vom J. 1531. (Bei einer Jubilar-Feier herausgegeben.) Lübeck 1843. 4. (Geschenk des Hrn. Dr. Deecke zu Lübeck.)

1299. Dav. Chytraei Chronicon Saxoniae etc. Pars prima. Ab anno Chr. 1500 usque ad a. 1524. Rostochii 1588. 8. (Geschenk des Hrn. Stud. med. Crull aus Wismar.)

1300. Dr. C. F. Crain, Schulprogramm zum 1. October 1842. Wismar 1842. 4. (Geschenk des Hrn. Verf.)

1301. Dr. E. Deecke, Das Catharineum zu Lübeck vor 1800. Eine Jubelschrift (am 50jährigen Jubiläum des Lübeckschen Ministerii Seniors Dr. Behn) im Namen jener Anstalt verfaßt. Lübeck 1843. 4. (Geschenk des Hrn. Verf.)

1302. J. Fr. Danneil, sechster Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie. Neu-

Haldensleben und Gardelegen 1843. 8. [M. ſ. Nr. 869, 1041, 1140.] (Geſchenk des Vereins.)

1303. J. G. Eccardi de origine Germanorum etc. libri duo. Ed. Ch. Lud. Scheidius. Goettingae 1750. 4. (Geſchenk des Hrn. Stud. med. Crull aus Wismar.)

1304. C. G. Fabricius, Urkunden zur Geſchichte des Fürſtenthums Rügen unter den eingebornen Fürſten. Bd. 2. Erſtes Heft der Urkunden von 1193 — 1260. Stralſund 1843. 4. [M. ſ. Nr. 1146.] (Geſchenk des Hrn. Verf.)

1305. Fórnmanna Sögur. Annat, Fridja, Fimta Bindi. Kaupmannahafn, 1826, 1827, 1830. 8. (Geſchenk der Geſellſchaft für nordiſche Alterthumskunde zu Kopenhagen.)

1306. Dr. Heinrich Francke, Der böotiſche Bund. (Dem Herrn Director Beſſer zu Güſtrow zum goldenen Amtsjubelfeſte am 20. April 1843 gewidmet.) Wismar 1843. 8. (Geſchenk des Hrn. Verf.)

1307. A. G. F. Freſe, Schwediſch-deutſches Wörterbuch etc. mit beſtändiger Rückſicht auf nordiſche Geſchichte, Alterthumskunde und Mythologie etc. Stralſund, 1842. 8.

1308. Freyens oder Hochzeit Formular, darinnen allerhand ſchriftliche, meiſtentheils aber mündtliche Formulen und Vorträge, ſo bei Werbungen, Verlöbnuſſen, Hochzeiten und Heimführungen in vblichem Gebrauch etc. — erſtlich durch Friedericum Ortlepium Weinheimenſem Palatinum — zuſammen getragen, jetzunt aber von M. Georgio Schenkio gemehret vnnd in Druck verfertiget. Zu Frankfurt a. M. bei Cr. Egenolphs Erben. Im Jahr 1594. 4. (Geſchenk des Hrn. von Berg auf Neuenkirchen.)

1309. Geſellſchaft, die königliche für nordiſche Alterthumskunde. Jahresverſammlung 1842. Kopenhagen 1842. 8. [M. ſ. Nr. 1151.] (Geſchenk der Geſellſchaft.)

1310 — 1312. Ludwig Giesebrecht, wendiſche Geſchichten aus den J. 780 bis 1182. Bd. 1 — 3. Berlin 1843. 8. (Geſchenk des Hrn. Verf.)

1313. A. G. F. Griewank, Ueber den Werth des naturgeſchichtlichen Unterrichts auf Gymnaſien. Schulprogramm für 1842. Wismar 1842. 4. (Geſchenk des Hrn. Prof. Dr. Crain zu Wismar.)

1314. J. Grimm, Weisthümer. 2r Theil. Göttingen 1840. 8. (Geſchenk des Hrn. Geheimeraths-Präſidenten von Lützow Exc.)

1315. Leop. Haupt und Joh. Ernst Schmaler, Volkslieder der Wenden in der Ober- und Nieder-Lausitz. Bd. 1, Hft. 4 und 5, nebst Schluß des ersten Bandes. Grimma 1842. 4. [M. s. Nr. 1154.]

1316. M. Bernhard Hederichs kurtze Verzeichnus der Bischoffe zur Schwerin in Meckelnburgk. 1585. 4. Mscr. (Geschenk des Hrn. Bäckers Burmeister zu Wismar aus dem Nachlasse seines Bruders, des wail. Dr. Burmeister das.)

1317. Jos. v. Hefner, Das römische Bayern in antiquarischer Hinsicht. 2te Aufl. München 1842. 8. (Geschenk des Hrn. Verf.)

1318. a. Historische Remarques über die neuesten Sachen in Europa. 1704 — 1707. b. Hamburger Verordnungen u. s. w. 1707 — 1709. c. Das Neue der heutigen Welt. 1709. 4. (Geschenk des Hrn. Postsecretairs Krüger in Hamburg.)

1319. Jahrbuch, wissenschaftliches, der Herzogthümer Mecklenburg. Jahrg. 1808. Nr. 1 — 4. 4. (Geschenk des Hrn. J. G. Liebemann in Rostock.)

1320. 1321. Jahresbericht, sechszehnter und siebenzehnter, der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde. Stettin 1842. 8. [M. s. Nr. 97, 265, 615, 912, 1159.] (Geschenk der Gesellschaft.)

1322. 1323. Jahresbericht, vierter und fünfter, des historischen Vereins von und für Oberbayern etc. Für das Jahr 1841 und 1842. München 1842. 1843. 8. [M. s. Nr. 1160.] (Geschenk des Vereins.)

1324. Janssen, De Germansche en noordsche Monumenten van het Museum te Leyden. Leyden 1840. 8. (Geschenk des Hrn. Verf. Dr. Janssen, Conservators am königl. Museum der Alterthümer zu Leyden.)

1325. Janssen, Ouer de oudheitkundige ontdekking tusschen den dorpen Beek en Wielderen. 1840. 8. (Von Demselben.)

1326. Janssen, Oudheitkundige Mededeelingen. I. Leyden 1842. 8. (Von Demselben.)

1327. Janssen, Over de oudste vaderlandsche Schansen. Arnhem 1843. 8. (Von Demselben.)

1328. Janssen, Oudheitkundige ontgravingen by Wyk by Duurstede. 8. (Von Demselben.)

1329. Janssen, Nieuw ontdecht romeinsch opschrift inde linge, onder hemmen. 8. (Von Demselben.)

1330. Ritter J. F. von Koch Sternfeld, Topograph. Matrikel, geschöpft aus dem diplomatischen Codex der Juvavia (Salzburg) und aus dem Codex des Chronicon lunaelacense (Mondsee) vom 6. bis zum 11. Jahrhundert reichend etc. München 1841. 4. (Geschenk der königl. bayerischen Akademie.)

1331. Dr. B. Köhne, Das Münzwesen der Mark Brandenburg unter Churfürst Friedrich II. Berlin, Posen und Bromberg 1841. 8. (Geschenk des Hrn. Verf.)

1332. Dr. B. Köhne, Neue Beiträge zum Groschen-Cabinet, oder Verzeichniß mehrerer Münz-Samlungen, welche im April 1843 (in Berlin) versteigert werden sollen. Berlin 1843. 8. (Geschenk des Hrn. Verf.)

1333. Dr. J. G. L. Kosegarten, Nachricht von der Wiederauffindung der durch Thomas Kantzow eigenhändig geschriebenen zweiten hochdeutschen Abfassung seiner pommerschen Chronik etc. Greifswald 1842. 8. (Geschenk des Hrn. Verf.)

1334. J. M. Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch. Erster Band. Hamburg 1842. 4.

1335. Conr. Leemans, Horapollinis Niloi Hieroglyphica. Amst. 1835. 8. (Geschenk des Hrn. Herausgebers, Dr. Leemans, Directors des königl. Museums der Alterthümer zu Leyden.)

1336. Conr. Leemans, Romeinsche Steenen Doodenkisten by Nymegen 1840 opgedolven. Arnhem 1842. 8. (Von Demselben.)

1337. Conr. Leemans, Asiatische en Amerikaansche Monumenten van het Museum van Outheden te Leyden. Leyden 1842. 8. (Von Demselben.)

1338. Conr. Leemans, Grafsteen van eenen frieschen Ruiter, gevonden in Engeland. Workum 1843. 8. (Von Demselben.)

1339. Conr. Leemans, Bydragen tot de geschiedenis der bouw — en beeldhouwkunst in Nederland. 8. (Von Demselben.)

1340 — 1342. C. L. Lisco's Schriften. Herausgeg. von Carl Müchler. Thl. 1 — 3. Berlin 1806. 8.

1343. G. C. F. Lisch Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzahn. 1ster Band. Vom Jahre 1197 — 1331. Mit zwei Steindrucktafeln. Schwerin 1842. 8. (Geschenk des Hrn Landraths von Maltzahn auf Rothenmoor.)

1344. G. M. C. Masch, Die großherz. Alterthümer- und Münzsammlung in Neustrelitz. Leitfaden für den Besucher derselben. 1842. 8. (Geschenk des Hrn. Verf.)

1345 — 1347. Dr. M. M. Mayer, Der Nürnberger Geschichts-, Kunst- und Alterthums-Freund. 1ster Jahrgang. 1stes — 3tes Heft. Mit 7 Abbildungen. (Geschenk des Hrn. Archiv-Secretairs Mayer in Nürnberg.)

1348. A. L. J. Michelsen, Sammlung alt-dithmarscher Rechtsquellen. Namens der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländ. Geschichte herausgegeben. Altona 1842. 8. (Geschenk der Gesellschaft.)

1349. A. L. J. Michelsen, Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländ. Geschichte. Namens der Gesellschaft redigirt. Mit einer Wappentafel. Kiel 1842. 4. (Geschenk der Gesellschaft.)

1350. H. C. von Minutoli, topographische Uebersicht der Ausgrabungen griechischer, römischer, arabischer und anderer Münzen und Kunstgegenstände, wie solche zu verschiedenen Zeiten in den Küstenländern des baltischen Meeres stattgehabt. Berlin 1843. 8.

1351. Mittheilungen der Zürcherischen Gesellschaft für vaterländische Alterthümer. 4tes Heft. 1843. 4. (Enthaltend: Geschichte der Inseln Ufenau und Lützelau im Zürichsee. — Geschenk der Gesellschaft.) [Man vgl. unten die Zeitschrift derselben Gesellschaft.]

1352. 1353. Mittheilungen, neue, aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. Herausgegeben von dem thüringisch-sächsischen Verein für Erforschung des vaterländ. Alterthums. 6ten Bandes 3tes und 4tes Heft. Halle und Nordhausen 1842. 1843. 8. [M. s. Nr. 150, 326, 479, 690, 941, 1668, 1184.] (Geschenk des Vereins.)

1354. Mooyer, Das Necrologium des hildesheimischen St. Michaeliskloſters. Hannover 1842. 8. (Geschenk des Hrn. Verf.)

1355. E. F. Mooyer, Beiträge zur Geschichte der vormaligen Benediktiner-Abtei Tegernsee und deren Verbindung mit andern Klöstern. Minden 1843. 8. (Geschenk des Hrn. Verf.)

1356. Joseph Moritz, Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach. 1r Bd. München 1833. 4. (Geschenk der königl. bayerischen Akademie.)

1357. Museum van Oudheden te Leyden. 8. (Geschenk des Hrn. Dr. Leemans.)

1358. Nederlandsche Staats-Courant 1840, Nr. 64; 1841, Nr. 22; 1842, Nr. 10; 1843, Nr. 17. Fol. (Enthaltend: die Jahresberichte des Museums. — Geschenk des Hrn. Dr. Leemans.)

1359. Nachricht, fünfte, über den historischen Verein für Niedersachsen. Hannover 1841. 8. (Geschenk des Vereins.)

1360. Fr. Opitz, Mittheilungen aus dem Leben des ehem. polnischen, jetzt belgischen Generals Langermann. Güstrow 1834. 8. (Geschenk des Hrn. J. G. Tiedemann zu Rostock.)

1361. M. Johannes Pomarius, der Magdeburgischen Stadt Chroniken. Magdeburgk 1587. 4. (Geschenk des Hrn. Bäckers Burmeister zu Wismar aus dem Nachlasse seines Bruders, des wail. Dr. Burmeister daselbst.)

Nr. 1361 sind beigebunden:

a. Breue Chronicon arctoae partis Germaniae et vicinarum gentium ab a. 1581 usque ad a. 1587. Excusum 1587. 4.

b. Itinerarium Hierosolymitanum Bartholomaei de Saligniaco. Anno 1587. 4.

c. Descriptio terrae sanctae et regionum finitimarum, auctore Bernhardo monacho germano. (1283.) Item. Itinerarium Hierosolymitanum Bartholomaei de Saligniaco. Magdeburgi 1587. 4.

1362. K. Preusker, Blicke in die vaterländische Vorzeit ꝛc. Bd. 2. Mit Abbildungen. Leipzig 1843. 8. [M. s. Nr. 1081.] (Geschenk des Hrn. Verf.)

1363. Fr. von Raumer, Historisches Taschenbuch. Neue Folge. 4r Jahrgang. Leipzig 1843. 8. [M. s. Nr. 348, 498, 1082, 1195.] (Geschenk des Hrn. Regierungs-Directors von Oertzen zu Schwerin.)

1364. (Dr. Reuß,) Walther von der Vogelweide. Eine biographische Skizze. Würzburg 1843. 8. (Geschenk des histor. Vereins zu Würzburg.)

1365. E. Rußwurm, Nordische Sagen, der deutschen Jugend erzählt und mit einem wissenschaftlichen Anhange versehen. Mit 5 Holzschnitten von L. v. Maydell. Leipzig 1842. 8. (Geschenk des Hrn. Verf.)

1366. P. J. Schafarik's slavische Alterthümer. Deutsch von Mosig von Aehrenfeld, herausgegeben von H. Wuttke. Bd. 1. Leipzig 1843. 8.

1367. Dr. Heinr. Schreiber, Die Feen in Europa. Eine hiſtoriſch-archäologiſche Monographie. Freiburg 1842. 4. (Geſchenk des Hrn. Verf.)

1368. Dr. Heinr. Schreiber, Die ehernen Streitkeile, zumal in Deutſchland. Eine hiſtoriſch-archäologiſche Monographie. Freiburg 1842. 4. (Geſchenk des Hrn. Verf.)

1369. Dr. F. C. Serrius, M. Joachim Schlüter oder die Reformation in Roſtock. Roſtock 1840. 8. (Geſchenk des Hrn. J. G. Tiedemann zu Roſtock.)

1370. Statuta, verbeſſerte, zur Abſtellung der Betteley in der Stadt Güſtrow. Roſtock 1796. 4. (Von demſelben.)

1371. (G. Thiele) Beſchreibung des Doms in Güſtrow ꝛc. Roſtock (1726). 4. (Von Demſelben.)

1372. J. Chr. Ungnaden, Amoenitates diplomatico-historico-juridicae. 18 Stücke. 1749—1754. 4. (Geſchenk des Hrn. Stud. med. Crull aus Wismar.)

1373. a. J. C. Velthuſen, Ueber das Gute, welches der Herzogl. Landes-Univerſität Roſtock im erſten Jahre ihrer Wiederherſtellung zugefloſſen iſt. Eine Rede. (Roſtock 1790.) 8. b. Derſelbe, Nachricht von der Stiftung eines herzogl. pädagogiſch-theolog. Seminariums auf der Univerſität Roſtock. (Roſtock 1790.) 8. (Geſchenk des Hrn. J. G. Tiedemann zu Roſtock.)

1374. Joh. K. Wächter, Statiſtik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidniſchen Denkmäler. Im Auftrage des hiſtoriſchen Vereins für Niederſachſen ꝛc. bearbeitet. Mit 8 lithographirten Tafeln. Hannover 1841. 8. (Geſchenk des Vereins.)

1375. L. Weyl, Der Führer durch die Kunſtſammlungen Berlins. VI. Die Sammlung vaterländiſcher Alterthümer. Berlin 1842. 12. (Geſchenk des Hrn. Gymnaſiallehrers Maſch zu Neu-Ruppin.)

1376. Dr. P. Wigand, Wetzlarſche Beiträge für Geſchichte und Rechtsalterthümer. 2ten Bandes 2tes Heft. Frankfurt a. M. 1842. 8. [M. ſ. Nr. 527, 767, 996.] (Geſchenk des Wetzlarſchen hiſtoriſchen Vereins.)

1377. K. Wilhelmi, Achter Jahresbericht an die Mitglieder der Sinsheimer Geſellſchaft zur Erforſchung der vaterländiſchen Denkmäler der Vorzeit. Sinsheim 1842. 8. [M. ſ. Nr. 768—773.] (Geſchenk der Geſellſchaft.)

1378. Zeitschrift für vaterländ. Alterthumskunde, herausgegeben von der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich. 1stes Heft. Beschreibung einiger Grabhügel bei Basel. Mit 3 Tafeln Abbildungen. Zürich 1842. 4. [M. vgl. Nr. 1351.] (Geschenk der Gesellschaft)

1379. 1380. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. 3ten Bandes 1stes und 2tes Heft. Cassel 1842. 8. [M. s. Nr. 775, 1249.] (Geschenk des Vereins.)

1381. Zeitschrift desselben Vereins, zweites Supplement. Hessische Chronik von Wigand Lanze. 2ten Theils 3tes bis 6tes Heft. Cassel 1842. 8. [M. s. Nr. 1250.] (Geschenk des Vereins.)

1382. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. Band 5. Münster 1842. 8. [M. s. Nr. 779, 998, 1098, 1253.] (Geschenk des Vereins.)

1383. Z(ober), Das Annen- und Brigittenkloster und seine Kapelle. Stralsund 1842. 4. (Separatabdruck aus der Sundine. — Geschenk des Hrn. Verf.)

1384. Dr. E. Zober, Stralsundische Chroniken. 2r Theil, oder: Die Stralsunder Memorialbücher Joachim Lindemanns und Gerhard Hannemanns, zum ersten Male aus den Handschriften herausgegeben. Stralsund 1843. 8. [M. s. Nr. 1255.] (Geschenk des Hrn. Verf.)

(Für H. W. Bärensprung im Auftrage des Ausschusses A. F. W. Glöckler.)

II. Sammlung von Urkunden, anderen alten Handschriften und typographischen Alterthümern.

Herr von Berg auf Neuenkirchen schenkte:

Codicill der Wittwe von Wangelin, geb. Staffeld, vom Jahre 1639, in beglaubigter Abschrift.

Sonstige alte Handschriften und alte Druckwerke sind in diesem Jahre nicht erworben.

B. Sammlung von Bildwerken.

I. Alterthümer im engern Sinne.

1. Aus vorchristlicher Zeit.

A. Aus der Zeit der Hünengräber.

a. Gesammelter Inhalt ganzer Gräber.

Hünengrab in der Gegend von Gnoien.

Vor mehrern Jahren ward auf einem Gute in der Gegend von Gnoien ein Hünengrab abgetragen und in demselben eine auf der Oberfläche stark verwitterte, durchbohrte Streitaxt aus bläulich-weißem Sandstein und ein Keil aus Feuerstein, beide gegen 7″ lang, gefunden und von dem Herrn von Kardorff auf Remlin erworben, welcher sie dem Vereine geschenkt, aber keine Nachrichten über die nähern Umstände des Fundes hat in Erfahrung bringen können.

b. Einzeln gefundene Alterthümer.

Keile.

1 Keil aus gelblich-grauem Feuerstein, dessen Schärfe abgeschlagen ist, gefunden zu Sellin auf Rügen, geschenkt vom Herrn Baron A. von Maltzahn auf Peutsch.

1 Keil von hellgrauem Feuerstein, gefunden beim Pflügen auf der Feldmark Warkstorf bei Wismar, von dem Herrn Dr. Gertz durch den wail. Herrn Dr. Burmeister zu Wismar geschenkt.

1 Keil aus hellgrauem Feuerstein, 7″ lang, gefunden zu Jördenstorff bei Neubukow, und

1 Keil aus Hornblende, 6″ lang, 1½″ dick, mit ausgeschliffenen Seitenflächen, auf welchen zwei Runen ᛇ ᚴ offenbar, in jüngeren Zeiten eingekratzt sind, gefunden auf der Insel Rügen, ganz wie der bei Sülz gefundene (vgl. Jahresber. VI, S. 32 und VII, S. 19), geschenkt von dem Herrn Studiosus Crull aus Wismar.

1 Keil aus bräunlich-grauem Feuerstein, gefunden zu Malchin, 4′ tief in der Erde, unter der Torflage, auf dem Seegrunde, geschenkt vom Herrn Rector Bülch zu Malchin.

Streitäxte und Streithämmer.

1 Streitaxt und 1 Streithammer, gefunden zu Flessenow, am schweriner See, eingereicht durch den Herrn Mechanikus Müller zu Schwerin.

B. Aus der Zeit der Kegelgräber.

a. Gesammelter Inhalt ganzer Gräber.

Kegelgrab von Rosenhagen (bei Dassow).

Das Grab fand sich südlich ungefähr 5 Minuten vom hiesigen Hofe entfernt, auf dem vierten der vom Ostseestrande an gerechneten und dann links vom Strandwege liegenden Ackerschläge. Auf dem jenseits des Weges gegenüber gelegenen Schlage, vom genannten Grabe aus in der Richtung von Ost nach West, 150 Schritte von demselben, deutet ein noch ziemlich bemerkbarer Hügel auf ein anderes gewesenes Kegelgrab, welches eingezogenen Nachrichten zufolge vor ungefähr 30 Jahren abgeräumt und zerstört ward. Es soll dasselbe sehr hoch aufgeworfen gewesen sein, und will man in einer sehr mächtigen viereckigen Steinkiste viele Knochen (wovon auch noch jetzt mitunter einige dort ausgeackert werden), besonders aber auch kupfernes oder bronzenes Geräthe gefunden haben, wovon ein hiesiger älterer Gutseinwohner noch eine Art von „Sargbeschlag" namhaft macht, ohne daß sich übrigens Spuren vom Sarge selbst gezeigt hätten. — Doch jetzt zu dem gegenwärtigen Funde, der am 23. Septbr. 1842 gemacht ward. Eine nur sehr unmerkliche, dem Anscheine nach gar nicht mit Absicht aufgeworfene Erhöhung ließ nichts weniger als ein Begräbniß erwarten, als bereits im Frühjahr der Pflug dort auf einem förmlichen Steinlager eine Strecke lang dauernden Widerstand fand. Da sich nun aber dieses Hinderniß nie früher gezeigt, so läßt sich wohl annehmen, daß erst durch Abschwemmung und allmäliges Abackern sich dieser Hügel zur jetzigen unscheinbaren Gestalt erniedrigt habe. Es spricht auch der unzweifelhafte Thatbestand, daß sich in demselben nur ein flach liegendes Begräbniß fand, wohl für die Vermuthung, daß der Hügel nie einen beträchtlich größeren Aufwurf gezeigt habe, besonders wenn die im Jahresber. II, S. 138 gegebene Charakteristik solcher Gräber in Betracht gezogen wird. Wie schon aus Vorigem erhellt, war also die ganze Structur dieses Grabes höchst einfach. In einer Länge von 5 Schritt (Richtung genau von Osten nach Westen) und Breite von 3½ Schritt fand sich ein nur einschichtiger, indeß sehr dichter Steindamm, in dessen Mitte, höchstens von 7″ Erde bedeckt, ein 2′ 3″ langer und 2 Fuß breiter, sehr flacher Deckstein von dem schon oft gefundenen körnigen rothen Sandstein bald bemerklich ward. Bei Aufhebung desselben fanden sich, vermischt mit dem *gewöhnlichen* weißen Streusande, eine ziemliche Menge von *mehrentheils* angebrannten Menschenknochen und ein im

Jahresber. II, S. 141 als den Kegelgräbern eigenthümlich bezeichnetes, jedoch nur $11\frac{1}{2}$" langes und $1\frac{1}{4}$" breites Schwert von Bronze, das noch Reste von einem hölzernen Griffe trägt, wie Frid. Franc. Tab. XXV, Fig. 9, jedoch etwas breiter, ferner die Hälfte einer bronzenen Heftel mit Spiralplatte von Größe und Gestalt wie Frid. Franc. Tab. XI, Fig. 3. Das in ganz unversehrtem Zustande gefundene Schwert ward leider durch Ungeschicklichkeit des aufgrabenden Arbeiters an der Spitze zerbrochen. Zu sehr reinlicher Unterlage diente diesem Funde ein dem obern Deckſteine in jeder Hinsicht ganz ähnlicher, nur etwas kleinerer Stein von derselben Masse. Von Urnen fand sich nicht die geringste Spur. Am östlichen Ende des Grabes unter dem Steinpflaster fand sich die Stätte des Leichenbrandes, sehr sichtbar durch stark geschwärzte kohlige Erde mit einzelnen verbrannten Knochenresten.

Rosenhagen. M. W. Rettich.

Kegelgrab von Goldenitz.

Unweit des pritzierschen Wendenkirchhofs (siehe unten „Wendenbegräbnisse") haben auf dem Felde von Goldenitz, nahe an der Grenze von Pritzier, eine Menge kleiner Kegelgräber mit Steinkisten, ähnlich denen zu Perdöhl, gelegen; sie sind bis auf eins der Steine wegen abgetragen. Da dies letzte Grab noch ziemlich gut erhalten schien, so ließ ich es von Osten nach Westen durchgraben, was mir der Herr Landrath von Könemann gütigst gestattete, obgleich der Raum mit Tannen besaamt war. Doch war es schon über die Hälfte durchwühlt und fand sich darin nur eine kleine Urne, welche $3\frac{3}{4}$" hoch ist, $1\frac{3}{4}$" in der Basis und $3\frac{1}{2}$" im Bauche mißt. Sie hat einen kleinen Henkel, von oben nach unten mit einem dünnen runden Instrumente durchbohrt, wodurch ein Eindruck auf der Urne geblieben ist. Weiter fand sich nichts.

Wittenburg, im October 1842. J. Ritter.

Kegelgrab von Sukow (bei Marnitz).

Von den auf der Grenzfeldmark Sukow zahlreich vorhandenen Kegelgräbern ward eins, welches etwa 2000 Schritte nordöstlich vom Dorfe lag, für landwirthschaftliche Zwecke gänzlich abgetragen. Auf die Kunde davon eilte der Herr Cand. theol. Paschen zu Sukow sogleich zu dem Grabe, dessen Westhälfte bei seiner Ankunft bereits abgetragen war. Das in ovaler Gestalt von N. nach S. sich ausdehnende Grab war ursprünglich

etwa 30 Fuß lang, 20 Fuß breit und ungefähr 8 Fuß hoch gewesen. Im Innern des Grabes fand sich ein Gewölbe von Feldsteinen, ungefähr 8 Fuß lang und breit und 3 Fuß hoch; unter den nur mittelgroßen Steinen befanden sich einige gespaltene, deren ursprüngliche Stellung nicht mehr zu ermitteln war. Unter diesem Steingewölbe fand sich auf der Erdoberfläche ein mit schönem, hellgrünem edlen Roste bedecktes bronzenes Schwert mit Griffzunge für einen hölzernen oder ledernen Griff, ganz wie Frid. Franc. Tab. XV, Fig. 3; die Griffzunge ist am Ende halbmondförmig ausgeschnitten und hat drei Nietlöcher; an jeder Seite der Anfügung der Griffzunge an die Klinge sind 2 Nietlöcher zum Befestigen des Griffes, welcher in halbmondförmiger Gestalt über die Klinge faßte. Die Klinge ist am spitzen Ende durchbrochen, in den Bruchenden oxydirt und gebogen, so daß es vor der Beilegung zerbrochen ist, wie immer die Bronzeschwerter in Kegelgräbern. Dabei fand sich ein Doppelknopf von Bronze, wie Frid. Franc. Tab. XXXII, Fig. 22, gleich den modernen Hemdknöpfen. Schwert und Knopf sind durch Geschenk des Herrn Cand. Paschen in den Besitz des Vereins gekommen.

Römische und vaterländische Alterthümer von Hagenow [1]).

A. Geschichte des Fundes.

Erste Nachgrabung.

Im September 1841 wurden dem Herrn Minister von Lützow, Präsidenten unsers Vereins, mehrere Bronzen von einem Arbeitsmann aus Horst bei Wittenburg, der sie bei Hagenow gefunden zu haben versicherte, gebracht, mit der Behauptung, daß dort noch mehr dergleichen vorhanden sei. Der Herr Minister kaufte sie an und schenkte sie dem Vereine. Die Sachen fielen als sehr ausgezeichnet in die Augen; es war jedoch kein bestimmtes Zeichen vorhanden, daß man sie mit Sicherheit für griechische oder römische Antiken hätte ausgeben können.

Es waren:

1) eine große Kelle aus Bronze,
2) eine kleine Kelle aus Bronze,
3) ein Sieb von der Größe der kleinen Kelle, aus Bronze,

allen drei Gefäßen fehlte der Griff;

ferner:

1) Hiezu eine Steindrucktafel.

a. ein aus zwei Schlangen (?) gewundener Henkel aus Bronze, an beiden Enden in menschliche Brustbilder auslaufend, und

b. ein hohl gegossener Cylinder, auf der Oberfläche mit gegossenen Längsreifen verziert, ganz den öfter vorkommenden Leuchterbillen aus den drei letzten Jahrhunderten ähnlich.

Beide Gegenstände paßten nicht zu den gefundenen Gefäßen, und die Gestalt und Verzierung des Cylinders erregte Zweifel gegen ein hohes Alter des Fundes.

Zweite Nachgrabung.

Den Bemühungen des Herrn Burgemeisters Dr. Bölte zu Hagenow gelang es endlich, den Besitzer des Grundstücks, auf welchem die zuerst erworbenen Gegenstände gefunden waren, zu ermitteln. Das Grundstück ist der dritte von den vier Gärten, welche vor der Stadt Hagenow an der Landstraße nach Schwerin und zwar zwischen dem im J. 1818 vor die Stadt verlegten Begräbnißkirchhofe und den Scheuren stadtwärts liegen. Nach einer Tradition sollen hier in alten Zeiten Gebäude gestanden haben, namentlich eine Kapelle, und die angrenzenden Ackerstücke, welche theilweise vom Kirchhofe mit eingenommen werden, heißen noch „auf den Kapellenstücken". — Von diesen vier Gärten ist derjenige, welcher zunächst an der Landstraße liegt, schon vor ungefähr 50 Jahren von dem derzeitigen Besitzer, der dort „vergrabene Schätze" vermuthete, ganz und tief durchgegraben. Ob er etwas gefunden hat, weiß man nicht, glaubt es aber, weil er sonst ein so kostspieliges Nachgraben nicht so fortdauernd fortgesetzt haben würde. Der zweite Garten ist noch nicht durchgegraben, auch der vierte nicht. Der dritte Garten, in welchem die Alterthümer gefunden sind, ist fast ganz durchwühlt, theils weil der schon seit 13 Jahren ihn besitzende Miethsmann jährlich Kartoffelgruben, stets auf verschiedenen Stellen, angelegt hat, theils weil sich in der Tiefe von 2 Fuß stets ein Damm von nutzbaren Feldsteinen findet, endlich weil der Besitzer auf Schätze gehofft und gelegentlich gegraben hat. Bis zu der Zeit, wo die oben verzeichneten Alterthümer entdeckt wurden, hat er jedoch nichts als Steine gefunden.

Im Octbr. 1841 wurden beim Graben einer Kartoffelgrube wieder Bronzen gefunden und von dem Arbeiter an den Eigenthümer des Gartens abgeliefert, von diesem durch den Herrn Burgemeister Dr. Bölte für den Verein erworben. Es waren dies:

4) eine große flache Schale aus Bronze,

5) eine Gießkanne aus Bronze, zu welcher der beim ersten Funde unter a. erwähnte gewundene Henkel mit den zwei menschlichen Brustbildern gehört,

6) eine kleinere Schale aus Bronze, zu welcher der beim ersten Funde unter b. erwähnte hohle, mit Längsreifen verzierte Cylinder als Griff gehört, und

7) ein Deckel aus Bronze, der ungefähr zu dieser Schale paßt.

Die schöne Gestalt und Arbeit dieser Gegenstände und der treffliche Rost, welcher die Seiten, die nach unten gelegen hatten, bedeckt, bestärkten die Ansicht, daß die Bronzen römische seien, immer mehr, und der Herr Dr. Bölte übernahm mit Aufmerksamkeit und Ausdauer eine weitere Nachforschung im März 1842, welche denn auch mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt ward.

Dritte Nachgrabung.

Zuerst wurden in der Tiefe derselben Kartoffelgrube, welche den zweiten Theil des Fundes enthielt, als der wichtigste Theil des ganzen Fundes entdeckt:

8) eine Scheere aus Bronze,

c. der abgebrochene Griff der großen Kelle Nr. 1 mit der römischen Inschrift: TI·(P)O(P)ILI·SIT, und

d. der abgebrochene Griff der kleinen Kelle Nr. 2 mit der römischen Inschrift: — EPIDIA.

Die Bronzen sind also unbezweifelt römischen Ursprungs.

Ferner wurden daneben folgende Sachen gefunden, welche den in den Wendenkirchhöfen gefundenen einheimischen Geräthen gleich sind:

9) eine Heftel aus Bronze,
10) eine Heftel aus Eisen mit Silber garnirt,
11) ein Sporn aus Eisen auf Bronzestuhl,
12) eine Schildfessel aus Bronze,
13) eine Lanzenspitze aus Eisen,
14) ein Wurfspieß aus Eisen,
15) zwei Ringe aus Silber mit 2 seitwärts anhan-
16) genden Beschlägen,
17) ein Beschlagring aus Silber,
18) ein Endbeschlag aus Silber,
19) ein großer Ring aus Eisen,
20) ein kleiner Beschlag aus Eisen.

Diese hatten zum größern Theile ohne Zweifel in der großen Schale Nr. 4 gelegen, da dieselbe fast ganz mit Eisen-Oxyd bedeckt war.

B. Beschreibung.

1. Römische Alterthümer.

Die auf Tab. I abgebildeten römischen Alterthümer gleichen in mancher Hinsicht den bei Gr. Kelle gefundenen, im Jahresbericht III, 1838, S. 42 — 57 beschriebenen und zum Jahresber. V Anhang abgebildeten römischen Alterthümern; auch hier, wie dort, wurden 1 großes Bronze-Gefäß, 3 Kellen und 1 Scheere gefunden.

1) Eine große Kelle aus Bronze, Tab. I, Fig. 1, $4\frac{1}{4}$" hoch, 7" weit in der Mündung, mit flachem Boden, zum Stehen eingerichtet, gegossen, innen und außen auf der Drehbank abgedreht und innen mit vertieften, außen mit erhabenen Reifen verziert. Der Griff, Tab. I, Fig. 1 a, ist auch 7" lang, in den Umrissen geschweift und $1\frac{1}{2}$" bis $2\frac{1}{2}$" breit, am Ende halbkreisrund ausgebogen und mit einer kreisförmigen, eingedreheten Verzierung geschmückt, in deren Rand Blätterverzierungen mit Stempeln eingeschlagen sind. Im untern Theile der Rundung stehen 7 eingeschlagene kleine concentrische Kreise an Strahlen um einen gleichen Kreis. Unter diesen sind 2 größere Kreise eingeschlagen, und weiter hinab ist ein Vierblatt, in jedem Winkel mit einem Kreise eingeschlagen. In dem obern Theile dieser Rundung ist ein halbmondförmig ausgeschlagenes Loch und darüber ist, in der Mitte der Rundung, mit einem Stempel folgende römische Inschrift geprägt:

TI·(P)O(P)ILI·SIT (oder TI·(R)O(D)ILI·SIT)

Diese Kelle ist der bei Gr. Kelle gefundenen, Jahresber. V, Tab. II, Fig. 2 abgebildeten silbernen Schöpfkelle ähnlich, läuft nach dem Boden jedoch weniger spitz zu.

2) Eine kleine Kelle aus Bronze, Tab. I, Fig. 2, $3\frac{1}{4}$" hoch, 5" weit in der Oeffnung, halbkugelförmig, so daß sie beim Hinsetzen auf den Griff zurückfällt, ebenfalls, wie es scheint, gegossen, auf der Drehbank innen und außen abgedreht und mit vertieften Reifen verziert. Der sehr lange Griff, Tab. I, Fig. 2 a, ist $8\frac{1}{4}$" lang und $\frac{7}{8}$" bis $1\frac{7}{8}$" breit und an den Seitenrändern mit einer eingegrabenen Linie, am Ende mit einer Reihe concentrischer kleiner Halbkreise, welche mit dem zu der großen Kelle gebrauchten Stempel der kleinen concentrischen Kreise eingeschlagen sind, verziert. Auf der Oberfläche des Griffes ist mit einem Stempel die römische Inschrift eingeschlagen

— EPIDIA.

Der Stempel ist links nicht fest aufgesetzt, und es scheint vor den angegebenen deutlichen Buchstaben ein Buchstabe zu fehlen.

Diese Kelle entspricht der bei Gr. Kelle gefundenen, a. a. O. Fig. 3 abgebildeten Bronzekelle.

3) Ein Sieb oder Durchschlag aus Bronze, Tab. I, Fig. 3, beinahe von der Größe der Kelle Nr. 2, so daß sie gerade in diese hineinpaßt, auf der Drehbank abgedreht, innen mit vertieften Reifen verziert, ebenfalls von runder, jedoch etwas geschweifter Form, mit etwas ausgebogenem Rande. In der untern Hälfte sind Löcher in Mäander- und Spiral-Linien durchgeschlagen. Der Griff fehlt.

Zu Gr. Kelle ward auch eine dritte Kelle gefunden, von der jedoch nur noch ein Theil des Griffes vorhanden ist; vgl. a. a. O. Fig. 4.

4) Eine große flache Schale aus Bronze, Tab. I, Fig. 6, weit und allmählig abgerundet, 1½′ weit und nur 4″ hoch, aus sehr dünne geschlagenem Bronzeblech, am Rande vielfach und stark ausgebrochen, so daß sich die Gestalt der Oeffnung durchaus nicht erkennen läßt, außen an einigen Stellen mit edlem Roste bedeckt. Auf der innern Fläche sitzt viel Eisenrost, der fast ganz die innere Fläche bedeckt und wahrscheinlich von den eisernen Geräthen herrührt, die neben der Schale gefunden wurden. Nach den sichtbaren, häufigen Hammerschlägen ist die Schale unbezweifelt getrieben.

Auch bei Gr. Kelle ward ein großes Bronzegefäß, vgl. a. a. O. Fig. 1, gefunden, welches jedoch gegossen ist.

5) Eine Gießkanne aus Bronze, Tab. I, Fig. 8, 9″ hoch, mit stark eingezogenem Halse und an beiden Seiten eingedrückter Mündung, gegossen und auf der Drehbank abgedreht und mit Reifen verziert, an der Seite, welche in der Erde gelegen hat, mit dem schönsten edlen Roste bedeckt, an der entgegengesetzten Seite von Oxyd zerfressen, mit einem schönen Henkel, Tab. I, Fig. 8 a, von Ciselir- (oder Cälatur- oder toreutischer) Arbeit; der Griff besteht aus zwei gewundenen Schlangen, wie es scheint, und endigt an beiden Enden in weibliche Brustbilder: oben sitzt ein weibliches Brustbild mit hohem Haarputz und faßt mit beiden Armen um den hintern Rand der Kanne; unten sitzt um den Bauchrand ein weibliches Brustbild (Leda?), mit beiden Armen einen Vogel vor der Brust haltend. — Diese Kanne ist unbezweifelt eins der schönsten Stücke des Alterthums, welches je in nördlichen Gegenden gefunden ist.

6) Eine kleine Schale aus Bronze, Tab. I, Fig. 4, flach, 10½″ weit in der Oeffnung, mit einem ½″ breit über-

gebogenem Rande, gegen 2½" hoch, aus dünnem Bronzeblech, gegossen, auf der Drehscheibe nachgedreht, an einigen Stellen mit edlem Roste, auf dem Boden in einem Kreise von 1" Breite versilbert; an einer Seite sitzt ein hohl gegossener, mit erhabenen Längsreifen und an den Enden mit Querreifen verzierter Griff von 4" Länge, welcher mit 3 Nieten angeheftet gewesen ist; da er ganz hohl ist, so ist er wahrscheinlich zur Aufnahme eines Stocks bestimmt gewesen. An dem dem Griffe entgegengesetzten Ende ist eine kreisförmige Zinnlöthung von ¾" Durchmesser sichtbar, welche hier offenbar auch einen Vorsprung getragen hat.

7) Ein Deckel aus Bronze, Tab. I, Fig. 5, flach, 11¼" im Durchmesser und 1" hoch, gegossen, und auf der Drehbank nachgedreht und mit vielen Kreisen verziert. Auf der Oberfläche ist ein erhabener bronzener Verzierungsreif von 7½" Durchmesser und ⅝" Breite aufgelöthet. Die ganze Oberfläche ist mit schönem edlen Rost bedeckt. Der Rand ist auf der äußern Fläche trefflich versilbert. Dieser Deckel paßt grade auf die kleine Schale Nr. 6, Fig. 4; jedoch ist der völligen Ueberstülpung der Griff der Schale etwas hinderlich.

8) Eine Scheere aus Bronze, Tab. I, Fig. 7, 7¼" lang, von der antiken Gestalt der heutigen Schafscheeren, an den Rändern mit eingegrabenen Linien verziert, ganz wie die zu Gr. Kelle gefundene, a. a. O. Fig. 6 abgebildete Scheere gebildet, nur daß diese aus korinthischem Erz, die bei Hagenow gefundene aber aus gewöhnlicher Bronze ist.

2. Heimische Alterthümer.

Die folgenden, unmittelbar neben den vorstehend beschriebenen römischen Alterthümern gefundenen, auf Tab. II abgebildeten Gegenstände sind, mit Ausnahme einiger ganz ungewöhnlicher Gegenstände, denjenigen Alterthümern identisch, welche in den Wendenkirchhöfen, als aus der Eisenzeit stammend gefunden werden.

9) Eine Heftel (broche) aus Bronze, ganz wie sie in Frid. Franc. Tab. XXIV, Fig. 13 abgebildet ist und ganz von derselben Gestalt, wie sie in Wendenkirchhöfen äußerst häufig gefunden wird, mit denselben Verzierungen bedeckt.

10) Eine Heftel (broche) aus Eisen, Tab. II, Fig. 13, ganz von derselben Gestalt, wie Nr. 9, an dem Bügelschirm mit feinen Silberperlen garnirt. Dergleichen eiserne Hefteln kommen öfter in den Wendenkirchhöfen neben Silber vor; man vgl. nur Jahresbericht II, S. 60, Nr. 6, 7 und 10.

11) Ein Sporn mit eiserner Spitze auf bronzenem Stuhl, Tab. II, Fig. 14, wie dergleichen in Wendenkirchhöfen öfter vorkommen, wie sie in Jahresber. VI, S. 144 flgd. beschrieben und dort und auf der beigegebenen Lithographie abgebildet sind.

12) Eine Schildfessel (?) aus Bronzeblech, Tab. II, Fig. 12, 9" lang und ungefähr ½" breit, mit durchgehenden, beweglichen, an den beiden Enden mit runden Knöpfen bedeckten, ¾" langen Nieten versehen, mit den Verzierungen der Geräthe aus den Wendenkirchhöfen bedeckt; hin und wieder sitzt Eisenrost von den Alterthümern, welche daneben gelegen haben. Ohne Zweifel diente dieser Beschlag zur Bedeckung und die Vernietung zur Zusammenhaltung eines dicken hölzernen oder ledernen Griffes; man vgl. Frid. Franc. Tab. IX, Fig. 2.

13) Eine Lanzenspitze aus Eisen, Tab. II, Fig. 9, gegen 9" lang, wie Frid. Franc. Tab. XXXIII, Fig. 3, eine abgebildet ist und wie dergleichen öfter in Wendenkirchhöfen gefunden werden; man vgl. Frid. Franc. Erl. S. 93—94.

14) Ein Wurfspieß oder eine Lanzenspitze aus Eisen, Tab. II, Fig. 10, mit Widerhaken in Harpunenform, ungefähr 9" lang, wie eine ganz gleiche Waffe auch auf dem Wendenkirchhofe zu Kothendorf gefunden ist; vgl. Frid. Franc. Erl. S. 89 flgd.

15) Zwei Ringe aus Silber, Tab. II, Fig. 15, mit
16) seitwärts anhangenden Silberbeschlägen. Das Silber ist fast ganz rein, ungefähr 14löthig. Diese beiden, ganz gleichen Ringe sind räthselhaft; offenbar sind es Beschlagringe. Sie sind aus dünnem Silberblech von ⅜" Breite, 1¾" weit; die Ränder sind mit Reihen, der Raum dazwischen mit einer Zickzacklinie von Puncten verziert, die von innen mit Punzen herausgetrieben sind. An zwei Seiten sind kleine Oehren, in welchen ein kleiner geschlossener Ring von ½" Durchmesser hängt; in jedem Ringe hängt ein doppelter Silber-Blechstreifen, 1⅛" lang, auseinanderstehend, an jedem Ende mit einem Niete versehen. Diese Beschläge, welche nur an einer Seite verziert sind, haben offensichtlich dazu gedient, einen ledernen Riemen oder dergleichen aufzunehmen, wobei zu bemerken ist, daß die Ringe mit den Beschlägen nicht grade in der Mitte, sondern mehr nach einer Seite hin hangen. Offenbar hing also in den großen Ringen etwas, was an einem Riemen getragen ward, der mit den Nieten an den Trageringen befestigt war.

17) Ein Beschlagring aus reinem Silber, Tab. II, Fig. 16, ebenfalls 1¾" weit, hohl, an einer Seite der Länge nach und auch im Querdurchschnitt geöffnet. Ohne Zweifel

diente dieſer rundliche Beſchlag zum Endbeſchlage irgend eines cylinderförmigen Werkzeuges, welches an den beiden eben erwähnten Ringen Nr. 15 und 16, Fig. 15, getragen ward.

18) Ein Endbeſchlag aus reinem Silber, Tab. II, Fig. 17, vaſenförmig, 1¼" hoch, ungefähr wie der zu Gr. Kelle gefundene a a. O. Fig. 1 b. abgebildete Knopf geſtaltet. Vielleicht gehört er als Beſchlag zu den eben erwähnten ſilbernen Beſchlägen etwa eines Hifthornes oder dgl.

19) Ein großer Ring aus Eiſen, Tab. II, Fig. 11, 4" weit, ½" dick, wie ein Pfortenring geſtaltet, auf welchem ein 1½" breiter, überfaſſender, beweglicher Ring ſitzt.

20) Ein kleiner Beſchlag aus Eiſen, aus 2 Stücken Eiſenblech beſtehend, 1½" lang.

C. Antiquariſch-kritiſche Forſchung.

Die Erläuterung dieſer Alterthümer und die Benutzung derſelben für die vaterländiſche Geſchichte war ernſter Gegenſtand der Sorge des Ausſchuſſes unſers Vereins. Es ward deshalb eine weit verzweigte Correſpondenz eingeleitet, welche gewonnene Anſichten beſtärkt und neue hervorgerufen und beigeſteuert, jedoch die Hauptſache noch nicht zur Entſcheidung gebracht hat. Der Herr Profeſſor Th. Bernd in Bonn brachte nach brieflichen Mittheilungen den Fund in der Zeitſchrift der Freunde des römiſchen Alterthums zu Bonn, 1842, S. 75 flgd., ſchon öffentlich zur Sprache und lieferte dabei, nach einem ihm mitgetheilten galvanoplaſtiſchen Facſimile, die Stempelinſchrift und die Verzierungen des Griffes der größern Kelle Nr. 1 in Holzſchnitt.

1. Römiſche Alterthümer.

Darüber ſind alle competenten Stimmen einig, daß die oben für römiſch ausgegebenen, auf Tab. I abgebildeten Bronzen ohne Zweifel römiſchen Urſprunges ſeien. Form, Arbeit, Roſt, Inſchriften u. ſ. w. reden allein ſchon eindringlich dafür.

Es wäre aber möglich, daß Inhalt und Form der Inſchriften und der Verzierungen auf den beiden Kellen einen feſtern Anhaltspunct gäben. Und hier muß zunächſt die Erklärung der Inſchriften zur Sprache kommen. Am vollſtändigſten iſt die Inſchrift der größern Kelle, Tab. I, Fig. 1 a. Aber hier iſt zu bedauern, daß der dritte und vierte Buchſtabe zu enge an einander gerückt und dadurch beide undeutlich geworden ſind und in dem fünften Buchſtaben der Zirkel zur Anbringung der Kreisverzierungen eingeſetzt iſt. So viel iſt jedoch gewiß, daß der fünfte Buchſtabe mit einer Perpendikulair-Linie | begann. Der dritte und vierte Buchſtabe

können nur PO oder RO gelesen werden. Nach allen Zeichen ist daher zu lesen:

TI . POPILI . SIT

Hiefür entscheidet sich auch z. B. der Herr Professor Hermann zu Göttingen. Die Erklärung des Wortes SIT hat Schwierigkeiten, „wenn man es nicht grade als Ausdruck der „Bestimmung des Geräthes: „„es soll des Titus Popilius „„sein"", auffassen will. In dieser Bedeutung kommt auch öfter die Sigle S, und auch zuweilen die Abbreviatur SI., statt dieser Bezeichnung aber auch der bloße Dativ des Namens des Empfängers vor. Der Herr Professor Hermann meint: „Wäre die Form des Gefäßes dazu geeignet, so läge am nächsten, „SITVLA oder SITELLA zu lesen, was ein Schöpfgefäß „(ὑδρία) bedeutet". Und hiefür dürfte man sich am Ende ohne Wahl entscheiden müssen, da diese „Kellen", wie die bei Gr. Kelle gefundenen, offenbar Kellen zum Schöpfen sind, indem sie hingesetzt auf den Griff zurückfallen, also nur zum Handgebrauche bestimmt waren. Man könnte also einstweilen lesen und erklären:

TI . POPILI . SIT .
Titi Popilii Sitella.
Des Titus Popilius Schöpfkelle.

Gewöhnlich nimmt man an, daß dergleichen Inschriften Stempel des Fabrikanten seien; es steht aber nichts im Wege, namentlich hier, wo der Genitiv steht, die Bezeichnung des Besitzers aufzufassen, was hier sogar die Wahrscheinlichkeit für sich hat, wenn nicht die Anfertigung eines Stempels für eine Art von Geräthen für einen einzelnen Besitzer Bedenken erregen könnte. Hiemit ist aber noch nichts für die Zeit gewonnen, indem über diesen Mann bis jetzt noch nichts mit Sicherheit erforscht ist.

Auf dem Griff der kleinern Schöpfkelle, Tab. I, Fig. 2 a, steht ohne Zweifel

EPIDIA

ohne Punct hinter irgend einem Buchstaben. Im Anfange ist der Stempel nicht scharf aufgesetzt. „Es wäre also leicht „LEPIDI . A zu ergänzen"; es steht aber kein Punct hinter dem I. Es kommt aber Epidius als römischer Name vor (vgl. Forcellini Lex. s. h. v.), und es könnte also die Inschrift mit diesem Namen zusammenhangen.

Der Inhalt der beiden Inschriften giebt also für jetzt keine Ausbeute für die Zeitbestimmung. Mehr leistet dafür die Form der Inschrift überhaupt und im Besondern der Buchstaben.

Alle Forscher im römischen Alterthume, so viele deren befragt sind, stimmen darüber ein, daß die Kellengriffe mit ihren Ver-

zierungen und Inſchriften in eine frühe Zeit und namentlich in das erſte Jahrhundert nach Chriſti Geburt fallen, „ſo ſchwierig auch die Entſcheidung ſein möge". Namentlich meint z. B. der Herr Profeſſor Gerhardt zu Berlin, ſeiner Meinung nach würden die Bronzen „in die frühern Jahr„hunderte des römiſchen Alterthums fallen"; und hiemit ſtimmen viele Alterthumsforſcher überein. Der Herr Profeſſor von Hefner zu München glaubt annehmen zu dürfen, daß die Verfertigung dieſer Gefäße in die Zeit von 10 vor Chr. G. bis 50 nach Chr. G. falle; die gleichen Schriftzüge auf den Münzen und den Inſchriften auf Gefäßen aus dieſer Zeit redeten dafür. Der Herr Profeſſor Hermann zu Göttingen ſchreibt: „Das fragliche Stück kann den Schriftzügen nach in „das erſte Jahrhundert der Kaiſerzeit fallen, indem die „Münzen des Kaiſers Auguſtus ähnliche Gepräge darbieten; „inſoferne es jedoch in der Natur der Sache liegt, daß ſolche „Fabrikſtempel mit den Fortſchritten der Münzſtempel nicht „gleichen Schritt hielten, ſo ſteht nichts im Wege, es auch „ſpäter zu ſetzen".

Der Herr Profeſſor Th. Bernd in Bonn a. a. O. faßt die übrigen Verzierungen des Griffes der größern Kelle ins Auge und findet in den Strahlen Aehnlichkeit mit bekannt gewordenen römiſchen Schildbildern, glaubt alſo annehmen zu müſſen, daß dieſe Verzierungen „keineswegs ohne Bedeutung", alſo gewiſſermaßen eine Art von Wappen ſeien. Demgemäß ſetzt er das Gebilde in die Zeit der Notitia dignitatum et administrationum in partibus orientalis et occidentalis, deren Abfaſſung ungefähr in die Zeit des Kaiſers Theodoſius d. Gr. oder etwa um das Jahr 400 nach Chr. G. fällt. — Wir erblicken aber in dieſen Verzierungen nichts anders, als eben Ornamente, welche in jener Zeit üblich waren, wie die Kreisſtempel auch zur Verzierung der kleinern Kelle, und dazu für andere Formen benutzt, ſind. Der Herr Profeſſor Hermann ſagt in Beziehung auf dieſe Anſicht: „In die Zeit der Notitia dignitatum möchten „wir die Gefäße nicht hinabdrücken, weil in jener Zeit die Buch„ſtaben viel dünner und ſchlanker zu werden anfingen. Die „Aehnlichkeit der übrigen Zeichnungen mit den Schilden der „Notitia dünkt uns irrelevant, da dieſe Schilde vielmehr ſo „verziert wurden, weil dergleichen überhaupt üblich war, als „daß die Verzierungen irgend einen nähern Bezug auf die „Schilde hätten".

Es wäre alſo durch die Forſchung ſo viel gewonnen, daß anzunehmen iſt, die Gefäße aus Bronze ſeien unzweifelhaft römiſchen Urſprunges und im erſten Jahrhundert des Kaiſerreichs verfertigt worden.

2. Heimiſche Alterthümer.

Die übrigen, auf Tab. II abgebildeten Alterthümer, von Bronze, Eiſen und Silber kündigen ſich auf den erſten Blick als meklenburgiſche Alterthümer an. Es ſind dieſelben Alterthümer, welche ſich auf den „Wendenkirchhöfen" oder den Begräbniſſen der Eiſenperiode finden und welche als die Ueberreſte der jüngſten Heidenzeit erſcheinen. Und zwar finden ſich hier charakteriſtiſche Stücke. Die bronzenen Hefteln (broches), durchaus von derſelben Geſtalt und mit demſelben Roſt, finden ſich auf jedem wendiſchen Begräbnißorte und ſind in Meklenburg in zahlloſen Exemplaren gefunden. Ja, es kommen auf den Wendenkirchhöfen auch ſchon eiſerne Hefteln von derſelben Geſtalt vor; die großen Wendenkirchhöfe von Kothendorf (vgl. Frid. Franc. Erl. S. 89 flgd.), Camin (vgl. Jahr. II, S. 53) und Pritzier (vgl. unten) geben hinreichend Beweiſe.

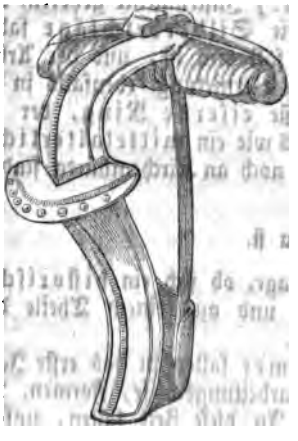

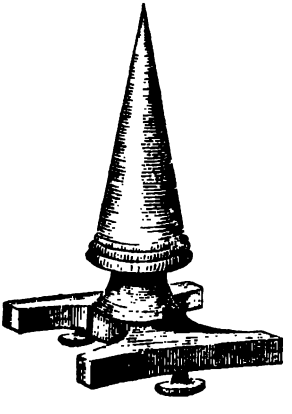

Eben ſo ſind die Sporen, mit der Verbindung von Eiſen und Kupfer, charakteriſtiſche Kennzeichen der Wendenkirchhöfe (vgl. Jahresber. VI, S. 144 flgd.). Um dieſen Theil des hagenower Fundes ganz in die Zeit der Wendenkirchhöfe zu verſetzen, ward auch noch Silber gefunden, welches erſt ſeit der muhamedaniſchen und merovingiſchen Zeit an den Oſtſeeküſten aufzutreten ſcheint, wie noch in Franken unter den Merovingern die Goldmünzen ſehr häufig, die Silbermünzen äußerſt ſelten, dagegen kufiſche Silbermünzen in den Oſtſeeländern ſehr häufig ſind.

Silber ward ebenfalls zu Kothendorf, Camin und Pritzier und in andern Wendenkirchhöfen derſelben Art gefunden (vgl. Jahresber. VI, S. 74 und VII, S. 44). Dazu ward bei Hagenow an der mit Silberperlen ſehr geſchickt garnirten eiſernen Heftel gar Silber auf Eiſen gefunden! Die Schildfeſſel und die Lanzenſpitzen von dieſer Geſtalt kommen ebenfalls in Wendenkirchhöfen vor.

Eigenthümlich ſind dem hagenower Funde die runden Silberbeſchläge, welche ohne Zweifel zuſammen und zu einem und demſelben (muſikaliſchen?) Inſtrumente gehören, und der große eiſerne Ring. Die Silberbeſchläge fallen dem Gehalte des Silbers, da es faſt rein iſt, und der Arbeit nach, namentlich nach der Art der Vernietung, ebenfalls in die heidniſche Eiſenperiode. Der große eiſerne Ring, der am wenigſten oxydirt iſt, ſieht ganz aus wie ein mittelalterlicher Pfortenring, wie ſich ſolche Ringe noch an Kirchenthüren finden.

Schluß.

Es entſteht nun die Hauptfrage, ob ſich ein hiſtoriſcher Schluß aus dem ganzen Funde und aus einem Theile desſelben auf den andern ziehen läßt.

Die römiſchen Alterthümer fallen in das erſte Jahrhundert nach Chriſti Geburt; Bearbeitungsweiſe, Formen, Inſchriften und Roſt reden dafür. In dieſe Zeit fallen, unſerer Anſicht nach, noch die (germaniſchen) Kegelgräber der Bronze-Periode, welche nur Bronze mit demſelben edlen Roſte und Gold, nie Eiſen und Silber enthalten. In einem ſolchen Kegelgrabe bei Lehſen (vgl. Jahresber. IV, S. 27) fanden ſich neben den bekannten goldenen ſpiraliſchen Fingerringen auch unbezweifelt römiſche Glasperlen von blaugrüner Farbe, ohne Zweifel coeruleus der Römer. Hiernach würden die Kegelgräber der Bronze-Periode gewiß noch in die letzten Jahrhunderte vor Chr. G., alſo dicht vor die römiſchen Bronzen von Hagenow, fallen.

Die heimiſchen Alterthümer von Hagenow fallen dagegen, nach allen Kennzeichen, in die Eiſen-Periode der Wendenkirchhöfe. Daß dieſe die letzte heidniſche Periode füllen, leidet keinen Zweifel, da zwiſchen ihr und dem chriſtlichen Mittelalter keine Spur von einer andern Cultur beobachtet iſt und die Geräthe der Eiſen-Periode den mittelalterlichen Geräthen chriſtlicher Länder gleichen, auch beſondere Zeichen genug vorhanden ſind, daß die Wendenkirchhöfe etwa in die Zeit vom 7. bis zum 12. Jahrhundert fallen.

Es ließe ſich nun denken, daß die Eiſencultur grade bis in die erſten Jahrhunderte nach Chr. G. zurückreiche und ihren Anfang grade in der Zeit genommen habe, als die, vielleicht ſpät außer Gebrauch geſetzten römiſchen Bronzen von Hagenow vergraben ſeien. Eine ſolche Annahme würde die in Norddeutſchland und Skandinavien bisher angenommenen Anſichten von den Perioden der heimiſchen Alterthümer bedeutend erſchüttern oder doch wenigſtens die Grenzen der Perioden etwas verrücken. Dagegen aber ſpricht der Roſt der bei Hagenow gefundenen heimiſchen Alterthümer. Der Roſt iſt nämlich durchaus jener leichte, mehlartige, nicht tief eindringende Anflug von Oxyd, welcher auf den Bronze-Alterthümern der Wendenkirchhöfe liegt; auch die Oxydation der eiſernen Alterthümer geht nicht tief.

Der Roſt beider Abtheilungen der hagenower Alterthümer iſt zu disparat, als daß man annehmen könnte, alle wären zu gleicher Zeit der Erde anvertraut. Es bleibt daher nichts weiter übrig, als anzunehmen, daß beide Abtheilungen auf einer zu verſchiedenen Zeiten bewohnten Stelle durch einen Zufall zuſammengekommen ſeien, um ſo mehr, da die Fundſtelle kein Grab war.

Auf jeden Fall werden die heimiſchen Alterthümer jünger ſein, als die römiſchen, ſelbſt wenn ſie zuſammen vergraben worden wären, da man annehmen muß, daß die römiſchen Alterthümer vor ihrer Verſetzung in den Norden im römiſchen Reiche verfertigt ſind, und annehmen kann, daß ſie, als ſeltene Kunſtwerke, mehrere Generationen hindurch vererbt ſind. Ohne Zweifel fallen alſo die heimiſchen Alterthümer der bezeichneten Art mit der Miſchung der Eiſen- und Silber-Cultur in die Zeit nach der Blüthe der römiſchen Bronze-Cultur und nach den erſten Jahrhunderten der chriſtlichen Zeitrechnung.

Schwerin. G. C. F. Liſch.

Römiſche Bronze-Vaſe von Dobbin.

Da im Vorſtehenden ausgezeichnete römiſche Bronzen zur Kunde gebracht ſind, ſo möge hier zugleich Nachricht von einer Bronze-Vaſe gegeben werden, welche in neuerer Zeit im Vaterlande gefunden iſt. Die Hauptſache iſt, außer dem Fundorte die Schönheit der Form; daher iſt ſie mit den hagenower Alterthümern zuſammen Tab. III abgebildet; die Form bedarf keines andern Commentars, als der Abbildung; nur ſo viel ſei bemerkt,

daß die Vase gewiß zu den schönsten Bronze-Vasen gehört, welche überhaupt existiren. Sie ward in der Zeit von 1830 bis 1836, ungewiß in welchem Jahre, aus dem krakower See bei Dobbin mit der Wade beim Fischen aufgezogen und im J. 1840 von dem Herrn von Jasmund auf Dobbin dem hochseligen Großherzoge Paul Friederich zum Geschenke dargebracht, der sie in die großherzogliche Alterthümersammlung gab. Da sie im Wasser gefunden ist, so ist sie ohne allen Rost und vollkommen erhalten. Sie ist aus Bronze ziemlich dünne getrieben und trefflich und kunstreich gearbeitet. Die Henkel, auf Weinlaub, sind sehr kräftig und stark gehalten. Das Ganze ist 9″ hoch, die Randöffnung ist 18″ weit, die Bauchweite ungefähr 15″. Der Fuß ist verhältnißmäßig nur klein. Unter dem Rande des Fußes ist leicht die Zahl XIII und in der Mitte unter dem Fuße das Zeichen V mit römischen Ziffern ohne Querstriche eingeritzt.

Schwerin. G. C. F. Lisch.

Römische Kelle von Schwinkendorf.

Im Frühling 1842 ward zu Schwinkendorf beim Ausmodden eines Moderloches das Fragment einer Kelle, abgebildet Tab. IV, gefunden [1]), nämlich ungefähr $\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{6}$ der obern Seitenwand und des Randes mit dem daran sitzenden Griffe. Die Oeffnung der aus dünnem Bronzeblech gefertigt gewesenen Kelle wird ungefähr 7″ bis 8″ betragen haben; die Gestalt der Kelle läßt sich nicht mehr vermuthen. Der Griff, welcher in einer halben Windung schräge nach innen hin verbogen ist, ist an 7″ lang und ungefähr $1\frac{1}{2}$″ breit. Am Rande umher ist er mit einer feinen Reliefline eingefaßt, in der Mitte entlang mit einem Thyrsusstabe (?) verziert. Das etwas ausgebreitete Ende hat, wie die große Kelle von Hagenow, wahrscheinlich ein ausgeschlagenes halbrundes Loch gehabt, dessen äußerste Wölbung abgebrochen ist; die Enden dieser Umfassung sind mit gravirten Delphinköpfen (?) verziert. In der Mitte des Griffes ist auf der Oberfläche eine römische Stempel-Inschrift eingeschlagen:

1) Dieser Kellengriff ist bei dem Vereine eingegangen, als die Lithographie der übrigen römischen Alterthümer beinahe vollendet war. Es konnte daher bei den vorausgehenden Arbeiten kein Bezug auf diesen Fund gemacht werden.

d. i. vielleicht:

Titi Papirii libatorium
(des Titus Papirius Gießgefäß);

denn libatorium war ein Gefäß, aus welchem die Spende beim Opfer ausgegossen ward.

Neben diesem Kellengriffe ward auch eine zerbrochene Heftel (broche), wie sie die Wendenkirchhöfe charakterisiren und oben S. 48 in Holzschnitt in den Text gedruckt und Tab. II, Fig. 13 abgebildet sind, gefunden.

Läßt es sich nun nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß beide Alterthümer zu gleicher Zeit im Moor versunken sind, so ist es doch auffallend, daß auch zu Hagenow (vgl. S. 40) neben römischen Kellen solche Brochen gefunden wurden, obgleich auch hier nicht mit Sicherheit behauptet werden kann, daß alle hagenower Alterthümer zusammen vergraben wurden.

Die beschriebenen Alterthümer von Schwinkendorf besitzt der Verein als Fideicommiß des Herrn Grafen Hahn auf Basedow.

Schwerin. G. C. F. Lisch.

Kegelgrab von Peckatel.

Im Frühjahre 1843 wurde zuerst durch Zufall, später durch eine auf Veranstaltung des Ausschusses unternommene Aufgrabung in einem Kegelgrabe zu Peckatel bei Schwerin ein höchst interessanter Fund (unter andern ein kleiner vierrädriger Wagen von Bronze) gemacht, dessen nähere Beschreibung und kritische Würdigung aber dem nächsten Jahrgange vorbehalten bleiben muß.

b. Einzeln gefundene Alterthümer.

Bronze-Alterthümer

aus dem Fideicommiß des Herrn Grafen von Hahn auf Basedow, von demselben in Berlin gekauft und wahrscheinlich in der Mark Brandenburg gefunden:

1) eine große Framea mit Schaftkerbe und überfassenden Lappen in der Mitte;

2) und 3) zwei ganz gleiche Frameen mit Schaftkerben, wie Frid. Franc. Tab. XIII, Fig. 7;

4) eine schön gravirte, jedoch etwas beschädigte Lanzenspitze, ungefähr wie Frid. Franc. Tab. VIII, Fig. 4, mit zwei Nagellöchern und tiefem, bräunlichen Rost; im Schaftloche sitzen noch Reste des Schaftes von Eschenholz;

5) ein Messer, ungefähr wie Frid. Franc. Tab. XVI, Fig. 6, jedoch mit sichelförmig gebogener Klinge.

Hefteln von Schwinkendorf.

Im Frühlinge 1842 wurden zu Schwinkendorf bei Malchin zwei ganz gleiche Hefteln (broches) gefunden; beide stimmen an Gestalt und Verzierungen vollkommen mit einander überein. Sie haben zwar die Grundformen der bekannten Hefteln in den Wendenkirchhöfen, (wie Frid. Franc. Tab. XXXIV, Fig. 13a), sind aber etwas edler und kräftiger in den Formen gehalten und überdies mit so schönem edlen Roste bedeckt, wie er sich auf den Bronzen der Wendenkirchhöfe noch nicht findet; sie stammen daher gewiß aus einer sehr frühen Zeit und dürften noch in die Bronzeperiode fallen, wenn diese Art von Hefteln nicht ganz fremd ist.

Fideicommiß des Herrn Grafen von Hahn auf Basedow.

Schwerin. G. C. F. Lisch.

Bronze-Schmuck von Sophienhof.

Im Herbste des J. 1842 wurden zu Sophienhof, nordwestlich von Waren, im Moore beim Moderfahren auf einer Stelle zusammen mehrere wohl erhaltene Alterthümer von Bronze ohne Rost gefunden und von dem Herrn Kammerherrn von Oertzen auf Sophienhof dem Vereine geschenkt:

1) zwei Diademe mit erhabenen, parallelen Horizontalreifen verziert, wie z. B. eins im Leitfaden zur nord. Alterthumskunde S. 50 abgebildet ist. Gewöhnlich sind die in Meklenburg nicht selten gefundenen Diademe mit eingravirten Spiralwindungen verziert; vgl. Frid. Franc. Tab. X, Fig. 5, und Tab. XXXII, Fig. 2. Das einzige Exemplar mit Horizontalreifen außer dem gegenwärtigen besaß der Verein aus einem Funde bei Malchin (vgl. Jahresber. I, S. 13), welcher mit diesem Funde von Sophienhof, welches auch nicht weit von Malchin liegt, in mancher Hinsicht viele Aehnlichkeit hat. — Auf dem einen Diademe sind die parallelen Horizontalreifen glatt, auf dem andern sind sie endenweise unter einander abwechselnd glatt und mit eingravirten Querstrichen verziert;

2) ein Paar cylindrisch-gewundene Armschienen (Springfedern ähnlich) von glatten Bronzestreifen, welche an beiden Enden spitz auslaufen, wie Frid. Franc. Tab. XXI, Fig. 8. Ein gleiches Paar ward auch bei Malchin gefunden (vgl. Jahresber. a. a. O.);

3) ein Paar brillenförmige Haarſpangen (?). Jede dieſer Zierrathen beſteht aus 2 platten, runden Gewinden von dünnem, rundem Bronzedrath, jede Platte von etwa 2¾" Durchmeſſer; beide Platten ſind durch einen ebenfalls platt liegenden, eben ſo dicken Bronzedrath, der ganz wie eine alte Brille gebogen iſt, dicht neben einander verbunden. Man hält dieſe Zierrathen von zwei Spiralplatten, welche gewöhnlich paarweiſe gefunden werden, die aber von den Arm- oder Fußringen mit auslaufenden Spiralplatten („Handbergen"), von den eben ſo geſtalteten Fingerringen und von den Hefteln mit zwei Spiralplatten durch das Verbindungsglied der beiden Spiralplatten abweichen, nicht mit Unrecht für Haarſchmuck. Abgebildet ſind ſie z. B. in Klemm's german. Altthkde., Taf. II, Nr. 8; vgl. daſ. S. 61. — In Meklenburg wurden dieſe brillenförmigen Zierrathen bisher nur bei Rülow bei Neu-Brandenburg gefunden (vgl. Jahresber. VI, S. 108), wo auch die übrigen Alterthümer dieſes ſophienhöfer Fundes vorkamen.

Alle dieſe Alterthümer mit ihren Eigenthümlichkeiten ſcheinen dem öſtlichen Theile Meklenburgs anzugehören.

G. C. F. Liſch.

Bronze-Schmuck von Vogelſang.

Zu Vogelſang bei Teterow, Pfarre Wattmanshagen, wurden im J. 1842 beim Ackern mehrere Bronzen gefunden, welche von dem Herrn Manecke auf Vogelſang dem Vereine geſchenkt wurden. Sämmtliche Gegenſtände waren beim Auffinden in einander geſchlungen.

Sämmtliche Alterthümer ſind ohne allen Roſt, mit einem leichten bräunlichen Ueberzuge bedeckt, völlig wie neu erhalten, und haben noch durchaus die alte Biegſamkeit und Federkraft. Die Gegenſtände ſind:

1) ein Paar Handbergen, durchaus ganz wie die im Fridorico-Francisceum Tab. IV abgebildeten, dieſen auch an Verzierungen und Größe gleich. Die Spiralplatten ſind mit der äußern, obern Fläche an beiden Stücken etwas gegen einander gebogen;

2) zwei Paar oder vier gewundene Hals- oder Beinringe, 5½" im innern Durchmeſſer, von der Weite wie Frid. Franc. Tab. X, Fig. 2, jedoch viel dünner; drei ſind ganz gleich, einer iſt etwas dicker, in ſtärkern Reifen gewunden und ½" weiter. Der letztere iſt wie die Ringe, die bisher für

Halsringe gehalten sind; die andern 3 werden von dem Herrn Maneke für Lendenringe gehalten, womit auch einige süddeutsche Beobachter übereinstimmen.

Eine Framea aus Bronze

mit Schaftkerbe, ganz von der Gestalt, wie Frid. Franc. Tab. XIII, Fig. 5, jedoch ungewöhnlich groß, nämlich 7½" lang und 1¼ Pfund schwer, gefunden in einem Moor bei Gnoien und geschenkt von dem Herrn von Kardorff auf Remlin, der sie bei einem Kupferschmiede unter altem, zum Einschmelzen bestimmten Metalle fand und von demselben acquirirte. Dieses Exemplar ist das größte von allen, die bisher in Meklenburg gefunden sind; im westlichen Pommern sind früher ebenfalls sehr große Frameen, jedoch von anderer Gestalt, gefunden.

Eine Lanzenspitze aus Bronze,

4½" lang, wie Frid. Franc. Tab. VIII, Fig. 3, ohne Rost, wahrscheinlich in einem Gewässer oder Moor gefunden, von dem Herrn von Kardorff auf Remlin bei einem Kupferschmiede zu Gnoien (vgl. oben Framea) gekauft und dem Vereine geschenkt.

Zwei Paar Handringe aus Bronze,

hohl gegossen und an den Rändern nach innen umgelegt, mit Querreifen verziert, wie Frid. Franc. Tab. XXII, Fig. 7, ohne Rost, einzeln einige Fuß auseinander gefunden im Anfange des Jahres 1843 in dem nach Hohenfelde gehörenden Krummen-See, wo dieser mit Roggow bei dem Alten-Mühlen-Bruche grenzt, geschenkt vom Herrn Pogge auf Roggow. Als der Krumme-See kurz vorher 7—8 Fuß gesenkt und dabei ein trocken gelegter Strich Landes von ungefähr 25 Ruthen Breite gewonnen und an Roggow abgetreten ward, fand man diese Ringe am Rande des Wassers ½ Zoll hoch mit Wasser bedeckt, zur Hälfte in den festen, blauen Thonmergel (Schindel-) Boden eingedrückt; vor der Ablassung des Sees hatten die Ringe also 7 Fuß tief im Wasser, 25 Ruthen vom Ufer entfernt, gesteckt.

Ein Spiral-Fingerring aus Gold,

gefunden in der Trebel zwischen Quitzenow und Bassendorf von einem Fischerknechte beim Auskrauten des Flusses, indem

er auf der Spitze der Senſe hangen blieb, geſchenkt vom Herrn von Kardorff auf Remlin. Der Ring, im 2 Ducaten werth, beſteht aus reinem, meſſingfarbenem Golde, aus einfachem Golddrath mit 2½ Windungen mit zugeſpitzten Enden, iſt ſehr unregelmäßig gearbeitet und gehört ohne Zweifel der Periode der Kegelgräber an.

Urnen von Böhlendorf.

Zu Böhlendorf bei Sülz war eine unebene Wieſe, etwa 240 □Ruthen groß, mit dem Erdboden umher ungefähr in gleichem Niveau. Die Wieſe enthielt Moder, welcher 25 Fuß tief reichte und aus verfaulten Waſſerpflanzen beſtand, welche noch in der größten Tiefe zu erkennen waren. Das Feld umher iſt, wie die ganze Gegend, flach; der Boden um die Wieſe hat eine eigenthümliche Schwärze, als wenn dort früher Wohnungen geſtanden hätten. Der Moder ward aus der Wieſe herausgefahren, welche jetzt ein 25 Fuß tiefes Waſſerloch bildet.

An der tiefſten Stelle des Moderloches, nahe am Boden, ward

1) eine größere Urne gefunden, von kugeliger Geſtalt, mit etwas eingezogenem ſenkrechten Halſe und zwei kleinen Henkeln dicht unter dem Halſe. Das ganze Gefäß iſt 7″, der Rand 1½″ hoch, die Bauchweite ungefähr 7″, die Weite des Halſes 3½″. Die Maſſe iſt mit Glimmer und ſtark mit Kiesſand durchknetet und von ſchwärzlicher Farbe.

Daneben lagen die Scherben von 2 bis 3 Urnen, dem Anſcheine nach von ähnlicher Form und Maſſe. Eine Scherbe von einer Urne iſt ſehr ſtark, hat einen ſtarken, jedoch engen Henkel und eine ſo weite Bauchung, daß das Gefäß wenigſtens 13″ im Durchmeſſer gehabt haben muß. Angebranntes Holz lag unter der Urne und den Scherben und in der Nähe.

2) Eine kleinere Urne, in allen Dimenſionen etwas kleiner, von ähnlicher Geſtalt, jedoch mehr abgerundet in den Uebergängen und ſchlanker, auch mit zwei kleinen Henkeln, lag etwa 6 bis 8 Fuß von der größern entfernt auf der tiefſten Stelle. Umher lagen ebenfalls Scherben von mehrern ähnlichen Gefäßen, auch angebrannte Holzſtücke.

Nach Form, Maſſe und Farbe ſcheinen die Urnen der letzten Zeit der Bronze-Periode anzugehören.

Die beiden Urnen kamen zuerſt in die Hände des Herrn Geheimen-Amtsraths Koch zu Sülz. Demſelben fiel der Geruch der kleinern Urne auf und es fand ſich kohliger Inhalt in derſelben; in der größern Urne fand ſich auch noch etwas, jedoch weniger von derſelben Maſſe, da dies Gefäß von den Arbeitern

beim Finden ausgewaschen war. Der Inhalt der kleinern Urne ist offenbar übergekocht gewesen, da die Masse an einer Seite außen übergeflossen ist. Der Herr G. A. R. Koch nahm mit dem Herrn Apotheker Bock eine Untersuchung des Inhalts vor, welche folgendes Resultat gab: „Geruch: wie von „russischen Juften. Bruch der kohligen Substanz: glänzend. „Ins Licht gehalten knistert sie stark, brennt nicht hell, „zeigt aber ein Vergehen und Schmelzen mit starkem Geruch. „Auf Platinablech geglüht bläht sie sich stark auf, verbrennt „mit heller Flamme und sintert in eine kleine Kohle zusammen. „Wenn sie ausgelaugt wird, reagirt die Lauge nicht alkalisch, son„dern als Säure, ergiebt viel Salzsäure, weniger Schwefel„säure. Substanzen, welche als die kohlige Masse gedacht werden „konnten, wie Blutkohle, Benzoe, Bernstein, zeigten nach vor„genommener Verkohlung nichts ähnliches. Fichtenholz, ge„glüht und verkohlt, gab dagegen eine Kohle von ganz „ähnlichem Verhalten und Geruch. Es scheint demnach, als „bestände die in der Urne enthaltene Kohle aus einer Mischung „von Kochsalz, Fichtenharz und thierischer Substanz.

Nach angestellter Vergleichung mit andern Funden ergiebt sich, daß die Masse dem an andern Orten so genannten Räucherwerk ähnlich ist, welches in Urnen gefunden ward; vgl. Jahresber. II, S. 75. Der Geruch von diesem wie von jener ist gleich, intensiv ungefähr wie die Braunkohle, jedoch ohne den ekelerregenden Beigeruch derselben. Ausgezeichnet ist an der böhlendorfer Masse das starke Knistern in der Flamme; der Bruch zeigt daneben offenbar harzige Bestandtheile. Das Knistern, so wie die Analyse, deutet auf Salz als starken Bestandtheil.

Soll man eine Vermuthung wagen, so dürfte hier etwa eine Salzbereitung statt gefunden haben, da die alten Germanen Salzsoole auf Kohlen gossen, um durch Filtrirung Salz zu gewinnen, und dadurch kohliges, schwarzes Salz gewannen; vgl. Plin. H. N. XXX, 39 und 40 und Tac. Ann. XIII, 57. Varro de re rust. I, c. 7, sagt ausdrücklich, daß auch die Gallier, welche kein Stein- oder Meersalz hätten, gesalzene Kohlen statt des reinen Salzes gebrauchten: „In Gallia transalpina intus ad Rhenum — — — — „ubi salem nec fossicium, nec maritimum haberent, sed „ex quibusdam lignis combustis carbonibus salsis pro „eo uterentur.“ — Wir haben in diesen Ueberresten nur den geringen Bodensatz, nicht die Hauptmasse selbst.

3) Endlich ward in der Tiefe neben den Urnen ein Werkzeug wie eine Schaufel von Eichenholz gefunden,

welches etwa zum Graben oder Schöpfen oder Umrühren u. ſ. w. gedient haben mag.

Die gefundenen Gegenſtände ſind von dem Herrn Kammerherrn und Major von Kardorff auf Böhlendorf dem Vereine zum Geſchenk gemacht.

Schwerin. G. C. F. Liſch.

Eine römiſche Urne,

kugelig, mit ſpitzem Fuß und eben ſo engem Halſe und einem Henkel, vor 32 Jahren bei Caſtel unweit Mainz von dem Hofkammerrath Habel zu Schierſtein ausgegraben, geſchenkt von dem Herrn Geheimen Amtsrath Koch zu Sülz, der ſie aus einem Geſchenke Habels beſaß.

C. Aus der Zeit der Wendenbegräbniſſe.

a. Geſammelter Inhalt ganzer Begräbnißplätze.

Wendenkirchhof von Pritzier.

Erſte Aufgrabung.

Durch einen Chauſſeearbeiter wurde mir eine Urne überbracht, welche nach ſeiner Ausſage zu Pritzier gefunden und die einzige erhaltene von vielen an einem einzigen Platze gefundenen Urnen ſei; auch ſeien viele Sachen aus Kupfer und Eiſen daſelbſt ausgegraben, über deren Schickſal er aber nichts angeben könne, da er nur durch Pritzier gegangen und die Urne bei einem Bekannten angetroffen habe. Um für den Verein ſichere Kunde zu erhalten und zu retten, was möglich ſei, begab ich mich ſelbſt dahin und beſuchte mit dem Herrn Paſtor Böcler den Fundort. Es zieht ſich nur einige hundert Schritte ſüdlich vom Dorfe, links vom Wege nach Lübtheen, eine kleine Hügelkette in der Richtung nach Oſten, welche früher mit Tannen bewachſen war, deren Stämme jetzt ausgerodet werden. An der ganzen ſüdlichen Abdachung haben ſich nach Ausſage eines dort arbeitenden Tagelöhners in dem feinen weißen Sande in einer Tiefe von etwa 3 Fuß ſehr nahe ſtehende Urnen gezeigt, an drei kleinen Stellen habe er ſelber 42 Töpfe von brauner und ſchwarzer Farbe ausgegraben; außer den Knochen ſeien eiſerne und kupferne Geräthe darin geweſen, welche er geſammelt und dem Inſpector des Herrn Landraths von Könemann übergeben habe; manches ſei indeß vielleicht von den Dorfkindern weggenommen. — Scherben von Urnen verſchiedener Art lägen auf den bezeichneten Stellen zerſtreut, wonach ſie alle oben weit geöffnet waren, theils mit, theils ohne Verzierung. Bei

dem noch fortgesetzten Ausreden versprach mir Herr Pastor Böcler darüber zu wachen, daß nichts verloren gehe, sondern entweder dem Herrn Landrath von Könemann oder mir zugestellt werde. Bei näherer Nachfrage im Dorfe erhielt ich noch einen starken bronzenen Ring, ähnlich den so häufig gefundenen eisernen Ringen, $1\frac{3}{8}$" im äußern Durchmesser weit. Die mir überbrachte Urne (Nr. 1) ist dunkelbraun, $8\frac{1}{2}$" hoch, $4\frac{1}{2}$" in der Basis, $11\frac{1}{2}$" im Bauche und $9\frac{3}{8}$" in der Oeffnung haltend. Unterhalb des Halses laufen 2 horizontale, durch Linien begränzte Bänder umher, deren oberster in der Mitte eine Reihe fast dreieckig eingegrabener Puncte enthält, der untere dagegen durch je 3 schräge Linien in Dreiecke zertheilt ist. An drei Stellen werden diese horizontalen Bänder durch senkrechte Linien unterbrochen, unter denen ein Kreis von runden Puncten etwa $1\frac{1}{2}$" im Durchmesser sich findet.

Wittenburg, im Julius 1842.

J. Ritter.

Zweite Aufgrabung.

Auf die mir durch den Herrn Pastor Böcler gütigst ertheilte Nachricht, daß er einige freie Stunden mit seinen Zöglingen dazu angewandt habe, einige Nachforschungen auf dem dortigen Wendenkirchhofe anzustellen, daß ihre Mühe nicht unbelohnt geblieben sei und daß alles Gefundene unserm Vereine gerne überlassen werde, begab ich mich nach Pritzier, um diese Alterthümer in Empfang zu nehmen. Der Reichthum dieses Kirchhofes, wie er aus mehreren Sachen sich auswies, bewog mich, an dem Tage meines Dortseins selbst eine Aufgrabung vorzunehmen. Die Urnen stehen freilich 3 bis 4 Fuß tief, aber eben dadurch sind sie unverletzt geblieben, außer wenn sie durch die Wurzeln der auf dem Platze früher gewachsenen Tannen zersprengt waren. Der Boden besteht aus leichtem gelben Sande, in welchem die Urnen gruppenweise zu 3 bis 10 stehen; weder unter den Urnen, noch an den Seiten finden sich Steine, aber gewöhnlich $\frac{1}{2}$ Fuß über dem Rande der Urnen liegt ein Stein, gegen 1 Fuß lang, mitunter von platter Form wie gespalten, meistens aber wie unsere gewöhnlichen Feldsteine. In den meisten Urnen sind die Reste verbrannter Menschenknochen, in manchen aber nur etwas Asche zwischen dem Sande. Fast jede Urne mit Knochen enthält über und zwischen den Knochen eines oder mehrere der unten angeführten Alterthümer; die Aschenurnen enthalten weiter nichts. Außer den nachstehend beschriebenen, fast vollständig erhaltenen Urnen ist eine Menge zerfallen, aber keine einzige von abweichender Form ist verloren

gegangen, und doch ist auf dem großen Platze kaum mehr als 2 Quadratruthen untersucht. Es wäre gewiß wünschenswerth, wenn der Platz so weit als möglich aufgedeckt würde, da noch immer eigenthümliche Sachen zum Vorscheine kommen, wie unter den Perlen und Bruchen.

Urne 2.

Eine braune Urne, 7″ hoch, 9½″ im Bauche, 8″ in der Oeffnung und 3½″ in der Basis haltend, ist oberhalb der Bauchweite mit 2 umherlaufenden Bändern von Linien verziert; in dem oberen sind nach oben offene Halbkreise, deren Enden in runden Eindrücken sich vereinigen, etwas roh gemacht; das untere Band hat je 3 Zickzacklinien. An drei Stellen sind die Bänder unterbrochen, in dem untern mit einem platten, runden Eindrucke.

Urne 3.

Eine braune Urne, 6¾″ hoch, 9½″ im Bauche, 8¼″ in der Oeffnung und 3½″ in der Basis haltend, hat nur ein umherlaufendes Band mit Zickzacklinien; an drei Stellen ist eine runde Platte mit erhabenem Rande.

Urne 4.

Eine hellbraune Urne, 7¼″ hoch, 9″ im Bauche, 7⅝″ in der Oeffnung, 3¾″ in der Basis haltend, hat als Verzierung roh gezogene horizontale Linien über der Bauchweite und dazwischen an 7 Stellen einen Haufen runder Eindrücke.

Urne 5.

Eine braune Urne, 6½″ hoch, 8¾″ im Bauche, 7½″ in der Oeffnung, 3½″ in der Basis haltend, ist mit 2 horizontalen Bändern geziert; das obere ist in der Mitte leer, das untere mit je zwei Zickzacklinien versehen.

Urne 6.

Eine braune Urne, 5⅞″ hoch, 8½″ im Bauche, 7½″ in der Oeffnung, 3¾″ in der Basis haltend, hat als Verzierung ein horizontales Band mit einer Schlangenlinie dazwischen und an drei Stellen einen runden Eindruck mit kleineren runden Eindrücken im Kreise umgeben.

Urne 7.

Eine braune Urne, 5″ hoch, 7″ im Bauche, 6⅛″ in der Oeffnung und 3″ in der Basis haltend, ist mit einem horizontalen Bande und an drei Stellen mit einem runden, von Punkten umgebenen Eindrucke verziert.

Urne 8.

Eine hellbraune Urne, 5½″ hoch, 7″ im Bauche, 6¾″ in der Oeffnung und 3¼″ in der Basis haltend, ist wie

die vorige verziert, nur sind unter dem horizontalen Bande noch je 2 bogenförmige Linien.

Urne 9.

Eine braune Urne, 6″ hoch, 8¼″ im Bauche, 7⅛″ in der Oeffnung, 3¾″ in der Basis haltend, ist wie die vorige verziert, außer daß statt der Eindrücke an 3 Stellen Knoten mit Puncten im Kreise umher sind.

Urne 10.

Eine hellbraune Urne, 6½″ hoch, 8″ im Bauche, 7½″ in der Oeffnung und 3″ in der Basis haltend, hat über der Bauchweite 4 breite horizontale Linien, an 3 Stellen Knoten mit je 4 umherstehenden runden Eindrücken zur Verzierung.

Urne 11.

Eine hellbraune Urne, 5⅜″ hoch, 6½″ im Bauche, 6″ in der Oeffnung und 2¾″ in der Oeffnung und 2¼″ in der Basis haltend, ist an der Bauchweite mit rohen senkrechten Linien und darunter mit Bogenlinien verziert.

Urne 12.

Eine hellbraune Urne, 4½″ hoch, 6¼″ im Bauche, 5¾″ in der Oeffnung, 3″ in der Basis haltend, hat an 3 Stellen knotenartige Erhöhungen, am Halse 2 horizontale Linien und darunter einfache Zickzacklinien.

Urne 13.

Eine dunkelbraune Urne, 5½″ hoch, 9″ im Bauche, 8″ in der Oeffnung, 4″ in der Basis haltend, hat über der Bauchweite 3 breite horizontale Linien, an dem Bauchrande tiefe runde Eindrücke und dazwischen an 3 Stellen je 3 knotenartige, länglich-senkrechte Erhebungen als Verzierung.

Urne 14.

Eine braune Urne, 4½″ hoch, 6½″ im Bauche, 6″ in der Oeffnung, 3″ in der Basis haltend, ist über der Bauchweite mit je 3 Zickzacklinien, zwischen denen an 10 Stellen runde mit Puncten umgebene Eindrücke sind, und unter derselben mit je 2 Bogenlinien verziert.

Urne 15.

Eine braune, ganz unverzierte Urne, 6½″ in der Höhe, 8¼″ im Bauche, 8″ in der Oeffnung und 4″ in der Basis haltend.

Urne 16.

Eine dunkelbraune Urne, 5″ hoch, 7″ im Bauche haltend; von hier geht es gradlinig 2¾″ bis zur Oeffnung, welche 6¼″ mißt; die Basis hat 3¼″ Durchmesser. Der

9) Ein ringförmiges Instrument aus Bronze, beide Enden neben einander gelegt, abgeplattet und durch ein Niet verbunden, so daß etwas dazwischen gesessen zu haben scheint, in Form eines gewöhnlichen Brennglases.

10) Drei halbrunde Schnallen mit Zungen, nämlich:
a. eine eiserne von $1\frac{1}{4}$" Breite und $1\frac{1}{8}$" Länge,
b. zwei bronzene an breiten Streifen doppelten Bronzebleches, mit 2 Nieten zum Haken eines Gurtes; die eine 2" breit und $1\frac{1}{8}$" lang, die andern $1\frac{1}{8}$" breit und $\frac{3}{4}$" lang.

11) Ein Ehmerchen aus Bronze (Ohrgehenk?), ganz wie die Frid. Franc. Tab. XXXII, Fig. 7, abgebildeten, auf dem Wendenkirchhofe auf der Mooſter bei Marnitz unter gleichen Verhältniſſen gefundenen (vgl. Frid. Franc. Erläut. S. 98 u. 156); der Boden fehlt hier, ſcheint auch nicht darin geweſen zu ſein. — Die Bronze iſt ſehr matt. Der obere etwas abgeſchmolzene, unregelmäßige Rand iſt ſilbern, jedoch ſind nur wenige Spuren von Silber vorhanden.

12) Ein Rundbeſchlag aus dünnem Bronzeblech, als wenn er um ein kleines, rundes Gefäß geſeſſen hätte, mit einer aufrecht ſtehenden Handhabe, welche oben ein Loch zum Anhängen hat. An einer Stelle iſt ein eiſerner Nagel angeroſtet.

13) Ein Inſtrument aus Bronze, platt, in der Mitte rund mit einem Loche, mit 2 Armen, die nach den Enden breiter werden; an einem Ende iſt ein kleines Stück Bronzeblech angenietet. Das Ganze ſieht aus wie die Seitenſtange eines kleinen Pferdegebiſſes.

14) Eine Hakenfibel aus Silber, $4\frac{5}{8}$" lang und $\frac{5}{12}$" breit, vollkommen wohl erhalten, jedoch in 2 Stücke zerbrochen, ohne allen Roſt, obwohl mit einem grau-gelblichen Anfluge. Es iſt ein dünner, etwas gebogener, elaſtiſcher Blechſtreifen, an beiden Enden zu einem ſtärkern und ſchmalern Haken umgebogen, und zeigt ganz klar die Beſchaffenheit dieſer oft in Wendenkirchhöfen vorkommenden eiſernen Hefteln, die wir Hakenfibeln genannt haben. Die Außenſeite iſt mit leicht eingeritzten, ſich kreuzenden Schrägelinien verziert.

15) Das Ende eines Streifens Silberblech, $\frac{7}{8}$" breit und $5\frac{1}{2}$" lang, platt, überall gleich breit und an einem Ende rechtwinklig abgeſchnitten und mit einem Nietloche verſehen, am andern Ende von einem wahrſcheinlich längern Stücke abgebrochen, mit den Eindrücken eines gehenden,

schmalen Meißels verziert, nämlich am Rande umher und in der Mitte mit Zickzacklinien, am Ende mit Perpendikulär- und Bogen-Linien. Das Silber ist schlecht geschlagen, mit schuppigen Ausbrüchen und etwas oxydirt.

16) Ein langes Band oder ein Gürtel von dünnem Bronzeblech, an 4 Fuß lang und ¾" breit, an vielen Stellen mit kleinen Niet- oder Nagellöchern, in deren einem ein kleiner eiserner Nagel steckt; in einem andern Loche hängt in einem Bronzeniet ein kleines Gehenk von schmalem Bronzeblech.

17) Ein bandförmiges Bronzeblech mit ausgeschlagenen Puncten.

18) Ein kleiner bandförmiger Beschlag aus Bronze, mit 3 Löchern in der Mitte und umgebogenen Enden.

19) Ein etwas größerer ähnlicher aus Bronze, an jedem umgebogenen Ende mit einem außen umgebogenen Stifte versehen, der an einem Ende von Bronze, am andern Ende von Eisen ist.

20) Eine kleine Spange aus Bronze, wie eine Hakenfibel, an den Enden stark umgebogen.

21) Ein unregelmäßiges Stück Bronzeblech, etwa 4 Quadratzoll groß, an einigen Stellen mit kleinen runden Nietlöchern.

22) Mehrere durchlöcherte Perlen, nämlich:

a. eine gelb-bräunliche Perle, $\frac{6}{8}$" hoch und $\frac{7}{8}$" breit, wie es scheint aus Topasfels oder stark rissigem, hellem Glase.

b. mehrere Mosaik-Glas-Perlen, an denen nach einigen durchsprungenen Exemplaren die Arbeit unzweifelhaft als Mosaikarbeit erkannt wird, indem die Verzierungen im Aeußern als gefärbte Glasschichten durch die ganzen Perlen gehen; es wird durch diesen Fund das Zeitalter des Mosaikglases in Meklenburg als unzweifelhaft der Eisenperiode angehörig constatirt. Auch auf der Mooster fanden sich gleiche Glasperlen (vgl. oben). Die Perlen sind folgende:

eine Perle von milchweißem Glase in der Mitte mit einem rothen Bande, in welchem eine gelbe Ranke liegt, an der umschichtig Blumen und Blätter sitzen;

eine Perle von dunkelgrünem Glase mit rothen, grünen und gelben Zickzackverzierungen, welche fast die ganze Außenfläche bedecken;

eine Perle von ſmaragdgrünem Glaſe mit 3 gelben Sternen mit rothem Mittelpunct;
eine Perle von himmelblauem Glaſe mit 3 gelben Sternen mit rothem Mittelpunct;
eine Perle von dunklem Glaſe mit gelben und rothen Puncten;

c, mehrere einfache Glasperlen:
eine große Perle von dunkelgrünem Glaſe, in zwei Stücke zerſprungen;
eine kleine Perle von hellgrünem Glaſe, ſcheibenförmig, an jeder Seite in 4 concentriſchen Reifen ſich erhebend, zur Hälfte vorhanden;
eine kleine Perle von indigoblauem Glaſe;

23) ine kugelförmige Perle von dunkelgrünem Glaſe, ohne Loch, mit einer eingeſchmolzenen bronzenen Oeſe zum Anhängen, hoch faſt $\frac{5}{8}$", breit $\frac{4}{8}$".

24) Mehrere Fragmente und zuſammengeſchmolzene Exemplare von Moſaik-, grünen und blauen Glasperlen.

25) Ein Stück brauner bernſteinartiger Maſſe, wie durch Feuer verbrannt.

26) ein Stück calcinirten Knochens mit einem kleinen bronzenen Niete.

Wittenburg. J. Ritter.

Dritte Aufgrabung.

Im Auftrage des Vereines begab ich mich im October 1842 nach Pritzier, um den dortigen Wendenkirchhof, der bisher ſchon einigen Reichthum an Alterthümern gezeigt hatte, ganz aufzudecken. Der Herr Landrath von Könemann geſtattete gütigſt die Aufgrabung ſowohl an dem mir bereits bekannten Orte, als auch an einigen andern Stellen, wo ich noch Alterthümer vermuthete. Der Herr Paſtor Böcler nahm theils ſelber Antheil an der Aufdeckung, theils unterſtützte er mich freundlichſt mit Rath und That. Bisher war der mittlere Theil des Kirchhofs durchſucht; von hier ließ ich weiter graben, allmälig nach allen Richtungen hin, bis nirgends mehr Urnen ſich zeigten, die aufgetragene Erde ganz aufhörte oder im Norden und Weſten eine Art Kirchhofsmauer aus Feldſteinen das Ende des Begräbnißplatzes bezeichnete. Darnach betrug die Länge des Platzes von Oſten nach Weſten etwa 80 Schritte und die Breite am ſüdlichen Abhange der Hügel 50 Schritte. Die Urnen ſtanden darin gleichſam ſa-

milienweiſe, 5 bis 12 nahe an einander; die in der Mitte des Platzes zeichneten ſich durch den Reichthum des Inhaltes aus, je weiter nach Oſten und Weſten, deſto ärmlicher und ſpärlicher war das darin Gefundene; daher wurden die beſten Funde gleich zu Anfange gemacht. Die Anzahl der von mir gefundenen Urnen beträgt etwa 200, von denen aber ſehr viele ſchon zerdrückt oder durch Tannenwurzeln geſprengt waren; andere waren von Näſſe in dem rothgelben Sande, in dem ſie ſtanden, ſehr erweicht und zerfielen bei der Berührung. Doch waren unter den zerbrochenen Urnen keine, die ſich durch Eigenthümlichkeit in Form oder Verzierung von den erhaltenen unterſchieden. Dieſe ſind:

Urne 20.

Eine ſchwarze Urne mit glänzendem Ueberzuge, 8″ hoch, 4¼″ in der Baſis, 10″ im Bauche und 8½″ in der Oeffnung haltend. Sie iſt roh mit horizontalen Linien unterhalb des Randes und mit Kreiſen und ſenkrechten Linien unter denſelben an 4 Stellen ſtatt der Henkel verziert.

Urne 21.

Eine braune Urne ohne Verzierung, 5½″ hoch, 4¼″ in der Baſis, 9″ im Bauche und 6¼″ in der Oeffnung haltend.

Urne 22.

Eine braune Urne, 5¼″ hoch, 2¾″ der Baſis, 7½″ im Bauche und 7¼″ in der Oeffnung haltend; am Rande ſtehen 3 Knöpfchen ſtatt der Henkel und dazwiſchen iſt eine ganz leichte, rohe Verzierung von horizontalen und ſenkrechten Strichen.

Urne 23.

Eine braune Urne ohne Verzierung, ſehr roh gemacht, 4¾″ hoch, 3½″ in der Baſis, 6¼″ im Bauche und 5½″ in der Oeffnung haltend.

Urne 24.

Eine braune Urne, 7″ hoch, 4″ in der Baſis, 10¼″ im Bauche und 9″ in der Oeffnung haltend; an der Bauchweite ſtehen 3 knopfartige Erhöhungen; über derſelben laufen 3 horizontale Eindrücke umher.

Urne 25.

Eine braune Urne, 5¾″ hoch, in der Baſis 3¾″, im Bauche 9¼″, in der Oeffnung 7¼″ haltend; ſie hat nur an der Bauchweite 7 ſtarke, von oben nach unten länglich gemachte Eindrücke.

Urne 26.

Eine braune Urne ohne Verzierung, 7 " hoch, 4 " in der Basis haltend, ohne Bauchung, mit oben wenig auswärts gebogenem Rande, 7 " weit; sie ist nur roh gearbeitet.

Urne 27.

Eine braune Urne, $5\frac{1}{4}$ " hoch, $3\frac{3}{4}$ " in der Basis, $8\frac{1}{2}$ " im Bauche und $7\frac{1}{4}$ " in der Oeffnung haltend. Um die sehr niedrige Bauchweite laufen 4 horizontale Linien und in der Mitte nach dem Rande zu eine gleiche Anzahl, über denen kleine schräge Linien eingedrückt sind; an 4 Stellen sind Kreise von Puncten, mit Schräglinien von oben dachförmig eingeschlossen.

Urne 28.

Eine braune Urne, $3\frac{3}{5}$ " hoch, $2\frac{3}{4}$ " in der Basis, $5\frac{1}{2}$ " im Bauche und $5\frac{1}{4}$ " in der Oeffnung haltend; an der Bauchweite sind 11 tiefe runde Eindrücke.

Urne 29.

Eine braune, unverzierte Urne, 5 " hoch, $4\frac{1}{4}$ " in der Basis, $7\frac{1}{2}$ " im Bauche und 6 " in der Oeffnung haltend.

Urne 30.

Eine braune Urne, $5\frac{3}{4}$ " hoch, $3\frac{1}{2}$ " in der Basis, $7\frac{3}{4}$ " im Bauche und $6\frac{1}{2}$ " in der Oeffnung haltend; unterhalb der Bauchweite sind senkrechte und schräge Striche roh gezogen.

Urne 31.

Eine braune Urne ohne Verzierung, 6 " hoch, 4 " in der Basis, $10\frac{1}{4}$ " im Bauche und $8\frac{3}{4}$ " in der Oeffnung haltend.

Urne 32.

Eine braune Urne, $6\frac{1}{4}$ " hoch, $3\frac{1}{4}$ " in der Basis, $8\frac{1}{4}$ " im Bauche und $7\frac{1}{2}$ " in der Oeffnung haltend; an der Bauchweite laufen 3 Linien umher, über denselben je 3 schräge Linien im Zickzack und über diesen eine Reihe fast dreieckiger Eindrücke; an der Randeinbiegung sind wieder 3 horizontale Linien; noch sind an 3 Stellen über dem Bauche je 4 runde Eindrücke.

Urne 33.

Eine schwarze Urne mit glänzendem Ueberzuge, $5\frac{1}{2}$ " hoch, $3\frac{3}{8}$ " in der Basis, $6\frac{1}{2}$ " im Bauche und $5\frac{1}{4}$ " in der Oeffnung haltend; oberhalb der Bauchweite sind 9 Kreise umher eingedrückt; alles ist etwas roh gearbeitet.

Urne 34.

Eine schwarz-braune Urne, $5\frac{3}{4}$ " hoch, $3\frac{1}{4}$ " in der Basis, $8\frac{1}{4}$ " im Bauche und $7\frac{3}{4}$ " in der Oeffnung haltend; zwischen Bauch und Rand laufen 2 horizontale Linien umher, zwischen denen einzelne Schräglinien im Zickzack stehen.

Urne 35.

Eine braune Urne, $8\frac{1}{2}$″ hoch, $4\frac{1}{2}$″ in der Basis, $10\frac{1}{4}$″ im Bauche und $9\frac{1}{4}$″ in der Oeffnung haltend; über dem Bauche sind 4 horizontale eingedrückte Streifen umher.

Urne 36.

Eine schwarze Urne, $4\frac{1}{2}$″ hoch, $2\frac{3}{4}$″ in der Basis, $6\frac{3}{4}$″ im Bauche und 5″ in der Oeffnung haltend; oberhalb der Bauchweite sind je 3 schräge, im Zickzack stehende Linien, oben durch eine umherlaufende horizontale Linie begrenzt.

Urne 37.

Eine braune Urne, 7″ hoch, $3\frac{1}{2}$″ in der Basis, $9\frac{3}{4}$″ im Bauche und $8\frac{1}{2}$″ in der Oeffnung haltend; am Bauche stehen 3 Knoten mit rundem Eindrucke in der Mitte.

Urne 38.

Eine braune Urne ohne Verzierung, 5″ hoch, $3\frac{3}{8}$″ in der Basis, $7\frac{1}{4}$″ im Bauche, $6\frac{1}{2}$ in der Oeffnung haltend.

Urne 39.

Eine braune Urne ohne Verzierung, $5\frac{1}{4}$″ hoch, $3\frac{3}{4}$″ in der Basis, $6\frac{1}{2}$″ im Bauche, $5\frac{1}{2}$ in der Oeffnung haltend.

Urne 40.

Eine braune Urne, $3\frac{1}{2}$″ hoch, mit einer erhabenen, etwas ausgeschweiften und $2\frac{1}{4}$″ im Durchmesser haltenden Basis; die Bauchweite und Oeffnung ist 5″; unter dem etwas auswärts gekrümmten Rande und unter der Bauchweite laufen je 2 horizontale Linien, zwischen denen mit Schräglinien der Raum ausgefüllt ist; an einigen Stellen laufen je 3 Linien bis zur Basis hinab.

Die Urnen waren größtentheils angefüllt mit Knochen; einzelne enthielten unter dem Sande nur etwas Asche (cineraria), und hin und wieder fand sich eine, in welcher auch keine Spur von Asche und nichts als Sand zu entdecken war.

In den Urnen fand sich:

A. aus Silber: ein Fingerring mit einer ovalen Platte, ganz wie ein Siegelring; er lag zwischen Eisen und einer bronzenen Heftel; das Metall war aber so spröde, daß er beim Einpacken zerbrach und keine starke Berührung verträgt. An den Seiten der Platte ist der Ring von halbmondförmigen und vierseitigen Verzierungen durchbrochen. Die Arbeit ist sauber und geschmackvoll. Das Stück ist höchst selten [1]).

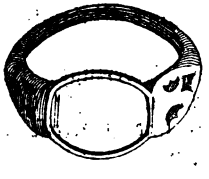

1) Fingerringe von edlem Metalle, sicher aus der wendischen Heidenzeit stammend und von ziemlich modernen Formen, sind höchst selten.

B. aus Stein: ein Spindelstein von grauem Sandstein, ganz mit concentrischen Reifen verziert, $1\frac{3}{8}$″ im Durchmesser, $\frac{5}{8}$″ in der Dicke groß.

C. aus Bronze:

1) zwei runde Beschläge, wie Stabbeschläge, einer $1\frac{1}{8}$″, der andere $\frac{1}{2}$″ lang, beide ungefähr $\frac{7}{8}$″ weit;

2) zwei gleiche, zusammengehörende Instrumente aus starkem Blech, $3\frac{3}{4}$″ lang und $\frac{1}{4}$″ breit, an einem Ende zu einer Oese umgebogen, an dem andern Ende gespalten und beide Theile ankerförmig seitwärts gebogen; die Ränder sind mit kleinen, eingeschlagenen Strichen, die einer Nath ähnlich sind, verziert; — nur das eine dieser Instrumente ist ganz vorhanden;

3) ein dünner Ring aus Draht, $\frac{3}{4}$″ weit, mit 2 daran

---

Stücke; die Spiral- oder Trauringe von Gold oder Bronze aus der Bronzezeit sind gerade nicht selten. In der Zeit unserer Wendenkirchhöfe waren goldene und silberne Fingerringe in dem östlichen Europa in Gebrauch. Finn Magnusen sagt in seinem Werke: Runamo og Runerne, Kopenhagen, 1842, S. 247 (nach einer Uebersetzung des Herrn Masch zu Neu-Ruppin): „Wie es nun auch mit dem Gebrauche der slavischen Runen „in Rußland sich verhalte, so ist es doch keineswegs unwahrscheinlich, daß „die eigentlichen skandinavischen Runen im 9. Jahrhunderte — wenn nicht „schon früher — von den Waregern — Warengern, wie die Araber sie „nennen, oder Wäringern im Altnordischen — noch dazu eingeführt wurden, „als man diese ins Reich rief und sie zu Herrschern erwählte. Karamsin „nimmt an, daß sie höhere Bildung besaßen, als das Volk, zu dessen Beherrschung sie gelangten, wovon wir jedoch kaum hinlängliche Kunde „haben; — gewiß ist es aber aus Nestors u. a. Jahrbüchern, daß die „Schreibekunst unter den heidnischen Russen im Gebrauche war; verschiedene Tractate — von 912, 945 u. a. — mit den byzantinischen „Kaisern (von welchen zwei Gegenstücke ausgefertigt wurden, jedes mit „der Unterschrift der dabei betheiligten zahlreichen Theilnehmer) sind von „den Chronikschreibern aufbewahrt. Im letztgenannten Tractate wird bestimmt, daß die russischen Gesandten, Kaufleute und Reisenden — „Gäste genannt, wie in unserm Norden —, welche bisher Siegelringe „von Silber und Gold, mit Namen oder Wohnortszeichen, wie sich denken „läßt, zu tragen pflegten, von nun an mit schriftlichen Creditiven oder „Pässen aus der Heimath versehen sein sollten. (Aelteste Jahrb. der „russ. Gesch., übers. von Scherer. 4. S. 59, 61 u. f, 70 u. f. Strahl „Gesch. v. Rußl. I. 88.)" Sjögren in seinem „Berichte" über Finn Magnusen's Werk an die kaiserliche Akademie der Wissenschaften, St. Petersburg, 1843, S. 75, fügt hinzu: „Hierzu bemerkt der Akademiker Herr „von Krug, daß schon die Chersoniten von den griechischen Kaisern „goldene Ringe δακτυλίους χρυσοῦς mit deren Bilde erhielten, damit „man ihre Gesandten daran erkennen könnte, die nach Constantinopel kämen (S. Constantinus Porphyrogenitus de administrando imperio in der bonner Ausgabe des Corpus Scriptorum historiae Byzantinae, „p. 251), — eine Notiz, die sich nach des Herrn v. Krug Meinung ganz „auf die Russen anwenden läßt."

Unser Fingerring von Pritzier hat nun ganz die Form eines Siegelringes, wenn sich auch auf der Platte keine Belegung, Zeichnung oder Schrift erkennen läßt. — Zu Warlin ward ebenfalls ein prächtiger silberner Fingerring ungefähr aus derselben Zeit gefunden; vgl. Jahresber. V, S. 132.

G. C. F. Lisch.

in Oesen hangenden Dräthen, welche viereckig und gewunden sind;

4) ein sehr kleines Stück Blech mit einem einhängenden kleinen Ringe, in allen Dimensionen ungefähr nur $\frac{1}{4}$";

5) zwei Enden Drath, ähnlich dem Ringe Nr. 3;

6) ein Stück Blech, dessen Gestalt durch Feuer unkenntlich geworden ist.

Alle diese Sachen von dem Spindelsteine an und mit demselben waren in einer Urne.

7) Eine größere Heftel (Broche), 3" lang, stark gearbeitet, mit einem Knopfe oben auf dem Bügel; die Nadel fehlt;

8) zwei gut erhaltene kleinere Hefteln von $1\frac{3}{4}$" Länge;

9) eine gleiche Heftel, krumm zusammengebogen, wahrscheinlich durch Feuer;

10) eine kleine Heftel, $1\frac{1}{4}$" lang, welche sich durch eine sehr große, fast doppelte Nadelscheide auszeichnet; die Nadel fehlt zur Hälfte;

11) Bruchstücke von wenigstens 12 zerbrochenen Hefteln, welche in diesem Zustande in den Urnen lagen;

12) zwei Hefteln mit runder Scheibe von $2\frac{1}{4}$" Durchmesser (statt des Bügels); $\frac{1}{4}$" vom Rande der Außenfläche ist ein erhabener Kreis; die Hälfte der einen Scheibe ist sehr durch Feuer angegriffen;

13) die Scheibe einer solchen Heftel von fast 2" Durchmesser; sie hat am Rande 8 hervorstehende kleine halbkreisförmige Vorsprünge; in der Mitte ist eine, von einer kleinen Erhöhung umgebene Kreisfläche von $\frac{1}{8}$" Durchmesser, mit einer kleinen knopfartigen Erhöhung in der Mitte; auf dem $\frac{1}{2}$" breiten Ringe auf dem Rande der Oberfläche sind 8 herzförmige Figuren, welche mit gefärbtem Glas, also mit falschen Steinen, gefüllt sind; das Ganze hat vom Feuer gelitten und die Glasflüsse sind geschmolzen;

14) zwei Fragmente von solchen Scheibenhefteln;

15) ein etwas ovaler Ring (ein Gehenk?) von 3" und $2\frac{5}{8}$" Durchmesser; die Stärke des Metalles ist über $\frac{1}{4}$";

16) ein kleiner Ring von $1\frac{1}{8}$" Durchmesser;

17) ein Fingerring von doppelt gewundenem Bronzeblech, mit offenen Enden, so gearbeitet, daß die beiden äußeren Flächen breiter sind; er hat im Feuer gelitten und zeugt davon auch der daran sitzende Glasfluß;

18) ein Instrument oder Beschlag aus Blech, wie eine Klammer $2\frac{1}{2}$" lang, $\frac{3}{8}$" breit, oder wie eine Hakenheftel, mit rechtwinklig gebogenen, zugespitzten Enden;

19) zwei Fragmente ähnlicher Instrumente, eins über $\frac{1}{2}$" breit mit 3 Löchern und ausgeschlagenen Zickzacklinien von Puncten,

20) ein gleiches Instrument, 2" lang, mit mehrmals gebogenen Enden, wie eine Hakenfibel;

21) zwei kleine Stifte mit hakenförmig gebogenem Ende, oder Häkchen mit Stiften zum Einschlagen.

D. aus Eisen:

1) ein eisernes Instrument, bestehend aus 2 gleichen Stücken, $4\frac{1}{8}$" lang, $\frac{1}{4}$" breit und $\frac{1}{8}$" dick, jedes ist an dem einen Ende hakenförmig oder halbkreisförmig gebogen und an dem andern Ende zu einer Oese gearbeitet, wo beide Theile durch einen dünnen eisernen, ringförmig gebogenen Drath zusammen gehalten werden; beide Theile bieten zusammen etwa die Form einer Zange oder eines Kugelmessers dar;

2) der eine Theil eines gleichen Instrumentes, nur stärker gearbeitet und 3" lang;

3) eine große Pfeilspitze oder kleine Lanzenspitze mit Schaftloch, $4\frac{1}{4}$" lang;

4) zwei kleine Scheeren, $1\frac{5}{8}$" und $1\frac{7}{8}$" lang;

5) eine Pincette, 3" lang;

6) ein klammerförmiges Instrument, mit dreimal rechtwinklig gebogenen Enden, 3" lang;

7) ein gleiches von $1\frac{5}{8}$" Länge;

8) ein gleiches, mit nur zweimal gebogenen Enden; es ist ganz ohne Rost und $2\frac{1}{8}$" lang;

9) zwei Hefteln, jede von $2\frac{3}{4}$" Länge;

10) fünf ovale Schnallen von verschiedener Größe; die größte mißt $2\frac{3}{4}$" und $1\frac{3}{8}$" im Durchmesser, die kleinste $1\frac{1}{2}$" und 1";

11) eine halbrunde Schnalle, $1\frac{1}{4}$" groß, an einem Blechstreifen;

12) eine oval zusammengebogene Nadel mit einem Kopfe aus Bronze;

13) drei runde Schnallen;

14) dreizehn Messer, von $4\frac{1}{2}$" bis $6\frac{1}{2}$" Länge;

15) ein ganz kleines Messer, $1\frac{7}{8}$" lang, die Klinge ist $1\frac{1}{8}$" lang;

16) zwei zusammengerostete Messer, von denen das eine am Heftende mit einem runden Loche versehen ist; außerdem

sind zusammengeschmolzene Glasperlen, daran durch Rost befestigt.

E. aus Knochen: ein nadelförmiges Geräth, an einem Ende knopfartig verziert; es ist ohne Zweifel gebrochen, und in einer Länge von fast 4" vorhanden, aber in 4 Stücke zerbrochen.

F. aus Glas:

1) eine kleine ziegelrothe Perle, wie von rothem Jaspis, mit feinen schwarzen Adern;
2) eine und eine halbe weiße, helldurchsichtige Perle, wie von Bergkrystall;
3) neun indigoblaue, durchsichtige Perlen;
4) gegen zwölf gleiche, die stenglicht an einander geschmolzen sind;
5) sechs gleiche, die je 2 an einander geschmolzen sind;
6) drei gleiche, mit einander verschmolzen;
7) blaue mit hellgrünen Perlen an einander geschmolzen;
8) blaue mit weißen Perlen an einander geschmolzen;
9) zwei und eine halbe apfelgrüne Perlen, undurchsichtig; die halbe hat feine ziegelrothe Adern;
10) zwei und eine halbe gelbe, undurchsichtige Perlen;
11) zwei weißliche und zwei rothbraune undurchsichtige Perlen, an einander geschmolzen;
12) vier weiße undurchsichtige Perlen; an der einen ist noch ein durchsichtiges weißes Stück Glas angeschmolzen; eine andere scheint violette Verzierungen gehabt zu haben;
13) eine halbe große (⅞" hohe und fast eben so breite) Perle von hellgrünem durchsichtigen Glase, auf der Oberfläche ganz mit Zickzackverzierungen von eingelegten parallelen rothen, weißen und blauen Linien bedeckt;
14) eine ähnliche, oben und unten mit einer hellgelben Zickzacklinie und in der Mitte mit bräunlichen Puncten verziert; sie ist zerbrochen;
15) eine durchsichtige weiße Perle, splitterig wie Quarzkrystall, in der Mitte umher mit 4 eingelegten bräunlichen Puncten verziert;
16) eine durchsichtige grünliche Perle, an drei Stellen mit einem eingelegten braunen Kreise und darin mit einem gelben Puncte verziert;
17) eine durchsichtige hellgrüne Perle, an drei Stellen mit einem eingelegten braunen Kreise und darin mit je 3 gelben Puncten verziert;
18) eine durchsichtige hellgrüne Perle, in der Mitte mit

einer eingelegten braunen Linie, in welcher 4 gelbe Puncte stehen, verziert;

19) eine halbe smaragdgrüne durchsichtige Perle, mit mosaikartig gemachten gelben Sternen, die in der Mitte einen rothen Punct haben, verziert; — diese Perle ist Mosaikarbeit (vgl. unten die Perle aus Afrika), mit durch die ganze Masse gehenden Verzierungen: die vorstehend erwähnten Perlen hatten nur in die Oberfläche eingelegte Verzierungen;

20) eine milchweiße Perle mit einer violetten Zickzacklinie in der Mitte;

21) eine gleiche etwas calcinirte Perle;

22) eine vom Feuer etwas angegriffene, sehr bunte Mosaik-Perle; die fast ganz verschwindende Hauptmasse ist milchweißes Glas; auf der Oberfläche stehen 3 durchgehende Kreuze aus braunen und gelben Streifen; in der Mitte der Kreuze steht ein schachbrettartig, braun und gelb gefärbtes ovales Schild und in dessen Mitte ein gleicharmiges, rothes Kreuz mit einem braunen Puncte in der Mitte;

23) drei Perlen zusammengeschmolzen; die eine größere besteht aus brauner Masse mit gelben und grünen Zickzacklinien und rothen Streifen verziert; die beiden andern gleich großen sind braun mit einem rothen Streifen in der Mitte;

24) eine über $\frac{3}{4}$" lange und $\frac{1}{6}$" dicke, durchsichtige, stenglichte, gedrehte Perle mit 4 Knötchen, von hochblauer Farbe;

25) eine und eine halbe undurchsichtige, gelbliche, fünfeckige Perle, ähnlich der Frucht des Spindelbaumes;

26) mehrere Bruchstücke von Perlen, zum Theil von mosaikartiger Arbeit;

27) ein Bruchstück von einer durchsichtigen, weißen, stark längs geriefelten Perle, ganz wie die Perlen von Warkstorf (vgl. unten);

28) mehrere zerschmolzene, durchsichtige, weiße Glasflüsse, anscheinend von Perlen;

29) eine Menge zerschmolzener Glasflüsse von verschiedenen Farben;

30) einige größere Stücke von zerschmolzenem grünen Glase, vielleicht von Gefäßen.

G. Ein Stückchen von einer geglüheten, calcinirten, bearbeiteten Knochenplatte von bläulicher Farbe.

H. Eine Kugel und mehrere unregelmäßige, auch ungefähr bohnenförmige Stücke einer braunen, ſehr leichten harzigen Maſſe, welche am Feuer brennt und Wohlgeruch verbreitet; der Geruch iſt dem des brennenden Bernſteins ähnlich, nur nicht ſo ſtrenge; in den Urnen der Eiſenperiode iſt dergleichen Räucherwerk ſchon öfter bemerkt (vgl. Jahresber. II, S. 70 u. 75).

Wittenburg, im October 1842.

J. Ritter.

Wendenkirchhof von Lehſen.

Wenn man von Wittenburg nach Lehſen geht, ſo kommt man zu Anfang des lehſenſchen Gebietes durch einen ſchmalen Wieſengrund; ſobald er durchſchritten iſt, befindet man ſich auf einem großen Wendenkirchhofe, der zu beiden Seiten der Chauſſee an einer öſtlichen Abdachung des Landes liegt, aber keine äußerlich kennbare Grenzen hat. Schon bei Anlegung der Chauſſee zeigten ſich viele Scherben, doch keine bedeutendere Stücke; kleine Nachgrabungen am Wege lieferten auch kein weiteres Reſultat als Scherben von braunen und ſchwarzen Urnen, wie ſie auf Wendenkirchhöfen ſich zeigen. Im vorigen Herbſte wurden daſelbſt Steine ausgebrochen und es kamen dabei mehrere braune Urnen zum Vorſchein, die aber von den Arbeitern zertrümmert waren; nur eine ſchwarze Urne blieb unverſehrt, welche ich von dem Herrn von Laffert auf Lehſen für den Verein erhielt. Sie hat einen ſchwarzen Thonüberzug und 2 (abgebrochene) Henkel, mißt in der Höhe $5\frac{1}{4}$", in der Baſis $2\frac{3}{4}$", im Bauche $7\frac{1}{4}$", in der Oeffnung $4\frac{3}{4}$" und hat an der Baſis ein durch 2 Linien gebildetes Kreuz; außer den Knochen war darin eine Heftel aus Bronze geweſen, die aber verloren gegangen iſt. Das in andern Urnen gefundene Eiſengeräthe war als unnütz von den Arbeitern weggeworfen. Eine weitere Nachgrabung, zu der Herr von Laffert gerne Erlaubniß ertheilt, iſt zur Zeit nicht möglich, da der Acker beſtellt iſt. — Theilweiſe iſt, nach meinen bisherigen Beobachtungen über dieſen Platz, wegen des flachen Standes der Urnen keine Ausbeute zu erwarten, da der Pflug alles zerſtört hat; indeß kann an einzelnen Stellen, wie ſich beim Steinbrechen zeigte, eine künftige Unterſuchung noch gute Reſultate geben.

Wittenburg, 1842. J. Ritter.

b. Einzeln gefundene Alterthümer.

Glasperlen von Warkſtorf.

Auf der Feldmark Warkſtorf wurden beim Pflügen zwei Glasperlen gefunden, welche großes Intereſſe haben, da ſie vollkommen wohl erhalten ſind, und von dem Herrn Dr. Gertz durch den Herrn Dr. Burmeiſter zu Wismar eingeliefert. Nach der Analogie anderer Aufgrabungen gehören ſie der Eiſenperiode an; ganz gleiche Glasperlen ſind früher in Wendenkirchhöfen gefunden, z. B. zu Rülow (vgl. Jahresber. V, S. 78). Beide Perlen ſind mit Längsreifeln verziert (vgl. oben S. 74, Nr. 27).

Die eine Perle iſt rund, von weißem Glaſe, anſcheinend etwas bruchig in der Maſſe, wie Eis oder Marienglas.

Die andere Perle iſt länglich oder cylinderförmig und von ſehr matt hellgrünem Glaſe, wie Glas von dieſer Farbe den Wendenkirchhöfen vorzüglich eigenthümlich iſt.

G. C. F. Liſch.

Afrikaniſche Glasperlen.

Im Jahresber. VII, S. 81 iſt durch den Herrn Epffenhauſen aus Hamburg Nachricht von Moſaikperlen gegeben, welche, aus dem Innern Afrika's oder vielleicht aus Aegypten kommend, an der Goldküſte einen nicht unwichtigen Handelszweig bilden, indem ſie hier von den Eingebornen ſtark geſucht und mit dem doppelten Gewichte Goldes bezahlt werden. Die Eingebornen erkennen die ächten Perlen ſehr leicht nicht nur an ihrer ganzen äußern Eigenthümlichkeit, ſondern auch an ihrem geringen ſpecifiſchen Gewichte, und alle mit Mühe und Koſten, ſelbſt in Venedig, nachgemachten Perlen haben keinen rechten Eingang gefunden. Herr Epffenhauſen war im Sommer 1841 ſehr erſtaunt, in unſern Sammlungen ähnliche Perlen zu finden, wie er ſie auch in ägyptiſchen Muſeen an den Mumien gefunden hatte, und hat ſpäter, unſerer Sammlung gedenkend, durch Vermittelung des Herrn Zahl-Commiſſärs Peitzner zu Schwerin eine ächte Perle, welche von den Bewohnern der Goldküſte Agrey genannt werden, für dieſe eingeſandt. Dieſe ächte Perle iſt aus poröſem Glasfluſſe, von ſtenglichter Form, cylindriſch, in ſcharfen Flächen aus einem längern, gebogenen runden Wulſte geſchnitten, hochgelb an Farbe in der Grundmaſſe und moſaikartig mit eingelegten, ſich durchkreuzenden Bändern von blauen, rothen und weißen Streifen verziert. Zugleich hat Herr Epffenhauſen drei verſchiedene nachgemachte Perlen (ſchwärzlich mit gelben, blau mit weißen

und braunen, weiß mit blauen Verzierungen) eingesandt, welche allerdings sehr leicht von den ächten zu unterscheiden sind.

Die ächte afrikanische Perle ist Mosaikarbeit: die Verzierungsbänder sind tief eingelegte Massen. Unsere heimischen Perlen sind ebenfalls Mosaikarbeiten und gehören nach neuern, beglaubigten Funden der Eisenperiode an; vgl. oben den Wendenkirchhof von Pritzier S. 65 und 74.

G. C. F. Lisch.

Ein Spindelstein

aus grauem Thon, gefunden in einem Moorloche zu Satow bei Doberan, geschenkt von dem Herrn Pastor Wortisch zu Satow.

Silberschmuck von Marlow.

Im Jahre 1841 ward im Recknitz-Moore bei Marlow vom Herrn Senator Schlie daselbst ein Stück Schmuck von Silber gefunden und später vom Herrn Dr. Huen daselbst dem Vereine geschenkt. Das Ganze ist ein zusammengerolltes Stück dünnes Silberblech ohne Ende, $1\frac{1}{4}$" breit und $\frac{7}{8}$" hoch in zwei zusammenhangende Rollen geformt, von denen die eine (die untere) fast noch einmal so groß ist, als die obere; die obere Rolle ist an beiden Seiten offen, die untere, größere an einem Ende geschlossen, war es jedoch wohl auch am andern Ende. Die eine Seite ist ohne alle Verzierungen; die andere, mehr gebogene Seite hat aufgelöthete Relief-Verzierungen mancherlei Art. Die Hauptverzierungen bilden vier aufgelöthete Verzierungen, wie Schlangen- oder Pferdeköpfchen, welche mit Filegran-Arbeit nicht nur bedeckt, sondern auch nach oben und unten hin mit gleicher Arbeit in graden und gewundenen Linien abgegrenzt sind. Wahrscheinlich diente das Stück zu einem Schmuck, welches vor der Brust getragen ward.

Nach dem Metalle, der Filegran-Arbeit und der ganzen Gestaltung dürfte der Schmuck alt-arabischer Herkunft sein und in die Zeit der im Lande häufig gefundenen kufischen Münzen, also in das 10te Jahrhundert, oder, wenn er von einheimischer oder nordischer Arbeit sein sollte, ungefähr in dieselbe Zeit fallen.

Ein ganz gleicher Schmuck, abgebildet in v. Ledebur Königl. Museum vaterländ. Alterth. zu Berlin, Tab. IV, Nr. II, 273, und beschrieben das. S. 81, ward 1831 zu Göritz bei Prenzlau mit vielen schönen Schmucksachen von

Silberdrathgeflechten gefunden; sowohl nach diesen Schmucksachen, als nach den vielen dabei befindlichen arabischen Münzen, stammt dieser Fund ohne Zweifel aus dem Orient. Auch Berlocks mit Pferdeköpfchen waren in dem Funde. Aehnliche Sachen wurden 1835 bei Eickstedtswalde gefunden; vgl. v. Ledebur a. a. O. S. 20.

G. C. F. Lisch.

2. Aus unbestimmter Zeit.

Urnen von Schwerin.

Beim Ausgraben von Erde hinter dem Hause des Herrn Mundkochs Schack zu Schwerin, in der Paulsstadt an der Alexandrinenstraße am Pfaffenteiche, dem vorletzten Privathause vor dem großherzoglichen Amte nach Norden zu, fanden sich einige Fuß tief auf einem Pflaster von Feldsteinen neben groben Kalkstücken und Knochen mehrere Urnen, welche nach der Mischung der Masse aus heidnischer Zeit stammen, leider aber alle zertrümmert wurden, nämlich:

1) eine hellbraune Urne der größten Art. Sie wird gegen 2′ hoch, fast eben so weit im Bauche, von fast senkrechten Linien in den Wänden und wenig eingezogenem Rande und Fuße gewesen sein. Die Scherben sind ungefähr ½″ dick, die Masse ist grob und mit zerstampftem Granit durchknetet, der Rand einige Finger breit hoch. Hin und wieder ist die Außenseite geschwärzt. Das Gefäß wird der großen bei Wittenburg gefundenen Urne (vgl. Jahresber. V, S. 64) gleich gewesen sein und Aehnlichkeit mit einer andern daselbst gefundenen Urne (vgl. das. S. 62) gehabt haben. Da in den wittenburger Urnen und in der Nähe derselben Metallschlacken gefunden wurden, so scheint die Bestimmung dieser Gefäße auf Schmelztiegel zu deuten.

2) eine kleine, schwarze Urne, ohne Verzierungen, beinahe in einer senkrechten Hälfte vorhanden, schwarz mit gelben Glimmerfünkchen durchsprengt, ungefähr 7″ hoch, unten sehr spitz, oben weit geöffnet, mit hoch liegendem, scharfem Bauchrande, mit einem Henkel.

3) Scherben von 2 bis 3 kleinen hellröthlichen und gelben Urnen.

G. C. F. Lisch.

Ein Dollen (scalmus) von Holz,

6 Fuß tief im tribseer Moore beim Torfstechen im J. 1842 gefunden, geschenkt vom Herrn Geh. Amtsrath Koch

zu Sülz. Das Werkzeug, ein Pflock, der in den Kahnrand gesteckt wird, um das Ruder daran zu legen, ist von Holz, aber schwarz und fest, wie Ebenholz oder Horn, und glatt, wie polirt; es hat in der Mitte durch Einschnitte eine Abtheilung und ist offenbar viel gebraucht. Auf dem untern Theile sind 2 Paar kleine concentrische Augen, wie Würfelaugen, eingeschnitten; durch den obern Theil geht schräge ein Loch zum Einknüpfen einer Schnur zum Anbinden.

Der Dollen ist ohne Zweifel sehr alt. Nach der Mittheilung des Herrn G.-A.-R. Koch werden in den dortigen Mooren drei Schichten starker Tannenwurzeln übereinander gefunden, und doch findet man Spuren von Wasserfahrt unter denselben. So ward vor etwa 65 Jahren bei Errichtung des Friederichs-Gradirbaues in der Tiefe beim Ausgraben der Reservoirs für Soole ein Schiffskiel gefunden, der damals nach Ludwigslust geschickt ward.

Eisernes Schwert von Rosenhagen.

Im Holze von Rosenhagen bei Dassow ward beim Holzroden dicht bei einer jungen Buche, nahe unter der Erdoberfläche, ein eisernes Schwert gefunden und von dem Herrn Rettich auf Rosenhagen geschenkt. Es ist in der Klinge 22½" lang, zweischneidig und allmählig spitz auslaufend, mit einer 5" langen Griffzunge, nicht bedeutend von Rost angegriffen, jedoch von den Arbeitern, welche es fanden, abgeputzt. Das Alter desselben läßt sich schwer bestimmen.

3. Aus dem Mittelalter.

Alterthümer von der Wiek bei Marlow,

mit Berichten eingesandt vom Herrn Dr. Huen zu Marlow. — Herr Dr. Huen schreibt:

„Unsere Stadt wird von der Westseite durch einen ziemlich „hohen Hügel eingeschlossen, dessen Fuß an der Ost- und Nord„seite mit Häusern bebaut ist und welcher schon oft Alterthümer „geliefert hat. Der Hügel führt den Namen Wiek und ist „noch deshalb merkwürdig, daß die Hälfte desselben zu dem „fürstlichen Amte Sülz gehört. Die Anwohner dieses Theils „müssen noch jetzt einen jährlichen Canon für Haus und Garten „an das Amt entrichten und stehen unter gemeinem Rechte, „während die ihnen gegenüberstehenden Häuser unter lübischem

„Rechte stehen. Da ich in Ermangelung eines andern Bau-
„platzes mir ein 110 Fuß breites und 65 Fuß langes Terrain
„abgraben lassen mußte und dabei 20 Fuß tief in den Hügel
„hineingehend, fand ich, daß nach der Nordseite des abgegrabenen
„Platzes die Erde aufgeschüttet war, indem schwarzer
„Humus auf dem ursprünglichen Mergelboden lag. Zugleich
„fand ich eine Steinmauer von ungefähr 2 Fuß Dicke und
„und 3 Fuß Höhe, neben derselben einen eingesunkenen Töpfer-
„oder Backofen und sechs Fuß von diesem entfernt eine
„Sichel, einen Sporn und eine Pfeilspitze von Eisen.
„Früher sollen auch Schwerter und andere Alterthümer auf
„der Wiek gefunden sein.

„Die Wiek scheint allerdings durch Aufschüttung erhöhet
„worden zu sein; jedoch hat die Natur hier mehr zur Bildung
„einer Veste beigetragen, als Menschenhand. Die ganze Stadt
„ist bergig und auf Hügeln erbauet; jedoch erhebt sich der Hügel
„der Wiek über alle andern. Mit Wasser scheint die Wiek
„aber nur an einer Seite umgeben gewesen zu sein.

„Von Marlow zieht sich ein Damm durch das Moor,
„der noch $\frac{1}{8}$ Meile weit sichtbar ist, und eine Brücke über die
„Recknitz soll den Damm mit Pommern verbunden haben; bei
„niedrigem Wasserstande sieht man noch die Pfähle“.

Marlow ist bekanntlich ein uralter Ort. Schon im 12. Jahrhundert wird desselben als einer fürstlichen Burg gedacht; bei Marlow war das Landding, und die Saline zu Sülz gehörte in den ältesten Zeiten zu Marlow, bis im 13. Jahrhundert bei der Saline die Stadt Sülz entstand.

Die vom Herrn Dr. Huen eingesandten, auf der Wiek [1]) gefundenen Alterthümer sind offenbar mittelalterlich, nämlich:

1) eine schmale eiserne Sichel, 10″ in der Rundung weit;

2) ein eiserner Sporn, der auf einem Harnisch getragen ist.

Die verloren gegangene Pfeilspitze war viereckig und zugespitzt, 3″ lang und $\frac{1}{2}$″ dick.

Mehrere auf dem alten Kirchhofe in der Stadt gefundene Scherben sind von mittelalterlichen Töpfen aus blaugrauem Thon.

G. C. F. Lisch.

---

1) Die alten wendischen Burgstellen haben nach der Germanisirung oft den Namen Wiek erhalten, z. B. der Burgwall von Werle zu Wiek bei Schwan, der Burgwall von Kessin bei Rostock. Dasselbe findet sich auch in Pommern.

Alterthümer von Neuburg.

Der Herr Paſtor Kehrhahn zu Döbberſen überliefert für den Verein zwei in den Wallbergen zu Neuburg (vgl. Jahrg. VII, S. 169 flgd.) gefundene Sachen, nämlich

1) ein ſehr kleines, zierliches bronzenes Hähnchen zum Zapfen; die darin befindliche Zwicke breitet ſich oben in zwei Enden hörnerförmig aus, wovon eins abgebrochen iſt; wo beide Hörner ſich vereinigen, iſt als Stempel ein Greif eingeſchlagen (alſo wohl zu Roſtock gemacht?); nach der hübſchen und antiken Bildung des Greifen und der Metallcompoſition gehört das Hähnchen wohl der beſſern Zeit des Mittelalters an;

2) eine eiſerne Pfeilſpitze mit Schaftloch, 3¼" lang; die eigentliche Spitze iſt viereckig gearbeitet und hinten ⅜" dick, ihre Länge iſt 1¾".

Wittenburg, im Auguſt 1842.

J. Ritter.

Alterthümer aus den Ruinen des alten Schloſſes Baſedow.

Unmittelbar neben dem jetzigen Schloſſe Baſedow, welches in den ältern Theilen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts ſtammt, ſtehen noch Ruinen des alten Schloſſes. Als im J. 1842 zur Erweiterung von Waſſer-Baſſins Ausgrabungen vorgenommen wurden, ſtieß man auf den Roſt der alten Ringmauern, auf welchem noch die Fundamentſteine lagen. Die Familie Hahn gelangte im J. 1337 zum Beſitze von Baſedow; die letzten bedeutenden Bauten am alten Schloſſe waren im J. 1467 vollendet. In die Zeit vor dieſem Jahre werden die Alterthümer fallen, da ſie innerhalb der ehemaligen Ringmauern gefunden ſind; wahrſcheinlich ſind ſie durch Brand verſchüttet, da ſich in den Gefäßen viele röthlich gebrannte Lehmſtücke von „Klemſtaken" mit Stroheindrücken fanden. Die Gefäße gleichen denen in der im J. 1480 zerſtörten Burg Ihlenfeld gefundenen (vgl. Jahresber. V, S. 87 flgd.).

Die Alterthümer ſind folgende:

1) ein vaſenförmiges Gefäß von blaugrauem Thon mit zwei Henkeln, von denen der eine abgebrochen iſt;

2) ein kugelförmiges Gefäß von blaugrauem Thon mit drei kleinen Füßen, nur zur Hälfte vorhanden;

3) ein hoher, enger Krug von feſtem, weißem Thon mit einer weißgelblichen Glaſur;

4) ein Paar eiſerne Sporen mit ſehr kunſtreich gearbeiteten Rädern;
5) ein ſchlichter eiſerner Steigbügel;
6) ein eiſernes Hufeiſen;
7) eine eiſerne Pflugſchaar;
8) ein eiſernes Deichſelgehenk, wahrſcheinlich zu dem Pfluge gehörig;
9) ein kleiner eiſerner Keſſelhaken, und viele andere werthloſe Gegenſtände, wie Maueranker, Klammern u. ſ. w.

Schwerin. G. C. F. Lisch.

Eine zinnerne Altarflaſche.

Durch Vermittelung des Herrn Apothekers von Santen zu Cröpelin iſt eine zinnerne Weinflaſche erworben, welche wohl zum Altargebrauche beſtimmt geweſen iſt. Die Flaſche iſt viereckig, 8″ hoch, 4½″ breit, mit einem Schraubenſtöpſel. Auf jeder Seite iſt ein Evangeliſt, ſitzend und ſchreibend, eingravirt; über jedem Bilde ſteht der Name. Auf dem Fußrande iſt eingegraben:

SAMVEL . WITTE . 1662.

Ein gothiſches Thürmchen

von vergoldetem Kupfer, in 4 Stücken, im Ganzen etwa 1 Fuß hoch, wie die Krönung eines gothiſchen Stuhlpfeilers, wahrſcheinlich aber die Spitze eines Sacramenthäusleins oder Kelchſchreins oder einer Monſtranz; der mittlere Haupttheil iſt wie ein Kelchfuß geſtaltet, hat, wie dieſer gewöhnlich, 6 Knöpfe, auf denen die Buchſtaben IHESUS ſtehen; gefunden auf einer wüſten Dorfſtätte zwiſchen Boitin und Witzin bei Sternberg und geſchenkt vom Gymnaſiaſten Zarnekow aus Witzin zu Wismar.

Holzformen von Malchin.

Beim Abbruch des alten Rathhauſes zu Malchin im J. 1841 ward in dem noch im Spitzbogen gewölbten Keller deſſelben ein auf einer Seite mit eingeſchnittenen Formen bedecktes Brett gefunden, welches durch Geſchenk des Herrn Rectors Bülch in Malchin in den Beſitz des Vereins gekommen iſt. Das Brett iſt 1¼″ dick, 2′ 4″ lang und 8″ breit. Links iſt der ganzen Länge nach ein Stück abgebrochen, welches jetzt nicht aufzufinden geweſen iſt; es muß das Stück aber ſchon zur Zeit, als das Brett verloren ging, abgebrochen geweſen

ſein, da auf der Bruchſeite verſchiedenfarbige Wachstheile, mit denen die Formen ausgedrückt wurden, kleben. Sonſt iſt das Brett auf allen übrigen Seiten gehobelt und an beiden Enden ſtark wurmſtichig und von dem Anſehen eines ſehr hohen Alters. Der Bruch geht der Länge nach mitten durch mehrere Formen, welche bei der Aufzählung als vollſtändig mitgerechnet werden ſollen.

Das Brett enthält 42 Formen, welche dicht neben einander ſtehen und von oben nach unten hin immer kleiner werden; alle ſind rund und die größten 3½″, die kleinſten 1½″ im Durchmeſſer. Sie ſind nach Art, Größe und Tiefe der Siegel des 14. Jahrhunderts geſchnitten, jedoch nicht zu Siegeln gebraucht worden, da keine einzige Umſchrift vorhanden iſt; der Rand iſt bei allen mit kleinen halbrunden Stichen ausgeſtochen. Auch ſind nur wenige Wappen unter den Formen. Die Formen haben dazu gedient, Reliefbilder zu Verzierungen abzudrücken; in vielen ſitzen noch Reſte von den Maſſen, mit denen abgeformt ward, in den größern von grünem, in den mittlern von rothem Wachs, in einigen kleinern von ungefärbtem Harz. Alle Formen ſind kräftig und ſchön geſchnitten, gehören wohl der beſſern Zeit der Holzſculptur an, und fallen wahrſcheinlich in das 15. Jahrh. oder doch in den Anfang des 16. Jahrhunderts.

Die Gegenſtände der Darſtellung ſind theils Wappen, theils Naturbilder, theils architektoniſche Ornamente.

Die Wappen, faſt alle im größten, nur einige im mittlern Durchmeſſer, ſind: das kurſächſiſche Wappen, längs getheilt: links 8 mal ſchrägerechts geſtreift mit der Rautenkrone, rechts die beiden gekreuzten Kurſchwerter auf quergetheiltem Schilde; — zwei Male der pommerſche Greif; — der doppelte Reichsadler; — das Wappen der Stadt Nürnberg, längs getheilt: rechts ein halber Doppeladler, links 8 mal ſchrägerechts geſtreift; — ein einfacher Adler. Vielleicht gehören noch zu den Wappen: eine heraldiſche Lilie, der Stadt Demmin, und ein ſechsſtrahliger Stern, der Stadt Perleberg, beide ſehr ausdrucksvoll geſchnitten; — ferner: eine gekrönte, zweigeſchwänzte Meerjungfer, das Druckerzeichen des Dr. Nicolaus Marſchalcus Thurius, ganz wie Jahrb. IV, Lithogr. Tab. III, Nr. 5, welche auch im Wappen der nürnberger Patricierfamilie Rietter und ſonſt vorkommt; — endlich Reſte eines Pfauenwedels u. dgl.

Die Naturbilder ſind z. B. ein Pelikan, der ſeine Jungen mit ſeinem Blute ätzt; — ein Bär, ein Hund, ein

Hase, ein fliegender Adler, ein Pfau, ein Fasan, ein Kranich, zwei unbestimmte Blumenstöcke, ein Rosenstock, ein Vergißmeinnicht, zwei Trauben, eine Eichel.

Die symbolischen Darstellungen und architektonischen Ornamente sind: eine Darstellung der Versuchung Christi in der Wüste (?), eine flammende Sonne, zwei Seraphinenköpfe, zwei Widderköpfe, fünf Rosetten aus Perlen gebildet.

Aus der Aufnahme der gekrönten Meerjungfer in die Reihe der Darstellungen könnte man schließen, daß die Formen von dem Holzschneider Melchior (Schwarzenberg) herrühren, welcher in dem ersten Viertheil des 16. Jahrh. für Marschalk und Dietz zu Rostock arbeitete (vgl. Jahrb. IV, S. 108 flgd.).

G. C. F. Lisch.

Ein kleines eisernes Messer,

gefunden auf der Feldmark Warkstorf bei Wismar, von dem Herrn Dr. Gertz durch den Herrn Dr. Bürmeister zu Wismar geschenkt.

Ein Sporn und ein Nagel von Messing,

letzterer 4″ lang, beide gefunden zu Parchim im Bette der Elde, beim Abbruch der alten Lohmühle, geschenkt vom Herrn Dr. Beyer zu Parchim.

Ein Beschlag von Messing,

in Gestalt eines graden Streifens, 4″ lang, ¾″ breit, mit Reliefverzierungen, geschenkt vom Herrn Bildhauer Petters zu Schwerin.

Sechs mittelalterliche Pfeile aus Bamberg,

von dem historischen Vereine für Oberfranken zu Bamberg mit einem gedruckten Begleitschreiben eingesandt, welches hier im Auszuge folgt.

„Der Ausschuß des historischen Vereins dahier hat das Vergnügen, dem verehrlichen Vereine sechs Pfeile aus dem fünfzehnten Jahrhunderte, welche die hiesige Stadtkämmerei am 20. October dieses Jahres versteigern ließ, als Andenken an Bamberg zur Vermehrung der jenseitigen Sammlung mit folgenden Nachrichten zu senden:

Gegen 20,000 der beiliegenden Pfeile, von welchen bereits in mehreren Blättern erwähnt wurde,

sind im Sommer dieses Jahres bei Aufräumung eines Kellergewölbes in der bamberger Stadtkämmerei gefunden worden. Das Merkwürdigste daran mögen wohl die befiederten Schafte sein. Ueber dieselben einige historische Notizen zu erfahren, wird dem verehrlichen Vereine willkommen sein, indem diese Auszüge aus städtischen Acten genommen sind, von welchen früher nur wenige durch den Druck bekannt wurden.

Im Jahre 1435 empörten sich die Bewohner der Stadt Bamberg gegen ihren Fürstbischof Anton von Rotenhan, welcher Alles aufbot, die kaiserlichen und päpstlichen Rechte und Privilegien für das Aufblühen der Stadt zu unterdrücken. Die vorzüglichsten Anführer des Aufstandes waren selbst Rathsherren, und gehörten den bürgerlich-edlen Familien der Tockler, Lorber, Zollner, Haller, Oertlein, Wetzel, Lautenschlager und Schick an. Der Tumult nahm so sehr überhand, daß die Abtei Michelsberg und mehrere Domherrenhöfe geplündert wurden, und die höhere Geistlichkeit mit dem Bischofe die Stadt verlassen mußte. — —

Nur durch päpstliche und kaiserliche Einwirkung wurde die Stadt zum Nachgeben bewogen. Es vergingen jedoch einige Monate, bis dieses geschah. Während dieser Zeit schaffte die städtische Behörde bedeutende Vorräthe von Wurfgeschossen, Pulver, Blei und Pfeilen an. In keiner städtischen Rechnung kommen so viele Ausgaben für Anschaffung von Waffenvorrath vor, als in der vom Jahre 1435. Unter andern heißt es:

6 fl. — dem Pfeilsticker an Viti, dem Büchsenmeister Ulrich Straßmeier eod. die. (bezahlt).

6 fl. dem Pfeilstickern, an Petri. P.

4 fl. — dem Conz Oertlein für Bley zu Kugeln zu gießen.

80 Groschen dem Niklasen Doen Büchsenmeister, per 2. p. Kil.

6 Gr. für Bley dem Conz Oertlein.

3 ℔ 10 ß für 50 ℔ Fleisch den Söldnern auf dem Münchberg in der Ratß (Krieg).

8 fl. — dem Ulrich Cymmt Büchsenmeister zu Lohn, an Magdalene.

3 fl. — dem Ulrich N. N. Pfeilschmied.

28 ℔ 3 ß Fritzen Gloncker für Wein und Brod dargeliehen, als man den Turm einnam auf dem Münchberg.

9½ fl. — dem Ulrich Pfeilsticker aber (abermals) an 6000 Pfeile.

Item 6000 Pfeile angeschaffet, 2000 abgestabet, 2000 gefiedert.

23 fl. — Meister Hans Pricken, Büchsenmeister für Büchsenpulver, Bleykugeln, Pfeile und um Wein den Gesellen zum vertrinken.

70 ß Fritzen Erbeker stingeren für 1 Ztr. Bley zu Kugeln und anderer Nothdurft.

110 Gröschen für eine Büchsen, die Conz Ortlein in sin Laden von Fritz Erbeiter genommen hat.

Peter Stan, Kandelgießer des Hussenkramers, giebt in der Reise Bley zu Kugeln.

8 fl. 10 ß Seitz Büchsenmeister an der eisernen Büchsen, die die Stadt vmb ihn kauft hat.

4 fl. — Seitz Büchsenmeister auf ½ Jahr Sold.

39 fl. 13 Schill. für 3 Ztr. 13 ß Salpeter.

4 fl. 2 ß für 1 Ztr. 10 ß Schwefel.

11 fl. — für 4 Armbrüst, ein Senn und Schlüssel, die Fritz Zollner in der Reise der Stadt kauft hat.

20 Gr. für einen alten Mühlstein zu Büchsensteinen.

Dem Seitz Büchsenmeister 12 fl. Jahrslohn.

Da es zu keinem förmlichen Gefechte gekommen, sondern die Stadt dem Fürstbischofe sich wieder unterworfen hat e, so ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß diese Pfeile dem Jahre 1435 angehören."

II. Münzen und Medaillen.

Nach dem vorigjährigen Berichte bestand der Münzvorrath aus 3336 Stücken, die sehr zahlreichen Dubletten mit eingerechnet; mit diesen ist er jetzt zu 3859 angewachsen und besteht aus 539 Hohlmünzen, 17 goldenen, 2527 silbernen, 654 kupfernen Münzen und 131 Medaillen und Schaupfennigen mancherlei Art.

Von den hinzugekommenen 523 Stücken, unter denen sich nur wenige Dubletten befinden, sind 77 angekauft worden, unter diesen 47 meklenburgische und norddeutsche aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts, aus einem Funde bei Goldberg; die übrigen sind dem Vereine als Geschenke geworden. Einzelne zum Theil sehr werthvolle Münzen schenkten die Herren Facklam, Hofkellermeister Wöhler, Kaufmann Zegelin, Kammerlakai Müller, Schloßküster Putzky, Hausvogt Jantzen in Schwerin; die Pastoren Kehrhahn in Döbbersen, Ritter in Wittenburg, Nahmmacher in Peccatel; Boldt in Bützow; Rector Dehn in Brüel; Apotheker Stockfisch in Zarrentin; Präpositus Prahst in Kloster Malchow; Gymnasiallehrer Masch in Neu-Ruppin; Epffenhausen in Hamburg (worunter mehrere sehr alte portugiesische Münzen von K. Sebastian und Philipp); Dr. Beyer in Parchim; von Kardorf auf Remlin; Rector

Bülch in Malchin; Klosterhauptmann B. Lefort (polnische Münzen aus dem 17. Jahrhundert); Amtsverwalter Zur Nedden in Ribnitz; Consistorialrath Dr. Diemer in Rostock; v. Dewitz auf Kölpin; Baron von Maltzahn auf Kl. Lukow; Landdrost von Wrisberg in Gadebusch; Hauptmann von Maydell in Sternberg; von Berg auf Neuenkirchen; Professor M. Crain in Wismar; Geh. Amtsrath Koch in Sülz; eine Sammlung von 276 neueren Münzen, sowohl deutschen als außerdeutschen, unter denen auch der Ducaten aus der letzten polnischen Revolution (Blätter für Münzkunde I, Tab. 14, Nr. 159) sich befand, schenkte der Herr Baron von Maltzahn auf Peutsch. Die Sammlung der einheimischen Münzen ist verhältnißmäßig am wenigsten vermehrt, aber die Münzsysteme der meisten Staaten Europas sind, wenn freilich hin und wieder erst in einzelnen Stücken, zur Anschauung gebracht, und die Sammlung wird in sich immer mehr, besonders in Hinsicht auf die Scheidemünzen, abgerundet. Manche Staaten, besonders die, welche uns am nächsten liegen und deren Münzen sich hier Geltung verschafft hatten, z. B. die Hansestädte, Pommern und Dänemark, geben bereits einen ziemlich vollständigen Ueberblick.

Das Einzelne, was gewonnen ward und das oft erst durch die Verbindung, in welcher es zu dem bereits Vorhandenen steht, seine völlige Bedeutung erhält, aufzuzählen, scheint nicht erforderlich zu sein, es mag die Angabe genügen, daß von etwa 90 verschiedenen Ländern und Städten sowohl ältere wie neuere und neueste Münzen eingelegt werden konnten. —

Merkwürdig durch den Umstand, daß sie in Meklenburg gefunden wurden, sind zwei römische Münzen, welche die Sammlung erhielt. Die erste (ein Geschenk des Herrn Dr. Beyer in Parchim) wurde im Holze bei Hagen bei Goldberg von Tagelöhnern beim Holzroden gefunden und ist leider zerbrochen worden; sie ist ein bekannter (Molan. Boehmer. I, p. 145, 2) Denar des K. Decius (249 — 251 p. Chr.) und hat auf der Hauptseite das mit einer Strahlenkrone gekrönte Brustbild mit der Umschrift: IMP CN M Q TRAIANVS DECIVS AVG und auf der Rückseite unter VBERITAS AVG eine weibliche Figur, welche in der Rechten einen Geldbeutel und in der Linken ein Füllhorn hält. — Die zweite Münze ist ein Denar des K. Commodus (183 p. Chr.), vom Herrn Pageninformator Dehn in Schwerin geschenkt und unfern Brüel beim Bau der Chaussee gefunden. Auf der Hauptseite ist das Brustbild mit der Umschrift: M COMM ANT P FEL AVG BRIT, auf der Rückseite ist eine weibliche Figur, welche in der

Rechten einen Zweig hält und mit der linken einen Baum sich stützt. Die Umschrift: HILARITAS ... TR P VIII CO VI [1]).

Von einem sehr ansehnlichen Brakteatenfunde (die Masse soll etwa ½ Cubikfuß betragen haben), der bei Stintenburg gemacht ward, erhielt die Sammlung 12 Exemplare, 3 durch Herrn Stutz von Mendorf und 9 durch die Vermittelung Sr. Exc. des Herrn Geheimeraths-Präsidenten von Lützow. Diese Brakteaten, aus dem Ende des 13 oder Anfang des 14. Jahrh. (Größe nach Mader 12, Schwere 10—13 Aß), sind kräftig und deutlich in ihren Figuren, aus einem stärkeren Bleche geschlagen, theils mit glattem, theils mit geperltem Rande. Die meisten von denen, die zu uns gekommen, (8,) sind Städte-Münzen, auf welchen entweder ein Thurm mit Kugeln, statt der Zinnen, begleitet von Sternen oder Kugeln auf einem spitzen Giebel steht, oder auch 2 Thürme auf einem Rundbogen stehen, in welchem bei dem einen eine unten gestümmelte Lilie (Demmin?), bei einem andern ein Mühleisen (Hameln?) erscheint. Die übrigen 4 haben in einem geperlten Rande ein vorwärts gekehrtes Brustbild mit offner Krone. Alle haben keine Umschrift.

Demern, den 10. Julius 1843.

G. M. C. Masch.

III. Siegel.

Herr Baron A. von Maltzahn auf Peutsch schenkte ferner (vgl. Jahresber. VII, S. 55) die abgedrückten Siegel der Städte: Neubuckow, Bützow, Cröpelin, Krakow, Lage, Malchow, Marlow, Sülz, Teſſin, Waren, Warin, Weſenberg und Woldeck.

IV. Zeichnungen.

1) Zeichnung von mehreren in der Priegnitz gefundenen Alterthümern, vom Herrn Gymnaſiallehrer Maſch zu Neu-Ruppin.

2) Zeichnung von dem großen Reitersiegel des Grafen Otto von Fürſtenberg (von Dewitz) nach einer Original-Urkunde der Kirche zu Neubrandenburg vom J. 1353, durch Vermittelung des Herrn Paſtors Boll zu Neubrandenburg.

3) Eine lithographirte Tafel mit den Siegeln des ſchweriner Biſchofs Hermann II. Maltzahn, aus Liſch Urkunden-Sammlung zur Geſchichte des Geſchlechts von Maltzahn Bd. I, in einer Auflage für den achten Band der Jahrbücher vom Herrn Baron A. von Maltzahn auf Peutſch geſchenkt.

1) Eine Nachricht von einem in Meklenburg gefundenen Denar des Kaiſers Commodus gab ich Freim. Abendblatt 1834, Nr. 824, p. 837 figd.

C. Naturhiſtoriſche Sammlung.

Ein foſſiler Elephantenzahn,

gefunden 1843 zu Liepen, Kloſter-Amts Malchow, 2 bis 3 Fuß tief unter der Erdoberfläche in einer Mergelgrube auf des Erbzinsmanns Heimburg, nicht weit vom Hohen Wangeliner See, eingereicht vom Herrn Kloſterhauptmann von Borck, zu Kloſter-Malchow. Nach der Beſtimmung des Herrn Profeſſors Stannius zu Roſtock gehört dieſer Zahn, 5 ″ lang, 4 ″ breit, 2″ dick, einer untergegangenen Art von Elephanten an; die Species des Thieres genau zu beſtimmen dürfte aber nach dieſem iſolirten Bruchſtücke nicht möglich ſein. Offenbar aber gehörte der Zahn einem ſehr jungen Thiere an. In Roſtock werden übrigens noch andere foſſile Elephantenzähne, welche zum Theil in Meklenburg gefunden ſind, aufbewahrt.

Zähne eines Wiſent.

Aus Düſſin, rittерſchaftlichen Amts Wittenburg, wurden mir 4 Zähne eines Wiſent (Auerochſen) gebracht, welche dort in einer Wieſe beim Ausroden eines Buſches gefunden worden, mit dem Beifügen, man habe nicht weiter gegraben, ſondern wünſche, daß ich ſelbſt einmal die Stelle weiter unterſuchen möchte. Im Anfang dieſes Monats begab ich mich dahin und bezeichnete man mir die Stelle auf einer moorigen Fläche am ſukower Wege, die dem dortigen Gutsjäger zugetheilt iſt. Wahrſcheinlich iſt dort das ganze Thier verſunken und werden ſich die übrigen Knochenreſte noch daſelbſt finden; eine Unterſuchung war aber jetzt nicht möglich, da der Ort beſtellt war. — Zugleich erhielt ich hier einen Wiſentzahn, der auf dem höher liegenden Acker gefunden und dem Anſehen nach von einem jungen Thiere iſt.

Wittenburg, im Julius 1842. F. Ritter.

Ein Stück Braunkohle

mit ſichtbaren Holzfaſern, von rundlicher Geſtalt, von der Größe einer kleinen Melone, gefunden 36 Fuß tief in einer Mergelgrube zu Sukow bei Marnitz, geſchenkt von dem Herrn Candidaten Paſchen daſelbſt.

Ein Feuerſtein

von der Geſtalt einer Rübe mit einer an dem ſtumpfen Ende ſitzenden großen ſogenannten Kamm-Muſchel, gefunden zu Panzow bei Neubuckow auf dem Felde, geſchenkt vom Herrn von Winterfeld zu Döbberſen.

sind gewöhnlich groß und weit, obgleich sich auch, wie zu Gamin, einige kleinere Gefäße fanden, dunkel, oft mit schwarzem Ueberzuge versehen und mit den bekannten Punctlinien verziert. Die Geräthe bestehen vorherrschend aus Eisen und Bronze. Dieser Wendenkirchhof ist von den bisher beobachteten der nördlichste und die Verbreitung dieser Art von Wendenkirchhöfen läßt sich jetzt durch das Dreieck zwischen Sternberg (Gägelow), Grevismühlen (Börzow) und Lübtheen (Pritzier und Leussow) bestimmen.

Der Fund von Börzow hat folgendes geliefert:

eine fast ganz erhaltene, große, weite, dunkelbraune Urne mit mäanderförmigen Verzierungen von Punctlinien, wie Frid. Franc. Tab. XXXIV, Fig. 6;

eine kleine, schwarze Urne mit Zickzacklinien um den Bauchrand verziert und mehrere Fragmente von ähnlichen Urnen, welche noch die Gestalt erkennen lassen;

ein eisernes Beil, ganz wie Frid. Franc. Tab. VII, Fig. 4, durch dessen Stielloch eine kleine eiserne Lanzenspitze gesteckt ist, welche darin festgerostet ist;

zwei Hefteln von Bronze und eine gleiche eiserne Heftel, wie Frid. Franc. Tab. XXXIV, Fig. 13;

eine viereckige Schnalle von Eisen;

drei gewöhnliche eiserne Messer, welche hölzerne Griffe gehabt hatten;

zwei eiserne Sicheln, wie Frid. Franc. Tab. XVII, Fig. 12;

mehrere fast ganz zu Kügelchen zerschmolzene Geräthe von Bronze, namentlich ein Gefäß von ganz dünnem Bronzeblech, siebartig von kleinern Löchern durchschlagen, und ein stärkeres, fingerbreites Band. Auf einige nicht geschmolzene Stücke dieses Bandes ist noch wohl erhaltene weiße Leinwand gerostet, welche fadenlose gewebt und nicht zusammengeschlagen ist, so daß dem Weber der Kamm gefehlt zu haben scheint.

Das Interessante bei der Aufgrabung war, daß sich unmittelbar neben den Urnen am Rande des Begräbnißplatzes, in derselben Tiefe, noch ein altes menschliches Gerippe, außer dem oben erwähnten, fand, so daß sich auch hier die Erfahrung, wie auf dem Wendenkirchhofe von Helm (vgl. Jahresber. IV, S. 46), bestätigte, daß in der ersten Zeit des Christenthums die alten Bewohner ihre Todten, wahrscheinlich heimlich, aus Anhänglichkeit auf den alten heidnischen Begräbnißplätzen unverbrannt beisetzten. Nicht weit davon, ebenfalls am Rande des Begräbnißplatzes nach

dem Dorfe hin, fand ſich eine große, wahrſcheinlich gemeinſchaftliche Brandſtätte mit vieler ſchwarzer Kohlenerde und Aſche. G. C. F. Lisch.

Wendenkirchhof von Vellahn.

Es ward mir gemeldet, ein Büdner zu Vellahn habe auf ſeinem Acker viele Urnen ausgegraben, von denen einige erhalten ſeien. Um ſie wo möglich zu retten und genauere Kunde über den Ort und die näheren Verhältniſſe des Fundes zu erhalten, begab ich mich dahin, traf aber den Büdner nicht zu Hauſe; indeß erfuhr ich, daß der Ort, wo er ſie gefunden, der ſandige ſüdliche Abhang des Kreuzberges ſei, öſtlich vom Dorfe in der Richtung nach der wittenburg-vellahner Chauſſee; nur zwei Urnen unter vielen waren gerettet; die eine hatte der Herr Paſtor Tarnow erhalten, war aber ſpäter zerbrochen; die andere, angefüllt mit Knochen und einem kupfernen Geräthe, hatte der Herr Kreischirurgus Pfeiffer an ſich genommen, aber ſpäter dem Herrn Kreisphyſicus Sanitätsrath Richter zu Boizenburg übergeben. Der Herr Kreischirurgus Pfeiffer verſprach mir, im Herbſte, wenn der Büdner auf dem jetzt beſtellten Acker weiter nach Steinen graben und Urnen finden würde, ſie für den Verein ſorgfältig zu bewahren.

Wittenburg, im Julius 1842. F. Ritter.

Wendenkirchhof von Warlitz.

Auf dem Wege von Pätow nach Warlitz, in den Tannen bei Warlitz, iſt ein großer Wendenkirchhof. Bei Ebenlegung des Weges, der über denſelben führt, ſind einige hundert Urnen zertrümmert.

Wittenburg, 1842. F. Ritter.

Gräber im ſüdöſtlichen Meklenburg.

Im ſüdöſtlichen Meklenburg finden ſich äußerſt viele Gräber, beſonders aber ſind reich:

1) die Feldmarken von Gr. und Kl. Dratow,
2) die Feldmark von Vielitz,
3) die Feldmark von Sommersdorf, auf denen ſich zahlloſe Kegelgräber, ſehr viele ſchon unter Ackercultur, finden.
4) Die Gegend von Kelle bei Röbel, namentlich zwiſchen Kelle, der Schamper-Mühle und Röbel, iſt ſehr reich an Hünengräbern und Kegelgräbern, die ſich bis vor die Stadt Röbel hinziehen. Bei der Schamper-Mühle liegt ein ſchönes Kegelgrab und bei Sietow ein ſchönes Hünengrab.

5) Auf der Feldmark Carow bei Plau ſind mehrere Gräber, namentlich ein großes Kegelgrab und im Holze, Damerow gegenüber, zwei bedeutende Rieſenbetten; gegenüber auf der Feldmark Damerow ſind auch ſehr große Rieſenbetten.

6) Auf der Feldmark Serrahn bei Krakow finden ſich viele klar ausgeprägte Gräber.

G. C. F. Lisch.

Burgſtellen im dümmerſchen See.

Am 14. d. M. begab ich mich in Begleitung der Herren Paſtor Kehrhahn, Paſtor Seidel und von Winterfeld nach dem dümmerſchen See, der ſeit etwa 5 Wochen bedeutend abgelaſſen iſt und etwa 5 Fuß an ſeiner Waſſerfläche verloren hat. In dieſem See, geht die Sage, ſei eine Stadt[1]) verſunken und die höchſte Stelle, der Schloßberg genannt, zeige zwiſchen dem Rohre, womit er bewachſen, noch die Trümmer der Burg. Dieſer Schloßberg war jetzt bei dem niedrigen Waſſerſtande ſichtbar geworden und wir begaben uns zu Kahn dahin, um die Localität genauer zu unterſuchen. Die Stelle liegt in der Richtung zwiſchen Kowahl und dem ſüdlichen Ende des Dorfes Dümmer, einige hundert Schritte von dem Ufer des letzteren Dorfes entfernt. Als wir durch das Rohr hindurch gefahren waren, betraten wir den Schloßberg, der kaum 1 Fuß über das Waſſer hervorragt in einer Länge von 14 Schritten und einer Breite von 9 Schritten. Auf dieſer Spitze, die ſich kegelförmig in die Tiefe des Sees hinab abrundet (welche Tiefe nach Ausſage der Fiſcher einige 40 Fuß beträgt), ſtehen noch mehrere ſtarke eichene Pfähle, früher vom Waſſer bedeckt, jetzt etwa 3 Fuß hoch hervorragend. Dieſe Pfähle bilden 2 Vierecke und haben wahrſcheinlich das eigentliche Haus (die Burg) getragen. Die Oberfläche war mit Feldſteinen von mittlerer Größe bedeckt, zwiſchen denen auch Stücke von alten Ziegelſteinen lagen. Unter dieſen Trümmern fanden wir Scherben von alten irdenen Töpfen, welche drei verſchiedenen Gefäßen angehörten. Die Scherben des einen ſind aus blaugrauem Thone, wie ſie an andern mittelalterlichen Burgſtellen gefunden ſind; die der beiden andern haben die gewöhnliche rothbraune Farbe; das eine

1) Im 13. Jahrhundert war Dümmer (damals Davermoste) ein mallenſches Lehn. Im 14. Jahrhundert ſaß auf Dümmer eine Linie der von Preen, welche ſehr fehdeluſtig war und auch einen Hauptmann der Vitalienbrüder abgab.

Mittheilung des Herrn Archivars Lisch.

Gefäß hatte einen dicken Rand mit darunter laufenden horizontalen Linien, das andere einen dünnen ſtark gebogenen Rand. Gleich bei Ablaſſung des Waſſers ſoll hier auch ein Porcellan-Gefäß gefunden ſein, welches der Jäger zu Perlin wieder herbei zu ſchaffen verſprach. Etwa 80 Schritte von dem Schloßberge ragen in der Richtung nach dem Ufer 4 eichene Pfoſte ebenfalls 3 Fuß hoch aus dem Waſſer empor, grade ſo weit von einander entfernt, daß ſie eine Zugbrücke getragen zu haben ſcheinen. Bis dahin wäre dann vom Lande her ein Damm geweſen, wovon aber jede weitere Spur verſchwunden iſt. — Auch die Pfähle dürften bald alle verſchwinden, da die Fiſcher einen derſelben ſchon ausgebrochen hatten.

Ein zweites Pfahlwerk befindet ſich nahe am Ufer etwa gegen die Mitte des Dorfes Dümmer, aber ſehr weit von dem Schloßberge, ſo daß es keinen Zuſammenhang damit gehabt haben kann. Es umſchließt einen runden Platz, der vielleicht auch eine kleine Burg getragen hat. Hierüber exiſtirt keine Sage.

Eine dritte Stelle im dümmerſchen See am weſtlichen Ufer ſcheint ebenfalls eine alte Burgſtelle zu ſein. Vor Ablaſſung des Waſſers war es eine Inſel von etwa 80 Schritt Länge und 40 Schritt Breite, mit Ellern bewachſen; jetzt hängt ſie mit dem Lande nahe an der perliner Grenze zuſammen. Bis in jüngſter Zeit war Streit darüber, ob dieſe Stelle zu Perlin oder zum Domanium gehöre. Auf dieſem Platze trocknen die Fiſcher ihre Netze unter den Bäumen; der See umher iſt ſogleich ziemlich tief; auch fanden ſich hin und wieder Stücke alter Mauerſteine. Doch weiß man in der Gegend nichts davon, daß hier eine Burg oder ein Haus geſtanden habe; die Inſel trägt nur den Namen: der kleine Werder.

Wittenburg, im September 1842.

J. Ritter.

Burgſtelle von Lehſen.

Einige hundert Schritte ſeitwärts von dem Dorfe liegt die alte Burgſtelle von Lehſen, nahe am Bache, wohin früher ein Steindamm ungefähr von dem jetzigen Holländerhauſe führte, der aber jetzt einige Fuß unter dem erhöheten Boden liegt und wovon man viele Steine ausgebrochen hat. Die Burgſtelle iſt jetzt mit ſtarken Buchen und anderem Gebüſch dicht bewachſen, hat oben eine Höhe von etwa 24 Fuß und in der Grundfläche einen Durchmeſſer von etwas über 7 Ruthen. Die

Form ist ganz rund und kegelförmig. Auf der Oberfläche finden sich Stücke von alten Ziegelsteinen, besonders von den starken, schmalen und sehr gebogenen Dachpfannen, Kalkschutt und Feldsteine. Besonders war viele dieser Art aus einem Fuchsbau hervorgescharrt, worunter ich ein Stück Rüsternholz (1¾ Pfd. schwer) fand, so von Eisenoxyd durchdrungen, daß es zu Stein verhärtet ist, weshalb ich vermuthe, daß unter dem Schutte noch viele Eisengeräthe liegen mögen. — Um die Burg ist noch ein Graben von ungefähr 24 Fuß Breite. Vor einigen Jahren ließ Herr von Laffert diesen Graben ausmodden, und bei dieser Gelegenheit wurden in dem Graben eine eiserne Kugel, die aber verloren gegangen, und ein Grapen mit 3 Füßen von Bronze gefunden, der seitdem zum Theerkochen gebraucht ist. — Außerhalb des Grabens ist noch ein Wall von fast 3 Ruthen Breite in der Basis und etwa 6 Fuß Höhe über dem Wasser; er umgiebt die Burg noch zur Hälfte gegen die Wiesen an der südlichen und westlichen Seite; auf der andern Hälfte ist er abgetragen und mit dem Acker gleich.

Wittenburg, 1842. J. Ritter.

Der Burgwall von Klein-Lukow

bei Grubenhagen (nicht bei Penzlin, vgl. Jahresber. IV, S. 93) ist von bedeutender Ausdehnung und Höhe, und weithin sichtbar. Es ist wahrscheinlich weder eine wendische Burgstelle, da er nicht unmittelbar von Moor umgeben ist, noch ein mittelalterlicher Burgwall, da er eine ungewöhnlich große Ausdehnung hat. Er liegt am Rande eines Gehölzes, an einer Seite von Ackerland, an der andern von Bruch umgeben und am Rande von einem Walle umgürtet, der, in der Gestalt eines Oblongums oder einer Ellipse, auf der Höhe einen Umfang von 350 Schritten hat. Nach der Ackerlandseite laufen von den Enden nach einem kleinen Teiche („Augangssee") zwei kleinere Wälle in die Tiefe hinab, deren Entfernung von einander 125 Schritte beträgt. Er gleicht dem Burgwalle von Sagel bei Rothenmoor (vgl. Jahresber. IV, S. 92) und scheint den Charakter des Burgwalles in der hohen Waldung bei Ilow (vgl. Jahresber. VII, S. 167) zu haben. Die Bestimmung der Zeit dieser großen, waldbewachsenen Wälle muß einem glücklichen Funde oder einer Nachgrabung vorbehalten bleiben.

G. C. F. Lisch.

II. Nachrichten über mittelalterliche Kirchen und andere Bauwerke.

Der Dom zu Güstrow.

Die Kirche des Collegiat-Stiftes zu Güstrow [1]) ist für die Geschichte der Baukunst in Meklenburg von Wichtigkeit, da die Zeit der Erbauung (1226) bekannt ist und der Bau in die letzte Zeit der Uebergangsperiode fällt; wahrscheinlich ist sie die letzte Kirche, welche noch Spuren des Rundbogenstyls enthält. Sie schließt sich zunächst an die Kirche zu Neukloster.

Die Kirche ist durch Anbaue und Umbauungen sehr verunstaltet, und es hält schwer, ihre ursprüngliche Gestalt zu erkennen. Sie ist eine Kreuzkirche und hatte ursprünglich im Chor zwei, im Schiffe zwei, in jedem Kreuzschiffe ein und im Mittelheile ein Gewölbe. Charakteristisch für den ganzen Bau sind zunächst Gestalt und Stellung der Fenster: die Fenster sind nämlich im Uebergangsstyl gebaut, sehr eng, ziemlich hoch, ohne Gliederung schräge eingehend und fast unmerklich spitz gewölbt; es stehen ihrer an jeder Seite eines Gewölbes immer drei neben einander, von denen das mittlere höher ist, als die andern beiden [2]). Auf diese Weise sind der Chor und die beiden Seitenschiffe ausgestattet. Das Schiff hat an jeder Seite nur zwei größere, weite, gewöhnliche Spitzbogenfenster, deren eins an jeder Seite eines Gewölbes steht. Jene Construction einer Stellung von je drei Fenstern zusammen, welche sich sonst gewöhnlich nur in der Altarwand findet, ist nur im Chor und in den Kreuzschiffen durchgeführt; am klarsten ist sie in den Kreuzschiffen, namentlich an den beiden Seitenwänden des nördlichen Kreuzschiffes, zu erkennen. Sonst ist diese Construction theils durch den Anbau langer Seitenschiffe, Capellen und durch Epitaphien, theils durch Einbrechung großer Spitzbogenfenster sehr verdunkelt; so z. B. haben die Hauptwände der Kreuzschiffe über den Eingangspforten statt

1) Das Domstift zu Güstrow ward am 8. Junius 1226 von dem Fürsten Heinrich Borwin II. auf seinem Sterbelager als ein Collegiatstift des Bisthums Schwerin gegründet; H. Borwin starb 4/5. Junius 1226. Sein Vater, der alte Borwin I., starb erst am 28. Januar 1227. Darauf riß der Bischof von Camin bei den Diocesan-Streitigkeiten das Stift seit 1235 an sich; mit der Beendigung der Streitigkeiten um die Mitte des 13. Jahrhunderts blieb es bei dem Bisthume Camin, welches von Pommern her bis über die Grenzen der güstrowschen Parochie sich erstreckte. Der Bischof von Schwerin gründete dagegen im J. 1248 ein neues Collegiatstift in der nahen Stadt Bützow.

2) In dieser Hinsicht scheint der Dom zu Güstrow Vorbild der Kirchen östlich von Güstrow bis Schwaan zu sein, deren Bau im Jahresber. VI, S. 87 flgd. berühret ist.

der drei schmalen Fenster jetzt Ein großes Spitzbogenfenster; es sind aber die Wölbungen der alten Fenster neben den neuen noch klar in der Mauer zu erkennen.

Das Innere der Kirche ist nicht hoch; es ist in leisem Spitzbogen in den Rippen und in den Scheidebögen gewölbt; das Aeußere hat keine Strebepfeiler.

Betrachten wir jetzt die einzelnen Haupttheile der Kirche.

Der Chor hatte ursprünglich die Größe von 2 Gewölben und wahrscheinlich eine rechtwinklig angesetzte, grade Altarwand. In jüngern Zeiten, wahrscheinlich um den Anfang des 15. Jahrhunderts, ist der Chor um 2 Gewölbe mit großen Fenstern im jüngern Spitzbogenstyl verlängert; es ist zunächst ein Gewölbe und dann eine dreiseitige Altarnische, welche Strebepfeiler an der Außenwand hat, im Ganzen also der Raum von 5 großen Spitzbogenfenstern, angesetzt: man erkennt diese Ansetzung sehr deutlich an den Außenwänden. Mit dieser Ansetzung, da die Altarwand abgebrochen ward, war es nöthig, auch das erste Gewölbe über dem alten Altare neu zu bauen. Es sind daher bei der Ansetzung des neuen Altarraumes von 2 Gewölben 3 Gewölbe in gleichem Style neu gebauet; zugleich sind in die Seitenwände des ersten alten Altar-Gewölbes zwei große Spitzbogenfenster eingebrochen. Es trägt daher der Chor im Innern nur noch in dem Gewölbe zunächst dem Kreuzschiffe die ursprüngliche Gestalt; aber auch hier sind die 3 Fenster an jeder Seite, links durch die großen fürstlichen Epitaphien und rechts durch den hohen Fürstenstuhl, sehr verbauet. — Der Chor liegt mehrere Stufen hoch und hat ganz das Ansehen, als wäre eine Krypte oder Gruftkirche unter derselben, was wohl gewiß nicht der Fall ist; der alte Altarraum, so wie die neue Verlängerung des Chors, liegt noch um 2 Stufen höher. Im Anfange dieser letzten Erhöhung steht auch das vom Herzoge Ulrich restaurirte Grabmal des Fürsten Heinrich Borwin II., des Gründers der Kirche; denkt man an die jüngere Verlängerung des Chors, so lag Borwins Grab unmittelbar vor dem alten Altare, während es jetzt eine ganze Strecke von dem neuen entfernt ist. — Das einzige alte Gewölbe im Chor, zunächst dem Kreuzschiffe, also das Gewölbe zunächst vor dem ehemaligen Altargewölbe, ist ein Sterngewölbe von 8 Rippen und das höchste Gewölbe in der Kirche. Dieses Gewölbe ruht auf reichen Pilastern, welche aus Säulenbündeln bestehen. Die 3 Gewölbe der Verlängerung ruhen auf einfachen, mit Weinlaub in den Kapitälern verzierten Säulen.

Die Kreuzschiffe sind noch am besten erhalten und, wenn auch theilweise von außen verbauet, doch im Innern noch klar zu erkennen. Namentlich ist das nördliche Kreuzschiff nach dem Kirchhofe hin im Innern und Aeußern der am besten erhaltene und kunstvollste Theil der ganzen Kirche. Die Pforte in der nördlichen Wand des nördlichen Kreuzschiffes ist mit Wulsten in reinem Rundbogenstyl gewölbt; darüber steht der bekannte Fries von Halbkreisbogen, und auch der Giebel hat einen gleichen Fries mit andern passenden Verzierungen im Giebelfelde; im Giebel standen 3 schmale, schräge eingehende Fenster, statt deren ein großes, weites Spitzbogenfenster eingebrochen ist. — Gleich ist das südliche Kreuzschiff; nur ist die Pforte in demselben im Spitzbogen, wenn auch eigenthümlich, gewölbt und es fehlt der Rundbogenfries und sonstige Verzierung.

Hiernach dürfte zuerst der Chor, dann das nördliche Kreuzschiff, dann das südliche Kreuzschiff, hierauf das Schiff und zuletzt der Thurm gebauet sein. Das erste Gewölbe im Chor zunächst dem Mittelgewölbe und das nördliche Kreuzschiff sind daher wohl die ältesten Theile der Kirche.

Das Schiff ist einfach und hatte ursprünglich an jeder Seite 2 große Fenster, welche an der Südseite ganz, an der Nordseite in der untern Hälfte zugebauet sind. Das Schiff hat an jeder Seite ein sehr niedriges Seitenschiff und vor diesen eine gleich lange und hohe Reihe von (4) Kapellen an jeder Seite. Alle diese Räume sind in jüngern Zeiten angebauet. Das nördliche Seitenschiff scheint zu gleicher Zeit mit den Capellen angebauet zu sein; die Gewölbe des Seitenschiffes und der Capellen ruhen nämlich in der Mitte auf denselben kurzen Granitsäulen und es fehlt dem Seitenschiffe die Außenmauer. Das südliche Seitenschiff ist dagegen, da es eine jetzt nach den Capellen hin durchbrochene Seitenmauer hat, früher allein als Seitenschiff angebauet und die Capellen sind später vorgesetzt. Die Capellen haben an dieser Seite einen zweiten gewölbten Stock, der jetzt das Superintendentur-Archiv enthält. — Durch diese Seitenschiffe und deren hoch hinauf reichende Dächer ist das Schiff von außen fast gar nicht zu erkennen. — So scheint sich die Sache zu verhalten. Urkundliche Nachrichten bezeugen jedoch, daß alle Seiten-Capellen nach und nach erbauet und die letzten am Ende des 14. Jahrhunderts vollendet wurden. Zur Erbauung der letzten Capelle an der Nordseite, natürlich vorausgesetzt, daß der Bau der Capellen von Osten nach Westen fortge-

ſchritten ſei, ward im J. 1388 Anſtalt gemacht; in D. Clandrians Regeſten der güſtrowſchen Dom-Urkunden (die Urkunden ſelbſt ſind verloren gegangen) heißt es:

„1338. Sept. 28. giebt Henricus von Bülow, „Canonicus zu Güſtrow, durch ſein Teſtament mehreres „zur erbawung einer Capellen an den Torm „der Thumbkirchen an der Nordſeite.“

Die letzte Capelle an der Südſeite war im J. 1394 ſchon fertig; in denſelben Regeſten heißt es:

„1394. Des güſtrow. Decani Nicolai von Güſtrow „Fundation einer Vikarei in der Thumbkirchen in „ſeiner Capellen nehiſt dem Torm gegen Mittage.“

Das Thurmgebäude iſt ein hohes, treffliches Gebäude, welches jetzt nur ein Hausdach hat. Es iſt in der Zeit des ausgebildeten Spitzbogenſtyls, etwa um 1300, erbauet. Da die Kirche nicht groß und nicht ſehr hell iſt, ſo iſt der Raum im Thurme gewölbt und mit zur Kirche gezogen. Ein großes Spitzbogenfenſter in der Weſtwand über einer trefflichen Pforte im Spitzbogenſtyl giebt der Kirche jetzt viel Licht.

Vor dieſer Thurmpforte liegt ein gewaltiges Taufbecken von Granit mit hübſchen architectoniſchen Ornamenten. Dieſes Granitbecken iſt wohl bei weitem das größte im Lande.

Von alten Mobilien bewahrt die Kirche nur wenig. Bemerkenswerth iſt der geſchnitzte Hauptaltar mit ziemlich freiem Laubwerk. In der Mitte iſt die Kreuzigung dargeſtellt. Am Kreuzesſtamme knieen zu beiden Seiten des fünfſchildigen meklenburgiſchen Wappens zwei kleine Figuren: die eine im weiten geiſtlichen Gewande, neben ſich ein Barret, die andere im Harniſche, neben ſich einen Helm haltend. Ohne Zweifel ſollen dieſe Figuren die Herzoge Magnus und Balthaſar vorſtellen; der Altar wird alſo ungefähr 1490—1500 vollendet ſein. (Das fünfſchildige meklenburgiſche Wappen iſt ſeit 1494 im Gebrauche.) Neben dem Altare ſtehen zwei trefflich geſchnitzte Beichtſtühle, mit ſehr ſchönen Roſetten und Palmetten; der Stuhl rechts vom Altare iſt in den Seitenwänden ſehr reich mit geſchnitzten Figuren geſchmückt.

Von alten fürſtlichen Begräbniſſen findet ſich nur das Grab Heinrich Borwin's II. in der Kirche; daſſelbe iſt vom Herzoge Ulrich 1574 mit einem ſteinernen Sarkophage überdeckt worden. Die auf Borwin folgenden Herren von Werle hatten ihr Begräbniß in der Kirche zu Doberan.

In dem ſüdlichen Seitenſchiffe liegen einige alte Leichenſteine. Auf dem einen iſt noch zu leſen:

Aō: dñi : m̊ : ccc : xcvii : in : vigi : pen-thecostes : ꝺ : dñs : bertoldus : — — — hui⁹ : ecce : cui⁹ : aīa : inpace ihū : xpi : requiescat : am̄.

(Anno domini MCCCXCVII in vigilia pentecostes obiit dominus Bertoldus [scholasticus?] [1]) hujus ecclesiae, cujus anima in pace Jesu Christi requiescat. Amen.)

Da es den Anschein hat, daß diese Leichensteine noch an ihrer ursprünglichen Stelle liegen, so würde das südliche Seitenschiff vor 1397 gebauet sein.

In den Zeiten der neuern Geschichte war der Dom vorzüglich Gegenstand der Sorge des Herzogs Ulrich und seiner Gemahlin Elisabeth, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Diese ließen die prächtigen Epitaphien mit den Bildsäulen und Genealogien setzen, welche die ganze Nordwand des Chors zieren; ferner stammen aus dieser Zeit der Fürstenstuhl, Borwins Grabmal, die Kanzel, der Taufstein und mehrere Epitaphien u. dgl. Der Herzog Gustav Adolph liebte den Dom ebenfalls. Von ihm stammt z. B. das Denkmal auf den Rath Günther Passow und die Glasmalerei in dem Fenster hinter dem Altare, welche die Kreuzigung darstellt und für Glasmalerei aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sehr beachtenswerth ist.

Neben dem Grabe Borwins im Chor ist das Grabgewölbe für die Familie des Herzogs Ulrich, vor dem Altare das Grabgewölbe für die Familie des Herzogs Johann Albrecht II., in einer Seiten-Capelle an der Südwand das Grabgewölbe für die Familie des Herzogs Gustav Adolph. — An alten Grabsteinen ist die Kirche jetzt sehr arm.

G. C. F. Lisch.

Die Kirche zu Gägelow (bei Sternberg).

Wer hat nicht von der Kirche zu Gägelow gehört! In ganz Meklenburg, selbst über die Grenzen des Landes hinaus, ist die Vergleichung allbekannt: „so bunt wie die gägelowsche Kirche". Und doch kennen sie gewiß wenige, da sie nicht an einer sehr befahrenen Landstraße liegt.

1) Nach D. Csandrian's Urkunden-Registratur ward Bartholdus Rodolphi im J. 1381 zum Scholasticus des Dom-Capitels erwählt.

Die Kirche ist ein altes, äußerst fest und dauerhaft gebautes Gebäude, sorgsam aus zum Theil behauenen Feldsteinen und in den Oeffnungen und Gliederungen aus trefflichen Backsteinen aufgeführt. Sie bildet ein Oblongum und besteht aus Chor und Schiff, die zu gleicher Zeit gebaut sind, und einem neuern, schwachen Thurmgebäude. — Der Chor bildet ein Viereck mit einem Gewölbe und mit rechtwinklig angesetzter grader Altarwand und hat in dieser 3 und in jeder Seitenmauer 2 Fenster; hierin stimmt sie mit den ältesten Kirchen überein. — Das Schiff ist ein Oblongum von 2 Gewölben und hat unter jedem Gewölbe 3 Fenster, wie in der Altarwand, also im Ganzen 4mal 3 Fenster. Unter der westlichen Fensterstellung ist an jeder Seite eine Pforte, von denen die südliche zugemauert ist. — Alle Fenster sind schmal, ohne Gliederung schräge eingehend, je 3 durch einfache Pilaster ohne Gliederungen zu Einem architectonischen Ganzen verbunden und nur sehr leise spitz gewölbt, so daß sie einer frühen Zeit des Uebergangsstyls angehören. In Hinsicht der Fensterstellung zu dreien in den Seitenwänden des Schiffes gleicht sie dem Dome zu Güstrow (vgl. S. 97) und den Kirchen von Güstrow und Ruchow bis Schwaan (vgl. Jahresber. VI, S. 88), mit denen sie ohne Zweifel gleichzeitig ist. — Die Gewölbe in Chor und Schiff sind alle gleich und sicher mit der Kirche zugleich gebauet. Sie sind hoch, rein und ernst und machen einen sehr wohlthätigen Eindruck, haben aber eine Eigenthümlichkeit: statt des Schlußsteins haben alle nämlich einen Reliefkreis von einigen Fuß Durchmesser, von dem nicht nur die 4 Hauptrippen, sondern zwischen diesen noch 4 Rippen auf die Mitte der Seiten hinablaufen, so daß jedes Gewölbe 8 Rippen hat, welche nicht abgerundet, sondern viereckig sind. In Beziehung des kreisförmigen Gewölbeschlusses gleicht die gägelowsche Kirche den Kirchen von dem benachbarten Ruchow bis Schwaan (vgl. Jahresber. VI, S. 88); die gägelowsche scheint aber von diesen die ältere zu sein, weil diese Eigenthümlichkeit sehr strenge, consequent und in Harmonie mit dem ganzen Bau durchgeführt ist.

Ihren Ruf hat die Kirche von der Bemalung der Gewölbe. Bald nach dem Anfange des vorigen Jahrhunderts wurden sehr viele Kirchen von Stuben- und Tapetenmalern mit Malereien verziert, die in der Regel, oder wohl alle, schlecht genug sind. Die Gewölbe der gägelowschen Kirche sind nun nicht auffallender oder bunter bemalt, als die mancher anderer Kirchen; vielmehr liegt in ihren Malereien mehr Sinn, als vielleicht in allen andern. Die Felder der Gewölbe sind mit sehr dicht gewundenen Arabesken angefüllt, in denen runde

Schilder ſtehen, auf welchen der Weg von der Sünde zum Heil allegoriſch und oft ſehr irdiſch dargeſtellt iſt, z. B. durch ein Gaſtmahl u. dgl. Der Grundton dieſer Malereien iſt ockergelb und nicht ſehr ſcharf. Es zeichnen ſich dieſe Malereien grade nicht durch Schönheit aus, ſie ſind aber etwas reicher gehalten, als gewöhnlich die Gewölbemalereien, ſo daß die Gewölbe ganz damit bedeckt ſind. Dieſer größere Reichthum der Arabesken und Darſtellungen wird wohl nicht zu dem Sprichworte Veranlaſſung gegeben haben, weil er grade nicht ſehr auffallend iſt; wahrſcheinlich kommt das Sprichwort wohl daher, daß die Kirche eine der erſten, oder vielleicht die erſte war, welche in neuern Zeiten, wahrſcheinlich ſchon im 17. Jahrhundert, bunt bemalt ward.

Schwerin. G. C. F. Liſch.

Die Kirche zu Serrahn

iſt ein Oblongum, beſtehend aus Chor, Schiff und Thurm, alle gleich breit, großes Oblongum. Chor und Schiff gleich groß, jedes ein Gewölbe; die beiden Gewölbe ſehr gut, in der Form des Uebergangsſtyls, und zierlich; der Thurm ohne Gewölbe.

Der Chor iſt der ältere Theil. Die Altarwand iſt grade und rechtwinklig angeſetzt. Sie hat hinter dem Altare ein dreigetheiltes Fenſter, welche im Uebergangsſtyl gewölbt ſind, mit Säulen aus abwechſelnd glaſurten Steinen, ſehr kräftig und ſchön, außen und innen gleich. Der Giebel iſt mit Kreuz und vielen andern vertieften Verzierungen geſchmückt. In der Südwand iſt ein gleiches Fenſter geweſen, das aber ſehr verbauet iſt; die Nordwand hat kein Fenſter gehabt. In der Südwand des Chors iſt eine treffliche, gegliederte Pforte im Uebergangsſtyl aus abwechſelnd glaſurten Steinen.

Das Schiff hat außen noch Reſte von einem Rundbogenfries, der aber bei der Zuſammenſetzung ſchon etwas geſpitzt iſt; die Kreisabſchnitte beſtehen nämlich aus zwei Segmenten, welche zwar aus dem Kreiſe geſchnitten, aber kürzer ſind, als ein Viertelkreis.

Die Glocken ſind jung. Sonſt nichts Merkwürdiges.

G. C. F. Liſch.

Die Kirche zu Dreweskirchen (bei Neuburg),

in der Nähe der Oſtſee, iſt ein treffliches Gebäude im Uebergangsſtyl vom Rundbogen zum Spitzbogen, noch mit Fenſterſtellungen von 3 ſchmalen Fenſtern in der rechtwinklig angeſetzten Altarwand.

Die Kirche zu Alt-Gnarrn bei Neu-Buckow, auf hohem Meeresufer, ist der Kirche zu Drewskirchen ähnlich, nur daß das Schiff 4 Fensterpaare hat.

Die Kirche zu Drewskirchen ist dadurch interessant, daß sie einen chronologischen Anhaltspunct in der Geschichte der Baukunst giebt. Die Kirche ist bald nach dem Jahre 1229 gebauet; vgl. Lisch Meklenb. Urk. III, S. 77 — 78. Die Kirchen des 12. Jahrhunderts sind noch im Rundbogenstyl aufgeführt. Die Kirchen zu Neukloster (1219) und zu Güstrow (1226) haben noch Giebel im Rundbogenstyl, die Fenster jedoch schon im Spitzbogenstyl. Gegen die Mitte des 13. Jahrh. ist der Spitzbogenstyl schon vollständig ausgebildet, wie in den Kirchen zu Doberan (?) (1232), zu Dargun (um 1230) und zu Bützow (1248), auch zu Schwerin (1248). — Der Uebergangsstyl in Meklenburg wird also ungefähr in die Zeit von 1218 bis 1230 fallen, in welcher die deutsche Cultur nachhaltig Wurzel schlug und die meisten Ortschaften gegründet sind. Daher finden sich so sehr viele Kirchen im Uebergangsstyle in Meklenburg.

G. C. F. Lisch.

Ueber die Kirchen und andere alte Bauwerke im südöstlichen Meklenburg,

vom

Archivar Lisch.

So wie im nordwestlichen Meklenburg durch den Einfluß der Bisthümer Ratzeburg und Lübeck der Rundbogenstyl am längsten vorwaltet und im nordöstlichen Meklenburg durch den Einfluß der Klöster Doberan und Dargun der ausgebildete Spitzbogenstyl vorherrschend ist, so schien im südöstlichen Meklenburg bei den alten Residenzen der Fürsten von Werle, von Güstrow und Parchim bis an die Grenze von Meklenburg-Strelitz, der Uebergangsstyl zwischen Rundbogen- und Spitzbogen-Styl nach manchen Anzeichen vorzuwalten. Der Unterzeichnete unternahm es daher im Anfange Septembers 1842, zum Theil in Begleitung des Herrn Baron A. von Maltzahn auf Peutsch und durch dessen liberalste Beförderung unterstützt, eine Reise durch das südöstliche Meklenburg, welche die Vermuthung bestätigte und manches Wichtige in den folgenden Berichten für die Landesgeschichte ans Licht brachte. Es sind freilich nicht alle Kirchen besucht und es mag noch hin und wieder etwas Interessantes verborgen sein, auch sind

gewöhnliche an Alterthümern arme Spitzbogenkirchen, wie zu Crivitz, Goldberg, Crakow, Penzlin, Stavenhagen, Neukuhlden, Malchin, u. s. w. mit Stillschweigen übergangen; aber die Bahn mag gebrochen und dadurch Gelegenheit gegeben sein, manche Specialuntersuchung an diese zusammenhangende Forschung zu knüpfen.

Die Kirchen zu Parchim

sind nach 1218 gebauet, d. h. nach der Gründung der Stadt, welche sich aus diesem Jahre datirt.

a. **Die St. Marien-Kirche auf der Neustadt**

ist im Ganzen in ihrer jetzigen Gestalt die ältere. Sie ist nur klein und besteht im Grundplane aus einem viereckigen Chore, aus einem oblongen Schiffe und einem Thurmgebäude. Chor und Schiff haben noch eine Friesverzierung von halben Kreisbogen unter einem Gesimse von übereck eingesetzten Ziegeln; die Kirche wird also schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. vollendet gewesen sein, obgleich im J. 1229 nur Ein Pfarrer von Parchim vorkommt (vgl. Clemann S. 109).

Der Chor ist viereckig, mit rechtwinkelig angesetzter, grader Altarwand, ohne Strebepfeiler, mit dünnen Wandstreifen an den Ecken. Von allen Fenstern der Kirche sind nur die 2 südlichen Fenster des Chors aus der Zeit des Baues: sie sind schmal, ohne gegliederte Wandung, schräge eingehend, oben nur ein wenig spitz gewölbt und mit abwechselnd schwarz glasurten Ziegeln an den Ecken eingefaßt: der Bau der Kirche fällt also in die Uebergangs-Periode. An der Altarwand finden sich noch Reste von Abgrenzung der (jetzt zu Einem großen Fenster umgestalteten) alten Fenster durch säulenförmige Pilaster. Der Styl gleicht in dieser Hinsicht ziemlich dem Styl der Kirche zu Grevismühlen. — Der hausähnliche Giebel über der Altarwand ist wohl im 14. Jahrhundert aufgesetzt.

Im Ganzen ist die Kirche im Aeußern sehr verbaut und hat außer der Friesverzierung und den angedeuteten Ueberresten am Chor keine andere Zeichen des Alterthums mehr.

Das Schiff hat schon weite, große Fenster erhalten. Im Innern hat es ein Mittelschiff und zwei gleich hohe, schmalere Seitenschiffe, alle im Spitzbogen überwölbt. Die Gewölbe mit ziemlich starken Rippen sind kräftig und alt; jedoch der Länge der Kirche nach viel mehr lang, als breit, was allerdings eigenthümlich ist. Die Kapitäler der Pfeiler und überhaupt die Verbindung zwischen Pfeilern und Gewölben ist überall stark mitgenommen und kaum erkennbar. — An der Nordseite ist, wahr-

scheinlich im 15. Jahrhundert, ein Raum von 2 großen, weiten Gewölben mit weiten Fenstern zur Vergrößerung des Raumes angesetzt. Am Eingange dieses Anbaues, namentlich an der Schwelle, sind auch einige von den berühmten jüdischen Grabsteinen aus der zweiten Hälfte des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts verbauet, aus denen die Fundamente des äußern Kreuzthores aufgeführt sind. Der jüngste jüdische Grabstein ist vom J. 1346, im J. 1435 sollte das neue Kreuzthor gebauet werden, und im J. 1482 hieß der Anbau schon „dat nyghe buwet (das neue Gebäude)“ (vgl. Cleemann S. 316). Der Anbau ist also auch nach urkundlichen Zeugnissen im 15. Jahrhundert ausgeführt. — Die alte Südseite des Schiffes hat zwar 2 Strebepfeiler; sie scheinen jedoch zum Nothbehelfe für die jüngere Wölbung angesetzt zu sein.

Die Kirche ist 18½ im Innern renovirt. In ihrer jetzigen Verfassung hat sie fast allen alterthümlichen Schmuck verloren; von alten Bildern ist keine Spur mehr vorhanden. Die Kirche ist mit Ausnahme von Altar, Kanzel, Orgel, Taufkessel, Stühlen und Chören ganz leer.

Die Orgel aber ist ein ausgezeichnetes Kunstwerk von Schnitz- und Tischlerarbeit, (etwa aus dem 17. Jahrh.), mit sehr schönem Laubwerk und trefflichen eingelegten Zeichnungen.

Der Altar ist von leichtem gothischen Schnitzwerk aus der letzten katholischen Zeit. Im Mittelheil steht ein Marienbild in einer Glorie, von einem Blumenkranze (Rosen und Lilien?) umgeben, auf welchem 2 Hände und 2 Füße mit den Nägelmalen und ein Herz mit dem Lanzenstiche in gleichmäßigen Entfernungen angebracht sind. Die ganze Darstellung ist der am Hauptaltare zu Gadebusch völlig gleich.

Der Taufkessel von Bronzeguß ist alt. Er wird von 4 menschlichen Figuren getragen, hat unten eine Verzierung von Weinlaub, darüber eine Reihe von Heiligenbildern unter Bogenverzierungen und unter dem Rande folgende Inschrift von sehr großen mittelalterlichen Unzialen:

LAVANLVDA . WATTAT DAT MASTHARD-
GVD DID VAD.,

welche, wenn auch keine Abbreviaturen vorhanden sind, wahrscheinlich so abzutheilen und zu lesen ist:

LAVAN . LVDA . WATTAT . DAT . MAST .
HARD . GVD . DID . VAD.

d. h.

Lieben Leute wisset daß Meister Hermen goß dies Vaß. (= Hermann)

Cleemann lieſet S. 310 an der ſchwierigen Stelle der im Uebrigen ſehr klaren Inſchrift:

„mest hermt ud“

und interpretirt:

„Lieben Leute, wiſſet das meiſte hiemit aus dieſem „Fas“.

Unter dieſer Inſchrift ſteht neben den Figuren:

ANNO . DNI . MCCCLXV . MARIA .

(anno domini 1365. Est (?) oder: ecclesia (?) Maria.

Vor dem Altar liegt noch ein alter Leichenſtein, deſſen innere Fläche zu einer neuen Inſchrift benutzt iſt, mit der unverſehrt erhaltenen Inſchrift:

Ano . dni . m . d . xvii . in . otaua . die . aplor . petri . et . pauli . o . dns . et . magr . Nicolaus . Tzolkow . decan⁹ . ecclie . butzowe⁹ . or . p . eo.

(= Anno domini MDXVII in octava die apostolorum Petri et Pauli obiit dominus et magister Nicolaus Tzolkow, decanus ecclesiae Butzowensis. Orate pro eo.)

b. Die St. Georgen-Kirche

auf der Altſtadt iſt im Ganzen in ihrer jetzigen Geſtalt jünger als die Marienkirche. Das Schiff iſt eine große, hübſche Spitzbogenkirche, etwa aus dem 14. Jahrhundert, den wismarſchen Kirchen ähnlich.

Die Kirche beſteht aus einem Schiffe mit einem Seitenſchiffe an jeder Seite, einem Chor mit Umgang und 2 Kreuzflügeln und einem Thurmgebäude.

Die eigentliche Kirche iſt das Schiff mit den beiden Seitenſchiffen, in dem würdigen Spitzbogenſtyl des 14. Jahrhunderts [1]) erbauet. Das Schiff war früher im Oſten geſchloſſen und hatte ſicher eine kleine Altartribune. Im 15. Jahrhundert öffnete man die Oſtſeite und baute nicht allein einen Chor mit Umgang, ſondern auch 2 Kreuzflügel an die Seiten des Chors an. Man ſieht dieſe Erweiterung ganz klar; die Eckwände ſind

1) Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß der Bau aus der erſten und beſſern Zeit des 14. Jahrhunderts ſtammt. Unſer Freund Dr. Beyer macht auf eine Stelle in Cordeſii Chronik (bei Cleemann S. 20) aufmerkſam, nach welcher die alte Kirche 1289 durch Brand zerſtört ward und neu aufgebauet werden ſollte.

überall abgehauen und die Pfeiler am Ende aus den Wänden modellirt. — Dieser Chor ist in einem sehr schlechten Styl des 15. Jahrhunderts aufgeführt. Der innere Chorraum oder die Altartribune ist eng; die Gewölbe werden von nahe stehenden, vieleckig gestalteten Pfeilern getragen. Der Umgang ist dagegen übermäßig weit, in der buntesten Grundform von vielen Strebepfeilern aller Art aufgeführt und von weiten, unschönen Fenstern durchbrochen; so z. B. bestehen die beiden Fensterpaare neben dem mittlern Fenster hinter dem Altare aus zwei halben Fenstern von großer Dimension, welche durch einen großen dreieckigen Strebepfeiler ganz regelmäßig getheilt sind, u. dgl. mehr. Die an die Seiten des Chors angelehnten Kreuzschiffe sind von gleichem Styl. Die beiden Giebel derselben sind hausähnlich construirt, reich mit Verzierungen aus schwarz glasurten Ziegeln bedeckt und gleichen ganz dem alten Wohnhause am Markte zu Wismar.

In dem Thurmgebäude besitzt die Kirche eine große architectonische Merkwürdigkeit, indem dasselbe ohne Zweifel und klar das älteste Kirchengebäude in sich aufgenommen hat, und dadurch zur Vergleichung ähnlicher Bauten sehr dienlich ist. Das älteste Kirchengebäude war nämlich eine Kirche oder Kapelle von 2 kleinen, niedrigen Gewölben Länge, bestehend aus einem Mittelschiffe, das zwei Stockwerke hoch war und zwei Seitenschiffen von der Höhe eines Stockwerkes. An diesen alten Bau ward das Schiff der eigentlichen Kirche angesetzt und über denselben der Thurm gebauet, und die alten Seitenschiffe gingen in die Seitenschiffe der jüngern Kirche über. Dies alles ist noch klar zu sehen. Der alte Bau war im schönen Uebergangsstyl in den ersten Zeiten der Stadt ausgeführt. Die Gewölbe sind eingeschlagen, aber es sind noch überall die Träger und Anfügungen zu sehen; die Kämpfergesimse aus Granit stehen in den jetzigen Mauern noch klar und kräftig. Man hat die Mauern, wo es nöthig war, verdickt, um den Thurm tragen zu können, und z. B. an der Nordseite (jetzt im Innern) einen gewaltigen Strebepfeiler gegengeschoben. An der südlichen Wand des zweiten Stocks dieses alten Gebäudes steht (jetzt innerhalb des jetzigen südlichen Seitenschiffes) noch der ganze Fries aus halben Kreisbogen. In der äußern, westlichen Wand des Thurms kann man diesen alten Bau klar erkennen, und sehen, wie und wo die jüngern Theile angesetzt sind. Alte Bogenöffnungen sind vermauert; das Fenster über der Thurmpforte ist noch ein schmales, glatt und schräge eingehendes Fenster aus der Uebergangsperiode; ein gleiches, kleineres Fenster steht noch daneben in der Wand des ehemaligen Seitenschiffes, und dar-

über stehen auf Wandstreifen noch Reste des Rundbogenfrieses. — Dieser Theil der Kirche ist bestimmt noch älter, als der 1289 abgebrannte Theil gewesen sein mag.

Eben so verhält es sich mit dem Dome zu Schwerin [1]). Dieser ist 1222—1248 erbaut; aber in der Westwand des Thurms stehen ebenfalls noch die Reste eines ältern Baues. Zwei schmale Fenster mit leiser Andeutung des Spitzbogens sind hier zu Einem großen Fenster umgeschaffen und über demselben steht noch der Rundbogenfries. Im Innern sind hier ebenfalls noch Spuren alter Gewölbe.

Uebrigens war der Thurm schon früh baufällig. Am 25. Aug. 1473 ertheilte der Bischof Werner von Schwerin allen denen Ablaß, welche zur Besserung des Thurmes (campanile), namentlich der baufälligen Spitze desselben, beitragen würden.

Die St. Georgen-Kirche zu Parchim hat ebenfalls wenig alterthümliches Mobiliar. Der geschnitzte Altar aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. ist bemerkenswerth, aber grade nicht ausgezeichnet. Die Chorschranken sind noch ganz vorhanden, mit vielem Schnitzwerk, welches zwar nicht ausgezeichnet ist, jedoch eine Reihe verschiedener, hübscher, wenn auch nicht überall sehr sauber gearbeiteter Rosetten enthält.

Die Kanzel ist dagegen ein ausgezeichnet schönes Schnitzwerk, das seines gleichen sucht, jedenfalls noch viel schöner ist, als die schöne Kanzel zu Bützow (vgl. Jahresber. III, S. 139). Sie enthält viele biblische Scenen, die in Zeichnung und Ausführung von seltener Vollkommenheit sind. Sie ist im J. 1580 vollendet und trägt die Dedications-Inschrift:

IN . DEI . HONOREM . AC . PATRIAE . SUAE .
ORNAMENTUM . D. . D. . JOHANNES . GRAN-
SIN . CIVIS . LUBICENSIS.

Das Crucifix auf dem sogenannten Triumphbogen ist, wie gewöhnlich, sehr mittelmäßig.

Die Kirchen zu Röbel.

Röbel hat zwei Kirchen, welche aus der Zeit des Uebergangsstyls stammen und einander ähnlich sind. Am besten ist

a. Die St. Nikolai-Kirche zu Neu-Röbel

(Neustadt Röbel) erhalten, daher die Beschreibung hier vorangeht. Die Kirche hat einen Chor von 2 Gewölben, ein Schiff von 3 Gewölben Länge und einen Thurm.

1) Vgl. Jahrb. VIII, S. 29.

Der Chor hat die Gestalt eines Oblongums mit rechtwinklig angesetzter, grader Altarwand. Die Altarwand hat 3 Fenster, die Seitenwände des Chors an jeder Seite 2 Fensterpaare; die Fenster sind eng, schräge eingehend, ohne weitere Gliederung, als daß die äußere Ecke einen Wulst hat. Der Altargiebel ist sehr gut und besser als gewöhnlich erhalten. Ueber den 3 Fenstern steht im Friese eine Reihe von Halbkreisbogen; in der unteren Hälfte des Giebels sind die Ziegel im Zickzack aufgemauert. Die Seitenwände des Chors haben einen Fries, der aus einer doppelten Reihe von Halbkreisen besteht, was sehr selten ist.

Das Schiff besteht aus einem Mittelschiffe von der Breite des Chors und zwei schmalern Nebenschiffen. Die Gewölbe, welche 44′ hoch sein sollen, werden von 4 gerippten Säulen getragen. Jede Wand hat 3 Fensterpaare, gleich den Fensterpaaren des Chors, und an jedem Ende der Seitenschiffe ein gleiches Fenster. Die Ostwandecke des Schiffes hat noch einen Fries von einer Reihe von Halbkreisen. Die Friese stehen auf dünnen Wandstreifen; einige Strebepfeiler sind jüngeren Ursprunges und stehen nicht regelmäßig. Das Innere der ganzen Kirche, wie das Aeußere, trägt den Charakter eines sehr strengen Spitzbogenstyls, des Uebergangsstyls.

Der Thurm, der bis zur Spitze an 250′ hoch sein soll, ist dem Ganzen angemessen.

An Mobiliar besitzt die Kirche nicht viel. Vor der Kirche liegt ein sehr großer, schön geformter und verzierter Taufstein aus Kalkstein und ein unregelmäßig geformter Weihkessel aus Granit. Einige alte Leichensteine sind abgetreten und in neuern Zeiten wieder benutzt. Auf dem Boden des nördlichen Seitenschiffes stehen die gut geschnitzten, großen Bildsäulen des h. Georg zu Roß mit dem Lindwurme und der Maria mit dem Christkinde auf dem linken Arme, der rechte Arm umschlingt eine daneben stehende kleinere weibliche Figur, welche einen gefüllten Korb oder eine Tasche in der Hand empor hält. Der Altar ist ohne Werth. Einige geschnitzte, alte Kirchenstühle sind nicht ganz ohne Werth.

Von hohem Interesse sind die alten Chorstühle, welche aus dem Dominikaner-Kloster hierher versetzt sind und welche die beiden Seiten des Chors füllen. Sie sind aus Eichenholz einfach geschnitzt und haben nur an den äußersten Seitenwänden einige Verzierungen. Sie haben im Ganzen 30 Sitze; an jeder Seite ist ein Sitz etwas schmaler, weil, da es hier bei der Versetzung etwas an Raum fehlte, ein Stück von einigen Zollen Länge herausgenommen ist; da-

durch haben die unten erwähnten Inſchriften an zwei Stellen etwas gelitten.

Jeder Stuhl hat auf der Rückwand ungefähr über dem Haupte des Sitzenden eine erhaben geſchnitzte Inſchrift; dieſe Inſchriften ſind in Schröder's P. B. S. 644, jedoch mit vielen Fehlern und Lücken mitgetheilt.

Sieht man zum Altare hinauf, ſo haben die Stühle folgende Inſchriften:

Der erſte Stuhl rechts hat die Inſchrift:

lo⁹ . reu'ēdi . prīs . puīcialis.

(Locus reuerendi patris provincialis.)

Der Stuhl rechts in der Mitte hat mit größeren Buchſtaben die Inſchrift:

hic . eſt . sē⁻ . cātoris .

(Hic est sedes cantoris.)

Daneben eine gleiche Inſchrift:

Chorus . lo⁹ . ebdōdarii .

(Chorus locus hebdomadarii.)

An der linken Seite ſteht in der Mitte die Inſchrift:

Chorus . sedes . ſuccentoris .

(Chorus sedes succentoris).

Daneben:

hic . eſt . lo⁹ . ebdomadarii .

(Hic est locus hebdomadarii.)

Ueber den meiſten übrigen Stühlen ſtehen die Nachrichten über die Sitze der Provinzial-Capitel des Dominikaner-Ordens, z. B. die für Norddeutſchland intereſſante Nachricht:

pro[a] . ſaxonie . hꝫ . ſuos . ⁹uēt⁹ . nō . ī . regnis . ſed . in . diu'ſis . marchionatib⁹ . ducatib⁹ . et . dominīs . diu'ſis .

(Provincia Saxoniae habet suos conuentus non in regnis sed in diversis marchionatibus, ducatibus et dominiis diversis.)

An dem kleinen Stuhle rechts ſteht:

non . clamor . ſed . amor . ſonat . in . aure . dei . bernard⁹ .

und daneben:

multa . quoqꝫ . alia . monaſteria . moniali . ſut . ſub . cura . ordinis . et . diu'ſis . citatib⁹ .

Am vierten Stuhle links die Nachricht über die Verfertigung der Stühle:

anno . dni . 1519 . per . me . fratrem . urbanum . schuman .

Die Inschriften wurden also im J. 1579 von dem Dominikaner-Mönch Urban Schuman geschnitzt.

Ueber diesen zwei Reihen Stühlen stehen 2 Leisten, auf welchen die Jahre der Stiftung vieler Dominikaner-Klöster ohne Rücksicht auf die Zahl der Stühle in ununterbrochener Folge mit großen Unzialen eingeschnitten stehen. Sie folgen hier unter einander gesetzt von oben nach unten, wie sie an den Stühlen vom Schiffe nach dem Altare hinauf geschrieben sind:

links:	rechts:
BREMENSIS. 1225.	MAGDEBVRGENSIS. [1228]
ERFHORDENSIS. 1229.	LVBICENSIS. 1229.
HALBERSTADENSIS. (Lücke). [1])	LIPZENSIS. 1229.
SORACIENSIS. 1241.	HAMBVRGENSIS. (Lücke). [1])
RVPINENSIS. 1246.	RIGENSIS. 1244.
GHADERSIAVENSIS. 1251.	SVNDENSIS. 1251.
STRVSBERGENSIS. 1254.	GRIPSWALDENSIS. 1254.
ROSTOCHCENSIS. 1256.	SELVSENSIS. 1255.
PRINSLAVIENSIS. 1275.	HALLENSIS. 1271.
POSWALKCENSIS. 1272.	ROBOLENSIS. 1285.
BRANDENBVRGENSIS. 1292.	TARBATENSIS. 1300.
WISMARIENSIS. 1293.	BRVNSWICKCENSIS. 131[1]
BARLINENSIS. 1297.	MELDORPENSIS. 1389.

b. Die St. Marien-Kirche zu Alt-Röbel

ist ganz wie die neustädter Kirche gebaut, nur sind die Pforten und Fenstergliederungen mehr mit Kapitälern ꝛc. verziert und die Wandöffnungen überhaupt mehr gegliedert. In der Altarwand sind schön gebaute Fenster und darüber noch Reste vom Rundbogenfries; sonst ist am Gesimse bei Dachrestaurationen das Alte viel durch Neues verdrängt, auch sind Strebepfeiler angesetzt. Die Kirche ist auch kürzer, als die Neustädter, indem die zwei Fensterpaare des Thurmes nicht zur Kirche genommen sind. Im Thurme hat die Kirche eine sehr hübsche Vorhalle im Spitzbogenstyl, mit Gliederungen und Kapitälern aus gebranntem Thon.

1) Die Jahrszahl 1228 bei Magdeburgensis hat Schröder; in dem Schnitzwerke fehlt sie jetzt.

Der Altar ist aus der letzten Zeit des Katholicismus. Im mittlern Altarfenster ist ein kleines Glasgemälde mit einem Marienbilde, jedoch schon etwas beschädigt.

Die Kirche hat noch zwei alte Leichensteine:

a. in einer gothischen Nische steht ein den Kelch consecrirender Geistlicher mit einer zu beiden Seiten herabhangenden schleierartigen Kopfumhüllung, welche im Verein mit dem übrigen weiten Gewande dem Bilde ein weibliches Ansehen giebt, mit der Umschrift:

Ano : dni : m : cccc : xii : — — — o . dns : yido : de : morgn : — — — . . tiq : robele : iohes : de : morgn : pr : ei⁹ : z : yda : mat' : ei⁹ : or : p : eis.

(= Anno domini MCCCCXII [in die . . . .] obiit dominus [venerendus] Yo de Moryn [1]), [plebanus in Antiqua Robele. Johannes de Moryn pater ejus et Yda mater ejus. Orate pro eis.)

Zu den Füßen steht der morinsche Wappenschild mit 2 gekrümmten Lanzenspitzen mit einem Widerhaken (Sturmhaken?).

b. in einer gothischen Nische steht ein den Kelch consecrirender Geistlicher mit bloßem Haupte, mit der Umschrift:

Ano : do . m . cccc . xii . — — — o . dns : petrus : rod[emolner] : perpetuus : vicari⁹ : in : atiq : robele : eiu⁹ : aia : reqescat : i : pace:

(= Anno domini MCCCCXII [in die . . . .] obiit dominus Petrus Rod[emolner], perpetuus vicarius in Antiqua Robele. Ejus anima requiescat in pace.)

Zu den Füßen steht ein Wappenschild mit zwei concentrischen Drittheilkreisen (Mühleisen?), mit der Oeffnung nach Außen gekehrt.

Die mittlere Glocke hat die Inschrift:

anno . domini . m . d . lxxvii . help . got.

An einem Pfeiler in der Kirche hängt zum Andenken eins der viel besprochenen Taufbecken. In der Mitte ist der Sündenfall dargestellt. Um diese Darstellung steht im Kreise

1) Die von Morin hatten auch ein Haus oder einen Hof auf der Neustadt neben der Pfarre; die Hausstätte lag im J. 1670 wüste.

die räthſelhafte Inſchrift. Um dieſe Inſchrift ſteht, ebenfalls mehrere Male wiederholt, die zweite beſprochene Inſchrift: RE-KOR † DE † NORSEAN.

Auf dem Rande ſteht die Inſchrift eingegraben:
IOHANNES . BRALLIN . PAST .
ANNA . MARGARETA . HASSEN.

Die kirchlichen Verhältniſſe ſind für die Geſchichte der Stadt und der Gegend von hoher Wichtigkeit.

Die Stadt Röbel wird in die Altſtadt gegen Norden und in die Neuſtadt gegen Süden getheilt. Innerhalb der Stadt lag die Grenze zwiſchen den Bisthümern Schwerin und Havelberg; die Altſtadt gehörte zur ſchweriner, die Neuſtadt zur havelberger Diöceſe; die nördlichen Grenzen der havelberger Diöceſe ſind wahrſcheinlich die Grenzen des ſüdlich gelegenen Landes Vipperow. — Die altſtädter Kirche ſteht auf einem ziemlich hohen Plateau mit ſchroffen Abfällen am Nordende der Stadt, und man genießt von dort eine ſchöne Ausſicht; dieſes Plateau ſoll, was auch nicht unwahrſcheinlich iſt, der alte heidniſche Burgwall von Röbel ſein. — Die Stiftung der Stadt fällt in die Zeit, als der alternde Fürſt Borwin I. gemeinſchaftlich mit ſeinen beiden Söhnen und zuletzt wieder allein regierte (1218—1227). Das älteſte Stadt-Privilegium iſt wahrſcheinlich vom J. 1226; die Neuſtadt Röbel ſoll der Fürſt Nicolaus II. ſchon im J. 1217 (oder 1227?) angelegt haben, vgl. Schröders P. M. S. 517; in der Confirmation vom J. 1261 wird der Neuſtadt das ſchweriner Recht ſo confirmirt, wie es ihr Heinrich Bötwin II. verliehen. Der Styl beider Kirchen, welche der Domkirche in Güſtrow ähnlich ſind, redet ebenfalls für dieſe Zeiten. Im 13. Jahrhundert war Röbel auch fürſtliche Reſidenz und ſeit dem J. 1227 kommen fürſtliche Burgmänner zu Röbel vor (vgl. Jahrb. II, S. 215, 217, 219, 226, 227, 231 u. ſ. w., Rudloff Urk. Lief., S. 37 und Liſch Mekl. Urk. III, S. 98, 107). In der erſten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird das Land Vipperow, alſo auch die Neuſtadt Röbel wohl noch zum Sprengel des Biſchofs von Schwerin gehört haben; da die Streitigkeiten des Biſchofs von Schwerin mit den Biſchöfen von Havelberg und Camin, welche ungefähr mit dem J. 1252 aufhörten, zum Nachtheil des erſtern ausfielen, ſo wird die Neuſtadt Röbel in dieſer Zeit an das Bisthum Havelberg gekommen ſein.

Schon in den früheſten Zeiten der Stadt ward in der Neuſtadt ein Auguſtiner-Nonnenkloſter (sanctimonia-

les de ordine poenitentium novae civitatis Robele, 1298) gegründet. Ein Propſt Nicolaus (prepositus in Robele) kommt 1239 einige Male, darauf Stephanus (prepositus de Robele) eine lange Zeit hindurch häufig vor, ſicher ſeit 1249, (vgl. Jahrb. II, S. 282, 233, Lisch Mekl. Urk. I, S. 107, 112, 118, Rudloff Urk. Lief. S. 75), und nach demſelben 1291 Johannes Stormen prepositus in Robele (vgl. Riedel cod. nov. Brand. I, S. 451). Ob dieſer Propſt aber ein Kloſterpropſt und nicht vielmehr einer der unten erwähnten Archidiakone, welche in Röbel auch Pröpſte genannt wurden, geweſen ſei, ſteht ſehr zur Frage; das Letztere iſt wahrſcheinlicher, da im J. 1255 Stephanus archidiaconus in Robele beim Biſchofe zu Havelberg war. Dieſe Erwähnung eines Propſtes, wenn ſie anders auf das Kloſter zielt, und die Aufhebungs-Acte ſind jedoch die einzigen Nachrichten, welche über dieſes Kloſter vorhanden ſind.

Im J. 1285 ward, nach der Inſchrift über dem Kirchenſtuhle, in der Altſtadt, ſchweriner Diöceſe, ein Dominikaner-Mönchskloſter geſtiftet. Dieſem Kloſter waren die werleſchen Landesherren, welche häufig in Röbel Hof hielten, ſehr gewogen, ſo daß ſelbſt 2 Prinzen, Bernhard und Heinrich Johann's I. von Werle Söhne, Mönche dieſes Kloſters waren (z. B. nobilis dominus frater Bernardus de Slavia ordinis fratrum majorum: Jahrb. II, S. 256). Auch die Fürſtin Sophia von Werle († vor 1308), Wittwe des Fürſten Johann I. († 1283) und längere Zeit thätig in der Landesregierung, war häufig in Röbel (vgl. z. B. Jahrb. II, S. 238) und ſoll (nach Latomus in Schröder P. M. S. 858) in dem Dominikaner-Kloſter begraben worden ſein.

Zwei Klöſter waren aber für die kleine Stadt zu viel, um ſo mehr, da die bettelnden Dominikaner die Mildthätigkeit in Anſpruch nahmen und noch kein anſtändiges Kloſter hatten, und das Nonnenkloſter arm war [1]), vielleicht weil es kein Ciſtercienſer-Kloſter war, wie die meiſten Klöſter Meklenburgs. Daher verlegte der Fürſt Nicolaus I. (IV.) um Pfingſten 1298 das Nonnenkloſter von der Neuſtadt Röbel nach dem alten Orte Malchow, um der Armuth des Kloſters zu Hülfe zu kommen und überwies den auf der Altſtadt wohnenden Dominikanern den Hof der Nonnen, um auf demſelben ein Kloſter zu bauen [2]). Seit 1298 war alſo das Do-

1) Ut pauperum monialium in Robele subueniatur inopie, nach einer Urkunde von 1298.

2) Nicolaus dei gracia dominus de Werle — — tam fratribus ordinis

minikaner-Kloſter auf der Neuſtadt, havelberger Diöceſe, das einzige Kloſter in Röbel, an deſſen Spitze ein Prior ſtand. Zu gleicher Zeit ward 1298 das Hospital zum Heil. Geiſt dotirt (vgl. Mantzel Bütz. Ruheſt. St. 23, S. 27) [1]).

Außerdem war zu Neu-Röbel noch ein Archidiakonus, als Stellvertreter des Biſchofes in gewiſſen Angelegenheiten, zur Verwaltung des Norddiſtricts des havelberger Bisthums (Vipperow, oder Röbel, oder Wredenhagen); ſo kommt z. B. 1293, 1298, 1305, 1318 Johannes archidiaconus noue ciuitatis Robele vor (vgl. Mantzel Bütz. Ruheſt. St. 23, S. 27 und 29). Wahrſcheinlich führte er den Titel eines Propſtes und die oben bei dem Nonnenkloſter genannten Präpſte ſind wahrſcheinlich die Archidiakonat-Präpſte.

Vielleicht hatte das Nonnenkloſter zu Neu-Röbel noch keine eigene Kirche gehabt, ſondern ſich an die Pfarrkirche gelehnt, deren Pfarrer zugleich Propſt des Kloſters war. Daher behielt der Pfarrer von Neu-Röbel die Würde eines Präpoſitus, dem z. B. die Pfarren von Leitzen, Dambeck und Meltz untergeordnet waren: de provestige to Nigen-Röbel — — als de wendeschen heren de provestige to Nigen Röbel — — bestediget hetten; vgl. Mantzel Bützow. Ruheſt. XIX, S. 28 und 38. Jedoch mag die Jurisdictions-Propſtei ſchon ſeit Alters her von der Kloſter-Propſtei verſchieden und ein Archidiakonat geweſen ſein, da der Johannes Stormo prepositus in Robele 1291 (Riedel nov. cod. Brand. I, S. 451) im J. 1294 plebanus nove civitatis Robele (Rudloff Urk. Lief., S. 151) genannt wird. Im J. 1320 erwarben die Fürſten von Werle von dem Biſchofe von Havelberg für das Patronat von Lambs die Propſtei von Neu-Röbel, ſo daß ſie fortan die Präpoſitur zugleich mit der Pfarre als Ein Lehn verliehen (vgl. v. Raumer Cod. contin. Brand I, p. 22), und 1330 kommt Arnoldus prepositus in Nouo Robele und

predicatorum in antiqua ciuitate Robele morantibus, quam sanctimonialibus de ordine poenitentium noue ciuitatis Robele intendentes vtiliter prouidere, — — monialibus — — contulimus, ut se transferentes apud ecclesiam antique Malchow ibidem se locantes claustrum edificent — — et fratribus prelibati ordinis in Robele ipsam aream, in qua moniales predicte prius habitauerant, cum edificiis eius pro claustro suo ibidem ponendo — — assignauimus. — — Datum MCCLXXXXVIII, feria IV ante Pentecostes. (Urk. in Schröder's P. M. 845.) — Der Ort Alt-Malchow, wo 1298 das Kloſter geſtiftet ward, wird in dem Privilegium der Vaſallen der Länder Röbel, Malchow und Wenden vom J. 1285: „villa antiqua Malchow" genannt.

1) Außerdem war noch ein St. Georgen-Hospital in Röbel mit einer Kapelle nahe bei der altſtädter Kirche. Auch ein Kaland war in Röbel.

1350 Thydericus dei gracia prepositus in Nova Robele — — in ecclssia parrochiali Nove Robele vor und ſpäter: de provestige to Nigen Robele — — in der parkerken to Nigen Robele Havelberger Stiffts (vgl. Mantzel Bütz. Ruheſt. XIX, S. 35, 39—41). Nach der Viſitation von 1534: „Item noch hefft ock dyſſe praueſt „(yn der nygenſtath) Jurisdictionem synodalem auer „XXXIII parkerken vnder em belegen.“

Außerdem wird ſchon frühe auch noch ein Präpoſitus von Alt-Röbel genannt, z. B. 1294 Johannes prepositus antique ciuitatis in Robele (Rudloff Urk. Lief., S. 151), 1434 Herman Lotzeke tho olden Röbel praeſt (Schröder P. M. S. 2077) und 1447 prepositura Robelensis, Zwe rinensis diocesis, — und ſogar auch ein Archidiakonus zu Alt-Röbel als delegirter Richter des Biſchofs von Schwerin 1330: Johannes archidiaconus in antiqua Robele (in einer ungedruckten Urkunde). Jedoch ſind dieſe Verhältniſſe noch zu dunkel, als daß ſie ohne große Studien aufgeklärt werden könnten. In dem Viſitations-Protocolle von 1534 heißt es:

„Item noch hefft de praveſt (in der oldenſtath)
„ather VI parkerken buten Robell dat geyſtlyke rychte
„van olders her“.

Mehr als wahrſcheinlich hatten beide Biſchöfe in Röbel einen Archidiakonus mit dem Titel eines Propſtes.

Endlich wohnte in Röbel auch ein Geſchäftsführer des Kloſters Dobbertin für die im ſüdöſtlichen Meklenburg gelegenen, entferntern Güter Laerz, Schwarz und Diemitz (Hinter-Propſtei) und Lexow, Roez und Sietow (Vorder-Propſtei), welcher deshalb Haus und Speicher in der Stadt hatte; derſelbe ward der Sandpropſt des Kloſters Dobbertin, und davon der ihm anvertraute Diſtrict Sandpropſtei genannt, vielleicht urſprünglich ſcherzweiſe, weil es mehrere Pröpſte in Röbel gab und die Güter der Hinter-Propſtei ſandig ſind. Der Dobbertiner Kloſterhof lag bis gegen das Ende des 14. Jahrh. neben dem Dominikanerkloſter [1]). Im J. 1389 legte der Rath das Haus zu Bürgerrecht und Stadtpflicht und gab dem Kloſter dafür eine Hausſtätte neben der von Bune Stätte, der von Morin Stätte gegenüber, zum freien Beſitze. Die von Morin hatten ein Haus neben der Pfarre. In dieſer Gegend wohnten alſo die ritterlichen Familien.

1) Nach einer Urkunde des Kloſters Dobbertin, d. d. 1389 des dunredaghes vor S. Woltberghe daghe: „dat hus, dat de prouest vnde syn godeshûs hâdde bynnen Nygen-Robel vp deme ôrde (Ecke) by den bruderen“.

Das Dominikanerkloſter zu Röbel lag in der Neuſtadt an der Stadtmauer und „des Kloſters Balken waren in „die Stadtmauer gefaßt.“ Es beſtand aus dem „Mönchhofe“ mit Kirche, Kirchhof, Kloſter und Baumgarten; vor dem Kloſter hatte es eine „Stätte“, 3 Buden, an der Ecke der Mühlenſtraße eine Bude und außerdem in der Stadt noch 3 Buden, (von denen 5 Buden im J. 1620 abbrannten), einen Teich (Mönchteich) und mehrere Ländereien und Holzungen in der Gegend der Stadt. Wann das Kloſter ſäculariſirt ſei, iſt ungewiß, wahrſcheinlich zwiſchen 1530.—40. Als im J. 1558 (nach Latomus in Westph. Mon. ined. IV, 234) der letzte Prior Thomas Lamberti geſtorben war, ward das Kloſter allmälig abgebrochen und die Steine wurden nach Wredenhagen zum Bau gefahren. Im J. 1568 ſtand (nach Archiv-Acten) das Kloſter wüſte, es wurden Steine davon verſchenkt und verkauft; 1577 grenzte noch eine Scheune an den Chor der Kirche, 1602 lag auf dem Platze, wo die Kirche geſtanden hatte, noch Steingrus. In dieſer Zeit werden die Chorſtühle in die neuſtädter Kirche geſchafft worden ſein. Von Leichenſteinen und andern Alterthümern, da das Kloſter auch ein fürſtlich-werleſches Begräbniß war, iſt wohl manches untergegangen; die Urkunden fehlen ganz. Am 17. Mai 1587 ſchenkte der Herzog Carl ſeinem Hofprediger Mag. Johannes Andreae zu Mirow aus Dank für ſeine gute Amtsführung „eine wüſte Stätte auf dem Mönchhofe, „wo zuvor das Kloſter geſtanden hatte,“ zum erblichen Eigenthum. Am 15. April 1589 verkaufte M. Andreae das Haus, welches er auf dem Mönchhofe zu Röbel gebauet hatte, nebſt der dazu gehörigen Stätte an den Amtmann Joachim Schröder zu Mirow, und am 24. Febr. 1605 verkauften J. Schröder's Erben, zu Röbel wohnhaft, „die wüſte Klo„ſterſtätte zu Röbel, ſo weit das ganze Gebäu des „Mönchkloſters in ſeiner Circumferenz begriffen „geweſen und geſtanden, mit aller Gerechtigkeit, ausge„nommen den Theil, den der Zimmermann Berend bewohnte“, an Joachim von Below auf Hinrichsberg. Die von Below baueten hier einen Hof und beſaßen denſelben mit alter klöſterlicher Freiheit. Gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts war Hieronymus Gerlach Sandpropſt des Kloſters Dobbertin geworden; im dreißigjährigen Kriege war des Kloſters Kornhaus ganz „heruntergeriſſen“ und Below's Mönchhof „ſehr ruinirt“. Weil nun die Below den Hof nicht benutzen konnten und Gerlach gerne ſeinen Verpflichtungen nachkommen wollte, ſo verkaufte am 16. April 1651 Igen von Below ſeinen „in

„Röbel belegenen Kloſterhof mit dem Hauſe, mit Kirchſtühlen „und Begräbniß in der Altſtadt und Neuſtadt, mit allen Frei„heiten und Gerechtigkeiten, als eine unſtreitige fürſtliche Freiheit „und Gerechtigkeit“, an Hieronymus Gerlach zu einem Erbkaufe. So kam der Hof in bürgerlichen Beſitz, wenn auch noch lange über die Freiheiten deſſelben geſtritten ward. Im J. 1702 beſaß den Hof noch Gerlachs Sohn, der Bürgemeiſter Hieronymus Chriſtoff Gerlach, und die von Below machten einen vergeblichen Verſuch, den Hof zu reluiren.

Die Kirche zu Plau

iſt ein altes, würdiges Gebäude aus der Zeit des Ueberganges vom Rundbogen zum Spitzbogen und ſchließt ſich im Bauſtyl zunächſt an die Domkirche zu Güſtrow. Plau erhielt im J. 1228 das erſte Stadt-Privilegium.

Die Kirche beſteht aus Chor, Schiff und Thurmgebäude.

Das Schiff iſt ein reines Oblongum ohne Kreuzſchiffe und beſteht aus einem Mittelſchiffe und zwei ſchmalern Seitenſchiffen. Die 9 Gewölbe werden von 4 Pfeilern in ſtrengem, ernſtem Style gehalten. Die beiden öſtlichen Pfeiler ſind aus 4 ſtarken, ſchweren, runden Säulen zuſammengeſetzt und werden von großen, kräftigen Kapitälern gekrönt, die nach unten zu aus dem Viereck geſchnitten ſind. Gleiche Kapitäler haben die 2 weſtlichen Pfeiler, welche aus 4 Pfeilern zuſammengeſetzt ſind, welche die Form der Kapitälerflächen haben, alſo an jeder Seite gleichmäßig dreiſeitig ſind. Die Pfeiler ſind von abwechſelnd rothen und ſchwarz glaſurten Ziegeln aufgeführt, jedoch, wie die ganze Kirche, mit Kalktünch bedeckt. Die Hauptgurtbogen und die Gewölberippen ſind in der Wölbung des Uebergangsſtyls aufgeführt. Das Schiff hat unter jeder Wölbung 3 Fenſter, deren mittleres höher iſt, als die beiden andern, alſo im Ganzen 3mal 3 Fenſter. Die Fenſter ſind hoch, ſchmal, ohne Gliederung ſchräge eingehend, faſt rundbogig, oben in eine leiſe Spitze ausgehend, alſo ganz wie die Fenſter und Fenſterſtellungen der Domkirche zu Güſtrow. Drei dieſer Fenſterſtellungen ſind in Ein weites Fenſter des 15. Jahrh. umgewandelt. An jedem Ende der Seitenſchiffe befindet ſich Ein Fenſter von derſelben Conſtruction. Alle Fenſter ſind mit abwechſelnd ſchwarz glaſurten Ziegeln überwölbt. Im Aeußern hat die Kirche keine Strebepfeiler; dagegen einen Fries von halben Kreisbogen, welche an beiden Enden auf dünnen Wandſtreifen ſtehen. An jeder Seite führt eine Pforte ins Schiff; beide ſind im Uebergangs-Spitzbogen, die ſüdliche mit abwechſelnd ſchwarz glaſurten Ziegeln gewölbt.

Der Chor im reinen Oblongum von der Breite des Seitenschiffs, ist von Feldsteinen aufgeführt. Die Basis, die Fenstereinfassungen sind von behauenen Granitquadern. Die Altarwand ist grade und rechtwinklig angesetzt und hat ebenfalls drei Fenster. Die Seitenwände des Chors haben 4 Fenster, wie überhaupt alle Fenster des Chors vielfach verändert sind. An der Südseite des Chors ist im Aeußern ein drittes Fenster zugemauert; hiernach scheint der Chor in den Seitenwänden 6 Fenster gehabt zu haben. Die Chorfenster sind jetzt, jedoch wohl aus jüngern Restaurationen, ganz im Rundbogen gewölbt. Der Chor ist im Innern nicht gewölbt, sondern mit Brettern belegt; jedoch sind Ansätze zu den Gewölben im Spitzbogenstyl an den Wänden vorhanden. An der Südseite hat der Chor eine jetzt von einem gewölbten Vorbau verdeckte Pforte im Rundbogenstyl, mit schwer, jedoch schön gegliederten Pfeilern aus behauenem Granit. (vgl. unten Gr. Siewitz.)

Das Interessanteste an der Kirche ist eine colossale, ausgezeichnet schöne und würdige Granitpforte in der Westwand des Thurms, der, im untern Stockwerk aus Granit aufgeführt, im obern Theile aus Ziegeln, etwas verfallen ist. In 5 Gliederungen ist diese ganze, hohe Pforte im Uebergangsstyle aus behauenen Granitquadern auf Granitpfeilern gewölbt. Etwas Aehnliches ist bisher nur von der Kirche zu Passow bekannt (vgl. unten), deren Wölbungen dieser Pforte sehr gleichen.

An bemerkenswerthem alten Mobiliar besitzt die Kirche nur einen gegossenen Taufkessel (Fünte) aus Bronze vom J. 1570, welcher durch die späte Zeit seiner Entstehung bemerkenswerth ist; er ist von allen bekannten der jüngste im Lande. Er hat noch ziemlich antike Formen und sehr viele Reliefbilder, jedoch ohne Plan und Geist, z. B. mehrere ganz hervorragende Köpfe, das fünfschildige mekkenburgische Wappen, ein Crucifix, Marienbilder, Heilige, ein ziemlich gutes Brustbild Johannis d. T. mit dem Lamme auf der Schulter, einen Stierkopf und viele andere Reliefs. Die Inschriften lauten:

oben:

ICK BADEDE DI MIT WATER UND WUSCH DI VAN DINEM BLODE UND SALVEDE DI MIT BALSAM VND KLEDEDE DI MIT GESTICKEDEN KLEDERN.

darunter:

ANNO DOMINI MDLXX. EVERT WICHTENDAL ME FIERI FECIT.

unten:

GAT HEN UND LERET ALLE VOLKER VND
DOPET SE IN DEM NAMEN DES VADERS
DES SONS VND DES HELLIGEN GEISTES.
MAT. 28.

Von dem Schlosse zu Plau

An der Nordseite der Stadt ist nur noch ein ziemlich hoher Wall im Viereck mit einem gewölbten Durchgange und der Rest eines runden Thurmes mit einem anstehenden, langen Stück Mauerwerkes vorhanden. Der Thurm ist rund, noch in 2 Stockwerken und Gewölben vorhanden und jetzt als Ruine oben offen.

Das Schloß zu Plau ist am Ende des 13. Jahrhunderts (1285 — 87) gegründet; in zwei Urkunden der Kirche zu Kuppentin heißt es:

> Datum in castro Plawe tempore primae fundacionis eiusdem castri anno domini millesimo ducentesimo octuagesimo quinto, X cal. Marcii,

und

> Datum in castro Plawe tempore primae fundacionis eiusdem castri anno MCCLXXXVII, II. non Maii.

Das letzte Schloß, von dem der Thurm mit dem übrigen Mauerwerke noch herstammt, ward um die Mitte des 15. Jahrhunderts von Grund aus neu gebauet.

Der ehemalige Weinberg des 16. Jahrhunderts liegt unter Ackercultur auf einer Höhe südlich von der Stadt.

Die Kirchen zu Waren.

Die Stadt Waren hat 2 Kirchen:

a. die alte Kirche

oder die Pfarr-Kirche zu St. Georg, welche einen alten viereckigen Chor und ein oblonges Schiff hat, auf dessen Westende der Thurm steht.

Das Schiff ist im ausgebildeten Spitzbogenstyl, wahrscheinlich noch im 14. Jahrhundert, erbauet, denn die Jahrszahl 1414, welche früher auf einem Steine unten am Thurme gelesen ward [1]), deutet wohl auf die Fundamentlegung

1) Vgl. Warener Wochenblatt, 1841, Nr. 28. Die sehr dankenswerthen Beiträge zur Geschichte der Stadt Waren in dem Warener

des Thurmes, nachdem die Kirche ſchon vollendet war. Viel älter als der Thurm wird aber die Kirche nach dem Bauſtyl nicht ſein. Das Schiff hat ein Mittelſchiff und zwei Seitenſchiffe. Das Mittelſchiff iſt hoch, jedoch nicht gewölbt, mit reinen Spitzbogenfenſtern in der Höhe über den Seitenſchiffen. Die Fenſter ſind an der Außenwand gegliedert und mit Sperberköpfen verziert und von kleinen ähnlichen Niſchen, als Darſtellung einer Gallerie, begleitet. Die Seitenſchiffe ſind viel niedriger und gewölbt.

Der Chor aus Feldſteinen, im Uebergangsſtyle erbauet, alſo viel älter als die Kirche, bildet ein Quadrat mit grader, rechtwinklig angeſetzter Altarwand, welche drei ſchräge eingehende, ſchmale Fenſter hat, mit 2 gleichen Fenſtern in jeder Seitenwand des Chors und mit einem Rundbogenfrieſe. Der Chor iſt im höchſten Grade baufällig und kaum noch durch ſtarke Pfeiler gehalten.

Das Mobiliar der ganzen Kirche iſt ohne Bedeutung und ebenfalls ſehr verfallen, wie denn die ganze Kirche, aus welcher, mit Ausnahme des Chors, etwas ſehr Gutes gemacht werden kann, ein durchaus unerquickliches Anſehen hat.

b. die neue Kirche

oder Marien-Kirche iſt der ſogenannten alten Kirche ähnlich. Sie hat einen quadratiſchen Chor aus der Uebergangszeit mit 3 ſchmalen, ſchräge eingehenden, leiſe geſpitzten Fenſtern in der Altarwand und eben ſo in jeder Seitenwand. Das Schiff bildet ein Oblongum, ohne Seitenſchiffe, aus der Zeit des ausgebildeten Spitzbogenſtyls, mit 4 großen Spitzbogenfenſtern in jeder Seitenwand.

Die ganze Kirche iſt nicht gewölbt, ſondern mit einer flachen, gerohrten Decke bedeckt; ſie iſt mit den Goldleiſten ꝛc. auf dem flachen, weißen Grunde einem großen, modernen Geſellſchaftszimmer nicht unähnlich. Der Anblick dieſer reinlichen Reſtauration iſt eben ſo unerfreulich, als der moderne „ſchlafmützenähnliche“ Thurm. Die Kirche war ſchon im J. 1568 bei dem großen Brande ausgebrannt. Bei einem anderen Brande 1637 brannte ſie ganz aus und ſeitdem blieb ſie wüſte liegen, ward dazu im J. 1671 von einem andern großen Brande wieder ergriffen. Erſt gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts dachte man an ihre Wiederherſtellung; im J.

Wochenblatte 1841 und 1842 ſtammen von dem Herrn Candidaten Danckert, der die werthvollen Sammlungen im Beſitze des Herrn Hofraths Schmidt benutzt hat.

1740 war sie wieder unter Dach gebracht, hatte jedoch noch keine Fenster und Stühle. Erst am Ende des vorigen Jahrhunderts nahm man die oben berührte Restauration vor, welche im J. 1792 vollendet ward (vgl. Warener Wochenblatt, 1841, Nr. 22).

Für die Geschichte der Stadt sind die beiden Kirchen von großer Wichtigkeit. Sämmtliche Urkunden der Stadt sind nämlich verbrannt und es existiren nur einige derselben in alten Abschriften. Die älteste derselben ist vom J. 1271. Aber nach dem Bau der Chöre beider Kirchen ist die Stadt bei weitem älter, als die ältesten vorhandenen Urkunden. Jene quadratischen Chöre mit den schmalen, schräge eingehenden Fenstern, 3 in der Altarwand und 2 in jeder Seitenwand, mit dem Friese aus halben Kreisbogen, mitunter noch mit rundbogigen Pforten zum Chore und zu andern alten Theilen des Baues, wie zu Neukloster (1219), Güstrow (1226), Plau (1228), gehören im südöstlichen Meklenburg ungefähr der Zeit an, als nach der letzten Bezähmung der Wenden der ältere Borwin I. mit seinen Söhnen gemeinschaftlich regierte, also ungefähr der Zeit von 1218 bis 1227 und etwas später.

Auf jeden Fall wird der Chor der St. Georgen-Kirche zu Waren nicht viel jünger sein, als die ebenso construirten Chöre der Kirchen zu Parchim, Plau und Röbel welche ohne Zweifel aus der angegebenen Zeitperiode stammen. Die wenigen Ueberreste an diesem baufälligen Chore sind daher von großem Werthe für die Geschichte der Stadt. Die St. Georgen-Kirche war übrigens die einzige Pfarrkirche der Stadt und es stand an ihr allein ein Pleban oder Pfarrherr (rector ecclesiae s. plebanus d. i. Pastor). Das Patronat gehörte dem Kloster Broda (vgl. Jahrb. III, S. 207) und gehörte zu den ältesten Patronaten des Klosters, woraus sich ebenfalls auf das angegebene Alter der Stadt schließen läßt.

Nicht viel jünger wird der Chor der St. Marien- oder Neuen Kirche sein; der Unterschied dürfte nur wenige Jahre betragen. Sie war in ihrer ältesten Gestalt Hofkapelle der Fürsten von Werle, da sie in der Nähe des fürstlichen Schlosses [1]) lag (unser lieven frowen capelle bynnen Warne up

1) Die fürstliche Burg lag unstreitig in der Neustadt, etwa zwischen der Neuen Kirche und der Wasserpforte. Es finden sich in dieser Gegend allein, hinter der Langen Straße, noch Reste einer stärkeren Stadtmauer und eines Mauerthurmes, und eine Straße in der Nähe heißt die Burgstraße. Im J. 1458 muß die Burg schon unbedeutend gewesen sein, da der Herzog Heinrich d. Ä. sie der Marienkapelle schenkte.

der Nienstadt 1458). Das Schiff wird zur Blüthenzeit des werleschen Hauses, als Waren Residenz einer Linie war, also um die Mitte des 14. Jahrhunderts vorgebauet sein.

Ein Kloster hat Waren historisch nie gehabt. Im 15. Jahrhundert hatte es eine Kalandsbrüderschaft; die Kalandsbrüderschaften hatten aber nie eigene Kirchen, sondern nur ein Versammlungshaus, und waren mit ihren religiösen Festen an eine Hauptkirche gebunden. Daß Waren Sitz eines der 5 Archidiakonen des Bisthums Schwerin war, ist bekannt.

Die Kirche zu Ankershagen [1])

bei Penzlin ist im hohen Grade interessant, da sie in dem seltenen Style gebauet ist, wie die Kirche zu Schlagsdorf bei Ratzeburg (vgl. Jahresber. VII, S. 63). Die Gewölbe werden nämlich von Pfeilern getragen, welche in der Mitte der Kirche stehen.

Die Kirche besteht aus einem viereckigen Chor und einem breiten, oblongen Schiffe.

Im Schiffe stehen in der Mitte vier Pfeiler, von denen der östlichste zwischen Schiff und Chor, also an der Grenze des Schiffes, steht; diese tragen nach jeder Seite hin 4 Gewölbe, so daß das Schiff mit seinen 8 Gewölben in zwei gleiche Schiffe neben einander getheilt wird.

Es ist aber an der Kirche ein zweifache Bauperiode zu unterscheiden. Der jetzige Zustand ist ohne Zweifel sehr alt; aber es ging diesem offenbar ein älterer vorauf, der noch in die Zeit des Rundbogenstyls fällt. Die eine Hälfte des Pfeilers, welcher zwischen Chor und Schiff steht, ist nämlich ein Säulenbündel, denen in dem Schiffe der Kirche zu Gadebusch (vgl. Jahresber. III, S. 125) ähnlich. Dieses Säulenbündel besteht nämlich aus 4 schlanken Säulen, in deren Zusammenfügungen 4 Säulchen stehen; das ganze Säulenbündel steht auf einer Basis, welche von unten auf aus Platte, Wulst,

1) Das Dorf Ankershagen hat von dem Gründer, dem Ritter von Anker, den Namen. Ein Ritter Eckhart von Anker (Eckhardus de Ankere miles) kommt 1248, 1266, 1282, 1283 im Gefolge der Fürsten von Werle vor. Außerdem kommt im 13. Jahrh. noch ein Otto und im 14. Jahrh. ein jüngerer Eckhart von Anker vor. Im 13. Jahrh. lebte die Familie sicher auf Ankershagen. In spätern Zeiten war Ankershagen ein Lehn der Familie Holstein. — Der Hof von Ankershagen, nahe bei dem Dorfe, heißt Wickenwerder (vgl. Jahrb. V, S. 139). Wickenwerder kommt schon in zwei Urkunden: vom 29. Aug. 1450 (Henneke Holste to Wickenwerdere, und vom 13. Julii 1467 (Clawes Holste tome Wickenwerdere) vor. — Noch jetzt sind beim Hofe Burgwall, Vorburgplatz ꝛc. zu sehen.

Platte, Hohlkehle und Platte beſteht und ſehr ſauber profilirt iſt. Dieſe alten Säulen waren ſehr hoch und ſchlank; der letzte eben beſchriebene Reſt (der hinter der Kanzel, vor dem Altare ſteht,) ragt noch mit ſeinem Schafte weit in die jetzigen Gewölbe hinein. Eben ſo waren die Fenſter nach einigen Reſten ſehr ſchön gegliedert; auch ſie waren ſehr hoch, denn die Anfänge ihrer Wölbung ſtehen jetzt höher als die Kirchengewölbe.

Dies Alles iſt aber vernichtet. Man hat die Säulenbündel zu viereckigen Pfeilern umgeſchaffen und nur die dem Chor zugewandte Hälfte des öſtlichſten Säulenbündels in ſeiner urſprürglichen Geſtalt gelaſſen, die dem Schiffe zugewandte Hälfte aber zum Viereck umgebauet; man hat auf dieſe Pfeiler Spitzbogengewölbe gebauet und dieſe viel tiefer angeſetzt; man hat endlich nach Weſten hin eine andere Abtheilung der Gewölbe genommen und die Pilaſter an den Wänden vor die Thüren und Fenſtern geſetzt und dieſe dadurch mehrere Male zur Hälfte vermauert. Dies alles iſt noch im ſtrengen Spitzbogenſtyle, alſo in früher Zeit ausgeführt. Der ſpitze Scheidebogen des Chors zwiſchen Chor und Schiff iſt ebenfalls öſtlich vor den erſten Säulenſchaft geſetzt. Dieſe unerhörte, beiſpielloſe Umbauung des Innern der Kirche ähnelt der Verhauung des Aeußern der Kirche zu Klütz (vgl. unten).

Der quadratiſche Chor iſt in ſich regelrecht und alt, aus der Zeit des Uebergangsſtyls, mit zwei ſchmalen, ſchräge eingehenden, leiſe geſpitzten Fenſtern in der Altarwand, iſt alſo offenſichtlich in ſehr früher Zeit vor den Rundbogenbau vorgebauet, da er vor das Säulenbündel gelegt iſt. Die Rippen des Chorgewölbes verlaufen ſich zur Erde hin in eine mit zwei Flächen eines dreieckigen Prismas hervorſtehende Rippe, welche an der Stelle des Kapitals abgekantet und durch einen kleinen Würfel mit den Rippen vermittelt iſt (vgl. unten das Schiff der Kirche zu Schlön). Daß nur 2 Fenſter in der Altarwand ſtehen und geſtanden haben, beweiſet, daß man ſich des Styls nicht mehr klar bewußt war.

Unter dem angeſetzten Thurmgebäude führt eine halb verbaute, ſchön geformte Pforte im ſtrengen Spitzbogenſtyle mit 3 Ecken und 3 Wulſten in die Kirche.

Der Altar beſteht aus ziemlich gutem Schnitzwerk aus dem Ende des 15. Jahrh. In der Mitte ſteht ein Marienbild in Kranz und Glorie. Unten knieen die Schenker, Mann und Frau, die Frau mit dem Rohrſchen oder Kirchbergſchen (Karberg) Wappen; der Schild des Mannes, eines Ritters,

schönen Gewölbe bedeckt ist. Dieses Gewölbe wird von einem schlanken, achteckigen Pfeiler getragen, der in der Mitte der Kirche unter dem Schlußstein des Gewölbes steht. Nach dem Ansehen des Ganzen könnte dieser Pfeiler zum Grundplan der Kirche gehören und ursprünglich sein; er erinnert an die Pfeiler der Kirche zu Ankershagen, welche in der Mitte der Kirche stehen und die Gewölbe tragen, und hat zu seinen Umgebungen etwas Eigenthümliches, das keineswegs sehr stört. Dennoch wird der Pfeiler in jüngern Zeiten zur Erhaltung des Gewölbes untergebracht sein. Denn nachdem die Kirche im J. 1628 abgebrannt war, stand sie über 25 Jahr wüste und ward erst um 1662 unter Strohdach gebracht, damit sie nicht ganz untergehe. Dennoch klagte man noch bis 1673 Jahre lang über die Baufälligkeit des „feinen Gewölbes", das den Einsturz drohe. Der Bau stammt ohne Zweifel mit dem Chor der Kirche zu Ankershagen aus derselben Zeit und von demselben Baumeister, denn die Gewölberippen verlaufen sich hier im Schiffe genau so, wie dort im Chor. In der Südwand des Schiffes stehen drei schmale, schräge eingehende Fenster aus der Zeit des Uebergangsstyls, mit einem Wulste in der äußern Ecke, das mittlere ist höher als die beiden andern; alle drei sind im Innern und Aeußern durch schöne Pilaster und Reliefbogen zu einem Ganzen verbunden. Die Fenster an der Nordseite sind vermauert. In gleichem Styl ist die Pforte am Westende der Südwand aufgeführt.

Der viereckige Chor ist im ausgebildeten Spitzbogenstyl erbauet, in jüngern Zeiten vorgesetzt und mit einem rundbogigen Gewölbe, ohne Zweifel einem Werke jüngerer Zeit, bedeckt. In jeder der drei Wände des Chors befindet sich ein dreigetheiltes, weites Spitzbogenfenster. Unten an der östlichen Ecke der Nordwand ist ein großer Mühlstein aus blaugrauem Granit und oben an der östlichen Ecke der Südwand ein kleiner Mühlstein aus röthlichem Granit bei der Aufführung des Gebäudes eingemauert. Nach der Sage soll ein Müller zu Plasten den Chor haben erbauen und diese Mühlsteine zum Andenken mit einmauern lassen.

Die Kirche zu Groß-Gievitz

bei Waren, an die Pfarre Schlön grenzend, ist im Uebergangsstyle erbauet. Der Chor hat in der graden Altarwand 3 schmale, schräge eingehende Fenster aus der Zeit des Uebergangsstyls und in der Südwand eine Rundbogenpforte aus Granit mit Pilastern, genau so wie die Chorpforte der Kirche zu Plau.

Die Seitenfenster des Chors, welche jetzt verbauet sind, wurden von großen, weitbogigen Wulsten eingefaßt. Das Schiff hat an jeder Seite 3 Fenster von gleicher Bauart, welche jetzt verbauet sind, und in der Südwand eine gleiche Pforte aus abwechselnd rothen und schwarz glasurten Ziegeln.

Der Chor ist mit einem jüngern rundbogigen Gewölbe ohne Rippen überdeckt, das Schiff, welches durch starke Scheidebogen in zwei Gewölbe getheilt ist, hat ebenfalls rundbogige Gewölbe, wie Tonnengewölbe, mit an die Seitenwände gelehnten Rippen, welche in den Ecken auf ausgehauenen flachen Menschenköpfen stehen.

Das große Thurmgebäude hatte früher auch ein Gewölbe und zwei Fensterpaare von gleicher Construction, wie die Fenster der Kirche. Außerdem hat das Thurmgebäude innerhalb der Ringmauern im Westende noch eine Vorhalle mit einem Sterngewölbe, dessen Rippen sich in der Mitte an einen Kreis setzen (vgl. die Kirche zu Ruchow ꝛc. Jahresber. VI, S. 88), und eine Eingangspforte mit schön gebildeten Pfeilern an der Seite.

Die Kirche zu Grubenhagen,

ohne Zweifel eine Stiftung der Familie Grube, und demnächst seit dem 14. Jahrhundert der Familie Maltzahn gehörig, ist ganz von Feldsteinen im Uebergangsstyle gebaut und hat namentlich in der Altarwand die schmalen, leise gespitzten Fenster mit den schräge eingehenden, ungegliederten Wänden.

Die Kirche hat viele maltzahnsche Epitaphien und Wappen und eine maltzahnsche Familiengruft, aber außer dem Folgenden nichts Altes mehr von historischer Bedeutung.

In der Mitte der Kirche liegen zwei Leichensteine. Auf dem einen ist ein Ritter im Harnisch mit Schwert neben einer Frau unter einer Nische dargestellt, mit der Inschrift:

Ano . dni . m . cccc . lix . | i . dem . daghe .
donati . epi . & . olricus . moltsa . vame .
lk
gru|behaghe . marscha . | der . hern' . to .
mekeleborch . vn . beate . si . husurowe .
gnedich si .
de . got .

(= Anno domini MCCCCLIX in deme daghe Donati episcopi (Aug. 7) obiit Olricus Moltsan vamme Grubenhaghen, marschalk der heren

to Mekelenborch, vnde Beate sin husvrowe, de got gnedich si.)

Zu den Füßen des Ritters steht das maltzahnsche Wappen, zu den Füßen der Frau das Wappen der von Vieregk (3 Jagdhörner).

Unmittelbar neben diesem Steine liegt ein anderer, ähnlicher, der aber so sehr ausgebrochen ist, daß im Zusammenhange nur der Anfang gelesen werden kann:

Año . dñi . m . cccc . lxxx — — — — —

Vor dem Altare liegt ein Leichenstein mit dem Relief-Bilde einer Matrone mit der Inschrift:

Año . 1582 . den . 12 . aprilis . umb . 4 . Uhr . vor|mittage . ist . die . edle . vnd . vilthugentsame . Catarina . Leuins . vā . der . Schulēburgk . do . in . got . dem . | Hern . selich . entschlaffe . Nachdem . sy . mit . ihren . | ersten ehmāne . ii . Kinder . ghezūget . als . fritz . vā . bergen . vnd . ilse . v . B . diderick . moltzans . E . H . F .

Ueber dem Haupte des Bildes steht ein Bogen mit der Inschrift:

CHRISTUS IST MEIN LEBEN . STERBEN IST MEIN GEWIN . RO . XI .

An den Ecken stehen vier Wappen und über dem Haupte 3 Wappen mit folgenden Beischriften:

D. V. D. SCHULENBURGK. — D. VON QUITZOW.

VICKE V. B. (Wappen der vom Berge.) — CATRINA V. D. S. (Wappen der v. d. Schulenburg.) — CHRISTOFFER M. (Wappen der von Maltzahn.)

D. ROHR. — D. V. ARNIM.

Das Wappen des Vicke vom Berge ist ein Schild mit 3 gewässerten Querbändern und 2 Hörnern auf dem Helme.

Die Kirche und das Kloster zu Dobbertin.

Die Kirche zu Dobbertin, deren Aeußeres bekanntlich gegenwärtig in reich verziertem Spitzbogenstyl restaurirt wird und einen ganz neuen Mantel erhält, fordert deshalb zu schärferer Betrachtung auf. Das Aeußere der alten Kirche mit dem grauen Abputz hat nichts Merkwürdiges, sondern die Gestalt des gewöhnlichen, sehr einfachen Spitzbogenstyls. Das Innere ist dagegen merkwürdiger. Die Kirche ist ein sehr langes Ob-

longum, ohne Seitenschiffe und Kreuzschiffe, mit dreiseitig abgeschnittener Altarnische, wie in der Regel die Spitzbogenkirchen. Die ganze Kirche ist gleichmäßig gewölbt und ziemlich hoch. In der westlichen Hälfte befindet sich in der Höhe seit alter Zeit eine Empore oder ein oberer Nonnenchor, der noch jetzt eingerichtet ist und vor welchem nach der Kirche hin die Kirchenstühle der Conventualinnen angebracht sind. Dieser obere Chor wird von einer Doppelreihe niedriger Gewölbe getragen, welche in der Mitte auf Pfeilern ruhen. Dieses untere Gewölbe in der Kirche, mit seinen Pfeilern in der Mitte, ist in hohem Grade interessant; es erscheint wie eine Krypte oder Gruftkirche, welche freilich mit der Kirche in gleicher Höhe liegt und nach dem Altare hin geöffnet ist. Gegenwärtig ist es 3 Gewölbe lang; früher hatte es eine Länge von 5 Gewölben und war in sich abgeschlossen, wie noch die nach innen hin gerichteten Gewölbeträger, wie am Westende der Kirche, beweisen. In den Seiten-Wänden stehen jetzt 5 niedrige Bogen; diese führten ehemals in Seitenschiffe, wie noch die nach der Nordseite weiter hinausgehenden Fensterischen beweisen, an deren Rückseite man noch die Ansetzung der Gewölbe und die äußern Verzierungen der Hauptgurtbogen erkennt. Das Ganze bildete also einen in sich abgegrenzten Raum von 5 Doppel-Gewölben, an deren Ende noch ein Raum zu einem Gewölbe vorhanden ist, an den sich dann der Chor schließt. Die Pfeiler, welche, in der Mitte stehend, die niedrigen Gewölbe tragen, sind kurze Granitpfeiler mit hohen Basen und Kapitälern. Ausgezeichnet sind die ehemaligen Bogen, die zu den Seitenschiffen führten und welche die Gewölbe an den Seiten tragen. Dies sind sehr starke, sehr niedrige, reich gegliederte und sehr reich mit Laubwerk verzierte Pfeiler, auf denen die alten Hauptgurtbogen in einem sehr ernsten und würdigen Spitzbogen aus der frühesten Zeit desselben stehen. Ohne Zweifel ist dies ein sehr alter Bau, in seiner Art wohl einzig in Meklenburg, und stammt wohl aus der frühesten Zeit des Klosters, welches zur Zeit der Borwine [1]) ursprünglich für

1) Die Stiftungs-Urkunden sind verloren gegangen. Nach den clandrianschen Regesten der Kloster-Urkunden stiftete noch Borwin I. mit seinen Söhnen Heinrich Borwin II. und Nicolaus zu Dobbertin das Nonnenkloster Benedictiner-Ordens, statt eines Benedictiner-Mönchsklosters, welches früher dort gewesen war. Das Jahr der Stiftung beider Klöster ist nicht angegeben. Am 28. Aug. 1227 bestätigten die Fürsten Johannes und Nicolaus von Meklenburg unter Anführung dieser Begebenheiten das Nonnenkloster. Nach der bischöflichen Confirmation des Nonnenklosters vom 27. October 1238 (gedruckt in Rudloff Urk. Lief. Nr. VIII), in welcher ebenfalls dieser Verhältnisse gedacht wird, hatten noch die Borwine die Verwandlung des

Mönche gegründet ward; dazu paßt es auch, daß die Südseite der Kirche, so weit dieser Unterbau geht, außen keine Strebepfeiler hat. Wahrscheinlich ist dieser Unterbau die älteste Kirche selbst, welche vielleicht an der Ostseite eine Altarnische hatte, oder der Unterbau mit seinen ehemaligen Seitenschiffen war für eine viel größere, vielleicht für eine große Kreuzkirche angelegt. In spätern Zeiten, etwa im 14. Jahrhundert, bauete man einen großen Chor mit 3 Fenstern an jeder Seite und 1 Fenster hinter dem Altare an, wie es an der Anfügung ziemlich deutlich gesehen werden kann, führte die Seitenwände über den Unterbau auf und überwölbte alles in gleicher Höhe. Dieser ganze neuere Bau der Hochkirche ist überall gleichförmig und im gewöhnlichen Spitzbogenstyl des 14. Jahrhunderts ohne viel Schmuck ausgeführt. — Der Unterbau aber verdient für die Geschichte der Baukunst die höchste Aufmerksamkeit.

Der Kreuzgang, welcher viereckig ist und einen inneren Hof einschließt, ist mit einer Ecke an die Südwestecke der Kirche angebauet, hat also nur Einen Eingang in die Kirche. Die beiden Gänge am Westende der Kirche dem obern Chore zunächst sind im Rundbogenstyl, die beiden andern Gänge im Spitzbogenstyl gewölbt. Der östliche Gang hat runde Gewölbe mit tief herabgehenden Rippen und mit viereckigen Schlußsteinen und eine mit einem Wulst rund gewölbte Pforte, welche in den innern Hof führt. Der nördliche Gang ist ebenfalls rund gewölbt und von runden, auf breiten Pilastern ruhenden Scheidebogen an den Enden begrenzt; die Rippen gehen nicht so tief hinab, wie in dem östlichen Gange. Der südliche Gang ist im hohen, ausgebildeten, schönen Spitzbogenstyl ausgeführt; die Gewölbeträger stehen hoch und sind mit kräftig ausgebildetem, verschiedenartigem Laubwerk, wie Weinlaub, Eichenlaub, Lilien, bedeckt; die runden Schlußsteine sind mit verschiedenartigen Rosetten und mit Laubwerk verziert:

Klosters in ein Nonnenkloster bestimmt; der Mönchs-Convent (zu Stade) leistete erst im J. 1243 Verzicht. Die Mönche scheinen aber nicht so bald gewichen zu sein; denn noch am 3. Dec. 1227 erscheint: „Thedelinus prepositus fratrum de Dobrotin“ (vgl. Jahrb. II, S. 214). In der Urkunde vom 9. Julius 1231 (Rudloff Urk. Lief. Nr. VI), durch welche der Fürst Johannes von Meklenburg dem Kloster das Patronat der Kirche zu Goltz (Goldberg) verleiht, ist noch von Nonnen nicht die Rede; der Fürst sagt nur, daß sein Großvater den „Brüdern“ von Dobbertin jährlich 10 Drömt Korn geschenkt habe. Denn in dem Originale steht nicht „filiabus“ in Dobertin, wie Rudloff liest, sondern ohne Zweifel ganz klar: „fratribus“ (frib^{9}). Das Nonnenkloster scheint also erst durch die Confirmation des Bischofs Brunward vom J. 1238 zur Wirklichkeit gelangt zu sein.

dieser Gang verdient ebenfalls Beachtung und läßt sich in Meklenburg nur mit dem Kreuzgange von Zarrentin vergleichen (vgl. Jahresber. IV, S. 85). Der westliche Gang ist im gewöhnlichen, nicht kühnen Spitzbogenstyl ausgebildet und hat eine Spitzbogenpforte zum innern Hofe.

Stadt und Kloster Malchow

besitzen gar nichts von antiquarischem oder artistischem Werthe.

Die Stadtkirche ist ein ganz neues Gebäude.

Die Klosterkirche ist unbedeutend: ein oblonges Schiff mit einem oblongen Chor aus Feldsteinen, ohne Seitenschiffe und Gänge, ohne Pfeiler und Wölbung, ohne architectonischen Schmuck. Das einzige Bemerkenswerthe sind die 3 ohne Gliederung schräge eingehenden schmalen Fenster aus der Zeit des Uebergangsstyls in der graden Altarwand. — Das Innere ist in den letzten Jahrhunderten im Renaissancestyl nicht geschmackvoll aufgeputzt. Von dem Kreuzgange steht ungefähr noch die Hälfte in den Grundmauern, jedoch ohne architectonische Eigenthümlichkeiten, vielmehr schon mit Gebälk überlegt und modernisirt.

Wo die alte wendische Burg Malchow gelegen hat, ob an der Stelle der Stadt oder des Klosters oder anderswo, ist wohl schwer zu bestimmen. Ungefähr eine Viertelstunde östlich von Malchow, auf einem Vorsprunge des laschendorfer Feldes in den malchower See, der Stadt rechts und dem Kloster links grade gegenüber, steht ein mit einem erhöheten Rande umgebener, jedoch nach der Seeseite geöffneter Wall, von der gewöhnlichen Größe und Höhe alter Burgplätze, mit einigen niedrigen Vorplätzen, an einer Seite vom See, sonst rings von Wiese und Moor umgeben. Dieser Wall, der von dem Volke „Wiwêrbarg" (Weiberberg), von den Gebildeten Werleburg, auch wohl Pritzburg genannt wird, weil hier der erste Pritzbur mit dem Fürsten Wartislav von Heinrich dem Löwen gehenkt sein soll, könnte noch von der alten Burg Malchow stammen, jedoch finden sich nicht jene zahlreichen Gefäßscherben und Strohlehmstücke, welche sonst die alten Burgwälle erkennen lassen.

Glaublicher ist es, daß das Kloster an der Stelle der ehemaligen Burg steht, wie öfter Klöster auf oder bei alten Burgstellen von den Fürsten errichtet wurden, schon deshalb, weil dieselben disponibles Eigenthum der Fürsten waren, wie z. B. Neukloster und Dargun. Denn als der Fürst Nicolaus von Werle im J. 1298 das Kloster von Röbel nach Malchow verlegte, gestattete er den Nonnen, sich bei der Kirche von Alt-Malchow das neue Kloster

zu bauen (se transferentes apud ecclesiam antiquae Malchow — se locantes claustrum aedificent). Dieſes alte Malchow iſt gewiß die alte Burg Malchow und von der Altſtadt Malchow neben der Neuſtadt auf dem gegenüberliegenden Ufer verſchieden. Aus dieſer Erlaubniß geht aber auch hervor, daß ſchon vor der Erbauung des Kloſters daſelbſt eine Kirche ſtand und daß, wenn auch das Schiff ſpäter angebauet ſein ſollte, der jetzt in ſeinen Gliederungen nicht mehr ganz klare Chor aus einer frühen Zeit, vielleicht noch aus den Zeiten des Uebergangsſtyls in Meklenburg ſtammt, da die Stadt Malchow ſchon im J. 1235 Stadtrecht erhielt.

Die Kirche zu Lübz

iſt ein großes, regelmäßiges Oblongum, ohne irgend eine Abweichung von dieſer Grundform und ohne einen An- oder Ausbau, ohne Strebepfeiler und Gewölbe, mit vier großen, weiten Fenſtern an jeder Seite und einem hinter dem Altare. Die Kirche ſtammt aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, da die Stadt erſt ſeit 1370 exiſtirt, und iſt in baulicher Hinſicht durchaus nicht der Erwähnung werth.

Die Stadt Lübz hat aber ein geſchichtliches Intereſſe als Wittwenſitz zweier ausgezeichneter Fürſtinnen: der Herzogin Anna Sophie, Gemahlin des Herzogs Johann Albrecht I., (1576—1591), und der Herzogin Sophie, Gemahlin des Herzogs Johann, (1592—1634). Und hierauf bezieht ſich manches Denkmal in der Kirche. Zu beiden Seiten des Fenſters hinter dem Altare ſtehen in der Höhe über dem Altare an jeder Seite 3 Bilder in Lebensgröße auf Leinewand gemalt: nämlich links (von dem Beſchauer) die Bilder des Herzogs Johann Albrecht I. († 1576), ſeiner Gemahlin Anna Sophia († 1591 zu Lübz) und des Herzogs Johann († 1592), rechts die Bilder der „Fürſtin Sophie, geb. von Schleswig-„Holſtein († 1634 zu Lübz), des Herzogs Adolph von „Schleswig-Holſtein († 1586) und der geb. Landgräfin „Chriſtine von Heſſen († 1604)", der Eltern der Herzogin Sophie zu Lübz, Gemahlin des Herzogs Johann. Die Bilder links beziehen ſich theilweiſe auf das Witthum der Herzogin Anna Sophie, die Bilder rechts auf das Witthum der Herzogin Sophie. Die Bilder rechts ſind ziemlich gut erhalten; das Bild der Chriſtine iſt ohne Namen und Jahrszahl, jedoch durch das darüber ſtehende Wappen beſtimmt. Die Bilder links ſind aber ſehr mitgenommen. Das Bild des Herzogs Johann Albrecht I., mit der Jahrszahl 1574, hat mehere Riſſe; von dem Bilde der Herzogin Anna Sophie, mit derſelben Jahrszahl, iſt nur

noch ein Fetzen mit Stirn und Augen vorhanden; das seltene Bild des Herzogs Johann ist fast ganz von der Leinewand abgefallen, so daß sich wohl kaum eine Copie davon nehmen läßt.

Ueber diesen Bildern steht an jeder Seite die Abstammung oder „Herkunft" der Fürstinnen, in Schilden aus gebranntem Thon, auf welche die Wappen von 5 Geschlechtern gemalt sind; darunter stehen die Namen. — Das große Fenster hinter dem Altare, zwischen den beiden Genealogien, ist ganz mit ovalen, gemalten Wappen aus der Abkunft der Herzogin Sophie geschmückt.

Hinter dem Altare, unter dem Fenster, steht ein marmornes Monument der Herzogin Sophie. Unter einem von 4 röthlichen Säulen getragenen Gebälk kniet auf einem Unterbau die Herzogin Sophie in Lebensgröße, Kopf und Hände aus weißem, das übrige aus schwarzem Marmor: eine ungemein kräftige, ausdrucksvolle Gestalt, wie das viel bewegte Leben der seltenen Frau. Hinter ihr kniet, in gleicher Ausstattung, ihre unvermählt gestorbene Tochter Anna Sophie? († 1648). Der Raum zwischen den beiden Säulen vor ihr ist leer und hat eine Inschrift auf ihre während der wallensteinschen Zeit geborne und gestorbene Enkelin, Hedwig (1630 † 1631 zu Lübz), des Herzogs Adolph Friederich Tochter.

Das fürstliche Begräbniß ist wahrscheinlich vor dem Altare und jetzt theilweise von dem Taufsteine bedeckt. Hier ist eine Stelle mit einem weichen, bläulichen Kalkguss bedeckt, in welchen an der einen Seite das meklenburgische Wappen in farbigen Kalkmassen eingelassen ist; das andere Wappen daneben ist nicht erkennbar. Da die Herzogin Anna Sophie neben ihrem Gemahle im Dome zu Schwerin ruht, so wird dies das Begräbniß der Herzogin Sophie und ihrer Tochter Anna Sophie sein.

Altar, vom J. 1574, Taufstein, Kanzel und Orgel haben keinen architectonischen Werth.

Außerdem hat die Kirche mehrere Epitaphien und Begräbnisse adelicher Familien und von Pfandträgern und Hauptleuten des Amtes Crivitz, z. B. folgende:

a. ein Epitaphium auf Heinrich von Stralendorf auf Goldebee, Hauptmann zu Lübz, von den Brüdern Adolph Joachim von Stralendorf, Kaiser Ferdinands II. Rath und Kämmerer, und Johann Albrecht von Stralendorf gesetzt „anno Christi XXX";

b. ein Epitaphium auf Hans Friederich von Lehsten, Landrath, auf Wardow und Dölitz, 1666 gesetzt, mit den Wappenschilden seiner Ahnen;

c. ein großes, glänzendes Epitaphium auf Christian von Bülow, königl. dänischen Kammerherrn und General-Adjutanten, Pfandherrn der Aemter Lübz und Crivitz, † 10 Oct 1692 zu Rostock.

Dieser Christian von Bülow ruht in dem von Bülowschen Grabgewölbe vor dem Altare in einem sehr reichen zinnernen Sarge; außer diesem stehen in diesem Gewölbe noch viele zinnerne und hölzerne Särge mit Leichen aus der Familie von Bülow.

Auf diese Begräbnisse und die Ehrendienste und Pfandschaften in dem Witthumsamte beziehen sich auch die vielen, kleinen, gemalten Wappen aus dem 17. Jahrhundert, mit denen die großen Fenster gefüllt sind. Die zahlreichen Wappen der Familien von Maltzan, von Bülow, von Stralendorf, von Thun füllen fast ganze Fenster.

Neben dem Altare steht noch ein geschnitztes Chor ohne Zeichen, wahrscheinlich der Kirchenstuhl der Herzoginnen.

Das Amt Lübz

hat manche Ueberreste früherer Anlagen.

Ungefähr tausend Schritte vom Amte stromaufwärts liegt in einer großen Wiesenfläche an jeder Seite der Elde ein nicht sehr ausgedehnter Wallberg von ungefähr 16′ Höhe, mit niedrigen Vorburgplätzen an jeder Seite. Dies ist wahrscheinlich die alte Eldenburg, aus welcher Lübz entstand.

Von dem mittelalterlichen Schlosse steht nur noch ein runder Thurm, wahrscheinlich derselbe, den der Herzog Heinrich der Friedfertige im Jahr 1509 durch den Baumeister Andreas Techel bauen ließ; vgl. Anlage und Jahrbücher V, S. 48, Note 4. Das Aeußere hat zwei Stockwerke, von denen das obere von durchschneidenden Halbkreisen, das untere durch treppenförmige Consolen abgegrenzt ist. Das Aeußere ist kräftig und hübsch. Das Innere hat 4 Gewölbe über einander. Das oberste Gemach, welches wohl zu einem Erholungssaale diente und zu welchem von der Höhe eines andern Gebäudes ein Gang führte, hat ein eigenthümliches, sehr schönes und kräftiges Gewölbe, in Form eines Sterns, der ganz aus kräftigen, dreiseitigen Rippen besteht, die noch mit gefälliger Malerei auf Kalkgrund bedeckt sind. Ein Kamin und weitere Fensteröffnungen zeichnen dieses Stockwerk aus.

Die untern Gewölbe sind alle durchbrochen, um das Gewicht der Stadtuhr durchzulassen, welche in diesem Thurme angebracht ist. Die große Glocke ist von der Herzogin Sophie 1602. Die kleinere Glocke hat die Inschrift:

Anno ◦ dñi ◦ m ◦ cccc ◦ xci ◦ gloria ◦ in ◦ excelsis ◦ deo ◦

Zwiſchen den Worten ſtehen, wie es ſcheint, Abdrücke von Münzen, die nicht mehr zu erkennen waren.

Das jetzige, vor ungefähr 100 Jahren aufgeführte Amtshaus ſteht auf den Fundamenten des alten Schloſſes der Herzogin Sophie. Es ſind aber alle Gedächtnißtafeln des alten Baues in dieſen neuen Bau aufgenommen. An der Vorderſeite ſind 2 Tafeln mit Inſchriften eingemauert; links:

VON GOTTES GNADEN SOPHIA [GEB. ZU] SCHLESWICK HOLSTEIN HER[TZ]OGIN ZU MECKLENBURG, FUR[STIN] ZU WENDEN, GRE[FIN] ZU [SCHWERIN] DER LANDE ROSTOCK UND STARGARD FRAW WITTWE. ANO. 1605.

rechts:

VON GOTTES GNADEN JOHANS HERTZOGK ZU MECKLENBURG, FURST ZU WENDEN, GRAF ZU SCHWERIN, DER LANDE ROSTOCK UND STARGART HERR.

An der Hinterſeite ſtehen zweimal, rechts und links, das fünfſchildige meklenburgiſche und das holſteinſche Wappen, und an den Ecken Laubverzierungen, ſehr hübſch aus Stein gehauen. Die Wetterfahnen tragen noch dieſelben Wappen. Eine eiſerne Thür im Thurme hat daſſelbe aus Eiſenblech auch ſehr hübſch getriebene meklenburgiſche Wappen.

Anlage.

Contract der Herzoge Heinrich und Albrecht mit dem Maurermeiſter Andreas Techel über den Bau des Thurmes am Schloſſe zu Lübz.

D. d. Lübz. 1509. Jan. 30.

Zu wiſſenn das wir Heinrich vnnd Albrecht gebruder vonn gots gnadenn hertzogenn zu Meckelnborg, Furſtenn zu Wendenn, Grauenn zu Swerin ꝛc. vnns mit Andreſen Techell murmeiſter vereinigt vnnd vordragenn haben, alzo das er auff mitfaſtenn neſtuolgend zu Luptze vff vnſers amptmans daſelbſt anſakent ſol irſcheinen vnnd geſchickt ſein, an gemeltem Sloes einen neuen Thurm anzufahenn, denſelbenn zehen fueß dick vnnd dreyer Rutten hoch nach ſeinem hochſtenn vleis den Sumer vber mit einem gewelbe auffzurichtenn vnnd zu mauren, auch

alle maur- vnnd denstknecht, so er darzu bedarff, selbst zu halten vnnd zu uorlonen, darkegenn sollen wollen vnnd wir ehme sybentzig guldenn vnd eyn erlich vnnd zymlich kleyt vorreichen vnnd ehme vnnd all sein knechtenn essenn, trincken vnnd freye herberge sampt den betten vorschaffen vnnd das fundament des Thurms auff vnnser kost machenn vnnd alles, was man von kalck vnnd Stein zu solchem Bawe bedorffenn wirt, auffs allerneſt so es geschen mag zu der Maurstat vnd ehme vnd sin knecht, wen es ehme not ist, hin vnd hir weder bey vnser fur furen vnd schicken lassen, Das ich berurter meister Andreas alle wie berurt ist fur gemelte Sum gelts vnnd ein kleit den Sumer vber alzo zu thun vnnd zu uorbrengen angenomen vnd bewilliget habe, getreulich vnnd vngeferlich, mit vrkunt dis breues, der zwen gleichs lauts gemacht vnd auseinander gesniten vnnd eim itzlichen dheil einer vberandwort vnd geben sint zu Luptze am Dinstag nach Conuersionis Pauli Anno ꝛc nono.

Nach dem Concept im großherzogl. Archive zu Schwerin.

Ueber die Kirchen des Klützer-Orts

von

G. C. F. Lisch.

Die Untersuchungen über kirchliche Bauwerke aus der Zeit des byzantinischen oder Rundbogenstyls in Meklenburg (vgl. Jahresber. VII, S. 59 ff.) gaben das Resultat, daß dieser Styl vorzüglich von den Domen zu Ratzeburg und Lübeck ausgegangen, und zumeist in deren Nähe zu suchen sei, sich dagegen gegen Osten hin immer mehr verliere und im östlichen Meklenburg schwerlich ein Bauwerk dieses Styls aufzufinden sein dürfte. In die Zeiten des Ueberganges, nach der endlichen Beruhigung der Wenden um das J. 1218, fallen noch die Klosterkirche zu Neukloster (1219) und die Collegiatkirche zu Güstrow (1226). Hiemit scheint die Ausbreitung dieses Baustyls abgeschlossen zu sein.

Die Kirchen an der Stätte und in der Nähe der alten Residenzen und Bischofssitze im nordwestlichen Meklenburg (denn im südwestlichen Meklenburg lebte noch Jahrhunderte lang das Wendenthum und fand nur allmählig christliche Cultur Eingang) waren erforscht und es waren interessante Entdeckungen gemacht. Nur die Kirchen an der nordwestlichen Ostseeküste, zunächst an Lübeck, in den Ländern Dassow, Klütz und Bresen, welche jetzt wohl mit dem allgemeinen Namen des Klützer-Orts (= Klützer-Ecke) bezeichnet werden,

schienen noch der Aufmerksamkeit werth, da sie, im Bisthume Ratzeburg liegend, schon früh vorkommen, so lange auch der Wald Klütz (silva Clutze), wie diese Gegend in alter Zeit heißt, gestanden haben mag.

Der Verein beschloß also noch eine Nachforschung in diesen Gegenden. Sie ist nicht unbelohnt geblieben, indem zu Klütz noch eine Kirche im reinen Rundbogenstyl, zu Grevismühlen eine Kirche mit klar ausgebildeten Resten dieses Styls, zu Proseken eine Kirche aus der Uebergangsperiode, zu Dassow ein Granitbau aus der ersten Zeit des Spitzbogenstyls entdeckt ist.

Das Nähere wird die folgende Beschreibung ergeben.

Die Kirche zu Klütz.

Die Kirche zu Klütz ist in ihrer jetzigen Gestalt eins der merkwürdigsten alterthümlichen Gebäude Meklenburgs und für die Kunstgeschichte des Landes von entschiedener Bedeutung.

Es wird zur klaren Erkenntniß einmal angemessen sein, das Bauwerk in seiner ursprünglichen Gestalt zu beschreiben und alle Veränderungen und Verunzierungen an demselben nach der Beschreibung aufzuzählen.

Die Kirche besteht aus einem oblongen Schiffe, einem Chor im Osten und einem Thurmgebäude im Westen.

Das Schiff ist eins der ältesten und würdigsten Gebäude Meklenburgs. Es ist im reinen Rundbogenstyl erbaut und schließt sich zunächst an das Schiff der Kirche zu Gadebusch, welches aus derselben Zeit, nämlich ohne Zweifel aus dem 12. Jahrh. (vgl. Jahresber. III, S. 125 u. VII, S. 65), stammt und mit der Kirche zu Klütz gleiche Schicksale gehabt hat. Das Schiff der Kirche zu Klütz besteht wie das gadebuscher Schiff aus einem Mittelschiffe und zwei gleich hohen, jedoch etwas schmälern Seitenschiffen, jedes von 3 Gewölben bedeckt; das Schiff hat also im Ganzen 9 Gewölbe. Die Gewölbe werden von 4 frei stehenden Säulen und 12 entsprechenden Pilastern getragen, von denen die 8 an den Wänden einer halben Mittelsäule, die 4 in den Ecken einer halben runden Säule gleichen. Die 4 Säulen in der Mitte des Schiffes sind Säulenbündel, jedes aus vier rechtwinkligen, großen, viereckigen Pfeilern und vier kleinern rechtwinkligen Streifen in den Winkeln zusammengesetzt, und haben entsprechende Deckplatten; alle Pfeiler und Pilaster sind gleich. Die Hauptgurtbogen sind im reinen Halbkreise von Träger zu Träger geführt. Die Gewölbe sind im reinen Rundbogenstyl gebaut, ohne Rippen, nur mit

ſeinen Näthen, welche ſich ſchneiden. Das Ganze macht einen ſehr wohlthuenden Eindruck. — An jeder Seitenwand hat das Schiff 3 Fenſterpaare, in der Mitte eines jeden Gewölbes ein Paar. Die Fenſter ſtehen in Mauerniſchen, welche im reinen Rundbogen gewölbt ſind.. Die Fenſter ſind eng, ſchräge eingehend und rund gewölbt; die Fenſterpaare ſind durch eine runde Säule mit Kapitäl, auf welchem der runde Schlußbogen ruht, geſchieden. Unter dem Dache ſteht ein Fries von Relief-Halbkreiſen, welche auf Conſolen ruhen, welche ſehr hübſch und abwechſelnd verſchieden ſind. Die Pforten, in der Mitte jeder Seitenwand eine, waren ohne Zweifel rundbogig. Die Wände hatten keine Strebepfeiler.

So war der Bau dieſer „byzantiniſchen Baſilika", einfach, klar, würdig und ſchön, ein ſeltenes Werk aus der Zeit des nordiſchen Ziegelbaues des 12. Jahrhunderts. So iſt er leider jetzt nicht mehr ganz. Im Innern iſt der Bau, mit Ausnahme der Fenſter, vollſtändig und unverſehrt erhalten. Das Aeußere iſt dagegen ſo entſtellt und verändert, daß es unmöglich iſt, aus dem Aeußern das Innere zu erkennen, und wohl mancher durch das Aeußere abgeſchreckt wird, einen Blick in das Innere zu werfen; die Ueberraſchung für den, der dennoch den Schritt thut, iſt allerdings ſehr bedeutend. Kommt man nämlich vor eine Seitenwand des Schiffes, namentlich vor die ſüdliche, der Straße zugewandte, ſo ſieht man eine Kirche aus der ſchlechteſten Zeit des Spitzbogenſtyls. Man hat es nämlich, wahrſcheinlich im 15. Jahrhundert, für gut gefunden, was ohne weiteres Beiſpiel ſein dürfte, alles Alterthümliche und den Bau Charakteriſirende gänzlich zu vernichten und die Außenwand dem damaligen Geſchmack anzupaſſen. Zuerſt vernichtete man die Wölbungen der Fenſter und bedeckte die Fenſterpaare im Innern faſt horizontal oder doch nur mit einem wenig gekrümmten Bogen. Dann machte man aus einem Fenſterpaare Ein Fenſter, wölbte die äußern Fenſterniſchen ſpitz und weit und führte die Fenſterwölbung ſpitzbogig zur Spitze der Niſche hinauf, wölbte die Pforten ſpitzbogig, erſetzte den rundbogigen Fries durch einen treppenförmigen und baute unregelmäßige Strebepfeiler an die Wände, — alles unſauber und untüchtig. Und damit war der Rundbogenſtyl im Aeußern ganz vertilgt. Die Geſtalt der Pforten iſt ganz verwiſcht; von der Geſtalt der Mauerniſchen für die Fenſter zeugt nur noch das mittlere und für die Geſtalt der Fenſter dieſes und das öſtliche Fenſter in der Nordwand. Von dem rundbogigen Fries exiſtiren nur noch einige Reſte an der Südwand des Schiffes.

An die Oſtſeite des Schiffes iſt ein Chor jüngeren Styls von der Breite des Mittelſchiffes und von der Länge zweier Gewölbe angebaut; ob dieſem Chor eine alte halbrunde Altartribune hat Platz machen müſſen oder ob der Rundbogenſtyl grade ſeine Endſchaft erreicht hatte, als der Chor angeſetzt ward, läßt ſich nicht mehr ermitteln. Der Chor iſt ein durchaus regelmäßiges, rechtwinkliges Oblongum aus der Zeit des Ueberganges vom Rundbogen zum Spitzbogen. Die grade, rechtwinklig angeſetzte Altarwand hat 3 tief hinabgehende Fenſter, von denen das mittlere höher iſt, als die beiden andern; jede Seitenwand hat zwei, nicht verbundene, höher liegende Fenſterpaare, der Chor im Ganzen alſo an den Seiten 8 Fenſter. Zur Zeit der Anſetzung des Chors ſind auch wohl die mit den Chorfenſtern correſpondirenden 2 Fenſter an die öſtlichen Wände der Seitenſchiffe eingebrochen. Alle Fenſter des Chors ſind noch eng, ſchräge eingehend, faſt unmerklich zugeſpitzt, mit Wölbungen aus zwei Kreisſegmenten, wie ſie die kurze Zeit des Ueberganges charakteriſirt. In demſelben Style iſt eine Pforte in der Südwand des Chors erbaut. Die Ränder und Wölbungen der Fenſter, ſo wie die Gliederungen der Pforte ſind aus abwechſelnd grün glaſurten und rothen Backſteinen aufgeführt. Die Mauern krönt ein Fries von Halbkreiſen, welche jedoch nicht mehr ſo ſauber gearbeitet ſind, als dieſelben Reliefs am Schiffe. Die zwei Gewölbe des Chors, von der Breite des Mittelſchiffes, ſind in dem Geiſte der Fenſter und der Pforte aufgeführt, im ernſten Style zugeſpitzt, jedoch noch ohne Rippen. Von Bedeutung iſt, daß der Chor noch keine Strebepfeiler hat. — An der Nordwand des Chors iſt in gleichem Styl mit demſelben eine gewölbte Sakriſtei (Gervekammer) angebaut.

So haben wir in der Kirche zu Klütz zwei ſich berührende Perioden des Bauſtyls, des Rundbogenſtyls und des Uebergangsſtyls, vollſtändig neben einander.

Der Thurm ſcheint ein Werk aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu ſein.

An alterthümlichem Geräth in der Kirche zu Klütz iſt ein alter geſchnitzter Stuhl („Römerſtuhl" oder Juratenſtuhl genannt), welcher die ganze Südwand des Chors einnimmt, bemerkenswerth. Die treffliche Arbeit iſt aus der beſſern Zeit der Schnitzkunſt; die Roſetten und Palmetten ſind ſehr wacker gearbeitet. Die Figuren an den Seitenwänden ſind nicht ſchlechter: rechts ein heiliger Biſchof mit Mitra, Buch und Stab und die h. Katharine mit Rad und Schwert, — links vor einer Heiligen mit einem Buche im Arme ein ſegnender

Engel mit Flügeln (Verkündigung Mariä ?); in den Giebeln dieser Seitenwände sitzt ein Affe. — Außerdem hat die Kirche mehrere gewöhnliche Kirchenstühle mit geschnitzten Wappen, z. B.

B. v. P. 1564 mit dem von plessenschen Wappen,
A. v. P. mit dem von penzschen Wappen.

anno . dñi . m . d . lxiii . mit dem von tarnewitzschen Wappen (Schild mit gewässertem Querbande),
daneben das von penzsche Wappen.

Hinrick Tarnevitz, mit dem gewässerten Bande auf dem Schilde und am Helme zwei Flügel mit demselben Bande,
Dorote Brocktorpt, mit einem fliegenden Fische auf Schild und Helm.

Vor dem Altare liegen einige alte Leichensteine; die Inschriften sind aber nicht mehr ganz zu entziffern. Auf einem steht ein Priester, der den Kelch consecrirt; der Kelch war mit Messing ausgelegt gewesen, fehlt jetzt aber; von der Umschrift ist noch zu lesen:

— — cccxc . feria . secunda . ante . festum . natiuitatis . ma'ie . &c . — —

Nach der Mittheilung des Herrn Professors Dr. Crain zu Wismar sind von 4 Glocken 2 alt. Die eine große Glocke hat auf der einen Seite den h. Nicolaus, auf der andern Seite die h. Katharina mit Schwert und Rad, auf einer liegenden Figur (dem Kaiser Maxentius) stehend, mit der Umschrift:

Sancte Nicolae ora pro nobis.
Nicolaus bin ick gheheten.
de van deme Klütze leten mi gheten.
herich van Kampen. Anno M°V°Viii (1508).

Eine andere Glocke mit der Jahrszahl 1513 ist ähnlich. Beide sind von demselben Meister und mit ähnlichen Verzierungen, wie eine Glocke auf dem Schelfthurme zu Schwerin (vgl. Jahresber. III, S. 193).

Die Kirche zu Grevismühlen.

Die Kirche zu Grevismühlen ist nicht weniger merkwürdig, als die Kirche zu Klütz, indem die Anfänge des Baues im östlichen Theile desselben noch in der Zeit des

Rundbogenstyls liegen, der Fortschritt des Baues von Osten gegen Westen aber allmälig den Uebergang zum Spitzbogenstyl bezeichnet [1]).

Die Kirche besteht aus einem oblongen Schiffe mit zwei Seitenschiffen, einem Chor und einem Thurmgebäude von der Breite des Mittelschiffes. Die Ecken zu beiden Seiten des Thurmes sind schon früh ausgefüllt; eine kleine Vorhalle an der Nordseite und eine kreuzähnliche Erweiterung im reinen Spitzbogenstyl an der Südseite des Schiffes sind jüngere Bauten und können nicht in Betracht kommen.

Der Bau begann ohne Zweifel mit dem Chor und schritt von hier gegen Westen vor. Fehlt auch schon die halbkreisförmige Altartribune, so bezeichnet doch die ganze Architectur des Chors die Zeit des Rundbogenstyls. Die Altarwand ist grade abgeschnitten und rechtwinklig an die Seitenmauern angesetzt. Sie hat neben einander drei Fenster, deren mittleres größer ist, als die beiden andern; sie sind schmal und in drei rechtwinkligen Absätzen tief eingehend, dennoch von kräftigen Verhältnissen, im reinen Rundbogen gewölbt, umgeben und abgegrenzt von Wulsten, welche von abwechselnd dunkelrothen und schwarz glasurten Ziegeln aufgebaut und in den perpendikulären Linien durch Basen und Kapitäler zu Säulen gestaltet sind. Der Giebel ist neuern Ursprungs. Jede Seitenwand des Chors hat ein sehr großes, auffallend breites Fenster, in flachem Rundbogen weit gewölbt; jetzt sind sie dreifach getheilt, Reste von Säulen an der Wand in der Mittellinie der Fenster deuten aber darauf hin, daß in dem Hauptbogen ursprünglich ein Doppelfenster stand. Westlich in dem südlichen Chorfenster führt eine Pforte in den Chor, welche ebenfalls in reinem Rundbogen und in den Gliederungen von abwechselnd rothen und schwarz glasurten Ziegeln aufgeführt ist. Die Mauern krönt ein Fries von glasurten Halbkreisen. Strebepfeiler fehlen am Chor und an allen alten Theilen der Kirche.

Die Architectur des Schiffes ist nur in der Nordwand erhalten; die ursprüngliche Gestalt der Südseite ist durch den Anbau des jüngern Kreuzesarms und durch andere Reparaturen verwischt. Die Südwand hat eine Pforte aus der Zeit des strengen Spitzbogenstyls, von abwechselnd glasurten und nicht glasurten Ziegeln, und darüber ein jetzt verbauetes

1) Im ratzeburger Zehntenregister (1230) kommt schon Gnevesmulne ecclesia vor.

kleines, durch eine Säule getheiltes, sehr hübsches Doppelfenster in demselben Style. Zu jeder Seite steht ein großes, jetzt dreifach getheiltes, früher rund gewölbtes Fenster ganz von der Gestalt und Größe der großen Seitenfenster des Chors. An jeder Seite dieser großen Fenster steht zur Verzierung eine große Mauernische, von der Größe der großen Fenster in Kleeblattform in der Wölbung, wie sie an den reinen Rundbogenkirchen zu Ratzeburg und Lübow (vgl. Jahresbericht VII, S. 62 und S. 68) beobachtet sind, daß nämlich die runde Wölbung durch einen aufgesetzten kleineren Halbkreis unterbrochen wird. An dem östlichen Ende fehlt eine Nische, weil sich hier der Chor unmittelbar anschließt. Die Mauer des Schiffes krönt ebenfalls ein Fries von Halbkreisen, der sich auch an der Eckfüllung am Thurme, die zwei schmale Fenster aus der Zeit des Uebergangsstyls hat, fortsetzt. Strebepfeiler fehlen. — Die Südseite des Schiffes hat noch zwei große Fenster, wie der Chor, sonst aber keine Spur mehr von dem alten Bau; auch der Rundbogenfries ist in eine palmettenartige Verzierung umgewandelt. Die südliche Eckfüllung am Thurme hat jedoch noch den Rundbogenfries und ebenfalls zwei schmale Fenster aus der Zeit des Uebergangsstyls. — Die östlichen Ecken des Schiffes zu beiden Seiten des Chors haben kleine Spitzbogenfenster aus der Uebergangszeit.

Im Innern ist die ganze Kirche im ernsten, strengen Spitzbogenstyle gewölbt. Die Gewölbe des Schiffs ruhen auf 4 schönen Säulenbündeln mit geknäuften Kapitälern und auf entsprechenden Pilastern, und machen einen sehr wohlthuenden Eindruck, so unangenehm auch die Verbauung der Kirche durch Chöre ins Auge fällt.

Das Thurmgebäude mit den beiden Eckfüllungen ist ohne Zweifel unmittelbar nach der Kirche aufgeführt. Pforten und Fenster sind im strengsten Spitzbogenstyl. In der Höhe der Westmauer steht eine große Rosette in Relief und unter derselben ein Doppelschalloch von ernsten und schönen Verhältnissen.

Die Kirche zu Proseken.

Auf die Kirche zu Grevismühlen folgt die Kirche zu Proseken. Wenn auch zu Proseken keine Spur mehr davon übrig ist, daß nach der allgemeinen, grade nicht unwahrscheinlichen Sage Carl der Große im J. 789 hier die Wenden habe taufen lassen, so ist doch die Kirche in der Geschichte der Baukunst interessant genug, um sie der Aufmerksamkeit zu würdigen. Die

ganze Kirche iſt nämlich im Style des Ueberganges vom Rundbogen zum Spitzbogen erbauet [1]). Das Eigenthümliche dieſes Uebergangsſtyls beſteht nämlich darin, daß alle Wölbungen ſich dem Spitzbogen nähern, indem ſie aus zwei Kreisſegmenten im ſtrengen, ernſten Style conſtruirt ſind und noch nicht jene weite Oeffnung des ausgebildeten Spitzbogens haben, welche den Seitendruck nöthig machen; die Oeffnungen würden Rundbogen bilden, wenn nicht eine faſt unmerkliche Spitze an den jüngern Styl erinnerte. Es fehlen daher in der Regel die Strebepfeiler, welche den Spitzbogen charakteriſiren. Die Fenſter ſind eng, klein, ſchräge eingehend und häufig paarweiſe geſtellt. Der Rundbogenfries findet ſich in der Regel noch und Pforten im Rundbogenſtyl kommen noch mitunter vor. Als Muſter dieſes Styls kann die Kirche des Kloſters Sonnenkamp oder Neukloſter (vgl. Jahresber. III, S. 142 u. 147), welche im J. 1219 gegründet ward, aufgeſtellt werden. Die im J. 1232 geweihte Kirche des Kloſters Doberan (vgl. Jahresbericht II, S. 27) und die von demſelben erbaueten Kirchen, ſo wie die Kirche des Tochterkloſters Dargun ſind ſchon im ausgebildeten Spitzbogenſtyl aufgeführt.

Die Kirche zu Proſeken gleicht nun am meiſten der Kirche zu Neukloſter und charakteriſirt mit dieſer die Zeit des Ueberganges. So ſehr ſie auch verbauet iſt, gewährt ſie doch einen ſehr würdigen, ernſten Anblick und gehört zu den ausgezeichnetern Landkirchen des Vaterlandes. Sie hat einen oblongen Chor, ein etwas breiteres oblonges Schiff und ein kräftiges Thurmgebäude im Weſten deſſelben. Der Chor hat eine grade, rechtwinklig angeſetzte Altarwand, welche früher 3 ſchmale Fenſter hatte, die jetzt zu Einem großen Fenſter umgewandelt ſind. An jeder Seitenwand des Schiffes ſind zwei ſchmale Fenſter aus der Uebergangsperiode; die beiden ſüdlichen ſind zu Einem großen Fenſter umgebauet. Das Schiff hat an jeder Seite zwei Fenſterpaare in demſelben Styl, welche an der Nordſeite, jedoch nicht an der übrigens gleich conſtruirten Südſeite, mit abwechſelnd glaſurten Ziegeln eingefaßt ſind. Die Kirche hatte alſo urſprünglich die alte Zahl der Fenſter in den Rundbogenkirchen: 3 in der Altarwand, 4 im Chor und 8 im Schiffe. Der Fries, der an mehrern Stellen verunſtaltet iſt, beſteht aus Halbkreiſen. Eine Pforte in dem ſtrengen Styl der Fenſter, von abwechſelnd glaſurten und nicht

1) Die Kirche ſtand ſchon im J. 1222. In einer Urkunde von d. J. heißt es: de silva Clutze terminatum fuit in ecclesia Prozeken; vgl. Franck A. u. N. M. IV, S. 82.

glaſurten Ziegeln erbauet, iſt jetzt zugemauert und hoch mit Erde bedeckt. — Die Kirche hat keine Strebepfeiler.

Die Wölbung des Chors iſt im Styl der ganzen Architectur: ernſt, hoch, ſpitz, wie die Wölbung des Chors zu Brüel (vgl. Jahresber. VII, S. 75). Die zwei Gewölbe des Schiffes ſind, wie häufig jüngere Gewölbe, etwas gedrückt, mehr rund und leichter.

Die Giebel des Thurms ſind mit verſchiedenartigen, großen Reliefs geſchmückt, namentlich der Giebel der Nordſeite, an welchem ſich reine Halbkreiſe, auf perpendikulären Pfeilern ſtehend, in gewiſſen Entfernungen ſchneiden. Durch dieſe Schneidungen entſtehen von ſelbſt ganz klar die Formen des Spitzbogens aus der Uebergangszeit mit den Kreisſegmenten in den Wölbungen.

Der Altar iſt mit einem Leichenſteine bedeckt, der, nach den 5 eingemeißelten biſchöflichen Weihkreuzen, ſchon früh aufgelegt ſein muß. Von der Inſchrift läßt ſich noch leſen:

Anno : dñi : — — — iohēs : helmſtede : rector : huius : ecclesie : [durantibus?] : lvm : anis : [donec?] : [in : pace :] o.

(= Anno domini — — — Johannes Helmstede rector huius ecclesie [durantibus?] LVIII annis [donec?] [in pace] obiit.)

Die Schrift ſtammt ungefähr aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. So viel ſagt die Inſchrift unbezweifelt, daß um dieſe Zeit der Pfarrer Helmſtädt nach achtundfunfzigjähriger Amtsführung geſtorben ſei.

Die Kirche zu Daſſow.

Die Kirche zu Daſſow, welche in der Mitte der erſten Hälfte des 13. Jahrhunderts erbaut ſein mag, findet wohl wenige ihres gleichen im Lande und verdient die Aufmerkſamkeit im höchſten Grade. Iſt ſie auch nicht in einem beſondern Style erbauet, ſo iſt ſie dagegen dadurch merkwürdig, daß ſie ganz von Granit aufgeführt iſt. Es giebt zwar viele Kirchen im Lande aus Granitblöcken; bei allen andern aber ſind die Blöcke weniger gewählt, wie auch bei den häufigen Granitbauten neuerer Zeit, höchſtens ſind Eck- und Fundamentſteine gewählt und behauen, die Gliederungen dagegen von Backſteinen aufgeführt, überhaupt ſind auch hin und wieder

oft Backsteine angewandt. Die Kirche zu Dassow aber ist ein Bau, dessen Grundplan für einen Granitbau berechnet ist: alle Fenster- und Thüröffnungen sind nämlich aus behauenen Granitblöcken sehr sauber und regelmäßig, ohne Beihülfe von Backsteinen, gewölbt. Was bisher gesagt ist, gilt nur vom Schiffe. Das Schiff ist ein großes Oblongum, an jeder Seite mit 3 großen Fenstern und einer Pforte in der Mitte, unter dem mittlern Fenster. Die Fenster und Pforten sind durchaus in jenem weiten Spitzbogen gewölbt, der die obern Chorfenster des Domes zu Schwerin charakterisirt, und es läßt sich wohl mit Gewißheit annehmen, daß der Chor des schweriner Doms und das Schiff der Kirche zu Dassow aus demselben Geiste, vielleicht von demselben Baumeister stammen; ähnlich, jedoch nur ähnlich, sind die Fenster der Kirche zu Schönberg. — Das mittlere Fenster der Nordseite ist etwas kürzer, als die beiden andern, weil die Thür unter derselben steht. An der Südseite steht über der Pforte statt des Bogenfensters ein großes Rosenfenster mit einer Rundung aus Granit und einer fünfblätterigen Rosette. Die Fenster sind dreifach im Spitzbogen getheilt. Die innern Fenstergliederungen und Theilungssäulen sind jetzt von Backsteinen eingesetzt; nach einigen Resten am mittlern Fenster der Südseite sind ursprünglich die Theilungsstäbe und Wölbungen der Fenstergliederungen aus gehauenem Kalkstein oder Stuck, wie an der Kirche zu Gr. Salitz (vgl. Jahresber. VII, S. 79), gewesen; auch waren die Stuck-Wölbungen der Fenstertheilungen palmettenartig gebildet. — Das Schiff ist nicht gewölbt und, wie der Chor, ohne Strebepfeiler.

Der Chor, schmaler und niedriger als das Schiff, ist ein Quadrat von Einem Gewölbe und aus Ziegeln gebauet. Der Chor hat in der graden, rechtwinklig angesetzten Altarwand eine große Fensternische, von der Gestalt der Fenster des Schiffes, mit drei Fenstern im Spitzbogen, welche durch Säulen mit hübschen Laubkapitälern aus Thon getrennt sind. Die Chorfenster gingen auch hier früher tiefer hinab. — Im Innern ist der Chor von Einem Gewölbe im ernsten Geiste, im Style der Fenster, bedeckt; das Gewölbe ruht auf vier Eckſäulen, deren Kapitäler ebenfalls mit Laubwerk geschmückt sind. — Die Nordwand des Chors hat noch einen Fries von Halbkreisen.

Die übrigen Kirchen des Klützer-Orts, nämlich:

die Kirchen zu Hohenkirchen, Gressow, Kalkhorst, Damshagen, Elmenhorst, Bössow, Börzow und Mummendorf,

ſind im gewöhnlichen Spitzbogenſtyl erbaut und haben für die Baukunſt kein beſonderes Intereſſe. Einige derſelben, wie die Kirchen zu Böſſow, Börzow und Elmenhorſt, ſind dazu noch klein und unanſehnlich gebauet, auch vielfach verbauet. Andere derſelben verdienen jedoch wegen ihrer Größe und Tüchtigkeit und einiger Eigenthümlichkeiten Erwähnung, wie die Kirchen zu Hohenkirchen, Kalkhorſt und Greſſow. Im Allgemeinen muß bemerkt werden, daß dieſe Kirchen alle Eigenthümlichkeiten des ausgebildeten Spitzbogens haben, groß, freundlich und gewölbt ſind; die Gewölbe des Schiffes ſind in der Regel nicht aus der ältern Zeit, ſondern mehr gedrückt und weit geſprengt, ſo daß die Gurte ſich dem Rundbogen nähern. Man darf ſich jedoch nicht verführen laſſen, dergleichen Gewölbe, die ſich das 14. und 15. Jahrhundert hindurch finden, für Rundbogenſtyl zu halten.

Die Kirche zu Greſſow

hat z. B. ein ſolches Gewölbe im gedrückten Spitzbogenſtyl, mit großen weiten Fenſtern aus dem 14. Jahrhundert im Schiffe. Der Chor hat noch zweifach getheilte enge Fenſter im ältern Spitzbogenſtyl und an der Nordſeite eine zugemauerte Pforte im Rundbogen, jedoch überall ſchon Strebepfeiler und ganz den Charakter des Spitzbogenſtyls.

Die Kirche zu Hohenkirchen,

welche ſchon im Jahresber. III, S. 180 flgd. beſchrieben iſt, iſt ebenfalls im ausgebildeten Spitzbogenſtyl mit gedrückten Gewölben, wie die Kirche zu Greſſow, aufgeführt. Der Herr Paſtor Erfurth iſt dadurch a. a. O. S. 180 verleitet worden, dieſe Gewölbe für Rundbogen zu halten. Es fehlen ihnen jedoch ſämmtliche Eigenthümlichkeiten des ſogenannten byzantiniſchen Styls; im Gegentheil trifft man dergleichen Gewölbe aus einer jüngern Zeit, da die Wölbungen oft viel ſpäter, als die Ringmauern gebaut wurden, ſehr häufig. Auch iſt die Anführung der Kirchen und Pfarren in alten Urkunden nicht immer ein Beweis, daß die jetzt ſtehenden Kirchen ſchon damals vollendet geweſen ſeien.

Dagegen hat die Kirche eine andere Eigenthümlichkeit, welche ſehr intereſſant iſt. Die Kirche beſteht aus Chor, Schiff und Thurm von gleicher Weite. Der Chor hat die Strebepfeiler des Spitzbogenſtyls, dem Schiffe fehlen ſie dagegen im Aeußern. Das Schiff iſt drei Gewölbe lang und hat die Eigenthümlichkeit, daß die Strebepfeiler innerhalb der

Kirche ſtehen. Man hat nämlich die Pfeiler, welche die Gewölbe tragen, und die Strebepfeiler zu kurzen Querwänden umgeſchaffen, die Seitenwände des Schiffes an die Enden dieſer Querwände hinausgerückt und die Längsenden durch kurze Mauern geſchloſſen. Dadurch hat die Kirche an jeder Seite des Schiffes drei viereckige Kapellenräume, welche mit kleinen Gewölben bedeckt ſind, erhalten, welche durch undurchbrochene Scheidewände von einander getrennt ſind und ſich nach der Kirche hin in der ganzen Höhe derſelben öffnen. Dieſe Wände ſind aber in der That keine Scheidewände, ſondern die Strebepfeiler, welche durch Hinausrückung der Seitenmauern in die Kirche verſetzt ſind; ſie ſind daher weſentliche Grundbeſtandtheile des ganzen Baues.

Die Kirche zu Kalkhorſt

iſt ebenfalls eine große Kirche mit zwei Seitenſchiffen, im Spitzbogenſtyl gewölbt, und wohl eine der ſchönſten Landkirchen in Meklenburg.

Im Thurme hangen 4 Glocken von ſchönem Klange, von denen 2 alt ſind.

1) Die größere Glocke hat um den Helm zwei Reihen Inſchriften. Die erſte Reihe lautet:

Ano . dni . m . cccc . xvii . i . feſto . iacobi . hec . oſana . eſt . fca . per . bartholomeum .

(= Anno domini MCCCCXVII in festo Jacobi haec osanna est facta per Bartholomaeum.)

Am Ende der Zeile ſteht ein Doppeladler; daher iſt die Glocke wohl ohne Zweifel in Lübeck gegoſſen. Der Ausdruck Osanna für Glocke ſcheint ſelten zu ſein. [1])

Die zweite Zeile lautet:

O . rex . gl'ie . xpe . veni . cum . pace . cum . maria . virgine . ꝛ . omibs . scis .

(= O rex gloriae Christe veni cum pace, cum Maria virgine et omnibus sanctis.)

Die etwas undeutliche Form **gl'ie** (abbrevirt für **glorie**) möchte ich lieber leſen, als **geſe** (corrumpirter Vocativ für

1) Im J. 1519 taufte der Biſchof Johann von Havelberg eine der drei Glocken in dem von ihm erbaueten Thurme der Kirche zu Wittſtock auch mit dem Namen Osianna. Vgl. Riedel Nov. Cod. dipl. Brand. II, 3, S. 421.

Jesu?), welches da zu stehen scheint. Am Ende dieser Zeile stehen Abdrücke von 6 Bracteaten, 3 größern, von denen einer einen gekerbten Rand hat, und 3 kleinern, welche jedoch alle im Gepräge undeutlich sind.

In der Mitte des Mantels stehen 3 Gruppen Reliefbilder, nämlich: a. Gott der Vater mit der Weltkugel, die betende Maria segnend, beide gegenüber sitzend, eine häufige Altardarstellung, namentlich auf lübeckischen Altären aus dem Anfange des 15. Jahrh.; b. Maria stehend mit dem Christkinde auf dem linken Arme und einem Lilienstengel in der rechten Hand; c. St. Georg den Lindwurm durchbohrend.

2) Die kleinste Glocke hat die Inschrift:

SĀCTA . MARIA . SIM . TVA . NOLA . VALDE . SONORA .

(= Sancta Maria, sim tua nola valde sonora).

Nach den Schriftzügen stammt die Glocke aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und ist also eine der ältesten Glocken im Lande. Verzierungen fehlen ganz. Nola ist bekanntlich der mittelalterliche Ausdruck für kleine Glocke.

Links vor dem Altare liegen 2 alte Leichensteine, mit eingravirten Bildern von Priestern, welche den Kelch consecriren; die Kelche sind früher mit Messing eingelegt gewesen.

Der eine läßt nur noch die Worte erkennen:

— — — die . bte . barbare . ꝙ .
hartw ..... — — — —

Der andere hat die Inschrift:

Āno . dn̄i . m̊ . ccc . lxvii . f'ia . vi . post . egidii . ꝙ . dns . iohes . Jwaaze . hui⁹ . recor . ecce . pri⁹ . domestic⁹ . origo . chori . h⁹ . or . ₒp .

(= Anno domini MCCCLXVII feria VI^ta post Egidii obiit dominus Johannes Jwaanze, hujus rector ecclesiae pri[m]us domesticus. Origo chori huius. Orate pro [eo].)

Die Inschrift ist am Ende so sehr zusammengedrängt, daß das letzte Wort eo ganz ausgelassen ist. — Die Inschrift hat große Schwierigkeiten in der Entzifferung, und zwar in den Worten: hujus rector ecclesiae pri(m)us domesticus origo chori hujus. Daß rector ecclesiae = Kirchherr, Pfarrherr, Pfarrer heißt, ist bekannt. Die Form

pri° kann das volle Wort prius oder das abbrevirte Wort primus sein. Das Wort domesticus ist dunkel. Es bedeutet im mittelalterlichen Latein im Besondern die kirchliche Würde eines Vorsängers. Es könnte also, wenn man dazu primus liest und rector domesticus zusammennimmt, heißt: „dieser Kirche erster Vorsänger." Dagegen möchte aber der stereotype Ausdruck rector ecclesiae für Pfarrer streiten und das Bild des Verstorbenen mit dem Kelche in der Hand. Dann heißt domesticus im Allgemeinen: vertraut, geneigt, treu (: domesticus fidei); in diesem Falle wäre das Wort ein ehrendes Epitheton und der Satz hieße: „erster" — oder: „früher sorglicher Pfarrer dieser Kirche." — Die Worte: origo chori hujus bilden dann, wegen Beschränktheit des Raumes auf dem Leichensteine, einen abgekürzten, selbstständigen Satz = „Die Gründung dieses Chors", nämlich: „stammt von ihm", oder: Gründer des Chors. Auf jeden Fall ist durch den Stein die Erbauung des Chors um das J. 1367 gesichert, und giebt derselbe einen Beleg für die Erweiterung der Kirchen im 14. Jahrhundert.

Der Pfarrer Iwanze oder Iwan zu Kalkhorst ist wahrscheinlich der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts öfter vorkommende Iwan von Klütz.

III. Verschiedene Nachrichten.

Ueber ein parchimsches Götzenbild.

Vor etwa 2 Jahren hatte Herr Archivar Lisch zu Schwerin die Güte, mir mitzutheilen, daß der Kaufmann Heyden hieselbst bei seiner Anwesenheit in Schwerin erzählt habe, er besitze ein metallenes Götzenbild, welches er vor einigen Jahren im Sonnenberge gefunden habe. Ich begab mich hierauf sogleich persönlich zu Herrn Heyden, welcher mir als ein sehr glaubwürdiger Mann bekannt ist, um mich nach der Wahrheit dieser Erzählung zu erkundigen. Derselbe versicherte aber, daß er gar nichts von einem solchen Funde wisse, auch seit mehreren Jahren nicht in Schwerin gewesen sei, so daß hier eine Verwechselung zum Grunde liegen müsse.

Vor einiger Zeit indeß erfuhr ich durch eine Tochter des Herrn Heyden, daß es mit dem Funde dennoch seine Richtigkeit habe. Vor etwa 8 — 10 Jahren nämlich habe ihr Vetter, Sohn des Kaufmanns Heyden zu Sternberg, welcher damals die hiesige Schule besuchte, mit andern Knaben im Sonnenberge gespielt und dort am Fuße des Vitingsberges

eine kleine, etwa 6" hohe Figur von Metall, — sie meine Eisen — gefunden. Sie habe diese Figur öfter gesehen und sei dieselbe nach ihrer Erinnerung der Abbildung des Götzen Parchum sehr ähnlich gewesen, welche sich in Cleemanns Chronik finde, namentlich habe sie eben solche Zacken (Strahlen) um den Kopf gehabt. Ob sich eine Inschrift darauf befunden, wisse sie nicht mehr.

Auf diese interessante Nachricht wendete ich mich sofort an die Mutter des Knaben, — der Vater war inzwischen gestorben —, nach Sternberg, welche aber nichts von der Sache wußte, und eben so erfolglos waren meine Erkundigungen bei dem Sohne selbst, welcher zur Zeit Handlungsdiener in Hamburg ist. Die Figur ist also wahrscheinlich für immer verloren, doch bleibt ihre spätere Wiederauffindung möglich, und daher gegenwärtige Nachricht über ihren ersten Fundort vielleicht nicht ohne Interesse.

Ueber den obgedachten Vitingsberg vgl. Cordesii Chronik (bei Cleemann S. 12 u. 13) und Cleemann S. 576 (im Index). Es ist dies ein fast kegelförmig zugespitzter Hügel in dem Sonnenberge bei Parchim von bedeutender Höhe und mit alten Buchen bestanden, an dessen Fuße im vorigen Jahre auf Betrieb einer Actiengesellschaft ein Braunkohlenwerk angelegt ist. Grade auf der Spitze desselben befindet sich eine etwa 12' tiefe Senkung, welche von der Sage für die Höhle eines Räubers, Viting, erklärt wird, und daher von Alters her den Namen Vitings-Keller führt. Der Name des Räubers erinnert an die Withingi bei Adam. Brem. de situ Daniae c. 212: Aurum ibi (in Seeland) plurimum, quod raptu congeritur piratico. Ipsi enim piratae, quos illi Withingos appellant, nostri Ascommannos, regi Danico tributum solvunt, ut liceat eis praedam exercere a barbaris etc. Diese Räubereien fallen hauptsächlich in das Ende des 10. Jahrh. Unser Viting scheint also kein eigentlicher Personen-Name zu sein, sondern bezeichnet im Allgemeinen einen Räuber, und die jedenfalls sehr alte Sage, welche sich an diesen Namen knüpft, stammt vielleicht aus der Zeit der Verdrängung des slavischen Heidenthums durch die siegenden Sachsen, als die Reste der Slaven häufig gezwungen waren, sich und ihre Heiligthümer in die Wälder zu flüchten, von wo aus sie die sächsischen Ansiedler durch Räubereien beunruhigten.

Zu einem solchen Schlupfwinkel scheint unser Vitingsberg nach seiner Lage wohlgeeignet, und hat es daher gar nichts Unwahrscheinliches, daß die auf seinem Gipfel befindliche Grube wirklich einst Räubern, namentlich flüchtigen, dem Dienste ihrer

alten Götter ergebenen Wenden zum Aufenthaltsorte gedient habe. Dann aber könnte es auch nicht weiter auffallen, wenn grade hier ein altes Götzenbild gefunden sein sollte.

Cleemann ist zwar geneigt, diese Grube für einen Erdfall zu halten, allein der Augenschein läßt keinen Zweifel darüber zu, daß sie von Menschen-Händen gegraben ist, wie dies namentlich die am Rande der Grube wallartig aufgeworfene Erde beweist. Uebrigens hat eine nähere Untersuchung, welche der Herr Bergbau-Conducteur Mengebier im vorigen Jahre auf meinen Wunsch im Innern dieser Grube durch tieferes Ausgraben derselben anstellen ließ, nichts von Interesse zu Tage gefördert.

Parchim, im November 1842.

W. G. Beyer.

Leichenstein von Marlow.

Bei der vor ungefähr 2 Jahren vorgenommenen Restauration der Kirche zu Marlow wurden sämmtliche Leichensteine aus derselben hinausgeschafft. Von diesen liegt einer jetzt auf dem Kirchhofe hart an einem vermauerten Kircheneingange; über denselben hat der Herr Dr. Huen zu Marlow folgende Nachricht gegeben. Der Stein ist von röthlichem Granit, 6 Fuß lang, 3½ Fuß breit und fast 5 Zoll dick; durch den untern Theil geht ein Riß, der jedoch nur zwei Buchstaben beschädigt hat. Das innere Feld enthält kein Bild oder Wappen; nur im obern Drittheil rechts ist eine Vertiefung, ungefähr von der Gestalt einer kleinen Fahne; es ist jedoch ungewiß, ob sie von natürlicher Verwitterung oder Aussprengung herrührt, oder ob sie eine künstliche Vertiefung zum Einlassen einer Messingplatte ist. Die Umschrift mit Buchstaben von 3″ Länge und etwa 6‴ Tiefe lautet:

✠ ANNO : DOMINI : MCCIC : &. BORCHARD'. MILES : DE : STEBEC : T : DIE : CEREONIS : ET . VICTORIS :

d. i. Anno domini MCCIC (1299) obiit Borchardus miles de Stebec in die Gereonis et Victoris (10. Oct.).

Ueber dem Namen Stebec steht kein Abbreviaturstrich; vielleicht soll er Stēbec, d. i. Stênbek (Steinbek) heißen. In Lisch Mekl. Urk. I, S. 130 kommt bei dem Herzoge Barnim von Stettin am 17. October 1265 ein rittermäßiger Mann:

die Urkunde vom J. 1248 (in Beſſer's Beitr. S. 121). Die Urkunden ſind in den Siegeln und ſonſt wohl erhalten. Die Exiſtenz dieſer Originale ſcheint lange Zeiten hindurch nicht bekannt geweſen zu ſein, wenigſtens ſind ſie ſeit langen Zeiten nicht benutzt.

Außerdem bewahrt das Stadt-Archiv noch folgende alte Handſchriften (vgl. Beſſer's Beitr. I, S. 241 flgd.):

1) ein Diplomatarium der Stadt-Privilegien, auf Papier, im J. 1522 begonnen und ſpäterhin fortgeſetzt (bisher nicht ganz zuverläſſige Hauptquelle der Forſchungen).

2) ein Diplomatarium der Stadt-Privilegien, auf Papier, aus dem 18. Jahrhundert.

3) ein Diplomatarium der Urkunden der Pfarrkirche, des Heil. Geiſtes und des St. Georg, auf Papier, im J. 1522 angelegt.

4) ein Rechnungsbuch des St. Georg, auf Papier, aus dem 15. Jahrhundert, mit der Einleitung:

> Dyt is dat gud vnde de iarlike rente der brodere vnde der ſuſtere des houes ſunte Juriens dat ſe hebben an der ſtad to Guſtrowe.

5) ein Buch des Kalandes oder der Brüderſchaft St. Gregorii und St. Auguſtini, enthaltend Statuten, Einrichtungen, Hebungen, Meſſen, kurz alle Nachrichten über den Kaland, auf Pergament, aus dem 15. Jahrhundert bis 1525.

6) ein Rechnungsbuch der Brüderſchaft St. Kathrinen, auf Pergament und Papier, aus der Mitte des 15. Jahrhunderts bis ins 16. Jahrhundert.

7) zwei Bücher der Kaufmannsgilde, das eine auf Pergament und Papier von 1436 — 1587, das andere auf Papier von dem herzoglichen Secretär M. Simon Leupold 1552 angelegt und bis Ende des 18. Jahrhunderts reichend.

8) die Gerichts-Protocollbücher vom J. 1536 an bis in das 18. Jahrhundert.

G. C. F. Liſch.

2) Bearbeitung des hiſtoriſchen Stoffes.

A. Gelieferte Arbeiten.

I. Grössere Abhandlungen

(außer den im vorſtehenden Jahresberichte abgedruckten):

Vom Herrn von Berg auf Neuenkirchen:

1) Ueber das Codicill der Wittwe von Wangelin vom J. 1639.

Vom Herrn Paſtor Boll zu Neu-Brandenburg:
2) Ueber die Volksſprache der nordweſtlichen Slavenſtämme.
Vom Herrn Hülfsprediger Günther zu Eldena:
3) Meklenburgiſche Volksſagen.
Vom Herrn Archivar Liſch zu Schwerin:
4) Ueber die Kirchen und Klöſter zu Bützow und Rühn.
5) Ueber die evangeliſche Kirchen-Viſitation in Meklenburg vom J. 1535.
6) Ueber den Regierungs-Antritt des Herzogs Johann Albrecht I. von Meklenburg.
7) Ueber altniederländiſche Gedichte.
8) Ueber die Wallfahrt des Fürſten Heinrich des Löwen von Meklenburg nach Roccamadonna.
9) Ueber die älteſte Form der weltlichen Belehnung.
10) Ueber adeliche Stammlehen und Familiennamen.
11) Ueber Maireiten und Bürgerbewaffnung im Mittelalter.
Vom Herrn Landbaumeiſter Virck zu Sülz:
12) Geſchichte der Saline zu Conow.

II. Kleinere Mittheilungen.

Der rege wiſſenſchaftliche Verkehr unter den Arbeitern auf dem Felde der deutſchen Geſchichts- und Alterthumsforſchung, ein großes Kleinod in dem Schatze deutſcher Wiſſenſchaft, liegt ſo tief in dem Weſen derſelben begründet, daß jener Verkehr erſt mit dieſem Weſen aufhören kann.

Er war mit den correſpondirenden Mitgliedern und Vereinen im abgelaufenen Jahre nicht minder lebhaft, als in den frühern Jahren. Zwar verlor der Verein den wirklichen Geheimen-Ober-Regierungs-Rath von Tzſchoppe zu Berlin, den bekannten Mitherausgeber der Urkunden zur Geſchichte der ſchleſiſchen Städte, der, als Archiv-Director des preußiſchen Staates, unſerm Vereine die Erlaubniß zur Abſchrift der Urkunden der meklenburgiſchen Johanniter-Comthureien gab. Erſatz fand der Verein jedoch dadurch, daß er den Herrn Bagmihl zu Stettin, Herausgeber des pommerſchen Wappenbuchs, den Herrn Dr. Köhne zu Berlin, Herausgeber der Zeitſchrift für Münz- und Wappenkunde, und den Herrn Geheimen-Archivrath und Profeſſor Dr. Stenzel zu Breslau zu correſpondirenden Mitgliedern gewann. — Alle Staaten des nordöſtlichen Deutſchlands haben jetzt die Herausgabe ihrer Urkunden-Schätze in möglichſter Vollendung ſo begonnen, daß dieſe Art der Forſchung, die einzig ſichere Grundlage der

Geſchichte, ſchwerlich je überflügelt werden wird. In dieſer Beziehung war der Verkehr mit Pommern, namentlich mit dem Herrn Profeſſor Dr. Koſegarten zu Greifswald und dem Herrn Bagmihl zu Stettin, ſo wie mit dem Herrn Burgemeiſter Fabricius zu Stralſund wechſelſeitig ſehr lebhaft; den beſten Beweis giebt die ſo eben erſchienene erſte Lieferung der pommerſchen Urkunden-Sammlung, welche alle frühern Arbeiten ähnlicher Art weit hinter ſich läßt. Im Felde der Numismatik wirkten beſonders der Herr Dr. Köhne zu Berlin, welcher mit der uneigennützigſten Liberalität die hieſigen Sammlungen förderte, und der Herr F. W. Kretſchmer zu Berlin. Im Felde der Alterthumsforſchung nahmen beſondern Theil die Vereine zu München und Zürich, welche in Süddeutſchland zuerſt ein feſtes Augenmerk auf die Erforſchung einheimiſcher Gräber gerichtet und dieſe von den römiſchen ſchärfer geſchieden haben. Die Vorſteher des königlichen Muſeums zu Leyden beobachteten höchſt aufmerkſam die diſſeitigen Alterthumsforſchungen und nahmen einen Theil derſelben in ihre Schriften auf. Der Herr Gymnaſial-Lehrer Maſch zu Neu-Ruppin verfolgte unausgeſetzt die Alterthümer der Priegnitz und machte häufige Mittheilungen.

Von den ordentlichen Mitgliedern lieferten kleinere Mittheilungen über alterthümliche und hiſtoriſche Gegenſtände: die Herren Paſtor Boll zu Neu-Brandenburg, Dr. Huen zu Marlow, Baron von Maltzahn auf Peutſch, Paſtor Maſch zu Demern, Candidat Paſchen zu Sukow, Paſtor Ritter zu Vietlübbe, Apotheker Stockfiſch zu Zarrentin, Graf von Zieten zu Wuſtrau, u. A.

G. C. F. Liſch.

B. Begonnene und fortgeſetzte Arbeiten.

Die meklenburgiſchen Regesten.

Nach dem vorigjährigen Berichte (VII, S. 89) betrug die Anzahl der bereits bearbeiteten Urkunden . . . 3770.

Hinzugekommen ſind:

Vom Herrn Profeſſor Dr. Crain aus			
Wöchentl. Roſtock. Nachrichten	1757 u. 1758	100	
Desgleichen	1759 u. 1760	78	
			178.
Vom Herrn Dr. Duve aus			
Erath. Cod. diplom. Qued.		2	
Landbuch der Mark Brandenburg . . .		1	
			3.

Vom Unterzeichneten aus

Hamburger Urkundenbuch	10	
Lisch Urkundensammlung der v. Maltzan .	95	
Desselben Mecklenb. Urkunden I.	93	
Desgleichen . . . . . II.	105	
Desgleichen . . . . . III.	12	
Rudloff de nat. jur. usufruct. fil. nob.	4	
Dähnerts Bericht von H. Adolph Friedrich IV.	1	
(Ludwig) Eventual-Succeſſionsrecht . . .	24	
Facti Species des jus primogenitorae	10	
Ausführl. Bericht des Ungehorſams der Ritterſchaft	16	
Lübeckiſches Urkundenbuch	77	
		447.
		4398.

Die Zahl der durchforſchten Werke iſt 108.

Demern, den 10. Julius 1843.

G. M. C. Maſch.

VIII. 2.

Quartalbericht

des

Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

Schwerin, den 2. Januar 1843.

Der Verein erhielt einen neuen erfreulichen Zuwachs von ordentlichen Mitgliedern in den Herren Bau-Conducteur Thormann zu Wismar, Rittmeister von Gundlach auf Möllenhagen, Baron von Maltzahn auf Mallin, von Plüskow auf Kowalz, Geheime-Amtsrath Drechsler zu Lübz, Klosterhauptmann und Kammerherr von Borck auf Möllenbeck, von Klinggräff auf Chemnitz und Hausmarschall von Bülow zu Schwerin. Die Akademie der Wissenschaften zu München hat unserm Verein mit dem bereitwilligst angenommenen Antrage einer literarischen Verbindung und Schriftenaustauschung beehrt, auch bereits die Arbeiten ihrer historischen Classe eingesandt.

Die Bibliothek empfing:

1) Heinrich Bolzenthal, Denkmünzen zur Geschichte des Königs Friedrich Wilhelm III. in Abbildungen mit Erläuterung. 2te Ausgabe. Berlin, 1841. 4. (Geschenk des Herrn von Kardorff auf Remlin zu Gaoien.)
2) Abhandlungen der histor. Classe der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften. 1ster Bd. und 2ten Bdes 1ste, 2te und 3te Abtheilung. München, 1830 — 1840. 4. (Geschenk der Akademie.)
3) J. F. Ritter von Koch-Sternfeld, Topograph. Matrikel, geschöpft aus dem diplomatischen Codex der Juvavia (Salzburg) und aus dem Codex des Chronicon lunaelacense (Mondsee), vom 6. bis zum 11. Jahrh. reichend etc. München, 1841. 4. (Geschenk der k. Layer. Akademie.)
4) Joseph Moritz, Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach. 1ster Bd. München, 1833. 4. (Geschenk der k. bayer. Akademie.)
5) Dr. M. M. Mayer, Der Nürnberger Geschicht-, Kunst- und Alterthums-Freund. 1ster Jahrgang, 1stes, 2tes und 3tes Heft. Mit 7 Abbildungen. Nürnberg, 1842. (Geschenk des Herrn Archivsecretärs Mayer in Nürnberg.)
6) (G. Thiele,) Beschreibung des Doms in Güstrow etc. Rostock (1726). 4.
7) Verbesserte Statuta zur Abstellung der Betteley in der Stadt Güstrow. Rostock, 1796. 4.
8) Wissenschaftliches Jahrbuch der Herzogthümer Mecklenburg. Jahrg. 1808. Nr. I — IV. 4.
9) Dr. F. C. Serrius, M. Joachim Schlüter oder die Reformation in Rostock. Rostock, 1840. 8.
10) Fr. Opitz, Mittheilungen aus dem Leben des ehem. polnischen, jetzt belgischen Generals Langermann. Güstrow, 1834. 8.
11) a. Joh. Casp. Velthusen, Ueber das Gute, welches der Herzogl. Landes-Universität Rostock im ersten Jahre ihrer Wiederherstellung zugeflossen

ist. Eine Rede. (Rostock, 1790.) 8. b. Derselbe, Nachricht von der Stiftung eines herzogl. pädagogisch-theolog. Seminariums auf der Universität Rosteck. (Rosteck, 1790.) 8.

(6 — 11 Geschenke des Herrn J. G. Tiedemann zu Rostock.)

12) Dr. W. G. Beyer, Betrachtungen über die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Stadt Parchim. Parchim und Ludwigslust, 1839. 8. (Geschenk des Herrn Verfassers.)

13) Dr. Joh. G. L. Kosegarten, Nachricht von der Wiederauffindung der durch Thomas Kantzow eigenhändig geschriebenen zweiten hochdeutschen Abfassung seiner Pommerschen Chronik etc. Greifswald, 1842. 8. (Geschenk des Herrn Verfassers.)

14) Dr. B. Köhne, Das Münzwesen der Mark Brandenburg unter Kurfürst Friedrich II. Berlin, Posen und Bromberg, 1841. 8. (Geschenk des Herrn Verfassers.)

15) Dr. Chr. S. Th. Bernd, Das Wappenwesen der Griechen und Römer und anderer alter Völker, ein Vorbild des mittelalterlichen und neuen. Mit 300 Abbildungen auf 17 Tafeln. Bonn, 1841. 8. (Geschenk des Herrn Verfassers.)

16) Dr. Chr. S. Th. Bernd, Allgemeine Schriftenkunde der gesammten Wappenwissenschaft etc. 1ster, 3ter und 4ter Thl. Bonn, 1830, 1835, 1841. 8. (Geschenk des Herrn Verfassers.)

17) Dr. Chr. S. Th. Bernd, Beschreibung der im Nachtrage zu dem Wappenbuche der Preuss. Rheinprovinz gelieferten Wappen des immatrikulirten Adels. Bonn, 1843. 8. (Geschenk des Herrn Verfassers.)

18) Dr. Heinr. Schreiber, Die ehernen Streitkeile, zumal in Deutschland. Eine historisch-archäologische Monographie. Freiburg, 1842. 4. (Geschenk des Herrn Verfassers.)

19) Dr. Heinr. Schreiber, Die Feen in Europa. Eine historisch-archäologische Monographie. Freiburg, 1842. 4. (Geschenk des Herrn Verf.)

20) M. C. F. Crain, Schulprogramm zum 1. Oct. 1842. Wismar, 1842. 4. (Geschenk des Herrn Verfassers.)

21) A. G. F. Griewank, Ueber den Werth des Naturgeschichtlichen Unterrichts auf Gymnasien. Schulprogramm für 1842. Wismar 1842. 4. (Geschenk des Herrn Professors M. Crain zu Wismar.)

22) Fr. v. Raumer, Historisches Taschenbuch Neue Folge 4ter Jahrg. Leipzig, 1843. 8. (Geschenk des Herrn Regierungsraths von Oertzen zu Schwerin.)

23) J. Chr. Ungnaden, Amoenitates diplomatico-historico-juridicae. 18 Stücke. 1749 — 1754. 4.

24) J. G. Eccardi de origine Germanorum etc. libri duo. Ed. Chr. Ludov. Scheidius. Gottingae, 1750. 4.

25) Vorläufig- doch gründlicher Bericht vom Adel in Teutschland etc. Frankfurt am Main, 1721. 4.

26) Dav. Chytraei Chronicon Saxoniae etc. Pars prima. Ab anno Chr. 1500 usque ad 1524. Rostochii. 1588. 8.

(23 — 26 Geschenke des Herrn Professors Steinhoff zu Schwerin.)

27) Fornmanna Sögur. Annat, Pridja, fimta Bindi. Kaupmannahöfn, 1828, 1827, 1830. 8.

28) Die Königliche Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde. Jahresversammlung 1842. Kopenhagen, 1842. 8.

(27 und 28 Geschenke der Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.)

Alterthümer:

I. aus vorchristlicher Zeit:

1) aus der Zeit der Hünengräber:

1 Streitaxt aus Sandstein und 1 Keil aus Feuerstein, gefunden in einem Grabe bei Gnoien, geschenkt vom Herrn von Kardorff auf Remlin; 1 Lanzenspitze aus Feuerstein, gefunden zu Lohmen im Torfmoore, geschenkt von Herrn Pastor Lierow zu Lohmen; 1 Streithammer aus Hornblende, gefunden zu Satow im See, geschenkt vom Herrn Pastor Vortisch zu Satow; 1 Keil aus Feuerstein, gefunden zu Malchin in der Erde, geschenkt vom Herrn Rector Bülch zu Malchin; 1 Handmühle, aus zwei runden Granitplatten von etwa 16 Zoll im Durchmesser bestehend, gefunden auf der Feldmark Zarrentin beim Ziehen eines Grabens, geschenkt vom Herrn Amtsverwalter Päpcke zu Zarrentin.

2) aus der Zeit der Kegelgräber:

1 kleine Urne aus einem Kegelgrabe bei Goldenitz, eingesandt durch Herrn Pastor Ritter zu Wittenburg; 1 Spiral-Fingerring von Gold, gefunden in der Trebel zwischen Quitzenow und Bassendorf, geschenkt vom Herrn von Kardorff auf Remlin.

3) aus der Zeit der Wendenbegräbnisse:

die sehr reiche Ausbeute der weiteren Aufgrabung des Wendenkirchhofs zu Pritzier, eingesandt durch Herrn Pastor Ritter zu Wittenburg; 1 schwarze Urne aus einem Wendenbegräbnisse bei Lehsen, eingesandt durch denselben; ein Silberschmuck, ganz wie der in v. Ledebur, Königl. Museum vaterländ. Alterth. zu Berlin Tab. IV, Nr. II, 273 abgebildete und wahrscheinlich orientalischer Herkunft, gefunden im Recknitz-Moore bei Marlow und geschenkt vom Herrn Dr. Huen zu Marlow.

II. aus dem Mittelalter:

ein Brett mit 42 Formen zum Abdruck von Reliefbildern zu Verzierungen, wahrscheinlich aus dem 15ten oder aus dem Anfange des 16ten Jahrhunderts, gefunden im J. 1841 beim Abbruch des Rathhauses zu Malchin, geschenkt vom Herrn Rector Bülch daselbst; 1 Sporn und 1 Nagel von Messing, gefunden zu Parchim in der Elde, geschenkt vom Herrn Dr. Beyer zu Parchim.

Münzen und Medaillen:

geschenkt:

1) vom Herrn Kammerlakai Müller zu Schwerin: 1 russisches Vierkopekenstück vom J. 1783.

2) vom Herrn Pastor Ritter zu Wittenburg: 18 schweizer Kupfermünzen.

3) vom Herrn Dr. Beyer zu Parchim: 1 antike Silbermünze, gefunden zu Hagen bei Goldberg beim Holzroden; 1 preussisches Dreigroschenstück vom Jahre 1537; 10 silberne und 2 kupferne Scheidemünzen aus dem 17. Jahrhundert, gefunden beim Abbruch der Lohmühle zu Parchim.

4) vom Herrn von Kardorff auf Remlin: 1 silberne Spottmedaille auf das Papstthum vom J. 1612; 1 silberne Medaille auf die Wiederherstellung der Universität zu Rostock v. J. 1789.

5) vom Herrn Pagen-Informator Dehn zu Schwerin: 1 römische Silbermünze des Kaisers Commodus, gefunden unfern von Bruel beim Bau der Chaussee

6) vom Herrn Rector Bälck zu Malchin: 4 Silbermünzen aus dem 16. und 17. Jahrhundert, auf der malchiner Feldmark ausgeackert.

angekauft:

17 verschiedene Münzen; 1 Speciesthaler des Herzogs Gustav Adolph von Meklenburg-Güstrow v. J. 1680; 4 meklenb. Scheidemünzen v. J. 1842.

Herr Dr. Beyer zu Parchim berichtete über ein parchimsches Götzenbild, Herr Pastor Boll zu Neu-Brandenburg lieferte das Material zu einer Zeichnung von dem grossen Reitersiegel des Grafen Otto von Fürstenberg (von Dewitz) und eine Abhandlung über die Volkssprache der nordwestlichen Slavenstämme.

A. Bartsch,
als zweiter Secretär des Vereins.

VIII. 3.

Quartalbericht

des

Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

Schwerin, den 3. April 1843.

Als ordentliche Mitglieder traten dem Vereine in jüngster Zeit folgende Männer bei: Herr Kammer- und Jagdjunker von Bassewitz zu Wismar, Herr Kammerherr von Plessen auf Roez, Herr von Schuckmann zu Viecheln, Herr von Blücher auf Lüdershagen, Herr Amtsauditor von Bassewitz zu Schwerin und Herr Lieutenant Baron von Stengelin ebendaselbst. Dagegen hatte der Verein das Ausscheiden der Herren Ober-Appellations-Rath Baron von Nettelbladt zu Rostock, Hofapotheker Krüger ebendaselbst und Archivrath Evers zu Schwerin, jetzt zu Hamburg, zu bedauern. — Zu correspondirenden Mitgliedern wurden ernannt Herr Geheime-Archivrath und Professor Dr. Stenzel zu Breslau und der Maler Herr Bagmihl zu Stettin. — Mit dem königlich niederländischen Museum der Alterthümer zu Leyden, mit der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau und mit dem hennebergischen Verein für vaterländische Geschichte zu Meiningen ward Correspondenz und Schriftenaustausch angeknüpft. —

Für die Bibliothek wurden erworben:

1) Baltische Studien. Herausgegeben von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde. Jahrg. 9, Hft. 1. Stettin, 1842. 8.
2) Siebenzehnter Jahresbericht der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde. Stettin, 1842. 8.
   (Nr. 1 und 2 Geschenke der pommerschen Gesellschaft.)
3) Ludwig Giesebrecht, Wendische Geschichten aus den Jahren 780 bis 1182. Bd. 1—3. Berlin, 1843. 8. (Geschenk des Herrn Verf.)
4) F. W. Barthold, Gesch. v. Pommern u. Rügen. Thl. 3. Hamb., 1842. 8.
5) C. G Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen unter den eingebornen Fürsten. Bd. 2. Erstes Heft der Urkunden von 1193—1260. Stralsund, 1843. 4. (Geschenk des Herrn Verfassers.)
6) Stralsundische Chroniken, herausgegeben von E. H. Zober. 2ter Theil, oder: Die stralsunder Memorial-Bücher Joachim Lindemanns und Gerhard Hannemanns, zum ersten Male aus den Handschriften herausgegeben. Stralsund, 1843. 8. (Geschenk des Herrn Verfassers.)
7) Z(ober), Das Annen- und Brigittenkloster und seine Kapelle. Stralsund, 1842. 4. (Separatabdruck aus der Sundine. Geschenk des Herrn Verf.)
8) J. T. Bagmihl, Pommersches Wappenbuch. Bd. 1. Lief. 4—6. 8.
9) P. J. Schafarik's slavische Alterthümer. Deutsch von Mosig von Aehrenfeld, herausgegeben von Heinr. Wuttke. Bd. 1. Leipzig, 1843. 8.
10) L. Bechstein, Deutsches Museum für Geschichte, Literatur, Kunst und Alterthumsforschung. Bd. 2. 1843. 8.
11) J. Grimm, Weisthümer. 2ter Theil. Göttingen, 1840. 8. (Geschenk des Herrn Geheimeraths-Präsidenten von Lützow Exc.)
12) Dr. B. Köhne, Neue Beiträge zum Groschen-Cabinet, oder Verzeichniss mehrerer Münzsammlungen, welche im April 1843 (in Berlin) versteigert werden sollen. Berlin, 1843. 8. (Geschenk des Herrn Verfassers.
13) Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Bd. 3. Heft. 2. Kassel, 1842. 8. (Geschenk des Vereins.)
14) Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. Herausgegeben von dem thüringisch-sächsischen Verein etc. Bd. 6. Hft. 4. Halle 1843. 8. (Geschenk des Vereins.)

15) Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Würzburg. Bd. 6, Hft. 3. 1841. 8. Bd. 7, Hft. 1. 1841. 8. Hft. 2. 1842. 8.
16) Abhandlungen der historischen Classe der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 3, Abtheil. 2. München, 1842. 4.
17) Bulletin der königl. (bayerischen) Akademie der Wissenschaften. München, 1842. Nr. 11 — 22. 4.
18) Gelehrte Anzeigen, herausgeg. von Mitgliedern der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften. München, 1842. Nr. 117 — 122. 4. (Enthaltend: Besprechung von G. C. F. Lisch Meklenb. Urkunden durch von Koch-Sternfeld.)

(Nr. 16 — 18 Geschenke der königl. Akademie der Wissenschaften zu München.)

19) Oberbayerisches Archiv für die vaterländ. Geschichte, herausgegeben von dem historischen Verein von und für Oberbayern. Bd. 4, Hft. 2. München, 1842. 8. (Geschenk des Vereins.)
20) E. F. Mooyer, Beiträge zur Geschichte der vormaligen Benediktiner-Abtei Tegernsee und deren Verbindung mit andern Klöstern. Minden, 1843. 8. (Geschenk des Herrn Verfassers.)
21) K. Preusker, Blicke in die vaterländ. Vorzeit etc. Bd. 2. Leipzig, 1843. 8.
22) Volkslieder der Wenden in der Ober- und Nieder-Lausitz. Bd. 1, Hft. 5 nebst Schluss des 1sten Bdes. Grimma. 4.
23) G. M. C. Masch, Die grossherzogliche Alterthümer- und Münz-Sammlung in Neustrelitz. Leitfaden für den Besucher derselben. 1842. 8. (Geschenk des Herrn Verfassers.)
24) Auszug aus der Uebersicht der Arbeiten und Veränderungen der schlesisch. Gesellschaft für vaterl. Cultur (enthaltend: Auszüge aus den Arbeiten der histor. Section). 1839. 1840. 1841. 4. (Geschenk der Gesellschaft.)
25) Freyens oder Hochzeit Formular, Darinnen Allerhand Schrifftliche, meistentheils aber Mündtliche Formulen und Vorträge, so bey Werbungen, Verlöbnussen, Hochzeiten und Heimführungen in vblichem gebrauch etc. — erstlich durch Friedericum Ortlepium Weinheimensem Palatinum — zusammen getragen, jetzunt aber von M. Georgio Schenckio — gemehret vnnd in Druck verfertiget. Zu Frankfurt am Mayn bei Cri. Egenolphs Erben. Im Jahr 1594. 4.
26) Philipsen, Hertzogen zu Stettin Pommern etc. Renovirte und nach itziger Läufftе Gelegenheit erweitert- und erklärte Baur- und Schäfer-Ordnung. Alten-Stettin, 1616. Jetzo — wieder auffgelegt zu Stargardt 1700. Fol.

(No. 25 und 26 Geschenke des Herrn von Berg auf Neuenkirchen.)

27) Horapollinis Niloi Hieroglyphica ed. Conr. Leemans. Amst., 1835. 8.
28) Asiatische en amerikaansche Monumenten van het Museum van Oudheden te Leyden, door Conr. Leemans. Leyden, 1842. 8.
29) Museum van Oudheden te Leyden. 8
30) Nederlandsche Staats-Courant 1840, Nr. 64; 1841, Nr. 22; 1842, Nr. 10; 1843, Nr. 17. Fol. (enthaltend die Jahresberichte des Museums.)
31) Romeinsche Steenen Doodenkisten by Nijmegen 1840 opgedolven, beschreven door Conr. Leemans. Arnhem, 1842. 8.
32) Bijdragen tot de geschiedenis der bouw- en beeldhouwkunst in Nederland door Conr. Leemans. 8.

(Nr. 27 — 32 Geschenke und Uebermittelungen des Herrn Dr. Leemans, Directors des königlich niederländischen Museums der Alterthümer zu Leyden.)

33) Oudheitkundige Mededeelingen van Janssen. I. Leyden, 1842. 8.
34) De Germansche en noordsche Monumenten van het Museum te Leyden door Janssen. Leyden, 1840. 8.
35) Over de oudheidkundige ontdekking tusschen den dorpen Beek en Wielderen door Janssen. 1840. 8.
36) Oudheitkundige ontgravingen bij Wijk bij Duurstede door Janssen. 8.
37) Nieuw ontdekt romeinsch opschrift in de linge, onder hemmen, door Janssen. 8.

(Nr. 33 — 37 Geschenke und Uebermittelungen des Herrn Dr. Janssen, Conservators am königl. Museum der Alterthümer zu Leyden.)

Zur Urkunden-Sammlung schenkte Herr von Berg auf Neuenkirchen: Codicill der Wittwe von Wangelin, geb. Staffeld, vom J. 1630, in beglaubigter Abschrift.

Die Alterthümer-Sammlung empfing:

I. aus vorchristlicher Zeit:

1) aus der Zeit der Hünengräber:
1 Streitaxt aus Hornblende und 1 Streithammer aus Thonstein, gefunden zu Flessenow am schweriner See, eingereicht durch den Herrn Mechanicus Müller zu Schwerin; 1 Streitaxt aus Hornblende von der kleinsten Art (3" lang), gefunden 1843 zu Miekenhagen bei Neu-Buckow, geschenkt vom Herrn Pastor Vortisch zu Satow; 1 Streitaxt von Hornblende, gefunden zu Gr. Luckow, geschenkt vom Herrn Reichsfreiherrn von Maltzahn auf Gr. Luckow; 1 Streitaxt aus Hornblende von der allergrössten Art, gefunden bei Roggow, geschenkt vom Herrn Gutsbesitzer Pogge daselbst; 1 Streitaxt aus Kieselschiefer, zu Kölzin, und 1 Streitaxt aus Hornblende, im dümmerschen See gefunden, beide durch Herrn Pastor Ritter zu Wittenburg erworben; 1 Streithammer aus Hornblende, zu den Alterthümern des Herrn Grafen von Hahn auf Basedow gehörig; 1 Lanzenspitze aus Feuerstein, gefunden zu Strietfeld, geschenkt vom Herrn Cammer-Ingenieur Engel zu Dargun.

2) aus der Zeit der Kegelgräber:
den (in die grossherzogliche Alterthümersammlung gekommenen) Inhalt eines Kegelgrabes bei Satow, eingesandt durch Herrn Pastor Vortisch zu Satow; den Inhalt eines Kegelgrabes bei Suckow, geschenkt durch Herrn Candidat Paschen zu Suckow; mehrere zu dem Fideicommiss des Herrn Grafen von Hahn auf Basedow gehörige römische und germanische Bronzealterthümer, als: der Griff einer römischen Kelle und zwei Hefteln, gefunden zu Schwinkendorf, 3 Frameen, 1 Lanzenspitze und 1 Messer, zu Berlin gekauft und wahrscheinlich in der Mark Brandenburg gefunden; eine römische Urne aus Castel bei Mainz, geschenkt durch den Herrn Geheime-Amtsrath Koch zu Sülz; 2 Diademe, 1 Paar cylindrisch gewundene Armschienen und 1 Paar brillenförmige (Haar-?) Spangen, Alles von Bronze, gefunden zu Sophienhof bei Waaren und geschenkt durch den Herrn Kammerherrn von Oertzen daselbst; 1 Paar Handbergen und 2 Paar Hals- oder Beinringe von Bronze, gefunden zu Vogelsang bei Teterow und geschenkt durch Herrn Gutsbesitzer Manecke daselbst; 1 ungewöhnlich grosse Framea von Bronze, gefunden in einem Moor bei Gnoien und nebst einer bronzenen Lanzenspitze geschenkt von dem Herrn von Kardorff auf Remlin, der beide bei einem Kupferschmiede unter altem zum Einschmelzen bestimmten Metall fand *); 2 Paar Handringe aus Bronze, gefunden bei Roggow, geschenkt durch Herrn Gutsbesitzer Pogge daselbst; 1 grosse und 1 kleine Urne, nebst einem schaufelartigen Werkzeug von Eichenholz, 25 Fuss tief in dem Moder einer Wiese zu Böhlendorf bei Sülz gefunden, geschenkt von dem Herrn Kammerherrn und Major von Kardorff auf Böhlendorf.

3) aus unbestimmter, jedenfalls sehr alter Zeit:
1 Dollen (scalmus) von Holz, schwarz und fest wie Ebenholz, glatt wie polirt, und offenbar viel gebraucht, 6 Fuss tief im Moore bei Triebsees gefunden und vom Herrn Geh. Amtsrath Koch zu Sülz geschenkt.

II. aus dem Mittelalter:
6 mittelalterliche Pfeile mit befiederten Schaften, gefunden (in der Gesammtzahl von fast 20,000 Stück) bei Aufräumung eines Kellergewölbes in der bamberger Stadtkämmerei, geschenkt durch den historischen Verein für Oberfranken zu Bamberg; mehrere in den Ruinen des alten Schlosses zu Basedow gefundene Gefässe und Geräthschaften.

---

*) Bei dieser Gelegenheit sieht der Ausschuss sich veranlasst, eine schon früher ausgesprochene Bitte an die Mitglieder des Vereins, so wie an alle Freunde des vaterländischen Alterthums, hiemit dringend zu wiederholen: die Bitte nämlich, fleissig bei Metallarbeitern ihres Ortes, als Glockengiessern, Gelbgiessern, Kupferschmieden, Goldschmieden, Klempnern u. s. w. nach verkauftem alten Metall sich umzusehen und alles sich etwa vorfindende Alterthümliche für den Verein, der gerne die Kosten erstatten wird, zu erwerben. Mehrere der werthvollsten Alterthümer sind auf diesem Wege in den Besitz des Vereins gekommen, und eine verstärkte, wo möglich in jeder Stadt unsers Landes ein paar scharfe Augen habende Aufmerksamkeit auf diesen Weg wird gewiss noch Vieles retten, was sonst, wie werthvoll auch, spurlos verschwinden würde.

Für die Münzsammlung sind geschenkt worden:

1) Vom Herrn Klosterhauptmann Baron Le Fort zu Dobbertin:
5 polnische und lithauische Münzen, 1827 auf dessen Gute Hermanisski in Lithauen beim Fundament-Ausgraben gefunden.
2) Vom Herrn Apotheker Stockfisch zu Zarrentin:
1 sächsischer Viertelthaler v. J. 1544, gefunden zu Zarrentin unter Bauschutt; 1 bremischer Schilling v. J. 1744; 1 bleierne Medaille v. J. 1800.
3) Vom Herrn Amtsverwalter Zur Nedden zu Ribnitz:
9 norddeutsche und dänische Silbermünzen aus dem XVI. und XVII. Jahrh.
4) Von dem Herrn von Kardorff auf Remlin zu Gnoien:
1 Gulden des Herzogs Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg v. J. 1475; ein preuss. Dreigroschenstück v. J. 1542; 1 britisches Ein-Penny-Stück v. J. 1694; 1 dänische Silber-Kopeke oder „Danziger" (1819).
5) Vom Herrn Consistorial-Rath Diemer zu Rostock:
3 alte rostocker Kupfermünzen.
6) Von dem Herrn von Dewitz auf Kölpin:
1 Gedächtnissgulden auf die Feier der 25jährigen Regierung des Königs Wilhelm von Würtemberg v. J. 1841.
7) Vom Herrn Reichsfreiherrn von Maltzahn auf Kl. Luckow:
1 Messing-Jetton auf die Krönung des Königs Ludwig XIII. v. Frankreich v. J. 1610, gefunden zu Kl. Luckow.
8) Vom Herrn Reichsfreiherrn A. von Maltzahn auf Peutsch:
1 russisches 2-Gulden- oder 30-Kopeken-Stück v. J. 1839; 1 grossherzogl. warschauischer $^1/_6$ Thaler v. J. 1814.
9) Vom Herrn Landdrosten von Wrisberg zu Gadebusch:
1 braunschw. halber Reichsort v. J. 1762, im J. 1835 zu Bresen gefunden.
10) Vom Herrn Hauptmann von Maydell zu Sternberg:
1 rostocker Wittenpfenning; 1 hamburger halber Ortsthaler, gefunden auf dem sternberger Stadtfelde.
11) Vom Herrn Schlossküster Putzky zu Schwerin:
1 alter stralsunder Wittenpfenning; 1 lübischer Dreiling, beide zu Gnoien gefunden.
12) Vom Herrn von Berg auf Neuenkirchen:
1 silberner Jetton auf die Kaiserwahl Carl's VI. v. J. 1711; 1 ditto auf die Kaiserwahl Franz II. v. J. 1792; 1 österreich. Siebenkreuzerstück v. J. 1802; 1 grosse silberne Medaille auf den Tod des Kaisers Franz I. von Oesterreich v. J. 1835, mit welcher die Officiere des königl. preuss. Garde-Grenadier-Regiments Kaiser Franz nach dem Tode ihres Chefs beschenkt wurden.

Herr Baron A. von Maltzahn auf Peutsch schenkte eine lithographirte Tafel mit den Siegeln des schweriner Bischofs Hermann II. Maltzahn in einer vollen Auflage für die Jahrbücher Jahrg. VIII, so wie die Siegel der Städte Neu-Buckow, Kröpelin, Crakow, Lage, Bützow und Warin. — Herr Candidat Paschen in Suckow schenkte ein Stück Braunkohle mit sichtbarer Holzfaser, 36 Fuss tief in einer Mergelgrube zu Suckow gefunden, und Herr Klosterhauptmann von Borck zu Malchow einen fossilen (Mammuth-?) Zahn von 5" Länge, 4" Breite und gegen 2" Dicke, gefunden zu Liepen in einer Mergelgrube.

Ueber eine Glocken-Inschrift zu Rechlin gab Herr Candidat Paschen zu Suckow und über die Kirche zu Serrahn Herr Archivar Lisch Nachricht. Letzterer lieferte ausserdem zwei Abhandlungen über die Kirchen und andere alte Bauwerke im südöstlichen Meklenburg und über die bei Hagenow gefundenen römischen und heimischen Alterthümer. Ferner gingen Abhandlungen ein: vom Herrn Pastor Boll zu Neubrandenburg über die Volkssprache der nordwestlichen Slavenstämme, vom Herrn Landbaumeister Virck zu Sülz über die Geschichte der Saline zu Conow von 1652 bis 1746, und von Herrn von Berg auf Neuenkirchen über das Codicill der Wittwe von Wangelin v. J. 1639.

A. Bartsch,
als zweiter Secretär des Vereins.

IX. 1.

Quartalbericht

des

Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

Schwerin, den 2. October 1843.

In dem abgelaufenen Vierteljahre ist keine Veränderung in dem Bestande der Mitglieder eingetreten. — Der von der neu gegründeten Gesellschaft für vaterländische Alterthümer zu Basel eingeleitete Schriftenaustausch ward bereitwilligst angenommen.

Die Bibliothek, deren systematische Ordnung begonnen ist, empfing:

1) A. Schrader, Germanische Mythologie. Mit einer kurzen Abhandlung über die sonstigen deutschen Alterthümer. Berlin, 1843. 8. (Geschenk des Herrn Verfassers.)
2) Dr. C. Leemans, Romeinsche Oudheden te Maastricht. Met 1 Kaart en 5 Platen in 4to. Leyden, 1843. 8. (Geschenk des Herrn Verfassers.)
3) von Kamptz, Staatsminister, Actenmässige Darstellung der Preussischen Gesetz-Revision. Berlin, 1842. 8. (Geschenk des Herrn Verfassers.)
4) von Kamptz, Staatsminister, Geschichte der Familie von Kamptz. Für die Familie entworfen. Berlin, 1843. gr. 8. Mit dem Bildnisse des Verfassers. (Geschenk des Herrn Verfassers.)
5) C. Molbech, Det Kongelige Danske Videnskabernes Selskabs Historie i dets forste Aarhundrede 1742 — 1842. Kiobenhavn, 1843. gr. 8. (Geschenk des Herrn Verfassers.)
6) K. Preusker, Blicke in die vaterländische Vorzeit der sächsischen und angrenzenden Lande. Dritter Band. Erstes Heft. Mit 132 Abbildungen auf 2 Steindrucktafeln. 8.
7) J. F. Bagmihl, Pommersches Wappenbuch. Band I., Lieferung 8. Stettin, 1842. gr. 8.
8) Bericht, sechster, über das Bestehen und Wirken des historischen Vereins zu Bamberg in Oberfranken von Bayern. Bamberg, 1843. 8. (Geschenk des Vereins.)
9) Antiquarische Mittheilungen aus Basel. Die Grabhügel in der Hardt, eröffnet und beschrieben von Prof. W. Vischer. Zürich, 1842. gr. 4.
10) Mittheilungen der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer in Basel. I. Die römischen Inschriften des Cantons Basel von Dr. K. L. Roth. 1843. gr. 4. (Nr. 9 und 10 Geschenke des historischen Vereins zu Basel.)
11) Dr. E. G. Graff, Althochdeutscher Sprachschatz. Th. VI. 24. — 26. Lieferung. Berlin, 1842. 4. (Geschenk Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs von Meklenburg-Schwerin.)
12) Codex Pomeraniae diplomaticus. Herausgegeben von Dr. K. Hasselbach, Dr. J. Kosegarten und F. von Medem. Erster Band. 1. Lieferung. Mit Lithographien. Greifswald, 1843. gr. 4.
13) Sulpiz Boisserée, Geschichte und Beschreibung des Doms von Köln. Zweite umgearbeitete Ausgabe mit 5 Abbildungen. München, 1842. gr 4. (Geschenk des Herrn Regierungs-Directors von Oertzen.)

14) Büsching, Die Alterthümer der heidnischen Zeit Schlesiens. Band I. Breslau, 1828. Fol. (Mit vielen Steindrucktafeln.)

15) Zweites Verzeichniss der Gemälde-Sammlung — so wie anderer Kunstwerke — des Freiherrn von Speck-Sternburg, Erbherrn auf Lützschena, Freyroda u. s. w. Herausgegeben vom Besitzer derselben. (Mit vielen Abbildungen). Leipzig, 1837. Fol. (Geschenk des Herrn Verfassers.)

16) J. D. W. Sachse, grossherzogl. mecklenb. schwer. Leibarzt, etc., Einige geschichtliche Bemerkungen zu der Feier des funfzigjährigen Bestehens des Doberaner Seebades. Rostock, 1843. 4. Mit 2 Plänen.

17) Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1842. Erstes bis viertes Heft. Hannover, 1842. 8.

18) Sechste Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen. Hannover, 1843. 8. (Nr. 18 und 19 Geschenke des Vereins.)

19) Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Zweites Supplement. Hessische Chronik von Wigand Lauze. Zweiter Theil. Kassel, 1843. 8. (Geschenk des Vereins.)

20) W. Meinhold, Maria Schweidler, die Bernsteinhexe. Berlin, 1843. 8.

21) Albrecht von Maltzan, Reichsfreiherr u. s. w., Erbherr auf Peutsch, Beitrag zur Geschichte der Osteaschen Güter in Vorpommern. Schwerin, 1843. 8. (Geschenk des Herrn Verfassers.)

22) Njemsko-Serski Slownik. Wot J. E. Smolerja. Deutsch-wendisches Wörterbuch von J. E. Schmaler. Bautzen 1843. 8.

23) C. Molbech og U. M. Petersen, Udvalg af hidtil utrykte Danske Diplomer og Breve fra det XIVde, XVde og XVIde Aarhundrede. Første Binds første og andet Hefte. Kiobenhavn, 1842, 43. (Geschenk des Herrn Professors Molbech zu Kopenhagen.)

24) Historisk Tidsskrift, udgivet af den danske historiske Forening. Redigeret af C. Molbech. Andet Binds andet Hefte. Kiobenhavn, 1841. Tredie Bind. ibd. 1842. Fierte Binds første Hefte. ibd. 1843. 8. (Geschenk der Gesellschaft.)

Zur Alterthümer-Sammlung kamen:

I. aus vorchristlicher Zeit:

1) aus der Zeit der Hünengräber:

der Inhalt eines von dem Herrn Pastor Ritter zu Vietlübbe aufgedeckten Hünengrabes zu Vietlübbe bei Plau; der Inhalt eines Hünengrabes zu Roggow bei Neu-Bukow, bestehend aus 2 wohl erhaltenen Schädeln, 1 Keil und 1 spanförmigen Messer aus Feuerstein, geschenkt vom Herrn von Oertzen auf Reggow; 1 roh zugehauener, noch nicht geschliffener Keil, 1 halbmondförmiges Schabemesser und 1 spanförmiges Messer, gefunden zu Wattmannshagen bei Teterow, geschenkt vom Herrn Carl Wesenmohs zu Parchim; 1 Streitaxt aus Hornblende, gefunden bei Schönberg, geschenkt vom Herrn Oberbaurath Wünsch; 1 Streithammer aus grünlicher Hornblende, gefunden zu Wokrent, geschenkt von dem Herrn Kammer-Director von Meerheimb zu Schwerin auf Wokrent; 1 Streithammer aus Hornblende, gefunden zu Rosenow bei Stavenhagen, geschenkt von dem Herrn Rittmeister von Blücher auf Rosenow; 2 Schmalmeissel aus Feuerstein, gefunden zu Kuppentin bei Lübs, geschenkt von dem Herrn Landrath von Blücher auf Kuppentin.

2) aus der Zeit der Kegelgräber:

der Inhalt eines von dem Herrn Pastor Ritter zu Vietlübbe aufgedeckten Kegelgrabes zu Vietlübbe bei Plau; 1 wohl erhaltenes Schwert von Bronze, ohne Rost, gefunden zu Vollratsruhe im Moor, geschenkt vom Herrn Heise auf Vollratsruhe.

2) aus der Zeit der Wendenbegräbnisse:
mehrere silberne Münzen, namentlich sogenannte Wendenpfenninge und Nachbildungen kölnischer Münzen, ungefähr vom J. 1000 n. C., und silberne Schmucksachen, namentlich Ohrringe, Armringe, Perlen, u. s. w. aus Filigran-Arbeit, gefunden in der Gegend von Schwerin und angekauft; 13 Loth Silbersachen fast ganz von derselben Art, und zwar 130 Kaisermünzen und andere altdeutsche Münzen und Wendenpfenninge, ungefähr vom J. 1000, und silberne Schmucksachen, namentlich Ohrringe, von Filigran-Arbeit, gefunden in einem Topfe unter einem grossen Steine auf dem Bauerfelde zu Remlin bei Gnoyen, geschenkt von dem Herrn von Karderff auf Remlin zu Gnoyen; 1 eiserne Spange, gefunden zu Krieschow bei Liegnitz, geschenkt von dem Herrn Grafen von Zieten auf Wustrau bei Neu-Ruppin; 1 eisernes Hufeisen, gefunden in dem Torfmoore zwischen Vietlübbe und Karbow bei Plau, geschenkt von dem Herrn Pastor Ritter zu Vietlübbe.

II. aus dem Mittelalter:
ein eiserner Anschraubesporn, gefunden zu Peccatel bei Penzlin, geschenkt vom Herrn Pastor Nahmmacher zu Peccatel; eine Topfkachel, gefunden zu Cenow, aus dem Nachlasse des weil. Pastors Museaeus zu Hasendorf, geschenkt vom Herrn Präpositus Crull zu Doberan; eine hölzerne Tafel mit erhaben geschnittenen Namen und der Jahreszahl 1549, vom Altare der Kirche zu Dambeck bei Grabow, geschenkt vom Herrn Pastor Fredenhagen zu Dambeck.

III. aus unbestimmter, alter Zeit:
ein jüdischer Schächterstempel aus schwarzem Kieselschiefer oder Probierstein, an den Enden mit den eingravirten hebräischen Bezeichnungen für den 3. und 4. Wochentag, gefunden in einer Mergelgrube zu Remlin;
aus unbestimmter, neuerer Zeit:
eine ovale Dose aus Messing mit eingravirten Bildern und holländischen Inschriften; beides geschenkt vom Herrn von Karderff auf Remlin zu Gnoyen.

An Münzen und Medaillen wurden geschenkt:

1) von dem Herrn von Karderff auf Remlin zu Gnoyen: 1 Thaler des Kurfürsten Moritz von Sachsen, v. J. 1552; 1 Thaler der Herzoge von Sachsen-Altenburg, v. J. 1624; 1 niederländ. Thaler v. J. 1650; 1 silberne Medaille auf das Jubiläum der Reformation v. J. 1817; 1 wismarscher Groschen v. J. 1552; 1 brandenb. Groschen v. J. 1720; 1 lübecker Halbortsthaler o. J. zu Gr. Lunow beim Ackern gefunden.
2) von dem Herrn Postschreiber Rodatz zu Schwerin: 1 lithauischer Groschen v. J. 1557.
3) von dem Herrn von Buch auf Zapkendorf: 1 Dütchen des Herzogs Philipp Julius von Pommern v. J. 1624.
4) von dem Herrn Pastor Xander zu Weesten: 1 Wittenpfenning der Stadt Greifswald.
5) von dem Herrn Gymnasiallehrer Masch zu Neu-Ruppin: 1 lübischer Groschen o. J.
6) von dem Herrn Dr. Köhne zu Berlin: 28 verschiedene Silbermünzen.
7) von dem Herrn Kirchen-Oekonomus Kleemann zu Schwerin: 1 brandenburg. Groschen v. J. 1683, gefunden auf der Wadewiese zu Schwerin.
8) von dem Herrn Präpositus Eberhard zu Penzlin: 100 Stück verschiedene Scheidemünzen.
9) von dem Herrn Pastor Ritter zu Vietlübbe: 1 Denar des Kaisers Gordian, in der Gegend von Wittenburg gefunden.